



Baltische Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Arnold von Tideböhl.

Neununddreißigster Jahrgang.

XLIV.

Reval.

Franz Kluge.

1897.



Inhalt.

Seite.



Ueber die Pastorenwahl.

1. Geschichte des Kirchen-Patronats in Livland von Prof. Dr. O. Schmidt [III. Band der Dorp. Jurist. Studien 1894].
2. Gutachten über kirchenrechtliche Fragen von Baron Eduard von der Brüggen. Herausgegeben von A. Heyking 1896.

Nach evangelisch-lutherischer Lehre darf es in der Kirche keine Priester im römischen Sinn, sondern nur eine Gemeinde geben. Der Prediger kann daher nicht durch Priester, sondern nur durch „die Gemeinde" erwählt werden. Daß nun aber die Einzelgemeinde, wenn sie zu einer größeren kirchlichen Gemeinschaft schon gehört, die Pflicht und das Recht haben soll ihren Prediger zu wählen, darüber schweigen die evangelisch-lutherischen Bekenntnißschriften, woraus nicht unschwer sich schon folgern läßt, daß nach evangelisch-lutherischer Lehre die Wahl des Ortspredigers durch die einzelne Gemeinde nicht als wesentliches Erforderniß für die Giltigkeit der Pastorenwahl zu gelten hat.*)

*) In den Schmalkaldischen Artikeln (Tract. de Potest. et Prim. Papae) heißt es zwar „darum weil doch die verordnete Bischofe das Evangelium verfolgen, und tüchtige Pastoren zu ordiniren sich weigern, hat eine jegliche Kirche in diesem Fall gut Fug und Recht ihr selbst Kirchendiener zu ordiniren — denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren". Es ist aber klar, daß wenn überhaupt hier nur von Einzelgemeinden geredet wird, die Fälle in's Auge gefaßt werden, wo die Einzelgemeinde wegen Hinneigung zur Reformation im Widerstreit zu ihrem Bischof stand, der das Evangelium verfolgte. In solchem Falle sollte die Einzelgemeinde nicht nur eine tüchtige Person zum Prediger wählen, sondern sie auch dazu ordiniren. Wenn der Bischof nicht das Evangelium verfolgt und sich nicht weigert tüchtige Personen zu ordiniren, so hätte — scheint es (v. auch Apologia Confessonis Art. XIV.) gemeint zu sein, — die Gemeinde weder den Prediger zu wählen, noch zu ordiniren nöthig und hätte es in der Weise mit der Predigerwahl bleiben können, wie es bis zur Reformation gehalten war. Jedenfalls dürfte in der ausgeschriebenen Stelle der Schmalkaldischen Artikel kein Hinweis darauf enthalten sein, wie man in den Zeiten die Prediger wählen und ordiniren soll, wo es eine evangelische Kirche und nicht mehr ein Kampf einzelner, sich von dem Katholizismus losreißender Gemeinden mit ihren Bischöfen giebt.

Daher hat auch „die Gemeinde“ im Sinn von Kirche, weil sie alle Einzelgemeinden umfaßt und ein Körper ist, durch ihre maßgebenden Organe zuvörderst über die Art zu bestimmen, wie die geeigneten Prediger für die einzelnen Gemeinden zu beschaffen sind. Bei Kollision der Interessen der Gesammtgemeinde oder Kirche mit denen der Einzelgemeinden kann dann nur ausschlaggebend das sein, was der gesammten Kirche mehr nützt.

In den baltischen Provinzen findet aber die Pfarrbesetzung derart statt, als ob es hier zu Lande soviel evangelisch-lutherische Einzelkirchen als Gemeinden giebt. Jede Gemeinde oder der Patron sucht, wenn sie gewissenhaft sind, das Beste, was zu haben ist, für sich aus, ohne Rücksicht darauf, ob der zu Wählende nicht anders wo in noch viel höherem Grade seiner Kirche nützen kann. Einen legalen Einfluß des Kirchenregiments hinsichtlich Vertheilung tüchtiger Kräfte auf die richtigen Stellen giebt es im Allgemeinen hier zu Lande leider nicht.

Die Verfasser der obengenannten kürzlich erschienenen zwei Schriften über das Patronatrecht, welche in der Werthschätzung desselben auseinandergehen, sind beide, was den Einfluß des Kirchenregiments auf die Predigerwahlen betrifft, in ihren Betrachtungen, so zu sagen, stehen geblieben auf dem Standpunkt der Interessen und Rechte der Einzelgemeinde.

Brüggen sieht dabei ihr Interesse (in Kurland) hinlänglich gewahrt durch das Recht der Patrone, während D. Schmidt (für Livland) im Interesse der einzelnen Gemeinde das Patronatrecht beschränken will, weil ihr, oder ihrer Vertretung „nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche eine gewisse Mitwirkung“ (worunter er mehr als das sogenannte votum negativum versteht) einzuräumen sei.

Hinsichtlich dieser oben berührten, nicht existirenden „Grundsätze der protestantischen Kirche“ wies auch Brüggen darauf hin, daß nicht durch irgend einen allgemeinen christlichen Lehrsatz die Mitwirkung der einzelnen Gemeinde bei der Wahl ihres Predigers geboten werde und daß diese Wahlart auch nicht Voraussetzung christlichen Gemeindelebens sei. — Was übrigens die von D. Schmidt zitirten Reformatoren, Luther und Melanchthon gesondert über die Predigerwahl oder Mitwirkung bei der Wahl — in Beziehung auf die einzelne Gemeinde — ausgesprochen haben und Luther für sich dann stark modifizirt hat, ist nicht zu „Grundsätzen der protestantischen Kirche“ geworden.

Zum Beweise, wie wenig die Gemeindewahl für etwas der Kirche, als solcher, abgesehen von deren einzelnen Konfessionen, schlechthin Nothwendiges anerkannt wird, verweist Brüggen auf

die römisch-katholische und die griechische Kirchen-Gemeinschaft. Beide haben, führt Brüggen an, die Frage nach der Gemeindewahl gar nicht aufkommen lassen oder geradezu verworfen.

Hierin dürfte, was die griechische Kirche betrifft, er sich jedoch irren. In der griechischen Kirche Rußlands wenigstens dauerte die Wahl der Priester durch die landischen Gemeinden bis in's 17. Jahrhundert. Sie wurde aber dann untersagt, weil sie zu vielen simonistischen und anderen Mißbräuchen Anlaß gegeben hatte.*) Zur Ergänzung der Brüggen'schen Ausführung wäre auch darauf zu verweisen, daß die weitverbreitete englische Hochkirche keine Gemeindewahl kennt.

* * *

Auf dem livländischen Landtage des Jahres 1882 war eine ritterschaftliche Kommission konstituirt und beauftragt worden, die Frage wegen Beibehaltung resp. Aufhebung der Patronate nach der rechtlichen „politischen und thatsächlichen Seite hin zu bearbeiten. Dieser Kommission würde das Recht gegeben von Juristen Gutachten einzuziehen. Sie wandte sich an den Prof. O. Schmidt mit der Bitte, die Frage über das Patronatrecht in den baltischen Provinzen nach seiner historischen und rechtlichen Bedeutung zu untersuchen und erhielt im Herbst 1882 das nun gedruckt vorliegende Gutachten, über welches der Verfasser bei Uebernahme der Arbeit und dann in einem Begleitschreiben bei Uebersendung der fertigen Arbeit, sich dahin aussprach, daß er wegen Mangel an bezüglichen Vorarbeiten für Estland und Kurland sich nur auf Livland beschränken müsse und bei Darstellung der Praxis der Arbeit Ernst von der Brüggen's (in der Balt. Monatsschrift 1870, Bd. 20) meist wörtlich gefolgt sei, da er selbst keine Archivstudien habe machen können. Obwohl nun O. Schmidt auch sonst kein wesentlich anderes Material, als die von Ernst v. d. Brüggen benutzte spärliche Litteratur und die gedruckten Gesetze, vorgelegen hat, so ist er doch zum Theil zu ganz anderen theoretischen Ausführungen gekommen als Ernst v. d. Brüggen in seiner erwähnten Arbeit.

* * *

Die hauptsächlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Predigerwahl in Livland sind enthalten in dem Kirchengesetz Karl's XI. von 1686, in der Kapitulation der livländ. Ritterschaft 4. Juli 1710, in dem Gesez für die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands von 1832 in dem Patent vom 15. Juli 1870, Nr. 128 (über Konstituirung besonderer Kirchen-Konvente auf dem Lande und über die Theilnahme an denselben von Delegirten der

*) Prof. Милюковъ, очерки изъ исторіи русской Культуры. 1896.

kontribuirenden Eigenthümer und Pächter bäuerlicher Grundstücke), in dem Gesetz vom 9. Juli 1889 (Uebergang der kirchlichen Befugnisse der Magistrate auf die Konsistorien) und in dem Gesetz betreffend Aufhebung des Rigaschen, Oeselschen rc. Konsistoriums.

* * *

Das Kirchengesetz Karl XI. kennt drei Arten wie die Prediger gewählt werden: 1. durch den König (Regal- oder Kronpfarren), 2. die privaten Patrone (Patronat-Pfarren), 3. die Gemeinde, Kap. XIX, § 7 (soweit sie nicht Patron ist oder ein besonderes Privileg hat, § 11).

1. Das Wahlrecht der Gemeinde ist aber ein sehr beschränktes, denn: „Fällt die Wahl auf einen, der dessen nicht desto würdiger wäre, und der Bischof befände, daß im Stifte andere wären, die sie nicht kennten und welche wegen ihrer Gelehrtheit, lang geleisteten Dienste, guten Gaben und Geschicklichkeit, vor denen, welchen sie verlangen, mit Beförderung billig müßten bedacht werden..... So müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen, so zu ihrem Besten gereichen, sich bedeuten und mit des Bischofen und Konsistorii Verordnung begnügen lassen" (Kirchen-Gesetz, Kap. XIX, § 7). O. Schmidt meint zwar, daß es sich in diesem Fall einfach um einen Unwürdigen handele. Doch dem steht entgegen der Wortlaut an der betreffenden Stelle, wo von einem „der dessen nicht desto würdiger" geredet wird, und läßt ferner der Nachsatz deutlich erkennen, daß es sich hier um einen Vergleich handelt zwischen dem Kandidaten der Gemeinde und dem, welcher vor ihm wegen Gelehrtheit, geleisteten Diensten, guten Gaben und Geschicklichkeit mit Beförderung billig bedacht werden müßte. Die Stelle spricht daher zunächst nicht von einem Unwürdigen. Es zeigt sich aber auch hier, bei den Gemeindepfarren der K.-O. v. 1686, wie später bei den Regalpfarren, daß das Kirchenregiment (inklusive des Königs) bei diesen zwei Arten von Pfarren — wesentlich anders, als heute zu Tage und entgegen den fundamentalen Anschauungen O. Schmidt's — einen sehr entscheidenden Einfluß auf die Pfarrbesetzungen ausübte.

2. Nach dem Kirchengesetz Karl's XI. (Kap. XIX, § 12) besteht das Patronatrecht „in der Gerechtigkeit einen Priester zu einer Gemeinde zu ersehen, zu wählen und zu berufen... und selbigen dem Bischof fürzustellen, welcher ihn nicht verwerfen mag, wofern nicht derselbe seit der Zeit, da er ordinirt worden, sich in Lehr und Leben merklich verringert hätte." „Wenngleich", sagt O. Schmidt, „das Kirchengesetz Karl's XI. über die Theilnahme der Gemeinde bei der Besetzung einer Pfarre durch den Patron mit Stillschweigen hinweggeht, so darf doch daraus noch keineswegs gefolgert werden, daß sie eine solche völlig habe beseitigen wollen,

vielmehr kann mit Rücksicht auf die ältere schwedische Gesetzgebung, welche ein so großes Gewicht auf den Konsens der Gemeinde legt, nur angenommen werden, daß sie die Regelung dieses Verhältnisses der örtlichen Observanz habe überlassen wollen". Namentlich sei es deshalb eine falsche Interpretation des oben zitirten § 12, Kap. XIX, wenn in dem Senats Ukas v. 13. Mai 1787 (in Sachen des Kirchspiels Lemburg) gesagt werde, daß der Patron „ein tüchtiges Subjekt auszumitteln, es zu erwählen, zu berufen und dem Generalsuperintendenten vorzustellen habe, ohne die Eingepfarrten mitwählen oder Stimmenmehrheit eintreten zu lassen ...", denn die für Livland erlassene Königliche Verordnung vom 31. Oktober 1662 sei niemals durch ein spezielles Gesetz aufgehoben worden und gelte daher noch jetzt. O. Schmidt erkennt zwar selbstverständlich an, daß nach der oben zitirten Stelle der Kirchenordnung der Patron den Prediger zu ersehen, zu wählen, zu berufen und vorzustellen hat, meint aber, es müsse angenommen werden, daß die Kirchenordnung von 1686, weil die ihr vorhergehenden Gesetzgebungen ein so großes Gewicht auf den Konsens der einzelnen Gemeinden gelegt gehabt, die Regelung dieser Verhältnisse der örtlichen Observanz überlassen hätte. Hier läge aber doch wohl die Annahme näher, daß, wenn die Kirchenordnung das Gewicht, welches die früheren Gesetze auf den Konsens der Gemeinde legten, anerkannt wissen und die bezüglichen früheren Gesetze nicht abändern wollte, sie dieselben zitirt oder wiederholt und nicht dem Patron uneingeschränkt das Recht zu ersehen, zu wählen, zu berufen und vorzustellen, zugestanden hätte. Jedenfalls findet sich in der K.-O. kein Hinweis darauf, daß eine so wichtige Sache, wie die Regelung des Patronatrechts, der örtlichen Observanz und dazu in einem Sinn, der dem Wortlaut und dem Sinn dieser K.-O. widersprach, hat überlassen sein sollen. — Die Kirchenordnung von 1686 war auf Befehl des Königs in deutscher Uebersetzung erschienen und auf dem Landtag zu Dorpat nach königlichem Befehl der Ritterschaft „zur punktuellen Beobachtung" von dem Generalgouverneur im Jahre 1690 mitgetheilt worden. Hieraus folgt schon, daß die K.-O. ein spezielles Gesetz für Livland sein sollte und daß somit die früheren speziellen Gesetze für Livland über das Patronat, zum mindesten soweit sie im Widerspruch zum Kirchengesetz standen, aufgehoben wurden.

Außerdem ist durch königliche Resolution vom 30. Juni 1691 speziell für Livland befohlen, daß dort — mit Ausnahme einiger namentlich genannter Punkte: „soll es gehalten werden nach dem klaren Inhalt der K.-O.", und ferner wurde durch eine für Livland allein erlassene Verordnung vom 20. Dezember 1694 angeordnet, in dem XVI. Kapitel derselben: „In dem Kirchenwesen ist J. K. M. Kirchenordnung die einzigste Norm, wonach

alles reguliret und gerichtet werden soll", und im Kapt. XV: „Bei der Besetzung einer Pfarre, wozu einigem Privato, nach J. K. M. ausgegangenem Kirchen-Logh, mit Recht das jus patronatus zustehet, so wird mit dessen Besetzung gänzlich nach berührter J. K. M. Kirchenordnung Einhalt [=Inhalt]*) gehalten.

Hiernach sind die für Livland hinsichtlich des Kirchenwesens ergangenen Gesetze direkt alle aufgehoben und soll nur die K.-O. von 1686 gelten und namentlich soll hinsichtlich des Rechts des Patrons den Prediger zu ernennen, das allein gelten, was die K.-O. bestimmt hat.

Es dürfte daher insbesondere für die von O. Schmidt zitirte Königliche Verordnung vom 31. Oktober 1662, durch welche der Gemeinde das Recht eingeräumt wird, unter den vom Patron ihr vorgestellten Kandidaten die Wahl zu treffen, ebenfalls keine die K.-O. v. 1686 überdauernde Geltung in Anspruch genommen werden können. Vielmehr bleibt die K.-O. v. 1686 mit ihren das Wahlrecht der Gemeinde ausschließenden Normen maßgebend für das jus patronatus.

Seitens der schwedischen Regierung dürfte hierdurch kein Bruch eines vertragsmäßigen Rechtes verübt sein, denn das durch die K.-O. v. 1686 anerkannte jus patronatus entspricht hinsichtlich der Predigerwahl dem kanonischen Recht und der sich auf demselben aufbauenden allgemeinen protestantischen kirchenrechtlichen Anschauung, und war also bis zur schwedischen Periode in Livland geltendes Recht gewesen. Der von O. Schmidt zitirte Senatsukas vom Jahre 1787, welcher für das Patronatrecht in Livland die K.-O. v. 1686 als allein maßgebend erklärt, hat für die Praxis dadurch eine besondere Bedeutung gewonnen, daß er durch Patent der Statthalterschafts-Regierung zur Richtschnur und Nachahmung veröffentlicht wurde. In Folge dessen giebt es erst recht keine Praxis, durch welche das Recht des Patrons wegen Mitwirkung der Gemeinde für beschränkt oder ausgeschlossen erachtet werden kann.

3. In den Regal- oder Kronpfarren ernennt nach der K.-O. v. 1686 (Kap. XIX., § 10) der König die Prediger. Er läßt sich zu diesem Behuf vom Bischofe Jemanden vorschlagen, gestattet es aber auch, daß die Gemeinde Kandidaten vorschlägt, doch behält er sich in jedem Falle vor, einen von diesen oder Jemand Anderes, den er selbst sich aussucht, zum Prediger zu ernennen. Durch Königliche Resolution und Verordnung, die

*) In der für Estland hinsichtlich der K.-O. von 1686 erlassenen königlichen Resolution vom 30. November 1692 wird eine Deklaration über das Patronatrecht dahin abgegeben: daß, da die vom Adel das Patronatrecht haben, sollen sie das Recht zu einer freien Priesterwahl, wie bisher, zu genießen haben.



nach dem Erscheinen der K.-O. 1686 speziell für Livland erlassen sind, ist insbesondere angeordnet worden (so in der Königlichen Oekonomie-Statthalter-Instruktion v. 21. August 1691, Kap. 4), daß der Generalgouverneur Kandidaten dem Könige in Vorschlag bringen soll bei solchen Pfarren, wo er das Patronat hat, da er bei den Regal- und Kronpfarren es sich vorbehält die Pfarrer allein einzusetzen, und ferner (in der Königlichen Verordnung v. 20. Dezember 1694, Kap. XV), daß bei Regalpfarren konform der K.-O. der König den Prediger ernennen will, nachdem ihm der Generalgouverneur einen Vorschlag gemacht hat. In diesem Rechtszustande ist durch die ritterschaftliche Kapitulation v. 4. Juli 1710 insoweit eine Aenderung eingetreten, als im Art. 3 derselben Folgendes vereinbart ist:

„Die Vocationes der Prediger bei vakanten Regalpfarren lassen S. G. Ez. Mayt. gnädigst also bestellen, daß die Eingepfarrten aus dem Adel und der Landschaft die Freyheit haben und behalten, jedesmahl zwei tüchtige vorzuschlagen und zu präsentiren".

Es haben also darnach bei Kron- (Regal-) Pfarren in Livland die Gemeinden vertreten durch die Gutsbesitzer, nunmehr als ein Recht zugestanden erhalten, zwei tüchtige Personen vorzuschlagen, was nach der K.-O. v. 1686 bereits gestattet gewesen war, jedoch in Livland, wie aus der Königlichen Instruktion v. 21. August 1691, § 4, und der Königlichen Verordnung v. 20. Dezember 1694, Kap. XV, zu entnehmen, insofern nicht beobachtet worden ist, als hier der Generalgouverneur der Einzige war, dessen Vorschlag der König abwartete, um dann seinerseits nach freiem Ermessen Jemand zum Prediger an der vakanten Regalpfarre zu ernennen.

Da nun durch die gen. Kapitulation (§ 1, 2), ferner die Kapitulation des Generalgouverneurs Strömberg (§ 33) 2c., endlich durch den Nystädter Frieden (Art. 10): die bestehenden Konsistorien, Patronatrechte, überhaupt „das Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden" soll, so blieb auch die bisherige K.-O. v. 1686 geltendes Gesetz und waren darnach die Rechte der Krone in Regalpfarren hinsichtlich der ihr vorzuschlagenden zwei Kandidaten zu beurtheilen, d. h. die Krone brauchte sich, wie das von König Karl XI. außer in seiner K.-O. auch sonst noch öfter gesagt ist, um die Vorgeschlagenen nicht weiter zu kümmern, sondern konnte zum Prediger ernennen, wen sie wollte. Bei diesem Zusammenhang mit dem früheren Rechtszustand kann nicht einmal zugegeben werden, daß die russische Krone nur das Recht haben soll die einzelne Gemeinde zu einem neuen Vorschlag zu veranlassen, wenn ihr die vorgeschlagenen

tüchtigen Kandidaten nicht gefallen haben, und so lange fortzufahren mit ihrer Weigerung zu bestätigen, bis endlich ein ihr genehmer Kandidat vorgeschlagen sein würde. Vielmehr dürfte sie ganz dieselben Rechte wie die schwedischen Könige haben, mit Ausnahme dessen, daß sie vor der Ernennung des Predigers auf der Kronpfarre erst den Vorschlag der zwei Kandidaten seitens der Gemeinde abzuwarten hat. Dieses Recht der einzelnen Gemeinde, zwei tüchtige Subjekte vorzuschlagen und zu präsentiren (Art. 13 der Kapitulation der livländischen Ritterschaft) kann, wie O. Schmidt (entgegen Ernst v. d. Brüggen's Behauptung, daß die Kirchengemeinde durch den zit. Art. 3 Patronin geworden sei) richtig ausführt, gar nicht auf das Präsentationsrecht der Gemeinde an die Kirchenregimentsbehörde bezogen werden, sondern nur darauf, daß sie dem Landesherrn, als Patron der betreffenden einzelnen Kirche, Kandidaten behufs seiner Bestätigung in Vorschlag zu bringen habe und daß daher der Ausdruck präsentiren nicht im kanonischen Sinn, sondern zur Erläuterung des gebrauchten Wortes „vorschlagen“ gebraucht worden sei; wäre die einzelne Gemeinde durch Art. 3 wirklich Patron geworden, so sei es nicht zu erklären, warum sie zwei Kandidaten zu präsentiren hätte, da der Patron nur einen tüchtigen Kandidaten zu präsentiren braucht, den die Kirchenregimentsbehörde bestätigen müsse. Daß das Wort „präsentiren“ in dem hier angenommenen vulgären Sinn im Art. 3 gebraucht worden ist, dafür spricht auch der Gebrauch des Wortes in gleichem Sinn in den bezüglichen Gesetzen der damaligen Zeit (vgl. z. B. Königliche Resolution v. 31. Oktober 1662, § 10, Priesterprivileg v. 1675, Art. XVIII). — Nach dem Dargelegten ist es indeß unmöglich mit O. Schmidt darin übereinzustimmen, daß nach dem zit. Art. 3 der Landesherr Eine von den zwei ihm durch die Gemeinde vorgeschlagenen tüchtigen Personen zum Prediger ernennen muß. O. Schmidt behauptet zwar, daß in der Praxis der erwähnte Akkordpunkt auch immer in diesem Sinn aufgefaßt sei und zitirt dabei Buddenbrock, S. 715, Anm. 95, Bd. II., 1821. Allein dort heißt es wörtlich: „Gegenwärtig werden bei Kronspfarren die Kandidaten von der Gouvernementsregierung in Vorschlag gebracht, die Gemeinde erwählte aus diesen zwei zur Vorstellung, und die Gouv.-Regierung bestätigt einen derselben.“ Nach einer solchen Praxis wäre das Vorschlagsrecht der Gemeinde ganz von dem Vorschlage der Gouvernementsregierung abhängig, die den Landesherrn vertritt und hätte dann die Bestätigung des einen der zwei von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten eine ganz andere Bedeutung, als ihr O. Schmidt beilegt, der das freie Vorschlagsrecht der Gemeinde und den Zwang der Krone vertritt, einen von den vorgeschlagenen tüchtigen Kandidaten zu bestätigen.



O. Schmidt beruft sich ferner hinsichtlich der Praxis bei Besetzung vakanter Kronpfarren auf das Patent des General-Gouvernements vom 8. November 1780. Durch dasselbe wurde ein einheitlicher Wahlmodus für Kron- und Patronatpfarren festgesetzt. Der Patron, oder die Kirchenvorsteher dort, wo kein Privatpatronat existirte, sollen drei Kandidaten dem Wahlkonvent vorschlagen, welcher bei Kronpfarren zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben zur Auswahl „dem General-Gouvernement" vorzustellen hat. Bei Privatpfarren soll der Patron den voziren, der die meisten Stimmen hat. Auf Beschwerde eines Patrons, des Kreismarschalls v. Taube, den die Gouv.-Regierung bei Besetzung der vakanten Pfarre Leinburg auf das obige Patent vom 8. November 1780 verwiesen hatte, deklarirte der Senat, daß dieses Patent, weil es klaren Gesetzen widerspreche, namentlich der K.-O. v. 1686, Kap. XIX., § 12 und 13, ungiltig sei, was dann, wie oben angegeben, die Statthalterschaftsregierung durch ein eigenes Patent (v. 10. Juli 1787) publizirte.

Das aufgehobene Patent vom 8. November 1780 soll in der Praxis, wie O. Schmidt angiebt, bei der Besetzung von Kronpfarren dennoch im Wesentlichen beobachtet werden, weil der für die Kronpfarren angesetzte Wahlmodus niemals angestritten sei. Dem letzteren widerspricht indeß schon der bei Buddenbrock S. 1140 auszugsweise angegebene Inhalt der Beschwerde rechtfertigung des Kreismarschalls v. Taube, der treffend auf die Abweichungen des Patentes auch hinsichtlich der Besetzung der Regalpfarren von der K.-O. v. 1686 hinweist und die Rechtmäßigkeit des Patentes in diesem Punkte ebenfalls bestreitet.

Was aber die Praxis selbst betrifft, die sich an das ungiltige Patent vom 8. November 1780 angeschlossen haben soll, so muß dieselbe um das Jahr 1821 nach der damals von Buddenbrock gemachten genauen Angabe (v. die oben wörtlich wiedergegebene Anmerkung 95, auf S. 715) eine wesentlich andere, den Einfluß der Krone als Patronin auf die Wahl mehr sicherstellende gewesen sein, — was oben schon dargelegt ist.

Sonach dürfte an der Hand dieser schwankenden Praxis schwerlich nachgewiesen werden können, daß die Krone auf ihr Recht verzichtet habe, in Regalpfarren, keinen der von den Eingepfarrten vorgeschlagenen tüchtigen zwei Kandidaten zum Prediger zu ernennen.

Durch das Kirchengesetz von 1832 sollte die bisherige Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen nicht geändert werden. Es kann daher nicht angenommen werden, daß durch die Anmerkung zu dem Art. 292 des K. Gesetzes, in welcher für alle drei Ostsee-Gouvernements der Modus der Vorstellung des von der Gemeinde gewählten Predigers zur Bestätigung fixirt

wird, hinsichtlich der livländischen Kronpfarren ein eigenes Recht hat geschaffen werden sollen, oder die Krone auf das ihr in Livland zustehende Patronatrecht an Kronpfarren hat verzichten und der Gemeinde ein Wahlrecht einräumen und sich nur ein Bestätigungsrecht hat vorbehalten wollen. Daß die Krone da, wo sie das Recht der Bestätigung des von der Gemeinde gewählten Predigers hat (Art. 292), gezwungen sein sollte den Majoritäts-Kandidaten oder überhaupt einen von den präsentirten Kandidaten zu bestätigen und daß sie dabei nicht nach ihrem freien Ermessen handeln darf, dürfte schon insofern auf irrthümlicher Annahme beruhen, als in dem K. Gesetz die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Pastors seitens der Krone nicht von der Angabe von Gründen abhängig gemacht wird. Nur für das votum negativum der Gemeinde und des Konsistoriums gegenüber einem vom Patron präsentirten Pastor werden im Gesetzbuch bestimmte Gründe verlangt.

Nimmt man an, daß die Krone nur ein Bestätigungsrecht in dem Sinn in Kronpfarren hat, daß sie einen von den zwei tüchtigen vorgeschlagenen Kandidaten bestätigen muß, so läge es, im Fall die Gemeinde nicht rechtzeitig zwei tüchtige Kandidaten wählt, dem Konsistorium ob (nach Art. 289 des Kirchengesetzes v. 1832), den Prediger zu ernennen. Stimmt man jedoch mit der obigen Darstellung darin überein, daß die Krone im Wesentlichen das alte Recht in den Regalpfarren behalten hat, so wird man zugestehen müssen, daß sie von sich aus, wenn die Gemeinde ihr nicht rechtzeitig den Vorschlag über die Kandidaten macht oder sie die vorgeschlagenen Kandidaten nicht bestätigen will, selbst einen Prediger ernennen darf.

*   *
*

Da es im Sinne der K.-O. v. 1686 in Livland wohl keine Gemeindepfarren gegeben hat und heutzutage nicht giebt, so bleiben übrig die Pfarren, welche Patronate einzelner Personen und Gemeinden sind (Patronate im engeren Sinn) und die Kronpfarren, welche Nichts anders, als Patronate der Krone sind und als solche von ihr in schwedischer und russischer Zeit auch bezeichnet wurden. Es sollen Kronpatronate 28, und 74 andere Patronate auf dem Lande in Livland (mit Ausnahme des früheren Rigaschen Konsistorialbezirkes und Oesel's) geben.

Unter den letzteren sollen 33 Pfarren einen Patron, 19 einen Patron und einen Kompatron, 10 einen Patron und mehrere Kompatronen, 5 endlich einen Patron und sämmtliche eingepfarrte Gutsbesitzer als Kompatrone haben.

Was die Patronate im Einzelnen betrifft, entsteht ein eigenthümliches Bedenken. — Auf dem Lande in Livland haftet das Patronatrecht, soweit es nicht der Krone zusteht, immer an

bestimmten Rittergütern. Nun giebt es eine ganze Reihe von Patronaten, die der schwedischen und dann der russischen Krone zustanden, aber in Folge der seitens der letzteren geschehenen Donation des mit dem Patronat behafteten Rittergutes auf Privatpersonen übergegangen sind. Diese beschenkten Personen konnten aber keine größeren Rechte erhalten, als die Krone an dem Patronate besaß. Es scheint daher der Donatar durch das kapitulationsmäßige (Art. 3) Vorschlagsrecht der Eingepfarrten beschränkt zu sein, was indeß ihn nach der oben gegebenen Darstellung von den Rechten des Patrons in Kronspfarren, nicht wesentlich in der freien Wahl hindern kann.

Ein anderes Bedenken entsteht bei Erwägung der Thatsache, daß 5/6 aller Privatgüter Livland's bei der berüchtigten Reduktion der schwedischen Krone zugefallen waren sammt den bezüglichen Patronaten, die dann den Charakter königlicher Patronate annahmen, woher fast alle Kirchen im Lande Regalpfarren geworden waren. (Königl. Resolution v. 20. Dezember 1694, Kap. XIV).

Es fragt sich nur, lebten bei Restitution dieser Güter an ihre früheren Eigenthümer oder deren Rechtsnachfolger die alten Patronatrechte auf, oder mußten die restituirten Gutsbesitzer sich bei Ausübung der Patronatsrechte die Beschränkung des Art. 3 der livländischen ritterschaftlichen Kapitulation gefallen lassen, weil mittlerweile aus der Patronatpfarre eine Regalpfarre geworden war.

Die Antwort auf die gestellte Frage dürfte durch den Begriff der Restitution gegeben werden, welche kapitulationsmäßig eine Wiederherstellung des früheren Zustandes sein sollte. Das Gut mit allen Pertinenzen und Rechten sollte zurückgegeben und die Reduktion gut gemacht werden. Deshalb wird das frühere Patronatrecht aufgelebt sein, welches hinsichtlich der Predigerwahl in der K.-O. v. 1686 seine treffende Firirung gefunden hatte, — ohne daß hierbei auch an ein Wiederaufleben der durch die K.-O. v. 1686 aufgehobenen schwedischen Gesetze über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Predigerwahl in Patronatspfarren gedacht werden kann.

Ueberschaut man das Dargelegte, so wählt rechtlich in Livland: der Patron den Prediger ohne jegliche positive Mitwirkung der Gemeinde, und darf die Krone ihn erst ernennen, nachdem ihr zuerst Seitens der betreffenden Gemeinde zwei tüchtige Kandidaten in Vorschlag gebracht sind, doch ist sie nicht an die vorgeschlagenen Personen gebunden. Diejenigen Patrone, deren Recht sich auf solche Rittergüter gründet, die mit dem Patronatrecht von der russischen Krone donirt worden sind, haben wesentlich dasselbe bei der Predigerwahl zu beobachten, was für die Kronspfarren Recht ist. Die Städte Riga und Pernau haben kapitulations-

mäßig das Patronatrecht, welches indeß seit allerletzter Zeit vorläufig von dem livländischen Konsistorium für sie ausgeübt wird. Auf die Predigerwahl in den übrigen livländischen Städten kann hier nicht eingegangen werden.

* *
*

Die Präsentation des Predigers durch den Patron (er sei eine einzelne Person, eine Gemeinde oder die Krone) gilt als Ausnahme von der regelmäßigen Art der Besetzung der Pfarren und diese Ausnahme ist nur in so weit zulässig als die Kirche sie im Allgemeinen und im einzelnen Falle dulden kann. „Denn wo die Kirche ist, — sagen die Schmalkaldischen Artikel, — da ist ja der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches den Kirchen eigentlich von Gott gegeben und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche kann genommen werden".

Es hat deshalb auch, wenn der Patron und die Kompatrone oder die Gemeinde als Patron die erledigte Pfarrstelle nicht binnen der gesetzlichen Frist besetzen, das Kirchenregiment den Prediger zu ernennen. Dieses Prinzip findet ebenfalls in dem Kirchengesetz von 1832 seine Anerkennung, indem es in den gedachten Fällen dem Konsistorium und nicht etwa der Krone oder statt des Patrons der Einzelgemeinde die Ernennung überläßt.

Da das Konsistorium aber nur höchst selten von diesem Rechte Gebrauch machen kann, so besteht seine Mitwirkung bei der Predigerwahl in Livland, wo es, wie angegeben, fast nur Patronatpfarren giebt, hauptsächlich in dem votum negativum, welches übrigens auch jedem Mitgliede der betreffenden Einzelgemeinde zusteht.

Aber den Organen der Kirche, nicht der (kirchlichen) Einzelgemeinde, hat prinzipiell nicht nur die Bestimmung über den Wahlmodus bei Besetzung der Pfarren zuzustehen, sondern auch die Ernennung der Pfarrer, weil sie vor Allem Diener der Kirche sind und allein durch die Kirche ihren Beruf haben können. Die Kirche ist Ein Körper und deshalb sagt Luther gewiß richtig (an den christlichen Adel deutscher Nation): „Wenn wir gleich alle Priester sind (d. h. daß wir gleiche Gewalt in dem Worte Gottes und jedem Sakrament haben) muß sich Niemand hervorthun noch sich unterwinden ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, daß wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag Niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen". Hierin liegt eine Bestätigung dessen, daß ebenso wie die einzelne Person, auch die (kirchliche) Einzelgemeinde hinsichtlich

des Rechts zur Ernennung des Predigers hinter den Organen der Kirche zurückstehen muß, sei dieselbe auch nur eine Landeskirche.

Es sollte deshalb das Hauptziel sein, wenn es zu einer Reform der Predigerwahl kommt, den Einfluß der Gemeinde, im Sinne von Kirche, nicht Einzelgemeinde, zu einem maßgebenden zu machen, wodurch jedoch keineswegs die bestehende selbständige Stellung unserer Prediger beeinträchtigt und eine Degradation derselben etwa zu Tschinowniks des Kirchenregiments stattfinden soll. Ob es aber selbst bei einer Reform mit dem angegebenen Ziel zum Heile der Kirche gereichen würde, die Patrone in ihren erworbenen Rechten hinsichtlich der Predigerwahl, zu Gunsten der einzelnen Gemeinden oder deren sogenannten liberalen Vertretungen zu beschränken, möchte man nach mancherlei Erfahrungen und nach den Ausführungen Eduard v. d. Brüggen's verneinen. Jedenfalls wird man ihm aber darin rückhaltlos beipflichten müssen, daß die Herstellung einer im ganzen Reich gleichmäßig geltenden Ordnung für die Besetzung der Pfarrstellen überaus unzweckmäßig wäre.



Das Armenwesen der Stadt Riga

auf Grund
der historisch-statistischen Studie von Alex. Tobien.

Die gewaltige soziale Frage ist wie in allen Kulturländern, so auch in den baltischen Landen speziell in der Metropole derselben Riga eine brennende geworden. Sie ist auch bei uns „die Frage" der Zeit. Im engsten Zusammenhang mit dieser Frage steht unzweifelhaft die Frage nach dem „Armenwesen". Armuth hat existirt so lange Menschen im wirthschaftlichen Kampfe stehen und wird existiren, so lange die Bedingungen zu diesem Kampfe: die von Gott gesetzte Verschiedenheit körperlicher und geistiger Kräfte und Ansprüche der Menschen bleiben wird. Ein Zeitalter der Armuthslosigkeit, das von den Sozialdemokraten und Anarchisten der Welt zugesagt wird, kann doch nicht ernst genommen werden

— es wäre ja nur denkbar, wenn es gelänge die Menschen in naturwidriger Weise einander vollkommen gleich zu machen.

Armuthslosigkeit der Menschheit bleibt eine Utopie. Der gesunde Realpolitiker wird stets mit der Armuth rechnen müssen — er wird nicht das Aufhören derselben anstreben — das wäre vergeblich — wohl aber das Erreichbare zu verwirklichen suchen: das Elend der Armuth nach Möglichkeit zu lindern, und dem Entstehen der Armuth vorzubeugen. Der Gegenwart und der Zukunft soll ja jedes menschliche Handeln dienen. Das Rüstzeug zu solchem erfolgreichen Handeln wird uns auch auf dem Gebiet des Armenwesens einerseits durch die Geschichte gegeben, die uns lehrt, wie auf Grund der bisherigen Arbeit — die weitere Arbeit zu geschehen hat und andererseits durch ein genaues Studium der Gegenwart, durch das uns Klarheit in die vielfach so verschlungenen Verhältnisse des Armenwesens wird. Was kann aber deutlicher die wahren Verhältnisse klarlegen, als die dieselben ausdrückenden Zahlen, denn „Zahlen sind Strahlen". Bekanntschaft mit der Geschichte der Vergangenheit, verständnißvolles Erfassen des durch die Statistik gegebenen Bildes der Gegenwart würde am besten zur Ausübung und Entwickelung der Armenpflege und der Armenpolitik befähigen. Geschichte und Statistik sind gute Rüstzeuge. Wir brauchen gut gerüstete Kämpfer in diesem furchtbaren Kampfe. Und jetzt mehr als sonst. Nicht zwar, daß die Armuth zur Zeit erschreckender auftritt, als in früherer Zeit — wir können das nicht recht beurtheilen, weil uns die betreffenden Daten früherer Perioden fehlen, das aber können wir mit großer Sicherheit sagen: während früher die Armuth mehr vereinzelt auftrat, ein Elend der Massen nur Folge gewaltiger Ereignisse war (Krieg, Pest, Mißernte 2c.), scheint die Armuth der Massen von uns nicht mehr weichen zu wollen, ja z. B. mit großen Städten dauernd und fest verbunden zu sein. Die Errungenschaften der Neuzeit, so viel Segen sie an sich haben: Freizügigkeit, theilweise Aufhebung alter ständischer Sonderrechte, Fabriken und Industrien, sie haben einen neuen Stand von Menschen geschaffen, der unseren Großeltern nach fast ganz fremd war — den Stand der freien Handarbeiter, die, meist in Dürftigkeit lebend, in Gefahr schweben durch jede Verhinderung in der Ausübung der Arbeit (zeitweise Arbeitslosigkeit, Krankheit 2c.) zu verarmen und so Proletarier zu werden. Daß heute schon ein Proletarierstand sich gebildet hat — ist das Neue — unserer Zeit Eigenthümliche.

Auch Riga, bisher Handelsstadt, das immer mehr und mehr den Charakter einer Fabrikstadt annimmt, hat mit diesem freien Handarbeiterstande, aus dem sich so leicht der Proletarierstand entwickeln kann, zu rechnen, bildet derselbe doch gewiß schon einen bedeutenden Bruchtheil seiner Gesammtbevölkerung. Mit

ihm hat das Gespenst der Massenarmuth seinen Einzug gehalten, ja vielfach schon Fleisch und Blut angenommen. Die Industrie hat eben auch große Mißstände im Gefolge. Mit der wachsenden Industrie Rigas wird die Frage nach der Gestaltung des Armenwesens immer wichtiger und folgenschwerer, und unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ist unser theilweise unter ganz anderen Verhältnissen geschaffenes Armenwesen kräftig genug, um den Kampf gegen diese auf anderem Boden und in anderen Verhältnissen entstandene Armuth unserer Tage erfolgreich aufnehmen zu können? Diese Frage ist ja nicht nur für Riga, das jetzt durch den unserer Zeit eigenthümlichen „Zug zur Stadt“ so rapid wächst, sondern auch für das ganze umliegende Land von der größten Bedeutung. Die Hauptstädte bilden nun einmal das Herz des Landes und von der Gesundheit des Herzens hängt auch Wohl und Wehe des Ganzen ab.

Um so größere Bedeutung hat dann ein Werk, wie die 1895 erschienene historisch-statistische Studie über „das Armenwesen der Stadt Riga“ vom Direktor der statistischen Kommission der Stadt Riga Alex. Tobien. Zum ersten Mal wird hier in ausführlicher und gründlicher Weise an der Hand eines historischen Rückblicks und auf Grund statistischer Daten ein klarer Einblick in das Armenwesen Rigas gewährt. Erstaunlicher Fleiß, ein scharfes maßvolles Urtheil und klare Behandlung des Stoffes zeichnen das Werk aus, das jeden, auch den fernerstehenden Leser, über jeden wichtigen Punkt des Rigaschen Armenwesens vollständig und bequem orientirt. Im nachstehenden will ich es versuchen eine kurze Skizze des Inhalts zu geben, die naturgemäß, wie alles Skizzenhafte den Stempel des Mangelhaften tragen muß.

In der Einleitung und dem der Beschaffenheit des zu einer Armenstatistik Riga's verfügbaren Materials gewidmeten Theil, macht uns der verehrte Verfasser bekannt mit den Schwierigkeiten einer Armenstatistik im Allgemeinen und der Beschaffung des statistischen Materials für Riga im Speziellen. Wir erfahren, daß von den Städten des russischen Reichs, Finnland ausgenommen, nur für Petersburg und Moskau eine ähnliche Arbeit vorliegt, für Riga fehlte eine solche bisher ganz, kein Wunder, wenn man bedenkt, daß dem Rigaschen Armenamt, als der verwaltenden Institution des städtischen Armenwesens, das erst 1887 an die Stelle des alten ständischen Armendirektoriums trat, im Laufe der wenigen Jahre seines Bestehens eine solche Fülle praktischer Arbeiten zu bewältigen oblag und noch obliegt, daß die mehr wissenschaftlichen statistischen Arbeiten vielfach vernachlässigt werden mußten. Tobien dringt aber darauf, daß das Armenamt das Versäumte nachhole und mit den, den örtlichen Verhältnissen angepaßten armenstatistischen Erhebungen beginne,

die private Armenfürsorge zu einem gleichen Vorgehen veranlasse, und so dem statistischen Amt die Möglichkeit der Aufarbeitung des Urmaterials gegeben würde, wodurch allein die Grundlage für eine prinzipiell gesunde Praxis der Armenpflege geschaffen werden kann.

In dem nun folgenden III. Theil: **Rückblick auf das Armenwesen Riga's bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts** bietet Tobien dem Leser eine überaus reichhaltige, anziehend geschriebene Geschichte der einzelnen Anstalten und Institutionen des Armenwesens Riga's. Es ist keine trockene Chronik, sondern eine lebensvolle historische Darstellung des gewaltigen nimmer rastenden Kampfes gegen die Armuth, wie er sich innerhalb der Mauern der alten Hansastadt im Verlaufe von sieben Jahrhunderten abgespielt hat.

Die erste große Stiftung, die den Armen und Kranken dienen sollte, rief, mit Wahrscheinlichkeit läßt sich das annehmen, der große Bischof Albert im Jahre 1220 in's Leben: das Georgen-Hospital, noch heute in Riga dastehend, wenn auch in anderem Gewande und an einem anderen Ort — ein ehrwürdiger Zeuge des idealen Sinnes, der den Stifter Riga's beherrschte. Es ist ja die Zeit der Gründung des Georgenhospitals — die Periode der größten inneren und äußeren Machtentfaltung des Katholizismus. Die Lehre von den guten Werken, von der Verdienstlichkeit des Gebens, hat auch in Riga auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit vieles geleistet (auch die Gründung des Konvents zum Heiligen Geist, des Lazarusspitals, fällt in diese Zeit). Da es aber nach solcher Lehre in erster Linie darauf ankam, daß der Geber an Gnaden reich werde, die Linderung des Elends aber erst in zweiter Stelle in Betracht kam, so finden wir in jener Zeit auch bei uns, was überall wahrnehmbar, jenes plan- und ziellose Geben und Stiften, das, einer zweckmäßigen Ordnung entbehrend, nicht im Stande war der Armuth kräftig entgegenzutreten. In Riga stand es damit verhältnißmäßig besser, als sonst in katholischen Landen, wo alles verkirchlicht war, ohne daß die Kirche die Fähigkeit hatte dasselbe lebensvoll zu durchdringen, weil „hier früher als sonstwo, die weltliche Behörde, der Rath, die Aufsicht führte" (20). So wurden hier die Mißstände nicht gar zu groß, und als die evangelische Lehre auch in Riga festen Fuß faßte und dem gesammten Leben ein anderes Gepräge verlieh, wurde das Armenwesen äußerlich wenig von ihr berührt; die innere Umwandlung dagegen konnte nicht ausbleiben. Die neue evangelische Lehre korrigirte die falschen Anschauungen von Arbeit, Eigenthum und Almosen und schuf in Riga folgende gesunden Grundsätze. Die Bettelnden wurden als strafwürdig angesehen und durch bestellte Bettelvögte zur Verantwortung gezogen, den kranken

Armen wurde ärztliche Hilfe zu Theil, die gesunden Armen nahmen die Armenpfleger in ihre Verpflegung — jedem nach Bedürfniß helfend. Eine weitere Segensfrucht der Reformation ist, daß einzelne Armen- und Krankenanstalten, die im Laufe der Jahre ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet worden waren, wieder der geschlossenen Armenpflege dienstbar gemacht wurden; so wurde der Konvent zum Heiligen Geist, der 1488 den Franziskanern zum Kloster übergeben war, wieder seiner ursprünglichen Bestimmung, ein Asyl für arme Bürger zu sein, zurückgegeben. Für die arbeitsfähigen Bettler schuf man im Jahre 1679 ein Zucht- und Arbeitshaus, aus dem im Jahre 1794 das Nikolaiarmenhaus entstand. Der Pietismus mit seinem warmen Liebesleben, seiner Werthschätzung der Persönlichkeit, hat auf die Gestaltung des Armenwesens Riga's keinen sonderlichen Einfluß gewonnen, dagegen schreibt Tobien der Zeitperiode der Aufklärung (Ende des 18. Jahrhunderts) den Ruhm zu, „wie überall so auch in Riga die Grundlagen zu einer heilsamen Fortentwickelung der Armenfürsorge“ geschaffen zu haben (S. 27). In diese Periode fällt die Gründung einer städtischen Armenadministration, der sonderlich die offene Armenpflege oblag (1793), die Gründung des Nikolaiarmen- und Arbeitshauses mit weitgehendster Zweckbestimmung &c. — Ich meine diese Zeit, die so viel von Brüderlichkeit redete und doch so liebearm war, konnte wohl gute theoretische Grundsätze für die Armenpflege aufstellen, aber um sie in der Praxis recht zu üben, fehlte ihr das warme Herz, wie konnte denn sonst um diese Zeit ein Bettlerstaat im schwäbischen Kreise entstehen, dessen ca. 8000 Glieder sich meist aus dem mit an der Spitze der Aufklärung stehenden Oesterreich rekrutirten, von wo sie durch den sogenannten „Wiener Schub“, weil unterstützungsbedürftig aber nicht unterstützungsberechtigt, ausgewiesen wurden, ohne daß man sich fragte, was wird aus ihnen werden. Tobien selbst sagt am Schluß der Betrachtung dieser Zeit: „es mangelte in Riga an einer Organisation der offenen Armenpflege gänzlich, und an einer zweckmäßigen Gestaltung der Krankenpflege fast vollständig.“

Der IV. Theil ist dem Armenwesen Riga's im 19. Jahrhundert gewidmet. Zuerst wird uns die geschichtliche Entwickelung des kommunalen Armenwesens Riga's vorgeführt. Kein geringerer als der Kaiser Alexander I. war es, der bei seinem Besuche in Riga im Jahre 1802 die Initiative zur Gründung einer Institution gab, der die einheitliche (an der hatte es gefehlt) Oberleitung des Armenwesens zukam. Eine solche trat dann definitiv als Armendirektorium am 2. Januar 1803 in's Leben. „Die Organisation des Armendirektoriums als des Zentralorgans der öffentlichen Armenpflege Riga's, ist während der ganzen Zeit

seiner Wirksamkeit von 1803 bis zum Schluß des Jahres 1886 dieselbe geblieben. Der Kontrole des Magistrats unterstellt, von einem der vier Bürgermeister geleitet und kollegialisch funktionirend, hat das Armendirektorium seine ehrenamtlich wirkenden Glieder aus der Bürgerschaft kooptirt" (S. 33). Mit tiefem Verständniß und weitem Blick wurde ein „Plan zur Versorgung der Armen und Abstellung der Bettelei" entworfen, der sein Hauptaugenmerk auf eine rechte „Organisation der offenen Armenpflege und gänzlichen Umgestaltung der Krankenfürsorge" richtete. Dieser wurde am 4. April desselben Jahres vom Generalgouverneur bestätigt und bildete bis zum Jahre 1887 die alleinige gesetzliche Grundlage des Rigaschen Armenwesens. Bis zum Jahre 1867 blieb die finanzielle Lage des Armendirektoriums eine durchaus traurige. Das verhinderte die Ausführung gar mancher segensreichen Maßnahmen, sonderlich auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege. Leider mußte sich auch das Armendirektorium aus Mangel an Mitteln immer mehr darauf beschränken, alle die verschiedenen Arten seiner Fürsorge fast nur dem zur „Rigaschen Steuergemeinde" gehörigen Bruchtheil der Bevölkerung Riga's angedeihen zu lassen; und zwar ist die Steuergemeinde „die Gesammtheit der in verschiedene Klassen zerfallenden, zu Riga angeschriebenen Personen abgabenpflichtigen Standes und christlichen Glaubens, diese mögen innerhalb oder außerhalb Riga's ansässig sein" (S. 41).

Der geschlossenen Armenpflege dienten die drei überkommenen Anstalten: Georgenhospital, Nikolaiarmenhaus und das russische Armenhaus, welches letztere, im Jahre 1777 entstanden, der Aufnahme von verarmten entlassenen Soldaten dienen sollte, mit insgesammt 260 Plätzen. „Die Krankenpflege war durch die Errichtung des Armenkrankenhauses und die Organisation der Hausarmenkrankenpflege wesentlich gefördert worden" (S. 35). Aus dem Armenkrankenhaus entstand das jetzt mit großem Segen wirkende stattliche Stadtkrankenhaus.

Als aber vom Jahre 1867 an die Finanzlage sich günstiger gestaltete, entwickelte das Armendirektorium eine schaffensfrohe Thätigkeit. Im Jahre 1869 wurde das Zwangsarbeitshaus in's Leben gerufen, eine Korrektionsanstalt in der „arbeitsscheue oder auch positiv lasterhafte Personen zu geregelter Beschäftigung, Ordnung und Fleiß erzogen und zurückgeführt werden sollten". 1870 wird das erste Kinderasyl eröffnet, eine Erziehungsanstalt, in welcher Kinder, die der elterlichen Fürsorge entbehren, durch Elementar- und Handfertigkeitsunterricht für das Leben vorgebildet werden. 1872 wurde die Irrenanstalt Rothenberg, die 1862 durch private Initiative geschaffen war, von der Stadt käuflich erworben und vom Armendirektorium in Verwaltung genommen. Ende der siebziger

Jahre nahm das Armendirektorium die rechte Gestaltung der offenen Armenpflege in Angriff. Da es sich als unmöglich erwies für die abgelegenen Theile der Stadt Riga an Ort und Stelle wohnende Armenpfleger zu gewinnen, so suchte man nach dem erprobten Muster des Vereins gegen den Bettel die offene Armenpflege eines bestimmten Stadttheils „um ein Asyl derart zu gruppiren, daß das Asyl den Mittel- und Ausgangspunkt der Armenpflege für ein räumlich begrenztes Territorium" (S. 74) bildete. So wurde 1878 das Armenasyl in der Moskauer Vorstadt in's Leben gerufen, das zugleich mit einer Kinderbewahranstalt verbunden war. 1879 schuf das Armendirektorium ein Asyl für Obdachlose und Sieche und schließlich 1884 ein zweites Kinderasyl.

In allen dem Armendirektorium unterstellten Anstalten waren 1887 im Ganzen 1893 Plätze vorhanden.

Nach 84-jähriger gesegneter Wirksamkeit hielt das Armendirektorium am 7. März 1887 seine Schlußsitzung, sein Nachfolger ist das Armenamt. „Die vom Armendirektorium angelegten Fundamente unseres Armenwesens, die auf diesen errichteten Gebilde haben sich trotz vielfacher Mängel doch als so brauchbar erwiesen, daß wenigstens die heute für die Organisation des Rigaschen Armenwesens Verantwortlichen es für zweckentsprechend erachtet haben, das vom Armendirektorium überkommene Erbe im Wesentlichen zu erhalten" (S. 36).

Das auf Grundlage der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1870 behördlich organisirte städtische Armenamt hat zu Unterorganen die kollegialisch organisirten Verwaltungen der dem Armenamt unterstellten Anstalten und Institutionen und die der offenen Armenpflege sich freiwillig widmenden Armen-Pfleger und -Pflegerinnen.

Die Fürsorge des Armenamts erstreckt sich nach § 1 seines Organisationsstatuts auf „solche Hilfsbedürftige, zu deren Versorgung gewisse Korporationen oder Institutionen gesetzlich verpflichtet sind", und zwar wird solche Fürsorge nur gewährt „für Rechnung der Verpflichteten". Denn das geltende staatliche Armenrecht, das Tobien in einer eingehenden Darstellung behandelt (55 ff.) weiß nichts von einer „geregelten Beziehung der einzelnen Armenverbände zu einander in Rücksicht auf die Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung" (S. 58). Ferner ist nach dem Armenrecht eine Gemeinde nur dann verpflichtet, für ihre der Hilfe bedürftigen Glieder Sorge zu tragen, wenn dieselben „innerhalb der Gemeinde wohnhaft sind", welche Verpflichtung mithin in Fortfall kommt, wenn der zu Verpflegende außerhalb der Grenzen seiner Gemeinde lebt. Die Rigasche Steuergemeinde faßt ihre Aufgabe höher auf, als das Gesetz es vorschreibt und unterstützt auch außerhalb Riga's

weilende Glieder, die der Hilfe würdig sind, und zwar durch Vermittelung der Geistlichen. Die anderen Gemeinden aber hier im Lande oder in anderen Gouvernements verpflegen meist ihre Glieder **nur** innerhalb ihrer Grenzen und können gesetzlich nicht gezwungen werden, die durch die Verpflegung ihrer Armen durch die kommunale Armenpflege in Riga entstandenen Kosten der Stadt zu ersetzen. So ist es denn erklärlich warum die Stadtverwaltung die kommunale Armenfürsorge in der Hauptsache allein auf die Glieder der Rigaschen Steuergemeinde beschränkt, weil von dieser Gemeinde allein die Ersatzpflicht anerkannt wird.

Den nicht zu Riga verzeichneten Personen wird von Seiten der Kommune fast nur Hilfe in Krankheitsfällen gewährt, durch ärztliche Behandlung der Hausarmenärzte, Darreichung von Medizin, Aufnahme in's Krankenhaus.

Die Begrenzung der Armen- und Krankenpflege in der Hauptsache auf die Glieder der Steuergemeinde ist einerseits im Armenrecht, andererseits aber darin begründet, daß nach dem Staatsgesetz den Städten nur das Recht zusteht, **gewisse** Steuern zu erheben, deren Zahl und Höhe aber derart beschränkt ist, daß der Ertrag derselben eine Ausdehnung der kommunalen Armen- und Krankenfürsorge auf weitere Kreise nicht zuläßt.

Tobien berichtet sodann im III. Kapitel des „Kommunalen Armenwesens" über „die Handhabung der kommunalen Armenpflege" und zwar der offenen und der geschlossenen. Ferner über das Zwangsarbeitshaus, das Krankenwesen. — Es folgt eine statistische Uebersicht über „die Unterstützten und Verpflegten des kommunalen Armen- und Krankenwesens" — eine eingehende Darstellung des Haushaltes der kommunalen Armenpflege — endlich das Armen- und Krankenwesen der Ebräer. In diesen 7 Kapiteln mit zusammen 23 Untertheilen weiß uns Tobien jedes Mal schnell und sicher über das Bestehende zu instruiren. Von allen in Rede stehenden Anstalten und Institutionen wird uns in ausführlicher Weise die Geschichte derselben berichtet, daran schließt sich eine stets objektiv gehaltene Darstellung der Gegenwart, verbunden mit den nöthigen statistischen Nachweisen. Auf die Einzelnheiten näher einzugehen würde zu weit führen. Es sei mir aber gestattet im Folgenden nur Einzelnes anzuführen, wobei in Sonderheit über die offene Armenpflege als den wichtigsten Zweig der kommunalen Armenpflege berichtet werden soll.

In dem der allgemeinen offenen Armenpflege gewidmeten Abschnitt kommt Tobien nach einer historischen Darstellung der Entwickelung derselben eingehend auf die „kritische Prüfung" zu sprechen, der Alfred Hillner im Jahre 1866 die thatsächlich geübte offene Armenpflege Riga's in einem Vortrag unterzog. Es ist

überaus dankenswerth, daß diese „Prüfung", die ja auch große segensreiche praktische Erfolge aufzuweisen gehabt hat, wieder weiteren Kreisen inhaltlich bekannt gemacht wird.

Hillner vermißt vor allem eine feste Armenpflegerinstruktion, die allein im Stande wäre eine einheitliche Armenpflege zu erzeugen, indem durch dieselbe jedem Armenpfleger eine feste Norm für sein Handeln gegeben würde. Er verlangt ferner: daß jede Unterstützungsquote genau dem vorhandenen Bedürfniß entspreche, daher nicht allemal nur nach feststehender Taxe bemessen werden darf. Um konstante Quoten zu vermeiden, müssen wiederholte Recherchen angestellt werden, durch welche stets, wo es nöthig ist, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Veränderungen der Quoten veranlaßt werden müßten. Solches häufige Recherchiren sei aber nur möglich, wenn jedem Armenpfleger nicht mehr als 8 Arme zugewiesen sind, während in jenem Jahre auf jeden Armenpfleger bis 45 Parteien kamen. Um die Armenpfleger vor Ueberbürdung zu bewahren, müßten mehr Armenpfleger erwählt werden, und zwar müsse dieses Amt zu einem Ehrenamt erklärt werden. Weiter verlangt Hillner ein Hand-in-Handgehen der kommunalen, kirchlichen und privaten Armenpflege, wie solches durch einen „Zentralverein" geschehen sollte, der vor allem ein Gesammtverzeichniß sämmtlicher Unterstützten führen müßte. Diese urgesunden Gedanken Hillner's kamen leider nicht alle zur praktischen Ausgestaltung — sie sind aber bis auf unsere Tage ernste Mahner, das Gute, das man als recht erkannt, auch zu thun. Seit dem Jahre 1887, da die offene Armenpflege auf das Armenamt überging, gestaltet sich die Organisation derselben etwa folgendermaßen:

An der Spitze steht der Präses des Armenamts, der mit fünf Beisitzern und dem Armeninspektor die Zentralverwaltung bildet, unter demselben stehen fünf Bezirksverwaltungen für die fünf Stadtbezirke der offenen Armenpflege, die aus einem Beisitzer der Zentralverwaltung und dem Armeninspektor bestehen, dem ein besoldeter Armenkontroleur beigegeben ist. Die Findlings- und Waisenpflege ist einem Damenkreise übergeben.

Die Unterstützungen werden entweder in Geld oder in Naturalien gewährt, dabei fällt es auf, daß die fortlaufenden Unterstützungen in baarem Gelde in der offenen Armenpflege, z. B. im Jahre 1888: 83,5 % der Gesammtsumme ausmachten, auf einmalige Geldunterstützungen nur ca. 2 % kamen (S. 88), ferner: daß z. B. im Dezembermonat desselben Jahres von 1335 Hausständen, die im Ganzen die Hilfe der offenen Armenpflege in Anspruch nahmen, 1235 nur mit Geld, 86 mit Geld und Naturalien und nur 14 mit Naturalien allein unterstützt wurden.

Das zeigt deutlich „in wie geringem Grade die Naturalunterstützung in Riga üblich ist“ (S. 88).

Was nun die Unterstützten selbst betrifft, so konstatirt Tobien, daß bei dem Mangel einer „ausreichenden Individualaufnahme der Unterstützten“ (S. 176), die aus den einzelnen Berichten sich ergebenden Zahlen nur die Selbstunterstützten angeben, während die Zahl derer, die durch solche Unterstützung mitunterstützt wurden (z. B. erwerbsunfähige Kinder 2c.), sowie die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit sich kaum feststellen lassen. Ebenso ungenügend sind die Zahlen der „Hausarmenkrankenpflege“, die wie wir sehen, allen Unbemittelten zu Gute kommt. Sie können bei der Aufstellung der Personalstatistik gar keine Berücksichtigung finden, da nur die einzelnen Krankheitsfälle zur Registrirung gelangen (1883—1892 durchschnittlich jährlich 8325 Fälle. S. 149). Ob es sich dabei um dieselben Personen handelt, die etwa mehrmals im Jahre erkrankt, läßt sich nicht ermitteln, daher dieser Zahl leider kein statistischer Werth zukommt. Als Bild der Arbeit der offenen Armenpflege diene folgende Angabe: Es wurden am Schluß des Jahres 1892 unterstützt (S. 89): 1445 erwachsene Personen, 1268 Kinder, resp. 1256 Hausstände. Im ganzen Jahre 1892 wurden 2308 Parteien unterstützt. Vergleichen wir damit die Thätigkeit der geschlossenen Armenpflege. In 11 Anstalten werden 1892 im Ganzen 1802 Personen verpflegt, es fällt auf, daß fast die Hälfte aller Hilfe von Seiten der kommunalen Armenpflege in der geschlossenen Pflege geübt wird. Interessant ist es auch, daß im Jahre 1892 durch die kommunale Krankenpflege (die Hausarmenkranken wie auch die zahlenden Patienten ausgeschlossen) im Ganzen 3997 Personen verpflegt worden sind. Fassen wir das im Vorhergegangenen Gegebene in einer Tabelle zusammen, so ergiebt sich: 1892 wurden von der kommunalen Armen- und Krankenpflege verpflegt:

Armenpflege.			Geschlossene Armen-Krankenpflege.			Ueberhaupt
offene	geschlossene	Summa.	allgemeine	Irrenpflege	Summa.	
2308	1802	4110	3628	369	3997	8107
28,47 %	22,23 %	50,7 %	44,75	4,55	49,2 %	100,00 %

Daraus ergiebt sich: die Kranken- und Armenpflege stehen sich hinsichtlich ihrer Ausdehnung fast gleich gegenüber, ferner: von den Selbstunterstützten resp. -verpflegten fallen 71,5 % der geschlossenen und nur 28,5 % der offenen Armen- und Krankenpflege anheim: eine für Riga höchst charakteristische Thatsache. Hierbei muß daran erinnert werden, daß die in der (offenen) Hausarmenkrankenpflege Verpflegten der ungenauen Daten wegen

nicht mit verrechnet werden konnten. Weil die Zahl der in der Hausarmenkrankenpflege Verpflegten nicht feststeht, kann auch für Riga die Armenziffer, das heißt: „die an der Bevölkerung gemessene Zahl der Unterstützten und Verpflegten" (S. 180) nicht festgestellt werden. Schließt man die obige Zahl aus, so ergiebt sich, daß 1892 auf 209,601 Einwohner in Riga 8107 Verpflegte kamen, das ergäbe dann für Riga die Armenziffer von 3,87 (Elberfeld 3, Hamburg 3,8, Berlin 4,2, Bremen 7). Riga nimmt somit mit seiner Armenziffer eine Mittelstellung ein. Aber die Armenziffer für Riga ist eben der Zahl der in der Hausarmenkrankenpflege Verpflegten wegen von keinem festen Werth.

Der eingehenden Darstellung über den Haushalt der kommunalen Armenpflege entnehmen wir das Folgende: die Einnahmen des Armendirektoriums waren Anfangs auf ca. 30,000 Reichsthaler = ca. 40,000 Rbl. festgesetzt, darunter waren 4500 RThl. aus der „Schenkereikasse", deren Einkünfte sich durch die von Alters her vom Rigaschen Rath erhobenen Abgaben für den Detail-Getränkeverkauf zusammensetzten, ferner ca. 11,000 RThl. als Beitrag der Handlungskasse &c.; später kamen hinzu die freiwillig gezahlten Bewilligungsgelder der Rigaschen Kaufmannschaft, die über 60 Jahre den Armen zu Gute gekommen sind, jährlich ca. 10,000 Rbl. und doch sind die Einnahmen nicht im Stande die Ausgaben zu decken. Erst mit dem Jahre 1867 „wird die Finanzgebahrung des Armendirektoriums eine weitaus gesichertere, denn jetzt wird das Budget auf eine systematische Armensteuer gestellt" (S. 194), die von der Steuergemeinde erhoben wurde und die seit dem Jahre 1880 „den Charakter einer klassifizirten Einkommensteuer gewann" (S. 42). 1867 ergab diese Steuer 11,254 Rbl.; 1880: 128,000 Rbl. Obgleich durch diese Armensteuer die Finanzlage des Armendirektoriums wesentlich gebessert wurde — so war dieselbe doch noch immer ungenügend, und als 1887 das städtische Armenamt das Armenwesen Riga's übernahm, mußte es auch zugleich eine Schuldenlast von über 200,000 Rbl. auf sich nehmen. „Das Armenamt ist finanziell bei Weitem besser gestellt, als das Armendirektorium es war, reichen die sonst verfügbaren Einnahmequellen zur Deckung unabweislicher Bedürfnisse nicht hin, so tritt jetzt die Allgemeine Stadtkasse mit Zuschüssen ein, während das Armendirektorium sich in solchen Fällen gezwungen sah, außerordentliche Beihilfe hier oder da erbitten zu müssen" (S. 209b.). In den Jahren 1890—1892 hat die Stadtkasse für das Armenwesen zuschießen müssen: 109, 153, 134 Tausend Rbl. (S. 435).

Die Einnahme des Armenamts gestaltete sich mit Weglassung der Kopeken im Durchschnitt der Jahre 1887—1892 folgendermaßen (S. 212):

Einnahmen, die durch vorhandene Kapitalien gedeckt wurden	134,556 R.	= 23,24 %
Gebühren (Armensteuer d. Steuergemeinde, Kostenersatz der durch die Verpflegung Auswärtiger entstandenen Kosten) .	309,855 „	= 53,51 %
Verschiedene Einnahmen: Geschenke 2c. .	36,278 „	= 6,26 %
Zuschuß der Stadtkasse	98,405 „	= 16,99 %
Summa:	579,094 R.	= 100 %

Die Einnahme des Armenamts setzt sich also zusammen aus der Gebührenerhebung — die mehr als die Hälfte, aus Kapitalien — die ein Viertel, endlich aus dem Zuschuß der Stadtkasse — der ein Sechstel der Gesammteinnahme ausmacht. Wir ersehen daraus, die Armen- und Krankenfürsorge Riga's beruht zum größten Theil auf dem „Prinzip der Leistung und Gegenleistung" (S. 215), hauptsächlich kommt dieses daher, daß die materielle Grundlage sich nicht besser gestalten läßt.

Von Interesse dürfte auch die folgende Berechnung sein: die Gesammtausgaben des Armenamt betrugen in den letzten Jahren ca. 570,000 Rbl., davon waren ca. 430,000 ordentliche Ausgaben; ist nun die Bevölkerungszahl Riga's in den letzten Jahren ca. 204,000 gewesen, so ergiebt sich, daß pro Kopf der Bevölkerung Riga's an ordentlichen Ausgaben 214 Kop. = 444 Pfennige entfallen; 1885 betrug diese Zahl in Berlin 609 Pf., Hamburg 495 Pf., Bremen 374 Pf. Der Vergleich mit russischen Städten gestaltet sich also (S. 218): Riga brachte 1890 für das gesammte Armenwesen 254 Kop. pro Kopf der Bevölkerung auf, Petersburg 226 Kop., Moskau 163 Kop., Warschau 27 Kop.

Ganz anders gestaltet sich das Bild, wenn wir nun die gesammte offene Armenpflege in's Auge fassen. Der Aufwand derselben pro 1892 ist 80,000 Rbl., macht pro Kopf 48 Kop. also = ca. 1 Mark; dagegen kommen für die offene Armenpflege pro Kopf der Einwohner in Krefeld 5,5 M., Bremen 3,9, Breslau 2,01. Daher denn auch in Riga die unendlich geringe jährliche Durchschnittgabe der offenen Armenpflege von 36 Rbl. für je eine unterstützte Partei = 10 Kop. pro Tag. In der That die gesammten Zahlen zeigen „daß die in Riga übliche offene Armenpflege völlig unzureichend ist" (S. 219), es fehlt eben vor Allem die günstige materielle Grundlage.

Im letzten Kapitel der kommunalen Armenpflege handelt Tobien von dem „Armen- und Krankenwesen der Ebräer in Riga". Bis zum Jahre 1893 verwaltete dasselbe das „Kahalsamt", ein aus dem Gemeindeverbande gewähltes Gemeindeamt, dem die ganze Leitung der Gemeindeangelegenheiten, somit auch das Armen- und Krankenwesen oblag. „Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse

dient die Karobkasteuer, von demjenigen Fleisch erhoben, das die Ebräer ihrem Ritus gemäß genießen dürfen, und die Zahlung für die Benutzung des rituell-ebräischen Frauenbades, beide zusammen ergaben in den letzten Jahren ca. 48,000 Rbl. Im Jahre 1893 wurde mit Aufhebung des Kahalsamtes auch das ebräische Armenwesen dem städtischen Armenamt übertragen, dem zur Bestreitung der Kosten aus der Karobkasteuer jährlich 20,000 Rbl. zugewiesen werden. Die Verpflegung der nicht zu Riga gehörenden Ebräer hat der Verein gegen den Bettel übernommen, wofür ihm eine Summe von 4800 Rbl. aus der Karobkasteuer zur Verfügung gestellt wird. Von Interesse dürfte auch sein, daß die ebräischen Kaufleute und Industriellen die Armensteuer der Rigaschen Steuergemeinde laut Senatsukas zu entrichten haben, die Steuergemeinde aber nicht für Arme und Kranke der Rigaschen Ebräer aufzukommen hat.

Der II. Abschnitt handelt von der kirchlichen Armenpflege der evangelisch-lutherischen Gemeinden Riga's, an deren Spitze das 1855 in's Leben getretene Zentralkomité steht. Für Unterstützungen wurden in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 1100 Rbl. verausgabt. Leider erhalten wir hier keinen näheren Aufschluß über die Personen der Unterstützten, über die Art der Unterstützung &c. Es ist sehr bedauerlich, daß der verehrte Herr Verfasser so wenig über die kirchliche Armenpflege berichtet hat — oder vielmehr, daß er nicht mehr berichten konnte, da hier statistisches Material so gut wie gar nicht vorhanden ist.

Der III. Abschnitt ist der Armen- und Krankenpflege der Wohlthätigkeitsvereine und Stiftungen gewidmet. Es werden 7 Vereine und 16 Anstalten in eingehender Darstellung behandelt.

Unter den Vereinen nimmt unstreitig die litterärisch-praktische Bürgerverbindung den ersten Platz ein, in ihr ist der „weitgehende Gemeinsinn der Rigaschen Bürger verkörpert. Auf allen Gebieten, selbst das Verfassungswesen nicht ausgeschlossen, hat die Bürgerverbindung ein befruchtendes Wirken an den Tag gelegt". 1802 gegründet, hat sie getreu ihrem Wahlspruch: „Wir für Andere" in mannigfachster Weise das Gemeinwohl Riga's gefördert. Ein Kind ihrer Zeit suchte sie Anfangs Aufklärung zu verbreiten durch Vorträge über Moral, Medizin, Poesie, Ackerbau &c. In der Folge hat jedoch die Bürgerverbindung ihre eigentliche Thätigkeit auf dem Gebiet der Wohlthätigkeitsbestrebungen und der Volksbildung konzentrirt. Von ihr sind gegründet Schulen, die verschiedenen Bedürfnissen angepaßt sind; eine Taubstummen-Anstalt, Magdalenen Asyl, Nachtasyl für Obdachlose, Dienstboten-Fürsorge, Volksküchen, Holzhöfe, Pflege der Kirchhofswege; schon diese Namen zeigen uns, wie weit sich die Bürgerverbindung das

Ziel ihrer Arbeit gesteckt. Ueber ein Kapital von 350,000 Rbl. verfügend, kann sie jährlich mit über 40,000 Rbl. gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie ergänzt in hohem Maße die Leistungen der Kommune sowohl auf dem Gebiete des Armenwesens, wie auf sozialem Gebiet.

Eine wesentliche Ergänzung des kommunalen Armenwesens Riga's ist auch der Verein gegen den Bettel, „dem offiziell die umfassende Aufgabe zugewiesen ist, alle in Riga wohnhaften Armen, die sich nicht des rechtlich beschränkten Schutzes der Rigaschen Steuergemeinde und damit der kommunalen Armenpflege erfreuen dürfen, in seine Obhut zu nehmen" (S. 225). Dieser Verein, auch ein geistiges Kind der Bürgerverbindung, der bald drei Dezennien gewirkt, hat sich zur Aufgabe gemacht das Bettelunwesen, dem ja bekanntlich auf Grund der Reichsgesetze schwerlich beizukommen ist, zu bannen; dieses Ziel sucht er dadurch zu erreichen, daß er dem planlosen Almosengeben, weil unsinnig und schädlich, entgegentritt, den unverbesserlichen Bettler dem Arm der Gerechtigkeit überliefert. Ferner ist er bestrebt, die zum Betteln angehaltenen Kinder im Kinderasyl zur Ordnung und Arbeit zu erziehen, die arbeitsfähigen Bettler an Arbeit zu gewöhnen, Beschäftigungslosen Arbeit zu gewähren. Armenpflege in weitester Bedeutung des Wortes will der Verein an den seiner Fürsorge anheimgefallenen Individuen ausüben, sie in all' ihren Lebensverhältnissen kennen lernen und beobachten, ihnen mit seinem Rath zur Seite stehen, die Thatkraft in ihnen wecken, und sie aus ihrem Elende emporzuheben suchen.

Mehr oder weniger nach Elberfelder Muster organisirt, legt er den Schwerpunkt seiner Thätigkeit auf die offene Armenpflege. Der geschlossenen Armenfürsorge diente das 1871 gegründete, mit einer Arbeitsstätte versehene Asyl für erwachsene Bettler. Der Kinderpflege dienen die Kleinkinderbewahranstalt, in der die Kinder unbemittelter Eltern tagsüber und das Kinderasyl „Eichenheim", wo hauptsächlich Waisenkindern beständige Verpflegung und Erziehung zu Theil wird.

Zu seinen Anstalten gehört auch das Ebräer-Asyl, indem die nicht zu Riga verzeichneten Ebräer Aufnahme finden. „An dieses Asyl schloß sich naturgemäß eine offene Armenpflege, die den hilfsbedürftigen Ebräern Geld- und Naturalunterstützung, wie auch Rückreise in die Heimath gewährt".

Die Einnahmen des Vereins gegen den Bettel beliefen sich im Jahre 1892 auf über 33,000 Rbl., wovon das Armenamt 6000 Rbl. leistete. Die offene Armenpflege beanspruchte aber 8959 Rbl., die ja doch ausschließlich Gliedern anderer Kommunen zu Gute kamen, und doch haben die Beisteuern auswärtiger Gemeinden, für die Unterstützung, die ihren Gliedern durch den



Verein gegen den Bettel zu Theil wurden, nur die Höhe von 1790 Rbl. erreicht, denn keine Gemeinde ist ja zu Zahlungen an außerhalb wohnende Gemeindeglieder verpflichtet.

Wie groß die Noth ist, welcher der Verein gegen den Bettel zu steuern hat, ergiebt sich aus folgenden Zahlen für 1892: Unterstützt wurden fortlaufend mit Geld 353 Personen (S. 261) mit 6,639 Rbl., 67 Personen mit Naturalien im Werthe von 1747 Rbl., 260 Personen einmalig mit 466 Rbl., für verschiedene Zwecke wurden noch 105 Rbl. verausgabt; zusammen 680 Personen mit 8959 Rbl. — 618 Fälle wurden neu gemeldet und erledigt, davon 359 zurückgewiesen (S. 269).

Diese Zahlen zeigen deutlich ein wie wesentlicher Faktor der Verein gegen den Bettel im Armenwesen Riga's bildet. So groß der Segen, so groß aber auch die Gefahren, „denn die Rigasche Hilfsbereitschaft hat weit über das Weichbild unserer Stadt Verbreitung gefunden, und die Hilfsbedürftigen suchen, da ihnen in ihrer Gemeinde keine Unterstützung zu Theil wird, Riga gerne auf, um Linderung für ihre Leiden zu finden, aber alle Hilfsbereitschaft hat ihre Grenzen." So spricht sich das Kuratorium der offenen Armenpflege im Rechenschaftsbericht für 1892 selbst aus. Ja was aber dann, wenn diese Grenze erreicht ist?

Die übrigen Vereine, über die Tobien berichtet, seien hier kurz erwähnt. Der Frauenverein erblickte seine Aufgabe Anfangs darin „die Thätigkeit des Armendirektoriums auf dem Gebiet der offenen Armenpflege zu ergänzen, und suchte diejenigen Hilfsbedürftigen, die keinen Anspruch auf Versorgung durch die Anstalten des Armendirektoriums oder andere wohlthätige Stiftungen hatten, zu unterstützen". Nach Begründung der kirchlichen Armenpflege und des Vereins gegen den Bettel sah sich der Frauenverein veranlaßt seine Fürsorge zu beschränken und unterstützt jetzt vorzugsweise Wittwen gebildeter Stände. Daneben ist die Fürsorge des Vereins hauptsächlich der Erziehung armer Kinder gewidmet. 373 Parteien resp. Schüler partizipirten im Jahre 1892 an der Wohlthätigkeit des Vereins, der dafür im Ganzen die Summe von ca. 10,000 Rbl. verausgabte.

„Der Jungfrauenverein verfolgt den Zweck armen unverehelichten Personen weiblichen Geschlechts Hilfe angedeihen zu lassen, indem er vor allen Dingen bestrebt ist, jede noch vorhandene Arbeitskraft möglichst zum Vortheil der Unterstützten selbst auszunutzen, und diesen zum Segen des Selbsterwerbes zu verhelfen". Daneben treibt der Verein auch offene Armenpflege. Den bereits verarmten Jungfrauen zu helfen, dient das Arbeitsvermittelungsbureau. Um der Armuth vorzubeugen, die oft durch Unkenntniß der Arbeit entsteht, wurde die Mädchen-

gewerbeschule gegründet, welcher das Ziel gesteckt war „die Töchter des Mittelstandes durch eine ihren Verhältnissen entsprechende Vorbildung zu praktisch-tüchtigen erwerbsfähigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen". Der Unterricht umfaßt: Religion, Sprache, Rechnen, Handarbeit, Zeichnen, Buchführung, auch wird Plätten, Kochen, Kinderpflege 2c. gelehrt. — Es unterstützte der Verein im Jahre 1892 ca. 100 Personen mit 2500 Rbl.; das Arbeitsvermittelungsbureau beanspruchte 14,000 Rbl.; die Schule 11,000 Rbl., die Stadt subventionirt die überaus segensreiche Mädchengewerbeschule mit jährlich 1500 Rbl.

Der Domverein, dessen Aufgabe „eine Verbesserung der sittlichen und materiellen Lage der Armen der Rigaer Domgemeinde", treibt offene Armenpflege, schafft armen Kindern Schulgeld und subventionirt die Gemeindediakonie. Sein Budget beträgt ca. 2800 Rbl.

Der russische Wohlthätigkeitsverein treibt offene Armenpflege an griechisch orthodoxen Glaubensgenossen und zwar wurden 1892: 107 Personen fortlaufend mit ca. 2000 Rbl. und 6 Personen einmalig mit ca. 100 Rbl. unterstützt. Der Erziehung der Jugend dient das Marienkinderasyl und die Alexanderelementarschule, welche letztere mit einer Handwerkerklasse verbunden ist; im Jahre 1892 genossen 222 Kinder, der überwiegenden Mehrzahl nach griechisch orthodoxer Konfession, die Wohlthaten dieses Vereins im Geldeswerthe von 7300 Rbl.

Der römisch-katholische Wohlthätigkeitsverein hat sich die Fürsorge für die heranwachsende Generation der armen katholischen Bevölkerung Riga's zur Hauptaufgabe gemacht; 393 Kinder wurden in den Anstalten des Vereins im Durchschnitt der letzten Jahre verpflegt resp. gebildet. Daneben treibt der Verein auch offene Armenpflege, deren Wohlthaten jährlich ca. 300 Personen zu Gute kommen (57 Personen fortlaufend, 248 einmalig); die Ausgaben belaufen sich jährlich auf über 10,000 Rbl.

Ganz ähnliche Vereine, wie die beiden oben genannten, sind der Rigasche lettische Wohlthätigkeitsverein, der für Schule, Volksküche und Unterstützungen jährlich ca. 12,000 Rbl. verausgabt, der Verein der Angehörigen des Deutschen Reiches und der Schweizerverein.

Das 2. Kapitel des 3. Abschnittes behandelt die Wohlthätigkeitsanstalten, sofern sie durch Stiftungen oder Spezialvereine in's Leben gerufen resp. erhalten werden. Im nachstehenden sei eine tabellarische Uebersicht derselben für das Jahr 1892 gegeben:

	Zahl der Pfleglinge:	Gesammtausgabe:
Der Konvent zum heiligen Geist	177	24,055
Eck's Wittwen Konvent	13	5,116
Sadownikow's Armenhaus	155	12,192
Grebentschikow's Armenhaus	249	30,276
Bergengrün's Siechenhaus	14	4,763
Ertack's Minnastiftung	25	2,573
Seemannshaus	109	6,383
Kleinkinderbewahranstalt	85	2,304
Hanna-Schule	45	1,219
Alexanderski Armenhaus	47	4,508
" Krankenhaus	840	17,711
" Irrenanstalt	180	30,989
Marien-Diakonissenanstalt: stationäre Kranken	343	
" " ambulante Kranken	4634	19,279
" Kleinkinderschule	106	
Wittwe Reimer's Augenheilanstalt:		
ambulante Kranke	2911	11,474
stationäre Kranke	329	
Fr. Platz Heilpädagogische Anstalt	49	10,979
Bindeninstitut	26	8,306
Ferienkolonie	38	973

Fürwahr stattliche Zahlen, die lebendig reden.

Im 4. Abschnitt stellt Tobien seine Schlußbetrachtung über das gesammte Armen- und Krankenwesen Riga's an. Er konstatirt: „die kommunale Armenpflege Riga's ist keine allgemeine“, sie kommt fast ausschließlich nur den rechtlich zu Riga gehörenden Einwohnern*) zu Gute, während die zu dieser Gemeinschaft nicht gehörigen Personen, abgesehen von der zu vergütenden Verpflegung im städtischen Krankenhause, wesentlich nur in der Hausarmenkrankenpflege Berücksichtigung finden. In der geschlossenen Armenpflege waren von den 1249 Plätzen, die im Jahre 1892 in den städtischen Anstalten verfügbar waren, nur 147 allgemein zugänglich. In der offenen Armenpflege werden die außerhalb der Steuergemeinde stehenden Personen von der kommunalen Armenpflege im wesentlichen durch den Verein gegen den Bettel unterstützt, aber doch in unendlich beschränktem Maaße — nur die Krankenpflege ist freier organisirt. Es hängt dieses mit der engen Umgrenzung der „Steuergemeinde“ zusammen, der nach dem Gesetz das Abweisungsrecht bereits verarmter, wie auch in der Gefahr der Verarmung stehender Personen zusteht. „Wer also

*) 1867 betrug deren Zahl 64,35 % der Gesammtbevölkerung. 1881 nur noch 39,54 %.

nicht zu der beschränkten Zahl der Rigaer Steuergemeindeglieder gehört, dem steht nur die Wohlthat der kommunalen Hausarmenkrankenpflege oder die Hilfe des Vereins gegen den Bettel kostenlos offen, selbst wenn er jahrelang in Riga ansässig gewesen, kommunale Lasten getragen und an seinem Theil der Wohlfahrt Riga's gedient hat" — dem Armenrecht liegen solche Mißstände hauptsächlich zur Last. Tobien führt uns sodann die Grundzüge des in Deutschland und Oesterreich geltenden Armenrechtes in seiner relativ vollkommenen Gestaltung vor, und diese Vollkommenheit läßt uns unsere Unvollkommenheit noch schwerer empfinden.

Auch wenn Tobien über die offene Armenpflege einiger Städte Deutschlands mit ihrer rationellen Wirthschaft und ihren glänzenden Erfolgen berichtet, so wird uns ganz traurig zu Muthe: so schön kann man es haben, und wir haben so wenig, ja wir müssen so wenig haben, so lange noch unser Armenrecht in Geltung bleibt, doch wenn „von den Regierungsorganen die Nothwendigkeit einer Reform der russischen Armengesetzgebung voll anerkannt worden ist", so ist das doch schon ein Hoffnungsstrahl, der uns Besserung kündet, denn die Erkenntniß eines Fehlers ist ja der erste Schritt zur gesunden Reform. So lange aber unser Armenrecht unverändert fortbesteht, eine Gemeinde nur dann verpflichtet ist hilfsbedürftigen Gliedern Hilfe zu gewähren, wenn dieselben innerhalb ihrer Lokalgrenzen leben, jede Kommune auf ihre Hand Armenpflege treibt, ohne daß eine Regelung der Beziehungen der einzelnen Armenverbände zu einander existirt, die Einnahmen der Kommune sich nicht steigern lassen, wegen der Beschränkung des Rechts der Steuererhebung, so lange kann von einem den Ansprüchen der Neuzeit genügenden Armenwesen bei uns füglich nicht die Rede sein. Mit Recht folgert Tobien „je länger unser kommunales Armenwesen durch die bisherigen Schranken eingeengt bleibt, um so größere Aufgaben werden unserer freiwilligen Armenpflege erwachsen, da sie ja berufen ist dieses zu ergänzen" (S. 373). Und zur Ehre derselben hebt Tobien hervor, daß die freiwillige Armenpflege sich dieser hohen Aufgabe ganz bewußt geworden ist, was am deutlichsten die Zahlen beweisen. Während das kommunale Armenamt im Jahre 1892 über 500,000 Rbl. verausgabte, wurde durch das freiwillige Armenwesen die stattliche Summe von ca. 400,000 Rbl. für die Armenfürsorge verausgabt.

Im V. und letzten Abschnitt des Werkes ist das Tabellenwerk enthalten, das statistische Daten über das kommunale, wie private Armenwesen Riga's enthält; ein Anhang endlich behandelt die Stiftungsfonds, Unterstützungs- und Beerdigungskassen in überaus klarer Darstellung.

Ich bin am Ende meines Referats über das Tobiensche Werk, kann aber nicht anders schließen, als mit einem herzlichen Dank an den verehrten Verfasser, der allen, die sich von amtswegen oder aus privatem Interesse an dem Armenwesen Riga's betheiligen, in seinem Werk einen so außerordentlich sicheren Führer durch die oft so verworrenen Gänge im Hause des Armenwesens Riga's geschenkt. Hoffentlich wird das Werk bald nachhaltige Wirkung auf die Gestaltung des Armenwesens ausüben. Der schönste Lohn für den wissentschaftlich Arbeitenden sind doch die Erfolge, die im realen Leben durch solche Arbeit angeregt und gezeitigt werden.

Im Folgenden will ich auf die Frage zurückkommen, die ich Anfangs aufwarf: ist unser, theilweise unter ganz anderen Verhältnissen geschaffenes kommunale Armenwesen auch heute fähig, erfolgreich gegen die Armuth zu kämpfen? Ich unternehme es darüber mich zu äußern in der Ueberzeugung, daß in solcher folgenschwerer Frage, wie die nach dem Armenwesen, jedes auch an sich unbedeutende Urtheil, sofern es nur ernst gemeint ist, einen Werth hat.

Die Grundlage des Armenwesens ist das Armenrecht; daß letzteres überaus viele und große Lücken aufweist ist allgemein anerkannt. Was mithin die rechtliche Seite unseres Armenwesens betrifft so kann nicht gefragt werden, genügt sie? sondern es muß konstatirt werden, vor der Hand kann sie nicht anders sein. Aber wie steht es nun mit der Armen- und Krankenpflege selbst? Was die Krankenpflege betrifft, so werden wir sagen müssen, sowohl die offene Hausarmenkrankenpflege, als auch die geschlossene Krankenpflege in Krankenhaus, Irrenanstalt &c. können, so lange die Stadt das beschränkte Budget hat, kaum wesentlich erweitert resp. verbessert werden, genügen ja auch im großen Ganzen den vorhandenen Bedürfnissen, was ja schon viel bedeutet. Dasselbe Urtheil werden wir auch über die geschlossene Armenpflege im Ganzen abgeben dürfen, denn auch hierin hat es Riga weit gebracht.

Leider steht es nun mit der kommunalen offenen Armenpflege bei Weitem nicht so günstig. Wir ersehen ja aus dem Werke Tobien's, wie es gerade für Riga's Armenwesen charakteristisch ist, daß die offene Armenpflege eine untergeordnete Rolle spielt im Vergleich zur geschlossen Armenpflege. Das ergiebt sich schon aus den Gesammtausgaben der offenen Armenpflege, die für das Jahr 1892 nur 80,519 Rbl. betrugen, das ist auch ersichtlich aus der Gabe, die im Durchschnitt jeder unterstützten Person im Laufe des Jahres von der offenen Armenpflege dargeboten wird, nämlich 36 Rbl. Dabei kann doch von einer wirklichen Hilfe nicht die Rede sein. Eine andere Schwäche der offenen Armenpflege ist

die konstante Geldquote. Im Jahre 1888 entfallen von allen in der offenen Armenpflege verausgabten Summen 83,5 % auf fortlaufende Unterstützungen in baarem Gelde. Fortlaufende Unterstützungen mit kleinen Summen müssen zu einer Armuthspflege führen. Wie sind sie zu rechtfertigen in dem rasch pulsirenden Leben, wo Krankheit und Gesundheit wechseln, wo Arbeitslosigkeit und lohnende Beschäftigung sich ablösen, wo die mannigfachsten Verschiebungen der Finanzlage eines zu unterstützenden Haushaltes leicht und vielfach eintreten. Kann bei solch' einer Verpflegung davon die Rede sein, daß die Unterstützungsquoten genau dem Bedürfniß entsprechen, gilt hier nicht auch das Wort Hillners: jede dem Bedürfniß nicht konforme Gabe leert die Armenkasse und hilft dem Armen nicht.

Ein anderer wunder Punkt unserer offenen Armenpflege ist die Naturalunterstützung. Tobien hat nachgewiesen „in wie geringem Grade die Naturalunterstützung in Riga üblich ist" (S. 88); von 1235 Hausständen, die im Dezember 1888 von der offenen Armenpflege unterstützt wurden, erhielten nur 14 Natural-, 86 Natural- und Geldunterstützungen, dagegen 1235 Geldunterstützungen. Da ist doch die offene Armenpflege, wie sie von Seiten der Ebräer im Verein gegen den Bettel geübt wird, unerreicht. Sie unterstützte in den letzten Jahren (S. 277) durchschnittlich 370 Personen mit Brod und Suppe und nur 84 Personen mit Geld. Wie man auch von den Ebräern denken mag, daß sie praktische Leute sind, wird ihnen wohl keiner abstreiten. Hier sind also 1/5 aller Unterstützungen der offenen Armenpflege Geld, 4/5 Naturalunterstützungen. Wie anders bei der kommunalen offenen Armenpflege. Naturalunterstützungen sind offenbar die rationelleren und auch das Armendirektorium hat es wiederholt als Grundsatz hingestellt (s. Tobien 75, 78). Die Unterstützungen sollen womöglich nicht durch Geld, sondern durch Lieferung des Nöthigen zum Unterhalt erfolgen.

Woher nun alle diese offenbaren Schwächen in der Handhabung der offenen Armenpflege in Riga? Ich meine, der Grund liegt in folgendem: 1892 fungirten in der offenen Armenpflege (die abgesonderte Waisen- und Kinderpflege nicht mitgerechnet) im Ganzen 35 Armenpflegerkräfte, um die direkten Beziehungen zu den Armen zu unterhalten. In diesem Jahre werden aber (S. 179) 2308 Personen von der offenen Armenpflege unterstützt, macht beinahe 70 Personen pro Armenpfleger. Das Grundübel der Armenpflege ist aber die Ueberbürdung der Armenpfleger, sagt Tobien mit Recht (S. 70). Solche Ueberbürdung kann nicht durch die Anstellung besoldeter Armenkontroleure aus der Welt geschafft werden. Ihre Armenpflege muß bei der Masse und Stetigkeit der Arbeit bureaukratisch werden — eine individualisirende

Armenpflege kann von ihm nicht recht getrieben werden, das kann nur geschehen durch freiwillige Arbeiter, nur sie können die kommunale Armenpflege, die ja ein Kind des Rechtes ist, zu einer Tochter der Liebe zu machen versuchen — sie allein können auch bei der Armenpflege Seelenpflege treiben, diese aber ist allein die Seele der Armenpflege. Nur wenn eine große Zahl von freiwilligen Kräften vorhanden, können konstante Quoten vermieden werden, können Naturalunterstützungen in großem Maße erfolgen, lassen sich die Geldsummen rationeller verwerthen; das thut aber noth. Die Finanzen der offenen Armenpflege lassen sich kaum wesentlich steigern — die Ausgaben wachsen oder bleiben durch Beschränkung dieselben, so ergiebt sich denn als einziger Ausweg, um dem nöthigsten zu genügen: die Ausgaben müssen rationeller geschehen. Diese wie alle die übrigen vorhin genannten Forderungen können aber nur erfüllt werden bei der Durchführung des Elberfelder Systems, dessen Vorbild Glasgow mit der von Chalmers organisirten Armenpflege war. Ich glaube wiederum wie schon oft geschehen, auf dieses System kurz hinweisen zu müssen.

Die charakteristischen Merkmale dieses Systems sind: die Stadt ist in Bezirke, diese wieder sind in Quartiere getheilt, für jedes Quartier wird ein Armenpfleger beschafft, keinem Armenpfleger sind mehr als vier Arme zugetheilt — und die Unterstützungen, die nur auf 14 Tage zu gewähren sind, werden nur auf Grund eines Prolongationsantrages des Armenpflegers wiederholt; über die Gewährung derselben beschließen die einzelnen Bezirksverwaltungen selbständig nach einer festen Instruktion, die Durchführung dieses Systems „hat die Stadt Elberfeld aus der Verwirrung ihrer Finanzen gerettet. Die Gesammtkosten der Armenpflege haben sich bedeutend vermindert", der Segen aber, den die Armen selbst empfangen, läßt sich kaum besser darstellen als in folgenden Zahlen. 1855 kamen auf 1000 Einwohner 17,6 in der offenen Armenpflege Unterstützte, 1884 nur 8. Bei diesem System sehen wir deutlich die Lösung der Armenfrage, sie liegt nicht so sehr in der Finanzfrage, sondern in der Personenfrage. Wie steht es nun mit der letzteren in Riga. Nach Elberfelder System wären für Riga ca. 400 Armenpfleger nöthig. Tobien meint, „es muß leider bezweifelt werden, daß eine so große Zahl von Armenpflegern sich beschaffen ließe. Auf einem Gebiet, das der Armenpflege verwandt ist, sind in Riga Erfahrungen gemacht worden, die diese Anschauung bestätigen". Um nämlich die städtische Wohlfahrtspflege besser zu überwachen, ist die Stadt in 55 Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein Vorsteher ernannt worden. Diese Dezentralisation hat nun den Erwartungen nicht entsprochen — es fehlte an den rechten Männern. Was liegt aber auch nicht alles auf den Schultern solch' eines Bezirks-

vorstehers: Beaufsichtigung des städtischen Eigenthums, des Straßenpflasters, der Beleuchtung und Vereinigung der Straßen, die Ueberwachung der Gesundheitspflege und Ausführung der ortspolizeilichen Verordnungen. Soll das wirklich alles ausgeführt werden, so dürfte das zuviel Arbeit für einen Mann sein, der vielleicht nur über wenig freie Zeit verfügt, das dürfte doch auch mit den Erfahrungen übereinstimmen, die Dresden auf dem Gebiet der Armenpflege gemacht: es ist leichter 400—500 freiwillige Armenpfleger für je 3 und 4 Arme als 170 Pfleger für je 10 Arme zu finden. Mit anderen Worten, für eine geringe Arbeit lassen sich leichter freiwillige Arbeiter finden als für eine umfangreiche, dieselbe Erfahrung würde man sicher auch in Riga machen. Wie aber die vielen Hunderte von Armenpflegern schaffen, die für Riga nöthig sind — nun sie müssen geschafft werden. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Kann auch das Amt eines Armenpflegers nicht zu einem obligatorischen Ehrenamt gemacht werden, da die Städteordnung solches nicht kennt, so giebt es doch andere Wege den Bürgersinn zu wecken, und das Gewissen für die kommunalen Pflichten zu schärfen. Es wäre vielleicht möglich, den Bürgern, die ihre Kraft und Zeit dem Dienst der Allgemeinheit geweiht, ehrende Vortheile von Seiten der Kommune zu gewähren. Ein Beispiel auf einem ähnlichen Gebiete erlaube ich mir anzuführen. Für eine große lettische Gemeinde unserer Stadt war es sehr schwer die nöthige Zahl von Kirchenvormündern zu schaffen, die ja auch ehrenamtlich wirken, da wurde ihnen von Seiten der Kirchenadministration ein ehrenvolles freies Begräbniß in Aussicht gestellt; die Resultate haben sich dadurch gut gestaltet. Könnte die Kommune nicht ähnliches erfinden? Der Arbeiter ist seines Lohnes werth und Arbeit soll gelohnt werden, wenn auch nur mit idealem Lohne.

Eine andere Förderung würde unserem gesammten Armenwesen zu Theil werden durch die Zentralisation im Sinne einer Verbindung der kommunalen mit der kirchlichen, korporativen und privaten Armenpflege. Tobien sagt hier: „In der Theorie steht diese Verbindung außer aller Diskussion, denn der Erfahrungssatz steht fest, daß die kommunale und die korporativ-private Armenpflege ohne Verbindung mit einander sich nur zu oft entgegenarbeiten, ihre Kräfte zersplittern und durch unbewußte Doppelunterstützung mehr schaden als nützen".

Kommunale, korporative und private Armenpflege können ja ohne einander nicht sein, sie müssen sich ergänzen, dann dürfen sie aber auch nicht nebeneinander, sie müssen miteinander gehen. Schon vor 30 Jahren ist von der Nothwendigkeit einer solchen Verbindung die Rede gewesen, und einige Jahre später wurde eine Vereinigung geschaffen durch Gründung eines Zentralbureaus

— es ruht nun aber schon lange im Schoße der Jahre. In neuester Zeit ist dieser Gedanke wieder angeregt worden, reale Gestaltung hat er aber bisher nicht gewonnen; das Urtheil, das Tobien (S. 68) abgiebt: „Riga's Wohlthätigkeitssinn ist zweifellos sehr ausgeprägt, aber er tritt nur impulsiv zu Tage und unterwirft sich schwer einer geregelten Organisation", charakterisirt Riga's Wohlthätigkeit vorzüglich, darin liegt ihre Stärke, darin liegt ihre Schwäche. Th. Schiemann aber sagt (Reformation Alt-Livlands S. 7) in seiner unübertrefflichen Charakterisirung baltischen Wesens unter anderem: Wir sind reich an tüchtiger Begabung, arm an großen Männern (uns fehlt auch ein Chalmers, Bodelschwingh — der Verf.), was dem einzelnen abging, hat von jeher bei uns die Genossenschaft — ersetzen müssen. In ihr liegt unsere Kraft. — Sollte dieses durch die Geschichte erhärtete Urtheil uns nicht den Weg weisen, den wir beschreiten müssen, um auch in der Armenpflege kraftvoll zu werden?

An sich leistet ja unser kommunales Armenwesen Großes, an sich stehen auch die kirchliche und die Vereins-Armenpflege imponirend da, und doch bewirken sie in ihrer Gesammtheit keine Abnahme der Armuth. Die Schwäche unseres Armenwesens ist eben das Nebeneinander- und Ineinanderarbeiten der korporativen, kirchlichen und kommunalen Armenpflege, ohne daß die Beziehungen zu einander geregelt sind. Die einzige Ausnahme macht nur der Verein gegen den Bettel in seiner Beziehung zur kommunalen Armenpflege. Aus diesem Nebeneinander entstehen Mißstände ohne Zahl: Doppelunterstützungen, ungleiche Art der Vertheilung der Gaben, Zersplitterung der Kräfte der Armenpfleger 2c., das alles zieht aber die Armuth groß. In der Praxis hat sich unser jetzt bestehendes Armenwesen nicht bewährt, theoretisch ist es evident, daß eine lebendige Verbindung der einzelnen Armenpflege treibenden Organe hergestellt werden muß. Alle Armenpflege, wie verschieden sie auch gestaltet sein möge, hat doch einen gemeinsamen Feind: die Armuth; Vorbeugung der Noth, Tröstung im Elend, das ist das Ziel, das alle gemeinsam haben, die Armen- oder Krankenpflege treiben. Warum schließt man sich nun nicht zusammen? Tobien meint (S. 59) „viele Korporationen und Vereine fürchten durch eine solche Verbindung Einbuße an ihrer Selbständigkeit zu erleiden", fürchten auch vielleicht ihre Eigenart aufgeben zu müssen — solche Furcht ist bei rechter Fassung der Zentralisation unbegründet, dagegen zwingt die Nothwendigkeit zum Zusammenschluß. Der große Stratege Moltke hat seine herrlichen Siege erfochten, weil der oberste Grundsatz seiner Kriegstaktik lautete: getrennt marschiren, vereint schlagen. Keiner soll seine Eigenart aufgeben — man soll getrennt marschiren, damit man sich leichter Proviant schaffen kann und sich in der Bewegung nicht gegenseitig hindert,

kommt es aber zum Schlagen, dann muß es vereint geschehen. Wäre es denn nicht thöricht, wenn einzelne verstreute Truppentheile gegen den starken Feind zögen. Sie müssen sich zusammenschließen — sie müssen gemeinsam kämpfen nach den Weisungen, die vom Hauptquartier kommen. In solcher Gemeinsamkeit giebt keiner seine Eigenart auf, jeder behält seine Rüstung und seine Kampfesweise; sie kämpfen aber zusammen, einer dem anderen helfend — nur so kann der Feind geschlagen werden. Ist denn nun die Armuth bei uns ein geringer Feind? haben wir Aussicht seinen Einfall in unsere Stadt zurückzuschlagen, und ihn bis zu seinen Grenzen zurückzutreiben, wenn wir nicht unter guter Leitung in geschlossenen Gliedern gegen ihn ankämpfen?

Das natürlichste wäre es wohl, wenn das Rigasche Armenamt, das doch nun einmal das Hauptquartier der Armenpflege ist, solche Zentralisation in die Hand nähme. So geschah es 1883 in Dresden, wo es gelang, alle Vereine dazu zu bewegen, sich der kommunalen Armenpflege anzuschließen, ihr die Voruntersuchung jedes Unterstützungsgesuches zu überlassen, und darnach erst die Unterstützung zu bestimmen. Das Resultat ist folgendes: 1881 gab es in Dresden 1721 Bittgesuche, 1885 blos 991 (Tobien S. 360). „Durch das planvolle Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege wurde eben die Unterstützungsthätigkeit auf die Kreise wahrhaft unterstützungsbedürftiger Nothleidender immer mehr beschränkt“.

Würde es gewiß in Riga schwer fallen, alle Institutionen, die der Armenpflege dienen, zum Anschluß zu bewegen — das Beste darf nicht ein Feind des Guten werden; können wir auch nicht leicht das Beste haben, so darf uns das doch nicht hindern das Gute zu schaffen. Gut wäre es aber, wenn eine möglichste Geschlossenheit erreicht würde, es wäre immer noch besser, als jetzt, wo jeder auf eigene Hand Armenpflege treibt. Auch das Geringe ist hier von großem Werth. Nur durch geschlossenes Vorgehen könnte auch das Wachsen der Armuth, wie dasselbe besonders durch den Zug zur Stadt entsteht, verhindert werden. Der Zug zur Stadt, unserer Zeit eigenthümlich, hat wie Tobien sagt, sowohl wirthschaftliche als auch kulturelle Beweggründe. Bei uns zu Lande spielt doch aber auch der Leichtsinn dabei eine große Rolle. Wie viele, die zur Stadt kommen, denken also: ich ziehe zur Stadt, und finde ich nicht leichten und lohnenden Verdienst — so finde ich doch sicher Wohlthätigkeitsvereine — im reichen Riga. Gegen solchen Leichtsinn kann unser Armenwesen nur dann erfolgreich ankämpfen, wenn gemeinsam vorgegangen wird, wenn zum Beispiel bei allen Institutionen der Grundsatz aufgestellt wird: keiner wird hier unterstützt, der nicht schon zwei Jahre in Riga gelebt hat, im anderen Falle wird ihm nur die Rückreise in die

Heimath ermöglicht. Die Wichtigkeit, die gerade dem Zuge zur Stadt für das Armenwesen zukommt, macht Tobien uns folgendermaßen klar (S. 375): „Das Zuströmen der arbeitenden Klassen in die Industrie- und Handelsstadt zur Zeit günstiger Erwerbsverhältnisse erfolgt in verstärktem Grade, das Zurückströmen der durch Eintritt einer Krisis beschäftigungslos gewordenen Arbeiter auf das flache Land vollzieht sich in viel geringerem Maße. Zu einem nicht geringen Theil fallen alsdann die erwerbslosen Arbeiter der Armenpflege anheim oder ergeben sich der Bettelei". Sie stellen dann das Hauptkontingent des Proletarierstandes, der nun auch in Riga sich stark bemerkbar macht. Ihr Auftreten ist wohl noch mehr zu fürchten, als die „im dröhnenden Schritt einherziehenden Arbeiterbataillone", deren Vorposten schon in Riga eingetroffen zu sein scheinen.

Ich kann meine Arbeit nicht schließen, ohne noch kurz auf die vorbeugende Armenpflege einzugehen. Es ist dieses offenbar auch ein wunder Punkt unserer kommunalen Armenpflege, daß uns z. B. eine Arbeitsstätte für Beschäftigungslose bis heute noch fehlt. Das Armendirektorium hat seinerzeit, wie wir aus dem Tobienschen Werke ersehen, zu wiederholten Malen sein Augenmerk auf die vorbeugende Armenpflege gerichtet, doch aus Mangel an Mitteln hat es dieselbe nicht praktisch gestalten können, hoffentlich gelingt es seinem Erben, dem Armenamt, hierin bald vieles und gutes zu schaffen.

Zwei Dinge möchte ich hier nur kurz berühren:

Mit dem Armenwesen steht für jeden Kenner in unzweifelhaftem Zusammenhang das Kneipenwesen, letzteres blüht in unserer Stadt, giebt doch das neueste Adreßbuch für Riga im Ganzen ca. 800 Kneipen an. Kneipen aber sind Stätten der Verarmung. An Steuern von Getränkeanstalten sind der Stadt Riga im Jahre 1893 ca. 141,000 Rbl. zugeflossen (während die Gesammthöhe der Steuererträge sich auf 867,000 Rbl. belief). Der Trunk bringt also eine solche gewaltige Summe als Steuer auf, wie groß muß erst die Summe des Verbrauchs sein? Es ist erschreckend, daß im Durchschnitt (bei 200,000 Einwohnern) 250 Einwohner Riga's eine Kneipe erhalten müssen. Was geht da an Wohlstand verloren, wie muß da die Armuth wachsen? Wohl hat bei der Konzessionirung resp. Schließung der Kneipen nicht nur die Stadt mitzureden, aber der Selbsterhaltungstrieb der Stadt muß hier Mittel und Wege finden, um dem Kneipenunwesen energisch zu wehren. Reval hat darin ein gutes Beispiel gegeben.

Und nun noch das andere: Wer an Feiertagen weit in die Vorstadt hineinzugehen hat, der ist entsetzt über die massenhafte Betrunkenheit, die sich aller Orten breit macht, die Versuchung zum Trunk ist auch zu groß: häßliche Wohnungen, häßliche Straßen,

keine öffentlichen Gartenanlagen, keine Lesehalle, kein Ort, wo der Arbeiter nach den Mühen der Woche sich wohlfühlen kann, aber überall Kneipen mit wüstem Gesang und Musik. Es muß von Seiten der Stadt dafür gesorgt werden, daß in diesen entlegenen Stadttheilen dem Arbeiter eine anständige Erholungsmöglichkeit außerhalb seines Hauses geboten wird, ohne daß er gezwungen ist in der Nähe die Kneipen aufzusuchen oder werstenweit zur Stadt zu laufen, um dort in den üppigen Anlagen sich zu erfreuen. Kommt er denn überhaupt bis zur Stadt? Eine der 50 Kneipen, an denen ihn sein Weg vorbeiführt, fängt ihn sicher. Hier kann und muß noch vieles geschehen, die Ausgabe wird sich wahrlich lohnen, sie wäre eine rechte vorbeugende Armenpflege, die immer großen Segen wirkt.

Ich bin am Schluß — habe ich hinsichtlich der Handhabung der Armenpflege in Riga an manchem Ausstellung machen müssen, so bin ich mir dabei bewußt: tadeln kann ein jeder Bauer, besser machen fällt ihm sauer. Aber doch glaube ich nicht im Irrthum zu sein, wenn ich sage: es ist die höchste Zeit, daß der Kampf gegen die Armuth mit ihren tausendfachen moralischen und sozialen Gefahren energischer aufgenommen wird als es bisher geschehen. Auf's neue hat uns Alex. Tobien in seiner historisch-statistischen Studie gediegene Waffen zum Kampf in die Hand gelegt — ihm sei nochmals dafür gedankt — uns allen aber, die wir Armenpflege in Riga treiben, sei das Tobiensche Werk eine ernste Mahnung: an der Vervollkommnung des Rigaschen Armenwesens zu arbeiten, zum Segen für die Armen, zum Segen für Stadt und Land.

Pastor Oskar Schabert.

Riga, Ende Oktober 1896.



Druckfehlerberichtigung:

Seite 29, Zeile 10 von oben: Alexandershöhe statt Alexandersfi.

Aus dem Briefwechsel zwischen Viktor Hehn und Georg Berkholz.

Der Briefwechsel V. Hehn's und G. Berkholz's ist in den letzten Jahren oft erwähnt, seine Vorenthaltung beklagt, seine Veröffentlichung für eine Pflicht gegen das Andenken der beiden hervorragenden Männer erklärt und mit Nachdruck von verschiedenen Seiten gefordert worden. Man hat über den Inhalt dieser Korrespondenz mannigfache Vermuthungen ausgesprochen, von ihr die interessantesten Aufschlüsse über die Arbeiten und schriftstellerischen Pläne der beiden Freunde erwartet und in ihr eine reiche Quelle für biographische Details zu finden gehofft. Da bis jetzt nur zwei Personen diese Briefe genau bekannt waren und ihre Herausgabe bisher unterblieben ist, so hat sie allmählich ein geheimnißvoller Schleier umgeben, dessen Lüftung mit Ungeduld ersehnt wird. In Wirklichkeit enthält diese Korrespondenz das garnicht, was man in ihr voraussetzt. Was in ihr von biographischen Daten über V. Hehn und an Aeußerungen über seine Arbeiten und Arbeitspläne sich findet, ist von mir bereits Professor B. Delbrück für seine Lebensskizze und noch vollständiger und ausführlicher Professor O. Schrader für sein Lebensbild V. Hehn's mitgetheilt worden. Reicheres Material enthält der Briefwechsel für G. Berkholz's Biographie, weit mehr indeß für sein inneres als für sein äußeres Leben. Hehn spricht überhaupt selten über seine persönlichen Erlebnisse und Stimmungen sich aus, häufiger thut das Berkholz, namentlich in den ersten zwei Jahren nach seiner Uebersiedelung nach Riga. Ueberwiegend werden jedoch in den Briefen litterärische, philosophische und politische Fragen erörtert und über zahlreiche Personen, die beiden Freunden bekannt waren, vertrauliche Mittheilungen gemacht. Bedenkt man nun, daß der eine der Briefschreiber zu geistreicher Ironie und scharfem Sarkasmus von Natur neigte, der andere ein leidenschaftlicher, leicht aufbrausender Charakter war, so wird man sich nicht wundern, daß sich in den Briefen viele scharfe Urtheile und abfällige Aeußerungen über Verstorbene und noch Lebende finden. Schon aus diesem Grunde ist die vollständige unverkürzte Veröffentlichung der

Korrespondenz unmöglich.*) Solche Aeußerungen über Personen in Briefen sind meist nur der Ausdruck momentaner Stimmung oder Verstimmung, sie enthalten selten ein wohlerwogenes Urtheil; ein späterer Leser würde durch sie oft zu einer schiefen Auffassung verleitet werden. Briefe sind für die Kenntniß und das Verständniß der Persönlichkeit des Schreibenden von größtem Werthe, aber objektive historische Urkunden sind sie nicht und daher auch nicht als solche zu behandeln. Eine Ausnahme davon machen allein die brieflichen Aeußerungen großer historischer Persönlichkeiten und der großen dichterischen Geister, von denen alle Urtheile und Aussprüche beachtenswerth und interessant sind. Aber auch aus anderen, hier nicht näher zu erörternden Gründen mußten viele Stellen in diesen Briefen bei der Vorbereitung zum Drucke fortfallen. Wenn dennoch eine Veröffentlichung des ältesten Theiles dieser Korrespondenz nachstehend erfolgt, so sind dafür vornehmlich zwei Gründe bestimmend gewesen. Zunächst sollte an einer Probe gezeigt werden, was der Briefwechsel zwischen Hehn und Berkholz wirklich enthält, worüber die Freunde ihre Gedanken austauschten, welches ihre gemeinsamen Interessen waren. Der zweite Beweg-

*) Hier seien mir einige Worte in eigener Sache gestattet. Von meinem Grundsatze, mich nie in eine Polemik einzulassen, mache ich im vorliegenden Falle eine Ausnahme, weil es sich um einen früheren Freund handelt und weil ich eine sachliche Zurechtstellung zu geben habe. Herr Professor Theodor Schiemann hat in seinem Lebensbilde V. Hehn's 1894, S. 147, sich darüber beklagt, daß ihm V. Hehn's Briefe, die sich in meinen Händen befänden, trotz „mancher Bemühungen" seinerseits unzugänglich geblieben seien. In meinen Händen befanden und befinden sich G. Berkholz's und V. Hehn's Briefe allerdings, nicht aber in meinem Besitz; die Eigenthümerin der Korrespondenz ist Frau Dr. A. Berkholz, der allein das Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Die verehrte Frau ist, nachdem sie von dem Inhalt der Briefe genaue Kenntniß genommen, mit mir vollkommen darüber einverstanden, daß die Briefe weder zur unverkürzten Herausgabe noch zur unbeschränkten Mittheilung an andere den hier in Betracht kommenden Verhältnissen fernerstehende Personen sich eignen. Der rückhaltlose Abdruck von V. Hehn's Erinnerungen an G. Berkholz in der „Münchener Allgemeinen Zeitung" von 1892, in denen manche Aeußerungen noch Lebende tief verstimmt haben, konnte sie in dieser Ueberzeugung nur bestärken. Professor O. Schrader hatte ebenfalls an mich die Bitte gerichtet, ihm Hehn's Briefe zur Benutzung zuzusenden. Als ich ihm aber die Gründe dagegen auseinandergesetzt, erkannte er sie vollkommen an und erklärte mein Verhalten für einen Beweis wahrer Pietät. Er war auch mit meinen ihm zur Verfügung gestellten Auszügen völlig zufrieden. Das „Glück" dieselben und

grund zur Mittheilung eines Theils dieser Briefe ist die Erfüllung einer Pflicht der Gerechtigkeit gegen Berkholz's Andenken. V. Hehn ist während seiner letzten Lebensjahre verdiente große Anerkennung zu Theil geworden und nach seinem Tode hat es ihm an Biographien und Charakterschilderungen, die alle von Bewunderung und Verehrung seiner geistigen Persönlichkeit erfüllt sind, nicht gefehlt. Berkholz spielt in diesen Darstellungen immer nur eine sekundäre Rolle, er erscheint als der Pylades neben dem Orestes. Das ist erklärlich und begreiflich, wenn man ausschließlich die abgeschlossenen wissenschaftlichen Leistungen, die litterärische Produktivität betrachtet; sieht man aber auf die geistige Begabung und persönliche Bedeutung, so liegt die Sache ganz anders. V. Hehn selbst ist in seinen Erinnerungen an G. Berkholz*) trotz aller sich darin kundgebenden Zuneigung für den Verewigten dem Andenken des Freundes doch nicht völlig gerecht geworden. Er behandelt Berkholz's Lebensgang, seine Bestrebungen und Charaktereigenschaften, sowie das, was ihm als Irrwege des Freundes erscheint mit einer gewissen wohlwollenden, aber doch überlegenen Ironie, die bei dem Greise, der auf längst vergangene Zeiten zurückblickt und dem der Freund in den letzten 15 Jahren fremd und fast zu einer historischen Persönlichkeit geworden war, ganz

---

noch reichlichere, wenn er es wünschte zu erhalten, hätte Herr Professor Dr. Schiemann auch haben können, aber die Briefe sämmtlich zusammenzupacken und ihm zu beliebiger Verwendung zuzuschicken, dazu hatte ich nicht das Recht und dazu konnte ich auch der Besitzerin nicht rathen. Was aus den Briefen mittheilbar oder zur Veröffentlichung ungeeignet, was bedenklich oder unbedenklich ist, das vermag nur derjenige klar zu übersehen und zu beurtheilen, der mit den Verhältnissen jener Zeit genau bekannt und über die in den Briefen vorkommenden Personen vollständig orientirt ist, wie ich das allerdings zu sein glaube. Hätte ich nun die Wahl, so würde ich unbedingt eher dafür stimmen die Briefe dem Feuer zu überliefern, als daß ich ihre unverkürzte Veröffentlichung zugäbe. Wenn endlich Herr Professor Dr. Th. Schiemann von dem Briefwechsel bedeutsame Aufschlüsse über Hehn's Tulaer Aufenthalt erwartet, so befindet er sich im Irrthum; derselbe enthält darüber nichts außer dem einen Briefe V. Hehn's aus dem Jahre 1852, dessen wesentlichen Inhalt ich Professor Schrader mitgetheilt habe und den dieser in seinem Buche verwerthet hat. Das ist schon in Nr. 283 der „Düna-Zeitung" von 1894 auf Grund der authentischen Mittheilungen von Frau Dr. A. Berkholz konstatirt worden.

*) Mitgetheilt von Theodor Schiemann in der Beilage zur „Münchener Allgemeinen Zeitung" 1892, Nr. 232.

verständlich ist, aber doch dem Charakter der früheren innigen Gemeinschaft nicht entspricht. Man darf freilich gerechter Weise nicht vergessen, daß diese „Erinnerungen" von V. Hehn keineswegs für den Druck bestimmt, sondern auf Bitte der Wittwe von G. Berkholz zur Information für dessen Biographen niedergeschrieben sind. Darin findet auch das Sichgehenlassen im Ausdruck und im Urtheil seine Erklärung; ich bin überzeugt: hätte Hehn diesen Aufsatz für den Druck geschrieben, er würde vieles ganz anders gefaßt, Manches fortgelassen, Anderes hinzugefügt haben.*) Der Briefwechsel nun zeigt das Verhältniß der beiden Freunde in ganz anderem Lichte. Es sind zwei geistig Ebenbürtige, die sich darin gegen einander aussprechen und Hehn wird nicht müde Berkholz's Geistesgaben, sein großes schriftstellerisches Talent, die Klarheit und Tiefe seiner Auffassung, die Schärfe seiner Gedankenformulirung anzuerkennen und zu bewundern; es ist ihm Bedürfniß seine Gedanken und was ihn beschäftigt, dem Freunde mitzutheilen und dessen Meinung und Urtheil zu hören. Unablässig mahnt er Berkholz zu litterärischer Thätigkeit und freut sich herzlich über jeden größeren oder kleineren Aufsatz, den der Freund für die „Baltische Monatsschrift" geschrieben hat. Er wird aber auch nicht müde den mißmuthigen und niedergeschlagenen Freund mit Trostworten und wohlüberlegten Gründen zu ermuntern und aufzurichten, er erträgt dessen nicht seltene Unmuthsausbrüche mit außerordentlicher Geduld, ohne sich durch sie verstimmen oder aufbringen zu lassen. Fast mehr als in Berkholz's eigenen Briefen tritt uns so aus V. Hehn's Schreiben die außerordentliche Persönlichkeit des edlen Mannes in ihrer ganzen Bedeutung entgegen. Denn nur wen man sehr hochschätzt und wessen Freundschaft einem das kostbarste Gut ist, hält man so unter allen Umständen fest, erträgt auch Ungerechtigkeiten von ihm und läßt sich durch keine momentane Verstimmung irremachen und erkälten. Und daß dieser derart fest und treu an Berkholz hängende Freund ein so scharfer Menschenkenner und Menschenbeurtheiler wie V. Hehn war, dessen Lippen nur zu leicht zu

*) Schon die im Besitz von Frau Dr. A. Berkholz befindliche Reinschrift weist gegenüber dem in der „Münch. Allg. Ztg." abgedruckten Konzept zahlreiche stilistische Aenderungen und Verbesserungen und manche charakteristische Zusätze auf, andererseits ebenso bezeichnende Weglassungen.

sarkastischen und satirischen Bemerkungen sich öffneten, beweist, wie hoch er von dem Freunde dachte und wie sehr er dessen Persönlichkeit werth hielt. Man kann wohl sagen, wenn man diese Korrespondenz der beiden geistig so hervorragenden Männer kennt: hat V. Hehn je einen Menschen wahrhaft geliebt, so ist es G. Berkholz gewesen, in dem er nicht nur den geistigen Genossen sah, den er in manchen Stücken sogar über sich stellte. Das werden die hier folgenden Briefe jedem Leser deutlich kundthun. In Berkholz's Briefen kommt die in den ersten Jahren seines Rigaschen Aufenthaltes ihn erfüllende Unzufriedenheit mit seiner Lage und den ihn umgebenden Verhältnissen vielfach zum Ausdruck, wie das auch in seiner früher veröffentlichten Korrespondenz mit Frl. Edith v. Rahden der Fall war; eine düstere Melancholie beherrschte oft seine Seele und ließ ihm sein Leben und Wirken in den dunkelsten Farben erscheinen. Nicht wenig trug dazu körperliches Unbehagen, seine erschütterte Gesundheit bei. Und doch begann er eben damals einen tiefgehenden Einfluß auf die Journalistik Rigas und auf einen sich immer mehr erweiternden Kreis begabter junger Journalisten, Litteraten und Politiker auszuüben und machte durch seine höchst anregende, ideale und geniale Persönlichkeit, sowie durch sein reiches, viele Gebiete umfassendes Wissen die Stadtbibliothek zum geistigen Mittelpunkte Riga's. Er selbst aber fühlte sich vereinsamt und isolirt, vermißte den Umgang mit den gelehrten Freunden und Bekannten in Petersburg, den reichen Gedankenaustausch mit Edith v. Rahden, den anregenden geistreichen Verkehr im Palais Michel, endlich nicht zum wenigsten die reichen Bücherschätze der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek, die ihm zu freier Benutzung standen. Gerade für die ihn beschäftigenden sprachwissenschaftlichen und mythologischen Studien auf dem Gebiete der littauisch-lettischen Mythologie, die Forschungen in der alten Geographie fehlte es ihm in Riga an der erforderlichen Litteratur; indem er sie ruhen lassen mußte, fühlte er seine geistige Kraft wie gelähmt, sah er sich seiner eigentlichen gelehrten Lebensaufgabe entfremdet. Die journalistische Thätigkeit als Redakteur der „Baltischen Monatsschrift" befriedigte ihn nicht, wie Glänzendes er darin auch leistete und obgleich er der von ihm geleiteten Zeitschrift eine so angesehene und einflußreiche Stellung verschaffte, wie sie nie vorher ein litterärisches Organ bei uns gehabt hat.

Der Zwang zu bestimmter Frist etwas schreiben zu müssen, widerstand ihm auf's äußerste; es entsprach seiner Natur die ihn beschäftigenden Gedanken längere Zeit hin und her zu erwägen und dann erst ihnen die scharfe und feine schriftliche Formulirung zu geben. Darin war er ganz anders geartet als Hehn, der mit Leichtigkeit die Form für seine Gedanken fand, wenn er auch an dieser natürlich für den Druck stets noch feilte. Allmählich hat sich Berkholz resignirt, an seinem Wirken in der alten Heimath und in seiner Stellung Befriedigung gefunden und auf begrenztem Gebiete Ausgezeichnetes geleistet.

Den Inhalt der Briefe bilden neben persönlichen und litterärischen Angelegenheiten die „Baltische Monatsschrift" und was sie bringt, Petersburger Ereignisse, Vorgänge im provinzialen Leben, politische Fragen allgemeinerer Art, neue litterärische Erscheinungen und die geistigen Strömungen der Zeit. Da gewährt nun von einem besonderen Gesichtspunkte aus betrachtet der Briefwechsel der beiden Freunde ein ganz eigenthümliches Interesse. Es kommt nämlich in ihm der Liberalismus jener Tage, wie er seit 1855 auch bei uns die Mehrzahl und die besten Geister beherrschte, zu einem so reinen, vollen und konsequenten Ausdruck, daß er darin ein höchst werthvolles Dokument zur Zeitgeschichte ist. Auf der Höhe der Bildung stehend und mit den politischen Ideen und Schriften der Zeit wohl vertraut, aber dem praktischen Leben ganz fremd, bekennen sich die Freunde mit voller Ueberzeugung zu allen Lehren des theoretisch-doktrinären Liberalismus; Gewerbefreiheit, manchesterliche Freihandelslehre, Beseitigung aller ständischen Schranken und Formen, Zurückdrängung des Einflusses der Kirche, allgemeine Volksbildung, Emanzipation der Juden — die Durchführung dieser und anderer Forderungen des Liberalismus verlangen sie auch für die Heimath, ohne auf ihrem weltbürgerlichen Standpunkt darnach zu fragen, welche Wirkungen und Folgen die Verwirklichung dieser Theorien auf die Gestaltung unseres Lebens haben würde. Politisch freisinnig, antikirchlich und religiös radikal, dazu kosmopolitisch, so zeigen sich uns diese idealen Liberalen und ihre zuversichtliche Ueberzeugung von der Untrüglichkeit und unerschütterlichen Wahrheit der liberalen Theorien, wie sie sich oft in den Briefen ausspricht, muthet uns heute seltsam an. Aber man darf dabei nicht vergessen, daß der Liberalismus eine noth-

wendige Entwickelungsphase in unserem Leben gewesen ist, daß er das unbestreitbare Verdienst hat, mit nicht wenigen eingerosteten Vorurtheilen aufgeräumt, manches Unhaltbare beseitigt und frisches Leben angeregt zu haben. Seine Schwächen und Irrthümer haben wir nur zu bald durch die Erfahrung kennen gelernt. In späteren Jahren sind beide Freunde immer konservativer geworden, in religiöser Beziehung hat sich Hehn's Stellung wohl auch nachher nicht geändert, Berkholz ist auch darin positiver geworden, wenn schon er bis zuletzt den Grundwahrheiten des christlichen Glaubens kritisch und skeptisch gegenüberstand.

Aus den vierziger Jahren sind nur einzelne kurze Briefe und Billete von Berkholz, keine von Hehn vorhanden; aus der Zeit von Hehn's Tulaer Aufenthalt fehlen bis auf einen alle Briefe Berkholz's. Der eigentliche regelmäßige Briefwechsel beginnt mit dem Jahre 1862 und endet mit dem Jahre 1868; von da ab schreiben sich die Freunde nur noch ab und zu, Berkholz's letzter Brief ist von 1873, die letzte Zuschrift von Hehn aus dem Jahre 1880, in den letzten sechs Jahren hat der briefliche Verkehr also ganz aufgehört. In den hier veröffentlichten Briefen ist, wie schon bemerkt, nicht Weniges ausgeschieden worden, Urtheile über Personen wie auch Sachliches; was gegeben wird, erscheint durchaus unverändert nach den Originalen. Ob dieser ersten noch eine weitere Reihe von Briefen folgen wird, bleibt zunächst dahingestellt. Doch es ist Zeit diese einleitende Betrachtung zu schließen. Möge nun der Leser dem Zwiegespräch der beiden erlesenen Geister lauschen, auf die unser Land allezeit stolz zu sein vollen Grund haben wird.

H. Diederichs.

I.

Berlin, den 5. Juni 1860.

Lieber Berkholz!

Du hast keinen Brief von mir erwartet und verlangt, auch schreibe ich in höherem Auftrag. Es ist schön, wenn Amt und Freundschaft einmal zusammentreffen.

Die Ueberfahrt war sehr böse. Das Schiff rollte so heftig, daß ich einmal mitsammt der Bank, auf der ich besinnungslos

ausgestreckt lag, um und um geworfen wurde und einen Stoß an's Knie erhielt, der mir noch jetzt das Auftreten etwas schmerzhaft macht. Dabei kam bis Stettin der Pelz nicht von meinen Schultern, so eiskalt wehte der Wind. Desto freundlicher war die Ankunft. Die Fliederbüsche standen in voller Blüthe und mein Herz jauchzte. Auf jeder Eisenbahnstation wurde ein Seidel Bairisch geleert und bald war das Gespräch im Waggon so laut und verworren, daß Keiner den Andern verstand. Am ersten Pfingsttag war ich in Berlin. Korff,*) den ich gleich am nächsten Morgen aufsuchte, zeigte sich wieder, nicht als Vorgesetzter und Staatssekretär, sondern als der liebenswürdigste Kamerad, führte mich herum, wies mir Schneider und Kaufläden an, stellte mich den Buchhändlern und in der Bibliothek dem Geheimrath Pertz**) vor u. s. w. — Daß das Packet mit den lithographirten Katalogen nicht ankommen wollte, machte ihn sehr verdrießlich. Jetzt hat er mir Vollmacht ausgestellt, in seiner Abwesenheit die Exemplare zu empfangen, einzeln zu verpacken, mit und ohne Begleitschreiben zu versenden u. s. w., ein weitläufiges und ärgerliches Geschäft. Und bis heute, 5. Juni, ist nichts angekommen. Wenn auch in den nächsten Tagen nichts ankommt, dann bin ich in großer Verlegenheit, denn auch ich will abreisen. Die Herren in der hiesigen Bibliothek sind auch auf den Katalog begierig, denn anders als wir Stümper in Petersburg lauern sie schon von fern auf Alles, was ihre Bücherkunde vermehren kann. Auf Pertz als Direktor sind Alle, Bibliothekare wie Buchhändler, schlecht zu sprechen: er wird als kriechend und despotisch, unpraktisch und taktlos geschildert; die Mittel der Bibliothek sind reich, werden aber unverständig angewandt.

Ich kann Dir natürlich Berlin, wie es mir nach 20 Jahren erschienen ist, nicht im Detail schildern und fasse deßhalb meine Eindrücke nur in einige allgemeine Sätze zusammen. 1) Dem, der aus Petersburg kommt, erscheint das ganze Leben idyllisch.

---

*) Baron, später Graf Modest Korff, Staatssekretär und Direktor der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg. † 1876.

**) G. H. Pertz, der berühmte Herausgeber der „Monumenta Germaniae historica“, der Biograph Steins und Gneisenaus, geb. 1795, 1841 Oberbibliothekar der königl. Bibliothek in Berlin. † 1876.



Der Mittelstand herrscht und giebt der Stadt ihr Gepräge. Der bürgerliche Charakter geht bis zum untersten Arbeiter herab und der Edelmann bemüht sich vergeblich vornehm zu scheinen. 2) Ich bin erstaunt über die Fortschritte, die die politische Bildung gemacht hat. Das politische Interesse waltet vor, im Privatgespräch, in den Kouplets der Theaterpossen, beim Professor, beim Handwerker, überall. Denkart überwiegend liberal, wozu am meisten die Volkszeitung beiträgt, ein kurzes, sehr wohlfeiles, talentvoll redigirtes*) und daher nicht blos durch ganz Berlin, sondern wie ich höre auch in Süddeutschland verbreitetes Blatt. 3) Berlin hat sich merkwürdig judaisirt. Ueberall morgenländische Gesichter. Bei Kroll fand ich im großen Saale fast jeden dritten Menschen, weiblich und männlich, von mosaischer Abstammung, dazu die Meitizen mit mannigfachen Abstufungen. — 5) Ich bin jeden Abend, wenn das Wetter nicht gar zu schön ist, im Theater, und amüsire mich gut. In Petersburg vergingen Jahre, ehe dies einmal geschah. Die Reisemuße hat ihren Theil daran, aber auch der Zustand der Theater selbst. Mir gefällt schon das Publikum und seine humane, gebildete Art, die prunklosen Schauspielhäuser, die bescheidene Zweckmäßigkeit, die Kunstbildung, die sich in Anlage und Einrichtung verräth, die Buffets und anstoßenden Gärten, die Abwesenheit des leeren, vornehmen (innerlich rohen) Pöbels. Was in Berlin im Theaterwesen ganz anders geworden ist, sind die komischen Sittenstücke, die Volkspossen, die witzigen Kouplets mit Musik, denen jetzt drei Theater gewidmet sind, die königlichen Schauspielhäuser sind ungefähr wie früher, aber es fehlen hervorragende Talente. 6) Das neue Museum — köstlich. Weniger Pracht, als in der Eremitage, aber feinste ästhetische Bildung, Anwendung aller Mittel moderner Technik und kunstgeschichtlicher Einsicht. Den Gipfel des Ganzen bilden die prachtvollen Gemächer, wo die Gipsabgüsse der berühmtesten Antiken aufgestellt sind. Schon das ist charakteristisch, daß Gipsbildern, die doch nur zum Zweck ästhetischer Erziehung des Volkes und als Illustrationen der Geschichte der Kunst da sind, solcher Werth beigelegt wird.

Ich stehe von meiner Nummerirung ab, weil die Seite zu

---

*) Von A. Bernstein, dem Verfasser zahlreicher politischer und populär-naturwissenschaftlicher Werke.

Ende geht. — Friedländer,[1]) der Dich herzlich grüßen läßt und wegen seines langen Stillschweigens mit seiner unüberwindlichen Schreibfaulheit sich entschuldigt, ist ein äußerst dienstfertiger, sehr gescheidter und ungewöhnlich gebildeter Mann, dessen Hauptinteresse die Politik bildet. Er hat nur einen Fehler, den zu großer Redseligkeit. — Professor Weber[2]) hat sich meiner höchst liebenswürdig angenommen, aber es will zwischen uns nicht recht in Fluß kommen. Er ist vor allen Dingen deutsch-national, kräftig, etwas einsilbig, bleich, hat eine religiös emanzipirte Frau, wandert gern zu Fuß, wohnt entfernt und etwas ärmlich, bekennt sich zum gemäßigten Liberalismus — kurz ein echtes Exemplar einer gewissen Sorte Norddeutscher. Durch ihn bin ich mit Gosche (Orientalist) und Schrader (Aesthetiker, Gothomane), zweien sehr liebenswürdigen Leuten, bekannt geworden. Ebenso mit Mannhardt (dem germanischen Mythologen), Dieterici und Nöldecke (Orientalisten). Morgen soll ich im „Sanskritkränzel“ eingeführt werden und mit Steinthal, sowie mit Kuhn,[3]) wenn dieser von seiner Reise zurück sein sollte, bekannt gemacht werden.

Lebe recht wohl, grüße Böhtlingk[4]) herzlichst und behalte in gutem Andenken Deinen Hehn.

Teichmüller[5]) ist hier, ich habe ihn aber nur auf der Straße

---

[1]) Dr Georg Friedländer, geb. 1829, Sohn des ehemaligen Professors Eduard Friedländer in Dorpat, Arzt in Berlin nnd ein eifriger Demokrat, war langjähriger Freund von V. Hehn und G. Berkholz. Vergl. seinen Lebensabriß im „Rigaer Tageblatt“ 1892, Nr. 255. Hehn's Briefe an ihn sind im „Rigaer Tageblatt“ 1893, Nr. 56—62 abgedruckt.

[2]) Albrecht Weber, geb. 1825, seit 1856 Professor an der Universität und seit 1857 Mitglied der Akademie in Berlin, berühmter Sanskritforscher.

[3]) Adalbert Kuhn, geb. 1812, zuerst Lehrer, dann Direktor des Kölnischen Gymnasiums in Berlin, † 1881, hochverdient durch seine Arbeiten auf dem Gebiet der vergleichenden Sprachforschung und Mythologie.

[4]) Otto Böhtlingk, geb. 1815 in St. Petersburg, seit 1855 ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften, siedelte 1868 nach Jena über, wo er noch lebt, berühmter Indologe, besonders bekannt durch das von ihm in Gemeinschaft mit R. Roth in 7 Bänden 1853—75 herausgegebene Sanskrit-Worterbuch.

[5]) Gustav Teichmüller, geb. 1832, war 1858 Lehrer der alten Sprachen an der Annenschule in St. Petersburg, dann Docent und Professor der Philosophie in Göttingen, später in Basel, seit 1872 Professor der Philosophie in Dorpat, † 1888.

und im Museum gesehen. Die beiden Cramer'schen Fräulein scheinen mir ächte Estländerinnen, in Dialekt, Gesicht und Begriffen. Ich habe versprochen, sie im Hotel Portugal zu besuchen, komme aber schwerlich dazu. Uebermorgen zu Jacob Grimm und in den Schachklubb.

Solltest Du aus irgend einem Grunde mir schreiben wollen, so: Zürich, poste restante.

II.

Sonntag, den 28. Januar 1862.

Lieber Berkholz!

In dem Glauben, daß ich auch diesmal, wie früher in ähnlichem Falle, Separatabdrücke meiner beiden Artikel über Speransky*) erhalten würde, hatte ich Korff, der Alles sammelt, was über sein Buch gedruckt worden, ein Exemplar versprochen, der ungeduldige Mann fragt mich seitdem jedesmal, wenn er mich sieht, ob noch immer nichts aus Riga angelangt sei. Da mir nun aber Müller**) mittheilt, daß die Sitte der Separatabzüge überhaupt bei Euch abgeschafft sei, so bitte ich Dich, ein Exemplar für mich zu kaufen, es bei nächster Gelegenheit an mich zu befördern (ich bin in der Bibliothek leicht zu finden) und den Betrag von dem mir bestimmten Honorar abzuziehen. Werden einzelne Nummern nicht verkauft, so nimm ein viertel, respektive ein halbes u. s. w. Jahr. Es ist nicht für mich, sondern für unseren gewesenen Chef, dem wir beide so Vieles verdanken.

Die gleich Anfangs erwähnte Bitte wiederholend und im Voraus für die baldige Erfüllung dankend

Dein V. Hehn.

Es wird Dir nicht entgangen sein, daß in einem der letzten Hefte des Russkiy Westnik ein Aufsatz von Solowieff über den Moskauer Reichstag sich befindet.

*) Das Leben des Grafen M. Speransky von Baron M. Korff im November- und Dezember-Heft der „Baltischen Monatsschrift" von 1861.

**) Otto Müller, geb. 1813, Bürgermeister von Riga 1856, † 1867.

III.

Lieber Hehn!

Die beiden Hefte der Balt. Monatsschrift, in denen Speransky steht, wird Korff direct von Kymmel, als Verleger, erhalten. — Sei doch so liebenswürdig, durch Müller Deinen Judenaufsatz mir zukommen zu lassen. Zwar brauche ich ihn sobald nicht — es ist Ueberfluß an Material, und an dringendem — aber ihn überhaupt unserem Publikum zu bieten, halte ich für sehr wohlthätig. Soll doch sogar Woldemar Bock fromm geworden sein. — Mit Böttiche hatte ich letztens einen Konflikt wegen Aufnahme oder Zurückweisung eines gar zu christlichen Artikels. Ich machte daraus eine Frage über mein Verbleiben bei der Redaktion, und er gab natürlich nach. — Sage gefälligst Müller, wenn er über Censurverhältnisse sich instruirt hat, möge er doch an seinen hiesigen Stellvertreter (Böthführ) darüber schreiben. Es kann für alle Fälle gut sein und ich bin etwas bang in Bezug auf ein Paar Artikel, die durchaus in's Februarheft müssen.

Noch eine Bitte. Suche Middendorff*) vor seiner Abreise zu sehen und sage ihm, daß ich in einer großen Agitation bin, ob er bei mir wird wohnen können, insofern ich noch immer selbst gar nicht wohne. An den von mir zu miethenden Räumen wird noch immer gebaut und geklebt und meine Möbel wollen auch nicht ankommen. Ich hoffe noch, daß es sich macht und möchte diese Hoffnung durchaus nicht aufgeben. Jedenfalls werde ich am 11. Februar Middendorff erwarten, entweder auf dem Bahnhof, der zwei Schritt von mir ist, oder indem ich wenigstens von Hause nicht ausgehe.

Von anderem ein ander Mal.

Der Deinige G. Berkholz.

IV.

Dienstag, den 27. März 1862.

Lieber Berkholz!

Wenn Du, wie Dein Brief andeutet und wie mir Tideböhl**) bestätigt, zu Ostern nach Petersburg kommst, so versteht es sich

*) Alexander von Middendorff, geb. 1815, der berühmte Reise durch Sibirien und Fergana, † zu Hellenorm 1894.

**) Arnold von Tideböhl, geb. 1818, 1860—68 Kanzleidirektor des Generalgouverneurs in Riga, † 1883.

von selbst, daß Du bei mir wohnen kannst. Ich habe jetzt zwei geräumige Zimmer und für Dich zum Nachtlager den Dir bekannten schwarzen Divan. Wenn es Dir möglich ist, den Tag Deiner Ankunft mich vorher wissen zu lassen, so bin ich dann sicher zu Hause und sorge für Einlaß. Schön wäre es, wenn wir am Gründonnerstag und Charfreitag wieder an den bekannten Orten zusammen speisen könnten. — Ich möchte Dir gern politische Neuigkeiten melden, doch ist die Zeitungsfreiheit jetzt so groß, daß mir wenig übrig bleibt. — Ich glaube zu bemerken, daß die konservative Strömung in den letzten Monaten etwas stärker geworden ist, Tschernyscheffsky's *) Ansehen hat um fünfzig Prozent abgenommen. Die Anleihe von 70 Millionen, um derentwillen Stieglitz reist, ist nicht zu Stande gekommen, die russischen Bedingungen sind zu hoch befunden worden und die Publikation des Budgets hat ihren Zweck verfehlt.

Das Gutzeitsche Idiotikon,**) das Du mir schickst, habe ich hin und wieder durchblättert, auch mir dies und das dabei gedacht, möchte mich aber, ehe ich die Feder ansetze, über manche Punkte erst mit Dir mündlich besprechen. Im Allgemeinen ist die Arbeit solider, als ich mir gedacht hatte. Schade daß er so wenig, ich sage nicht in allgemeiner, aber in germanischer Sprachvergleichung zu Hause ist, daß er zwar das Grimmsche Wörterbuch kennt und benutzt, aber die Grimmsche Grammatik nicht, wie das sein müßte, auswendig kennt. Auch die anderen Idiotika, z. B. das so wichtige Bremer Wörterbuch, scheint er nicht zu kennen. Die Vorrede enthält eine allerliebste Stelle,***) ich meine die, wo er einen von mir vor 14 Jahren geschriebenen Aufsatz einen trefflichen nennt. Das verdiente wohl nach guter deutscher Autorensitte eine lobpreisende Recension.

— — Ich habe meinen Judenaufsatz wieder hervorgeholt und

---

*) N. G. Tschernyschewsky, geb. 1828, Redakteur des „Sowremennik", Sozialist, 1864 nach Sibirien verbannt, schrieb den viel gelesenen Roman „Что дѣлать?", lebte seit 1882 begnadigt in Astrachan, † 1889 zu Saratow

**) W. von Gutzeit, Wörterbuch der deutschen Sprache Livlands. Bd. I 1859–1864.

***) S. VI. Gemeint ist Hehn's höchst geistreicher, wenn auch etwas einseitiger Aufsatz: Ueber den Charakter der Liv-, Est- und Kurländer im „Inland" 1848 Nr. 1.

bin im Corrigieren, Citatenberichtigen, Wegscheiden dessen was Andern gehört und was ich nicht selbst belegen kann u. s. w. Da Dein letzter Brief der Sache gar nicht mehr erwähnt, so bin ich einigermaßen besorgt, mir die Arbeit umsonst zu machen.

Böhtlingk leidet in diesem Augenblick an der Grippe und geht nicht aus. Er war erfreut von mir zu hören, daß Du kommst. — Von Deinem ehemaligen Hof weiß ich garnichts, da Brevern, den ich hin und wieder sehe, ein schweigsamer Diplomat ist, mich selbst aber die Faulheit abgehalten hat, Frl. Rahden zu besuchen. Frl. Euler sah ich neulich auf einer Soirée beim Fürsten Jussupoff, unserem Vicedirektor, konnte aber während meiner kurzen Anwesenheit nicht an sie gelangen. Vermuthlich stehst Du selbst in direktem Briefwechsel mit einer von ihnen und bedarfst meiner Nachrichten nicht.

In der Hoffnung baldigen Wiedersehns und mit der Bitte dies eilige Geschmier nicht zu strenge zu beurtheilen

Dein V. Hehn.

V.

Anfang April 1862.

Für Dein Anerbieten, bei Dir Quartier zu nehmen, danke ich herzlich, komme aber nicht zum Charfreitag, noch zu Ostern, sondern später im Laufe des April oder Mai. Ich habe erstens dringende Verrichtungen in meiner Bibliothek mit ungewöhnlichen Accessionen — wir haben z. B. die ganze Bibliothek des alten Napiersky angekauft — erzähle das Kunik; und zweitens bin ich nicht in einem Gesundheitszustande, der die Reise räthlich macht. Seit ich hier bin, huste oder hüstele ich immerfort und jetzt mehr als vorher. Der vorige in Petersburg verbrachte Sommer und das Krankarbeiten im Herbst haben meiner Gesundheit einen wesentlichen Stoß gegeben. Dazu kam die zweimalige Eisenbahnfahrt bei ungünstiger Jahreszeit und bei schon afficirtem Körper, endlich aber meine hiesigen kalten Bibliotheksräume und meine erste kalte Wohnung, aus welcher ich mit soviel Bedauern an meine dicken Palais-Wände und an das Kronsholz zurückdachte. Im ganzen wohnt man hier schlechter als in Petersburg, was einigermaßen die 2° mittlerer Temperaturdifferenz aufwiegt, die Du mir aus dem akademischen Kalender nachwiesest. Jetzt bin ich definitiv

eingerichtet, mit meiner Schwester, esse auch Mittag zu Hause, was mir sehr philiströs vorkommt und verursacht, daß ich nicht mehr ordentlich zum Zeitungslesen komme, obgleich dieses mir hier viel nöthiger ist, als es in Petersburg der Fall war. Meine Beschäftigungen an der Bibliothek und Monatsschrift gefallen mir im ganzen passabel und die verhältnißmäßige Selbständigkeit der Stellung noch mehr; aber zuletzt ist es doch, wie ich schon in Petersburg einsah, die vollständige, unwiderrufliche Resignation. Ich bin so beschäftigt, daß von contemplativer Sammlung, überschüssiger Gehirnthätigkeit, gesundem Stoffwechsel in der Wissens- und Gedanken-Region keine Rede sein kann. Und dazu fehlen die stärkeren Reize, die in Petersburg von Zeit zu Zeit von außen kamen. Dieses Riga ist an sich schon ein so unwissenschaftlicher Ort. — Das junge Petersburg hat die große Tradition von Euler[1]) bis Baer[2]) und Böhtlingk für sich und soviel gegenwärtige Macht der Mittel und Bedingungen. Ich schlage mir wie André Chénier,[3]) als er zur Guillotine ging, vor die Stirn und sage mit ihm: „und doch ist etwas dahinter, das nicht untergehen sollte". Aber jetzt ist es aus damit; ich schreibe in der Monatsschrift für unsere Junker und Spießbürger und „keine Zeile die ein Nachkomme lesen wird" (Schopenhauer). In Petersburg hatte ich immer noch die Hoffnung, daß es anders werden könnte, — und wie nahe war es wirklich daran, anders zu werden, wenn ich auf der großfürstlichen Stelle, mit Aufgeben der andern, geblieben wäre. Für einige Plackerei und Demüthigung (die am Ende noch kleiner gewesen wäre als die, welcher z. B. Winckelmann[4]) — si parva licet componere magnis — mit seiner Conversion sich unterwarf), hätte ich Muße, Hilfsmittel und alles in Fülle gehabt, wenigstens auf ein Paar Jahre. Ich muß Dir gestehen, das Absehen von diesem Punkte bei der Beurtheilung meiner Uebersiedelungsfrage hat mich nachträglich, jemehr ich an die Sache zurückgedacht habe,

---

[1]) Leonhard Euler, geb. 1707, der berühmte Mathematiker, 1733 Akademiker in Petersburg, † 1783.

[2]) Karl Ernst von Baer, geb. 1792, † 1876.

[3]) André Chénier, geb. 1762, hingerichtet 1794, berühmt durch seine Idyllen und besonders seine Jamben und Elegien.

[4]) Johann Joachim Winckelmann, der berühmte Verfasser der Kunstgeschichte des Alterthums, trat 1754 zur katholischen Kirche über, † 1768.

desto mehr an Dir und an Böhtlingk gekränkt — von Kunik, Schiefner und Andern nicht zu reden. Vielleicht habt Ihr Recht, vielleicht steckt auch nichts hinter dieser Stirn; aber jedenfalls ist die enthusiastisch überschätzende Freundschaft eines Stassow für die menschliche Herzensschwäche bestechender. Mit Dir verhält es sich eigentlich nicht ganz so, daß Du mich eben nur für die Junker- und Spießbürgerschriftstellerei gemacht gehalten hättest; aber Deine bewußte These, daß die Ostseeprovinzialen nicht nach Osten auswandern sollen, hatte soviel Macht über Dich, daß Du die hiesigen Verhältnisse in Bezug auf meine Person nicht unbefangen ansahst. In Deiner Beurtheilung der Frage — so wenig Einfluß sie auf die Entscheidung hatte — fühle ich die persönliche Rücksicht einer abstracten und dazu provinzialpatriotischen Theorie geopfert. — Nimm diese Expectoration nicht übel! Ich habe doch niemand, der meinem Geist und Herzen näher stände, als Du nebst Böhtlingk und Stassow.

Dein G. Berkholz.

VI.

St. Petersburg, den 23. Mai 1862.

Lieber Berkholz!

Ich hätte Dir nach der langen Zwischenzeit so viel zu sagen, daß ich nicht weiß, womit ich beginnen soll. Die Hoffnung, Dich persönlich wieder zu sehn, wurde erst wankend gemacht, dann ganz abgeschnitten; ich richtete mich mit dem Gedanken auf, daß nun gar kein Grund ist, warum Du nicht ein Paar Sommermonate zu einer Reise ins Ausland verwenden solltest. Erst Dein Haus, d. h. die baltische Monatsschrift bestellt, dann einige Wochen in Berlin in Politik und Litteratur, in Theater und Erinnerungen (Du hast in Berlin zwei Ansatzpunkte, die von selbst zu Weiterem führen, Oppenheim[1]) und Friedländer, und warum solltest Du, der Redakteur einer geachteten Zeitschrift, nicht Duncker,[2]) Hagen,

[1]) H. B. Oppenheim, geb. 1819, Nationalökonom und Publizist, eifriger Anhänger und Verfechter der Manchesterlehre, früher Demokrat, gab als solcher die „Deutschen Jahrbücher" heraus, später Nationalliberaler, † 1880 in Berlin.

[2]) Max Duncker, geb. 1811, der Verfasser der Geschichte des Alterthums und hervorragender preußischer Patriot und Politiker, † 1886.

Zabel,[1] Adolf Stahr[2]) u. s. w. besuchen und mit ihnen Pläne, Hoffnungen, Zweifel, Nachrichten austauschen dürfen?), dann in der Schweiz einige Wochen im Herz- und Nervenstählenden Bade der Bergluft. Du würdest erfrischt und verjüngt zurückkehren, als ein ganz anderer Kerl, der alle kläglichen Betrachtungen über vergeblich verscherztes Glück, wie Nebel, die den Blick umhüllen, zu Füßen niedergeschlagen hätte. Und das Sümmchen, das drauf gehen würde, was wäre dran zu bedauern? Ins Grab kannst Du es doch nicht mitnehmen und Allah wird es wiedergeben — auf ihn müssen wir im Leben doch bauen, d. h. ein Quantum Leichtsinn gehört zur Lebensphilosophie, wenn sie ächt sein soll. Leider enthält Dein letzter Brief (an Vetterlein) garnichts von Reiseplänen. Die Herren Thilo und Müller wußten mir von Dir nichts zu sagen, als Allgemeinheiten, die ich mir selbst denken konnte. Jeden Monat indeß erhalte ich ein authentisches Dokument von Deiner Hand, ich meine ein Heft Deiner Zeitschrift. Ich lese sie in diesem Jahr natürlich mit mehr Aufmerksamkeit und verweile länger dabei. Dein Aufsatz im Februarheft[3]) ist, wie Alles was Du schreibst, scharf und glänzend und elastisch, wie von Stahl; wenn diesmal der Inhalt etwas dünn, so trägt der alte Gadebusch die Schuld. Die Entgegnung auf den feudalen Aufsatz ist dem Grunde und der Sache nach vernichtend nach Wunsch, nur Schade daß die Execution so geflissentlich ohne alles Geräusch und ohne Apparat vorgenommen worden: die Einwohner werden fast nichts davon gemerkt haben. Die Besprechung von Rutenberg[4]) sättigt wenig, ich weiß schon jetzt nicht mehr, was eigentlich darin gesagt ist. Dagegen hat Hermann Samsons Aufsatz über die Paßfrage[5]) meinen ungetheilten Beifall: da ist doch ein Edelmann, der mit formell gebildetem Stil gründliche wissenschaftliche Einsicht verbindet und dabei Muth und Schwung genug besitzt, den Gedanken einer großen reformatorischen Maßregel zu erfassen und auszusprechen. Nur hätte das unscheinbare Wort Paßfrage mit einem lockenderen

---

[1]) Fr. Zabel, der langjährige Redakteur der „Nationalzeitung".

[2]) Adolf Stahr, geb. 1805, seit 1853 als Schriftsteller in Berlin lebend, † 1876, bekannt durch seine litterärischen und historischen Schriften.

[3]) F. K. Gadebusch und die Reichsversammlung in Moskau. S. 143—153.

[4]) Von Aurelio Buddeus im Märzheft. S. 225 ff.

[5]) H. v. Samson, Zur Paßfrage, im Märzheft. S. 282 ff.

Schilde vertauscht werden sollen. Der Aufsatz aus Posen*) kommt mir etwas unbedeutend vor, vielleicht weil die Anmerkungen der Redaktion meine Erwartung zu hoch gespannt hatte. Der Verfasser geht nicht den geraden logischen Weg, er greift hin und her, läßt fahren, was er eben aufgestellt hatte; auch der Gegensatz von romanischer und germanischer Städteordnung scheint mir historisch ohne Boden; ein deutscher Politiker, der nicht anders liberal ist, als indem er eine Turnergebärde gegen Frankreich macht, von wo alle ihre Weisheit eigentlich stammt, wird mir sogleich verdächtig. Im Allgemeinen aber merkt man der „Balt. Mon." den frischen Zug, die progressistische Gesinnung an, — nur immer deutlicher mit der Sprache heraus. Seit 60 Jahren hat nur Feigheit und Nullität bei uns die Journale redigirt — daher Empfindlichkeit und Empfänglichkeit des Publikums, ein höchst erwünschter Umstand. Die Aufmerksamkeit der russischen Blätter aber werbet Ihr nicht durch Liberalismus erregen, denn da sind sie Euch immer um einige Schritte voraus, auch nicht durch feudale Reaction, denn da verachten sie Euch, wohl aber durch bittere Kritik — da spitzen sie gleich das Ohr. Das Geheimniß, das die Besseren einander zuraunen, wenn sie unter sich sind, ist der Zweifel an ihrer eigenen politischen Fähigkeit. Mit dem allergrößten Antheil habe ich natürlich dem Kampf zugesehen, den die brave rigische Zeitung gegen die Universität eröffnet hat. Die Schirrensche Antwort verstimmte mich, als wenn sie gegen mich persönlich gerichtet gewesen wäre, denn ähnliche ketzerische Meinungen trage ich längst im Herzen. Der Journalist hat seiner Stellung gemäß sich mehr darüber beklagt, daß die Universität an dem Verjüngungsstreben des Landes keinen Antheil nimmt.

Ich wünsche, daß mein Judenaufsatz passend eine Lücke füllen und einen Strahl Aufklärung nach Kurland hinübersenden möge. — Mit der Akademie habe ich diesen Winter wenig Verkehr gehabt, wenn ich Kunik ausnehme. Er reist diesen Sommer in die Karpathen und das Donauthal hinauf und kehrt über Wien und Berlin zurück. Er will, wie er sagt, den Spuren der großen Slavenwanderung im 7. Jahrh. folgen, also wieder eine vorbereitende

*) Von Dr. O. Mittelstaedt: Die preußische Städte-Ordnung vom 19. November 1808 im Märzheft der „Balt. Monatsschrift" 1862, S. 266 ff.

Arbeit. — Böhtlingk hat am kalten Fieber gelitten und schluckt noch Chinin. Anfang Juni zieht er mit Familie in die Nähe von Wiburg. — Der alte Baer macht eine wissenschaftliche Expedition zum Asowschen Meer, wobei ihn Radde als Famulus begleitet. Es soll das Projekt, das Asowsche Meer wegen Seichtigkeit ganz zu schließen und Kertsch zum einzigen Stapelort zu machen, historisch und geologisch geprüft werden. Im Uebrigen ist in der Akademie, so viel ich weiß, nichts Neues vorgegangen.

Schedo-Ferotti*) ist jetzt hier und ich habe Gelegenheit gehabt seine Bekanntschaft zu machen und mit ihm zu Mittag zu essen. Er scheint nicht zufrieden; man braucht ihn und — verhehlt doch seine Geringschätzung nicht. — Er kritisirt und tadelt heftig und giebt sich dadurch das Ansehn der Unabhängigkeit. Seine Broschüre gegen Herzen, die mit Herzens Brief hier öffentlich verkauft wird, steht übrigens schon bei der fünften Auflage. Soll ich den Mann nicht, wenn ich ihn wiedersehe (er ist auf einige Tage nach Helsingfors gereist), für die baltische Monatsschrift anwerben? Ein Aufsatz von ihm würde der etwas namenlosen Zeitschrift doch immer zu Statten kommen. Kostomaroff hat seinen Abschied als Professor erbeten und erhalten. Er ist so weichmüthig-ehrgeizig, daß, wie ihn sein Triumph über Pogodin bei der bekannten Disputation aufs höchste entzückte, so jetzt die Scene bei seinem letzten Auftreten tief verstimmt hat. Und Du solltest die Leute jetzt über ihn urteilen hören! — Ich lese in der neuesten rigischen Zeitung den ersten „liefländischen Brief“ von W. B. (Wold. Bock?) Ich bin leider von so schweren Begriffen, daß ich nichts darin verstanden habe, weder gegen wen die Angriffe gerichtet sind, noch wo das überhaupt hinaus soll. Aber wie kommt es, daß Edelleute jetzt überall den Alexis de Tocqueville**) mit solcher Wonne citiren? Ich kenne das Buch auch, weiß aber nicht, was sich daraus für Landjunkerthum und gegen Bureaukratie, Centralisation, überhaupt gegen den modernen Staat

*) Schedo-Ferrotti (Theodor v. Firks), geb. 1812 zu Kalwen in Kurland, der seiner Zeit viel genannte und gelesene Publizist, † 1872. Gemeint ist hier die Lettre à Mr. Herzen 1861.

**) Alexis de Tocqueville, geb. 1805, † 1859. Sein berühmtes Buch „L'ancien régime et la révolution“ erschien zuerst 1856.

ergeben soll; es ist eine Geschichte der nach innerer Nothwendigkeit erfolgenden Genesis des franz. Einheitsstaates.

Ich muß diesen Brief, der Dich wohl schon ermüdet hat, endlich schließen und verspreche nächstens kürzer zu sein. Schreibe bald und sei munter. Ich freue mich darauf, den Bürgermeister Müller nun bald wiederzusehen, vielleicht erzählt er mir, Du seist nach Berlin gereist. Ich bleibe diesen Sommer wahrscheinlich ganz hier, um im nächsten desto weiter zu fliegen. Noch einmal: schreibe bald und behalte in gutem Andenken

Deinen alten Freund V. Hehn.

VII.

St. Petersburg, den 23. September 1862.

Nur abgerissene Bruchstücke von deinen Thaten und Schicksalen sind mir zugekommen und haben Dein hartnäckiges Schweigen nur noch empfindlicher gemacht. Dein Vetter Bergmann soll mit Bestimmtheit versichert haben, die Großfürstin habe Dir den Antrag gemacht, wieder in ihren Dienst zu treten; Bytschkoff berichtet, Du habest in Karlsbad Wasser getrunken; in der Schweiz sollst Du krank gewesen sein (Frl. Rahden an Brewern) u. s. w. Bis gestern erwartete ich Dich jeden Tag in Person in Petersburg. Da erscheint aber plötzlich Wilcken*) und behauptet, es sei von einer Reise nach Petersburg nicht die Rede gewesen.

Ich habe noch eine Klage zu erheben. Ich überließ Dir, wie Du Dich erinnerst, meinen Judenaufsatz unter der Bedingung, daß der Verfasser ungenannt bleibe. Müller versprach mir gleichfalls die Sache geheim halten zu wollen. Das Ding war zu leicht gearbeitet, um damit auf den Markt zu treten, die Waffen waren nicht scharf genug, um damit den Kampf gegen das geschlossene Heer unserer Frommen zu eröffnen. Der Aufsatz sollte, wenn Mangel an Manuscript einträte, als Lückenbüßer dienen. Nun lese ich in der Rigaischen Zeitung eine Ankündigung des neuesten Heftes und darin mit Schreck und Staunen meinen Namen völlig

*) Nicolai von Wilcken, geb. 1817, Besitzer des Gutes Chudleigh in Estland, † 1885, ein intimer Freund von G. Berkholz, ausgezeichneter Landwirth und einer der prononcirtesten Liberalen unter dem livländischen Adel jener Jahre.

ausgeschrieben.*) Ist es Zufall, ist es Absicht? Aber welche Absicht? Der baltischen Monatsschrift kann es ja wohl gleichgültig sein, ob ein Artikel unterzeichnet ist oder nicht. Ich weiß mir die Sache nicht zu erklären. Hätte die Censur Correkturen angebracht, das würde das Maß erst recht voll machen.

Ich bin im Julimonat tief in Rußland hinter Tula auf dem Lande gewesen, um meiner wieder recht elend gewordenen Gesundheit aufzuhelfen. Der größte Reiz der Reise bestand in dem Bewußtsein, jeden Augenblick frei und nach eigener Wahl umkehren zu können. Seit meiner Rückkehr bin ich recht fleißig bei meiner Arbeit über Italien gewesen, das Ding schwillt nun doch zu einem wirklichen Buch an. Ich lasse einen Abschnitt daraus eben von Platz abschreiben, hoffte es Dir vorlegen und Deine Kritik hören zu können, und bin verdrießlich zu erfahren, daß Du gar nicht die Absicht hast zu kommen.

So schreibe doch!! Du brauchst ja mir gegenüber nicht zu stilisiren. Eine halbe Stunde muß genügen und die wirst Du doch finden. Laß Dich gehen und schmiere nach Belieben.

Böhtlingk nach dem Alten. Dein nächster Brief soll sogleich beantwortet werden von

Deinem alten Freunde V. H.

VIII.

Riga, den 14. Oktober 1862.

Lieber Freund!

Endlich also! — Vor allem von der dummen Geschichte mit Deinem Judenaufsatz! Ich hatte bei meiner Abreise allen Manuscript-Vorrath Böttischer übergeben und muß vergessen haben, ihm von der verlangten Anonymität Deines Aufsatzes zu sagen. Als ich heimkehrte, war er gedruckt, mit Namen; das Unglück hätte sich noch gut machen lassen, da das Heft noch nicht beendet war; man hätte nur ein Blatt umzudrucken gehabt, — aber die Erinnerung

*) Hehn's Aufsatz erschien unter dem Titel: „Blick auf die Geschichte der Juden in Europa" im Augustheft der „Balt. Monatsschrift" von 1862, S. 93 ff. Schiemann in seinem Buch über Hehn, S. 184, verwechselt ganz irrig diesen mit dem in Band XI. der „Balt. Monatsschrift" abgedruckten Aufsatz: „Zur Judenfrage"; der letztere rührt weder von Hehn her noch ist er pseudonym, sondern wirklich von A. E. Horn, dem bekannten 1875 verstorbenen ungarisch-jüdischen Nationalökonomen verfaßt.

an den Punkt der Anonymität war mir in dem Laufe dieser drei bewegten Monate ganz abhanden gekommen. Sogar als ich Deinen Brief erhielt, hatte ich Mühe mich darauf zu besinnen. Ueberhaupt ertappe ich mein Gedächtniß schon oft auf Dienstversäumniß. Erschreckt über diesen Vorfall war ich übrigens nur im ersten Augenblick nach Empfang Deines Briefes; ich habe mich vollkommen gefaßt und Du solltest Dich auch wenigstens trösten. Damit ist es doch nichts, daß der Aufsatz „zu leicht gearbeitet" wäre; wir werden Ehre damit einlegen, ich denke z. B. mit Vergnügen daran, was Oppenheim, der Jude, dazu sagen wird. Unserer Pfaffheit gegenüber (weißt Du was vom „Ketzergericht in Wolmar", wie es hier genannt wird, wo drei Amtsbrüder und nebenbei „W. v. Bock und gewisse Rigasche Literaten" verurtheilt worden?) muß man doch hie und da die Zähne zeigen, wenn auch vorläufig nur von weitem und mehr in abstracto. Was kanns Dir schaden, wenn sie Dich auf der nächsten Synode auch verurtheilen? Sie werden's aber bleiben lassen und nur hie und da inwendig knurren. Deine Befürchtung wegen der Censurpfuschung war auch eine unbegründete; es ist kein Buchstabe geändert und Bötticher hatte sogar doppelte und dreifache Mühe daran gesetzt, daß der Aufsatz druckfehlerfrei gerathe. Durch ein besonderes Verhängniß war, nach der letzten Correktur, dennoch von dem Setzer ein schändlicher Druckfehler (Auslassung zweier Worte) zu Wege gebracht. Diesen zu finden, war mein erster Verdruß nach der Rückkehr von der Reise, und er wurde noch im nämlichen Heft angezeigt. Um Dich noch weiter zu beruhigen, empfehle ich Dir von Freund Vetterlein die letzten Hefte der „Mittheilungen für die evangelische Geistlichkeit Rußlands", herausgegeben von meinem Vetter, dem hiesigen Oberpastor, geben zu lassen und darin zu lesen: 1) den Aufsatz von Guleke: „Wo hinaus?" 2) in dem letzten vor einigen Tagen erst erschienenen Hefte die Notizen und Literaturnachrichten von dem Herausgeber. Guleke und mein Vetter sind zwei der in Wolmar Abgeurtheilten (der dritte Pastor Braunschweig). Zwar wirst Du bei dieser Lectüre nicht das Vergnügen haben, Gesinnungsgenossen zu finden, aber wenigstens ein Paar verhältnißmäßig räsonnable und sehr muthige Leute. Wie gut, daß über diese Vorberge hinaus noch eine Schneespitze von dem eigentlichen Hochgebirge der Wahrheit

gezeigt wird. Nur, denke ich, wird die Sehkraft der Wenigsten — die Dorpater Facultät ausgenommen — bis zu ihr reichen.

Von meiner Reise — ach! das ist eine zu lange Geschichte; ich will nur Einzelnes herausgreifen. Nach Italien führte ich meine Absicht nicht aus und kam nur bis ins Berner Oberland.[1]) Für meine Gesundheit habe ich nichts gevortheilt, eher im Gegentheil. Durch dreiwöchentlichen Aufenthalt in Karlsbad hatte ich mich um einiges erholt und gestärkt, aber in den Schweizer Bergen ging alles wieder drauf. — Kurz dieser Sommer 1861, wo ich wegen Geschäftsabwickelung in Petersburg sitzen blieb und mich schließlich durch Nachtarbeit krank machte, hat unvertilgbare Spuren gelassen. Dazu der fortwährend gedrückte Gemüthszustand, ohne alle Unterbrechung Dinge treiben und verhandeln zu müssen, die mich langweilen oder nur halb interessiren. Ich lasse auch die Arme ganz sinken; das Alte fällt von mir ab und ich habe nicht den Jugendmuth, für das Neue eifrig zu werden. Für ersteres, wie das Alte abfällt, ein Beispiel: Schleichers Beiträge[2]) oder eine andere Zeitschrift, nach deren neu ankommender Lieferung ich in Petersburg gierig griff, — ich sehe jetzt nicht einmal im Zarnkeschen Centralblatt ihr Inhaltsverzeichniß nach. Was hülfe es, da ich die Bücher selbst und Muße und Anregung nicht habe? So ein Bonnell[3]) ist doch ein vernünftiger Mensch, der sein Leben lang bei der Stange bleibt und treibt, was ihm wesentlich und adäquat ist. Ich möchte bei diesem Punkte auch über Deinen letzten Brief vor meiner Reise mit Dir rechten. Du schreibst, daß ich „als Redakteur einer geachteten Zeitschrift", doch sehr wohl auch Leute wie Häusser, Sybel, Gervinus 2c. besuchen könne. Lauter Leute, deren Werke ich nicht gelesen habe und zu lesen auch keine Versuchung fühle! Zum Redakteur einer geachteten Zeitschrift gehört wohl eigentlich, daß man diese lese, aber darum gehöre ich

---

[1]) Vergl. Berkholz's Brief an Edith v. Rahden vom 1. August 1862, „Balt. Monatsschrift" 1895, S. 725 ff.

[2]) Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung auf dem Gebiete der arischen, celtischen und slavischen Sprachen, herausgegeben von A. Kuhn und A. Schleicher seit 1860.

[3]) Eduard Bonnell, Verfasser der russisch-livländischen Chronographie von der Mitte des IX. Jahrhunderts bis zum Jahre 1410 (1862) und anderer verdienstlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Baltisch-Litthauischen Geschichte.



schlecht zur Zeitschrift. Ich habe auch keinen der Genannten besucht, aber Ludwig Feuerbach*) suchte ich auf. Und mit ihm lenke ich wieder auf meine Reise zurück. Ich hatte mir von Oppenheim in Berlin seine Adresse geben lassen. Er lebt bei Nürnberg, eine halbe Stunde vor dem Thor, mit Frau und Tochter, in sehr kümmerlichen Verhältnissen, von der Welt vergessen und von den Nürnbergern nicht gekannt. Er erzählte mir, wie ein Nürnberger Gymnasiallehrer, mit dem er seit ein Paar Jahren umgehe, erst kürzlich auf die Entdeckung gekommen: „ach sie sollen ja auch allerlei geschrieben haben". Als ich ihm darauf bemerkte, er habe ein ganz gegentheiliges Schicksal als Schopenhauer: dieser bis auf seine letzte Zeit obscur, dann berühmt; er, Feuerbach, erst berühmt und jetzt auf die Seite geschafft, — so schien ihn das unangenehm zu berühren. Er werde noch nicht ruhen, sagte er, er habe jetzt wieder ein Buch in der Arbeit. Dieses soll unter Anderem den jetzigen Theologen zeigen, daß Luther viel freisinniger gewesen, als sie. Ich bemerkte dagegen, Luther sei doch nicht der Ahnherr der modernen Geistesfreiheit, eher Copernicus, Galiläi ꝛc., worauf er sagte: „gut, aber den Pabst hätten die Naturwissenschaften nie heruntergekriegt, und es ist doch schon etwas, daß Luther das Wunder auf eine gewisse Zeitperiode einschränkte." Von Schopenhauer wurde viel verhandelt. Feuerbach kennt ihn, sowie wir, erst seit 4 Jahren, veranlaßt durch das Weigelt'sche Buch**) und hat nicht einmal die Hauptsache, die Welt als Wille und Vorstellung, sondern nur ein Paar der andern Werke gelesen. So vereinzelt steht Jeder, so geht Jeder seinen Weg. Ich hob hervor, daß Feuerbach doch in Schopenhauer im Ganzen einen Bundesgenossen sehen müsse. „Ja, erwiederte er, und z. B. den Herbartianern gegenüber, die um alle wesentlichen Fragen herumgehen, indem sie dieses Ausweichen sich sogar als Verdienst anrechnen, ist der Sch. doch ein Mann. Leider geräth er auch (das sollte heißen, wie die Theologie und etwa wie Hegel) ins Transscendente. Z. B.

*) Ludwig Feuerbach, geb. 1804, der Philosoph der Negation alles Uebersinnlichen und des theoretischen Materialismus. Am bekanntesten sind von seinen Schriften: „Das Wesen des Christenthums 1841" und das „Wesen der Religion 1845". Er lebte zuletzt auf dem Rechenberg bei Nürnberg, † 1872.

**) G. Weigelt, Geschichte der neueren Philosophie in populären Vorträgen 1854.



er setzt als Princip der Moral das Mitleid; das ist ein gesunder Gedanke, aber gleich darauf erklärt er das Mitleid aus einer mystischen Einheit der Individuen, aus der Annahme, daß die Individuation nur Schein sei. Die Einheit der Individuen liegt aber in ganz etwas Anderem, im Blut, in der genealogischen Verwandtschaft; sie ist physisch, nicht metaphysisch.“ Und davon kam er auf Sch.'s Persönlichkeit: „worin bestand bei ihm selbst das Einheitsband, das ihn an die Menschheit knüpfte? — im Essen. Des guten Essens wegen ertrug er die schlechte Table d'Hote-Gesellschaft von Offizieren u. s. w. Wäre ich in Sch.'s pecuniärer Lage gewesen, ich hätte mich auf irgend einem schönen Berge etablirt.“ Ich fragte wie er sich innerlich zu Moleschott und Consorten stelle, die ihn als ihren Meister preisen und bei denen doch viel unverdaut Halb- und Falschmetaphysisches zu finden sei, worauf er kurz antwortete: „ich habe doch viel von Moleschott gelernt“. Von Hegel aber kam es vor daß er sagte: „es ist doch unglaublich, daß ich mich von diesem Menschen so habe in die Irre führen lassen“. Ich fragte noch, ob er wisse, daß sein Wesen des Christenthums in's Russische übersetzt sei, er bejahte; letztens sei ein Russe bei ihm gewesen, der die vorhandene Uebersetzung für schlecht erklärt und in Nürnberg mit F.'s Hülfe eine neue machen wollen. „O, fuhr er fort, bei den Russen bin ich jetzt bekannter als bei den Deutschen; ich habe auch aus Dankbarkeit angefangen Russisch zu lernen, aber es zu schwer gefunden“. Ich klärte ihn in dieser Beziehung noch darüber auf, daß er unter den russländischen Deutschen nicht dasselbe Maß von Verehrung oder Anerkennung für ihn sich denken solle, wie unter den Russen; ich sei eine absonderliche Ausnahme. Alles das wurde nicht bei F. zu Hause verhandelt, sondern auf dem Gange zur Stadt und in einem Biergarten. Am andern Tage schickte ich ihm ein Buch von Virchow,*) das ich als Reiselectüre mitgenommen und worauf er neugierig wurde, mit einem Brief, in welchem ich ihn aufforderte, doch ja in seinem neuen Werke Gelegenheit zu nehmen, seinen Standpunkt einerseits gegen Schopenhauer, andrerseits gegen die materialistischen Naturforscher abzugrenzen. — In Zürich, wo ich sechs Tage war, kam ich mit

*) R. Virchow, Vier Reden über Leben und Kranksein 1862.

Vischer*) zusammen und habe auch mit ihm zu verschiedenen Malen Bier getrunken, ohne doch zu der Art Vertrautheit zu gelangen wie mit dem verlassenen Feuerbach, dem ein bischen Huldigung offenbar wohlthut. Von Vischer hätte ich Dir natürlich nicht Aussprüche zu berichten, sondern nur die äußere Geschichte des Verhältnisses; aber ich kann für heute nicht mehr schreiben. Vischer kam gerade von dem Frankfurter Schützenfest und war voll der „deutschen Sache", wie er es ausdrückte. Außerdem war er insofern ein Esel, als er sich angelegentlicher nach dem Baron Schoultz v. Ascheraden erkundigte als nach Dir. Sonst hat er mir natürlich sehr gefallen. — In Berlin lernte ich zufällig den Dr. Strodtmann**) aus Hamburg kennen, Herausgeber von Heines wirklichem Nachlaß und einst mit Bruiningk in vieler Beziehung stehend. Er wußte von Dir und Deinem Schicksal zum Theil mehr als Du selbst davon weißt. Das steht doch fest: von der Cassettenwegnahme in Hamburg geht der Faden zu Osenbrüggen. Die ganze Geschichte, sagt Strodtmann, sei nach seinen Angaben ziemlich genau erzählt in dem Volckartshausenschen Supplementbande zu Crusenstolpe's Geschichte des russischen Hofes. Lies da nach. — Böhtlingk ist zu sagen, daß ich in den Straßen von Bonn an ihn gedacht habe und in Danzig vor Schopenhauers Geburtshause wieder. Nächstens hoffentlich schreibe ich noch etwas von Reiseerlebnissen. Adieu.

Der Deinige G. Berkholz.

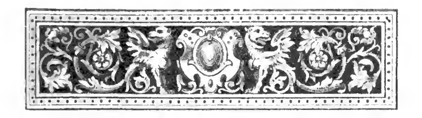
---

*) Fr. Th. Vischer, geb. 1807, seit 1855 Professor am Polytechnikum in Zürich, der berühmte Aesthetiker, der später in seinen kritischen Gängen gegen V. Hehn geschrieben hat, † 1887.

**) Adolf Strodtmann, geb. 1829, † 1879, der Biograph Kinkel's und Heine's, der Herausgeber von Bürger's Briefwechsel, demokratischer Dichter und Schriftsteller, war 1852—1856 in Amerika.

(Fortsetzung folgt.)





Aus dem Briefwechsel zwischen Victor Hehn und Georg Berkholz.

(Fortsetzung.)

IX.

Dienstag, den 23. Oktober 1862.

Lieber Berkholz!

Dank für Deinen langen reichhaltigen Brief, den ich mannigfach bewegt gelesen habe. Nun zu den Gründen für Deine Reise. Der Hauptgrund ist, daß wir Dich sehen, Dich sprechen und über Dein Schicksal, Deine Zukunft uns berathen müssen. Denn ich sehe mit Schmerz aus Deinem Brief, daß Du ebenso unglücklich, krank und verzweifelt von der Reise wiedergekehrt bist, als damals, wo ich Dich zuletzt gesehen. Ich möchte gern helfen, aber wie stände das in meiner Macht? Ich möchte gern ein klares, besonnenes Wort sprechen, aber mir ist der eigentliche Grund Deiner tiefen Niedergeschlagenheit dunkel. Du kannst mit Deiner Lage, Deiner Beschäftigung unzufrieden sein, Du kannst Dich wegwünschen — gut, so sehen wir uns nach einer Veränderung, nach einer andern Stelle um. Warum aber „totale Verzweiflung"? Mißfällt Dir das Leben in Riga, so komme an unsere Bibliothek, Delianoff nimmt Dich mit offenen Armen auf: die Stellen bei uns sind, wie Du weißt, halbe Sinecuren und Du behälst genug Zeit zu litterarischen Arbeiten, zu Umgang und Erholung übrig. Deine Körperleiden sehe ich als Folgen Deiner trüben Seelenstimmung

an oder wenigstens zum Theil als durch die letztern hervorgebracht. Aber was Dein Gemüth eigentlich drückt, bleibt mir, wie gesagt, räthselhaft. Was es auch sei — daß ein Mann von so seltenen Geistesgaben, von einer so umfassenden und tiefgehenden Bildung, von so reinem, edlen Charakter darüber zu Grunde gehen müßte, ist unmöglich, undenkbar. Es muß sich überwinden lassen, es muß einen Ausweg geben. Du bist in den Jahren der besten Manneskraft und Du wolltest daran verzweifeln, Dein Leben noch umgestalten, Dich wieder auf die Höhe arbeiten zu können? Ich habe Böhtlingk Deinen Brief vorgelesen, er sehnt sich wie ich Dich wiederzusehen, mit Dir Pläne zu machen, vertraute Geständnisse mit Dir auszutauschen. Summa Summarum: Komme her und abermals komme!

Ich wollte Dir mancherlei über Deine fragmentarischen Reiseberichte sagen und Dich dringend um Fortsetzung bitten, aber das bleibt nun dem persönlichen Gespräch vorbehalten — wie ich hoffe, in allernächster Zukunft. Die Großfürstin, die schon in Warschau ist, muß auch in diesen Tagen eintreffen. Ueber Dein Verhältniß zu ihr in Karlsbad sagst Du auch nicht ein Wort. Durch Böhtlingk habe ich eine interessante Bekanntschaft gemacht: Professor Lignana von der Universität Neapel, Sanskritaner und Linguist, vollkommen deutsch sprechend, zugleich Politiker und Mitglied des Parlaments. Er kommt aus Persien und reist über Rußland zurück. Er soll mir bei meiner nächsten Reise nach Italien nützlich werden. Der alte Baer ist vom Azowschen Meere zurück, liegt aber an einer Fußwunde darnieder: er soll viel Interessantes erzählen.

Hast Du gelesen, wie Lemmerich in der Vorrede zu seiner Geschichte der Petrischule*) Dir für geleistete Hülfe dankt? Vetterlein, der auch drin vorkommt, war strahlend vor Freude. Lemmerich will Dir ein Exemplar schicken. — Beim Pastoren diner, das Frommann**) neulich gegeben hat, ist es über mich hergegangen, der Lauteste ist Ulmann**) gewesen.

---

*) C. Lemmerich Geschichte der evangelischen Gemeinde St. Petri in Petersburg. Bd. I., S. VI.

**) G. Frommann, Pastor an der St. Petri-Kirche in St. Petersburg. — Karl Christ. Ulmann, Vicepräsident des Generalkonsistoriums und Bischof. 1856—1868.

Willst Du mir vorher eine kurze Nachricht über Dein Kommen geben? Doch ist das auch nicht nöthig, da ich keine besondere Vorbereitungen zu machen habe. Es erwartet Dich mit Sehnsucht

Dein alter Freund V. Hehn.

X.

Riga, 12. Januar 1863.

Lieber Hehn!

— — Und noch eine Bitte! Frage Böhtlingk und Schiefner, ob nicht einer von ihnen die 3 Bände Ученыя записки der Akademie eigenthümlich besitzt, und wenn es der Fall ist, so sage, daß sie mir einen Freundesdienst leisten könnten mit Uebersendung desjenigen Bandes (ich glaube, es ist der dritte) in welchem die Geschichte Katharinas I. von Арсеньевъ sich befindet. Ich bin auf dem Wege, weitere Entdeckungen*) über die Herkunft des Mädchens von Marienburg zu machen. Der Ueberbringer müßte wiederum Müller sein und es wäre mir anzuzeigen, ob ich mit der Rücksendung zu eilen habe oder nicht. Selbst werde ich doch noch zu Euch hinüberfahren — zu Ostern, wo der Rheumatismus mich hoffentlich auf einige Monate beurlaubt haben wird, die Jahreszeit besser ist und ich keinen Stellvertreter in der Bibliothek zu suchen und zu bezahlen habe. Eure Doubletten habe ich wohl jetzt schon verscherzt. Müller wird davon noch mit Dir reden.

Adieu mit allseitigen Grüßen.

Der Deinige G. Berkholz.

XI.

St. Petersburg, den 24. Januar 1863.

Lieber Berkholz!

Eben hatte ich die Feder angesetzt, um Dir auf Deinen Decemberbrief zu antworten, als Müller anlangte und ein zweiter

*) Berkholz war eine merkwürdige Notiz zur Jugendgeschichte der späteren Kaiserin Katharina I. im Protokoll des livländischen Oberkonsistoriums von 1708 bekannt geworden, die er mit einigen anderen bisher unbekannten Notizen zu einem Aufsatz über das Mädchen von Marienburg verwenden wollte. Leider ist er über den Anfang desselben nicht hinausgekommen. Lange nachher hat Baron Hermann Bruiningk diese Entdeckung noch einmal gemacht und von ihr in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Riga von 1894, S. 117 ff. Mittheilung gegeben.

Brief von Dir mich beschämte. Zu Weihnachten Dich hier zu sehen, hoffte ich kaum, da Dein Versprechen allzusehr verclausuliert war. — Auf meine Verwendung, bitte mir das zu Gute zu schreiben, erhält die rigische Stadtbibliothek, die ganz vergessen worden war, ein Exemplar des codex Sinaiticus*) zum Geschenk.

Mit Jubel begrüße ich die Nachricht, daß Du im Begriff bist Entdeckungen über die Herkunft des Mädchens von Marienburg zu machen. Den Aufsatz von Arsenieff sollst Du erhalten, dafür laß mich sorgen. Ich hoffe diese Arbeit soll sich würdig an das Testament Peters anschließen, welches Dir so viel verdiente Ehre eingetragen hat. Bei Gelegenheit dieser zweiten oder in Verbindung mit einer dritten ungeborenen Production muß auch erwähntes Testament wieder abgedruckt werden, da es zu wenig in die Welt gekommen ist. Wie oft stoße ich in deutschen, französischen und englischen Blättern immer noch auf den alten Wahn! Es geht damit wie mit Glaubensätzen überhaupt: so lange man ihrer noch bedarf, ist die Kritik ohnmächtig; man ignorirt sie entweder, oder man widerlegt und immer mit Erfolg. Daß mein Brief an Bock, die Frucht mühsamer Arbeit, nicht angekommen ist, erschreckt mich. Ein schwarzer Verdacht ist in mir aufgestiegen: sollte ein Schreiben an den Urheber der „Vier Fragen" in das cabinet noir gelangt sein? Der Brief ging etwa acht Tage vor Weihnachten ab und enthielt ein ausführliches Inventar des bei mir befindlichen Samsonschen Nachlasses. Bock schreibt mir unter Anderem, wie angenehm es ihm sei, mit Dir wieder in näherem geistigen Verkehr zu stehen.

Danke dem trefflichen Jüngling, wie Du ihn nennst, für seine mir zugeschickten Beiträge zur Charakteristik unserer Provinzialen.**) Soll ich Dir, ganz unter uns und im Geheimen, ein Urtheil darüber sagen, so gehört das Schriftchen zu denen, die man ohne Herzklopfen liest, mit Beifall ad acta legt und nach drei Tagen wieder vergessen hat. Der Verfasser scheint, wie ich schon aus früheren Proben schloß, ein leicht sich entschließender Sanguinikus,

*) Die von Konstantin Tischendorf 1859 auf dem Sinai entdeckte, nach Petersburg gebrachte und in einem großen Prachtwerke in 4 Bänden 1862 herausgegebene berühmte Evangelienhandschrift.

**) Julius Eckardt, Beiträge zur Charakteristik unserer Provinzialen im Rigaschen Almanach für 1863.



der nach allen Seiten seine Fühlhörner ausstreckt und wieder einzieht. Daß er unsere Landsleute als Colonisten bezeichnet, ist gewiß richtig, nur ist mit diesem allgemeinen Wort noch wenig gesagt. Die fleißigen, reinlichen, beschränkten, wohlhabenden, sittenstrengen Bauerrepubliken bei Odessa und in Saratow sind auch deutsche Colonisation und wie verschieden von der unsrigen. Bei uns muß Klima, politische Lage, Letticismus, Esthonnismus, Eroberung des Landes durch mittelalterliche Stände und vieles Andere noch zur Berechnung der baltischen Charakterformel in Ansatz gebracht werden. Sehr jugendlich ist es, daß der Verfasser sich die Deutschen durch das Jahr 48 total verändert denkt. Mag man ein gegebenes Volksnaturell anatomisch-physiologisch als durch Zeugung vererbt oder als das Resultat eines langen historischen Prozesses ansehen, in beiden Fällen giebt es keine Umwandlung im Nu und wie durch Zauber, sondern nur langsame Umbiegung unter sehr kleinen Winkeln. Auch das Individuum kommt nach der Predigt nicht viel anders aus der Kirche, als es hineinging. Uebergewicht des Wesens über die Form — in diesem Wort ist die deutsche Eigenthümlichkeit in Sprache und Stil, in Benehmen und Sitte, in körperlichem Habitus, in Geberden und Worten, in Literatur und Wissenschaft erschöpfend ausgedrückt. Der Deutsche unter Deutschen merkt diesen Mangel nicht so; wer aber, wie Fröbel, in Amerika gelebt, oder wer sich in Paris niedergelassen hat oder wer wie Börne ein scharfsichtiger Jude ist oder wie Flegler Spanien*) aus dem Grunde kennt — dem geht die Erkenntniß über die deutsche plumpe Unbehülflichkeit und darstellungslose Gemüthlichkeit auf. Die Ostseeprovinzialen haben mehr Form gewonnen, aber an unmittelbarer Naturkraft verloren; ob die Rechnung zu ihrem Vortheil steht, darüber läßt sich streiten. Eine unläugbare nachmärzliche Erscheinung im Großen aber ist die in Deutschland in kolossalem Maß erfolgte Ausbreitung des Bieres — das Land ist wie von einem Bierocean überschwemmt. Was hat aber auf Geist und Herz mehr Einfluß als Nahrung und Getränk? Warten wir ab, welche Folgen für Lyrik und

*) Alexander Flegler's interessantes Buch: Spanien und Deutschland in geschichtlicher Vergleichung erschien 1845.

Dramatik, Moral und Politik aus diesem massenhaften Consum sich entwickeln werden. Mir ahnt nichts Gutes.

Zu was Anderem. Du weisest meinen Vorschlag, wieder in unsere Bibliothek zu treten mit Unwillen zurück. — Wärest Du nur immer im armenischen Kirchenhause geblieben! Damals nahmst Du noch natürlichen Antheil an Menschen und Büchern, an Deinen Freunden und der Wissenschaft. Seit Dich das unselige Zauberschloß gefangen nahm, bist Du nicht glücklich gewesen oder nur momentan; ein Verlangen und Streben aus unbekannter Wurzel, nach vergeblichen Zielen verzehrte Dich und ließ Dich nicht ruhn. Hätten wir Dich denn alle insgesammt so leichten Kaufes ziehen lassen, wenn Du überhaupt noch einer der Unsrigen gewesen wärest und wenn wir nicht gehofft hätten, Dich in Folge dieses Schrittes aus der magischen Bestrickung befreit zu sehen? Die Dir zu bleiben riethen, standen Dir ferner oder waren Schafsköpfe von Natur. — In einem von uns ausgearbeiteten neuen Statut ist für die Oberbibliothekare (solcher sind fünf oder eigentlich sieben, wenn man den „gelehrten Secretär“ und den Direktor des Lesesaals und der Oekonomie mitrechnet) ein Gehalt von 2800 Rbl. angesetzt; wenn die Regierung davon 300 oder gar 800 streicht, so bleibt immer noch so viel, um standesgemäß diniren zu können. Gerade zum Oberbibliothekar aber passest Du und gerade an Oberbibliothekaren fehlt es z. B. für die Partie Literarhistorie, verbunden mit Theologie, belles-lettres und Philologie, oder für die Naturwissenschaften verbunden mit Technologie und Kunst (da Becker gelehrter Secretär werden will und ohnehin nach 2½ Jahren ganz weggeht). Wir sprechen darüber noch, wenn Du zu Ostern herkommst.

Du hattest mir geschrieben, Tideböhl könne mir mehr von Dir erzählen, als mancher Andere. Er begann damit, Du seist in Riga nicht glücklich. War mir nicht neu. Du vermißtest den Umgang mit den Petersburger Gelehrten. Ich erwiderte, Du seist in den letzten Jahren garnicht so heiß mit ihnen gewesen und überhaupt unterschieden sich die hiesigen Gelehrten von den rigischen nur dadurch, daß die erstern vornehm und Excellenzen sind und in Anbetracht ihrer ganz abgeschlossenen Stellung als strenge Fachmänner, Deutsche und Protestanten allerlei Privatmeinungen hegen dürfen, nach denen Niemand fragt und durch

die sie auf Niemanden wirken. -- Das ist das Intime und Authentische, was mir Tideböhl von Dir erzählt hat. Andere dagegen, die aus Riga kommen, z. B. Stahl, sprechen mit Begeisterung von Dir als belebendem Mittelpunkt und heiterem Sokrates eines Kreises von jungen Gelehrten und Schriftstellern, von der Bibliothek als der politisch literarischen Lesche*) von Riga. Und so muß es in einer Bibliothek sein: das ist die nothwendige Ergänzung zu der bloß formalen Herrschaft über todte Hülfsmittel. Müller sagt, er sei stolz darauf, zwei Männer nach Riga gezogen zu haben, für die ihm noch die nächste Generation danken werde, Dich und Nauck,**) jeder in seiner Weise neues Leben zündend. Das Alles glaub ich gern, denn Du hast das Zeug dazu.

Stehst Du mit Oppenheim im Briefwechsel? Seine Zeitschrift hat mehrere Artikel gebracht, die Feuerbachs Standpunkt vertreten. Vor allen jetzt chaotisch kämpfenden Philosophien könnte mich diese am leichtesten gewinnen, Feuerbach ist kein empörter Sklave Hegels, sondern ein legitimer Erbe, in des Vaters Reichthum erzogen. Auch kann seine Lehre ganz leicht mit dem jetzt mächtigen französisch englischen exacten Realismus der Halbphilosophen in ein Bündnis treten. Schopenhauer würde nur zu einer abermaligen Restauration des Christenthums führen, auch ist sein ganzes Gebäude schon im Grundriß schief, weil mitten im mächtigsten Entwickelungsstrom der Philosophie entworfen. Wie wahr ist, was Feuerbach selbst Dir über das Mitleid im populären Sinn des Wortes als Princip der Moral gesagt hat, oder was ich neulich von derselben Seite her las, die hereinragende Geisterwelt gehöre in die Nervenphysiologie u. s. w. Rathe doch Oppenheim, er möge sich einen Aufsatz, wenn auch nur einen kurzen, von dem Meister selbst verschaffen, um damit das Journal gleichsam als offizielles Organ dieser Schule zu legitimiren.

Böhtlingk sehe ich seltener als sonst, Neues ist von ihm nicht zu melden. — Wir kommen alle Monat einmal zusammen,

---

*) So hieß in Athen und in Sparta ein Ort zur Unterhaltung und zur Verhandlung der Bürger für wichtige Staatsgeschäfte.

**) Dr. Ernst Friedrich Nauck, zuerst Direktor der Gewerbeschule in Krefeld, 1862 Direktor des neubegründeten Polytechnikums in Riga. † 1875.



um — Schach zu spielen (Stunde, Nauck.*) Als Middendorff vor Weihnachten einige Wochen hier war, vereitelte das Schach gleichfalls allen fruchtbaren Umgang. Teichmüller hat diesmal bei den Herren Akademikern wenig Glück gemacht, so wechselt die Gunst der Großen! Böhtlingk spricht mit äußerster Kälte von ihm, auf einem Freitagabend bei Baer hat der kleine Mann, einst das Spielzeug des genannten Cirkels, eine stumme, ganz unbemerkte Rolle gespielt. — Frl. Rahden, die neulich in der Bibliothek gewesen ist, zu einer Zeit, wo ich abwesend war, hat mir liebenswürdige Vorwürfe durch Minzloff**) machen lassen. Ich will sie nächstens besuchen, bestimmt noch vor Ostern. Du erfährst ja wohl durch ihre Schwester alles Nöthige. Ich bin diesen Winter sehr beschäftigt gewesen, z. B. durch Redactions- und Uebersetzarbeit für die Feuerassecuranzcompagnien — eine reine Geldspeculation meinerseits. Leider nehmen mir die armen Leute durch Anleihen das Erworbene wieder ab. Du wirst mir doch schreiben, ehe Du selbst kommst? Nimm ein Beispiel an diesem langen Brief, an den Du natürlich keinen strengen kritischen Maßstab legen darfst. Schreibe und erfreue dadurch

Deinen alten Freund V. Hehn.

XII.

Riga, den 30. Januar 1863.

Lieber Hehn!

Ich eile, Dir ein Paar Zeilen zu erwidern wegen des verlorenen Briefes an Bock. Wohin war er adressirt? Im Ritterhause und in Stadt London habe ich nachgefragt, an beiden Orten hat man ihn nicht. Könnte er nicht als unbestellbar zurückgeschickt sein und jetzt unter dem bekannten Drahtgitter des Petersburgschen Postamts figuriren? Du solltest dort nachsehen, aber möglichst bald, da die betreffenden Briefe, glaube ich, nur einen Monat aufgehoben werden. Ich danke Dir sehr für die sinaitische Bibel, mit der ich hier großes Aufsehen treiben werde. Böthführ***)

*) August Nauck, geb. 1822, 1859 Akademiker in St. Petersburg, hervorragender Philologe, † 1892.

**) Rudolf Minzloff, Oberbibliothekar der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg.

***) Heinrich Julius Böthführ, geb. 1811, seit 1850 Inspektor, später Administrator der Stadtbibliothek in Riga, 1867—1882 Bürgermeister, † 1888.

hatte schon längst an Suworow die Bitte gerichtet, daß er uns ein Exemplar davon auswirke. Das scheint nicht geholfen zu haben. Dagegen hat der Generalgouverneur bei seiner letzten Anwesenheit in Petersburg meinem Ansinnen, ein Exemplar der Древности Р. Государства als kaiserliches Geschenk an die Rigasche Stadtbibliothek sich auszubitten, richtig entsprochen und das Geschenk ist schon hier. — Die Entdeckung über die Herkunft Katharinas I. wird gerade nicht groß sein; das Wesentliche hat der Arsenjewsche Aufsatz gethan. Das als französische Broschüre beabsichtigte Testament Peters des Großen nahm ich auf meine Reise im vorigen Sommer mit und bot es Brockhaus (wegen seiner Pariser Beziehungen) an; er lehnte ab. Ich denke längst daran, dieses Opus an Schédo-Ferroti zu schicken, damit er in Brüssel damit etwas anfange, aber die französische Stylverbesserung müßte doch mit möglicher Revision von meiner Seite vollzogen werden und ich finde hier niemand dazu.

Herzlichst der Deinige G. Berkholz.

XIII.

18. Februar 1863.

Lieber Berkholz!

Ich würde Dir nicht schreiben, da Müller ja ein lebendiger Brief ist, wenn ich mich nicht gedrungen fühlte, Dir meine Bewunderung der meisterhaften livländischen Correspondenz im Decemberheft der baltischen Monatsschrift auszudrücken. Denn daß Du der Verfasser bist, ist für mich unzweifelhaft, „Deines Geistes hab ich einen Hauch verspürt". Ich will nicht viel Worte machen und nur sagen: der Stil ist klar und logisch, spröde und präcis, wie er dem reifen Geschmack allein zusagt, das Urtheil treffend und eindringlich, dabei praktisch; hin und wieder öffnet sich vorübergehend der Blick in die geschichtsphilosophische Tiefe; das Ganze hat einen Klang wie von gediegenem Metall. Das ist ein Leitartikel für politisch unwissende baltische Naturkinder. Sehr gut, daß Du daran erinnerst, daß die Zahl unserer Feinde Legion ist; das muß auch in Zukunft noch immer in Erinnerung gebracht werden. Es war auch ein sehr glücklicher Gedanke, unsere Verluste zu nummeriren und in Form solcher Buchführung, die

Jedem einleuchtet, die Geschichte des Landes zu erzählen — mit der letztern muß jede Belehrung anfangen. Den Jungletten wird vollkommen das Ihrige zu Theil; den Herren Sokolowsky*) und X. hätte ich eine derbere Abfertigung gegönnt, aber ich weiß, welchen Dämpfer die Verhältnisse auflegen. — Neu ist der Gedanke, die Synoden durch Zuziehung von Laien zu säcularisiren, oder vielmehr nicht neu, aber noch niemals auf Livland, so viel ich weiß, angewandt.

Um doch auch eine Ausstellung zu machen: warum brauchst Du das Substantiv Inangriffnahme, das man jetzt zwar oft liest, das aber doch barbarisch bleibt?

— Auch der Aufsatz über die Justizreform ist für mich voll Belehrung gewesen, der liberale Sinn und Geist darin hat mich überrascht. Nur finde ich die Darstellung eigenthümlich matt und lebensüberdrüssig; die Verfasser sprechen wie einer, der Tuberkeln in der Lunge hat.

Osenbrüggen**) hat mir neulich einen langen Brief geschrieben und mir seine Photographie geschickt. Er meldet unter Anderem, daß Vischer wohlauf und Stammgast in der Kneipe sei, nur sei er von einem Kreise Staatsweiser umgeben, der ihm, Osenbrüggen, die Gesellschaft fatal mache. Der arme Vischer — er ist ein Knecht Cottas geworden; auch fühlt er, daß Preußen ein Unrecht an ihm begangen hat: schon vor zwanzig Jahren hätte er nach Berlin berufen werden sollen, um von da Deutschland zu beherrschen. Von Dir schreibt Osenbrüggen kein Wort, Dein früherer Brief erwähnt seiner auch nicht; hast Du ihn etwa garnicht gesehen?

Nächstens soll auch hier eine Uhlandfeier Statt finden, im Saal des Commerzklubs, mit Schauspielerdeklamation und Liedertafelquartetts. Da das politische Moment, das dem sentimental fadem Ding noch die einzige Würze giebt, hier wegfallen muß, so bin ich herzlich froh mich fernhalten zu können. Eine zweite mattere Auflage der Schillerfeier, die wie alle symbolisirende Festdarstellung vor der realen That zu Nichts geführt hat und nur noch mehr verweichlicht.

*) Emil Sokolowsky, geb. 1819, war 1853—1869 Pastor zu Ronneburg, † 1869 zu Riga.

**) Eduard Osenbrüggen, Professor in Dorpat 1843—1851, dann in Zürich, † 1879.

Der alte Baer spricht von seiner Uebersiedelung nach Dorpat im Frühling immer noch als von einer gewissen Sache.

Lebe wohl, fasse Muth und schreibe wo möglich noch vor Ostern

Deinem Freunde V. Hehn.

XIV.

Riga, den 9. April 1863.

Lieber Hehn!

Ich konnte leider zu Ostern nicht fahren; jetzt könnte ich es bald, aber eine Bedingung ist noch zu erfüllen: einen Stellvertreter in der Stadtbibliothek zu finden, und das ist so leicht nicht, selbst für Geld. Der Geldpunkt aber ist auch sonst bedenklich; ich kann nicht mehr so fröhlich drauf loswirtschaften wie in Petersburg. Beiläufig der Klubb, der dort 16 oder 20 Rubel kostete, kostet hier 37; Jahres-Honorar an den Arzt, auch Buchhändlerrechnung gehört hier zu meinem Budget; Friseur dort 15, hier 20 Kop.; ein Brief, den ich erhalte, dort 3, hier 5 Kop. und drgl. m. Nur Glacéhandschuhe brauche ich hier natürlich weniger. Wenn die Baltische Monatsschrift eingeht (was doch wohl vorauszusehen ist), so kann ich die Bude überhaupt schließen. Im Augenblick laborirt die Monatsschrift an einer bisher von mir noch nicht verspürten Ebbe des Materials. Wenn ich nur Zeit hätte und Lust, in diesem Quark ganz unterzugehen, so gäbe es Themata genug zum Schreiben. Ich muß jetzt allerdings nach Petersburg aus einem neuen Grunde, der für den Moment stärker bei mir ist, als alles Andere: ich brauche zu gewissen Dingen eine große Menge Bücher nachzuschlagen, die ich hier nicht haben kann; ich habe eine lange Citatenreihe im Taschenbuch. Am liebsten möchte ich sogar incognito da sein, nur 5 oder 6 Tage aus Zaluskischen und Korffschen Garben einige Körner holen und ohne Glacéhandschuhe und weiße Halsbinde auskommen. Ich bin nun einmal eliminirt. — Ich wollte Dir eigentlich nur von meinem immer noch möglichen Kommen schreiben; entschuldige, daß der Brief sonst nichts Vernünftiges enthält. Wenn ich keinen Stellvertreter auftreiben sollte, so werde ich Dich wol nimmer wiedersehen, es sei denn daß Du hierher kommst. Im Sommer ziehst Du wol

wieder auf 4 Monate frei dahin? Ich werde höchstens auf ein Paar Wochen nach Estland zu den Urkülls*) fahren können. — Ade!

Der Deinige G. Berkholz.

XV.

Freitag Abend, den 12. April 1863.

Lieber Berkholz!

Ich antworte, wie Du siehst, mit der Geschwindigkeit des Echos. Aus Deinem Brief klingt eine elegische Stimmung, wie aus den Gesängen Ossians. Nur eins freut mich innig: daß Du eine Menge nöthiger Citate in der Tasche hast und folglich an irgend einem Werke arbeitest. Ich bin überzeugt, daß Du Dir damit einen Namen machen wirst; Du kannst meinem Urtheil darin trauen, denn ich bin ein viel besserer Kritiker als Producent und pflege mich nicht mit Geringem zufrieden stellen zu lassen. Eine literarische Production von Werth aber ist eine wirksame Empfehlung, die zu Allem hilft und alle Wege ebnet, abgesehen von der innern Befriedigung, die sie gewährt. Also Glückauf! Bete und arbeite! bete d. h. sei gutes Muthes. Schaffe Dir einen Stellvertreter, es koste was es wolle. Wer sich vor solchen kleinen Schwierigkeiten abschrecken läßt, der bringt nichts zu Stande. Daß Du die Reise incognito machtest, würde meinen ganzen Beifall haben, aber ich halte die Sache für unmöglich; man würde von Deiner Anwesenheit erfahren, z. B. durch Delianoff, und Dein Incognito würde zur Demonstration werden. Solltest Du die Reise bis zum Mai oder Juni aufschieben? Da ist Alles, was Dir unbequem ist, nach Karlsbad abgegangen und die Luft hier rein. Kann ich bis dahin nicht einige Citate, die Du sogleich brauchst, für Dich nachschlagen und abschreiben? Oder wenn Du glaubst, daß der Hauptzweck Deiner Reise, d. h. die Bibliothek zu benutzen, Deine Freunde wiederzusehen und überhaupt Dich auszuwettern, durch eine Visite in weißem Halstuch und etwa drauf folgendem Diner nicht vereitelt wird, so komme auch gleich,

*) Im Hause des Barons Uexküll auf Werder war Berkholz in den vierziger Jahren längere Zeit Lehrer.

meine Wohnung steht Dir offen und wir Alle erwarten Dich mit Ungeduld, die Du nun schon so oft getäuscht hast.

Aus einer Stelle Deines Briefes schließe ich, daß Dir die Besetzung Deiner früheren Stelle durch einen gewissen Essakoff bekannt ist. Als mir Hafferberg vor einiger Zeit die Sache erzählte, konnte ich mich einiges Unwillens nicht erwehren. Und deßhalb hat man Dich gehen lassen? Da es doch nur ein etwas ernsteres Wort gekostet hätte Dich zu behalten. Doch was sollen wir rückwärts blicken, die Sache ist für Dich abgethan und der ewigen Wiederholung nicht werth. Jetzt gilt es die Gegenwart zu nutzen, vorwärts zu streben, zunächst durch eine bedeutende Leistung diejenigen zu beschämen, die Dich nicht zu schätzen wußten.

Ich hätte so Vieles mit Dir zu besprechen, über Dich und über mich. Ich bedarf auch der Aufmunterung und einer guten Stimme, die mir zu Hülfe kommt. Bei der Arbeit, die ich vorhabe, komme ich mir oft wie in einem Sumpf vor; je mehr ich nach allen Seiten ausgreife, desto tiefer gerathe ich hinein; die Bemühung so groß und die Frucht so klein.

Ich werde auch dies Jahr noch meinen Juli in Pernau zubringen, kommst Du auf der Reise zu Uexküllo nicht dadurch? Wohl schwerlich, Du gehst mit dem Dampfboot wohl nach Werder. — Es scheint gewiß, daß wir binnen Kurzem zum Ministerium der Volksaufklärung übergehen. Es ist ein Plan, die Bibliothek unter die Akademie der Wissenschaften zu stellen, etwa wie Pulkowa, womit auch die Ernennung des Direktors verbunden wäre. Der Plan hat natürlich viel Gegner und ich fürchte, er fällt durch.

Für diesmal nimm mit obigem Geschmier vorlieb und schreibe mir bald über das was Du zu thun gedenkst.

— Lebe wohl und behalte in gutem Andenken

Deinen alten Freund V. Hehn.

Daß die baltische Monatsschrift eingehen soll, war für mich ein Donnerschlag. Ist wirklich Gefahr vorhanden? oder spricht aus Dir nur Pessimismus ganz im Allgemeinen?

XVI.

St. Petersburg. Sonnabend, den 13. April 1863.

Lieber Berkholz!

Kaum hatte ich meinen gestrigen Brief an Dich in den Postkasten geworfen, so stoße ich auf Dorn,[1] der mir erzählt, die Akademie habe Dir für Deine Beurtheilung der Beiseschen Arbeit[2] die goldene Medaille zuerkannt.[3] Dieser nachträgliche Zettel hat keine andere Bestimmung, als Dir meine Freude darüber auszudrücken und meinen aufrichtigen Glückwunsch zu überbringen. Ich sehe jetzt die Herren von der Akademie so selten, daß mir sowohl der Eingang Deiner Arbeit, als die günstige Aufnahme derselben von Seiten der Akademie unbekannt geblieben war. Beise hat nur die „ehrenvolle Erwähnung" erhalten.

Von Böhtlingk liegt der erste fertige Band seiner neuesten Arbeit (Indische Sprüche) bei mir, an Dich überschrieben. Ich hoffe, Du holst Dein Exemplar bald selbst ab. Ein anderes, Müller gewidmetes, wartet gleichfalls auf eine Gelegenheit nach Riga. Ich habe übrigens Böhtlingk die letzten Monate nur beim Schachspiel oder in Gegenwart anderer gleichgültiger Personen gesehen, so daß von Dir garnicht oder nur flüchtig die Rede war. Von ihm ist nichts zu melden, als daß er im August nach seiner Rückkehr aus Finnland seinen Tübinger Mitarbeiter Roth[4] hier bei sich sehen wird. Middendorff war mehrere Wochen in Petersburg: man suchte ihm Abends durch Schachspiel gefällig zu sein. Er lebt und webt in liefländischen Agrarangelegenheiten,

---

[1] Bernhard Dorn, berühmter Orientalist, geb. 1805, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg 1842, Oberbibliothekar an der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek 1843. Von seinen vielen Schriften sei hier nur das aufschlußreiche Werk „Caspia" 1875 genannt, † 1881.

[2] Theodor Beise, Nachträge und Fortsetzungen zu J. F. Recke's und K. E. Napiersky's allgemeinem Schriftstellerlexikon der Provinzen Livland, Estland und Kurland, Mitau 1859—1861, 2 Theile.

[3] Berkholz's Kritik erschien gedruckt im XXXII. Присужденie Демидовскихъ наградъ.

[4] R. Roth, geb. 1821, Professor und Oberbibliothekar in Tübingen, der Begründer des Studiums der Vedalitteratur in Deutschland, † 1892.

sein verwünschtes Reisewerk,[1]) dessen Vollendung sich hinauszieht, drückt ihn sichtlich.

Lebe wohl und verwende Deine Medaille zu einer Lust und Studienfahrt nach Petersburg, wo Dich mit Sehnsucht erwartet

Dein Freund V. Hehn.

XVII.

Riga, den 7. Oktober 1863.

Lieber Freund!

Ich brauche Dir nicht zu sagen, wie dankbar ich für Deine Correspondenz bin. Die Monatsschrift war in der letzten Zeit so langweilig geworden, daß ich gerade beschlossen hatte, mich aufzuraffen und die letzten Hefte dieses Jahres noch ungeheuer interessant zu machen. Eben wollte ich auch Dir schreiben, um wo möglich die projectirte Correspondenz[2]) für das Oktoberheft zu erlangen; da kam sie zu meiner freudigen Ueberraschung von selbst und schon für den September. Zwar um einen Tag zu spät, denn das Heft war soeben fertig gedruckt; aber ich ließ den letzten Bogen umdrucken — in so großer Eile, daß die Berichtigung wegen des russischen Ersch und Gruber[3]) wiederum zu spät kam. Da war nun nicht mehr zu helfen. Aber was schadet das? Ein Correspondent berichtet die augenblickliche Wahrheit und berichtigt eventuell ein anderes Mal. Schlimmer ist vielleicht eine andere Folge dieser Eile. Böttischer, der vor dem Drucke die Correspondenz nicht zu lesen bekam, macht mich aufmerksam, daß das Epitheton „Jude" bei Wolfsohn[4]) lieber zu unterdrücken gewesen wäre, da der Treffliche schon sonst sein gebührendes Theil erhalte und wir

[1]) Gemeint ist das Werk: Reise in den äußersten Norden und Osten Sibiriens während der Jahre 1843 und 1844, das zu Petersburg von 1848 bis 1875 in 4 großen Bänden erschien.

[2]) Im Septemberheft der „Balt. Monatsschrift" von 1863 erschien die erste jener St. Petersburger Korrespondenzen V. Hehn's, die das größte Aufsehen erregten und deren Erscheinen man jedesmal mit Spannung im ganzen Lande entgegensah.

[3]) Die von den Professoren Ersch und Gruber in Halle 1818 begonnene allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, die noch heute weit von ihrer Vollendung entfernt ist, obgleich sie schon nahe an 200 Bände umfaßt.

[4]) Wilhelm Wolfsohn, geb. 1820 zu Odessa, gründete 1862 die „Russische Revue", die 1864 den Titel „Nordische Revue" erhielt, † 1865 zu Dresden.

doch in dieser Beziehung am wenigsten inhuman erscheinen wollen. Ich glaube, Bötticher hat Recht. Was wird Clemens Fritz Meyer*) sagen, da auch seine Zeitung etwas gestreift wird? Und auch er könnte den Juden übel nehmen. Uebrigens werden wir hier den Namen des Petersburger Correspondenten (besonders in Hoffnung seiner weiteren Bethätigung) als absolutes Redactionsgeheimniß bewahren. Was der Monatsschrift wesentlich schadet und sie verhindert, actueller auf die Zeitereignisse eingehender zu sein, ist die Concurrenz des „Dorpater Tageblattes", **) welche mich in der That gelähmt hat, „livländische Correspondenzen" und dergleichen zu fabriciren. Die Mehrzahl der besseren schriftstellerischen Kräfte des Landes steht nun einmal im reactionären Lager und Kayserling und Schirren haben dieselben um sich geschaart. Das „Tagesblatt" bedeutet nichts besonderes als politische Zeitung im allgemeinen Sinne; schon wegen der Lage Dorpats wird es der Rig. Ztg. nie Abbruch thun; aber durch häufige, lange und manchmal sehr geschickte Artikel über provinzielle Dinge ist es ein gefährlicher Gegner der Monatsschrift. Glücklicher Weise ist Bock — jetzt ganz hier wohnhaft — in einen gewissen Conflict mit Schirren gerathen. Ich suche ihn allmählig immer mehr zu ralliiren.
Das Fortbestehen der Monatsschrift ist wenigstens auf ein Paar Jahre noch durch das Reservekapital, das wir haben, gesichert. Ich bin auch gerade jetzt im Besitz einiger sehr hübschen Beiträge. Wenn ich nur selbst Lust und Kraft hätte für jedes Heft einige Seiten zu schreiben und alle 2 Monate eine Petersburger Correspondenz käme, so wäre man außer aller Gefahr. — Wir könnten bedeutend mehr sagen, gerade in der Monatsschrift, als sonst landesüblich ist. Ich möchte Dich bitten, in dieser Hinsicht Dich nicht zu genieren; wenn Du über die Schnur haust, werde ich mit Censor Müller das Nöthige berathen und jedenfalls

---

*) Clemens Friedrich Meyer von Waldeck, geb. 1824 zu Arolsen in Waldeck, war von 1852—1874 Chefredakteur der „St. Petersburger Deutschen Zeitung", seit 1853 Lektor der deutschen Sprache und Litteratur an der Petersburger Universität, lebt gegenwärtig in Heidelberg als Professor an der dortigen Universität.

**) Das „Dorpater Tageblatt" erschien 1863 und 1864; der geistige Leiter des inländischen Theiles war Professor C. Schirren, der auch die glänzenden Leitartikel schrieb.

werden nur die Redactionen, nicht die Autoren gemaßregelt. Freund Vetterlein*) meinen besten Dank für die Mühe, die er sich mit dem Abschreiben gegeben. Hat er mehr Gesundheit als Du geholt? Ich hoffe übrigens, daß die Wirkung bei Dir nachkommt. Daß Du Oppenheim besucht hast, schreibt er mir. Wen hast Du sonst gesehen? und wie haben Dir die Leute gefallen? Stassow! ach ja! ich bin schrecklich in seiner Schuld; ich komme immer noch nicht zur Vollendung der von ihm gewünschten Uebersetzung und muß ihm doch endlich darüber schreiben. Auch Dir nächstens noch mehr! Lebe wohl.

Der Deinige G. Berkholz.

XVIII.

Montag Abend, den 14. Oktober 1863.

Lieber Berkholz!

— In Betreff der Correspondenz ist die äußerste Vorsicht geboten. Das Redactionsgeheimniß hilft nichts, den Schreiber ausfindig zu machen sind Apparate genug vorhanden und daß man sich allein an den Redakteur halten werde, ist grundfalsch: man geht gerade auf den Thäter los. Glaube mir, es hat sich hier überhaupt viel verändert. Die Zeit der laxen Praxis ist vorüber, die alten Gewöhnungen sind wiedergekehrt. die alten Hebel nun in Bewegung und man thut gut, wieder Winterkleider anzulegen. Die politische Lage macht gereizt und schlägt zarte Bedenken nieder. Nicht mehr Reform ist die Losung, sondern nationale Leidenschaft führt das Wort, Repulsion gegen Europa und den Westen. Daraus ergiebt sich alles Uebrige. Daß ein Petersburger Correspondent ganz anders exponirt ist, als eine Zeitschrift in Riga, wirst Du selbst zugeben.

Was ist denn das für ein politisches Manöver gegen die rigische Zeitung und wer sind die vermummten Parteigänger, die sich in der alten Ruine, genannt das Inland, eingenistet haben und von da ihr Pulver verschießen? Wer ist v. R. und was bedeuten die bestellten 50 Exemplare, die offenbar zur Vertheilung

*) Karl Vetterlein, geb. 1836, Bibliothekar an der K. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg.

bestimmt sind und durch den Dr— Im— besorgt werden sollen? Ich begreife von all' dem nichts. Auch nicht warum das Inland unsere jämmerlichen Feuilletonisten, den preußischen Lieutenant v. Stein, so plump und ungeheuer lobt, daß man versucht ist an Ironie zu denken. Wer hat das Inland durch Kauf an sich gebracht? Oder gilt hier nur das Sprüchwort: Wie man in den Wald schreit, so schallts hinaus?*)

Hast Du die Nummer der russischen St. Pet. Zeitung (vor etwa 14 Tagen) gesehen, die einen Aufsatz двѣ нѣмецкія работы enthielt? Die beiden Arbeiten sind ein bibliographisches Werk in Manuscript von Wurzbach v. T.**) und Dein Testament und beide werden nach Gebühr gewürdigt. Der Verfasser ist Stassow — der Titel war glücklich gewählt und hat dem Aufsatz viel Leser geschafft, da Jeder erwartete, die Niemzi würden wieder gehörig verarbeitet werden. Sonst habe ich über den Erfolg Deiner Schrift nichts Neues gehört; auch ist der Hof ja in fast allen seinen Gliedern noch abwesend und folglich Alles in statu quo. Daß Du Dich für Deine Zeitschrift, wie Du Dich ausdrückst, aufraffen willst, macht mir Freude zu hören, denn Deine bisherigen Beiträge waren ausgezeichnet. Ganz in der Ordnung ist es auch, daß Du in der Eile den letzten Bogen hast umdrucken lassen, denn bei Herausgabe einer Zeitschrift ist Eile und der Augenblick Alles, da gilt kein Besinnen, da muß rasch hingeworfen werden. Ich selbst bin ein Verschlepper und Weichling im Scribiren, habe aber sonderbarer Weise gefunden, daß das gezwungen und in der Hast Geschriebene oft besser geräth, als das Reife und Ausgetragene. Mein halb populärer Aufsatz über Italien nähert sich der Vollendung, bist Du noch der Meinung, daß er in der Monatsschrift Aufnahme finden kann, da doch die Materie absolut unbaltisch ist? Gut wäre es, wenn Du mir melden könntest, bis zu welchem Tage spätestens meine Octobercorrespondenz von hier abgehen müßte, natürlich je später, desto besser. Ein großer Uebelstand bei der baltischen Monatsschrift ist es, daß sie keinen thätigen und geschäftskundigen Verleger hat. Hier in Petersburg

*) Redakteur des Inlandes von 1862 und 1863 war Dr. C. Hechel, politische Bedeutung hatte das Blatt nicht.

**) C. Wurzbach von Tannenberg, geb. 1818, gab von 1855—1891 das biographische Lexikon des Kaiserthums Oesterreich in 60 Bänden heraus, † 1893.

ist sie fast unbekannt, in Moskau und im Innern natürlich noch mehr; in Deutschland sieht man sie nirgends, Oppenheim in Berlin klagt, sie komme ihm so unregelmäßig zu. Das wird wohl im neuen Jahr nicht anders sein.

Dir über meine Reise Bericht zu erstatten ist bei dem geringen Raum, der mir bleibt, und überhaupt brieflich nicht gut möglich. Oppenheim fand ich etwas süffisant und herablassend, bei meiner Wiederkunft, wo ich zufällig im statistischen Congreß auf ihn stieß, indeß weniger. Ich hatte versprochen, in Kissingen etwas für ihn zu arbeiten, hatte auch das nöthige Material dazu mitgenommen, war aber während der Kur völlig unfähig, etwas Ernsteres auch nur zu lesen, geschweige denn zu verfassen. Oppenheim ist übrigens ein politisch nicht bloß gescheidter, sondern auch durch Studien gebildeter Kopf und ich denke, wenn ich in Berlin lebte, würde ich bald in ein näheres Verhältniß zu ihm kommen. Daß Großstädter, mehr oder minder berühmte Leute, die an der Heerstraße wohnen, nicht jeden Ankömmling gleich in ihre Intimität zulassen und ihre Zeit nicht für ihn opfern, finde ich sehr natürlich. Ich habe übrigens durch ihn und Friedländer eine Menge Leute von mehr oder weniger Namen, Mitglieder der Kammer und der Presse, Schriftsteller u. s. w. flüchtig kennen gelernt und manchen Blick in das Getriebe thun können. In Kissingen gerieth ich in eine Gesellschaft russischer Professoren von hier, Blagoweschtschenski, Stassulewitsch u. s. w. mit denen ich Politik treiben mußte. Im Uebrigen botanisirte ich auf langen Spaziergängen in der herrlichen Gegend, denn Du mußt wissen, daß ich auf meine alten Tage noch Botaniker geworden bin und manchen schönen Gulden für botanische Lehrbücher ausgegeben habe. In Zürich liederliches Leben mit Osenbrüggen geführt, von da über den Gotthardt nach Lugano, woselbst sechs Tage, dann in Bellagio am Comersee, über Mailand, Verona, Tyrol und München zurück. Ein Ungewitter am Comersee, das die Rückkehr von einer Ausflucht zurück in mein Gasthaus unmöglich machte, verschaffte mir die Bekanntschaft Lasalles, Rüstows und der Gräfin Hatzfeldt — indeß keine erfreuliche Erinnerung. Hätte ich nicht einen Begleiter gehabt, so hätte ich den Verkehr mit diesen Menschen, die bei all dem interessant waren, länger fortgesetzt. Die Hitze in Italien war übrigens unbeschreiblich und setzte mich

in Verbindung mit dem unvermeidlichen Weingenuß wieder zurück. Dazu kam der grelle Abstich nördlich den Alpen und die rauhe Witterung in München. Jetzt ist mein Befinden leidlich.

Sei so gut Bock von mir zu grüßen und ihm beiliegende Karte zu geben, die ich ihm längst schuldig bin.

Lebe wohl und schreibe bald und recht ausführlich

Deinem Freunde V. Hehn.

XIX.

Sonnabend, den 19. Oktober 1863.

Lieber Hehn!

Da Du die Liebenswürdigkeit hast, eine October-Correspondenz in Aussicht zu stellen, so muß ich ungesäumt antworten. Innerhalb 8 Tagen a dato käme die Correspondenz noch sicher vor Abschluß des Heftes; falls Du jetzt ganz entschlossen dazu bist und mir dieses umgehend anzeigst, so warte ich auch länger und lasse unterdessen am Novemberheft drucken, um meine Setzer zu beschäftigen. In Eile nur noch ein Paar Mittheilungen.

Korff hat mir eine kaiserliche Gratifikation für meine Broschüre*) ausgewirkt, obgleich ich ihm gar kein Prachtexemplar zur Ueberreichung an den Kaiser übersandt und energisch dagegen protestirt habe, daß er mir nicht zutrauen möge „nach dem Beispiel gewisser guten Freunde die Schriftstellerei als eine Art Bettelei betreiben und seine Gunst zu diesem Behufe mißbrauchen zu wollen". Da es nun doch so gekommen ist, acceptire ich utiliter, aber ich habe Korff gebeten, die Sache nicht in die Zeitungen kommen zu lassen, spreche hier mit Niemanden davon und theile es auch nur Dir als tiefes Geheimniß mit — unter Anderem schon deßhalb, weil durch Schédo-Ferroti's Cooperation und die Entfernung des Druckorts mancher Satz eine Färbung erhalten hat, die mir fatal ist. Von der erwähnten Cooperation ist ganz besonders zu schweigen. — Ich komme mir jetzt außerordentlich reich und unabhängig vor. Wenigstens kann ich sogleich reisen, falls es für meine Gesundheit nothwendig wird. Letztere bessert sich übrigens entschieden; es

*) Napoléon I., Auteur du testament du Pierre le Grand. Bruxelles 1863.

war wirklich nichts als der choc von der Ueberarbeitung im Herbst 1861 und der begleitenden Gemüthsbewegung — womit nicht gesagt ist, daß ich den damals zu Wege gebrachten Rheumatismus und Kehl-Katarrh je wieder ganz abthun werde. Wenn Du Korff sehen solltest, erzähle ihm von meiner wirklichen und aufrichtigen Ueberraschung; er ist in solchen Dingen unvergleichlich. — Die wichtigste Geschichte aber, die hier zu Lande in letzter Zeit passirt ist, ist die Besbardissche. Dieser dumme und fanatische Junglette ist in eine Kreisstadt des Kalugaschen Gouvernements deportirt worden, wegen Adressen, die er für die unruhigen Bauern geschmiedet, und anderer Wühlereien. — Die Geschichte ist sehr böse und noch lange nicht zu Ende. Wir stehen auf einem Vulkan. Ueber das elende Inland ein ander Mal.

Der Deinige G. Berkholz.

XX.

Riga, den 2. November 1863.

Lieber Hehn!

Das ist wirklich edel von Dir, und diese zweite Correspondenz gefällt mir noch mehr als die erste. Ein Paar Stellen darin kamen mir etwas verwegen vor und eine hat der Censor Müller wirklich gestrichen und daß studiis vacare auf italienisch heißen wird dolce far niente, das war allerdings eine persönliche Injurie, obgleich sehr hübsch. Alles Uebrige ist geblieben. — Böttticher fand ganz besonderes Vergnügen an dieser Correspondenz. Wenn ich nun auch meinerseits jeden Monat eine sogenannte „Livländische Correspondenz“ schreiben wollte, so wäre die Monatsschrift, was sie sein soll, und würde auch gute Geschäfte machen. Aber aus verschiedenen Gründen schiebe ich diese Einrichtung noch auf, unter Anderem weil wir für die nächsten Monate soviel und so gutes Material haben, daß ich für mich selbst keinen Platz finde. Sogar etwas wie eine livländische Jahresabrechnung werde ich, wenn überhaupt, erst für das Januarheft verfertigen. In dem gegenwärtigen Octoberheft steht von mir etwas über Schleiden,*) an sich eine Lumperei, die aber Effect machen wird, weil Schleiden

*) Zur Litteratur S. 365—376.

in Dorpat und Umkreis das große Ereigniß des Tages ist. Tausend Zuhörer in der ersten Vorlesung und in allen Kirchen wird gegen ihn gepredigt und gebetet. Kayserlingk ist ein schlauer Fuchs, der, wie ich aus guter Quelle weiß, sehr absichtsvoll diesen Wolf in die theologische Schafheerde eingeschmuggelt hat. Und dennoch ist Schleiden nur ein rationalistisch-deistischer Esel und ein platter Schwadroneur über alles Mögliche. Ich will nicht sagen, daß das nicht gerade die rechte Couleur sei, um möglich zu sein und Wirkung zu haben, aber ich muß doch auch selbst sein und nicht blos Partei machen. Die klügeren Leute unter den Dorpatschen Reactionärs sollten merken, daß Schleidens überbietende Standpunkte auch im Lande vertreten sind; ich weiß aber nicht, ob ich es deutlich genug zu merken gegeben, und fange an zu glauben, daß mein Artikel im Wesentlichen ungeschickt ist. Wenigstens wird er das Feuer des Interesses und der Discussion schüren helfen. — Gegen Deinen Judenartikel hat mir ein Landpastor eine verspätete Entgegnung gebracht, die ich wahrscheinlich sogar drucken werde*) — wiederum nur des Schürens wegen. Du kannst Dir denken wie das Ding ist: wohlmeinend, aufgeklärt, unhistorisch. Das Christenthum, welches Juden verfolgt und Ketzer verbrannt hat, war kein Christenthum. Uebrigens sehr höflich und was der Hauptvorzug ist, — kurz. Von dem alten Blum**) in Heidelberg habe ich einen Brief erhalten mit Lobsprüchen über meine Broschüre. Bock aber verachtet mich im Grunde seiner Seele wegen derselben. Adieu!

G. Berkholz.

*) Der Aufsatz von Pastor C. Stoll: „Ein Wort über die Geschichte der Juden“ erschien erst 1864 im Aprilheft der „Balt. Monatsschrift“.

**) Karl Ludwig Blum, geb. 1795, war 1826—1851 Professor der Geographie und Statistik in Dorpat, lebte dann in Heidelberg, wo er 1869 starb.

(Schluß folgt.)



Aus den sozialpolitischen Reden des Fürsten Bismarck.

„... Aber ich möchte doch wissen, warum mir der Herr Abgeordnete jedes Urtheil über innere Politik abspricht. Er hat gesagt, ein Mann kann nicht alles beurtheilen. Ja, das möchte ich ihm zurückgeben; es giebt keine Sache, über die wir nicht sichere und kompetente Urtheile von dem Abg. Lasker hier schon gehört hätten. Sollte ich nicht das auch können, was der Herr Abg. Lasker kann? Ich halte mich nicht für begabter als den Durchschnitt der Menschen, aber auch nicht für unbegabter. Ich glaube, was Eure Alba können, das kann auch Carl, nicht mehr. Der Herr Abgeordnete möge mir die Vergleichung seiner mit Alba verzeihen; allein er glaubt alles beherrschen zu können, er giebt hier ein sicheres Urtheil als Abgeordneter über jede Frage, innere und äußere; seine Reden sind schneidig und vernichtend für den andersdenkenden Gegner, er hat ein Urtheil über alle inneren Angelegenheiten und auch noch dazu auf einem Gebiete, auf dem ich mir niemals angemaßt habe, mitzureden, auf dem juristischen Gebiet, — sein umfassender Geist stellt damit den meinigen in Schatten; ich aber bin seit zwanzig Jahren als Ministerpräsident und Kanzler genöthigt, mich mit allen inneren Fragen zu beschäftigen, meine Unterschrift dazu zu geben und sie also, so viel ich Zeit hatte, zu prüfen; da möchte ich ihn doch um die Nachsicht bitten, daß auch meine gegen die seinige weit zurückstehende und von Hause aus geringer veranschlagte Befähigung durch diese zwanzigjährige Schulung und Disziplin eine gewisse Gewohnheit des Urtheils über diese Dinge erlangt hat, und daß ich sein Verdikt über meine Unfähigkeit, mit der ich geboren bin, ja vollständig annehme, aber doch durch mein Amt ein Menschenalter hindurch gezwungen gewesen bin, mich mit manchen Dingen auch im Innern vertraut zu machen; ich habe manches gehört, ich lese mit Nutzen, — kurz ich habe mich gezwungener Weise etwas vorgebildet, auch für die Beschäftigung mit der inneren Politik. Ich bin auch durch meine Vergangenheit in der Lage gewesen, Landwirthschaft und Fabriken zu betreiben, ich habe die Welt von sehr vielen verschiedenen Seiten sehen können, von oben und aus der ländlichen Einsamkeit her, der Herr Abgeordnete kennt sie nur aus der Studirstube, und ich möchte bitten, daß er mir gestattet, auch wenn ich zu weiter nichts brauchbar bin, doch der Anwalt des praktischen Lebens bei ihm zu sein. Grau, möchte ich ihm

sagen, ist die Theorie, und grün allein des Lebens goldener Baum, unter dem ich meine Erfahrungen gesammelt habe."

Seitdem Fürst Bismarck diese Worte im deutschen Reichstag gesprochen, sind bald fünfzehn Jahre verflossen. Man hat in diesem Zeitraum allmählich aufgehört ihm ein Urtheil über die innere Politik abzusprechen, und außer den Sozialdemokraten zweifelt gegenwärtig wohl nur eine kleine Minderheit in Deutschland daran, ob, wie der „Kladderadatsch" einst neugierig und skeptisch fragte, die für den inneren Sieg zu errichtende Siegessäule ebenso groß auszufallen hat, wie die für den äußeren Sieg errichtete. Die große Wirthschafts- und Finanzreform Bismarck's, gegen deren Anbahnung Lasker damals ankämpfte, hat zwar noch ihre Gegner, es sind dies aber gerade die Anhänger und Vertreter derselben Parteien oder wissenschaftlichen Systeme, gegen welche Fürst Bismarck in schweren Kämpfen und oft zum Rückzuge gezwungen, sein Reformwerk durchgesetzt hat und deren Einseitigkeit eben seine Erfolge dargethan haben. Im Uebrigen mag den Vertretern der wissenschaftlichen Theorie überhaupt die Bismarck'sche Politik auch heute noch nicht schulgerecht genug erscheinen.

Von den Gegnern und Kritikern der Reform — hauptsächlich von dem extremen politischen und ökonomischen Liberalismus — ist damals auch die Fiktion des „Dilettantismus" vorgebracht worden, und man that so, als ob der große Staatsmann zum mindesten des Rüstzeugs der Wissenschaft entbehre. Bismarck war der „geniale" Dilettant — „Nun, ich verstehe den Ausdruck, auf der Universität würde man wissen, was darauf folgt, wenn man einen genial nennt". Derartige Behauptungen sind so hartnäckig wiederholt worden, daß auch in der Vorstellung sonst Vorurtheilsloser damals etwas davon mag hängen geblieben sein — nach dem von Bismarck oft zitirten Satz: „Semper aliquid haeret". Es verhält sich damit vielleicht ähnlich, wie mit der Behauptung, an dem Zerfall der Parteien in Deutschland sei Bismarck schuld, weil er die eine gegen die andere ausgespielt habe. Fürst Bismarck hat sich häufig genug in seinen Reden mit schlagenden Argumenten gegen diesen von Windthorst, Richter u. s. w. erhobenen Vorwurf vertheidigt, noch häufiger aber ist derselbe in der Presse wiederholt worden, und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn das allgemeine Urtheil dadurch beeinflußt ist; namentlich da auch die nationalliberalen Blätter, die den eisernen Kanzler zu Zeiten ebenfalls auf's Heftigste angefeindet haben und einen nicht geringen

Theil der Gebildeten das politische Urtheil liefern, in diesen Vorwurf eingestimmt haben.

Die lächerliche Behauptung des „Dilettantismus" hat Fürst Bismarck selbst wiederholt in seinen Reden entsprechend gekennzeichnet; er konnte sich dabei auch auf theoretische Studien berufen, die er bei der Vorbereitung seiner Reformen während eines achtmonatigen Urlaubs betrieben hat. Eine derartige Aeußerung des Fürsten Bismarck sei hier angeführt: In einer Rede aus dem Jahre 1881 wurde Eugen Richter folgende Antwort zu Theil:

„Einer der Herren Redner hat mir gestern die Fähigkeit abgesprochen, in vier Jahren überhaupt etwas zu lernen. Nun, ich habe schon gesagt, daß ich meine Lernfähigkeit nicht über den Durchschnitt der Menschen stelle, aber ein Triennium, drei Jahre, sind doch das Aeußerste, was die meisten von den Herren hier, die Etwas hierüber gelernt zu haben glauben, für sich anführen können. Ein Jahr mehr noch, namentlich wenn man durch eine fünfzigjährige bewußte Erfahrung im Leben für die Dinge, die man lernen soll, vorbereitet ist, kann mich wirklich dahin bringen, daß ich — vielleicht irre ich mich — von den Dingen doch ebenso viel verstehe, wie der Durchschnitt von Ihnen, meine Herren, den Herrn Redner selbst eingerechnet, — von der Allgemeinheit, in einzelnen technischen Richtungen vielleicht nicht — aber in der Gesammtheit glaube ich darüber ebenso viel Urtheil zu haben, wie jeder von Ihnen".

Zur wissenschaftlichen Theorie hat sich Fürst Bismarck allerdings stets sehr abweisend verhalten und sich mehrfach in diesem Sinn in seinen Reden ausgesprochen:

„Ich bin darauf gefaßt, daß die üblichen Ausfälle auf die Zölle sich noch oft wiederholen werden, und ich muß daher die üblichen Einwände dagegen, die wir nur aus Erfahrungen sammeln können, machen, wie auch der Herr Vorredner, was mich freute und überraschte, sagte, daß die Wissenschaft hierbei vollständig im Stich läßt. Es handelt sich nicht um exakte Wissenschaft, sondern um Behandlung von Organisationen, um lebendige Körperschaften, deren Wesen ebenso wenig von den Menschen sezirt und ergründet worden ist, wie das des einzelnen menschlichen Körpers von den gelehrtesten Aerzten; so weit das Auge hinreicht, so weit die Chirurgie thätig ist, haben wir ganz außerordentliche Leistungen, in der Behandlung innerer Krankheiten aber sind zu unserem und der Aerzte Bedauern die Fortschritte der Wissenschaft seit der Zeit, die uns die Geschichte zugänglich gemacht hat, nur

gering gewesen, und deswegen sind auch die Aerzte mir die liebsten, die Erfahrung haben und zu Rathe ziehen, wenn Sie wollen: Empiriker, wenn man sie beleidigen will, — wenn man sie braucht: erfahrene alte Herren; und so ist es auch in der Politik, in der Nationalökonomie, in der Statistik; die Wissenschaft ist da mitunter auf einem sehr hohen Pferde, aber sie sieht den Boden nicht, auf dem sie reitet, und erkennt ihn nicht".

Und in einer anderen Rede: „In allen diesen Fragen halte ich von der Wissenschaft gerade so wenig, wie in irgend einer anderen Beurtheilung organischer Bildungen.... Die abstrakten Lehren der Wissenschaft lassen mich in dieser Beziehung vollständig kalt; ich urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben. Ich sehe, daß die Länder, die sich schützen, prosperiren; ich sehe, daß die Länder, die offen sind, zurückgehen..."

Die Doktrin „giebt er außerordentlich wohlfeil" und seinen wissenschaftlichen Kritikern erklärt er:

„Die Politik ist keine Wissenschaft, wie viele der Herren Professoren sich einbilden, sie ist eben eine Kunst, sie ist ebenso wenig eine Wissenschaft, wie das Bildhauen und das Malen. Man kann sehr scharfer Kritiker sein und doch kein Künstler."

Diese Urtheile über die Theorie richteten sich in erster Linie gegen das Manchesterthum, die Anhänger der sog. Freihandelslehre, des „laisser faire, laisser aller", die mit absolut giltigen Axiomen zu operiren glaubten und dem Reichskanzler mit folgenden vom Abg. Rickert im Jahre 1885 vorgebrachten Sätzen opponirten: „Die großen Prinzipien, nach welchen das Erwerbsleben geregelt wird, bleiben fest bestehen; man kann in einzelnen kleinen Dingen auf Grund der Erfahrung lernen, da kann man auch variiren in den Maßregeln, aber" u. s. w. Zu den Freihändlern gehörten aber damals bekanntlich die ersten Autoritäten auf dem Gebiet der Wirthschafts- und Finanzpolitik, wie z. B. der langjährige Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück.

Trotz der Abneigung gegen alle Theorien hat Fürst Bismarck doch einer nationalökonomischen Schule näher gestanden, den sog. Kathedersozialisten, den Vertretern des Staatssozialismus, zu denen vor allem Adolph Wagner, der ehemalige Professor der Universität Dorpat, gehört; diese Schule, die den Freihändlern auch in der Wissenschaft mehr und mehr Abbruch gethan hat, ist, wie es heißt, nicht ohne Einfluß auf die sozialpolitischen Anschauungen des Fürsten gewesen. Auch mit der Bismarck'schen Wirthschafts- und

Finanzpolitik trifft ihr Programm — wenigstens wie es Wagner entwirft — in Vielem zusammen.*)

Fürst Bismarck hat im Uebrigen seine eigene National-ökonomie; und wenn er auch nicht an die Sache gegangen ist, um ein bestimmtes System zu realisiren, sondern den Hebel dort ansetzte, wo es Noth that, so lassen sich seine Erfahrungssätze und Ansichten doch zwanglos zu einem System vereinigen, das deshalb hinter keinem anderen zurücksteht, weil es keine absolute Geltung beansprucht und, soviel als möglich an die Erfahrung anknüpfend, für bestimmte Verhältnisse berechnet war. Vor den Theoretikern, die ihn kritisiren, hat er jedenfalls den Vorzug, daß er derjenige Nationalökonom ist, der seine Lehren in der Praxis mit größerem Erfolg verwirklicht hat, als irgend ein Anderer.

Trotz aller Erfolge des praktischen Staatsmannes, der stets nur das Erreichbare und Mögliche erstrebt hat, hat es dennoch den Anschein, als ob jene Selbstvertheidigung, in der er sich als „Anwalt des praktischen Lebens" bezeichnet, auch heutzutage noch am Platze wäre.

Während mit dem Zurücktreten der Manchesterschule die Angriffe auf seine Wirthschaftspolitik nachlassen, ist in den letzten Jahren, seit seiner Entlassung, gerade jene neuere Schule, die noch am ehesten in ihm ihren praktischen Vertreter erblicken könnte, zu ihm in Gegensatz getreten. Nachdem Bismarck dem Staats-sozialismus mühsam Bahn gebrochen, will man jetzt weit über seine Ziele hinausgehen, wo er gangbare Wege nicht mehr sieht. Der „Sozialismus der Gebildeten" der in Hans Delbrück und dem journalistischen Freibeuter Harden seine vielgenannten populären Vertreter hat, und die sozialistischen Pastoren Stöcker'scher und Naumann'scher Richtung verlangen stürmisch von heute auf morgen „soziale Reformen"; Fürst Bismarck ist in ihren Augen längst hinter seiner Zeit und ihren Forderungen zurückgeblieben und vermag dem „sozialen Zug, der durch die Welt geht", nicht mehr zu folgen. Daß er die Sozialdemokratie für so gefährlich hält und immer wieder zu ihrer rücksichtslosen Bekämpfung auf-fordert, scheint für eine Art Schrulle, eine Idiosynkrasie gehalten zu werden, und wenn er von weiteren Reformen nichts wissen will, so scheint man der Ansicht zu sein, daß er sich von gewissen Vorurtheilen, vielleicht dem „Junkerthum", dem er doch einmal entstammt, nicht losmachen und zu dem freien Standpunkt des

*) Dawson, „Bismarck und der Staatssozialismus".

„Sozialismus der Gebildeten" aufschwingen kann. Und doch werden unter jenen Anhängern von Sozialreformen viele den Fürsten Bismarck als **den** Staatsmann anerkennen, der mit dem modernen Deutschland groß geworden und es groß gemacht hat; der nicht nur mit der politischen, sondern auch mit der modernen wirthschaftlichen Entwickelung als Landwirth, Fabrikant und Politiker auf's engste verwachsen ist und ihr mit vollstem Erfolge Rechnung getragen hat; der schließlich mit seiner Sozialpolitik eine noch in keinem anderen Staat betretene Bahn eingeschlagen hat.

Es ist das übliche Schauspiel, das sich hier auf's neue wiederholt: man feiert in Deutschland den Fürsten Bismarck gern als den größten Staatsmann der Gegenwart, seine Autorität ist aber im Grunde genommen fast immer nur für die Vergangenheit allein anerkannt worden; sowie er in der Gegenwart mit etwas neuem hervorgetreten ist, das den Durchschnittsanschauungen, beliebten Doktrinen und vorgefaßten Meinungen nicht entsprochen hat, hat man sich fast stets ebenso kritisch verhalten, wie zur Konfliktszeit, und der „größte Staatsmann" hat sich eigentlich in jeder Frage gesondert und auf's neue die Sporen verdienen müssen. Man hat ihm gleichsam nie eine Generalvollmacht ertheilt, sondern ihn stets kritisch und mißtrauisch von Fall zu Fall überwacht, dabei das eigene Urtheil nicht nur ungern unterordnend, sondern womöglich über dasjenige Bismarck's stellend — Bismarck sei eben nicht unfehlbar, und gerade in dieser Frage habe er ganz sicher Unrecht. Nach dem Abschluß seiner staatsmännischen Thätigkeit ist das wieder deutlich genug zu Tage getreten, obgleich diese ganze Thätigkeit gezeigt hat, wie oft er gegen die Majorität, gegen den „Instinkt der Nation", Recht behalten hat — „der Instinkt der Nation hat uns ja so herrlich weit gebracht, wie wir sind". Gerade nach seinem Rücktritt hat er sich auf's neue seine Position erkämpfen müssen.

Am meisten kann es vielleicht wundernehmen, daß die Autorität Bismarck's auf dem Gebiet der Sozialpolitik so viel angefochten worden ist und noch angefochten wird. Nachdem er dieses Gebiet bereits so weit beschritten, warum sollte er jetzt aus anderen Gründen, als solchen, die in der Sache selbst liegen, Halt machen und immer wieder zum Kampf gegen die Sozialdemokraten aufrufen? Durch irgend welche Vorurtheile und feste Prinzipien hat er sich nie fesseln lassen, und wenn er es für möglich und für das Wohl des Staates nützlich hielte, würde er sich sicher ebenso wenig scheuen, umwälzende Sozialreformen zu unternehmen,

als der „Erzschelm in Panzer und Schuppen" von 1849 davor zurückgeschreckt ist, das allgemeine Stimmrecht einzuführen, Preßfreiheit zu gewähren, die Zivilehe zuzulassen, gegen alle Judengesetze Stellung zu nehmen u. s. w. Fürst Bismarck ist in seinen Ansichten nie abgeschlossen, sondern stets bereit gewesen zu hören und zu lernen. Gerade die Vorwürfe des Meinungswechsels lehren auch in den Angriffen seiner Gegner immer wieder — seltsamer Weise häufig in einem Athem mit der Anerkennung der eisernen Konsequenz, mit der er seine Ziele verfolge. Einige von den vielen sehr charakteristischen Antworten auf diese Angriffe seien hier angeführt. Im Februar 1885 kommt Bismarck in einer Reichstagsrede in gegebenem Anlaß auf die „fable convenue" zurück, als wenn er sich ganz besonders vor allen Menschen dadurch auszeichnete, daß er alle zwei Jahre seine Ansichten diametral wechselte:

„Es giebt eine Menge Leute, die haben ihr ganzes Leben hindurch nur einen einzigen Gedanken, und mit dem kommen sie nie in Widerspruch. Ich gehöre nicht zu denen; ich lerne vom Leben, ich lerne, so lange ich lebe, ich lerne noch heute. Es ist möglich, daß ich das, was ich heute vertrete, in einem Jahr oder in einigen, wenn ich sie noch erlebe, als überwundenen Standpunkt ansehe und mich selbst wundere: Wie habe ich früher dieser Ansicht sein können? Wenn Sie, meine Herren, das nicht mit sich erlebt haben, wenn Sie sich nie fragen: Wie habe ich vor dreißig, zwanzig, zehn Jahren diese Ansicht eigentlich haben können, und nie mit dem überlegenen Lächeln dessen, der es besser weiß, zurücksehen auf ihre eigenen Thorheiten, dann kann ich nur empfehlen: Fangen Sie, so spät es sein mag, fangen Sie mit diesem Selbststudium an". Und in einer anderen Rede:

„Ich gehöre allerdings nicht zu denen, die jemals im Leben geglaubt haben oder heute glauben, sie könnten nichts mehr lernen, und wenn mir einer sagt: Vor zwanzig Jahren waren Sie mit mir gleicher Meinung, heute habe ich dieselbe Meinung noch, und Sie haben eine entgegengesetzte, so antworte ich ihm darauf: Ja, so klug, wie Sie heute sind, war ich vor zwanzig Jahren auch, heute bin ich klüger, ich habe gelernt in den zwanzig Jahren. Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuere, bestanden: Salus publica! Ich habe von Anfang meiner Thätigkeit an vielleicht oft rasch und unbesonnen gehandelt, aber wenn ich Zeit hatte darüber nachzudenken, mich immer der Frage untergeordnet: Was ist für mein

Vaterland, was ist — so lange ich allein in Preußen war — für meine Dynastie, und heutzutage, was ist für die deutsche Nation das Nützliche, das Zweckmäßige, das Richtige? Doktrinär bin ich in meinem Leben nicht gewesen, alle Systeme, durch die die Parteien sich getrennt und gebunden fühlen, kommen für mich in zweiter Linie, in erster Linie kommt die Nation, ihre Stellung nach außen, ihre Selbständigkeit, unsere Organisation in der Weise, daß wir als große Nation in der Welt frei athmen können".

Daß Fürst Bismarck trotz seines Alters sich gleich geblieben ist, daß sein Geist ebenso schöpferisch arbeitet und die Treffsicherheit seines Urtheils dieselbe ist wie früher, haben die letzten Jahre seit seiner Entlassung immer wieder dargethan. Bezeichnender Weise ist denn auch das Gerede von der angeblichen Senilität des Fürsten, das die Bismarckfeindliche Presse vor einem Jahrzehnt so gern vorbrachte, jetzt ganz verstummt, obgleich er inzwischen nicht jünger geworden ist.

Der „soziale Zug", der ziemlich weite Kreise der Gebildeten ergriffen zu haben scheint und den „eisernen Kanzler" zum alten Eisen werfen will, hat sicher viel von einer Modeströmung an sich, und solchen Strömungen gegenüber hat Fürst Bismarck schon mehr als einmal Recht behalten. Es scheint, daß in Deutschland das Interesse für die soziale Frage und nationalökonomische Probleme an die Stelle der einst so lebhaften Vorliebe für metaphysische Spekulationen getreten ist und daß der deutsche Ideologe, nachdem er einmal in das praktische Leben hat hinabsteigen müssen, sich wenigstens in dieser Weise ein Genüge thut. Bei dem Problem der sozialen Frage handelt es sich aber um eine jener „organischen Bildungen", bei denen Theorie und Wissenschaft versagen und wo es bedenklich ist, sich auf das „uferlose Meer der Nationalökonomie", wie man treffend gesagt hat, zu wagen. Nach seiner ganzen staatsmännischen und insbesondere nach seiner sozialpolitischen Vergangenheit kann Fürst Bismarck doch wohl den Anspruch erheben, auf diesem Gebiet als eine Autorität zu gelten, die in dem Gewirr von Meinungen als Erster zu hören ist. Dieser Anspruch ist um so berechtigter, als Fürst Bismarck auch hier seine Wandlungen durchgemacht hat; die Theorie der Kathedersozialisten und die Forderungen der Sozialdemokraten nicht schroff abweisend, sondern ruhig und mit einem gewissen Wohlwollen prüfend, bildete er sich von Fall zu Fall seine Ansicht und setzte die Grenzen für die Eingriffe des

Staates fest. Manche seiner Aussprüche in früheren Reden erinnern an Sätze, die heute von den gebildeten Sozialisten bis zum Uebermaß wiederholt werden.

Denjenigen, die dem Fürsten Bismarck das rechte Verständniß für die soziale Frage absprechen, wär die Lektüre seiner sozialpolitischen Reden zu empfehlen. Sie zeigen wie vorurtheilslos der Fürst stets zu diesen Fragen gestanden hat und vergegenwärtigen, welch' weite Ziele er sich gesteckt hatte und auf wie gewichtige Argumente er seinen Standpunkt gründet. Ein Versuch, aus diesen Reden ein Referat zu geben, darf wohl auf Interesse rechnen. Es soll dem Redner selbst soviel als möglich das Wort gelassen werden. Benutzt ist in Folgendem die historisch-kritische Gesammtausgabe der politischen Reden des Fürsten Bismarck von Horst Kohl. Diese ausgezeichnete Ausgabe giebt zugleich die Vorgeschichte der wichtigeren Vorlagen, ihre Motivirung, die Thronreden, verschiedene interessante Aktenstücke und Schreiben, ferner Auszüge aus den Reden, auf welche der Fürst antwortet u. s. w. Unter „sozialpolitischen Reden" sind hier diejenigen verstanden, welche Gesetze oder Anträge behufs direkter Fürsorge für die Arbeiter oder behufs Bekämpfung der Sozialdemokratie betreffen. Viele für den Standpunkt des Fürsten charakteristische Aeußerungen sind übrigens in anderen Reden oder bei anderen Gelegenheiten gethan worden und sollen hier so weit möglich berücksichtigt werden.

* * *

Hochinteressante Auskunft über seine erste Stellungnahme zur Sozialdemokratie und zur „sozialen Frage" ertheilte Fürst Bismarck bei der Berathung des ersten Sozialistengesetzes im Reichstag am 17. September 1878.

Nach dem Hödelschen Attentat war im Mai 1878 dem Reichstag ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vorgelegt worden. Der Entwurf wurde jedoch abgelehnt; die Mehrheit der Nationalliberalen, darunter auch Bennigsen, wollten die Sozialdemokratie auf dem Boden des „gemeinen Rechts" bekämpfen und waren gegen „Ausnahme-Gesetze"; man wollte der Regierung auch keine „diktatorische Gewalt" einräumen. Einige Wochen darauf erfolgte das Nobilingsche Attentat. Der Reichstag wurde darauf aufgelöst, und im Herbst nach den Neuwahlen eine neue Vorlage eingebracht. In der ersten Sitzung ergriff Fürst Bismarck das Wort zu einer Rede, die sich

namentlich gegen Eugen Richter und Bebel richtete. Richter hatte die auch heute noch verbreitete Behauptung vorgebracht, das Ministerium Bismarck habe durch sein Verhalten in der entscheidenden Entwickelungsperiode der Sozialdemokratie zum Fortkommen der sozialistischen Bewegung beigetragen. „Die Sozialdemokratie ist nicht älter als das Ministerium Bismarck". Zugleich mit dieser Behauptung widerlegte der Fürst allerlei Klatsch über seine Beziehungen zu Lassalle, die Legende von angeblichen Beziehungen zur Sozialdemokratie vermittels politischer Agenten, um Hilfstruppen gegen die Fortschrittspartei zu gewinnen u. s. w. Fürst Bismarck erklärte, daß er in seinem Leben nie mit irgend einem Sozialdemokraten geschäftlich verhandelt habe und kein Sozialdemokrat mit ihm:

„Denn Lassalle rechne ich nicht dazu, das war eine viel vornehmere Natur, als seine Epigonen, das war ein bedeutender Mann, mit dem konnte man wohl sprechen. Aber der Inhalt meiner Unterhaltungen ist vollständig von Anfang bis zu Ende unwahr angegeben, und Herrn Bebel wird es gewiß lieb sein, dies zu erfahren, denn ich stelle dadurch der Sozialdemokratie das Zeugniß aus, daß sie nie gebuhlt hat mit der ministeriellen Macht, um sich zum Werkzeuge gegen andere Parteien gebrauchen zu lassen. Aber es ist auch unwahr, daß das von ministerieller Seite jemals versucht worden ist. Es haben auch zu meinem Bedauern andere Herren bei ihren Wahlreden Andeutungen gemacht, daß „maßgebende" Persönlichkeiten sich mit den Sozialisten eingelassen hätten ..... Was die Fabel betrifft, daß ich damals überhaupt mit den Sozialisten gegen die Fortschrittspartei mich hätte einlassen wollen — jeder, der noch das Gedächtniß an jene Zeit hat, wird sich erinnern, daß unsere Politik im Winter von 1862 auf 1863 so lag, daß ich offenbar auf Versöhnung und nicht auf einen Konflikt mit dem Landtage rechnete ..... Es ist nicht meine Absicht, alte Streitigkeiten zu erneuern, sondern zu beweisen, daß ich damals durchaus nicht in der Stimmung war, nach einem Bündniß mit wilden Völkerschaften zu suchen, sondern daß mein Streben auf Versöhnung gerichtet war".

Fürst Bismarck geht dann auf seine Beziehungen zu Lassalle ein. Er zerstört eine romantische Legende, nach der die Regierung die äußersten Anstrengungen gemacht haben sollte, um mit Lassalle, der es nicht suchte, in Verbindung zu treten; die Verhandlungen hätten durch einen „Prinzen des königlichen Hauses" und die Gräfin Hatzfeld angefangen. Der Fürst charakterisirt

diese Legende als eine „Erfindung in usum einfältiger Leute" und erzählt dann den wahren Sachverhalt, aus dem vor allem hervorgeht, wie früh der Fürst seine Aufmerksamkeit der Lage der arbeitenden Klasse zugewandt hat:

„Lassalle selbst hatte ein dringendes Bedürfniß mit mir in Beziehung zu treten, und wenn ich einmal Zeit gefunden haben werde, in alten Papieren zu suchen, glaube ich die Briefe noch zu finden, welche den Wunsch aussprechen und die Gründe enthalten, die mich bewegen sollten, seinen Wunsch zu erfüllen, und ich habe es ihm auch garnicht schwierig gemacht. Ich habe ihn gesehen, und von dem Augenblicke an, wo ich mit ihm eine Stunde gesprochen, habe ich es nicht bereut. Ich habe ihn nicht in jeder Woche drei bis vier Mal gesehen, sondern im Ganzen drei Mal, meinethalben vier Mal, ich weiß es nicht. Unsere Beziehung konnte garnicht die Natur einer politischen Verhandlung haben. Was hätte mir Lassalle bieten und geben können? Er hatte nichts hinter sich. In allen politischen Verhandlungen ist das do ut des eine Sache, die im Hintergrund steht, auch wenn man anstandshalber einstweilen nicht davon spricht. Wenn man sich aber sagen muß: Was kannst Du armer Teufel geben? — er hatte nichts, was er mir als Minister hätte geben können. Was er hatte, war etwas, was mich als Privatmann außerordentlich anzog: er war einer der geistreichsten und liebenswürdigsten Menschen, mit denen ich je verkehrt habe, ein Mann, der ehrgeizig im großen Stil war, durchaus nicht Republikaner; er hatte eine sehr ausgeprägte nationale und monarchische Gesinnung, seine Idee, der er zustrebte, war das deutsche Kaiserthum, und darin hatten wir einen Berührungspunkt. Lassalle war ehrgeizig im hohen Stil, und ob das deutsche Kaiserthum gerade mit der Dynastie Hohenzollern oder mit der Dynastie Lassale abschließen solle, das war ihm vielleicht zweifelhaft, aber monarchisch war seine Gesinnung durch und durch. Aber diesen kümmerlichen Epigonen, die sich jetzt mit ihm brüsten, hätte er ein Quos ego! zugeschleudert, sie mit Hohn in ihr Nichts zurückgewiesen, und würde sie außer Stande gesetzt haben, seinen Namen zu mißbrauchen. Lassalle war ein energischer und sehr geistreicher Mensch, mit dem zu sprechen sehr lehrreich war; unsere Unterredungen haben stundenlang gedauert, und ich habe es immer bedauert, wenn sie beendet waren. Dabei ist auch unrichtig, daß ich mit Lassalle auseinandergekommen sein soll in dieser Art von persönlichen Beziehungen, von Beziehungen persönlichen Wohlwollens, wie es sich zwischen uns gebildet hatte, indem er offenbar

den angenehmen Eindruck hatte, daß ich in ihm einen Mann von Geist sähe, mit dem zu verkehren angenehm war, und er seinerseits den angenehmen Eindruck hatte, daß ich ein intelligenter und bereitwilliger Hörer sei. Von Verhandlungen war schon deshalb nicht die Rede, weil ich in unseren Unterredungen wenig zu Wort kam, er trug die Kosten der Unterhaltung allein, aber er trug sie in angenehmer und liebenswürdiger Weise, und jeder, der ihn kannte, wird mir in der Schilderung recht geben. Er war nicht der Mann, mit dem bestimmte Abmachungen über das do ut des abgeschlossen werden konnten, aber ich bedauere, daß seine politische Stellung und die meinige mir nicht gestatteten, viel mit ihm zu verkehren, aber ich würde mich gefreut haben, einen ähnlichen Mann von dieser Begabung und geistreichen Natur als Gutsnachbarn zu haben. Wenn dieser Mann durch seinen Geist und seine Bedeutung mich anzog, so ist es ja, abgesehen davon, meine Pflicht als Minister, mich über die Elemente, mit denen ich es zu thun habe, zu belehren, und ich würde auch, wenn Herr Bebel den Wunsch hätte, sich Abends mit mir zu unterhalten, ihm nicht ausweichen, ich würde daran vielleicht die Hoffnung knüpfen, daß ich endlich auch erführe, wie Herr Bebel und Genossen sich den Zukunftsstaat, auf den sie uns durch Niederreißen alles dessen, was besteht, was uns theuer ist und schützt, vorbereiten wollen, eigentlich denken.

Es ist das Besprechen außerordentlich schwierig, so lange wir darüber in demselben Dunkel tappen, wie die gewöhnlichen Zuhörer bei den Reden in sozialdemokratischen Versammlungen; sie erfahren auch nichts davon, es wird versprochen, es werde besser werden, es gäbe bei wenig Arbeit mehr Geld, — woher es kommt, sagt kein Mensch, namentlich woher es auf die Dauer kommt, wenn die Theilung, die Beraubung der Besitzenden einmal geschehen sein wird; denn dann wird vielleicht der Arbeitsame und Sparsame wieder reich werden und der Faule und Ungeschickte wird wieder arm werden, und wenn das nicht ist, wenn Jedem das Seinige von Oben her zugewiesen werden soll, geräth man in eine zuchthausmäßige Existenz, wo keiner seinen selbständigen Beruf und seine Unabhängigkeit hat, sondern wo ein jeder unter dem Zwang der Aufseher steht. Und jetzt im Zuchthaus, da ist wenigstens ein Aufseher zur Kontrole, das ist ein achtbarer Beamter, über den man sich beschweren kann; aber wer werden dann die Aufseher sein im allgemeinen sozialistischen Zuchthaus? Das werden die Redner sein, die durch ihre Beredsamkeit die große Masse, die

Majorität der Stimmen für sich gewinnen, gegen die wird kein Appell sein, das werden die erbarmungslosesten Tyrannen und die anderen Knechte der Tyrannen sein, wie sie je erfunden wurden. Ich glaube, niemand wird in solchen Verhältnissen leben mögen, wenn er sich dieses Ideal ausmalt, was wir so durch die Ritzen zu erfahren kriegen, — denn offen hat noch keiner der Herren ein positives Programm geben wollen; sowie sie mit einem solchen auftreten würden, wie sie wirklich sich die Zukunft zu gestalten denken, so lacht sie jeder einsichtige Arbeiter aus, und dem wollen sie sich nicht aussetzen; deshalb hören wir nie von einem positiven Programm, nur von der Negation des Bestehenden. Alles das hat mich nicht abgehalten, für die verständigen Bestrebungen, die damals noch den Hauptkern in der Sozialdemokratie bildeten, für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen stets ein warmes Herz und ein offenes Ohr zu haben, und auch, was mir Lassalle darüber mittheilte, war ja anregend und lehrreich; denn er wußte viel und hatte viel gelernt — das möchte ich den Herren, die seine Nachfolger werden wollen, zunächst auch empfehlen".

Ferner widerlegt die Rede eine Angabe Bebel's, nach welcher der Fürst bereit gewesen sein sollte, das Hundertmillionen-Projekt Lassalles für die Begründung von Produktivgenossenschaften zu verwirklichen (dieses Projekt und das allgemeine Stimmrecht bildeten die Hauptpunkte in dem Programm der damals noch sehr bescheidenen Sozialdemokratie). Ebenso stellt der Fürst Angaben Bebel's über einen durch Bismarck angeregten Versuch zur Unterstützung einer Produktivgenossenschaft zurecht. Die betreffenden Anstrengungen des Fürsten sind charakteristisch für den freien Standpunkt, den er von Anfang an in der „sozialen Frage" eingenommen hat.

„Dann ebenso die Gewährung von Staatsmitteln zu Produktivgenossenschaften — das ist auch eine Sache, von deren Unzweckmäßigkeit ich noch heute nicht überzeugt bin. Der Versuch, ich weiß nicht, ob unter dem Eindruck von Lassalle's Raisonnement oder unter dem Eindruck meiner eigenen Ueberzeugung, die ich zum Theil in England während eines Aufenthaltes im Jahre 1862 gewonnen hatte — mir schien es, daß in der Herstellung von Produktivassoziationen, wie sie in England im blühenden Verhältnisse existiren, die Möglichkeit lag, das Schicksal des Arbeiters zu verbessern, ihm einen wesentlichen Theil des Unternehmergewinnes zuzuwenden. Ich habe auch darüber mit Sr. Majestät, der für

das Schicksal der arbeitenden Klassen ein natürliches, angeborenes Wohlwollen und Fürsorge hat, gesprochen, und der König hat damals aus eigenen Privatmitteln eine Summe Geldes hergegeben, um zu seiner eigenen Ueberzeugung, ob so etwas ginge, in Anknüpfung an eine Arbeiterdeputation, die durch den Meinungszwang und die Tendenzpolitik ihrer Arbeitgeber außer Brot gekommen war und sich hier meldete, etwas der Art zu versuchen".

Aber obgleich jener Versuch — es handelte sich um schlesische Arbeiter — in der Ausführung mißglückt war, so hielt Fürst Bismarck auch späterhin die Sache nicht für aussichtslos, ja er erklärte, daß sogar das Lassallesche Projekt einer staatlichen Unterstützung mit 100 Millionen Thalern nicht „so ganz thöricht und einfältig" scheine.

„Wir stellen im landwirthschaftlichen Ministerium Versuche an über landwirthschaftliche Systeme, wir versuchen auch wohl in unserer Fabrikation, — wäre es nicht nützlich, auch in der Beschäftigung der Menschen und in dem Bestreben, die sogenannte sozialdemokratische, ich will lieber sagen soziale Frage, durch Verbesserung des Looses der Arbeiter zu lösen, dergleichen Versuche zu erneuern? Wenn mir darüber ein Vorwurf gemacht werden kann, wie ich mich dabei verhalten habe, so ist es doch höchstens der, daß ich das nicht fortgesetzt habe bis zu einem befriedigenden Ergebniß. Aber es war nicht mein Departement, ich hatte die Zeit nicht dazu, es kamen kriegerische Verhältnisse, die auswärtige Politik wurde thätiger, während des Konflikts war viel mehr Zeit für dergleichen übrig als später... Aber man kann, ob der Gedanke überhaupt fehlerhaft war, an einem solchen Experiment im kleinen Stil nicht beurtheilen. In ganz großem Stil würde es sich aber vielleicht auch nicht durchführen lassen; solche Etablissements, wie z. B. das von Krupp, unter einer anderen als monarchischen Verfassung gedacht, unter einer republikanischen, wären nicht möglich. Aber in der gewöhnlichen landläufigen Fabrikation halte ich diesen Weg, dem Arbeiter zu einer besseren Existenz zu verhelfen, durchaus nicht ausgeschlossen und sehe auch für einen Staatsmann kein Verbrechen darin, wenn er zu dem Behufe den Arbeitern, die eine Assoziation bilden wollen, Staatshilfe gewährt, namentlich um Versuche in der Richtung zu machen. Ich habe, so weit meine Erinnerung reicht, den Eindruck erhalten, daß der ganze fabrizirende Theil der Einrichtung und der Beschäftigung gar keine Schwierigkeiten bot; es war der kaufmännische, in dem die Sache stockte, die Verwerthung der gewonnenen Produkte

durch Reisende, in Lagern, in Magazinen, durch Proben. Das Alles ließ sich nicht machen innerhalb einer Sphäre, die die Arbeiter übersehen konnten. Es kann auch vielleicht daran liegen — und dann wäre es vielleicht eine dauernde Unmöglichkeit — daß den deutschen Arbeitern das Maß von Vertrauen zu einander und zu Höhergestellten und von Wohlwollen unter einander nicht eigen ist, wie wir es in England in den englischen Assoziationen kennen. Aber wie man mir daraus einen Vorwurf machen kann, daß ich mit Geldern, die nicht Staatsmittel waren, sondern die Se. Majestät aus Privatmitteln dazu geschenkt hatte, einen solchen Versuch machte, kann ich nicht verstehen, und daß man daran einen gewissen Anklang macht, als wenn es eine Schlechtigkeit von mir gewesen wäre, daß ich als Minister dies angerathen hätte. Der Fehler könnte umgekehrt nur in der Lässigkeit gefunden werden, daß ich die Versuche nicht fortgesetzt hätte".

Diese Ausführungen zeigen jedenfalls, daß Fürst Bismarck sich viel früher mit der sozialen Frage, und zwar auch praktisch, beschäftigt hat als die Sozialreformer von heute; sie zeigen ferner, daß seine Versuche und die Bereitwilligkeit, auf diesem Gebiet etwas zu thun, viel älter sind, als die Gefahren der Sozialdemokratie. An dieser Stelle wären folgende Angaben über den Bismarck'schen Standpunkt einzuschalten, die Hans Blum nach Poschinger in seinem Buch „Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarck's" macht:

„Schon im Jahre 1871 hielt Bismarck für geboten, daß man verwirklicht, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheint und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann. Und schon im Jahre 1877, also zu einer Zeit, als an das Sozialistengesetz nicht zu denken war, stand ihm die Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung als Ziel der Gesetzgebung zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen bereits klar vor Augen".

In derselben Rede unterscheidet der Fürst zwischen der Sozialdemokratie und zwischen „den ehrlichen Bestrebungen nach Verbesserung des Looses der Arbeiter, die uns allen am Herzen liegen". Er sagt:

„Will der Herr Abg. Richter das Kind mit dem Bade ausschütten und uns veranlassen, daß wir, wenn wir die bis zum Königsmord gesteigerten Bestrebungen der jetzigen Sekte niederzuhalten suchen, gleichzeitig dabei auch jede Bemühung bekämpfen, das Loos des Arbeiters, seinen A n t h e i l a n d e m L o h n, den die

Gesammtheit, seine und seiner Arbeitgeber Thätigkeit hat, zu verbessern, dann gehe ich nicht mit ihm und ich bin entschlossen, die Bestrebungen, die man mir von damals vorwirft, sobald ich Zeit und Möglichkeit dazu habe und meine Ressortverhältnisse mir das erlauben, auch heute fortzusetzen, und ich rechne mir das zur Ehre an. Der Herr Abg. Richter wird doch schwerlich Leute, die sich damit vor nunmehr 16, 15 Jahren befaßten, das Loos der Arbeiter zu verbessern, diejenigen, ich meine Jemanden, der mir durch Lesen seiner Bücher, weniger persönlich, näher gestanden hat, also Rodbertus und ähnliche Leute der Wissenschaft und des Wohlwollens für Arbeiter — die wird er doch nicht mit dem Mordmesser der Nihilisten und mit der Schrotflinte von Nobiling in eine Kategorie werfen wollen".

Fürst Bismarck äußert sich hier — indem er z. B. auch die Lohnfrage berührt — in einer Weise, die gegenwärtig bei den Anhängern von sozialen Reformen gäng und gäbe ist. Fürst Bismarck ist sich wohl erst später darüber völlig klar geworden, was erreichbar ist, und nachdem er das, was er als praktischer Staatsmann in der Gegenwart für ausführbar hält, verwirklicht hat, bzw. zu verwirklichen versucht hat, tritt er jetzt den Forderungen der Theoretiker und den verschwommenen Wünschen der Gebildeten entgegen, da durch unerfüllbare Versprechungen und Anregungen nur die Begehrlichkeit der Arbeiter, sowie das Selbstgefühl und die Ansprüche der Sozialdemokratie gesteigert werden.

Der Fürst wandte sich darauf in jener Rede gegen die in Deutschland herrschende Aversion gegen Ausnahmegesetze und eine strammere Behandlung der Sozialdemokratie und berief sich auf das Vorgehen in anderen Staaten:

Er führte an, „daß in Frankreich alle Kommunards durch die Kriegsgerichte abgeurtheilt worden sind, daß sie flugs erschossen sind, deportirt sind, mit einer Rücksichtslosigkeit, wie sie keine andere Nation durchzuführen im Stande ist als die Franzosen. Dieselben haben sich dadurch von dieser Krankheit zeitweise geheilt, und Deutschland hat den Vorzug gewonnen, der Vorort der Sozialisten zu werden, der früher Frankreich war, nachdem man in Frankreich damit aufgeräumt hat".

Der Fürst betonte auch in dieser Rede seine Bereitwilligkeit, jede Bestrebung zu fördern, „welche positiv auf Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet ist, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Antheil an den Erträgnissen der Industrie

zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen, soweit die Grenzen, die durch die Konkurrenz und die absatzfähige Fabrikation gegeben sind, beide Bestrebungen noch gestatten". Der Fürst erwähnt auch hier die Lohnfrage und dann zugleich die Frage der Arbeitszeit; er weist hier allerdings schon auf die Faktoren hin, die er später für ein Haupthinderniß einer staatlichen Regelung erklärt hat.

Die Rede verfolgte dann die Entwickelung der Sozialdemokratie und zeigte, seit wann und durch welche Gründe begünstigt die Sozialdemokratie in Deutschland ihre drohende Gestalt angenommen hat.

„Bis zu 1870, wo auch die Leiter der internationalen Liga wohnen mochten, in London, Genf, war doch Frankreich das eigentliche Versuchsfeld, das eigentliche Operationsfeld und nur in Frankreich hatten sie eine Armee bereit, welche die Schlacht der Kommune schlagen konnte und sich auch wirklich der Hauptstadt auf eine zeitlang bemächtigte. Haben sie nun damals, wo sie im Besitz der Gewalt waren, irgend ein positives Programm aufgestellt, wie sie diese Gewalt für den Vortheil der nothleidenden Klassen nutzbar machen könnten?...

Sie haben nichts wie gemordet, gebraunt, mißhandelt, nationale Denkmäler zerstört, und auch wenn sie ganz Paris in einen Aschenhaufen verwandelt hätten, so würden sie Angesichts dessen noch immer nicht gewußt haben, was sie wollen: Wir sind unzufrieden, es muß anders werden, aber wie? Das wissen wir nicht — dabei waren sie geblieben. Nun, nachdem sie von der französischen Regierung niedergeworfen waren, bei der Energie, mit der die französische Regierung gegen sie einschritt... bei der Energie sahen die Leiter wohl ein, daß dieses Versuchsfeld verlassen werden mußte, daß da ein zorniger und entschlossener, harter Wächter darüber stand, daß sie es räumen mußten. Sie sahen sich um in Europa, wo sie nun den Hebel anlegen könnten, wo sie ihre Zelte, die sie in Frankreich abbrachen, aufschlagen könnten; daß ihnen da Deutschland in erster Linie einfiel, dorthin die Agitation zu verlegen, das wundert mich garnicht. Ein Land mit so milden Gesetzen, mit so gutmüthigen Richtern, ein Land mit hervorragender Freude an der Kritik, namentlich wenn sie die Regierung betrifft, ein Land, in dem der Angriff auf einen Minister, das Tadeln eines Ministers noch heute für eine That gilt, als ob wir noch anno 30 lebten, — ein Land, wo die Anerkennung für irgend etwas, was die Regierung thut, gleich

in den Verdacht des Servilismus bringt, ein Land, in dem die Operationsbasen des Sozialismus, die großen Städte, durch die fortschrittliche Bearbeitung sehr sorgfältig vorbereitet waren, wo die Diskreditirung der Behörden und der Institutionen durch die fortschrittliche Agitation bereits einen sehr hohen Grad erreicht hatte, — das hatte sein Anziehendes. Der Fortschritt ist, um landwirthschaftlich zu sprechen, eine sehr gute Vorfrucht für den Sozialismus als Bodenbereiter, er gedeiht danach vorzüglich.... kurz und gut, sie erkannten hier das Land, von dem sie sagten: Lasset uns Hütten bauen.

Der Deutsche hat an und für sich eine starke Neigung zur Unzufriedenheit. Ich weiß nicht, wer von uns einen zufriedenen Landsmann kennt...

Und die Folgen dieser Unzufriedenheit sind, daß ein großer Theil unserer Subalternbeamten von der sozialistischen Krankheit angesteckt ist.... Die internationale Agitation siedelte in das gelobte Land über, in welchem sie sich jetzt befindet. Wir hatten gleichzeitig vorher und nachher nach vielen Richtungen hin ganz neue Einrichtungen; wir hatten das Freizügigkeitsgesetz, kombinirt mit dem Unterstützungswohnsitz, die Abschaffung der Paßpflichtigkeit, Einrichtungen die plötzlich eine große Menge von Arbeitern den kleineren Städten und dem Lande entzogen und in den größeren Städten eine fluktuirende Bevölkerung erzeugten, deren Erwerbsfähigkeit sehr abhängig war von den schwankenden Verkehrs- und Industrieverhältnissen in den großen Städten, die ab und zu reichlich Arbeit hatten..., nachher plötzlich wieder ein Rückschlag, und keiner hatte Neigung, in seine ländlichen Verhältnisse wieder zurückzukehren... Die Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bahnen, die Freizügigkeit — Alles dies zieht die in den größeren Städten durch Vergnügungen festgehaltene Bevölkerung an sie, und dies hat der Agitation großen Vorschub geleistet. Noch viel stärker wurde dies, als wir das neue Preßgesetz schufen... Das neue Preßgesetz schaffte plötzlich vor allen Dingen die Kaution ab, es schaffte den Stempel ab. Bis dahin war ein gewisses Kapital und mit dem Kapital vielleicht ein gewisses Maß von Bildung vorhanden und erforderlich, um eine Zeitung in's Leben zu rufen; heutzutage kann man mit 100 bis 150 Mark dem Unternehmen näher treten, und für Bildung ist ja gar kein Bedürfniß, man braucht bloß abzuschreiben, was einem geliefert wird, und das bekommt man von der Agitation geliefert, was gedruckt werden soll... Solche Blätter fährt dann die Gefälligkeit

der Kaiserlichen Post zu einem Porto von 4 Silbergroschen das ganze Jahr lang viele Hundert Meilen weit durch das ganze Land, so weit sie gehen wollen; die Facilität des Verkehrs, dieser Appell an den gemeinen Mann und seine gefährlichsten Instinkte, war früher nicht so leicht, die ist durch unser Preßgesetz außerordentlich gestiegen; sie ist gleichzeitig gestiegen durch die außerordentliche Milde unseres Strafgesetzes, und wenn wir sie bis zu so schweren Verbrechen sich aufschwingen gesehen haben, wie geschehen, so trägt dazu auch nicht unwesentlich bei, daß der Glaube an die Vollstreckung einer erkannten Todesstrafe geschwunden ist. Wird der Mörder nicht hingerichtet, was steht ihm dann bevor? Gefängniß. Die Hoffnung bleibt ihm, daß ein gelungener Putsch seiner politischen Freunde ihn frei machen kann und ihn aus einem Sträfling zu einem Helden der Partei stempelt; es schwebt ihm auch die dunkele Hoffnung auf Amnestie vor, daß man beim Regierungswechsel oder sonst eine Anzahl Menschen, über deren Unschädlichmachung man sonst froh ist, wieder auf die Gesellschaft loslassen werde .... Wenn auf diese Art und Weise es nun eigentlich nicht so sehr zu verwundern ist, daß die Gefahr angeschwollen ist, wenn wir sehen, daß der ungeheure Schwindel in den Geschäften in den ersten Jahren nach dem Kriege von einem vollständigen Verfall der Geschäfte gefolgt ist, und viele Leute, die eine zeitlang einen großen Verdienst gefunden hatten, denselben nicht mehr haben, so kann es eigentlich nicht wundern, daß die Sache unter so exceptionellen Verhältnissen, unter so neuen Verhältnissen, wie unsere ganze deutsche Gesetzgebung, wo so manches durch die Plötzlichkeit unserer Verschmelzung in Verstimmung geblieben ist, und wo alle mit der Regierung unzufriedenen Elemente sich in einem großen Körper vereinigen, den ich den negativen nennen will, der für jede legislative Operation der Regierung unzugänglich ist, — da kann man sich eigentlich nicht wundern, daß die Gefahr zu der Höhe angeschwollen ist, die vorliegt, und daß wir hier in Berlin zwischen 60,000 und 100,000 wohlorganisirte, in Vereinen gegliederte Männer haben, die sich offen zum Kampf gegen die bestehende Ordnung und zu dem Programm, wie wir es kennen, bekennen".

Fürst Bismarck theilte nicht die Furcht, „daß im Kern des Volkes die Ideen aus Schiller's Räubern schon vollständig aufgenommen seien". Aber es sei nothwendig für den Staat, die Macht der Agitatoren zu brechen.

„Es ist ja heutzutage die Stellung eines sozialistischen

Agitators ein ausgebildeter Gewerbszweig wie jeder andere; man wird Agitator, Volksredner, wie man früher Schmied oder Zimmermann wurde; man ergreift dieses Gewerbe und steht sich dabei unter Umständen sehr viel besser, als wenn man bei dem ursprünglichen geblieben wäre, hat ein angenehmes und freies, vielleicht auch angesehenes Leben in gewissen Kreisen.

Aber das hindert nicht, daß wir gegen die Herren, die diese Gewerbethätigkeit ergriffen haben, uns im Stande der Nothwehr befinden, und je zeitiger wir diese Nothwehr eintreten lassen, mit desto weniger Schaden für die Freiheit der Uebrigen und für die Sicherheit und den inneren Frieden werden wir, glaube ich, damit zu Ende kommen".

Weiter wird in der Rede die Gefährlichkeit der sozialistischen Presse geschildert, und die Attentate auf Kaiser Wilhelm werden zum Beweise der Gefahr angeführt:

„Ich konnte nicht glauben, daß ein Monarch, der mehr als irgend ein lebender — und ich möchte wohl sagen, auch ein der Vergangenheit angehöriger — gethan hat mit Einsetzung seines Lebens, seiner Krone, seiner monarchischen Existenz, um die Wünsche und Bestrebungen seiner Nation zu verwirklichen, der dies mit einem gewaltigen Erfolge und dabei doch ohne jede Ueberhebung gethan hat, der dabei ein milder volksfreundlicher Monarch geblieben ist, eine populäre Figur, ... wenn der von hinten mit Hasenschrot zusammengeschossen wird, ja meine Herren, da reicht jedes andere Verbrechen ja garnicht an dieses heran, da ist man wirklich auf jedes andere auch gefaßt".

Zum Schluß tritt der Fürst noch besonders für diejenigen Paragraphen in der Vorlage ein, die namentlich Bezug hatten auf eine Einschränkung in der Freizügigkeit und in der Presse, die er als einen „der Hauptmotoren der plötzlichen und fruchtbaren Entwickelung" bezeichnet hatte.

In dem folgenden Jahre wurde eine Vorlage eingebracht, durch welche die Strafgewalt des Reichstages gegenüber seinen Mitgliedern verschärft werden sollte und u. A. die Veröffentlichung von sozialdemokratischen Hetzreden im Reichstage untersagt werden konnte. Diese Vorlage, die ebenfalls dazu bestimmt war, „die Fäden, welche die Leiter der Bewegung mit den geleiteten Massen verbinden, zu durchschneiden", wurde von dem Reichstag abgelehnt.

Nicht lange nach dem Erlaß des Sozialistengesetzes hatten auch die positiven Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter begonnen. einerseits durch indirekte Maßnahmen, durch

die Bismarck'sche Schutzzollpolitik und Steuerreform, andererseits durch Vorlagen, welche direkt die Fürsorge für die Arbeiter betrafen. So wurde die erste Vorlage des Unfallversicherungsgesetzes schon im April 1881 eingebracht. Bevor auf diese Maßnahmen eingegangen wird, seien vorher die Reden, resp. Stellen aus denjenigen Reden berücksichtigt, welche die direkte Bekämpfung der Sozialdemokratie zum Gegenstande hatten.

Das Sozialistengesetz war im Mai 1880 auf drei weitere Jahre verlängert worden. Im März 1884 kam die Regierung abermals um eine Verlängerung ein, wobei sie gleichzeitig den dritten Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes dem Reichstage vorlegte. Die Hauptopponenten gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes waren bezeichnender Weise Bebel und Windthorst. Bebel stellte dem Fürsten Bismarck folgendes ehrenvolle Zeugniß aus: „Der Reichskanzler sei ein Mann des Kampfes, ein Mann, der fremde Meinungen schwer neben sich vertrage und sie stets heftig angreife, dabei aber in dem Maße, wie er die ihm feindliche Richtung bekämpfe, gleichzeitig einen Theil der Grundsätze seines Gegners adoptire und diesen mit seinen eigenen Waffen zu schlagen suche".

Bebel erklärte ferner, gerade der Reichskanzler stärke die sozialdemokratische Bewegung. Er habe den Kampf gegen die Sozialdemokratie begonnen, gleichzeitig aber auch sich plötzlich in gewissem Maße zum Sozialismus bekehrt, so daß man jetzt vom Bundesrathstische sozialistische Schlagworte zu hören bekomme, die man sonst nur in sozialdemokratischen Versammlungen zu hören und in sozialdemokratischen Schriften zu lesen gewöhnt sei. Windthorst vertrat die beliebte Ansicht, daß die Sozialdemokratie nicht so gefährlich sei, und war nicht minder für die Rückkehr zum gemeinen Recht: „So lange die Sozialdemokratie sich nicht vom Boden der Diskussion entferne, so lange sie nicht versuche, ihre Lehren mit Gewalt zur Geltung zu bringen, dürfe man besondere Maßregeln nicht gegen sie ergreifen. Eine dauernde Institution dürfe das Gesetz in keinem Fall werden, man müsse so bald wie möglich zum gemeinen Recht zurückkehren".

Fürst Bismarck erklärte zunächst, daß die Regierung nicht hoffe, in dem kurzen Zeitraum von einigen Jahren mit „der Heilung der Krankheit" merklich vorwärts zu kommen: „Die positiven Bestrebungen, auf dem Wege der Reform den Agitationen einen Theil ihres Bodens zu entziehen — den ganzen ihnen zu entziehen, das lassen wir uns nicht träumen, die Hoffnung haben

wir nicht, aber doch die, das Uebel zu vermindern — die positiven Bestrebungen haben eigentlich erst im Jahre 1881 oder 1880 — ich weiß es nicht genau — begonnen mit der damaligen kaiserlichen Botschaft..." Die Regierung sei stets weit entfernt gewesen von so sanguinischen und optimistischen Hoffnungen, als könnte sie mit einem so tiefgreifenden Krankheitszustand in kurzer Zeit fertig werden. Es sei nur dem Mißtrauen der Majorität des Reichstages zu danken, wenn die Regierung nur eine zweijährige Verlängerung beantrage. „Sie haben alle paar Jahr sich überzeugen wollen, ob auch nicht von der Schärfe des Einschreitens gegen die Sozialdemokratie irgend ein ätzender Tropfen auf die Fortschrittspartei oder sonst wo abspritzen könnte". Wenn der Reichstag sich gegen die Verlängerung „dieses mäßigen Schutzes" ausspreche, so übernehme er eine erhebliche Verantwortlichkeit, die vielleicht durch den Erfolg nicht gerechtfertigt sein könnte.

„Dies kann um so mehr sein, als wir bisher, Dank der Politik Sr. Majestät, uns in friedlichen und ruhigen Verhältnissen bewegen; nehmen Sie an, daß statt dessen Kriegsgefahren, Gefahren innerer Unruhen, kurz und gut Arbeitslosigkeit und Brodlosigkeit bei uns auftreten — Gefahren, denen wir in der Zeit der Blutarmuth, Anämie, im Jahre 1877 ziemlich nahe waren, und die ich zwar für einen glücklich überwundenen Standpunkt für den Augenblick ansehen darf, die aber wiederkehren können — nehmen Sie an, daß Arbeitslosigkeit eintritt, und daß zu den wenigen wirklichen Beschwerden viele Gründe des Hungers und Mangels an Arbeit treten, — sind Sie ganz gewiß, daß die Regierung, die dann am Ruder sein wird, die Zügel, die Sie ihr jetzt aus der Hand nehmen, wieder zu ergreifen und Widerstand zu leisten im Stande sein wird? Ich weiß es nicht; ich schiebe die Verantwortung dafür denjenigen zu, welche die Zügel zwischen die Pferde werfen, — sie werden inzwischen ruhig laufen, warten wir es ab".

Sich gegen Windthorst's harmlose Auffassung von der Sache wendend, konstatirte der Fürst, daß Windthorst erklärt habe: durch die bloße Androhung von Gewaltthaten, wie sie in einem Buch stehe (Bebel, „Die Frau") werde sein Herz noch nicht berührt — „er muß Blut sehen".

„Ich finde darin die Theorie des preußischen Landrechts von der Nothwehr einigermaßen reproduzirt. Nach dem preußischen Landrecht, so viel ich mich erinnere, war man eigentlich zur Abwehr

eines Angriffs erst dann berechtigt, wenn es zu spät war, wenigstens wenn man wehrlos war, man konnte wegen der Ungleichheit der Abwehrwaffen, deren man sich auf Angriffe bediente, in die größte Unannehmlichkeit gerathen. Ich habe einen unschuldigen Menschen in Ermangelung anderer Räume im Zuchthause gesehen, lediglich weil er bei nächtlichem Einbruch in die Kasse des Herrn den Ladestock in die Brust gerannt dem, der im Dunkeln mit dem Messer einbrach. Man hatte den Mann nachher wegen Ueberschreitung der Nothwehr auf ein Jahr in's Zuchthaus gesteckt...

„Der Herr Abg. Windthorst hat sich dabei der Wahrnehmung nicht verschlossen, daß die Gefahr im Vergleich mit früher eigentlich zugenommen hat; er hat gesagt, — er führte verschiedene Beispiele an, Hamburg, Meiningen, ich weiß nicht, ob noch andere — es sei ein zunehmendes Wachsthum der Sozialdemokratie bemerkbar; aber wenn er damit die Besorgniß anderer hat anregen wollen, so scheint doch die seinige nicht wach zu sein diesem Gedanken gegenüber. Er hat mehr Muth, als wir anderen, er sieht die Gefahr kommen, er sieht die Sozialdemokratie wachsen, er fürchtet sich aber nicht, er will abwarten, bis sie Feuer giebt, möglicher Weise mit Dynamit oder Petroleum, und dann erst einschreiten".

Bebel wird unter anderem folgende Antwort zu Theil: „Wenn nun trotz dieses Gesetzes, die Zahl der Sozialdemokraten wächst, wenn die Organisation vorsichtiger geworden ist, wenn, wie der Herr Abg. Bebel anzunehmen schien, eigentlich unter der Aegide dieses Gesetzes eine Art Eldorado für die sozialdemokratischen Bestrebungen eingetreten ist, die nirgend besser prosperiren, als in dem Treibhaus dieses Spezialgesetzes, dann sollte er doch zufrieden sein, dann hoffe ich, stimmt er selbst dafür, damit die Vortheile der Sozialdemokratie nicht verloren gehen: hoffentlich thut er es; wenn er es nicht thut, so kann ich sein Verhalten mit seiner Rede nicht vereinigen".

(Fortsetzung folgt.)



Ueber die kinetische Naturlehre des Freiherrn Nicolas von Dellingshausen.

Ein Vortrag,
gehalten in der Ehstländischen Litterärischen Gesellschaft
von
Nikolai von Schulmann.

Es ist mir eine ehrenvolle Aufgabe, Ihnen einiges über die wissenschaftliche Thätigkeit und Bedeutung unseres in diesen Tagen dahingegangenen Landsmannes Nicolas Baron Dellingshausen zu berichten. Es kann natürlich nur eine Skizze sein, was ich heute bringe; dennoch hoffe ich, auch in dieser kurzen Stunde einiges Wesentliche von dem geistigen Erbe, den uns der verstorbene Denker und Gelehrte hinterlassen hat, — mittheilen zu können.

Sein äußerer Lebensgang ist uns allen bekannt: ich hebe nur hervor, daß er im Pagenkorps in Petersburg erzogen, später in Dorpat, Leipzig und Heidelberg mathematische, physikalische und chemische Studien getrieben hat, denen er bis in sein hohes Alter hinein treu geblieben ist, und deren Früchte uns in einer Reihe von Werken vorliegen. Ich muß bekennen, daß ich nicht alle seine Werke gelesen habe; dafür habe ich aber mit dem Verstorbenen in persönlichem Verkehr gestanden und er hat mich freundlich in Gesprächen in seine nicht so ganz leicht zugängliche Gedankenwelt eingeführt und hat mir Einblick in die Manuskripte seines letzten abschließenden Werkes gestattet, welches er nun selbst leider nicht mehr vollenden wird. Daher glaube ich wohl, daß ich mit den Grundzügen seiner physikalischen Weltauffassung vertraut bin und es wagen darf, Ihnen dieselbe in aller Kürze zu schildern.

Was die wissenschaftlichen Arbeiten Dellingshausen's zu allernächst charakterisirt ist, daß es nicht spezielle physikalische Fragen und Detailarbeiten sind, die er betreibt, sondern seine Untersuchungen richten sich auf die allgemeinen Grundlagen der Physik und Naturerklärung, die Grenzgebiete der physikalischen Naturwissenschaft und der Philosophie; — dabei tritt er in einen scharfen Widerspruch zu den herrschenden Anschauungen und geht

allein und einsam auf selbst geschaffenen Wegen, die ihn auf noch ganz unbebaute Gebiete der Metaphysik der Materie führen, — ein kühner, origineller starker Geist. Daß ein so beschaffener Forscher einsam bleibt, daß er viel Widerspruch zu dulden hat, ja daß er auch thatsächlich Fehler macht, und daß er über fehlerhaftes Detail oft, vielleicht nicht mit ganz ruhigem Gewissen, hinwegeilt um in sanguinischem Verlangen der Lösung der großen Fragen näher zu rücken, die ihm am Herzen liegen — das alles ist nur zu verständlich; — aber geradezu rührend und ergreifend ist für mich die muthige Zuversicht gewesen, mit der der alte Mann an seine wissenschaftlichen Ideale glaubte. Und es ist nicht nur meine feste persönliche Ueberzeugung, sondern, wie mir bekannt, auch die Ansicht manches namhaften zeitgenössischen Fachmannes, dem er Recht daran that: mögen im Einzelnen auch noch bedeutende Fehler vorliegen, mag seine Methode auch noch unzureichend sein, seine wissenschaftlichen Ideale waren gesund, und sie liegen in der Richtung, wohin die allgemeine Entwickelung unserer naturwissenschaftlichen und philosophischen Erkenntniß hinweist. — Solche Arbeiten, wie Baron Dellingshausen sie unternommen hat, werden nicht in einem Menschenleben vollendet, dazu gehören wissenschaftliche Generationen. — Dellingshausen gehört zu den kühnen, phantasiebegabten schöpferischen Pfadfindern der Wissenschaft, — die derselben neue Wege und Ziele weisen und für sie neue Vorstellungen ausbilden und neue Begriffe prägen.

Ehe ich dazu schreite dieses Neue und Abweichende darzustellen, welches Dellingshausen in unsere wissenschaftliche Naturauffassung hat hineintragen wollen, möchte ich in kurzen Zügen daran erinnern, welche Auffassungen er selbst vorfand. Es sind dieselben, wie sie noch heute als allgemein angenommen feststehen, weil eben das Neue noch nicht fertig geprägt ist.

Alle Erscheinungen der Natur, die uns durch unsere Sinne vermittelt werden, beruhen auf Kräften und Bewegungsvorgängen innerhalb der uns umgebenden Materie, welche sich auf unsere Nerven übertragen und dadurch auf nicht weiter zu ergründende Weise Empfindungen in unserer Seele entstehen lassen. Der vollkommenen Gesetzmäßigkeit im Verlauf unserer äußeren Wahrnehmungen und Erfahrungen entspricht eine absolute Gesetzmäßigkeit

in den Bewegungen und Kräften der Materie. Die Aufgabe der Physik ist es, diese Gesetzmäßigkeiten zu studiren, zu sammeln und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen; um diese Ordnung unseres Erfahrungsmaterials besser besorgen zu können, bedient sich die Physik der s. g. Hypothesen.

Seit Kant seine Kritik der reinen Vernunft geschrieben hat, zweifelt kein denkender Mensch mehr daran, daß es uns unmöglich ist einen Blick in das wirkliche innere Sein und Wesen der Materie zu thun; wir können also hier nie über die Hypothese hinauskommen. Ja was giebt und nützt uns denn die Hypothese, könnte man sich zweifelnd fragen, wenn wir die Wahrheit doch nie ermitteln können? Sie nützt uns, wenn sie gut ist, genau so viel wie wir brauchen. Unsere ganze Entwickelung, die wir unser Leben nennen, ist von gewissem Gesichtspunkt aus betrachtet, eine fortgesetzte Anpassung unseres inneren Menschen an die objektiven Vorgänge zum Zweck der Selbsterhaltung, d. h. Erhaltung eben dieses Lebens und der damit uns gegebenen Werthe. Diese Anpassung kann nun sehr wohl vollzogen werden, ohne daß man einen Einblick in das innere Wesen der Objekte hat, wenn nur unsere inneren psychischen Vorgänge richtig mit den äußeren korrespondiren und zu übereinstimmenden Endresultaten führen: ein richtiger Gedanke ist nichts anderes als eine in diesem Sinne dem objektiven Verlauf gut angepaßte Vorstellungsreihe. Vielleicht kann diese Uebereinstimmung zwischen richtigen Gedanken und objektivem Geschehen durch folgendes Vergleichsbild klarer gemacht werden: Ein Techniker, der ein Haus oder eine Brücke zu bauen hat, zeichnet sich einen Plan, nach dem das Werk später ausgeführt wird; war dieser Plan richtig und wird er beim Bau eingehalten, so werden auch Haus und Brücke feststehen und den an sie gestellten Anforderungen genügen. Was ist nun so ein Plan? er besteht doch nicht aus den später wirklich zusammengefügten Objekten: Stein, Mörtel und Eisen — es ist ein Blatt Papier, auf dessen Oberfläche verschiedenfarbige Flächen und Linien aufgetragen sind. Die Elemente des Bauwerkes und die Elemente des Planes bestehen aus grundverschiedenem Material — und doch ist das eine der Ausdruck des anderen, was verbindet sie? Die Uebereinstimmung in gewissen Beziehungen! Was dort in Wirklichkeit eine Verschiedenheit des Materials ist, ist

hier eine Verschiedenheit in der Farbe, was dort ein Gewicht, eine zu tragende Last ist, kann hier durch eine Linie von gewisser Länge ausgedrückt sein u. s. w., aber die Farben und Linien sind hier in feste, bestimmte Beziehungen und Verknüpfungen gebracht, die mit ganz bestimmten ebenso gewissen Beziehungen und Verbindungen der Elemente des wirklichen richtig ausgeführten Baues übereinstimmen. Der Plan ist nur dann ein guter zu nennen, wenn die durch ihn ausgedrückten Beziehungen den wirklichen Eigenschaften der Baumaterialien so angepaßt sind, daß das durch den Bau herbeigeführte Endresultat nach seinen Eigenschaften und ferneren Wirkungen unseren Zwecken entspricht. Der gute Plan entspricht in unserem Bilde der richtig gebildeten Vorstellungsreihe dem wahren Gedanken, das wirkliche Baumaterial mit seinen von den Farben und Linien des Planes wesentlich verschiedenen Eigenschaften der Welt der objektiven Vorgänge, in die wir durch unser Handeln hineingreifen können und die richtige Ausführung des Baues einem von wahren Gedanken nützlich geleiteten menschlichen Handeln. Eine gute Hypothese ist eine der Wirklichkeit in möglichst vielen Beziehungen richtig angepaßte allgemeine Vorstellung.

Die augenblicklich geltende Hypothese über die Beschaffenheit der Materie ist kurz folgende: Die Materie ist von körniger Struktur, sie besteht aus mehr oder weniger dicht gelagerten Partikeln den s. g. Atomen, kleinen raumerfüllenden Substanzen, die undurchdringlich und untheilbar sind. Die Atome sind nicht alle von gleicher Natur, sondern verschieden in den verschiedenen chemischen Elementen. Worauf diese Verschiedenheit beruht, darüber werden weiter keine Annahmen gemacht, sie äußert sich aber in dem verschiedenen Gewicht und den verschiedenen chemischen Qualitäten der Atome. Die Atome kommen nicht einzeln und frei vor, sondern sind zu enggeschlossenen, mechanisch nicht trennbaren Gruppen verbunden den sog. Molekülen; ein größeres Aggregat von Molekülen ist ein Naturkörper. Von dem mehr oder weniger lockeren oder starren Gefüge der Moleküle hängt es ab, ob der Naturkörper gasförmig, flüssig oder fest ist; von der Gattung der Atome innerhalb des einzelnen Moleküls hängt die chemische Qualität des Körpers ab; bestehen die Moleküle aus Atomen gleicher Gattung, so nennt man den Körper ein chemisches Element,

sind sie aus verschiedenartigen zusammengesetzt, so ist der Körper eine chemische Verbindung. Die chemische Formel drückt die Art dieser Verbindung aus, z. B. bedeutet die Formel für Wasser H_2O, daß in jedem Molekül Wasser zwei Atome H (Hydrogenium = Wasserstoff) und ein Atom O (Oxygenium = Sauerstoff) sind.

Die Lücken zwischen den Molekülen und die viel kleineren Zwischenräume zwischen den Atomen innerhalb der Moleküle sind von einem feinen, höchst elastischen Fluidum erfüllt, welches auch die weiten Räume zwischen den Himmelskörpern ausfüllt und den Träger für Licht und Elektrizität abgiebt. Aber auch dieses Fluidum der sog. Aether ist von körniger Struktur, und die Lücken zwischen seinen Elementartheilchen sind absolut leere Räume. Die ganze Materie wird zusammengehalten und es spielen sich innerhalb derselben in unendlicher Verzweigung Wechselwirkungen ab durch Kräfte, die von den Atomen und den Elementartheilen des Aethers ausgehen. Diese Wirkungen bestehen in mannichfachen Bewegungen in der Materie, gröberen und feineren, welche ihrerseits den Naturerscheinungen zu Grunde liegen.

Die Gesetzmäßigkeiten der Naturerscheinungen werden von den Physikern in allgemeinen Regeln ausgesprochen, die man Naturgesetze nennt. Eines der obersten Naturgesetze ist das von Newton erkannte Gravitationsgesetz, nach welchem sich alle Körper (hiervon ist der Aether ausgeschlossen) gegenseitig anziehen und zwar mit einer Kraft, die der Masse der Körper direkt und der zweiten Potenz der Entfernung umgekehrt proportional ist.

Dieses Gesetz oder vielmehr die Form, in welcher es ausgesprochen wird, hat, so scheint es mir, ursprünglich den Widerspruch und die Kritik Baron Dellingshausen's herausgefordert und zwar ist es zweierlei, was er daran auszusetzen hat: erstens die schwer oder garnicht vollziehbare Vorstellung einer unvermittelt durch den Raum hindurch in die Ferne wirkenden Kraft, und zweitens der Mangel einer genügenden Definition für den Begriff der Masse.

Nun hat man ja schon längst eingeräumt, daß mit dem Wort Anziehungskraft eigentlich nichts erklärt ist, daß es nur ein Bild, ein Symbol für eine Gruppe von Thatsachen ist. Das Bild ist der praktischen Mechanik entlehnt: wir können die Annäherung eines Körpers zu uns bewirken, dadurch daß wir ein Seil an ihm befestigen und den Körper daran heranziehen; so ist

mit dem Newton'schen Gesetz gemeint, daß, wo zwei Körper im Raume sich befinden, zwischen ihnen eine Tendenz zur gegenseitigen Annäherung besteht, als ob sie etwa mit Seilen aneinander gezogen würden. Solche Seile sind aber in Wirklichkeit nicht vorhanden, weder sichtbare noch unsichtbare, und wie eigentlich die Annäherung vermittelt und bewirkt wird, bleibt gänzlich unerklärt — das Wort Anziehungskraft giebt uns gar keinen Aufschluß darüber — und die Vorstellung einer unvermittelten fernewirkenden Anziehungskraft ist ein schlechtes Symbol, weil es nicht der Erfahrung entlehnt ist: überall, wo wir in der Lage sind einen Körper bewegen zu können, geschieht es durch direktes Anfassen oder durch eine geschlossene Kette von vermittelnden Körpern; nur die Einwirkungen mit Magneten und elektrischen Körpern auf entferntere Körper machen hiervon scheinbar eine Ausnahme — aber es sollte doch wohl mehr das Bedürfniß vorliegen die Ausnahme durch die Regel als die Regel durch die Ausnahme erklären zu wollen. Also die Newton'sche Regel enthält im besten Falle einen Verzicht auf die Erklärung der in Wirklichkeit vorhandenen Annäherungstendenz zwischen allen Naturkörpern. Hier sucht Dellingshausen über Newton hinauszugehen, und er hat eine vollständig neue Gravitationstheorie aufgestellt, die ganz ohne die Hypothese von fernewirkenden Kräften auskommt. Für eine solche Theorie erwiesen sich aber auch unsere Hypothesen über die Struktur der Materie als unzulänglich. Ist diese Struktur eine körnige und sollen die Elementartheilchen freie Beweglichkeit haben, so muß es Lücken geben; es hilft nichts die Lücken mit einem feineren Fluidum ausgefüllt zu denken, wenn dasselbe auch von körniger Struktur mit frei beweglichen Theilchen ist, die Frage erneuert sich dann hier wieder ebenso, und wir kommen schließlich über die absolut leeren Lücken nicht hinweg. Eine Wechselwirkung aber über die leeren Räume ist doch ohne fernewirkende Kräfte nicht möglich. Daraus ergiebt sich für Dellingshausen seine erste grundsätzlich abweichende These: der materielle Träger der Naturerscheinungen ist lückenlos, kontinuirlich.

Wir erwähnten ferner, daß der in der Newton'schen Formel angewandte Begriff der Masse in der Physik ungenügend definirt sei, und das ist in der That eine noch schwächere Seite des Gravitationsgesetzes; denn während es sich oben nur um einen

Verzicht auf eine weitergehende Erklärung handelte, werden bei der Definition der Masse wirklich logische Fehler begangen. Die Masse wird als die Menge der Materie in einem Körper definirt. Woher wissen wir das? Die Zahlen, in denen wir die Massen von Körpern an der Oberfläche der Erde angeben, können wir nur durch Wägungen, also durch Anwendung des Gravitationsgesetzes ermitteln, und die Massen der Himmelskörper werden gleichfalls durch die Stärke ihrer gegenseitigen Anziehung bestimmt; das ist doch ein offenbarer circulus vitiosus: die Gravitation wird durch die Masse, die Masse wieder durch die Gravitation bestimmt. Es wäre wohl besser einzuräumen, daß im Gravitationsgesetz gewisse, den einzelnen Himmelskörpern zukommende, Koeffizienten vorkommen, über deren Natur wir nicht näher unterrichtet sind. Es giebt allerdings einen Umstand, der für die oben angeführte Definition der Masse spricht. Wir dürfen wohl annehmen, daß in zwei gleichen Raumtheilen, die von ganz gleichartigem Stoff erfüllt sind, sich ein gleiches Quantum an Materie befindet, und hier sehen wir das Gravitationsgesetz bestätigt: das doppelte Volumen, also die doppelte Masse in diesem Falle, wiegt doppelt so schwer d. h gravitirt doppelt so stark gegen die Erde als die einfache. Wie ist es aber, wenn ich zwei chemisch verschiedene Körper von gleichem Volumen wäge z. B. einen Kubikmeter Gold und einen Kubikmeter Silber. Sie sind verschieden schwer, welchen Sinn hat es aber zu sagen das Quantum an Materie in der Raumeinheit des Goldes sei größer als das in der Raumeinheit des Silbers. Unsere Hypothesen über die Konstitution der Materie sagen ja direkt aus, die Atome der verschiedenen chemischen Elemente seien von verschiedener Natur — wie kann man Dinge von verschiedener Natur mit einem gemeinsamen Maß messen? Ich kann wohl das Gewicht des Goldes mit dem des Silbers vergleichen — das sind zwei Kräfte, die unter einander verglichen und durch das gemeinsame Maß des kg. ausgedrückt werden können; aber zu fragen, ob in einem Atom Gold mehr Materie drin sei als in einem Atom Silber, hätte unter der Voraussetzung einer Wesensverschiedenheit dieser Stoffe denselben Sinn, als wollten wir fragen, worin mehr enthalten sei, in einer Stunde oder in einer Quadratwerst. Also entweder muß man auf eine Vergleichbarkeit der Massen in

chemisch verschiedenen Körpern verzichten, oder man muß die Hypothese von der Verschiedenartigkeit des materiellen Substrats in denselben aufgeben. So gelangt Dellingshausen zu einer zweiten abweichenden Grundthese: der materielle Träger der Erscheinungen ist seiner Natur nach gleichartig im Universum, auch sein Quantum in gleichen Räumen ist überall ein gleiches, die Verschiedenartigkeit der ihn durchziehenden Bewegungen allein ist es, was alle Unterschiede in den Erscheinungen bewirkt, auch diejenigen, die wir der Masse und der verschiedenen Dichte der Körper beilegen.

Ein kontinuirliches, gleichartiges, universelles Substrat und eine Erklärung aller Erscheinungen ohne Zuhilfenahme fernewirkender Kräfte allein durch die dasselbe durchziehenden Bewegungen und durch unmittelbare Energieübertragungen von Punkt zu Nachbarpunkt — das scheinen mir die Grundforderungen zu sein, die Dellingshausen an eine ungezwungene und widerspruchsfreie Naturerklärung stellt.

Es ist keine ganz geringe Anforderung, die an unsere Phantasie und an unser Abstraktionsvermögen gestellt wird, wenn wir uns die Möglichkeit von Bewegungen an diesem unterschiedslosen, kontinuirlichen Träger denken sollen: wie soll sich ein Punkt aus seiner Lage herausbewegen, wenn alle übrigen Punkte des Raumes bereits besetzt sind. Die Vorstellung wird dadurch nicht leichter, daß man sagt: es sind mathematische Punkte ohne Ausdehnung; wie soll sich aus solchen unausgedehnten Punkten ein raumerfüllendes Kontinuum zusammensetzen lassen? Dellingshausen weist darauf hin, daß wo ein Punkt seinen Platz verläßt, der Ort von einem anderen eingenommen wird, der wieder einem dritten Platz macht und so weiter durch eine kontinuirliche Reihe von Punkten bis zum ersten Punkt zurück: die Punkte schieben sich durcheinander, und hinter jedem von seinem Ort weichenden Punkt ist auch schon momentan die Lücke wieder geschlossen. Ich muß sagen, daß mir diese Erklärungsversuche nicht genügt haben. Ich habe diesen Gegenstand wiederholt mit dem Verstorbenen im Gespräch behandelt, und da ist es mir klar geworden, daß er selbst einen solchen Träger überhaupt nicht nöthig habe, daß er rein idealistische Vorstellungen über das Wesen der Materie habe, daß er die bewegten Punkte nur als mathematisches Symbol zu

seinen Rechnungen brauche, und daß er schließlich seinen universellen Träger oder das Substrat, wie er es nennt, nur als eine Konzession für die jetzigen Physiker beibehält, die durchaus ein raumerfüllendes sich bewegendes Etwas nöthig haben. „Versuchen Sie mal diesen Leuten mit idealistischen Vorstellungen über die Materie zu kommen!" sagte er mir. Und doch gerade in diesem Punkte treffen Dellingshausen's Ideen so außerordentlich gut mit den monistischen Vorstellungen zusammen, welche immer ausschließlicher unsere neueste Philosophie beherrschen. Es ist beachtenswerth, daß Dellingshausen diese Philosophie, für welche seine kinetische Naturlehre eine so treffliche Stütze abgiebt, nicht einmal gekannt hat. Ein derartiges unbeabsichtigtes Zusammentreffen in den Resultaten bei ganz verschiedener Forschungsmethode hat viel Beweiskraft in sich. Es ist der Dualismus von Kraft und Stoff, über den wir durch Dellingshausen hinwegkommen. Der Begriff des Stoffes wird vollständig durch den der Kraft ersetzt, so daß als Grundphänomen in der Natur nur die im Raume spielenden und fließenden Kräfte oder Energien nachbleiben.

Nachdem ich wieder einmal mit Baron Dellingshausen eine Unterredung über das allgemeine Substrat im Universum gehabt hatte, ging ich nach Hause und schrieb einige Sätze nieder, in denen ich auszudrücken suchte, was sich Dellingshausen selbst unter diesem Substrat denke. Ich habe ihm diese Sätze später zu lesen gegeben; er erklärte sich im Wesen mit ihnen einverstanden, er könne sie aber nicht direkt in seine neueste Schrift hinübernehmen, weil meine Ausdrucksweise zu sehr von der seinigen abweiche. Da es uns hier aber doch nur auf die Sache ankommen soll, so erlaube ich mir diese von Baron Dellingshausen selbst durchgesehenen und gebilligten Sätze wörtlich anzuführen:

„Die letzten Thatsachen unserer Erfahrung führen uns zu der Anerkennung einer objektiv wirksamen Ursache unserer Wahrnehmungen: diese Ursache erscheint uns kontinuirlich im Raume gegenwärtig zu sein. Da die uns umgebenden Erscheinungen Ortsveränderungen erleiden, so sind wir zu dem Schlusse gezwungen, daß die spezifischen Wirkungen jener der Welterscheinung zu Grunde liegenden allgemeinen Ursache, wie sie jeweilig an den einzelnen Orten des Raumes auftreten, sich kontinuirlich von Ort zu Ort verpflanzen und dadurch in uns die Vorstellung sich bewegender

Körper oder auch sich bewegender optischer oder akustischer Bilder rc. hervorbringen.

Eine an grobsinnlichen Vorstellungen haftende Phantasie wird sich vielleicht gezwungen sehen, an einem materiellen, wenn auch unterschiedslosen Substrat festzuhalten oder an der Vorstellung sich stoßender Punkte, die dann jedoch leider eine verzweifelte Aehnlichkeit mit verschwindend kleinen Atomen behalten; das ist nun Sache der Phantasie des einzelnen: thatsächlich stehen wir hier der göttlichen Endursache alles Lebens, dem im Universum wirksamen Grundwillen, von Angesicht zu Angesicht gegenüber; dieser ist seiner Natur nach schlechthin transzendental. Einer kinetischen Naturlehre genügt es aber zu wissen, daß diese letzte Ursache im Raum kontinuirlich gegenwärtig und wirksam ist, daß ihre Wirkungen der Qualität nach in der ganzen Ausdehnung des Universums die gleichen sind, und daß sie sich nur durch die Richtung und Geschwindigkeit ihrer Fortpflanzung im Raume, d. h. durch die Form ihrer Bewegungen unterscheiden.

So gelangt man zu der Vorstellung eines gleichartigen bewegten allgemeinen Substrats oder eines sich bewegenden gleichartigen universellen Agens, das keineswegs mehr der groben Vorstellung materieller Raumausfüllung oder irgend welcher mehr oder weniger harter oder elastischer materieller Klümpchen von Atomen bedarf.

Die kinetische Naturlehre ist bestrebt, das Ganze der Welterscheinung aus den Bewegungen dieses transzendentalen, universellen Agens zu erklären.

Ein vollkommen exaktes mathematisch verwendbares Symbol für die soeben ausgeführten Grundanschauungen ist ein im Universum ausgebreitetes Kontinuum von ausdehnungslosen Punkten, deren Bewegungen und Wechselwirkungen wir den Naturerscheinungen zu Grunde legen. Soviel über das allgemeine Substrat.

Wir gehen jetzt dazu über, die Form der Bewegungen darzustellen, auf denen die Erscheinungen beruhen. Wie Dellingshausen in der Auffassung des Stoffes als einer Modifikation des Energiebegriffes mit einer monistischen Philosophie zusammentrifft und namentlich mit ihrem großen englischen Vertreter Herbert Spencer, so findet auch eine merkwürdige Uebereinstimmung in den An=

schauungen beider Forscher in Bezug auf die Grundform der Bewegungen statt, ohne daß einer die Werke des anderen hat kennen lernen. H. Spencer's „Grundlagen der Philosophie“ enthalten ein Kapitel mit der Ueberschrift „Rhythmus der Bewegung“, in welchem er uns zeigt, daß alles, was an Bewegungen im Universum vorhanden ist, in irgend welchen Schwingungen um irgend welche Gleichgewichtslagen d. h. in Rhythmen verläuft, deren reines Bild allerdings nicht immer zu Tage tritt, da die unendlich vielen rhythmischen Bewegungen sich gegenseitig durchkreuzen und unkenntlich machen. Spencer macht in einer Anmerkung ausdrücklich darauf aufmerksam, daß er der erste sei, der diese Thatsache als ein universelles und nothwendiges Gesetz erkannt und solches ausgesprochen habe. Die Physik hat für eine in regelmäßigen Rhythmen verlaufende Bewegung den Namen „Wellenbewegung“ angenommen. Es ist bekannt, wie viele und große Gruppen von Naturerscheinungen bereits auf Wellenbewegungen zurückgeführt werden: Das Licht, die Wärme, der Schall, die Elektrizität. Dellingshausen unternimmt es, die Welle als die Grundform aller Bewegung der Erklärung aller Naturerscheinungen ohne Ausnahme zu Grunde zu legen. In einem *wesentlichen* Punkte weicht er dabei von dem bisherigen Verfahren der Physiker ab: er *erklärt* nicht die Entstehung der Wellen, sondern nimmt ihr Vorhandensein einfach als *Thatsache* hin, die er *beschreibt*, und die er zum Ausgangspunkt seiner Naturerklärung macht. Mit der Anerkennung irgend einer Grundthatsache muß jedoch jede Naturerklärung beginnen, diese Thatsache muß nur wirklich eine Grundthatsache sein, d. h. so allgemein und umfassend, daß auf sie wirklich alle Einzelheiten zurückgeführt werden können. Dabei hat Dellingshausen den Vortheil, daß er von einer sinnfälligen Erfahrungsthatsache, der allgemeinsten und ursprünglichsten, die wir kennen, dem Vorhandensein von Bewegung, ausgeht, welche sich bei näherer Analyse als Wellenbewegung erweist, — und nicht von unsichtbaren, räthselhaften Atomen, die über absolut leere Räume hinweg in die Ferne wirken &c. Auch hierin beweist Dellingshausen eine tiefe psychologische Einsicht, und ich kann wieder keinen besseren Gewährsmann dafür beibringen als Spencer, dessen Prinzipien der Psychologie die folgende Betrachtung entlehnt ist.

Die ursprünglichsten Eigenschaften aller organischen Lebewesen, die bereits dem niedrigsten Wesen, dem lebendigen Protoplasmaklümpchen innewohnten, sind Reizbarkeit und Kontraktilität, damit ist ihm schon die Möglichkeit gegeben in primitivster Weise auf äußere Reize durch eigene Bewegungen zu reagiren und sich gewissen Veränderungen, die in seiner Umgebung stattfinden, anzupassen. In der aufsteigenden Entwickelungsreihe zu höheren Lebewesen gelingen diese Anpassungen zum Zwecke der Erhaltung und Fortbildung der Art immer besser. Es tritt eine Arbeitstheilung ein: gewisse Stellen der Körperoberfläche werden für gewisse Reize besonders empfänglich (es differenziren sich besondere Sinnesorgane), gewisse Partien des kontraktilen Körpers erfahren eine Steigerung dieser Fähigkeit und es bilden sich Kanäle, längs denen die an den besonders empfindlichen Stellen der Oberfläche aufgenommenen Reize in geeigneter Weise schnell und sicher zu den besonders energisch kontraktilen Stellen geleitet werden, um dort zweckmäßige Bewegungen auszulösen, kurz es entwickelt sich ein Nerven- und Muskelsystem 2c.

Die Grundfähigkeiten aber, die hier nur mannigfach modifizirt erscheinen, und die auch später ganz abgesehen von den Thätigkeiten und Vermögen der einzelnen speziellen Sinne dem ganzen Körper verbleiben, sind Reizbarkeit und Kontraktilität, d. h. Tastvermögen und Beweglichkeit durch Muskelkontraktion.

Der äußeren Entwickelung des Körperbaues geht natürlich die innere Entwickelung der Psyche parallel, und da ist es denn nur natürlich, daß diejenigen Seelenthätigkeiten, die an die Tast- und Muskelvorgänge unseres Körpers geknüpft sind, unsere allerursprünglichsten, elementarsten, mit dem ersten Aufdämmern des Bewußtseins schon vorhandenen sind, — es sind: das allgemeine Bewußtsein von Zeit und Raum und die besondere Fähigkeit gewisse Lagen und Lagenveränderungen im Raume erkennen zu können. Die Vorstellung besonderer Lagen im Raume ist ursprünglich durch Tasten gegeben und die Entfernungen werden an den Muskelanstrengungen der Tentakel gemessen. In außerordentlicher Weise wird unser Tast- und Muskelgefühl bei der Raumerkenntniß durch das Auge unterstützt, ja dieses leistet jetzt fast die Hauptsache, allein es ist zu diesen Leistungen nur durch die vorausgegangenen Erfahrungen, die wir durch unsere Tentakel

gemacht haben, befähigt und die Aussagen des Auges werden von uns unbewußt in solche des Tast- und Muskelgefühles umgesetzt. Diese sind, wie Spencer treffend sagt, die „Muttersprache der Seele", in welche sie alle neuen Erfahrungen übersetzt. Spencer macht auch darauf aufmerksam, wie die geistige Begabung der Thiere in Uebereinstimmung hiermit immer Hand in Hand geht mit der Entwickelung der Tentakel; man denke daran, wie hoch der Elephant geistig über den anderen Dickhäutern steht; dem Psychologen ist es ein Leichtes einzusehen, wie das mit seinem vorzüglichen Tentakel von Rüssel zusammenhängt. Giebt es in der ganzen Thierwelt ein vollkommeneres Tast- und Greiforgan als die menschliche Hand? und welche Rolle spielt in der geistigen und wissenschaftlichen Entwickelung der Menschheit die Erfindung von künstlichen Tentakeln, welche Hand und Auge verschärfen und stärken: Zirkel, Hebel und Fernrohr, Meß- und Greifapparate der verschiedenen Art?

Was ist es nun anders, wenn ich eine Licht-, Schall- oder Wärmeerscheinung als Bewegungsvorgang erkläre, als wenn ich eben jene Uebersetzung in die Muttersprache der Seele vollziehe, d. h. beschreibe, welchen Eindruck ein Vorgang, der irgend eines meiner Sinnesgebiete reizt, in mir hervorrufen würde, wenn ich ihn mit meinem Tast- und Muskelgefühl auffassen und verfolgen könnte.

Ich bitte wegen dieser etwas starken Abschweifung um Entschuldigung, allein es lag mir daran zu zeigen wie tief es psychologisch begründet ist, als ersten Ausgangspunkt für eine Naturerklärung die Thatsache der vorhandenen Bewegungen in der Natur zu wählen, eine Thatsache die keiner weiteren Erklärung mehr bedarf, weil sie die Grunderfahrung unserer Seele ist.

Mit einer physikalischen Wellenlehre müssen wir das mathematische Studium der anorganischen Natur beginnen. Eine solche kann ich hier natürlich nicht geben, doch will ich an einige Thatsachen daraus erinnern, auf die ich mich im Folgenden beziehen muß.

Wir unterscheiden zwei Hauptformen der Wellen, die fortschreitenden und die stehenden. Die fortschreitende Welle ist eine

stets weiter um sich greifende Uebertragung einer Erregung auf den angrenzenden Raum. Ein gutes Bild dafür erhalten wir, wenn wir uns ein an den Enden nicht befestigtes loses Seil auf dem Erdboden liegend denken, dessen eines Ende wir ergreifen, worauf wir mit der Hand eine kurze, energische vertikale Schwingung ausführen, — wir sehen dann einen Wellenberg zum anderen Ende des Seiles hinüberlaufen und dort verschwinden, wiederholen wir die Schwingungen in geeignetem Rhythmus, so läuft ein ununterbrochener Wellenzug hinüber. Befestigen wir das Seil mit dem einen Ende an einer erhöhten Stelle, während wir das andere fassen, so daß das Seil in der Luft schwebt, und führen jetzt eine Schwingung aus, so sehen wir einen Wellenberg von einem Wellenthale gefolgt das Seil entlang gleiten bis zur Stelle der Befestigung, wo eine Reflexion der Welle geschieht, die dann wieder zu unserer Hand zurückläuft. Wiederholen wir die Schwingungen in einem den Dimensionen des Seiles richtig angepaßten Rhythmus, so können wir die Erscheinung einer stehenden Welle erzeugen. Die stehende Welle ist eine zusammengesetzte Erscheinung, sie bildet sich aus den von der schwingenden Hand ausgehenden und den vom festen Ende reflektirten Wellen. Wenn ein und dasselbe Medium gleichzeitig von zwei oder mehreren Wellenerregungen ergriffen wird, so setzen sich diese immer zu einer einzigen von neuer Form zusammen, können sich auch gelegentlich gegenseitig ganz aufheben. Man nennt dieses Verhalten „Interferenz". Wir können also auf unser obiges Beispiel zurückgreifend sagen: die stehende Seilwelle ist durch Interferenz der beiden entgegengesetzt gerichteten fortschreitenden Wellenzüge entstanden. Was die Form der Erscheinung betrifft, so bemerken wir, daß bei der fortschreitenden Welle die Wellenberge und Thäler hinter einander in der Richtung des Seiles sich fortbewegen, dagegen bei der stehenden Welle solches nicht geschieht: hier bemerken wir, daß einzelne Punkte in gleichen Abständen vollkommen in Ruhe bleiben, während die zwischenliegenden Seilstrecken sich abwechselnd nach oben und nach unten wölben und zwar so, daß, wenn rechts vom ruhenden Punkt dem sog. Knotenpunkt alle Theile des Seiles sich gleichzeitig aus der Mittellage hinaufbewegen und ihrem höchsten Stande im Wellenberge zustreben, links vom Knotenpunkt alle Theile gleichzeitig die

Mittellage verlassen und ihrem tiefsten Stande im Wellenthale zustreben und umgekehrt.

Aber nicht nur linienförmige Körper können in stehende oder fortschreitende Wellenerregung versetzt werden, sondern die Erregung kann auch in der Fläche geschehen und schließlich auch im dreidimensionalen Raume. Im zweiten Falle bilden sich, wenn es sich um stehende Wellen handelt, statt der Knotenpunkte, ruhende Knotenlinien, zwischen denen sich die eingeschlossenen Flächentheile hin und her wölben; befindet sich schließlich ein körperlicher Raum in stehender Wellenerregung, d. h. wird er nach allen Dimensionen hin und her von rhythmischen Bewegungen durchzogen, so theilt sich der Raum durch ruhende Knotenflächen in Wirbelzellen, innerhalb deren die Punkte rotirende Bewegungen ausführen. Der ganze Weltraum ist von mannichfachen Rhythmen nach allen Dimensionen hin durchzogen und von zahllosen stehenden und fortschreitenden körperlichen Wellensystemen erfüllt; auf der Verschiedenheit der Wellenformen, deren Schwingungszahlen, der Intensitäten und Richtungen beruht das ganze wechselvolle Bild der Welterscheinung, beruhen alle Unterschiede der Quantität und Qualität an den Dingen und Erscheinungen, die wir in der Natur wahrnehmen. Daß die Unterschiede in Farbe und Ton nur auf Unterschieden in der Form der Bewegung eines im Uebrigen sich indifferent verhaltenden gleichartigen Substrats beruhen, ist uns schon eine ganz geläufige Vorstellung geworden; Dellingshausen überträgt diese Vorstellung auch auf die Unterschiede der Körper nach allen ihren wahrnehmbaren Qualitäten, ihren verschiedenen chemischen Eigenschaften und ihrer verschiedenen spezifischen Schwere. Ein ruhender Körper ist, so lehrt Dellingshausen, ein Abschnitt des allgemeinen Substrats, dessen Raumtheile sich in stehenden Schwingungen befinden. Die Qualität des Körpers beruht auf Form und Schwingungsruhe der inneren Rhythmen, die Temperatur ist ein Koeffizient, welcher aus der nach allen Interferenzen nachbleibenden freien Bewegungsenergie des Körpers berechnet wird, die Masse und somit auch das spezifische Gewicht ist ein Werth, der im Zusammenhang mit der inneren Gesammtenergie steht mit Einschluß der durch Interferenz gebundenen.

Die Elementartheile, aus denen ein Körper besteht, sind **nicht** Atome und Moleküle, sondern die oben beschriebenen Wirbelzellen (ein Ausdruck den Dellingshausen erst in seiner letzten noch ungedruckten Arbeit anwendet, wofür er früher den Terminus „Vibrationsatom" gebrauchte).

Ein chemisches Element ist nicht ein Körper, dessen Moleküle **nur** aus chemisch gleichartigen Atomen bestehen, sondern dessen Wirbelzellen nur von einem gleichartigen Rhythmus erfüllt sind, so wie der einzelne unzusammengesetzte musikalische Ton oder die einzelne reine Regenbogenfarbe nur von einem unvermischten Schwingungsrhythmus gebildet wird. Eine chemische Verbindung dagegen ist ein Körper, dessen Wirbelzellen von stehenden Interferenzwellen erfüllt sind, also eine Kombination zweier oder mehrerer Rhythmen enthalten, so wie das bei der Mischfarbe oder dem musikalischen Akkord der Fall ist. Eine chemische Analyse d. h. ein Zerlegen des Körpers in seine chemischen Bestandtheile ist im Wesentlichen derselbe Vorgang wie eine Spektralanalyse, d. h. das Zerlegen des gemischten Lichts in seine optischen Elementarbestandtheile: hier wie dort werden die Komponenten einer Interferenzwelle räumlich von einander getrennt.

Ein bewegter Körper unterscheidet sich von einem ruhenden so, wie eine fortschreitende Welle sich von einer stehenden unterscheidet. Ein Körper geräth in Bewegung, wenn bei dem unausgesetzten Energieaustausch, in dem er mit seiner Umgebung steht, der Fall eintritt, daß in seine inneren Rotationen solche Bewegungskomponenten eintreten, die die Rotationen auf geschlossenen Kurven in solche auf offenen, fortschreitenden Schraubenlinien verwandeln. Die Bewegung des Körpers ist also nichts anderes als die langsamere oder schnellere Uebertragung der besonderen Rhythmen, die das Wesen des Körpers ausmachen, auf den angrenzenden Raum.

Wir sind jetzt genügend vorbereitet, um zu einer kurzen Betrachtung von Dellingshausens „Gravitationstheorie" überzugehen. Wie die Kant-Laplace'sche Theorie ihre Naturerklärung mit der Annahme einer ursprünglich gegebenen unsymmetrischen Anordnung des Urnebels beginnt, so beginnt Dellingshausen die seinige mit einer ursprünglich gegebenen unsymmetrischen Anordnung der Bewegungsenergie, wie er sie zur Zeit noch im Universum

vorfindet. Im undichten (d. h. wenig Energie enthaltenden) Weltäther befindet sich das allgemeine Substrat in leichten stehenden Schwingungen, die Weltkörper sind gewisse Brennpunkte der Energiestrahlungen, es sind starke Energieanhäufungen auf verhältnißmäßig kleinem Raum; durch diese wird das Gleichgewicht der stehenden Aetherwellen gestört; die longitudinal gegen den Weltkörper gerichteten Komponenten der entstehenden Aetherwellen werden von ihm absorbirt, und dadurch werden die auf der entgegengesetzten Seite des Weltkörpers befindlichen stehenden Aetherwellen ihrer zu ihrem Zustandekommen nothwendigen Komponenten beraubt: das Resultat ist, daß ein Theil der im Aether vorhandenen Energie sich in ein System von konzentrisch gegen den Weltkörper einströmenden Longitudinalwellen verwandelt. Das sind die Gravitationswellen, — sie sind es, die die an der Oberfläche eines Weltkörpers befindlichen kleineren Körper durchströmen und dabei das Bestreben haben deren innere Rhythmen in fortschreitende, gegen das Zentrum des Weltkörpers gerichtete Schraubenbewegungen zu verwandeln d. h. dem Körper in dieser Richtung Bewegungsimpulse zu ertheilen und ihn dadurch schwer zu machen. Dellingshausen's Gravitationstheorie giebt uns auch ein Mittel an die Hand in ungezwungener Weise den Ursprung der ungeheuren Energiemengen zu erklären, welche die größeren Himmelskörper, wie z. B. unsere Sonne in Form von Licht und Wärme ausstrahlen, ohne daß man in historischer Zeit eine Abnahme derselben bemerkt hat. Was in Form von longitudinalen Gravitationswellen von den Himmelskörpern absorbirt wird, wird in Form von transversalen Licht- und Wärmeschwingungen wieder in den Weltenraum hinausgestrahlt. Es findet im ganzen Universum ein regelrechter Kreislauf der Energien statt, der durch die Himmelskörper vermittelt wird: es ist wie mit dem Zu- und Abströmen des Blutes im Herzen und der Säfte in den Drüsen eines großen universalen Organismus.

Zum Schluß möchte ich noch auf einen großen Vortheil aufmerksam machen, den uns Dellingshausen's Wellentheorie bietet. Es ist die faßlichere Erklärung des Begriffes der potentiellen Energie. Unter Energie verstehen wir das Vermögen mechanische Arbeit zu leisten d. h. Widerstände zu überwinden (gemessen wird die Energie bekanntlich nach Meterkilogramm, das ist die Arbeit

die erforderlich ist um 1 kg. 1 m. hoch zu heben). Wir unterscheiden aktuelle oder Bewegungsenergie und potentielle Energie, auch Energie der Lage genannt (Spannkraft). Die Wucht einer Bewegung sich als Energie vorzustellen bietet keine Schwierigkeit, aber den Umstand, daß ein Körper eine gewisse Lage einnimmt (z. B. ein gehobenes Gewicht, das man ohne Extraarbeit herabstürzen lassen kann) als Energie aufzufassen ist schon schwieriger.

Dellingshausen kennt nur eine Form der Energie, die Wucht der Bewegung, die aktuelle: was heute in der Physik potentielle Energie genannt ist, ist nichts weiter als durch Interferenz verdeckte aktuelle Energie. Zwei durch Interferenz sich scheinbar aufhebende Energien sind nicht aus der Welt verschwunden, sondern nur augenblicklich nicht äußerlich wahrnehmbar und können unter veränderten Umständen aus der Interferenz heraustreten und wieder als Bewegung wahrnehmbar werden. Ein Beispiel soll dieses veranschaulichen: wenn ein Schiff sich in einer Richtung bewegt und ein Mann auf Deck in entgegengesetzter Richtung ebenso schnell geht, so sind beide Bewegungen vorhanden; der Mann geht wirklich vorwärts, wird aber ebenso wirklich vom Schiff wieder zurückgetragen; ein Beschauer, der nur den Kopf des Mannes sehen könnte, würde von beiden Bewegungen nichts ahnen, sie verdecken sich gegenseitig durch Interferenz; sobald aber eine von beiden aufhören sollte, würde die andere sofort aus der Interferenz treten und sichtbar werden. Die elementaren Wellenbewegungen, auf welche Dellingshausen's Lehre gegründet ist, sind unvergänglich: die Energie, die in so und soviel verschiedenen Rhythmen schwingt, als es chemisch unterscheidbare Elemente giebt, verändert weder ihr Quantum noch die Art ihres Rhythmus, sie ändert nur ihren Ort im Raume und geht die mannichfachsten bald schneller bald langsamer wechselnden Interferenzen ein und darin besteht von seiner äußerlich mechanischen Seite aufgefaßt das Leben des Universum. Hier haben wir die Sätze von der Konstanz der Energie und der Konstanz der Materie in einer einzigen Vorstellung verschmolzen „der Unzerstörbarkeit der elementaren Rhythmen".

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich an dieser Stelle noch besonders hervorheben, daß Dellingshausen vorzugsweise Mathematiker war, daß er nicht blos allgemeine Vorstellungs-

bilder für die Phantasie ausarbeitete, sondern daß sein Hauptbestreben darauf gerichtet war seine Gedanken und Anschauungen an den naturwissenschaftlichen Erfahrungen zu kontroliren und dieselben genauen mathematischen Prüfungen zu unterwerfen. Sein letztes unvollendet gebliebenes Werk ist speziell der Aufgabe gewidmet gewesen die Summe seiner Lehren zu ziehen und dieselben dabei in ein streng mathematisches Gewand zu kleiden.

Als Physiker hat sich Baron Dellingshausen nur mit der äußeren mechanischen Seite der Welterscheinung beschäftigt, als der einer streng wissenschaftlichen Behandlung allein zugänglichen; die Phantasie des Dichters aber und des Philosophen, sowie das religiös gestimmte Gemüth werden immer darnach trachten auch diese Grenzen zu überschreiten und trotz des „ignorabimus" das ihrem Geiste von hier entgegenstarrt, wenigstens ahnungsweise darüber hinauszugehen. Wir wissen von dem subjektiven Leben der Natur nur so viel, als den Vorgängen in unserem eigenen Gehirn und Nerven parallel läuft und sich dabei in unserer Seele abspielt; aus unseren eigenen Seelenerfahrungen erschließen wir nach Analogie an unseren Nebenmenschen und lebendigen Mitgeschöpfen einiges von ihrem subjektiven Leben aus Worten, Stellungen und Gebärden. Was ist das für ein kleines Stück Natur? Welch' winziger Ausschnitt aus dem Universum? und welch' eine Aufgabe für unsere Phantasie sich das Innenleben der Weltenergie auszumalen.





Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland.

Von

Alex. Tobien.*)

Am 12./24. März 1801 bestieg Kaiser Alexander I. den Zarenthron und erhielt zunächst durch eine Reihe persönlicher Anordnungen, die, vom ersten Augenblick seiner Regierung an in rascher Folge erlassen, die Hebung der inneren Zustände Rußlands bezweckten,[1]) seine Unterthanen in der freudigsten Stimmung.

Seiner Erziehung und Geistesrichtung gemäß erschien dem für allgemeine Humanitätsideen eingenommen, empfindsamen jungen Monarchen die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland als eine seiner höchsten und schönsten Lebensaufgaben[2]) und so gehörten zu den zahlreichen Gnadenbeweisen, die den Beginn der Regierung Alexanders I. charakterisirten, auch Maßnahmen, die dem bisher unbeschränkten Verkauf russischer Leibeigenen steuerten.[3])

Welche Pläne und Absichten der junge Monarch verfolgte, um die weitgehenden Rechte der Gutsherren zu beschneiden und die trostlose Lage der Bauern zu heben, lehren die publizirten Verhandlungen des sogenannten nichtoffiziellen Komités, das aus

*) Dank der Liebenswürdigkeit des verehrten Verfassers, unseres geschätzten Mitarbeiters, sind wir in der Lage, aus seinem großen demnächst erscheinenden Werke über die livländische Agrargesetzgebung den vorliegenden Abschnitt schon jetzt zu publiziren. In jenem Werke geht der Verfasser nur im Zusammenhang mit der livländischen Agrargesetzgebung auch auf die Agrargeschichte Ehst- und Kurlands ein; daher glaubt er an dieser Stelle darauf hinweisen zu sollen, daß die hier mitgetheilte historische Darstellung der Bauernbefreiung in Kurland den Charakter einer Episode trage, somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könne. Die große Zahl der gelehrten Noten gelangt unserem Wunsche entsprechend (anders als in dem mehrerwähnten Werk) gesondert am Schlusse des Artikels zum Abdruck.

Die Redaktion.

wenigen Vertrauten bestand, mit denen der Kaiser in den ersten Jahren seiner Regierung (1801—1803) zwanglos seine Reformpläne zu besprechen pflegte. Zu jenem engen Kreis von Freunden, den der Monarch scherzend „comité du salut public“ nannte,[4]) gehörten namentlich Graf Viktor Kotschubei, Nikolai Nowossilzow, Fürst Adam Czartoryski und Graf Paul Stroganow.[5])

In dem Kreise seiner „Mitarbeiter“ erörterte Alexander I. mit Vorliebe die Frage der Bauernbefreiung, wobei er auch die Ansichten seines Erziehers, des Schweizers Laharpe[6]) und die Anschauungen des Staatsmannes und berühmten Dichters Derschawin[7]) einholte. In dem intimen „Komité“ war zwar die Meinung allgemein, daß etwas zur Besserung der elenden Lage der russischen Bauern gethan werden müsse, allein über das, was zu geschehen habe und womit zu beginnen sei, war man nicht einig.[8]) Zwei Ansichten standen sich gegenüber: nach der einen sollte die Leibeigenschaft mit einem Schlage aufgehoben, nicht bei halben Maßregeln stehen geblieben, nach der anderen eine plötzliche Beschränkung der Herrenrechte vermieden und auf vorbereitende Schritte Bedacht genommen werden, weil sonst Unzufriedenheit unter den Gutsherren, Unruhen unter den Bauern entstehen würden.

Die radikale Ansicht vertrat energisch Stroganow und ihm schlossen sich Kotschubei und Czartoryski im Ganzen an. Laharpe rieth dagegen wiederholt zur Vorsicht und auch Nowossilzow äußerte sich in diesem Sinn.[9]) Der Dichter und Justizminister Derschawin hielt gar die Bauernbefreiung als durchaus unverträglich mit dem Gemeinwohl und sprach es unverhohlen aus, daß die Sicherheit des Reiches durch eine allgemeine Emanzipation gefährdet werden würde.[10]) Die durchaus ablehnende Haltung der Regierungskreise und der Gesellschaft bewogen den Kaiser die Verwirklichung seiner Pläne zu verschieben und sich zunächst mit dem Erlaß eines Gesetzes zu begnügen,[11]) das allen Unterthanen, mit Ausnahme deren, die den Besitzungen der Gutsherren zugezählt waren — also der Leibeigenen — das Recht verlieh, Grundeigenthum ohne Bauern zu erwerben. Wiewohl dieses Gesetz sehr wenig bedeutete und Niemandem irgend welche Rechte raubte, wurde es von der russischen Gesellschaft dennoch mit Mißmuth aufgenommen.[12])

Wie dem nun das Loos der Leibeigenen bekümmerten Monarchen und seinen Räthen Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden, lehren folgende Thatsachen.

Im Jahre 1802 richtete der Graf Sergei Rumänzow an den Kaiser die Bitte, ihm gestatten zu wollen mit seinen Bauern eine Vereinbarung schließen zu dürfen, nach der den einzelnen bäuerlichen Nutznießern ihre Landstellen, oder der Gemeinde das gesammte Bauerland seines Gutes übertragen

werde. Ein Verfahren dieser Art empfahl der Graf zur allgemeinen Nachahmung, weil auf solchem Wege die Leibeigenschaft allmählich und ohne Erschütterung beseitigt werden könne.[13]) Der Kaiser ließ das Gesuch Rumänzow's dem Reichsrath zur Begutachtung übergeben und dieser äußerte sich, wesentlich unter dem Einfluß des Justizministers Derschawin, dahin, daß dem Wunsche des Bittstellers wohl zu willfahren sei, die Abfassung eines allgemeinen Gesetzes im Sinn des Gesuches jedoch bedenklich erscheine, denn ein solches würde viele Gutsherren veranlassen den Bestand ihres Eigenthums für gefährdet zu halten, in den Bauern aber das Verlangen nach unbeschränkter Freiheit erwecken.[14]) Es erscheine daher empfehlenswerth, lediglich dem Grafen Rumänzow zu gestatten seinen Vorschlägen gemäß zu verfahren und den bezüglichen Ukas auf seinen Namen auszustellen. Wiewohl Derschawin noch den Versuch machte die ganze Maßregel zu verhindern,[15]) so bestätigte doch der Kaiser das Gutachten des Reichsraths am 20. Februar 1803 und der Ukas von demselben Tage gestattete „dem Grafen Rumänzow und allen Gutsbesitzern, die seinem Beispiel folgen wollen“, Bauern einzeln oder gemeindeweise freizulassen und ihnen Land zu vollem Eigenthum auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zu übertragen.[16]) Von großem Interesse ist nun, daß der Minister des Innern, jener Graf Kotschubei, der dem „comité du salut public“ angehörte, es für nothwendig erachtete die Gouverneure, „als Hausherren der Gouvernements“, über die Bedeutung des Ukases vom 20. Februar 1803 aufzuklären. In seinem Reskript vom 27. Februar 1803 theilt er allen Gouverneuren Folgendes mit:[17]) „Die Absicht der Regierung ist es, den Gutsbesitzern ein Mittel zu geben ihre Ländereien zu vortheilhaften Preisen zu verpachten oder zu verkaufen und nicht nur fremden, sondern auch den eigenen Bauern, wenn der Gutsherr darin seinen Vortheil findet und den Bauern dauernden Nutzen schaffen will. Keineswegs wird aber beabsichtigt, die jetzt zwischen Gutsherren und Bauern bestehende Ordnung abzuschwächen, oder die geringste Veränderung in Bezug auf die Leibeigenschaft eintreten zu lassen. Die Bauern sollen genau in derselben Abhängigkeit und demselben schweigenden Gehorsam gegen ihre Herren verbleiben, in dem sie bisher gewesen sind. Bei der geringsten Verletzung des Gehorsams wird nach der ganzen Strenge des Gesetzes verfahren werden“.

Dieses Reichsgesetz, das von den Freunden der Bauernbefreiung als der Beginn einer neuen Zeit begrüßt wurde, dessen Wirkung jedoch wenig den hochgespannten Erwartungen entsprach,[18]) galt vom Jahre 1803—1858 und bildete somit mehr als ein halbes Jahrhundert lang die einzige Milderung des sonst unbedingt aufrechterhaltenen Prinzips der wirklichen Leibeigenschaft.[19])

Eine weit höhere Bedeutung als der Ukas vom 20. Februar

1803, wohnte dagegen den Agrargesetzen inne, die unter der Regierung Alexanders I. Liv-, Ehst- und Kurland verliehen wurden.

In Livland hatte der Landtag im Jahre 1795 begonnen die Besserung der Zustände der Leibeigenen in Berathung zu ziehen und die damals hier anhebende Reformperiode führte nach stürmischen Kämpfen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, zu der Bauerverordnung vom 20. Februar 1804 und ihrer Novelle vom 28. Februar 1809.

Die ehstländische Ritterschaft war zu derselben Zeit wie die livländische, 1795, reformatorisch vorgegangen und die mehrjährigen Verhandlungen wurden zunächst durch zwei Gesetze abgeschlossen: ein Regulativ, das Grundsätze zur Bestimmung der bäuerlichen Leibeigenen aufstellte [20]) und ein „Gesetzbuch für die ehstländischen Bauern", das das bäuerliche Privatrecht, eine Gerichts-, Prozeß- und Polizeiordnung enthielt. Beide Gesetzentwürfe wurden am 27. August 1804 Kaiserlich bestätigt. Wiewohl zur selben Zeit geschaffen, unterschieden sich die ehstländische und die livländische Verordnung doch in wesentlichen Punkten von einander.

In Livland war 1804 die Leibeigenschaft in die Schollenpflichtigkeit umgewandelt, Ehstland hatte dagegen die Leibeigenschaft zwar wesentlich gemildert, sie aber doch noch bestehen lassen, denn dort durfte der Bauer auch nach 1804 als Person verkauft, ohne seine Einwilligung dem Ackerbau entzogen und zum Bediensteten des Gutsherrn gemacht werden. Das Recht des freien Grunderwerbes war dem Bauern, im Gegensatz zu Livland, nicht gewährleistet, die Entfernung eines Bauern von seiner Stelle war erlaubt, die Hauszucht weniger beschränkt, die Rechtssprechung mehr vom Gutsherrn abhängig gemacht, als in Livland.[21])

Das schlechtere Recht der Bauern Ehstlands erfuhr dadurch eine Verschärfung, daß die Frohndienste einer mangelhaften Bemessung unterzogen wurden. Zwar sollten in Ehstland gleichwie in Livland die bäuerlichen Lasten gemessen und in „Wackenbüchern" (Urbadien) verzeichnet, die Wackenbücher auch von einer Behörde geprüft und bestätigt werden, allein die unerläßliche Vorbedingung dieser Operation wurde in Ehstland nicht erfüllt: die Vermessung und Bonitirung des Bauerlandes, auf denen allein eine zureichende Norm der Frohndienste fußen konnte. Die großen Kosten einer Katastrirung schreckten die ehstländische Ritterschaft ab und bestimmten sie sich ohne genaue Vermessung und Bonitirung zu behelfen. Blos gewisse Annahmen über den Bestand und Werth des Bauerhofes sollten als Basis der Regulirung dienen; eine Katastrirung des Grund und Bodens, wurde nur dort für nöthig erklärt, wo die Bauern die Ausweise des Wackenbuches anstritten und eine Schätzung forderten.[22])

Schon während der Verhandlungen über die Bestätigung des ehstländischen Regulativs im Juli 1804 stellte die Regierung Vergleiche mit der am 20. Februar desselben Jahres emanirten livländischen Verordnung an, die nicht zu Gunsten des Regulativs ausfielen; und auch der Kaiser äußerte sich dahin, daß das ehstländische Gesetz kein allendliches sein dürfe, sondern vervollständigt werden müsse,[23]) wobei die Grundsätze der livländischen Verordnung, im Besonderen die Regeln zur Normirung der bäuerlichen Pflichten, als Vorbild zu nehmen seien.

Um jene Zeit hatten die Anschauungen Laharpes in der Bauernfrage auf Alexander I. Einfluß gewonnen, die darin gipfelten, daß eine Milderung der Leibeigenschaft nicht im Geringsten die gutsherrlichen Rechte kränken dürfe, nicht die Freiheit der Bauern, sondern lediglich eine Hebung ihrer ökonomischen Lage anzustreben und daher vor allem auf die Bemessung der Frohnleistungen hinzuwirken sei.[24]) Aus diesem Grunde fand die livländische Bauerverordnung von 1804 das Gefallen des Kaisers, der von ihrer Vortrefflichkeit so überzeugt war, daß er jede Ergänzung für unnöthig hielt, nur mit Widerstreben der Novelle vom Jahre 1809 zustimmte und die ehstländische Ritterschaft dazu drängte die Grundzüge jener Verordnung zur Anwendung zu bringen. Hierzu wollte sich jedoch die ehstländische Ritterschaft nicht bereit finden lassen, denn in ihren Augen lag eben das Gefährliche des livländischen Gesetzes darin,[25]) daß es zum Zweck gerechter Normirung der bäuerlichen Leistungen die genaue Ermittelung des Werthes und der Rentabilität eines jeden bäuerlichen Grundstückes, also die kostspielige Katastrirung der Bauerländereien, forderte.

Als Kaiser Alexander und seine Räthe, namentlich der Minister des Innern, Fürst Kurakin, unerbittlich die Ergänzung des ehstländischen Regulativs im Sinne der livländischen Verordnung forderten,[26]) da tauchte in ritterschaftlichen Kreisen Ehstlands der Gedanke auf, um eine Reglementirung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Gutsherren und Bauern mit all ihren üblen Folgen von vornherein auszuschließen, der Agrarverfassung den freien Kontrakt zu Grunde zu legen; der freie Kontrakt mußte aber die Verzichtleistung der Gutsherren auf alle Rechte an die Person des Bauern und damit nicht nur die Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern auch die Beseitigung der Schollenpflicht zur Folge haben. Am 27. Juli 1810 wurde der Antrag gestellt — von wem ist bisher unbekannt geblieben —, daß „wenn das Eigenthum der Gutsbesitzer an ihren Ländereien in Gefahr käme oder ein neues Opfer an Leistungen angeordnet werden sollte" ein Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft entworfen werden möchte.[27])

Nachdem jede Bemühung um die Beibehaltung der geltenden Bauerverordnung resultatlos geendigt hatte und damit die Gefahr

der kostspieligen Katastrirung unabwendbar schien, wurde der „Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft" weiter verfolgt. Durch Vermittelung des ehemaligen Generalgouverneurs von Ehstland, des Prinzen Georg von Holstein-Oldenburg [28]) vergewisserte sich die Ritterschaft dessen, wie Kaiser Alexander I. den Plan aufnehmen werde. Der prinzliche Generalgouverneur wies die Bitte anfänglich zurück, brachte jedoch darauf zur Kenntniß der Ritterschaftsrepräsentation, daß der Monarch den Gedanken der Aufhebung der Leibeigenschaft mit sichtbarem Wohlgefallen aufgenommen habe.[29]) Mit kaiserlicher Genehmigung berieth die Ritterschaft alsdann auf einem außerordentlichen Landtage im Jahre 1811 die hochbedeutsame Frage. Schon am 24. Februar 1811 wurden die wesentlichsten Bestimmungen vom Landtag angenommen und am 8. März mit der Bitte um die monarchische Bestätigung in die Residenz abgefertigt.

Bereits am 31. März desselben Jahres genehmigte Kaiser Alexander I. die Beschlüsse der ehstländischen Ritterschaft in den schmeichelhaftesten Ausdrücken. Der Monarch hob in dem an den Minister des Innern O. P. Kosodawlew am 31. März 1811 gerichteten Handschreiben [30]) ausdrücklich hervor: [31]) „Ich ersehe, daß der ehstländische Adel bei seinem Vorhaben blos von dem einen Wunsch des wahren Wohles für die gutsherrlichen Bauern geleitet wird und daß die allgemeinen Grundsätze sich als aller verdächtigen Gesichtspunkte des Eigennutzes baar darstellen".

Der Kaiser gestattete „gern", daß die vom Landtag aufgestellten sechs allgemeinen Gesichtspunkte die Basis der neuen Agrarverfassung bildeten und genehmigte die Konstituirung eines Komité's zur Abfassung einer, den formulirten Grundsätzen entsprechenden Verordnung aus der Mitte der Ritterschaft, befahl aber die Sache so zu behandeln, daß „sie bis zu ihrer völligen Beendigung nicht ruchbar werde". Zum Schluß sprach der Monarch die Hoffnung aus, das Vorgehen des ehstländischen Adels werde „seinen Mitbrüdern zum guten Beispiel dienen." [32])

Die vom ehstländischen Landtag in Vorschlag gebrachten und vom Kaiser bedingungslos genehmigten sechs Grundzüge waren folgende:

1. Die Gutsbesitzer dürfen die Bauern nicht verkaufen, nicht abtreten, noch an den Boden binden, weder familienweise noch einzeln.
2. Ueber die von den Bauern genutzten Ländereien, die Eigenthum der Gutsherren bleiben, sind zwischen diesen und jenen gegenseitige freie Vereinbarungen oder Kontrakte abzuschließen.
3. Solche freie Kontrakte dürfen erst nach Ablauf von vier Jahren von der Promulgation und Publikation des

Gesetzes an gerechnet, abgeschlossen werden. In den darauf folgenden sechs Jahren dürfen die Bauern, wenn sie es wollen, auf ihren Stellen bei ihren früheren Leistungen an den Gutsherrn verbleiben ohne Kontrakte abzuschließen.

4. Enthält Bestimmungen zur Verhütung des Umhertreibens der Bauern.
5. Alle öffentlichen Lasten, deren Leistung nicht dem Gutsherrn persönlich obliegt, sind von der Bauergemeinde zu tragen und der Gutsherr haftet nicht für sie.
6. Die freie Wahl des Aufenthaltortes (der Bauern) ist auf die Grenze des ehstländischen Gouvernements zu beschränken, wobei es dem Bauern nicht erlaubt ist einem anderen Beruf als dem landwirthschaftlichen nachzugehen. Die Bauern Ehstlands genießen das Recht unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu vererben, ebenso wie alle Stände des russischen Reiches.

Die französische Invasion und der nachfolgende Krieg verzögerten die Beendigung des Entwurfs.[34]) Nach erfolgter Prüfung im Reichsrath erhielt das Projekt am 23. Mai 1816 die kaiserliche Bestätigung[35]) und am 8. Januar 1817 wurde die Befreiung der ehstländischen Bauern zu Reval feierlich proklamirt.[36])

Den Kaiser erfüllte der von der ehstländischen Ritterschaft unternommene Schritt mit sichtlichem Wohlgefallen, denn seinem Plan gemäß sollten Ehst-, Liv- und Kurland in der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse Rußland das Beispiel geben,[37]) so wenig auch thatsächlich die Voraussetzungen hüben und drüben die gleichen waren. Dem Kaiser lag es vor Allem daran für die Verbesserung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses die Initiative des Adels anzuregen.[38]) Jeglicher Zwang sollte vermieden und nichts unternommen werden, was den Gutsherren zum Schaden gereichen könnte.[39])

Obgleich Alexander I. den Anschauungen Laharpes beipflichtend, anfänglich nur eine Normirung der bäuerlichen Lasten wünschte, scheint er doch später mehr dem Plan seines einflußreichen Rathgebers Speranski[40]) gefolgt zu sein, der die allmähliche Aufhebung der Leibeigenschaft befürwortete und hierbei zwei Perioden im Auge hatte: in der ersten sollte die Schollenpflicht bei bemessenen Frohndiensten herrschen, in der zweiten die völlige Bewegungsfreiheit der Bauern obwalten.[41]) Der ehstländische Gesetzentwurf entsprach insofern diesem Plan, als er die Bauern durch einen transitorischen Zustand, während dessen die Schollenpflicht bestehen und das Regulativ von 1804 gelten bleiben sollte, im Laufe von 14 Jahren zur Freiheit führte. Der Kaiser nahm daher mit Befriedigung die von der ehstländischen Ritterschaft vorgeschlagene Modalität der Bauernbefreiung auf. Er hegte nicht die geringsten Bedenken gegen die beiden Kernpunkte der neuen

Ordnung: das unbeschränkte Eigenthumsrecht der Gutsherren am gesammten Lande und den freien Pachtkontrakt, sondern empfahl, wie wir sahen, das nach diesen Grundsätzen abgefaßte Gesetz warm den anderen baltischen Ritterschaften zur Nachahmung. Fürderhin konnte es nur eine Frage der Zeit sein, wann Liv- und Kurland dem monarchisch befürworteten Vorbilde folgen würden. Zunächst trat an Kurland die „Anregung" heran, das ehstländische Gesetz zu wählen, während Livland, das bereits durch die Bauerverordnung von 1804 die Leibeigenschaft in die Schollenpflicht umgewandelt hatte, wenige Jahre später veranlaßt wurde nachzufolgen.

* * *

Beim Zusammenbruch der altlivländischen Konföderation war Kurland von allen Theilen, in die der Staatenbund zerstückelt wurde, das günstigste Loos zugefallen: es wurde 1561 ein polnisches Lehnsherzogthum. Weit weniger als Liv- und Ehstland der Kampfplatz blutigen Ringens nordischer Mächte um die Herrschaft an der Ostsee bildeten die Herzogthümer Kurland und Semgallen, 234 Jahre lang, bis zu ihrer Vereinigung mit Rußland im Jahre 1795, einen selbständigen Staat.[42])

An der Spitze des neuen Gemeinwesens stand der Herzog, der zwar vom König von Polen die Investitur empfing und verpflichtet war bei jedem Thronwechsel in Polen um ihre Erneuerung nachzusuchen, aber doch Würden, Rechte und Freiheiten eines selbständigen Regenten genoß.[43]) Er hatte das Recht Bündnisse und Verträge abzuschließen, Gesandtschaften zu entsenden und zu empfangen, die Münzhoheit auszuüben, Landtage zu berufen, Justiz- und Polizeibeamte anzustellen zc.

Mehr als durch die polnische Lehnsoberheit war die herzogliche Gewalt durch die außerordentliche Macht des Adels beschränkt.

Der erste Herzog von Kurland Gotthard Kettler bestätigte bei der Uebernahme der Herrschaft am 7. März 1562 alle Rechte des Adels, sowie der übrigen Stände und erkannte der Ritterschaft im Privilegium Gotthardinum vom 20. Juni 1570[44]) besondere Vorzüge zu. Auf Grund dieser Urkunden und späterer Landtagsbeschlüsse wurde der innere Rechtszustand geordnet.

Als nach dem Tode Herzog Gotthards — 17. Mai 1587 — seinen beiden Söhnen Friedrich und Wilhelm die herzogliche Macht zugefallen war, rief der Dualismus in der Herrschaft einen schweren Konflikt zwischen den beiden Herzögen und der Ritterschaft hervor, der mit dem Siege des Adels endete. Durch die Entscheidung des Königs von Polen war die herzogliche Machtsphäre in ihrer Beziehung zur ritterschaftlichen abgegrenzt und ein Grundgesetz geschaffen, das dem kurländischen Adel einen weitgehenden Einfluß auf die öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Herzogthums einräumte. Die „Formula Regiminis" vom Jahre 1617 schuf

ein neues Verwaltungsrecht und in den „Statuta Curlandica“, vom selben Jahr wurden das Privatrecht, das Kriminalrecht und der Prozeß kodifizirt.[45])

Die in der Regimentsformel gesetzlich begründete Verwaltungs- und Justizorganisation bestand in der Hauptsache während des 17. und 18. Jahrhunderts fort und war folgendermaßen geregelt.

Dem Herzog waren vier Oberräthe[46]) und zwei rechtsgelehrte Räthe beigegeben, die nicht nur die oberste Verwaltungsbehörde, sondern auch zugleich die höchste Gerichtsinstanz, das Hofgericht, bildeten. Die vier Oberräthe waren vom Herzog aus den besitzlichen Edelleuten zu erwählen, während die beiden Räthe auch bürgerlichen Standes sein durften.[47])

Die Räthe vertraten den Herzog in seiner Abwesenheit oder Minderjährigkeit und verwalteten alsdann das Herzogthum mit allen dem Herzog selbst zustehenden Befugnissen.[48]) Sie hatten namentlich über die Aufrechterhaltung der Rechte aller Bewohner des Herzogthums zu wachen und waren ermächtigt, falls der Herzog sich einer Rechtskränkung schuldig machte, ihn „zu ermahnen und zu warnen“.[49])

Die Gesammtheit der Räthe bildete, wie gesagt, das Hofgericht, später Oberhofgericht genannt, das in Zivilsachen als Appellationsinstanz der Untergerichte fungirte, in Kriminalsachen der Edelleute aber, durch vier Oberhauptleute verstärkt, die erste Instanz darstellte.[50]) Von dem Hofgericht ging die Appellation an das königliche Relationsgericht in Warschau, doch wurde später (1768) das Recht der Appellation nur Adeligen und Hofgerichtsadvokaten in ihren eigenen Sachen gestattet.[51])

Dem Hofgericht waren vier Oberhauptmannsgerichte untergeordnet, an deren Spitze je ein vom Herzog ernannter Oberhauptmann stand. Sie bildeten in Zivilsachen aller im Kreise angesessener Personen und in Kriminalsachen Bürgerlicher die erste Instanz.[52]) Die Oberhauptleute sollten allmählich in das Kollegium der herzoglichen Räthe aufrücken, doch ernannte der Herzog oft die einzelnen Oberräthe nach eigener Wahl. Die Oberhauptleute gingen aus den acht Hauptleuten hervor,[53]) denen die unmittelbare Verwaltung der herzoglichen Güter, sowie die Rechtspflege über die auf den Domänen angesessenen Bauern und Personen niederen Standes übertragen war.[54]) In jeder der vier Oberhauptmannschaften wirkte ein Mannrichter, dem die Ausführung der richterlichen Urtheile oblag.[55]) Die Kriminaljurisdiktion über die Privatbauern stand den Gutsherren zu,[56]) doch hatte, wenn es sich um todeswürdige Verbrechen handelte, ein besonderes Gericht aus einigen benachbarten Gutsherren und bäuerlichen Rechtsfindern zusammengesetzt, das Urtheil zu sprechen.[57])

Die Gesammtheit der Gutsherren war im Landtage verkörpert, der bis 1617 aus allen adeligen und nichtadeligen Eigenthümern von Rittergütern bestand. Nachdem jedoch der Adel 1617 das ausschließliche Recht des Güterbesitzes errungen hatte,[58]) setzte sich der Landtag nur aus den Repräsentanten der adeligen Gutsbesitzer zusammen[59]) und war zu Beginn des 19. Jahrhunderts wie folgt organisirt: Ostpreußischem Muster nachgebildet, stellte ihn die Versammlung der Deputirten dar, die in den 27 politischen Kirchspielen Kurlands vom eingesessenen Adel erwählt wurden. Die Deputirten oder Landboten traten unter der Leitung des von ihnen erkorenen Landbotenmarschalls zunächst zu dem ersten Landtags- oder „Relationstermin" zusammen, lediglich um von den Vorlagen Kenntniß zu gewinnen. Hierauf kehrten sie in ihre Kirchspiele zurück, berichteten über die Verhandlungsgegenstände und holten die Meinung der Majorität ihrer Auftraggeber ein. Nach Verlauf von spätestens drei Monaten vereinigten sich die Deputirten in Mitau zum zweiten Landtags- oder „Instruktionstermin" und überreichten die Entscheidungen der Kirchspiele. Die alsdann festgestellte Meinung der Mehrheit der Kirchspiele galt als Beschluß der gesammten Ritter- und Landschaft.[60]) Außer den Landtagen gab es in Kurland seit 1712 noch sogenannte „brüderliche Konferenzen", an denen alle Glieder der kurländischen Ritterschaft theilnahmen, die Stimmrecht hatten.[61]) Die Konferenzen wurden in außerordentlichen Fällen vom Herzog berufen, ohne dessen Zustimmung ihre Beschlüsse, ebenso wie die der Landtage, keine Gesetzeskraft erhielten.[62])

Die 1617 geschaffenen Grundgesetze hatten Kurland zu einer Adelsoligarchie ausgestaltet, an deren Spitze zwar ein regierender Fürst, der Herzog, stand, ein Fürst jedoch, der um seine Herrschaftsrechte stetig mit dem stolzen und machtvollen Adel zu ringen hatte. Als Herzog Friedrich Kasimir im Januar 1698 starb, brach eine Epoche an, in der Kurland Jahrzehnte lang ein Herzogthum ohne Herzog war. In dieser Periode, die erst 1758 ein Ende nahm, befestigte sich die Machtstellung des Adels so sehr, daß die Edelleute den Herzog thatsächlich kaum mehr als den ersten unter ihresgleichen betrachteten.[63]) Es verstand sich unter solchen Umständen von selbst, daß die Gerechtsame der adeligen Gutsherren dem Landvolk gegenüber nahezu unbeschränkte waren.

Zur herzoglichen Zeit existirten keine Gesetze, die den Gutsherrn gehindert hätten über die Person und das Vermögen der Leibeigenen frei zu verfügen.[64]) Die Statuta Curlandica verliehen[65]) den Gutsherren das Recht ihren Unterthanen beliebige Gesetze vorzuschreiben, sofern nur das Staatsrecht Kurlands nicht verletzt würde. Der Bauer befand sich somit völlig in gutsherrlicher Gewalt, die lediglich in strafrechtlicher Hinsicht und zwar auch nur

insoweit beschränkt war, als Leibeigene allein von den peinlichen Gerichten, die aus Gutsherren und Rechtsfindern bäuerlichen Standes gebildet wurden, zum Tode verurtheilt werden durften.[66]) Die Landbevölkerung war gänzlich an die Scholle gebunden, der Prozeß wegen entlaufener Leibeigener sehr ausgebildet.[67]) In der Mitte des 17. Jahrhunderts galt zwar die Vorschrift, daß Bauern, die zur Zeit einer Hungersnoth von ihrem Herrn nicht versorgt worden seien, aber in Städten eine Zuflucht gefunden haben, vom Herrn nicht reklamirt werden dürften, allein jene Bestimmung wurde 1717 aufgehoben[68]) und damit die bäuerliche Landpflichtigkeit zum schärfsten Ausdruck gebracht. Nur Mädchen und Wittwen war es gestattet auch ohne gutsherrliche Zustimmung die Ehe mit fremden Leibeigenen einzugehen und der Heirath wegen das Gebiet ihres Erbherrn, ohne zurückgefordert werden zu dürfen, zu verlassen.[69]) In späterer Zeit mußte der Konsens des Erbherrn zur Eheschließung einer Leibeigenen mit einem Freien oder dem Hörigen eines anderen Gutsherrn vom Bräutigam gegen Entrichtung von 20 Thalern Albertus erkauft werden, doch kam diese Zahlung am Schluß des 18. Jahrhunderts außer Gebrauch. Dagegen hingen die Eheschließungen der einem Erbherrn gehörigen Leibeigenen unter sich, lediglich von der Willkür des Gutsherrn ab.[70])

Wie die Person des Leibeigenen gutsherrliches Eigenthum war — Verkäufe einzelner Bauern ohne Land und auch ganzer Familien kamen nicht selten vor —[71]) so nicht minder seine Habe.[72])

Das Verhältniß der Leibeigenen zum Grund und Boden entbehrte jeglicher Regelung, weder stand den Bauern ein Nutznießungsrecht zu, noch waren die Frohndienste normirt.[73]) Die Bauerländereien waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchweg ungemessen, die Ausdehnung der Aecker wurde blos nach der Aussaat geschätzt,[74]) von einer Bonitur des Bodens war nicht die Rede, es fehlte also die feste Grundlage zur Herbeiführung einer Aequivalenz zwischen dem bäuerlichen Soll und Haben.

In Kurland waren demnach die gutsherrlichen Gerechtsame über die Person des Unterthanen fast völlig unbeschränkt, die bäuerlichen Besitzrechte am Grund und Boden nicht gesichert, die Frohndienste ungemessen, selbst die fahrende Habe der Leibeigenen gehörte dem Erbherrn. Es herrschte somit dort die unbedingte Leibeigenschaft[75]) und wiewohl zu derselben Zeit, da in Liv- und Ehstland Reformen in Angriff genommen wurden (1803) auch von Gliedern des kurländischen Adels die Beschränkung der gutsherrlichen Rechte beantragt wurde,[76]) so glaubte man doch einer Neuordnung entrathen zu können und die unbedingte Leibeigenschaft bestand rechtlich bis in das zweite Dezennium des 19. Jahrhunderts fort. Obwohl aber der kurländische Leibeigene noch bis 1817 gesetzlich weit schlechter gestellt war, als der Hörige in Liv- und

Ehstland, so befand er sich dennoch thatsächlich mindestens ebenso gut, wie seine Berufsgenossen nördlich der Düna. Das patriarchalische Verhältniß des Gutsherrn zum Bauern ließ den Fröhner die Fesseln der Leibeigenschaft kaum spüren. Am besten war die Lage der Bauern auf den zahlreichen herzoglichen Domänen, am wenigsten günstig wohl im Piltenschen Kreise.[77])

Kurland liefert den seltenen, vielleicht einzigartigen Beweis dafür, daß ein wahrhaft patriarchalisches Verhältniß zwischen Gutsherren und Bauern den Eingriff allgemein verbindlicher Gesetze entbehrlich macht. Solche glückliche Zustände können sich freilich nur in einem Lande entwickeln, dem eine lange Friedenszeit beschieden gewesen ist, und wo eine festbegründete Selbstverwaltung äußeren Einflüssen entrückt, ihre Kräfte ungehindert zu entwickeln vermag. Kurland ist weit weniger als Liv- und Ehstland durch Feuer und Schwert verwüstet worden, hat nicht wie Livland die polnischen Wirren erdulden, nicht wie beide Schwesterprovinzen das schwedische Raubsystem der Güterreduktion über sich ergehen lassen müssen und ist von den Veränderungen der Statthalterschaftszeit kaum berührt worden.[78])

Das Leben des Adels zeichnete sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Schlichtheit aus. Der Gutsherr war wenig darauf bedacht seinen Gütern möglichst große Einnahmen abzugewinnen, er lebte zwar sehr gesellig, fand aber an einem überaus schlichten Lebenszuschnitt Genüge und die geringen Bedürfnisse des einfachen Haushalts wurden von einer kleinen Hofswirthschaft leicht gedeckt. Die gutsherrlichen Felder waren von geringem Umfang, die Höfe schlecht bebaut, landwirthschaftliche Nebenbetriebe nicht vorhanden, daher auch die bäuerlichen Frohndienste nicht drückend.[79])

Die öffentlichen Lasten waren gering, denn der Grundbesitz des Adels hatte keinerlei ordentliche staatliche Steuern zu tragen,[80]) sondern nur in Kriegszeiten den Roßdienst zu leisten, der seit 1727 durch Geldzahlungen abgelöst wurde.[81]) Außerordentliche „Kontributionen“ in bedrängter Zeit durfte der Herzog nur mit Bewilligung der Ritter- und Landschaft auferlegen.[82]) Von regulären Auflagen zum Unterhalt des Militärs war Kurland im Gegensatz zu Livland, das schwer durch Lasten dieser Art bedrückt wurde, gänzlich verschont, denn die wenigen ständigen Soldaten des Herzogs verursachten geringe Kosten.[83])

Die staatlichen Einnahmen des Herzogthums bestanden im Wesentlichen aus den Revenuen der sehr ansehnlichen Domänen, aus den Erträgen der Zölle, der Post und einiger anderer fürstlichen Regalien.[84])

Während den Gutsherrn demnach die Entrichtung staatlicher Steuern erspart blieb, waren sie doch nicht von jeglicher Grund-

steuer befreit, denn sie mußten die Landeswilligungen aufbringen, die den Zweck hatten die Stellung der Ritter- und Landschaft als Landstand zu erhalten. Die nach der Hakenzahl[85]) umgelegten Willigungen waren für die damalige Zeit bisweilen bedeutend und drückend[86]).

Dem Adel gehörte nicht mehr als die Hälfte des Landes, während 2/5 des gesammten ländlichen Grundbesitzes von den Staatsdomänen eingenommen wurden und der Rest auf die Widmen der Pastoren, sowie der Oberhaupt- und Hauptleute entfiel, denen Landnutzungen anstatt baaren Gehaltes zugewiesen waren. Dagegen genoß der Adel ein Vorrecht, das seinen zahlreichen und wenig bemittelten Gliedern eine willkommene Gelegenheit zum Erwerb darbot: nur Edelleuten durften die herzoglichen Domänen verpachtet werden[87]) und wurden in der Regel auf eine Reihe von Jahren nach einem billigen Anschlag vergeben.[88]) Der Herzog Peter Biron begann zwar 1786 dieses Recht des Adels zu mißachten, indem er die Domänen in große Oekonomien zusammenlegte und durch Beamte verwalten ließ, allein der Adel führte bei der Oberlehnsherrschaft, der polnischen Regierung, Klage und erlangte die Wiederherstellung der alten Ordnung.[89])

Der altkurländische Grundsatz: „leben und leben lassen" leitete die Gutsherren in ihrem Verhalten zu den Leibeigenen und bewog sie nicht nur von ihrer gesetzlich unbeschränkten Gewalt maßvollen Gebrauch zu machen, sondern auch den Bauern nach Möglichkeit, in Fällen ökonomischer Bedrängniß hilfreich beizustehen. Die Hilfsbereitschaft der Gutsherren ging vielleicht sogar zu weit, denn die Bauern gewöhnten sich daran, auf Vorschüsse aus den Hofswirthschaften zu rechnen, wurden sorglos und lässig, während ihre Schuldverbindlichkeiten den Gutsherren gegenüber stetig wuchsen.[90])

Wiewohl die Verhältnisse, in denen die kurländischen Bauern zu Ende des 18. Jahrhunderts lebten, im Einzelnen Manches zu wünschen übrig ließen, so waren sie doch im Ganzen günstigere, als die bäuerlichen Zustände Liv- und Ehstlands. Hierzu mag nicht wenig der Umstand beigetragen haben, daß der Adel Kurlands rege Beziehungen zu Preußen unterhielt, während die benachbarten Liv- und Ehstländer ihr Glück in Rußland zu suchen pflegten. Die Söhne kurländischer Edelleute und Bürger bezogen häufiger, als die Sprossen livländischer und ehstländischer Häuser deutsche Universitäten, mit Vorliebe Königsberg,[91]) und traten zahlreicher als jene in das preußische Heer.[92])

In Preußen lernten nun die Kurländer die Reformen kennen, die Friedrich der Große seit 1777 den Domänenbauern angedeihen ließ,[93]) während die Söhne Liv- und Ehstlands, die zahlreich im russischen Kriegsdienst standen, das von der Staatsregierung

Rußlands aufrechterhaltene System der unbedingten Leibeigenschaft stets vor Augen hatten. Die ungleichen Erfahrungen mußten auf den empfänglichen Sinn der Jugend verschieden wirken und bei den Kurländern andere Anschauungen über die pflichtgemäße Stellungnahme des Gutsherrn zu den Bauern hervorrufen, als bei den Ehst- und Livländern.

Die trotz mancher Mängel für ihre Zeit immerhin ungewöhnlich glücklichen Lebensbedingungen der kurländischen Bauern, änderten sich in manchen Stücken zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nachdem Kurland mit Rußland 1795 vereinigt worden war,[94]) trat eine schlimmere Periode ein, in der einige Gutsherren aus Furcht davor, daß ihnen harte staatliche Lasten auferlegt würden, beflissen waren die Einkünfte ihrer Güter dadurch zu mehren, daß sie ihre Hofsfelder vergrößerten und die Kräfte der Fröhner mehr wie bisher anspannten.[95]) Allein die Mehrzahl der Gutsherren verurtheilte eine solche Handlungsweise und schonte in eigenem wohlverstandenem Interesse ihre Bauern nach Möglichkeit, wiewohl eine Epoche schwerer landwirthschaftlicher Krisis hereinbrach, in der die wenig wohlhabenden Gutsherren Kurlands mit Bedrängniß zu kämpfen hatten.

Ebenso wie in Ehst- und Livland waren auch in Kurland die Jahre 1806—1816 mit wirthschaftlichen Sorgen erfüllt.

Kurland, das zu herzoglicher Zeit von staatlichen Leistungen und Steuern befreit war,[96]) hatte nach seiner Vereinigung mit Rußland im Reichsinteresse erhebliche Lasten zu tragen, wiewohl in dem Unterwerfungsvertrage vom 15. April 1795 „der Ritter- und Landschaft, den Städten und allen Bewohnern“ die bisherigen „Rechte und Vorzüge“ zugesichert worden waren.[97]) So wurde schon am 1. Mai 1795 das Zollwesen in die neue Provinz eingeführt, und der Zolltarif vom Jahre 1782 in Geltung gesetzt,[98]) so mußte Kurland, gleich Livland die Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung[99]) mit der Stellung von Rekruten bezahlen,[100]) weiter die Kopfsteuer,[101]) die Gouvernements-Etatgelder[102]) und die Stempelsteuer erlegen, eine Getränke- und Branntweinsteuer entrichten, endlich eine namhafte Truppenzahl unterhalten.[103]) Alle diese Steuern wurden willig getragen, während die Ritter- und Landschaft gegen die Belastung des Grund und Bodens mit der „Besitzwechselsteuer“, „Krepostposchlin“ genannt, nachdrückliche und vollberechtigte Einwände erhob.

Die „Besitzwechselsteuer“, die Livland im Jahre 1783 auferlegt wurde, sollte auch in Kurland, gleich nach seiner Vereinigung mit Rußland, zur Erhebung gelangen, Kaiser Paul entschied jedoch im entgegengesetzten Sinn und auch Kaiser Alexander I. befreite Kurland von dieser Last.[104]) Ungeachtet dessen beliebte jedoch der Senat im Jahre 1812 die Erhebung der Besitzwechselsteuer anzubefehlen, wogegen die kurländische Ritterschaft Protest erhob,

ohne indeß einen vollen Erfolg zu erzielen. Zwar sistirte der Generalgouverneur Marquis Paulucci auf die Bitte der Ritterschaft die Einforderung der Steuer bis zu einer endgiltigen kaiserlichen Entscheidung, allein diese konnte zunächst nicht erlangt werden.[105]) Die Besorgniß, daß die vom Marquis Paulucci angeordnete Suspension der Entrichtung nicht nur aufgehoben, sondern auch die hohe Steuer [106]) nachträglich beigetrieben werden könnte, lastete um so schwerer auf den Gutsbesitzern, als Kurland, wie angedeutet, in den Jahren 1806—1816 einen wirthschaftlichen Nothstand zu erleiden hatte.

Das Kaiserliche Manifest vom 30. November 1806 das zur Beschirmung der Reichsgrenze im Kriege mit Frankreich eine Landmiliz zu bilden befahl, legte der Provinz große Opfer auf.[108]) Im folgenden Jahr suchte eine Hungersnoth die Bewohner heim, die bis in das Jahr 1808 währte, und kaum war dieser, durch Mangel an Getreide bedingte Nothstand überwunden, so brach eine landwirthschaftliche Krisis herein, die durch die Absatzlosigkeit des Getreides hervorgerufen wurde. Die Kontinentalsperre legte den Handel mit England, das stets der größte Abnehmer ostseeprovinzieller Handelsartikel gewesen ist, seit 1808 vollständig lahm,[108]) die Getreidepreise fielen unerhört und zahlreiche Gutsbesitzer geriethen in Konkurs. Die Ritter- und Landschaft sah sich genöthigt um außerordentliche gesetzgeberische Maßnahmen nachzusuchen.[109])

Es wurde auf die Bitte der Ritterschaft von der Staatsregierung ein Moratorium erlassen,[110]) vom Landtag eine zweckmäßigere Prozeß- und Konkursordnung ausgearbeitet,[111]) deren Bestätigung aber nicht erlangt werden konnte und von der Ritterschaft seit 1811 die Gründung eines Kreditvereins betrieben.[112]) Noch war es nicht möglich gewesen der ökonomischen Bedrängniß zu steuern, da brachte das Kriegsjahr 1812 Kurland die verheerende Invasion des Feindes.[113])

Die Gutsherren empfanden die seit der Vereinigung Kurlands mit Rußland dem Grund und Boden auferlegte Steuerlast [114]) und die mit dem Jahre 1806 anhebende landwirthschaftliche Krisis um so schwerer, als sie seit 1795 jenes Vorrecht entmissen mußten, das ihnen zur herzoglichen Zeit eine reichlich fließende Einnahmequelle bot: das Vorrecht auf den Pachtbesitz der zahlreichen Domänengüter. Um die Wiedererlangung dieses alten Rechtes war die Ritterschaft in der Folge lebhaft, aber wie wir sehen werden, erfolglos bemüht.

Die wirthschaftliche Noth, unter der die Provinz litt, konnte zwar nicht ohne Einwirkung auf den Zustand des Landvolkes bleiben, allein die Bauern der Privatgüter befanden sich trotzdem in einer erträglichen Lage,[115]) weil sie die Fürsorge ihrer Erbherren in reichlichem Maß genossen.

Waren auch einzelne Gutsherren beflissen die Kräfte der Fröhner ungebührlich anzuspannen, so verurtheilte doch die Mehrzahl diese Handlungsweise und schonte aus eigenem wohlverstandenem Interesse die Bauern.[116])

Man ist gewiß geneigt anzunehmen, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen bei dem Mangel gesetzlicher Zwangsmittel in Wirklichkeit nicht so glücklich gewesen seien, wie die Schilderungen, die zumeist aus den Kreisen des kurländischen Adels hervorgegangen sind, sie erscheinen lassen. Amtliche Aeußerungen dokumentiren jedoch vollauf die Richtigkeit aller derjenigen Darstellungen, die dem zwischen den Gutsherren und Bauern herrschenden patriarchalischen Verhältniß einen überaus günstigen Einfluß auf die Lage der Landbevölkerung zuschreiben. Aeußerungen dieser Art wurden geltend gemacht, als auch die gesetzliche Sicherung des kurländischen Bauernstandes unabweislich geworden war.

Nachdem in Livland durch das Gesetz vom Jahre 1804 die Leibeigenschaft in die Erbunterthänigkeit umgewandelt, Ehstland aber 1811 weitergegangen war und die völlige Emanzipation der Bauern angeregt hatte,[117]) wünschte Kaiser Alexander I. auch in Kurland die gutsherrlichen Rechte und bäuerlichen Pflichten den Forderungen der Zeit entsprechend bemessen zu sehen. Mit völliger Uebergehung des Landtags befahl der Monarch am 31. August 1814 [118]) dem Generalgouverneur Marquis Paulucci eine Kommission aus Gliedern der kurländischen Ritterschaft [119]) niederzusetzen und sie mit der Aufgabe zu betrauen, im Laufe von zwei, „spätestens drei Monaten" einen Plan zu entwerfen, der die Pflichten der Bauern regele und „das Wohl derselben, sowie das der Gutsherren begründe".

Die bedeutungsvolle Reform sollte sonach ohne jegliches Zuthun des kurländischen Landtages von einer kaiserlich ernannten Kommission in Angriff genommen werden. Diese ungewöhnliche Modalität, die auch dem in Ehstland bei der Aufnahme der Agrarreform eingeschlagenen Verfahren nicht entsprach,[120]) hatte der Generalgouverneur Marquis Paulucci ersonnen und beim Monarchen durchgesetzt, um, wie er sich ausdrückte, die Bildung von Parteien innerhalb des Landtages zu verhüten.[121]) Jenes Vorgehen mußte die Ritterschaftsrepräsentation mit Besorgniß erfüllen, denn wiewohl in der Kommission lediglich Glieder der Ritterschaft saßen, so war doch durch die Art ihrer Berufung eines der wichtigsten Rechte der Ritter- und Landschaft gekränkt worden: das Recht des Gehörtwerdens. Der Ritterschaftskomité, dem die ständige Wahrung der Landesrechte obliegt, konvozirte denn auch sogleich die Kirchspiele [122]) und legte ihnen die Frage vor, ob nicht bei der Staatsregierung um die Zusammenberufung einer „brüderlichen Konferenz" anzusuchen sei, die von sich aus

dem Monarchen eine Reformkommission in Vorschlag zu bringen hätte.[123]) Die Mehrheit der Kirchspiele bejahte die Frage und ersuchte den Ritterschaftskomité für die Aufrechterhaltung der Privilegien und Rechte des Landes wirksam sein zu wollen. In Folge dessen richtete der damalige Ländesbevollmächtigte Kammerherr Karl Graf Medem auf Alt-Autz an den Kaiser Alexander I. nach Wien, wo die Monarchen Europas zum Kongreß versammelt waren, die Bitte, der Ritterschaft gestatten zu wollen auf einer brüderlichen Konferenz die Regulirung der Bauerverhältnisse berathen zu dürfen.[124]) Jenes Gesuch hatte jedoch nur den Erfolg, daß der Generalgouverneur Marquis Paulucci dem Ritterschaftskomité eröffnen ließ, falls Kaiser Alexander I. den bereits vorliegenden, von der Kaiserlich ernannten Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurf nicht bestätigen, sondern abzuändern befehlen werde, der Ritter- und Landschaft alsdann die Möglichkeit gewährt werden solle, ihre Wünsche zu verlautbaren.[125])

Der Entwurf fand, wie wir sehen werden, in der That nicht die Billigung des Monarchen und die Ritterschaft gewann vollauf Gelegenheit ihre Ansichten zur Gelltung zu bringen.

(Schluß folgt).

Anmerkungen.

[1]) A. N. Pypin: „Die geistigen Bewegungen in Rußland in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts". 1. Band: „Die russische Gesellschaft unter Alexander I." Aus dem Russischen übertragen von Professor Dr. Boris Minzes, autorisirte Uebersetzung der 2. vermehrten Auflage. Berlin 1894, S. 89 ff.

[2]) Theodor v. Bernhardi: „Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814–1831"; 2. Theil, Leipzig 1875, S. 447 ff.: „Крестьянскій вопросъ Россіи въ XVIII. и первой половинѣ XIX. вѣка". В. И. Семевскаго. Томъ 1. „Крестьянскій вопросъ въ XVIII. и первой четверти XIX. вѣка". С. Петербургъ 1888 (W. J. Semewski: „Die Bauernfrage Rußlands im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts". 1. Theil. „Die Bauernfrage im 18. Jahrhundert und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts". Petersburg 1888). S. 236 ff.

[3]) Professor Dr. J. Engelmann: „Die Leibeigenschaft in Rußland", Leipzig 1884, S. 159 ff.; Semewski: a. a. O. S. 239 ff.

[4]) Богдановичъ: „Исторія царствованія Императора Александра I. и Россіи въ его время". Томъ 1. С.-Петербургъ 1869 г., S. 72 ff. (Bogdanowitsch: „Geschichte der Regierung des Kaisers Alexander I. und Rußlands zu seiner Zeit", 1. Band, Petersburg 1869, S. 72 ff.)

[5]) Vergl. auch: A. Brückner: „Zur Geschichte der Regierung Alexander I.", „Baltische Monatsschrift", 14. Band 1866, S. 34 ff.; ferner: Engelmann: „Die Leibeigenschaft in Rußland", S. 160 ff. — Der Graf Kotschubei hatte in Genf eine vorzügliche Erziehung genossen, war sodann unter Kaiser Paul bei der Gesandtschaft in London thätig gewesen, wo er sich mit der Verfassung Englands vertraut machte. Im Alter von 24 Jahren war er außerordentlicher Gesandter in Konstantinopel (1792), in kurzer Zeit Geheimrath und Vizekanzler

geworden. Vom Kaiser Paul verabschiedet, trat er in's Privatleben zurück, wurde jedoch vom Kaiser Alexander wieder in die Hauptstadt berufen, erhielt die Würde eines Senators und ward 1802 Minister des Innern. — Als der Begabteste von den Gliedern des Triumvirats galt Nikolai Nowossilzow, der zwar nur die Würde eines Kammerherrn trug, trotzdem aber dem Monarchen über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates Vortrag hielt. Er wurde später Kurator des Petersburger Lehrbezirks, Präsident der Akademie der Wissenschaften, endlich Gehilfe des Justizministers. Nowossilzow hatte vier Jahre in England zugebracht und war ein Bewunderer englischer Verfassung und Zustände. — Fürst Adam Czartoryski, ein Pole, war sorgfältig erzogen worden und hatte gleich Kotschubei und Nowossilzow später einige Zeit in England zugebracht und dessen Verfassungsleben zum Gegenstande eifriger Studien gemacht. Schon in der Jugendzeit Adjutant des damaligen Großfürsten Alexander, wurde er dem Kaiser Alexander ein naher Vertrauter, der in den Jahren 1801—1803 viel Einfluß auf die Regierungsgeschäfte ausübte, ohne indeß irgend eine offizielle Stellung einzunehmen. Im Jahre 1803 wurde Czartoryski Gehilfe des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und hat als solcher eine bemerkenswerthe Rolle gespielt. — Graf Paul Stroganow, ein edler Charakter, hatte eine französische Erziehung genossen und gehörte zu den glühendsten Verehrern Mirabeaus. Er wurde in der Folge Gehilfe des Ministers des Innern, Grafen Kotschubei. Vergl. Bogdanowitsch: a. a. O. S. 73, Bernhardi: a. a. O. S. 454 ff., Brückner: a. a. O. S. 38 ff.

[6]) Cesar Frederic Laharpe, geb. am 6. April 1754, gest. am 30. Mai 1838, entstammte einem alten Geschlecht des Waadtlandes, studirte Jurisprudenz und war in seinem Vaterlande Rechtsanwalt. Im Jahre 1782 reiste er nach Petersburg, wo die Kaiserin Katharina II. auf ihn aufmerksam wurde und ihm die Erziehung ihrer Enkel, der Großfürsten Alexander und Konstantin anvertraute. Den Mittelpunkt seiner Lebensthätigkeit bildeten Bestrebungen um die Befreiung des Waadtlandes von der Herrschaft Berns. Laharpe war ein lebhafter Vertheidiger der französischen Revolution und ihrer Grundideen, was die Kaiserin Katharina veranlaßte ihn seiner Stellung als Erzieher zu entheben. Er begab sich in die Schweiz und nahm an der Bewegung theil, die mit der Auflösung der alten Schweiz endigte. Im Juli 1798 trat er in das helvetische Direktorium, wurde aber bald aus diesem ausgestoßen und floh nach Frankreich. Im Jahre 1801 machte er eine Reise nach Rußland und wurde von seinem ehemaligen Schüler, dem Kaiser Alexander I., der ihm in Dankbarkeit zugethan war, wohlwollend aufgenommen und vielfach zu Rathe gezogen. Nach dem Wiener Kongreß lebte Laharpe in seinem Vaterlande. Vergl. Bluntschli und Brater: „Deutsches Staatswörterbuch", 6. Band 1861, S. 190 ff.

[7]) Gawril Derschawin (1743—1816) entstammte einer grundbesitzlichen Adelsfamilie, wurde in Orenburg von einem Deutschen erzogen, trat 1762 in das Preobrashenskische Garderegiment, nahm 1772—1776 an der Unterdrückung des Pugatschewschen Aufstandes theil und ließ sich 1777 in den Zivildienst (Senat) überführen. Durch seine 1782 verfaßte Ode „Felica" erregte er die Aufmerksamkeit Katharinas II., die ihm ihr Wohlwollen zuwandte. Er wurde 1784 Gouverneur von Olonetz, 1786 Gouverneur von Tambow, in der Folge Senator und Staatssekretär (1791). Alexander I. machte bei seinem Regierungsantritt den Dichter zum Justizminister.

[8]) Die Verhandlungen des Komités sind von einem seiner Glieder, dem Grafen Paul Stroganow, aufgezeichnet und von Bogdanowitsch in den Beilagen zum 1. Bande seiner Geschichte der Regierung des Kaisers Alexander I. S. 61 ff. veröffentlicht worden.

[9]) Brückner: a. a. O. S. 48 ff., Engelmann: a. a. O. S. 160 ff.

[10]) Bogdanowitsch: „Geschichte &c." a. a. O. S. 98; Engelmann: a. a. O. S. 167.

[11]) Ukas am 12. Dezember 1801, Patent der livländ. Gouvernements-verwaltung vom 11. März 1802.

[12]) Engelmann: a. a. O. S. 153.

[13]) Engelmann: a. a. O. S. 165.

[14]) Engelmann: a. a. O. S. 168.

[15]) Die überaus abfälligen Aeußerungen Derschawins über das Vorgehen des Grafen Rumänzow giebt Engelmann a. a. O. S. 168 ff. aus den Memoiren des Dichters Derschawin wieder.

[16]) Ukas vom 20. Februar 1803 und Ausführungsverordnung vom 21. Februar 1803, vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 20625.

[17]) Wörtlich abgedruckt bei Engelmann: a. a. O. S. 181.

[18]) Während der Regierungszeit Alexanders I. wurden blos in 161 Fällen 47,153 Bauern nebst ihren Familien auf Grund des Ukases vom 20. Februar 1803 von der Leibeigenschaft befreit und im Jahre 1857 gab es nicht mehr als 151,895 männliche Seelen, die jenem Gesetz Freiheit und Grundeigenthum zu danken hatten. Semewski: a. a. O. S. 266, Engelmann: a. a. O. S. 182.

[19]) Vergl. Johannes von Keußler: „Bauernbefreiung in Rußland" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von den Professoren J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Ed. Loening. 2. Band, S. 226 ff.

[20]) Abgedruckt in (Joh. Th. G. von Ewers) „Provisorische Verfassung des Bauernstandes in Ehstland", St. Petersburg 1806, S. 37 ff. und in Heinrich Storch's Zeitschrift: „Rußland unter Alexander I.", 7. Band, St. Petersburg 1805, S. 316 ff.

[21]) Vergl. Ewers: a. a. O. S. 127, wo sich eine vergleichende Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen Ehstlands und Livlands vom Jahre 1804 findet, die jedoch mit Vorsicht zu gebrauchen ist, da sie die ehstländischen Rechtsverhältnisse parteiisch darstellt.

[22]) § 9, der „Instruktion für die Kirchspiels-Richter" bei Ewers: a. a. O. S. 107.

[23]) A. von Gernet: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Ehstland. Vortrag gehalten in der Sektion der Ehstländischen Litterärischen Gesellschaft für Erhaltung der Alterthümer". Separatabdruck aus dem „Revaler Beobachter", Reval bei Franz Kluge. 1896, S. 13.

[24]) Semewski: a. a. O. S. 245.

[25]) Gernet: a. a. O. S. 17.

[26]) Siehe näheres bei Fr. Bienemann: „Pro domo", „Baltische Monatsschrift", 26. Band 1879, S. 602 ff.; Gernet: a. a. O. S. 15 ff.

[27]) Bienemann: a. a. O. S. 603; Gernet: a. a. O. S. 20.

[28]) Nachdem Ehstland 1775 dem Generalgouverneur von Livland unterstellt und Kurland 1795 mit Rußland vereinigt worden war, wurde am 9. Mai 1801 aus allen drei Ostseeprovinzen ein Generalgouvernement gebildet (Patent der livländ. Gouvernementsverwaltung vom 18. Juli 1801), Ehstland jedoch 1808 für einen kurzen Zeitraum zu einem besonderen Generalgouvernement erhoben. Der erste Generalgouverneur Ehstlands in dieser Periode, die blos von 1808—1819 währte, war Prinz Peter Georg von Holstein-Oldenburg, den der Kaiser jedoch schon im April 1809 zum Generalgouverneur von Nowgorod, Twer und Jaroslaw ernannte. Am 21. Oktober 1811 trat der Erbprinz und spätere Großherzog von Oldenburg Paul Friedrich August von Holstein-Oldenburg als Generalgouverneur an die Spitze der Verwaltung Ehstlands. — Am 24. März 1819 (Patent der livländ. Gouvernementsverwaltung vom 2. April 1819) wurde Ehstland wieder mit Liv- und Kurland zu einem Generalgouvernement vereinigt und blieb als solches mit den beiden Schwester-

provinzen bis 1876 verbunden (vergl. Dr. Karl Julius Paucker): „Die Zivil- und Militär-Oberbefehlshaber in Ehstland zur Zeit der kaiserlichen russischen Regierung von 1704—1855", Dorpat 1855, S. 21 ff.

[29]) Gernet: a. a. O. S. 22.

[30]) Fast wörtlich abgedruckt von Bienemann: „Pro domo", S. 604 ff.; wir folgen jedoch hier einer bisher noch nicht ausgenutzten Quelle, die für die Geschichte der Bauernbefreiung in Ehstland und Kurland von hervorragender Bedeutung ist. Unter dem Titel: „Materialien zur Geschichte der Befreiung der Bauern aus der Leibeigenschaft" sind in der von N. Dubrowin herausgegebenen „Sammlung historischer Materialien aus dem Archiv der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers", 4. Band, St. Petersburg 1891 („Сборникъ историческихъ матеріаловъ, извлеченныхъ изъ архива Собственной Его Императорскаго Величества Канцеляріи, выпускъ четвертый, изданъ по редакціею Н. Дубровина, С.-Петербургъ 1891"), S. 312 ff., Aktenstücke (Korrespondenzen, Gutachten 2c.) veröffentlicht, die für die unmittelbare Vorgeschichte der ehstländischen Bauerverordnung vom Jahre 1816, gleichwie für die der kurländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817 überaus wichtig sind.

[31]) Dubrowin: a. a. O. S. 312.

[32]) Послужить добрымъ примѣромъ своимъ соотечественникамъ.

[33]) Dubrowin: a. a. O. S. 314; vergl. auch Bienemann a. a. O. S. 604 ff. und Gernet: a. a. O. S. 26.

[34]) Siehe Näheres bei Gernet, a. a. O. S. 27 ff.

[35]) Die vollständige Sammlung der Reichsgesetze, Jahrgang 1816, Nr. 26278 brachte den Text der Bauerverordnung in russischer und deutscher Sprache.

[36]) Garlieb Merkel: „Die freien Letten und Ehsten", Leipzig 1820, S. 243.

[37]) Bernhardi: „Geschichte Rußlands" 2c., 3. Theil, S. 99 u. 106.

[38]) Engelmann: „Leibeigenschaft" 2c., S. 192.

[39]) Semewski, S. XXI., 435, 437 u. 445.

[40]) Ueber diesen bedeutenden Staatsmann (geb. am 1. Januar 1772, gest. am 11. Februar 1839) aus der Zeit der Kaiser Alexander I. und Nikolai I. siehe (Viktor Hehn): „Das Leben des Grafen Speranski von Baron M. v. Korff", „Baltische Monatsschrift", 4. Band 1861, S. 373 ff.

[41]) Semewski: a. a. O. S. XXI und 347.

[42]) Beim Zerfall des altlivländischen Staatenbundes im Jahre 1561 war das Bisthum Kurland oder Pilten in den Besitz des Herzogs Magnus von Holstein gekommen, gelangte 1583 unter die Oberherrschaft Polens und bildete neben Kurland ein selbständiges Gemeinwesen (vergl. Emmerich v. Mirbach: „Des Königl. Piltenschen Kreyses Gesetze und Statuta", Mitau 1767), bis es 1795 staatsrechtlich mit Rußland verbunden und 1819 verwaltungsrechtlich mit Kurland vereinigt wurde. Kaiserlicher Befehl vom 25. August 1817; Patent vom 10. April 1819 „Vereinigungs- und Verbindungs-Akte der Kurländischen und Piltenschen Ritter- und Landschaft vom 27. März 1819 (gedruckt).

[43]) Christoph George von Ziegenhorn: „Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen", Königsberg 1772; Karl Wilhelm Cruse: „Curland unter den Herzögen", 1. Band, Mitau 1835. Siehe auch: „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts", allgemeiner Theil, Petersburg 1845, S. 71 ff.; besonderer Theil (Behördenverfassung und Ständerecht), Petersburg 1845, S. 66 ff. und 192 ff.

[44]) Ziegenhorn: a. a. O. „Beylagen", S. 69 u. 85.

[45]) Dr. Carl von Rummel: „Die Quellen des Curländischen Landrechts", 1. Band, 3. Lieferung: „Acta Commissionis de anno 1617", Dorpat

1848, S. XXIV. ff. Dr. Friedrich Georg von Bunge: „Einleitung in die liv-, ehst- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen", S. 250 ff. Dr. Theodor Schiemann: „Die Regimentsformel und die kurländischen Statuten von 1617", Mitau 1876. Heinrich Ludwig Birkel hat die „Statuta Curlandica" (Mitau 1804) und die „Formula Regiminis" (Mitau 1807) lateinisch und deutsch herausgegeben.

[46]) Der Landhofmeister, der Kanzler, der Oberburggraf und der Landmarschall.

[47]) Formula Regiminis §§ 1—4.

[48]) Formula Regiminis § 4.

[49]) Formula Regiminis § 28.

[50]) Formula Regiminis § 16.

[51]) Ziegenhorn: § 665.

[52]) Formula Regiminis §§ 6 u. 16.

[53]) Formula Regiminis § 7.

[54]) Ziegenhorn § 546.

[55]) Ziegenhorn §§ 550 u. 551.

[56]) Ziegenhorn § 660.

[57]) Im Piltenschen Kreise war die Verfassung Ehstlands nachgebildet. Die oberste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz bildete das Landrathskollegium, dessen Glieder vom Adel gewählt und unmittelbar vom König bestätigt wurden. Die Landpolizei übte das Manngericht aus. Vergl. Mirbach, a. a. O. S. 4 ff.

[58]) § 105 der „Statuta Curlandica" vergl. Prof. Dr. Schmidt: „Rechtsgeschichte Liv-, Ehst- und Curlands", herausg. von Dr. E. v. Nottbeck, „Dorp. Jurist. Studien", 3. Band, 1894, S. 297 und Th. Bötticher: „Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht", „Baltische Monatsschrift", 3. Band 1861, S. 362.

[59]) Stimmberechtigt waren auch Edelleute, denen kein Rittergut eigenthümlich gehörte, sofern sie ein Rittergut pfandweise besaßen oder aber über ein bestimmtes, rententragendes Kapital verfügten und sich verpflichteten zu den Landtagsbewilligungen entsprechend dem von ihnen angegebenen Kapital beizusteuern. Diese hießen „Rentenierer". Ziegenhorn §§ 477.

[60]) In herzoglicher Zeit gab es nur einen Landtagstermin; die Deputirten stimmten nach den ihnen vom Kirchspiel gegebenen Instruktionen. Die Vorlagen und Deliberatorien waren vorher in die Kirchspiele gesandt worden.

[61]) Ziegenhorn § 515.

[62]) Ziegenhorn § 515. In Pilten war der Landtag nicht eine Versammlung von Deputirten, sondern vereinigte alle Gutsbesitzer des Kreises.

[63]) Ernst von der Brüggen: „Beiträge zur Geschichte der Unterwerfung Kurlands", „Baltische Monatsschrift", 43. Band 1896, S. 426.

[64]) Vergl. Ernst von Rechenberg-Linten: „Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert", Mitau 1858. Die kurländische Agrargeschichte entbehrt jeglicher zusammenfassender Darstellung. Auch nicht einmal einzelne Perioden sind kritisch behandelt worden. In den wenigen verfügbaren Monographien und einzelnen in Zeitschriften zerstreuten Aufsätzen werden die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse nur gestreift. Unter diesen zeichnen sich die Arbeiten des ehemaligen kurländischen Ritterschaftssekretär Ernst von Rechenberg-Linten durch ihre klare und objektive Darstellungsweise aus. Er war (geb. am 18. April 1788, gest. am 24. Mai 1858) 36 Jahre lang Sekretär der kurländischen Ritterschaft (von 1815—1851) und als solcher in der Lage eine genaue Kenntniß von der Entwickelung der Agrargesetzgebung seiner Heimath zu gewinnen. Vergl. über seinen Lebenslauf und seine schriftstellerische Thätigkeit: Recke-Napiersky: „Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon", 3. Band, S. 87 und Napiersky-Beise: „Nachträge", 2. Band, S. 19.

[65]) § 63.

[66]) Statuta Curlandica § 62.

[67]) Carl von Rummel: „Instructorium des Curländischen Processes" (Band 1., Lieferung 1, der „Quellen des curländischen Landrechts") Dorpat 1844. Vergl. dort S. 246 ff.: Caput XI. „De Processu ratione extraditionis rusticorum". Vergl. auch: Statuta Curlandica § 52 ff.

[68]) Rummel: „Die Quellen des curländischen Landrechts", Band 1, Lieferung 3, „Acta Commissionis de anno 1617", pag. XLIV.

[69]) Statuta Curlandica §§ 56 und 59.

[70]) Rechenberg-Linten: a. a. O. S. 6.

[71]) Rechenberg-Linten: a. a. O. S. 7 ff.

[72]) Daß das bewegliche Vermögen der Leibeigenen dem Gutsherrn gehörte, geht aus den §§ 52, 59 und 60 der „Statuta Curlandica" hervor, in denen Folgendes festgesetzt wurde. Wenn Leibeigene entlaufen, so sollen sie „mit allem dem Ihrigen, was sie mit sich genommen, nebst Allem, was zu ihrer Habe hinzugekommen" dem Herrn zurückgeliefert werden. Heirathet eine leibeigene Wittwe den Leibeigenen eines anderen Herrn, so verbleibt ihre ganze Habe dem Erbherrn, der sie jedoch nach seinem Belieben auszusteuern hat. Nimmt dagegen die heirathende Wittwe ihre fahrende Habe gegen den Willen des Erbherrn mit, so unterliegt nicht nur sie selbst, sondern auch jeder, der ihr bei der Fortschaffung der Mobilien behilflich gewesen ist, der auf Diebstahl festgesetzten Strafe. Die in Pilten geltenden ähnlichen Gesetze siehe bei Mirbach a. a. O. S. 26.

[73]) Ueber den kurländischen Hofen vergl.: Jacob Johnson: „Abhandlung aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Kurland", Mitau 1835, S. 41 ff.; ferner: Dr. M. Pancker: „Practisches Rechenbuch", 3. Heft, Mitau 1837, S. 91 ff.; siehe auch: Hans Hollmann: „Kurlands Agrarverhältnisse" „Baltische Monatsschrift" 40. Band 1893, S. 343 ff.

[74]) P. von Keyserling und E. von Derschau: „Beschreibung der Provinz Kurland", Mitau 1805, S. 269.

[75]) Hollmann: a. a. O. S. 341 stellt die Verhältnisse wesentlich anders dar, wobei er hauptsächlich das Werk von Christoph George v. Ziegenhorn: „Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen", seinen Ausführungen zu Grunde legt. Ziegenhorn war jedoch nicht, wie Hollmann a. a. O. S. 346 annimmt, „ein wirklich unbefangener, kritischer Jurist", sondern parteiisch gegen den Adel und für den Herzog eingenommen. Seine Darstellung des kurländischen Staatsrechts darf daher nur mit großer Vorsicht benutzt werden (vergl. Rummel: „Die Quellen des curländischen Landrechts", Band 2, Lieferung 1, „Curländische Landtags- und Conferential-Schlüsse von 1618—1759, S. 11).

[76]) Auf dem in Hasenpoth 1803 versammelten Landtag der Piltenschen Ritterschaft lud der als Dichter bekannte Freiherr Ulrich von Schlippenbach (geb. am 7./18. Mai 1774, gest. am 20. März 1826, Stifter der kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Landrath der Piltenschen Ritterschaft) den Adel zu sich ein, um einen der Landtagsversammlung vorzulegenden, die Aufhebung der Leibeigenschaft bezweckenden Antrag zunächst privatim zu berathen. Der Antrag fand jedoch gar keine Zustimmung. Vergl. Ulrich v. Schlippenbach: „Ueber die Einschränkung der Leibeigenheit in Kurland", abgedruckt in Merkels Werk: „Die freien Letten und Ehsten", S. 260 ff. und bei R. J. L. Samson von Himmelstiern: „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen", Beilage zum „Inland", Jahrgang 1838, Sp. 121 Anmerkung. Im selben Jahr beantragte der Kanzler des kurländischen Oberhofgerichts Landhofmeister Freiherr von Lüdinghausen-Wolff auf dem Landtag zu Mitau die Einschränkung der gutsherrlichen Rechte, doch ohne jeden Erfolg. Vergl. Rechenberg-Linten: a. a. O. S. 21.

77) G. F. von Fircks: „Die Letten in Kurland", Leipzig 1804.

78) Die Statthalterschaftsverfassung wurde in Kurland durch den Ukas vom 27. November 1795 eingeführt, aber bereits durch den kaiserlichen Befehl vom 24. Dezember 1796 aufgehoben. Friedr. Georg von Bunge: „Chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Ehst- und Curland", 2. Band, Dorpat 1824, S. 456 und 3. Band, Dorpat 1826, S. 5.

79) Wir folgen hier Rechenberg-Linten: a. a. O. S. 13 ff., der die wirthschaftlichen Zustände Kurlands um die Wende des 18. Jahrhunderts eingehend schildert. Vergl. auch die anziehende Darstellung der damaligen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Kurlands, von Peter Baron Drachenfels (geb. am 9. Februar 1795, gest. am 10. Juli 1879): „Ein Jugendleben aus Alt-Kurlands Tagen", „Baltische Monatsschrift", 36. Band 1888, S. 32 ff.

80) Ziegenhorn § 657.

81) Ziegenhorn § 355.

82) Ziegenhorn § 642.

83) A. von Heyking: „Ein Paar Worte über die staatliche Finanzwirthschaft des Herzogthums Kurland und Semgallen", in den „Sitzungsberichten der kurländ. Gesellschaft für Litteratur und Kunst aus dem Jahre 1895", Mitau 1896, S. 9 ff.

84) Heyking a. a. O. S. 9.

85) Vergl. oben S. Anmerkung.

86) Heyking a. a. O. S. 10.

87) Näheres bei Heyking a. a. O. S. 13 ff.

88) Rechenberg-Linten a. a. O. S. 13.

89) Kompositionsakte vom 18. Februar 1793, Punkt 12. Vergl. Brüggen a. a. O. S. 424.

90) „Wiederum ein Wort zu seiner Zeit oder Versuch einer Beantwortung der unserem Vaterlande so wichtigen Frage: Wie wol der Landplage des jährlichen Bauernvorschusses am sichersten abzuhelfen wäre", 1787, ohne Angabe des Druckorts. Die kleine Schrift behandelt vornehmlich kurländische Verhältnisse.

91) Dr. G. Otto: „Kur-, Liv- und Ehstländer auf der Universität Königsberg in Preußen von 1711—1800", in den „Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands", 16. Band 1896, S. 344.

92) G. A. v. Mülverstedt: „Der kur- und livländische Adel im Preußischen Heere beim bevorstehenden siebenjährigen Kriege", in dem „Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik", herausgegeben von der „kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst", Jahrgang 1895, Mitau 1896, S. 127 ff. Vergl. auch Brüggen a. a. O. S. 425.

93) Georg Friedrich Knapp: „Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens", 1. Theil, Leipzig 1887, S. 81 ff.

94) Vergl. Prof. B. Bilbassow: „Die Vereinigung Kurlands mit Rußland", nebst einem Nachwort von H. Diederichs, „Baltische Monatsschrift", 42. Band 1895, S. 205 ff. Ernst von der Brüggen: „Beiträge zur Geschichte der Unterwerfung Kurlands" a. a. O. Das Manifest über die Einverleibung Kurlands vom 15. April 1795 siehe in Bunges Repertorium II., S. 453.

95) Rechenberg-Linten a. a. O. S. 14 ff.

96) Vergl. oben S.

97) Kaiserlicher Ukas vom 15. April 1795, Sammlung der Reichsgesetze vom Jahre 1795, Nr. 17,319, abgedruckt in Bunge Repertorium II., S. 453 ff.

98) Kaiserliche Ukase vom 1. Mai 1795 und 14. Dezember 1795, Bunge: Repertorium II., S. 455 und 457.

99) Vergl. mein Werk über die livländ. Agrargesetzgebung S. 83.

100) Kaiserlicher Ukas vom 24. Dezember 1796, Bunge: Repertorium III., S. 5.

101) Vergl. mein Werk über die livländ. Agrargesetzgebung S. 77.

102) Vergl. mein Werk über die livländische Agrargesetzgebung S. 89; Kaiserlicher Ukas vom 18. Dezember 1797, Bunge: Repertorium III., S. 97.

103) Im Jahre 1797 waren in Kurland 4 Infanterie- und 1 Kavallerie-Regiment einquartirt. Kaiserl. Ukas vom 18. Februar 1797, Bunge: Repertorium III., S. 43.

104) Kaiserliche Entscheidungen vom 22. August 1798 und vom 28. Oktober 1808; Memorial des Freiherrn Ulrich von Schlippenbach vom 15. November 1816, Akte des kurländ. Ritterschaftsarchivs Nr. 76b, Fol. 71 ff.

105) „Relation der Kurländischen Ritterschafts-Comittée, abgelegt auf dem ordinären Landtag anno 1816", Akte des kurländ. Ritterschaftsarchivs Nr. 76a.

106) Sie betrug nicht weniger als 6% vom Kaufwerth der Liegenschaften.

107) Kurland mußte 12,000 Mann stellen und bewaffnen. Kaiserliches Manifest vom 30. November 1806, Patent vom 20. Dezember 1806.

108) Libau exportirte an Getreide überhaupt:

1790—1794	= 186,795	Tschetwert (1 Tschetwert = 2,1 Hektoliter).
1796—1800	= 148,517	„
1801—1805	= 170,206	„
1806—1810	= 28,897	„
1811—1815	= 115,949	„

Carl Kröe: „Libaus Handel im Jahre 1755 bis auf die Jetztzeit" im „Libauschen Kalender für das Jahr 1883", Libau 1882, S. 64.

109) Karl von der Hawen: „Nähere Auseinandersetzung und Beurtheilung derjenigen Gesetzabänderungen und Maßregeln, welche Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements auf der im Oktober 1808 mit Zuziehung der Unbesitzlichen und Kapitalisten stattgefundenen allgemeinen Landesversammlung vorzuschlagen sich veranlaßt gefunden", Mitau 1811. Adolph Grützmacher: „Grundideen über Indult und Zahlungsanstand für die Provinz Kurland", Mitau 1810. Oberhofgerichtsadvokat Moench: „Ideen, veranlaßt durch die von Einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft Kurlands Allerhöchsten Ortes unterlegten, das Kreditwesen von Kurland betreffenden Punkte", Mitau 1811. C. W. Kruse: „Ist denn wirklich nicht zu helfen? Ein Wort an das kurländische Publikum", Mitau 1811.

110) Manifest vom 26. April 1811. Relation des Landesbevollmächtigten Geheimrath von Korff auf Preekuln vom 17. August 1811 (gedruckt).

111) Landtagsschluß vom 9. März 1814, § 45 (gedruckt).

112) „Relation der Kurländ. Ritterschaftscomitée, abgelegt auf dem ordinären Landtag anno 1816", Punkt 9, Akte Nr. 76a und „Auszug aus der auf dem ordinären Landtag 1819 abgelegten Relation der Kurl. Ritterschaftscommittee", S. 65 (gedruckt).

113) Kurland waren im Kriegsjahr 1812 Kontributionen und Requisitionen im Werthbetrage von 15 Millionen Rubeln auferlegt, diese Summe schließt jedoch ebenso wenig die Verluste an niedergebrannten Gebäuden und vernichteten Ernten in sich, wie den Werth der durch die Truppenbeförderungen in Anspruch genommenen Spann- und Handtage der Bauern. [G. B. von Engelhardt]: „Etwas über Kurlands Betragen während der feindlichen Okkupation", Mitau 1813, S. 9.

114) „Exposé, betreffend die Erhöhung der Abgaben in Kurland", Beilage zur Relation des Landesbevollmächtigten Geheimrath von Korff vom 17. August 1811 (gedruckt).

[115]) Memorial des Freiherrn Ulrich von Schlippenbach Akte des Kurländ. Ritterschaftsarchivs Nr. 76b, Fol. 71 und Memorial des Freiherrn Friedrich von Fircks-Rogallen, ebenda Fol. 103 ff.

[116]) Rechenberg-Linten a. a. O. S. 14 ff.

[117]) Vergl. oben S. 134.

[118]) Der Kaiserliche Befehl ist wörtlich abgedruckt in Merkels Werk: „Die freien Letten und Ehsten", S. 267 ff. und in Samson, „Versuch" Sp. 121.

[119]) Die Kommission bestand unter dem Präsidium des Generalgouverneurs aus folgenden sechs Gliedern, die der Kaiser dem Vorschlag des Generalgouverneurs entsprechend ernannt hatte: dem Geheimrath Dietrich Ernst von Schoppingk auf Bornsmünde, dem Kammerherrn Grafen Johann von Medem auf Elley, dem Piltenschen Landrath Ulrich von Schlippenbach auf Sealen, dem Kammerjunker von Manteuffel auf Zilden, dem Kreismarschall von Fölkersahm auf Steinensee und dem Kreismarschall Friedrich von Fircks auf Rogallen.

[120]) Vergl. oben S. 134.

[121]) Siehe weiter unten.

[122]) Vergl. oben S. 138.

[123]) „Relation der Ritterschafts-Comittée vom Jahre 1816" a. a. O. Punkt 65.

[124]) „Relation der Ritterschafts-Comittée vom Jahre 1816" a. a. O.; vergl. auch Rechenberg-Linten a. a. O. S. 22.

[125]) „Relation der Ritterschafts-Comittée vom Jahre 1816" a. a. O.



Aus dem Briefwechsel zwischen Victor Hehn und Georg Berkholz.

(Schluß).

XXI.

Den 26. November 1863.

Lieber Berkholz!

Der November-Tribut liegt fertig und wird in den nächsten Tagen abgehen. Du hast auch diesmal volle Gewalt ihn zuzustutzen. — Dein Aufsatz über Schleiden ist mir erst gestern zu Gesicht gekommen, als die betreffenden Stellen in meinem Bericht schon

geschrieben waren. Nach der ersten flüchtigen Lectüre habe ich noch kein Urtheil über die philosophischen Gesichtspunkte, von denen manche mir ganz neu waren. Schleiden wird immerhin merken, daß er im Lande nicht lauter Kinder vor sich hat, daß es vielmehr Leute giebt, vor denen er selbst nichts als ein jämmerlicher philosophischer Dilettant ist. Ich würde an Deiner Stelle etwas mehr die Identität von Sein und Wissen, Materie und Form, Natur und Geist u. s. w. oder den Pantheismus betont haben, denn das ist es, worauf es solchen deistischen Populärphilosophen gegenüber ankommt. Bei der kleinen Paranthese: (mythologisch gesprochen) wird der Pferdefuß sichtbar. Nächstens, nach abermaliger Lectüre, mehr über Deine Philosophie als Generalhypothese, über das trichotomische Verhältniß derselben zur Empirie u. s. w. Ich habe erst neulich den Aufsatz „Wir und die Andern" *) gelesen, der während meiner Reise im Auslande geschrieben war. Ich hatte Dich so verstanden, als wenn Du der Verfasser seist, und las mit steigendem Erstaunen und Mißvergnügen, bis ich an die Nachschrift kam und mir ein Licht aufging. Diese Nachschrift gehört zu dem Besten, was Du je geschrieben hast. Die Stellen z. B. über Race und Nationalität waren mir wie aus der Seele genommen, nur daß ich die Wahrheit nicht so scharf, treffend und zugleich tief hätte ausdrücken können, da ich sie nur in unbestimmter Gefühlsform besaß. Da wir von Journalartikeln sprechen: gehört nicht ein Aufsatz im Octoberheft einer Berliner Monatsschrift einer Feder an, die der baltischen Monatsschrift nicht fern steht, oder täuscht mich diesmal meine Witterung? Den Verfasser der St. Petersburger Correspondenz scheint Freund Eckert von der rigischen Zeitung errathen zu haben, was ich aus der Art schließe, wie er das Septemberheft anzeigt. Hier ist diese Correspondenz noch von Niemandem bemerkt worden; das hat sein Gutes. Für das versprochene hohe Honorar danke ich, es wird mit dem Copisten und Stoffsammler zur Hälfte getheilt. In letzterer Eigenschaft ist übrigens die Hülfe, die er mir leistet, nicht groß: seitdem das Kawelinsche Haus nicht mehr besteht, hat auch der Markt aufgehört, von dem er seine Neuigkeiten bezog. Die Schwierigkeiten einer solchen Correspondenz bitte ich Dich übrigens

*) Im Maiheft der „Balt. Monatsschrift" 1863, S. 457 ff.

nicht zu unterschätzen. Sie affectirt leicht hingeworfen zu sein und kommt doch nur unter Mühen und Wehen zu Stande. Schon die Lektüre oder wenigstens Durchsicht aller täglichen Blätter ist eine Arbeit, die den behaglichen Genuß des Lebens stört, und um so saurer, je weniger inneres Interesse man zur Sache mitbringt. Dann die Wahl des Ausdruckes, das Damoklesschwert, das über dem Schreibenden hängt. Nichts als Ironie und bildlich figürliche Wendungen: Ueberdruß an der langen Maskerade ist bei Leser und Verfasser die Folge. Du thust sehr Unrecht, Deine liefländische Correspondenz — die ein rechter Wind in die Segel der baltischen Monatsschrift wäre — wegen angeblicher Ueberfülle des Materials bei Seite zu setzen. Wenn das Heft nun ein Paar Blätter dicker wird, so ist das kein Unglück; ebenso wenig, wenn die Sache der astronomischen Wanderversammlungen oder der Impfung*) u. s. w. einen Monat später besprochen wird. Mädler ist zwar ein berühmter Mann und Du glaubst Deine Zeitschrift durch seinen Namen zu zieren, aber er hat sich längst durch unverantwortliche Vielschreiberei compromittirt: es giebt fast kein populäres Journal mehr, in dem man nicht auf ihn stieße — Alles um des Geldes willen. Ich mache Dich auf den Aufsatz von Baer über Urgeschichte des Menschengeschlechts im neuesten St. Petersburger Kalender aufmerksam. — Schade daß wir das Ding nicht für die baltische Monatsschrift erhascht haben! — Vielleicht sage ich etwas darüber in meinem nächsten Dezemberbericht. Böhtlingk sagt mir, er habe Dir wegen Bielenstein geschrieben, aber ich hoffe, Du gehst nicht darauf ein. Du hast zufolge Deiner Bildung und Darstellungsgabe und als Streiter für die gute Sache religiöser und bürgerlicher Emanzipation Besseres zu thun, als abstrakt gelehrte Körnchen beizutragen, die jeder Andere ebenso wohl finden kann, und Bücher über particulare Gegenstände in einer Sammlung zu kritisiren, die kein Mensch liest. Mit Deinen littauischen Studien war es etwas Anderes, da galt es in einem fast jungfräulichen Gebiete schöpferisch zu wirken und wahrhaft Entdeckungen zu machen. Für Deine gothische Notiz

---

*) Mädler, „Ueber eine neue wissenschaftliche Wandergesellschaft" im Oktoberheft der „Balt. Monatsschrift" 1863, S. 287 ff. — „Entwurf zu einer Instruktion für das Impfgeschäft" ebenda S. 346 ff.

danke ich Dir, ich werde die Sache im günstigen Moment weiter verfolgen und Dir darüber Bericht erstatten.

Meinetwegen genire Dich garnicht die Widerlegung des Judenaufsatzes aufzunehmen, ich bin völlig gleichgültig dagegen. Die Sache liegt mir schon so fern, als handelte es sich garnicht mehr um mich.

Schreibe mir doch bei Zeiten, wenn Du etwa einmal aus irgend einem Grunde keine Monatscorrespondenz brauchest oder wünschest, dann hätte ich einen Ferienmonat. Liegt Dir übrigens an diesen Beiträgen etwas, so rathe ich Dir, mich zu schmieden, so lange ich warm bin; wer weiß, wie lange ich es aushalte. Ueber meinen italienischen Aufsatz schreibst Du nichts, klagst dagegen über Ueberhäufung mit Material, soll ich das so verstehen, daß Du Dich nicht darauf einlassen willst? Ich würde dann einen Versuch mit Oppenheim machen. — Da doch auch die preußischen Jahrbücher neulich „Cultur- und Geschichtsbilder aus Sicilien" *) gebracht haben. Schlüge auch das fehl, so würde ich das Ding als eigene Broschüre drucken lassen. Gedruckt muß es werden, damit ich für mein größeres Werk darauf hinweisen und einen Verleger willig machen kann. Lasse mir ein Wort darüber zukommen. Der Aufsatz ist übrigens so lang, daß er getheilt werden muß und einen Platz in zwei Heften beansprucht.

Lebe wohl und lies das Vorstehende wie ein Gespräch, das ohne Zusammenhang der bloßen Ideenassociation folgt. Ich schreibe Dir liederlich, wie im Schlafrock — darum auch zu lang, da ich nicht Zeit habe zusammenzufassen. In Erwartung baldiger Antwort

der Deinige V. Hehn.

XXII.

Riga, den 28. November 1863.

Lieber Hehn!

Du bist sehr faul geworden, vielleicht weil Du nun auch Dich dazu erhoben hast, nur für den Druck schreiben zu wollen. Es wäre allerdings sehr schön, wenn Du für das Decemberheft wieder eine „Correspondenz" vorhättest. Die vom October hat

*) Von O. Hartwig in Bd. 12, 1863.

ungemein eingeschlagen, belehrt und fast Aufsehen gemacht. Eine December-Correspondenz aber wäre besonders erwünscht, um bei den Abonnenten den Glauben zu erwecken, die gewesenen zwei Artikel dieser Art seien nichts Zufälliges, sondern mehr oder weniger Fortzusetzendes. Wenn aber nicht December, so unbedingt Januar; eine längere Frist kann ich Dir nicht geben, und gut wäre es, wenn Du mir über diese Alternative schon im Voraus Entscheidung gäbest. Ich muß auch bitten, daß ich bis circa den 20-sten des betreffenden Monats in Besitz des Manuskripts gesetzt werde; die nächsten Hefte dürften etwas zeitiger ins Werk gesetzt werden. Was treibst Du denn eigentlich? Ich hoffe unter Anderem Dein Werk über Italien. Und hat sich ein Zuwachs von Gesundheit nachträglich herausgestellt? Wie mir Böhtlingk schrieb, ist Löwe*) fortgezogen. Der Kreis Deiner Freunde wird in Petersburg immer kleiner. Wir beide wenigstens hätten uns für den Rest unserer Tage nicht trennen sollen. Welche Dummheit, welcher Unsinn das war! Aber reden wir davon nicht mehr! Fräulein Rahden brachte hier, bei ihrer Schwester, 8 Tage zu, als sie mit der Großfürstin von Reisen zurückkehrte. Ich sah sie natürlich täglich und versank wieder in den Staub vor dieser sittlichen Vollkommenheit. Von ihrer romantischen Doctrin war gar keine Rede; vielleicht ist es auch der Fall, daß dieser von Harthausen ꝛc. erborgte Flitter immer mehr verblaßt. Ihr Wesen liegt überhaupt nicht in der Doctrin. Du magst sie nicht, weil Du Dir vom Frauenzimmer, wie es sein soll, eine andere Façon zurechtgelegt hast; ich bestreite garnicht die Richtigkeit Deiner Aufstellung; aber alles Lebendige nach seiner fertigen, wenn auch noch so richtigen Formel richten zu wollen, kann zu einer verdammten Schulmeisterei werden. Du solltest doch wieder einmal zur Rahden gehen, ich glaube, sie würde es sehr gern haben.

Hast Du auf Deiner Reise auch Vischer wiedergesehen? und mit welchen Eindrücken? In Bezug auf Oppenheim war es also doch schade, daß ich ihm nicht vorher geschrieben, wer Du seist. Ich glaubte ihn schon gut genug instruirt.

---

*) Fedor Löwe, Lehrer an der Petrischule in Petersburg und Bibliothekar an der Petersburger Akademie der Wissenschaften, Uebersetzer der von Dr. Kreutzwald gesammelten ehstnischen Märchen.



Grüße Stassow, Vetterlein, Böhtlingk, Schiefner.*) Sei nicht faul die letztern Beiden zu besuchen.

Der Deinige G. Berkholz.

Den 29sten.

Gestern Abend schrieb ich den beiliegenden Brief und heute zum Kaffee kommt der Deinige. Wie dumm ich gewesen! Ich hatte garnicht gehofft, daß Du jeden Monat zu einer „Correspondenz" Dich bequemen könntest, und das Novemberheft ist seit ein Paar Tagen schon fertig gedruckt. Ich laufe sogleich hin, um womöglich wieder umzudrucken. Du bist um so mehr gerechtfertigt, keine Eile vorausgesetzt zu haben, als das Octoberheft so schimpflich spät erschien — durch Schuld dieser Kronsbuchdruckerei, welche gerade mit Jahresverschlägen und Ottschots des Gouverneurs occupirt war. Wir wollen uns von ihr los machen. Eigentlich ist es keine Frage: es koste, was es wolle, diese neue Correspondenz muß hinein. Du machst mir Complimente wegen der Nachschrift zu „Wir und die Andern" &c., aber was bin ich für ein erbärmlicher Pfuscher gegen diese Deine Kraft. Verschiedene Punkte Deines Briefes erfordern eine weitläufigere Antwort, welche nächstens.

Dein G. B.

XXIII.

29. November, Abends, 1863.

Lieber Hehn!

— Ueber Baers Urgeschichte des Menschengeschlechts (worauf aufmerksam gemacht zu sein, ich Dir danke) mußt Du allerdings auch reden. Eine Zeitschrift soll auch ihre Helden haben, sie soll geistige Werthe schaffen, und Baers Größe zwar nicht im Allgemeinen, aber unter seinen Landsleuten zu machen, das soll auch eine Aufgabe der Balt. Monatsschrift sein. Dazu war schon der Eingang meines Schleiden-Aufsatzes, den Du oder Schiefner dem Alten stecken solltet. Dieses Volk weiß von allen Theologie-

*) Anton Schiefner, geb. 1817 zu Reval, 1852 Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Petersburg, 1863 Bibliothekar der Akademie, Orientalist, besonders auf dem Gebiet der finnisch-turanischen Sprachen hervorragender Forscher, † 1879.

Professoren aller deutschen Universitäten, aber wenn man den Namen Baer nennt, so denken sie allenfalls an den Dresdner Maler und Somnambulismus-Adepten Bähr, einen gebornen Rigauer. Wenn wir erst Baer durchgesetzt haben, ersehe ich mir Middendorf, Böhtlingk oder Dich zum Behufe des Genien-Cultus. Ueber den Schleiden-Artikel muß ich mich bei Dir verantworten. Zum Theil ist er auch aus pädagogischem Gesichtspunkt anzusehen. Mit der Identität von Sein und Denken vermied ich absichtlich herauszurücken. Die philosophische Unbildung ist wirklich zu groß im Lande; durch Terminologie und Formeln könnte man abschrecken. Selbst das Wort Pantheismus werde ich mich hüten ohne längere Explication zu brauchen. Ich beschränkte mich für dieses Mal, auf den betreffenden Hauptpunkt nur durch das „Kant multiplicirt mit Spinoza" hinzudeuten. Bei nächster Gelegenheit vielleicht mehr davon. Mit der Definition der Philosophie als Generalhypothese ist es mein ganzer Ernst, aber der Accent liegt nicht auf Hypothese, sondern auf General. So wenigstens gegenüber den in die Specialität sich verlierenden Empirikern; und auf Hypothese allenfalls gegenüber einer Jacob-Böhmeschen, Neuplatonischen, Schellingschen Ekstase, intellectuellen Anschauung x. Hegel war schon viel verständiger, reflectirter, nüchterner als die trunkene Naturphilosophie (man denke nur an die Vorrede der Phänomenologie); aber ein Stück von Verhimmelung ist ihm immer noch angehangen. Darin liegt die Berechtigung eines Feuerbach, obgleich dieser wieder über die Schnur gehauen hat, indem er alle Metaphysik verdammte. Was als Hypothese anfängt, kann allmälig zur höchsten Gewißheit erhoben werden. Als Copernicus sein System aufstellte, war es ihm selbst in bewußter Weise hypothetisch, namentlich insofern ihm die Parallare der Firsterne fehlte. Seitdem hat man diese nachgewiesen. Mir sind die Grundgedanken Hegels, die Identität von Sein und Denken, das ἓν καὶ πᾶν x. ebenso sehr Gewißheit als das Copernicanische System; aber vielleicht fehlt noch irgend eine specielle Entdeckung (jener Parallare zu vergleichen), um die letzten Zweifel zu besiegen und die Wahrheit auch der größeren Menge zugänglich zu machen. Darwin, die Urgeschichte des Menschengeschlechts wird das Ihrige dazu beitragen. Gegenüber der philosophischen Ekstase will ich auch geltend machen, daß auch die Philosophie auf jener Induction

beruht, von welcher die heutigen Naturforscher so viel Wesens machen, aber auf der umfassendsten. Bei den meisten Philosophien kann ihre Grundhypothese in der Abbreviatur eines Wortes ausgedrückt werden, wie Wasser, Zahl, Idee, Monaden, Ding an sich, Identität von Subject und Object, Wille &c. Diese ganze Gedankenreihe aber mit noch allerlei dazu Gehörigem hatte ich schon längst in mir, habe sie Dir nur nicht vorgetragen, weil ich sie zuvor in einer gewissen Vollständigkeit zu Papier bringen und etwa an einem Baerschen Abend zum Versuch vorlesen, später aber mit Deiner Hülfe und Kritik zu einem Büchlein ausarbeiten wollte. Meine zum Theil schon aufgeschriebenen Ideen über Architektonik der Wissenschaft, auslaufend in eine Architektonik des Seienden (weil Sein und Wissen sich zu decken haben) wären mit hineingekommen. Aber jetzt ist es aus damit; zwei bis drei Jahre haben meine Gehirnfasern keine Uebung mehr mit solchen Aufgaben gehabt; Studien im baltischen Provinzialcodex liegen mir näher, und ich finde höchstens noch Kraft zu „abstract gelehrten Körnchen", wie Du sagst, namentlich auf dem Gebiete der Lithuanica. Der Schleidensche Zwischenfall erregte mich, aus dem verschütteten Schacht noch ein Paar Stücke hervorzuholen. In dieser Vereinzelung hat es keinen Werth, und auch was ich Dir soeben zu commentiren versucht habe, will garnichts sagen. Es ist eben auf diesem Gebiete keine neue Gedankenproduction bei mir, und vieles früher Ausgesonnene und mehr oder weniger schon Zurechtgelegte ist vergessen. W. B. war sehr zufrieden mit dem Schleiden-Artikel; aber sein Urtheil hat eigentlich wenig Werth, da er philosophisch zurückgekommen ist. Er ist jetzt — erstens ein Verehrer von Schopenhauer; nun das bin ich auch; weiter aber ist er reiner Kantianer, und auch Schopenhauer hat nach ihm thörichter und vergeblicher Weise den Versuch gemacht, hinter das Ding an sich zu kommen. Wenn man schon einmal höher gestanden, wie kann man sich freiwillig so wieder verkriechen? Sein Hauptinteresse ist liefländische Provinzialpolitik, darum hält er es für angemessen, die „protestantische Landeskirche" hoch zu halten und ist Christ geworden, wenn auch mit ziemlich symbolisirender Umdeutung des Christenthums. Zwischen Ding an sich und der erwähnten Provinzialpolitik giebt es aber doch keinen nothwendigen Zusammenhang.

An Deinem italienischen Aufsatz ist mir sehr viel gelegen.

Was will dagegen aller übrige Plunder von Material sagen. Die Ueberhäufung ist auch mehr momentan, da Jeder vor dem Landtag oder der Justiz-Commission gedruckt sein will, ein besonders langer Artikel (Biographie des Archäologen Stackelberg*) nicht aufzuschieben war und nun noch die brennende Tilingsche Frage dazu kommt. Noch vor wenigen Monaten sah es anders aus, sonst hätte ich Blattern und Impfstoff garnicht aufgenommen. Manches Andere, bemerke ich beiläufig, sieht von auswärts schlechter aus, als von specifisch baltischem Standpunkt. Da wirst Du z. B. im Novemberheft einen Aufsatz sehen „Ad vocem Patronat" — also über einen lumpigen Gegenstand und in steifleinenster juristischer Form; aber dahinter steckt Größeres und die Kurländer werden nicht wenig böse werden. Also auf den italienischen Aufsatz rechne ich, wenn Du ihn mir giebst. Freilich muß ich Dir auch den würdigern Platz in der Oppenheimschen Zeitschrift gönnen, wenn Du das versuchen willst. Ich zweifle nicht, daß Oppenheim zugreift. Ueber den Artikel im Octoberheft von Oppenheim conjecturirst Du ganz richtig.

Letztens erzählt mir jemand von einem Ausflug nach Mitau, und daß die dortigen Oberlehrer sich unendlich an der Modestowschen Geschichte ergötzt, aber auch behauptet hätten, der Verfasser könne nur H. sein. Wieviel bekannter ist der Verfasser in Dorpat als in Mitau! Deine eigene Haut ist doch wichtiger als das Interesse der Monatsschrift — auch mir. Etwas Courage kann man jetzt schon in diesen Materien haben, aber wieviel, das eben fragt sich; ich selbst bin zweifelhaft, und das war der letzte Grund für das Aufschieben der Corrspondenz. Adieu! Ich habe in die Nacht hineingeschrieben, was ich sonst absolut vermeide. Früh schlafen gehen ist das Hauptmittel gewesen, wodurch ich meine Gesundheit wieder auf einen leidlichern Fuß gebracht habe. Thue Du desgleichen.

Der Deinige G. Berkholz.

*) Von E. Hoheisel im November- und Decemberheft 1863.

XXIV.

Sonntags Abends, den 1. Dec. 1863.

Lieber Berkholz!

Ich beantworte Deinen Doppelbrief mit der Pünktlichkeit des Geschäftsmannes. Daß Du meinen Monatstribut nicht erwarten würdest, kam mir garnicht in den Sinn; ich dachte, wenn ich keinen schickte, müßte ich es Dir vorher ankündigen, damit Du Deine Maßregeln anderweitig treffen könntest. Ferner glaubte ich, das Heft erschiene immer mit Ablauf des Monats; die bisherige Praxis schien diese Annahme zu rechtfertigen. Jetzt weiß ich, wie ich in Zukunft mich zu verhalten habe; angenehm aber wäre es, wenn Du in dem versprochenen Briefe mir den letzten Termin genau angäbest, ferner mir Winke zukommen ließest, wie die Correspondenz zu halten sei, welche Gegenstände Du besprochen wünschest, ob der witzelnde Ton passend sei. — Es kommt nicht darauf an, daß wir uns gegenseitig durch Lob ein Vergnügen machen, sondern darauf, uns durch Kritik gegenseitig zu helfen. Solltest Du meine Correspondenz nicht mehr unterbringen können, so bliebe der Ausweg, im December zwei Correspondenzen zu drucken, mit der Anmerkung der Redaction, die erste sei das vorige Mal zu spät eingelaufen und werde hier nachgetragen.

— Ich hatte mir fest vorgenommen, Frl. Rahden einen Besuch zu machen, um meine Unart vom vorigen Winter wieder gut zu machen. Da bekomme ich eines Tages ein Billet mit der Einladung zum Thee: ich möchte mich einfinden „aus alter Erinnerung an bessere Zeiten". Das rührte und beschämte mich natürlich tief und ich ging. Ich fand Dr. Arneth nebst Frau und eine Salzburgerin Frl. Hildebrand, gleichfalls oesterreichisch mit Leib und Seele. Das Gespräch bewegte sich in Allgemeinheiten und gleichgültigen Scherzen. Ich wußte Anfangs nicht, was das Ganze bedeuten solle, bis mir gegen Ende ein Licht aufging. Ich wurde unter Schmeicheleien gefragt, ob meine Feder nicht wieder im Stillen allerlei producirt habe, wie die interessanten Sachen, die ich früher hier vorgetragen. Ich antwortete ausweichend, bekam aber zu hören, daß man auf mich rechne, daß die Prinzessin Elisabeth*) (eine mitgebrachte Verwandte der

*) Von Neuwied, die jetzige Königin von Rumänien, die unter dem Namen Carmen Sylva schreibt.

Großfürstin) obgleich noch jung, doch außerordentliches Vergnügen an dergleichen Vorträgen finde und daß ich mich gewiß erbitten lassen werde. Ich konnte nicht anders als Ja sagen und erwarte nun für die nächsten Tage eine Einladung. Ich mache Frl. Rahden daraus kein Verbrechen, im Gegentheil — sie erfüllt nur ihre Pflicht. Sie hat die Prinzessin Elisabeth zu amüsieren und ich Plebejer muß mich glücklich schätzen, einer so hohen Dame ein Stündchen vertreiben zu helfen.

Ueber Fräul. Rahden schreibst Du: „Du magst sie nicht, weil Du Dir vom Frauenzimmer, wie es sein soll, eine andere Façon zurechtgelegt hast". Zuerst bestreite ich, daß ich Frl. R. nicht mag. Ich habe nie etwas gegen sie gehabt, schon darum nicht, weil ich sie viel zu oberflächlich kenne, um ein Urtheil über sie zu haben. Nur ganz im Anfang ärgerte ich mich einmal über sie, weil ich zu bemerken glaubte, daß sie, nachdem ich bei der ersten Audienz bei der Großfürstin durchgefallen, gleichfalls ihren Ton gegen mich plötzlich änderte. Aber auch damals galt mein Unwillen eigentlich nicht ihr persönlich, sondern nur überhaupt dem Hofgeschmeiß. Du hast mir später versichert, ich sei im Irrthum gewesen, und ich glaube es jetzt selbst. Was sollte ich also gegen Fr. R. haben? Im Gegentheil, ich habe auf Dein warmes Lob nichts zu sagen, als von Herzen: ja, ja. Zweitens trage ich gar kein weibliches Ideal in mir und bin in diesem Punkte ganz unschuldig. — Ich bin einige Mal verliebt gewesen; wenn ich es aber jetzt recht bedenke, so war nie Geist und Herz der Auserwählten, sondern Körperform das Entscheidende; Schönheit, Grazie, Jugend, nicht sittliche Hoheit. Ich versichere Dich, daß ich ganz ohne fertigen Maßstab vor Frl. Editha trete. Was Dich zu der Annahme verführt hat, ist meine Scheu vor der Unbequemlichkeit dieses Umganges, da ich mich nicht gehen lassen kann.

Vischer habe ich diesmal nicht aufgesucht. Er war mir durch seine neuesten Schriften und Thaten fatal geworden, so theuer er mir früher gewesen. „Ich riß ihn blutend aus dem wunden Herzen". Was konnte ich ihm sagen, was ihm sein? Osenbrüggen ist an Mittermayers*) Stelle nach Heidelberg berufen

*) Karl Mittermayer, der berühmte Kriminalist, seit 1821 Professor in Heidelberg, † 1867. Aus der Berufung Osenbrüggen's wurde nichts.

und damit sein glühendster Wunsch erfüllt. Ueber Oppenheim glaube ich Dir schon früher geschrieben zu haben, ich habe die höchste Verehrung für ihn. Unser Verhältniß war das eines Zugvogels, wie deren viele kommen, zu einem oft heimgesuchten, gewitzigten, in einer großen Stadt lebenden, wohlhabenden, es besser wissenden, berühmten, die Partei durch sein Organ beherrschenden Literaten. Ich konnte es nach den Umständen nicht besser wünschen und erwarten: Lebte ich in Berlin, so würden wir gewiß vertrauter werden; ich bin eitel genug, mir das einzubilden. Wiederum mit der Bitte, mein Geschmier nachsichtig aufzunehmen,

Dein alter Freund V. Hehn.

XXV.

Mittwoch Morgens, den 4. Dec. 1863.

Lieber Berkholz!

Kaum hatte ich meinen letzten Brief in den Kasten geworfen, da kommt mir Dein langer und reichhaltiger von Freitag Nacht zu. Erwarte von mir kein Aequivalent, dazu bin ich jetzt viel zu zerstreut und von mancherlei Dingen hin- und hergehetzt. — Jetzt sollte ich noch über Deine Construction der Philosophie reden, habe aber so Vieles darüber zu sagen und zu fragen, daß ich lieber ganz schweige. Vieles davon war mir absolut neu, und wundere Dich also nicht, daß ich mich vorerst spröde und abwehrend verhalte, wie man Neuem gegenüber zu thun pflegt. Du sagst, Feuerbach sei zu weit gegangen, da er alle Metaphysik verwarf. Wie Du aber mit Hypothese, Induction und dem übrigen Handwerkszeug der Empirie jemals über den Causalnexus, der, wie Du weißt, nicht zum Ziele führt, hinauskommen willst, ist nicht abzusehen. In wie fern kann Darwin der Philosophie helfen? Sie offenbar mehr ihm. Die Wesensreihe kann der empirischen Naturforschung niemals ein Continuum werden; es bleiben immer Sprünge übrig d. h. Räthsel, die sich aus der Tiefe nicht heraufbeschwören lassen. Schleiden gegenüber aber war die Philosophie, als Universalhypothese verkleidet, eine geschickte Taktik, ersonnen ihm beizukommen; eine Operation ad hominem d. h. mit den

Mitteln und Voraussetzungen des Gegners selbst. Glaubst Du aber im Ernst, daß die philosophische Erkenntniß vorläufig dahingestellt bleiben muß, bis die Empirie sie bestätigt oder verwirft, daß z. B. Identität von Denken und Sein erst durch Nervenphysiologie, Rückenmarksdurchschnitte, Mikroscop u. s. w. als wirklich richtig erwiesen wird? Oder letzteres nur für den Vulgus? Es ist sträflicher Leichtsinn, daß Du Deine Ideen darüber nicht im Zusammenhange aufschreibst, die Jahre verfließen lässest und den Mangel an Entschluß unter angeblicher Gehirnschwäche versteckst. Schreibe vorläufig weiter an Deiner Wissens- und Weltarchitektonik und schicke sie mir zu. Mein Widerspruch, so wenig er sonst bedeutet, reizt doch zu weiterer Production. Sich von den kleinen Jämmerlichkeiten des täglichen Lebens und von trivialen äußeren Umständen in einer so geweihten Arbeit und heiligen Mission aufhalten und hindern zu lassen, ist schwach und unwürdig. Nimm ein Paar Nächte zu Hülfe; zu solchem Zweck etwas von der Gesundheit dransetzen, ist nicht unsittlich (wie Böhtlingk sagen würde). Mir aber schreibe in Zukunft bei Tage und wenn Du zu nichts Besserem aufgelegt bist. Was Du über B. sagst, ist geeignet traurig zu machen. Den Einen verliert man durch den Tod, den Andern durch Desertion. Ich wette, „zum Ding an sich“ ist er durch Religion zurückgelangt. Auch das bestätigt sich mir, daß Schopenhauer gute gläubige Christen bildet.

Wir schreiben uns ja jetzt so fleißig wie Braut und Bräutigam. Ich rechne bald wieder auf einige Zeilen von Dir.

Der Botaniker Berg*) läßt Dich grüßen. Er ist ein feiner und kluger Kopf, sage was Du willst. Wir sollten ihn für die Monatsschrift utilisiren. In ihm steckt ein Correspondent.

In alter Freundschaft

Dein V. Hehn.

---

*) Karl Ernst von Berg, geb. 1824, damals Konservator des Herbarienkabinets des botanischen Gartens in Petersburg, später Chef der Unterrichtsdirektion von Lodz, dann des Gouvernements Kalisch, † zu Riga 1888.

XXVI.

Riga, d. 6. Dec. 1863.

Lieber Freund!

Ich antworte auch mit geschäftsmäßiger Eile. Das war allerdings ein dummes Mißverständniß, daß ich die Correspondenz nicht gerade strict für jeden Monat erwartete. Ich verstehe vollkommen die Schwierigkeit einer solchen Leistung zu schätzen, und insbesondere die Unlust, mit der Du, Deiner ganzen Natur nach, bloß mir zu Gefallen daran gehen kannst. Du würdest, dachte ich, Dich nicht gar zu sehr mißbrauchen lassen. Das die Erklärung meines Mißverständnisses. Der Ton aber ist ganz recht; besser können wir uns nichts wünschen. Vor anderthalb Jahren machte mir Schirren den Vorwurf, daß wir zu ausschließlich den innern Krieg führten; ich gab ihm sofort die Richtigkeit dieser Bemerkung zu und entschuldigte mich nur durch den Mangel an geeigneten Mitarbeitern für die andere Seite der Aufgabe. Deine Correspondenzen stellen das Gleichgewicht her. Von der letztern, noch ungedruckten, las ich gestern das die Finanzkrisis betreffende Stück Thilo vor. Er war erstaunt über die Richtigkeit der Gesichtspunkte. — Thilo selbst will mir in diesen Tagen, noch für das Decemberheft, einen kleinen Aufsatz über verwandte Gegenstände liefern. Das wird auch nicht schlecht sein.

Dein G. Berkholz.



Aus den sozialpolitischen Reden des Fürsten Bismarck.

(Fortsetzung.)

In anderen Reden wandte sich der Fürst gegen weitere beliebte Argumente der Gegner des Sozialistengesetzes:

„Wenn Sie gegen Verbrecher offen nicht einschreiten dürfen deshalb, weil sie sonst ihr Verbrechen geheimer betreiben werden,

so werden Sie damit außerhalb des Parteikampfes kaum irgend jemand überzeugen, der seine gesunden fünf Sinne hat. Die geheimen Umtriebe auf dem Gebiete, das dem Strafrecht heute öffentlich noch verfallen würde, die werden Sie doch nicht fassen, die werden so thöricht nicht sein, zu früh an die Oeffentlichkeit zu treten; dazu sind die Herren zu vorsichtig, zu gut geschult und berechnend. Die Frage ist nur die: Wollen Sie die heimliche Agitation allein oder die heimliche und öffentliche Agitation gleichzeitig in den Kauf nehmen? Wir wollen die öffentliche als die gefährlichere, weil sie das Zündmaterial in größerer Masse gleichzeitig entzünden kann, einstweilen — nicht beseitigen aber nach Möglichkeit vermindern. Zu diesem Zweck haben Sie vor sechs Jahren das Gesetz bewilligt; zu diesem Zweck verlangen wir die Verlängerung desselben".... „Auf Hinderung von Attentaten ist dieses Gesetz auch garnicht berechnet, sondern auf Hinderung von Agitationen, welche die Leute zu Attentaten anreizen können. Wenn in wenig gebildete und in einer unbefriedigten Lage sich befindende Massen solche Agitationen, wie sie die Sozialdemokraten betrieben haben, und von denen Herr von Köller und andere uns viele Beispiele hier verlesen haben, hineingeworfen werden, so können dieselben sehr wohl auf einen Hörer fallen, der mit dem Pulverfaß die Aehnlichkeit hat, daß er sofort zündet und explodirt".

Das Gesetz sollte „weder von ewiger noch von zu kurzer Dauer" sein. „Wir haben die Hoffnung, auf dem Wege der Reform, die wir erstreben, zwar nicht alle Betheiligten zu bekehren, aber doch den Zulauf, die Rekrutirung für die revolutionären Pläne wesentlich zu beschränken... Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, so lange er gesund ist, geben Sie ihm Arbeit, so lange er gesund ist, sichern Sie ihm Pflege, wenn er krank ist, sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist, — wenn Sie das thun, und die Opfer nicht scheuen und nicht über Staatssozialismus schreien, sobald jemand das Wort „Altersversorgung" ausspricht, wenn der Staat etwas mehr christliche Fürsorge für den Arbeiter zeigt, dann glaube ich, daß die Herren vom Wydener Programm ihre Lockpfeife vergebens blasen werden, daß der Zulauf zu ihnen sich sehr vermindern wird, sobald die Arbeiter sehen, daß es den Regierungen und den gesetzgebenden Körperschaften mit der Sorge für ihr Wohl ernst ist."

Obgleich Fürst Bismarck für die schärfste Bekämpfung der

sozialdemokratischen Agitation eintrat, so äußerte er sich doch noch in demselben Jahre über die Sozialdemokratie in einer Weise, die den heutigen Anhängern von Sozialreformen aus dem Herzen gesprochen ist. Als durch die Unterstützung von Zentrum und Freisinn die Zahl der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage auf 25 gestiegen war, sagte der Fürst im Reichstage:

„Ich bin über diese Vergrößerung garnicht unglücklich. Je größer die Zahl der sozialistischen Abgeordneten, desto mehr wird ihnen die Ehrenpflicht obliegen, doch bald mit positiven Plänen hervorzutreten und zu sagen, wie sich in ihren Köpfen die Zukunft der Welt und die Verfassung gestaltet. Bisher sind sie damit im Rückstand geblieben. Was besteht, ist alles schlecht, das unterliegt ihrer Kritik, wird alles verworfen. — Alle menschlichen Einrichtungen sind unvollkommen, im höchsten Maße und am allermeisten die staatlichen Einrichtungen. Ja, weil so viele Leute dabei mitzuarbeiten haben, so kommen auch die Unvollkommenheiten der vielen Urheber dabei mit zur Geltung. Also die Kritik ist außerordentlich leicht; aber das Bessermachen! Wenn ich doch endlich einmal eine Verfassung, eine solche Gesetzgebung sehen könnte, wie die Herren Führer der Sozialdemokratie sie sich denken. Sie sind jetzt 25; das zweite Dutzend haben Sie also; ich will ihnen noch das dritte geben; wenn Sie aber 36 sind, erwarte ich mit Sicherheit, daß Sie ihren vollen Operationsplan zur Verfassung, wie sie sein soll, entwerfen; sonst glaube ich, Sie können nichts.

Bisher liegt uns nichts vor. Stellen Sie Anträge, wie die Verfassung sein soll, legen Sie Ihr Eldorado doch auf den Tisch des Hauses hin, damit jeder andere ein Urtheil darüber bekommt. Ich bin überzeugt, es wird Vieles darunter sein, von dem ich sagen kann, es steckt Richtiges darin, und worüber ich mit Ihnen verhandeln kann, aber nicht alles. Namentlich wenn Sie genöthigt sind, Ihre Pläne erst vor Ihren Wählern vollständig klarzulegen, wird sich deren Urtheil klären; dann werden Sie dahinter kommen, daß nicht alle Leute, die sozialdemokratisch gewählt haben, dieserhalb alle Pläne der Führer billigen. Man unterschreibt manches, was man nicht kennt; ich bin oft in der Lage. Die Leute, die jetzt für Sie stimmen, das ist die Summe derer, die mit irgend etwas unzufrieden sind, die das Bedürfniß haben, ihre Lage zu verbessern, und die von den Zukunftspolitikern, deren Pläne sie noch nicht übersehen können, die Aufbesserung alles irdischen Elends hoffen. Den Plänen des Altliberalismus, der liberalen Partei, der Fortschrittspartei haben sie schon auf den

Grund gesehen, von denen erwarten sie nicht mehr viel; aber die Sozialdemokraten haben noch immer den Schleier des Propheten, den ich schon öfters zitirt habe, der ein so häßliches Gesicht hatte, daß er sich niemand zeigte, — den haben sie noch vor dem Gesicht, den hüten sie sich zu lüften; dort ist noch eine dunkele Hoffnung: „Die Leute könnten ein Geheimniß haben, was mich von all meinem Elend, meiner Qual und Armuth befreit", — kurz, die Zahl ihrer Wähler zeigt: „Wir sind materiell unzufrieden, wir sind solche Leute, die nicht bloß eine Verbesserung unserer Lage wünschen" — wer thut das nicht — „sondern auch von den politischen Maßregeln, von der Gesetzgebung eine solche erwarten". Man muß aber doch schon sehr kindlich und vertrauensvoll sein, um von der Gesetzgebung eine Verbesserung der persönlichen Lage zu hoffen; alle diese kindlich Vertrauenden, diese Unzufriedenen stimmen mit Ihnen, ohne eine Ahnung von dem zu haben, wohin Sie wollen; es sind zum Theil sehr königstreue Leute, die mögen ja auch unter den Sozialdemokraten sein, aber ich möchte zur Beruhigung auch aller derer — zu denen ich nicht gehöre —, die die Sozialdemokratie als das größte Schreckbild der Zukunft betrachten — ich möchte zur Beruhigung aller dieser sagen: Wenn die Herren erst mit positiven Plänen herauskommen, werden sie viel zahmer werden, als sie sind, auch in ihrer Kritik, und die Zahl ihrer Anhänger wird sich ganz außerordentlich lichten. Ich wollte, wir könnten Ihnen eine Provinz einräumen und Ihnen in Entreprise geben; ich möchte sehen, wie Sie wirthschaften; dann würde die Zahl Ihrer Anhänger sich lichten, vielleicht über den Bedarf hinaus, denn die Sozialdemokratie ist so, wie sie ist, doch immer ein erhebliches Zeichen, ein Menetekel für die besitzenden Klassen dafür, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte, daß die Hand zum Besseren angelegt werden kann, und insofern ist ja die Opposition, wie der Herr Vorredner sagte, ganz außerordentlich nützlich. Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe, und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existiren, und in sofern ist die Furcht vor der Sozialdemokratie in Bezug auf denjenigen, der sonst kein Herz für seine armen Mitbürger hat, ein ganz nützliches Element".

Diese im Jahre 1884 gesprochenen Worte, die vielleicht nicht ganz wörtlich zu nehmen sind, enthalten durchaus den Standpunkt des heutigen Sozialismus der gebildeten Stände.

Man erkennt immer wieder den „berechtigten Kern" in den Forderungen der Sozialdemokratie an, man setzt große Hoffnung auf die positive Thätigkeit der Führer, wenn sich die Agitation nur erst recht ausgebreitet habe, und hält die Furcht vor der Sozialdemokratie für ein ausgezeichnetes Mittel, um weitere Reformen herbeizuführen. Fürst Bismarck dagegen setzt gegenwärtig auf eine positive Thätigkeit der Sozialdemokratie keine Hoffnungen, er nimmt vielmehr an, daß mit der Zahl ihrer Anhänger auch die Gefahr wächst; schon 1889 erklärt er im Reichstage:

„Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß wir mit der Sozialdemokratie nicht wie mit einer landsmannschaftlichen Partei in ruhiger Diskussion sind; sie lebt mit uns im Kriege, und sie wird losschlagen, gerade so gut wie die Franzosen, sobald sie sich stark genug dazu fühlt".

Auch die stete Betonung des „berechtigten Kerns" hat nach Durchführung der Arbeiterschutzgesetze nicht den Beifall des Fürsten. Wenigstens haben die „Hamb. Nachr." dagegen Protest erhoben.

Eine interessante Aeußerung über die Jesuiten und die Sozialdemokratie, die hier eingeschaltet sei, that Fürst Bismarck im Jahre 1885 im Reichstage, als Windthorst die Jesuiten als Schutzwehr anpries:

„Der Herr Vorredner hat gesagt, die Jesuiten wären die Klippe, an welcher die Sozialdemokratie scheitern würde. In keiner Weise, — das glaube ich nicht; die Jesuiten werden schließlich die Führer der Sozialdemokraten sein, und ich halte es nicht für bewiesen, daß nicht unter den heutigen Führern schon einige sein können, die ihre Weisungen ganz wo anders her als vom Papste empfangen, auch nicht vom Zentrum der rothen Internationale, sondern von dem von beiden unabhängigen Elemente des Jesuitenzentrums".... „Mit dem absoluten Königthum werden die Jesuiten immer gehen, mit dem absoluten Parlamentarismus auch, mit der absoluten Demokratie auch. Sie werden immer so schwimmen, daß sie dabei obenauf bleiben und eine gewisse Macht, vielleicht eine reichliche, mit ihrem stets steigenden Vermögen behalten. Ich würde mich freuen über die Parteinahme der Jesuiten für uns, — denn sie haben einen feinen Instinkt für die Zukunft; sie gäbe uns eine Anwartschaft und die Hoffnung, daß die Grundsätze, die ich vertrete, in der Zukunft die Herrschaft haben werden. Die Jesuiten sind feine Beobachter, — ich spreche mit Hochachtung von ihnen, sie sind eine Kraft, eine Gewalt, der man seine Anerkennung nicht versagen

kann. Ich leugne garnicht, daß sie viel Versuchendes für strebsame Gemüther haben, auch für solche, die an nichts glauben, die aber doch als Machtinstrumente im Jesuitenorden ihr Unterkommen, ihre Verwendung durch überlegene Kräfte und Leute, die sie übersehen, auch vielleicht durch Leute, die von ihnen übersehen werden, stets finden. Es ist eben eine Versammlung, eine Vereinigung geschickter Leute für Zwecke weltlicher Herrschaft, und mit großem Erfolg. Ich bin nie in meinem Leben Freimaurer gewesen, aber der Erfolg liegt ja heutzutage in der Assoziation, namentlich in der geheimen Assoziation, wo man niemand ansehen kann, wer dazu gehört. Eine Assoziation, die Geld hat, viel Geld hat, das ist eine Macht".

Im April 1886 wurde vom Reichstag eine abermalige Verlängerung des Sozialistengesetzes, und zwar wieder nur auf zwei Jahre, beschlossen. In der Debatte nagelte Fürst Bismarck Bebel fest, der die Zulässigkeit des politischen Mordes unter gewissen Verhältnissen proklamirt hatte:

„Ich habe auch die Ueberzeugung gewonnen, ganz abgesehen von den Ereignissen in unserem Nachbarstaate, die gestern hinreichend besprochen worden sind, insbesondere aus der gestrigen Diskussion, daß die Möglichkeit, ein Ausnahmegesetz der Art zu entbehren, uns ferner liegt, als ich angenommen hatte. Der Herr Abg. Bebel ist mit der hervorragendste Führer der ganzen Bewegung, die wir bekämpfen. Ich muß ihm das Zeugniß geben, daß er sich bisher mit mehr Mäßigung über die Ziele, die er verfolgt, ausgesprochen hat als in der gestrigen Rede — so wie ich sie gelesen habe. In der gestrigen Rede hat er expressis verbis erklärt, daß er den politischen Mord und in specie den Fürstenmord doch nur innerhalb einer gewissen Grenze der Einrichtungen — einer Grenze, deren Ausdehnung er natürlich seiner eigenen Beurtheilung vorbehält — für unzulässig halte.... Zu dieser Theorie hat sich der Abg. Bebel, der Führer dieser Bewegung, bekannt; wir können also nicht daran zweifeln, daß seine Anhänger, und die mit ihm gehen, derselben Meinung sind, und daß sie auch es für erlaubt halten, bei uns in Deutschland zum Fürstenmord und zum Meuchelmord überhaupt zu greifen, wenn unsere Einrichtungen an einer gewissen Grenze angekommen sind, die ihrer Meinung nach das Verbrechen rechtfertigt. Zu beurtheilen, wo diese Grenze liegt, werden sie sich natürlich selbst vorbehalten. Sie werden nicht mich, den Kanzler, oder den

Bundesrath fragen: Ist jetzt wohl die Grenze eingetreten, wo wir morden dürfen? .. „Der Mord gehört zu den allgemeinen Menschenrechten".

In der Aeußerung Bebel's läge die Aufforderung sich die Frage vorzulegen, „ob nicht solchen Theorien gegenüber das Ausnahmegesetz in ein definitives verwandelt werden sollte".

Nach einer Erwiderung Bebel's, der seine Aeußerung abzuschwächen suchte, stellte Bismarck durch Verlesung des stenographischen Berichtes fest, daß gar kein Zweifel über den Sinn der Aeußerung bestehen könne. „Wir haben ja überhaupt kein bestimmtes Programm der Sozialdemokratie; — außer dem Fürstenmord kenne ich kein so bestimmt akzentuirtes".

Der Fürst erklärte zum Schluß, daß er nur deshalb nicht eine immerwährende Dauer des Gesetzes und nicht sehr viele Verschärfungen dazu beantragt habe, weil er nach den bisherigen Erfahrungen die Majorität dazu nicht bekommen würde.

Einige Monate vor der Entlassung des Fürsten, wurde trotzdem eine Vorlage eingebracht, welche die dauernde Geltung des Gesetzes und verschiedene Verschärfungen forderte. Das Gesetz ist bekanntlich nicht zu Stande gekommen.

* * *

Den ganzen Plan der Reformen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen setzte Fürst Bismarck im Jahre 1884 anläßlich der Verlängerung des Sozialistengesetzes auseinander:

„Der Plan der Reform, den wir nach dem Willen des Kaisers und der verbündeten Regierungen befolgen, läßt sich ja nicht in kurzer Zeit ausführen; er bedarf zu seiner Ausführung eines Zeitraumes von Jahren. Wir hatten uns bemüht, die Lage der Arbeiter nach drei Richtungen hin zu verbessern; einmal indem wir zu einer Zeit, wo die Arbeitsgelegenheit gering und die Löhne niedrig geworden waren, zum Schutze der vaterländischen Arbeit Maßregeln getroffen haben gegen Konkurrenten, mit anderen Worten, Schutzzölle eingeführt haben zum Schutze der inländischen Arbeit. In Folge dieser Maßregeln hat sich eine wesentliche Besserung der Löhne vollzogen und eine Verminderung der Arbeitslosigkeit. Die Arbeit hat sich seitdem immer mehr wieder eingefunden, und Sie bemühen sich vergebens andere Gründe dafür zu suchen. Ich glaube im Gegentheil, diese Erscheinung muß eine erhebliche Rückwirkung auf die Beruhigung der sozialistischen Bestrebungen haben. Wer noch die Erinnerung

an die Zeit von 1877—1878 hat, an die damaligen Zustände, der wird nicht leugnen, daß doch selbst in den ausländischen Schriften die Hoffnung, an die Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Schicksal Umsturzpläne zu knüpfen, einigermaßen vermindert ist. Also Nutzen hat dies schutzzöllnerische System zu dem Zweck gehabt.

Ein zweiter Plan, der im Sinne der Regierung liegt, ist die Verbesserung der Steuerverhältnisse, indem eine geschicktere Vertheilung derselben gesucht wird, wodurch namentlich die drückenden Steuerexekutionen wegen kleiner Beiträge, wenn nicht abgeschafft, so doch wesentlich vermindert und vielleicht einer weiteren Verminderung entgegengeführt werden. Die Steuerexekutionen haben sehr viel kleine Existenzen im Arbeiterstande früher vernichtet und umgeworfen, und die wenigen Groschen, die für die Steuer am bestimmten Termin aufzubringen waren, sind auch oft der Grund gewesen, warum eine Familie, die nicht gerade auf der untersten Stufe der Wohlhabenheit stand, zurückgeworfen wurde in das Elend. Sie sagen nun, wir hätten mit der einen Hand gegeben und mit der anderen genommen, wir hätten in indirekten Steuern den Arbeitern sehr viel mehr auferlegt, als in den direkten. Das ist eine falsche Berechnung, eine Unwahrheit, die dem Arbeiter leicht aufzuhängen ist, die aber doch nicht wahr ist. Wenn Sie dem Arbeiter vorrechnen, was er für Oel und Petroleum und Getreide jetzt an Eingangszoll bezahlen muß und für Speck und was weiß ich, so verschweigen Sie immer, daß weder das Brot noch das Petroleum einen Pfennig theurer geworden sind; im Gegentheil, sie sind trotz der vorigen, ich kann wohl sagen, Mißernte, die wir im Lande gehabt haben, noch wohlfeiler als früher. Dies beweist, daß die Rechnung nicht richtig ist, wenn Sie sagen, daß dem Arbeiter 60 Mark speziell auferlegt worden sind; aber selbst, wenn dadurch eine Vertheuerung stattfand, so ist ganz sicher, daß es der Arbeiter nicht in letzter Instanz bezahlt. Er bezahlt sie vielleicht das erste Mal, aber die Abwälzung dieser Summe auf den Arbeitgeber und von dem Arbeitgeber auf den Konsumenten ist ja eine ganz zweifellose. Das sogenannte eherne Lohngesetz, daß ein einfacher Arbeiter nie mehr verdienen kann, als er zur nothwendigen Erhaltung und zur Bestreitung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse braucht, hat eine gewisse Wahrheit, ist aber doch cum grano salis zu verstehen. Diese Wahrheit wechselt nach Zeit und Ort. Das, was ein Arbeiter an Nothwendigem gebraucht,

ist der Zeit nach verschieden. Wer von uns fünfzig Jahre zurückdenken kann, der wird wissen, daß der ganze Lebensstand eines Arbeiters, die Nahrung, die er zu sich nimmt, die Wohnung, die Kleidung, die er und seine Kinder tragen, heutzutage besser geworden sind, als damals, und daß heutzutage zu dem, was der Arbeiter nothwendig gebraucht, eine bessere Kleidung, eine bessere Nahrung, eine bessere Wohnung als damals gehören. Ebenso örtlich. Ich beschäftige Arbeiter in Holstein und in Pommern. In Holstein ist der Tagelohn um 50 Prozent höher als in Pommern, weil die Landessitte dahin geht; nicht, daß das Geld dort weniger werth wäre. Es liegt überhaupt nicht am Wechsel der Abnahme des Geldwerthes, sondern es liegt daran, daß der holsteinische Arbeiter gewohnt ist, ein höheres Maß von Wohlleben, als nothwendig ist zu seinem Bestande, zu haben; und was bleibt mir als Arbeitgeber anders übrig, als daß ich diese Nothwendigkeit befriedige. Es ist also der klarste Beweis, daß der Arbeiter das, was er zu seinem Lebensbedarf gebraucht und nothwendig hat, auch auf den Arbeitgeber abwälzt, und daß das eherne Lohngesetz in Bezug auf die Höhe des Lohnes ganz unzweifelhaft nicht richtig ist. Es ist ganz unmöglich, daß auf die Dauer ein Betrieb fortbesteht, dessen Arbeiter nicht das bekommen, was sie zu ihrer üblichen und gebräuchlichen Existenz brauchen; denn wenn sie es nicht bekämen, würden sie einfach diesen Betriebszweig aufgeben oder nach Amerika auswandern, was ja ganz leicht ist; es muß ihnen die Lohnerhöhung gewährt werden, die den steigenden Brodpreisen entspricht. Man nehme die Bedürfnisse, die wir alle befriedigen: Schuhzeug, Kleider u. s. w. Wenn jemand zurückdenkt, was er vor fünfzig, vierzig oder dreißig Jahren für ein Paar Stiefel bezahlt hat, und was er heute dafür geben muß, so wird er sich sagen; der Werth des Geldes ist etwas gefallen, aber so viel nicht; dagegen lebt der Schuhmacher, von dem wir die Stiefel bekommen, besser, seine Frau ist besser angezogen, seine Kinder werden besser erzogen, sie streben höher hinauf. Der Schuhmacher ist also im Stande, das, was er nach seiner jetzigen Ueberzeugung mehr braucht, als er vor fünfzig, vierzig oder dreißig Jahren brauchte, von seinen Kunden wieder einzuziehen, und wir bekommen keinen Stiefel, wenn wir das nicht bezahlen. Darin besteht also der große Trugschluß, der den Arbeitern gegenüber gemacht wird, der Trugschluß, daß sie die Erleichterung, die ihnen durch Abschaffung der Klassensteuer geworden ist, vielfach bezahlen müßten durch

Auflagen auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, deren Preise für die Arbeiter nicht gewachsen sind. Ich wünsche nur, daß es möglich wäre, auch in den kommunalen Abgaben, und in Preußen namentlich in den übermäßigen Ansprüchen, die an die Gemeinden für Schulzwecke gestellt werden, eine anderweitige Entlastung eintreten zu lassen. Das ist aber nur möglich, wenn Staatsmittel überwiesen werden können, und um diese überweisen zu können, müssen sie durch anderweitige Zuschüsse gedeckt werden. Bei diesen anderweitigen Zuschüssen von indirekten Steuern auf Luxusgegenstände haben wir uns aber bisher, um mich englisch auszudrücken, einer obstruction. einer Obstruktion gegenüber befunden; es ist uns die Tabaksteuer und die Licenzabgabe verweigert worden, und wir können hier erst helfen, wenn Sie uns Geld bewilligen; denn selbst können wir es nicht beschaffen.

Der dritte Zweig der Reformen, die wir erstreben, liegt in der direkten Fürsorge für Arbeiter. Die Frage von Arbeitszeit und Lohnhöhe ist durch staatliche Einwirkung, überhaupt durch Gesetze außerordentlich schwer zu lösen; durch irgend eine Festsetzung, die man macht, läuft man Gefahr, in die persönliche Freiheit, seine Dienste zu verwerthen, sehr erheblich und unnütz einzugreifen; denn wenn man die milchgebende Kuh oder die eierlegende Henne mit einem Mal schlachtet, so geht damit die Industrie ein, um die es sich handelt, weil sie die ihr aufzulegende Last der kurzen Arbeit für hohe Löhne nicht tragen kann; dann leidet darunter der Arbeiter ebenso wie der Unternehmer. Das ist also die Grenze, die geboten ist, und vor der jede gesetzliche Einwirkung Halt machen muß. Ich habe darüber auch nur sporadische lokale Klagen gehört; der eigentliche Beschwerdepunkt des Arbeiters ist die Unsicherheit seiner Existenz; er ist nicht sicher, daß er immer Arbeit haben wird, er ist nicht sicher, daß er immer gesund ist, und er sieht voraus, daß er einmal alt und arbeitsunfähig sein wird. Verfällt er aber der Armuth auch nur durch eine längere Krankheit, so ist er darin nach seinen eigenen Kräften vollständig hilflos, und die Gesellschaft erkennt ihm gegenüber bisher eine eigentliche Verpflichtung außer der ordinären Armenpflege nicht an, auch wenn er noch so treu und fleißig die Zeit vorher gearbeitet hat. Die ordinäre Armenpflege läßt aber viel zu wünschen übrig, namentlich in den großen Städten, wo sie außerordentlich viel schlechter als auf dem Lande ist... Für den Arbeiter ist das immer eine Thatsache, daß der Armuth und der Armenpflege in einer großen Stadt zu verfallen

gleichbedeutend ist mit Elend, und diese Unsicherheit macht ihn feindlich und mißtrauisch gegen die Gesellschaft. Das ist menschlich nicht unnatürlich, und so lange der Staat ihm da nicht entgegenkommt, oder so lange er zu dem Entgegenkommen des Staats kein Vertrauen hat, so lange ihm dies Vertrauen zur Ehrlichkeit des Staats durch die Verdächtigungen der Regierung genommen wird, da wird er, wo er es finden mag, immer wieder zum sozialistischen Wunderdoktor laufen, wie das Herr von Puttkammer vorhin uns verlesen hat, und ohne großes Nachdenken sich von ihm Dinge versprechen lassen, die nicht gehalten werden. Deshalb glaube ich, daß die Unfallversicherung, mit der wir vorgehen, sobald sie namentlich ihre volle Ausdehnung bekommt auf die gesammte Landwirthschaft, auf die Baugewerke vor allem, auf alle Gewerke, wie wir das erstreben, doch mildernd auf die Besorgniß und auf die Verstimmung der arbeitenden Klassen wirken wird. Ganz heilbar ist die Krankheit nicht, aber durch die Unterdrückung äußerer Symptome derselben durch Zwangsgesetze halten wir sie nur auf und treiben sie nach innen. Darauf allein kann ich mich nicht einlassen".

Die direkte Fürsorge für den Arbeiter faßte der Fürst in folgende bereits angeführte Sätze zusammen:

„Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, so lange er gesund ist, geben Sie ihm Arbeit, so lange er gesund ist, sichern Sie ihm Pflege, wenn er krank ist, sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist".

„Das Recht auf Arbeit" erkannte Fürst Bismarck ausdrücklich an und berief sich dabei auf das Preußische Landrecht, die betreffenden Paragraphen verlesend. Der Paragraph 2 lautet:

> „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden".

Die sozialpolitischen Pläne des Fürsten trugen ihm lebhafte Angriffe ein. Windthorst sprach von Evolutionen des Staates, „welche sehr stark nach dem Rezept der Sozialdemokratie schmecken". Richter verglich ihn mit Lassalle („Er war ein befähigter und liebenswürdiger Mensch, und das kann ich nicht von allen, die ihn überlebt haben, sagen" — war die Antwort des Fürsten). Bebel begrüßte ihn als seinen Lehrling („Nun, meine Herrn, ich fürchte, dieser Meister wird an seinem Lehrling nicht viel Freude erleben"). Indem Fürst Bismarck in verschiedenen Reden auf

diese Angriffe einging, präzisirte er wiederholt seinen Standpunkt zum Staatssozialismus. Für seine sozialpolitischen Bestrebungen wünschte Fürst Bismarck am liebsten die Bezeichnung: Praktisches Christenthum — aber „sans phrase“ — d. h. „Bethätigung unserer christlichen Sittenlehre auf dem Gebiet der Nächstenliebe“.

„Auch diejenigen, die an die Offenbarungen des Christenthums nicht mehr glauben, möchte ich daran erinnern, daß doch die ganzen Begriffe von Moral, Ehre und Pflichtgefühl, nach denen sie ihre anderen Handlungen in dieser Welt einrichten, wesentlich nur die fossilen Ueberreste des Christenthums ihrer Väter sind, die unsere sittliche Richtung, unser Rechts- und Ehrgefühl noch heute, manchem Ungläubigen unbewußt, bestimmen, wenn er auch die Quelle selbst vergessen hat, aus der unsere heutigen Begriffe von Zivilisation und Pflicht geflossen sind. Ich glaube also, auch Ihnen und selbst denen, die einer anderen Konfession angehören, ist doch das Gebot der Nächstenliebe, das Gebot der Wohlthätigkeit auch in ihrer Konfession ein vorherrschendes. Ich sehe daher nicht ein, mit welchem Recht wir für unsere gesammten Privathandlungen die Gebote des Christenthums, lebendig oder fossil, anerkennen und sie gerade bei den wichtigsten Handlungen, bei der wichtigsten Bethätigung unserer Pflichten, bei der Theilnahme an der Gesetzgebung eines Landes von 45 Millionen in den Hintergrund schieben wollen und sagen: Hier haben wir uns daran nicht zu kehren. Ich meinerseits bekenne mich offen dazu, daß dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer offenbarten Religion in Gestalt der Sittenlehre vorzugsweise bestimmend für mich ist und jedenfalls auch für die Stellung des Kaisers zu der Sache und daß damit die Frage von dem christlichen oder nichtchristlichen Staate garnichts zu thun hat. Ich, der Minister dieses Staates, bin Christ und entschlossen als solcher zu handeln, wie ich glaube, es vor Gott rechtfertigen zu können... Nennen Sie es sozialistische Gesetzgebung,.. ich ziehe den Ausdruck „christlich“ vor“.

Auf die Bezeichnung für seine Bestrebungen kommt es aber dem Fürsten nicht sehr an: „Ist das Kommunismus, so bin ich in keiner Weise dagegen, aber mit solchen prinzipiellen Stichworten kommt man wirklich nicht vom Fleck.“ Gegen den Ausdruck „Sozialismus“ wendet sich der Fürst nur im Hinblick auf die Machenschaften seiner Gegner: „Nennen Sie es Sozialismus“ — sagte er bei der Berathung des ersten Entwurfs des Unfallversicherungsgesetzes — es ist mir das ziemlich gleichgiltig. Wenn

Sie es Sozialismus nennen, so liegt natürlich der wunderliche Hintergedanke dabei, die Regierung des Kaisers dieser Vorlage der verbündeten Regierungen gegenüber gewissermaßen in die Schußlinie der Kritik zu stellen, die Herr v. Puttkammer uns hier über die Bestrebungen der Sozialisten darlegte, man soll daran glauben, daß von dieser Vorlage bis zu der Mörderbande von Hasselmann und den Brandschriften von Most und bis zu den Umsturzverschwörungen, die uns vom Wydener Kongresse enthüllt wurden, daß uns davon ein ganz kleiner Raum noch trennt, der allmählich auch überschritten wird".

(Fortsetzung folgt.)



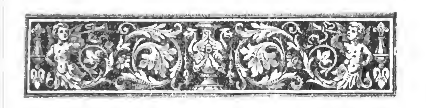
Nordisches Frühjahr.

Von Osten weht ein rauher Hauch,
Es zittern die Anemonen
Und schütteln den fremden feindlichen Reif
Von schimmernden Blüthenkronen.

Die Sonne sendet in's grünende Thal
Umsonst die leuchtenden Strahlen,
Das Frühroth wird mit frostigem Schein
Viel blasse Blüthen malen.

So hast auch du den Sonnenstrahl
Der Liebe zitternd getrunken,
Dann ist dein liebes lockiges Haupt
Zur ewigen Ruhe gesunken.

Das Frühroth meiner Liebe fiel
Auf deine Lippen, die blassen, —
Noch flammt es auf mit goldenem Schein
In Nächten — traumverlassen.



Philippus Melanchthon, Praeceptor Germaniae.

Zur Feier seines vierhundertjährigen Geburtstages am 16. Februar 1897.

Ein Vortrag
von
F. Sintenis.

Mit doppeltem Rechte feiert man die Gedächtnißtage großer, verdienter Männer. Es ist nicht blos eine Freude, es ist auch eine Pflicht sich ausgezeichneter Vorfahren seines Volkes zu erinnern. Aus der Gegenwart, welche im Bewußtsein, es herrlich weit gebracht zu haben, die Vergangenheit nur zu leicht unterschätzt, soll man allerdings auf diese Vergangenheit hinabsehen, aber nicht um sich erhaben zu fühlen, sondern um zu erkennen, auf wessen Schultern man sich erhoben hat. Denn

Was man ist, das blieb man Andern schuldig.

Diese heutige Versammlung hat den Zweck, jenen Mann zu würdigen, zu ehren,*) welchen seine Zeit mit Recht Præceptor Germaniæ, Deutschlands Lehrer genannt hat.

Denn Deutschland verdankt ihm den unbestrittenen Ruhm, zur lehrhaftesten Nation erwachsen zu sein, lehrhaft in doppeltem Sinne — dem wissenschaftlichen und erzieherischen. Ist der deutsche Lehrerstand gegenwärtig, wie bekannt, an Kenntnissen und Methode der erste der Welt, so verdankt er das eben wesentlich demjenigen Manne, welcher heute vor vierhundert Jahren das Licht der Welt erblickte.

Diese Bedeutung Melanchthons anschaulich zu machen, ist meine Aufgabe. Sie wird erschwert durch die Forderung in kurzer

---

*) Leider erst nach Vollendung dieser Rede kam mir die Broschüre von Johann Pasig. Philippus Melanchthon, der Lehrer Deutschlands, Leipzig 1897, zu Gesicht. Sie sei hiermit auf's Wärmste empfohlen.

Frist die Arbeit und die Erfolge eines vollen Menschenlebens darzustellen; natürlich muß ich den Theologen Melanchthon fast vollständig bei Seite lassen. Doch soll mich das wenig anfechten: er wird anderwärts sicherlich auch von dieser Seite vollkommen gewürdigt werden.

Zu der Stunde ungefähr, in welcher wir hier beisammen sind, ist heute vor vierhundert Jahren, am 16. Februar 1497 gegen 7 Uhr Nachmittags zu Bretten in Baden Philippus Schwarzerd geboren.

Sein Vater Georg Schwarzerd war Waffenschmied, damals in Pfälzischen Diensten, ein geschickter, gewissenhafter, thätiger Mann, in seinem Handwerk von Fürsten sehr geschätzt, so daß er in verhältnißmäßigem Wohlstande lebte. Seine Gattin hatte er, der aus Heidelberg zugezogen war, in Bretten gefunden, die Tochter des Amtmanns Reuter, Barbara. War der Vater still und eher zu melancholischem Grübeln geneigt, so war die Mutter lebhaft, klug und ebenso fromm wie ihr Mann.

Aus der musterhaften Ehe der Beiden stammten zwei Söhne und drei Töchter; Philipp war ihr ältestes Kind. Der Großvater Reuter sorgte für den Unterricht der Enkel. Er übergab sie nebst seinem eigenen jungen Sohn einem Lehrer, Joh. Unger, welcher dem fähigen Knaben vor Allem gründliches und sicheres Wissen in den Elementen aller damaligen Studien, im Lateinischen beizubringen verstand. Durch häufiges Fragen wußte Unger die Aufmerksamkeit zu fesseln, das Nachdenken anzuregen und eine geordnete Mittheilung zu ermöglichen.

So kam es, daß der Knabe viel früher als andere Zeitgenossen es zu einer soliden wissenschaftlichen Grundlage brachte. Während in den Schulen jener Zeit meist herzlich wenig zu lernen war und junge Leute oft weit umherziehen mußten, bis sie die erwünschte Belehrung und Förderung fanden — man lese nur die Aufzeichnungen Thomas Platter's — hatte Philippus das seltene Glück, daheim einer soliden Elementarbildung theilhaft zu werden.

Doch dauerte diese Gunst des Schicksals nicht lange; Großvater und Vater starben schnell hintereinander 1507 und der Zehnjährige wurde mit seinem Bruder und jungen Oheim in die lateinische Schule des Rektors Similer gegeben. Wiederum ein Glücksfall; denn Similer lehrte in der Porta Hercyniæ, welche Reuchlin's Geburtsort war; bei einer Schwester des berühmten Humanisten, einer Verwandten, fand der Schüler Wohnung und Kost.

Was Joh. Unger angebahnt hatte, wurde hier erweitert und befestigt. Similer gehörte zu den wenigen deutschen Gelehrten, welche auch Griechisch gründlich verstanden; er hütete diese Kenntniß als seinen theuersten Schatz, den er nur den fähigsten und fleißigsten seiner Schüler zugänglich machte. Philippus Schwarzerd gehörte

zu den Auserwählten und benutzte die willkommene Gelegenheit mit solchem Eifer, daß er nach kurzer Zeit wegen seiner seltenen Fertigkeit einstimmig „der Grieche" genannt wurde.

Im Hause seiner Schwester wurde Reuchlin auf die seltenen Gaben und die frühzeitige Tüchtigkeit des munteren Knaben aufmerksam. Er wandte ihm eine väterliche Zuneigung zu, nannte ihn seinen Sohn und schenkte ihm ein griechisches Lexikon und eine Grammatik — damals seltene, kostbare Schätze. Reuchlin war es, der den deutschen Namen der Sitte der Zeit gemäß in Melanchthon übertrug und ihn dadurch schon im zwölften Jahre zum Gelehrten weihte. So hieß er von nun an Philippus Melanchthon, nur daß er noch 1530 aus unbekanntem Grunde das ch wegließ und sich Melanthon nannte; doch war er als Melanchthon bereits viel zu berühmt geworden, als daß die spätere Form hätte durchdringen können; daher ist sein Freund und Biograph Joach. Camerarius bereits zu dem Namen zurückgekehrt, den ihm Reuchlin gegeben hatte.

Mit zwölf Jahren hatte Philippus seine Schullaufbahn beendet; er ging im Oktober 1509 nach Heidelberg. Scheint uns seine Jugend einem solchen Schritte nicht gewachsen, so ist zu bedenken, daß das Meiste von dem, was die klassischen Gymnasien unserer Zeit lehren, damals auf Universitäten nachgeholt werden mußte. Wer besser beschlagen war, als der Durchschnittsstudent jener Zeit, konnte also in wenigen und jungen Jahren die erforderlichen akademischen Studien erledigen.

Das war Melanchthon's Fall. Der trockene Formalismus, die Pedanterie der gebräuchlichen Fakultätsübungen hatten wenig Reiz für ihn. Dafür entschädigte ihn der lehrreiche Umgang mit dem betagten Theologen Dr. Pallas Spangel, in dessen Hause er lebte.

Diesem Manne verdankte er den Auftrag, die wissenschaftliche Anleitung zweier jungen Grafen Loewenstein zu übernehmen. Melanchthon schildert diese Episode selbst: *) Noch im Knabenalter wurde ich auf die Akademie geschickt, wo aber der Jugend fast nichts, als jenes leere Geschwätz der Dialektik und ein Theil der Physik vorgetragen wurde. Da ich schon einige Verse zu machen verstand, so fing ich an mit einer knabenhaften Wißbegier die neueren Poeten zu lesen und verband damit die Lektüre der von ihnen behandelten Geschichten und Fabeln. Diese Gewohnheit führte mich nach und nach zu den alten Klassikern. Und wie ich nun einmal von Natur und Schicksal zum Schuldienst bestimmt war und Andere unterweisen sollte, ehe ich selbst etwas Tüchtiges gelernt hatte, so wurde ich auch hier von meinen jungen Freunden

*) Matthes, Phil. Melanchthon. 2. Aufl. 1848.

— er meint eben die Grafen Loewenstein — angegangen, das, was ich ihnen in vertrautem Gespräch auseinandergesetzt hatte, auf's Papier zu bringen und herauszugeben. Auf solch zufällige Weise entstanden also mehr aus jugendlichem Eifer als nach reiflicher Ueberlegung die Bücher über die Rhetorik und Dialektik".

Auch die Grundzüge der später vervollständigten griechischen Grammatik hat er für die jungen Grafen damals niedergeschrieben.

Mit 14 Jahren war Melanchthon am Ziele des akademischen Studiums angelangt: er wurde Baccalaureus. Den Magistergrad aber wollten ihm die Heidelburger doch noch nicht verleihen — wegen allzugroßer Jugend. Melanchthon bemerkt später gelegentlich: „Es ist zuweilen sehr gut, wenn jungen Leuten nicht alle Wünsche befriedigt werden; das habe ich zu Heidelberg erfahren. Statt daß mich die Verweigerung der Magisterwürde niedergeschlagen hätte, wurde ich nur desto mehr zum Fleiß ermuntert".

Niemeyer*) erinnert daran, daß es Leibnitz in Leipzig ebenso ergangen sei.

Aergerlich aber war Melanchthon doch; er wandte sich alsbald nach Tübingen, wo ein regerer, freierer Geist herrschte. Reuchlin's Einfluß hatte hier bedeutend gewirkt; gelehrte Männer bildeten einen festen Wall gegen alle Reaktionsversuche der Finsterlinge, von denen Reuchlin grimmig verfolgt wurde. Hier konnte Melanchthon seinen Studienkreis über das klassische Alterthum hinaus erweitern; er hörte juristische und mathematische Kollegia, sogar die Medizin des Galenus ward ihm geläufig — Anregungen, welche ihm bei seiner späteren pädagogischen Wirksamkeit höchst werthvoll wurden, durch deren Einfluß er die zeitgenössischen Humanisten an Vielseitigkeit übertraf.

Endlich aber und hauptsächlich vertiefte er sich in die Theologie und es wurde ihm aus gründlicher Erforschung der Kirchenväter klar, daß das ursprüngliche, biblische Christenthum weit entfernt gewesen sei von den Auswüchsen, welche die spätere Hierarchie und Scholastik ihm zugefügt. In seiner kleinen lateinischen Bibel des Baseler Frobenius fand er einen solchen Schatz von Belehrungen und Tröstungen, daß er sie fortan auf allen seinen Wegen mit sich führte.

Kurz vor Vollendung seines 17. Lebensjahres, im Januar 1514 erhielt Melanchthon endlich die Magisterwürde und damit die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten. Alsbald begann er in Tübingen römische und griechische Schriftsteller zu erklären; sein außerordentliches Lehrtalent, die Klarheit und Gründlichkeit seines Wissens und die Begeisterung für das humanistische Studium

*) A. H. Niemeyer, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae. 1817. S. 7.

machten den Jüngling alsbald in weiten Kreisen bekannt. Auch daß er seinen Gönner Reuchlin in dessen Streite mit den Kölner Dominikanern wacker unterstützte, konnte ihm nur zur Empfehlung gereichen. Daher spendete ihm schon 1516 Erasmus von Roterdam öffentlich das größte Lob und Melanchthon war kaum über das zwanzigste Jahr hinaus, als von mehreren Seiten Versuche gemacht wurden, ihm einen größeren Wirkungskreis zu bieten. Ingolstadt lehnte er ab, in Leipzig ließ er sich selbst durch die größten Huldigungen nicht fesseln, entschied sich vielmehr für Wittenberg, wohin er kurz nach Luther's kühnem Auftreten 1518 übersiedelte.

Das war Reuchlin's Werk; er hatte die Berufung vermittelt; er schreibt dem Kurfürsten Friedrich:*) „Einen Lehrer der griechischen Sprache könne er ihm nicht verschaffen, dagegen wolle er S. Fürstl. Gnaden und die löbliche Universität in der hebräischen Sprache mit seinem lieben Vetter Philipps Schwarzerd von Bretten sehr wohl versehen, den er doch der hohen Schule von Ingolstadt versagt habe; denn er sei in Tübingen ehrlich und wohl, auch seines Solds halben nützlich gehalten und versehen, und habe daselbst sein ehrbar Auskommen." So kam Melanchthon als Professor der hebräischen Sprache — einer Lieblingswissenschaft Reuchlin's, deren sich wenige Deutsche rühmen konnten — nach Wittenberg.

Reuchlin hat in einem späteren Schreiben an den Kurfürsten geäußert: „Ich weiß unter den Deutschen Keinen, der über ihn sei, ausgenommen Herr Erasmus Roterodamus, der ist ein Holländer." In solch' hohem Ansehen stand Melanchthon und trat somit als unanfechtbare Autorität neben Luther, dem man von katholischer Seite Uebereilung, Irrthümer, ja Laster nachsagte. Hat doch selbst Dr. Eck vor Melanchthon's gründlicher Dialektik Respekt gehabt.

Ueberhaupt konnte Luther Niemand erwünschter sein, als ein Mann von solchen Gaben und Kenntnissen, der ihn in jeder Beziehung ergänzte. Man bewundert mit Recht den zehnjährigen Freundschaftsbund Goethe's mit Schiller; viel mehr Recht hat man aber, den mehr als 27jährigen Freundschaftsbund zwischen Luther und Melanchthon zu preisen, wenn man die totale Verschiedenheit ihres Wesens und ihres Bildungsganges sich vergegenwärtigt und wenn man bedenkt, daß Luther einen Gehilfen brauchte, der nach der Seite der weltlichen Gelehrsamkeit hin Allen überlegen war und diese Macht des Geistes in den Dienst des Reformationswerkes stellte.

Luther und Melanchthon — die Grundlage ihrer Natur war durchaus entgegengesetzt; Luther begeistert, tapfer, kräftig, durchdringend, heftig, rücksichtslos, wo es die von ihm erkannte

*) Matthes, S. 23.

Wahrheit galt; Melanchthon kühl, vorsichtig, zart, mild, zum Nachgeben in gewissen Grenzen geneigt, wenn ihm eine Vermittelung und Vereinbarung möglich schien. Zwar hat er sich dadurch viel übele Nachrede zugezogen, doch stets im Augenblick, wo er die Hartnäckigkeit oder List der Gegner empfand, mannhaft sich zur Wehr gesetzt und in solchen Situationen sich nie etwas vergeben. Melanchthon blieb sein Leben lang der Gelehrte, dem nicht nur in seinem Museum am wohlsten war, sondern der auch hier in der Geistesarbeit seinen eigentlichen Wirkungskreis fand. Luther übertraf ihn an politischer Einsicht, doch verdankt er ihm auch manchen Wink zur Mäßigung.

Luther selbst hat sie Beide trefflich charakterisirt:*) „Ich bin dazu geboren mit Rotten und Teufeln zu Felde zu liegen; mein Geist ist rumorisch und stürmisch; ich muß Klötze und Stämme ausreuten und bin der grobe Waldrechter, der Bahnbrechen und zurichten muß; aber Mag. Philippus fährt säuberlich und stille daher, bauet und pfleget, säet und begeußt mit Lust, nachdem ihm Gott gegeben hat seine Gaben reichlich." Melanchthon hat Streitfälle stets leidenschaftslos erledigt und sich da überhaupt nicht auf Streit eingelassen, wo er sich davon keinen Erfolg versprach, oder wo ihm eine sonst geachtete Persönlichkeit gegenüberstand.

Melanchthon's Fundament war, als er in Wittenberg einzog, das klassische Alterthum, das er dem Leben und der Religion nutzbar zu machen beabsichtigte. Während die älteren Humanisten ihre Abneigung gegen Luther's energisches Vorgehen nicht verhehlten, war der jüngere Melanchthon durch vielseitige Studien und durch aufmerksame Beobachtung seiner Umgebung zu der Einsicht geführt worden, daß Luther das Rechte wolle. Er ist vielleicht der einzige Genosse des Reformators, der nicht erst durch Luther zu evangelischer Erkenntniß zu gelangen brauchte. Er hatte sie im Wesentlichen auf eigenem Wege gefunden. Wurden alle Uebrigen durch Luther überzeugt, so hatte Melanchthon im Stillen bereits sich selbst überzeugt vom Werthe freier Forschung und von der Nothwendigkeit, dieselbe auf die Bibel hinzulenken.

Luther hat auch Melanchthon's Selbständigkeit und wissenschaftliche Ueberlegenheit stets freimüthig anerkannt. Er wußte, was er an ihm hatte. Spätere Meinungsverschiedenheiten haben die langjährige Zuneigung und Hochachtung nur vorübergehend beeinträchtigen können; Luther hat seinen Freund, als er nach einer solchen Verstimmung todkrank war, nach seinem bekannten Geständniß in trotzigem Gebete Gott abgerungen; er hat den Sterbenden, der sich zu sterben sehnte, fast mit Gewalt in's Leben zurückgezwungen — doch wohl weil er ihn liebte und weil er ihn nicht entbehren mochte.

*) K. Schmidt, Geschichte der Pädagogik. 4. Aufl., 1883, III., S. 50.

Und doch mag Luther damals ein wenig enttäuscht gewesen sein, als ihm Melanchthon zuerst persönlich entgegentrat. Denn der neue Professor hatte zwar ein großes, tiefblickendes Auge und eine ungewöhnlich ausgebildete Stirn — die Anzeichen seines inneren Werthes — war aber im Uebrigen zart gebaut, klein, hager, fast knabenhaft und machte keineswegs den imposanten Eindruck, den der vorausgegangene Ruf erwarten und wünschen ließ. Luther hat die gebrechliche Konstitution seines Freundes mehrmals beklagt; er hätte den Schwachen gern rüstig und kräftig gesehen. Indessen trog der Schein. Melanchthon hat zwar nicht Luther's Anfechtungen zu bestehen gehabt, wohl aber außer korperlichen Leiden viel hämische Anfeindungen, auch häuslichen Schmerz und Kummer mit würdiger Widerstandskraft ertragen und seinen 13¹/₄ Jahre älteren Freund um etwas mehr als 14 Jahre überlebt.

Doch ich kehre zu Melanchthon's Einzug in Wittenberg zurück. Gleich in den ersten Tagen nach seiner Ankunft hielt er seine berühmte Antrittsrede, in welcher er das Programm seines wissenschaftlichen Vorhabens zog. Seine unansehnliche Erscheinung zwar machte Anfangs nur eine gewisse Neugier rege;*) „Doch als er den Liebreiz seiner lateinischen Redeweise entfaltete, von der höchsten Aufgabe seiner Zeit, einer durchgreifenden Reform des Studienwesens sprach, von den segensreichen Folgen, welche dieselbe für alle Zweige des bürgerlichen und kirchlichen Lebens haben würde, handelte, wurde ihm ungetheilter Beifall und allgemeine Bewunderung zu Theil. Gleich im Eingang der Rede kündete er unumwunden an, daß die Beförderung der Wiederherstellung der Wissenschaften sein hauptsächlichstes Bestreben sein werde. Der Verfall des Lateinischen, die Unkenntniß des Griechischen habe auch die Kirche verdorben, unbiblische Satzungen, abergläubische Zeremonie und allerlei Konstitutionen veranlaßt, welche durch gründliche philologische und philosophische Bildung beseitigt werden müßten."

Wohl hatte Luther schon länger gegen die Scholastiker geeifert, aber die Grundsätze, nach welchen der Bau des Reformationswerkes geleitet werden müsse, sind erst in dieser Antrittsrede klar und deutlich auseinandergesetzt worden.

Luther's Unternehmen hat erst durch Melanchthon's Plan die nöthige wissenschaftliche Grundlage gewonnen. Luther konnte für die Freude über einen so wohlgerüsteten Bundesgenossen kaum Worte genug finden. Er schrieb an Reuchlin: „es ist ein wunderbarer Mensch, oder vielmehr er hat fast nichts an sich, was nicht übermenschlich wäre; er ist mir ganz vertraut und befreundet".

*) Mathes, S. 30.

Begreiflicher Weise hob sich in Wittenberg das Studium der alten Sprachen gewaltig; in Menge strömten Studenten herbei, um von Melanchthon zu lernen; aus wenigen Hunderten wurden Tausende. Zu Luther's Freude trieben auch Theologen eifrig Griechisch. „Was wir wissen in den Wissenschaften und in der wahren Philosophie, das danken wir Philippo; er ist zwar ein schlichter Magister, aber auch ein Doktor über alle Doktores" ruft er aus.

Der schlichte Magister hatte nämlich eben die Würde eines Doktors der Theologie aus Bescheidenheit abgelehnt; er hielt sie stets für eine Last, der er nicht gewachsen sei.

Auf den Rath seiner Freunde verheirathete sich Melanchthon 1520 mit Katharina Krapp, der Tochter des Wittenberger Bürgermeisters. Er meinte, sie sei eines besseren Mannes werth; 37 Jahre haben die Beiden in treuer Liebe Glück und Unglück mit einander getragen.

Bald darauf richtete er seine Schola privata ein, welche jungen Leuten die nöthige Vorbildung zum Universitätsstudium gewähren und ihnen zu sittlicher und wissenschaftlicher Reife verhelfen sollte. Bisher war die studirende Jugend viel zu wenig vorbereitet, hatte auch nur zu oft ohne festen Lehrplan umherstreifen dürfen und in jeder Beziehung verwildern können. Dem wollte er dadurch vorbeugen, daß er eine Anzahl von Knaben und Jünglingen in sein Haus nahm und durch festgeregelte Lebensweise und Studienfolge eine Musterschaar heranbildete.

Aus den spärlichen gelegentlichen Mittheilungen über diese ebenso praktische als nothwendige Einrichtung, die von ca. 1521 bis 1529 oder 1530 bestanden hat, geht hervor, daß das Pensionat durch eine feste Hausordnung geregelt war. Nach dem gemeinsamen Morgengebete kam vor dem Beginn der eigentlichen Schularbeiten das Lesen der Bibel. Dazu ermunterte Melanchthon die Jugend durch Gedichte, welche die Wichtigkeit der einzelnen Bücher des Kanons hervorhoben. Sonntags wurde dogmatische Belehrung hinzugefügt.

Nach der täglichen Arbeit versammelten sich die Hausgenossen um den Mittagstisch; wir haben noch die beiden Tischgebete in lateinischen Distichen, welche Melanchthon für den Gebrauch vor und nach der Mahlzeit verfaßt hat.

Wer bei gewissen Versammlungen der Schüler die beste schriftliche Arbeit geliefert hatte, der führte bei Tisch den Vorsitz. Selbst junge Leute, welche nicht Hausgenossen waren, konnten sich diese Ehre erwerben. Ueberdies belohnte solch' einen rex poëticus in convivio ein Epheukranz und ein Gedicht, welches Melanchthon in seinem und der Wettkämpfer Namen dazu stiftete.

Ein anderer Zögling führte im Hause das Regiment. Diesen Platz besetzte Melanchthon selbst nach eigenem Ermessen, gewöhnlich am Tage der heiligen drei Könige. Ein solcher rex domus wurde gleichfalls mit einem Gedicht von Melanchthon in sein Amt eingesetzt. Auch von diesen Versen haben wir noch Proben übrig.

Selbstverständlich war die stufenweise Erlernung der alten Sprachen Hauptzweck des Unterrichts. Doch that Melanchthon einen Schritt weiter: er fügte Geschichte, Geographie und Mathematik hinzu. Endlich wurden in der Schola privata bei festlichen Gelegenheiten scenische Spiele aufgeführt, deren Einübung Melanchthon selbst leitete, was ihm Zeit, Mühe und Kosten genug verursacht haben muß. Solche Aufführungen waren nichts Neues; in Kloster- und Stadtschulen waren sie seit 700 Jahren gebräuchlich. Aber es war eine humanistische Neuerung, daß Melanchthon altgriechische und römische Stücke zur Darstellung brachte. Wir besitzen noch die Prologe zu der Hecuba des Euripides, zum Thyestes des Seneca, zum Miles gloriosus des Plautus und zu vier Stücken des Terenz. Bisher war der Geschmack an den antiken Dramen fast ganz abhanden gekommen; erst Melanchthon wagte es wieder, die klassische Dichtung lebendig vorzuführen.

Aber auch biblische Stoffe muß er dramatisch bearbeitet haben; wenigstens wissen wir, daß Hans Sachs im Prolog zu seiner Komödie „Die ungleichen Kinder Evae" sich auf das lateinische Vorbild Melanchthons beruft. Er habe das Stück „Nun zu Gut dem gemeinen Mann auch in Teutsche Sprach gewendt."

Melanchthons Erziehungsmethode hatte nichts Steifes;*) in seiner Schola privata ging's seinem Biographen Camerarius zufolge oft recht munter her. Doch verhütete der pädagogische Takt des Meisters, daß der leichte Sinn der Jugend ausartete. Er verstand es eben meisterlich, Scherz und Ernst zu verbinden.

Zunehmende Betheiligung am Reformationswerk, besonders häufige Abwesenheit von Hause gegen Ende der zwanziger Jahre hatten die Kontinuität der Schola privata bereits manchmal sehr beeinträchtigt. Seit dem Reichstag von Speier war Melanchthon, der nun immer mehr als Vorfechter der Evangelischen in den Vordergrund trat, nicht mehr im Stande, seinem Pensionat die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen — er ließ seine Schola privata eingehen.

Doch hat er auch später noch stets junge Leute im Hause gehabt, die ihm Anvertrauten geleitet und gefördert. Sein Haus blieb ein Sammelplatz für solche Jünglinge, die aus seinem Umgange Vortheil zu ziehen suchten. So hat er z. B. im Jahre 1540 den Mediziner Caspar Peucer aus Bautzen, seinen späteren Schwiegersohn, in's Haus genommen.

*) Ludw. Koch, Phil. Melanchthon's Schola privata. 1859. S. 93.

Mit Vorliebe zog Melanchthon die zahlreichen Ausländer an sich, die in Wittenberg zusammenströmten. Polen, Ungarn, Böhmen, Dänen, Schweden u. A. versammelten sich Sonntags vor der Kirche bei ihm; er erklärte ihnen eine halbe Stunde lang Abschnitte der Bibel und übte sie dann auf katechetischem Wege in dogmatischer Dialektik.

Diesen Sonntagsunterricht der Ausländer, welche ja die deutsche Predigt nicht verstanden, wußte der Senat der Universität wohl zu schätzen und übertrug ihn nach Melanchthon's Tode seinem ehemaligen Famulus, dem Wittenberger Prediger Paul Eberus.

Die reichen Erfahrungen, welche Melanchthon von seinen Jugendjahren an auf allen Stufen und Gebieten des Unterrichts gemacht, hatte er bald Gelegenheit auch auswärts zu verwerthen.

Im Herbst 1524 erhielt er vom Magistrate zu Nürnberg den Auftrag, daselbst ein in Vorschlag gebrachtes neues Gymnasium auf evangelischer Grundlage zu organisiren und womöglich die Rektorstelle an demselben zu übernehmen. Letzteres lehnte Melanchthon zwar ab, begab sich aber 1525 mit Camerarius dahin, theilte dem Rathe seinen Plan mit, versprach geschickte Lehrer zu verschaffen und zur Einweihung zu erscheinen. Am 23. Mai 1526 fand dieselbe statt und Melanchthon hielt die lateinische Festrede. Camerarius als Rektor, Eoban Hessus und Andere bildeten ein vortreffliches Lehrerkollegium, welches Nürnberg sammt der Organisation seines klassischen Gymnasiums wesentlich Melanchthon verdankte.

Kurz vorher hatte ihm der Kurfürst Johann eine theologische Professur übertragen. Luther beklagt sich bei seinem Fürsten: „Es hat E. Kurf. Gn. in der Ordnung der Universität befehlen lassen, M. Philippsen 200 Fl. jährlich zu geben. Nu beschwert sich der Mensch, solchs zu nehmen, aus der Ursache, denn, weil er nicht vermag, so steif und täglich in der Schrift zu lesen,*) möcht er's nicht mit gutem Gewissen nehmen und meinet, E. Kurf. Gn. fordern solch gestrenge Lesen von ihm. So hilft mein Sagen und Deuten garnichts bei ihm, ist deshalb meine Bitte, E. Kurf. Gn. wollten ihr Gemüthe selbst gegen ihn läutern und deuten, als daß sie zufrieden sei, daß er die Theologie helfe handhaben mit der Disputation und Lesen, so viel er vermag, es sei gleich die Woche nur einmal oder wie er kann."

Viel mehr noch wurde Melanchthon von der auf Luther's Anrathen in's Werk gesetzten Kirchenvisitation im Kurfürstenthum Sachsen in Anspruch genommen.

Am Trinitatissonntage 1527 sollte diese Revision beginnen und Melanchthon sollte speziell in Thüringen den Anfang machen.

*) D. h. er könne kein tägliches Kolleg über biblische Exegese versprechen.

Da man aber voraussah, daß man auf viel Unsicherheit und Unwissenheit bei den Predigern stoßen würde, erhielt Melanchthon zugleich den Auftrag, damit eine gewisse Einheit der Lehre zu Stande komme, ein Programm für die Visitationen und eine Norm für die Pfarrherren zu entwerfen; daraus sollten sich die Grundzüge einer künftigen Kirchen- und Schulordnung ergeben.

Diese Arbeit zwang zu einer präzisen Unterscheidung der evangelischen Lehre, welche bisher noch keine dogmatische Systematik besaß, von den Katholischen und Reformirten. Zugleich mußte sie feste praktische und erbauliche Winke enthalten. Melanchthon's Büchlein sollte das erste symbolische Band bilden, welches zunächst die sächsische Landeskirche zusammenhielte.

Alles was die Verbesserung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchenverfassung und den Schulunterricht betraf, ward in 18 Kapitel zusammengefaßt; es war kein Register päpstlicher Irrlehren, keine Untersuchung lutherischer Dogmen, alle Gelegenheit zum Streit war vermieden. Wahrhaft christlicher Sinn und Wandel wurde den Geistlichen anempfohlen.

Leider kann ich auf den Inhalt des hochwichtigen Büchleins nicht weiter eingehen. Ich füge nur zu, daß der Schulunterricht in drei Stufen getheilt wird. Der erste Hause lernt beim Kantor Lesen, Schreiben und lateinische Vokabeln. Der zweite Hause treibt Grammatik, liest leichtere Schriftsteller, übt sich in der Musik; hier blickt der Einfluß Luther's deutlich hindurch, der da sagt: „Musika ist eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanfftmüthiger, sittsamer und vernünftiger machet". Der dritte Hause liest beim Rektor die schwereren Lateiner, treibt Metrik und lateinische Sprachübungen; „die Stunde aber vor Mittage soll man bei der Grammatica bleiben, danach kann man sie in der Dialektik und Rhetorik unterrichten." Diese Vorschläge liefen also auf ein allgemeines Gymnasialprogramm hinaus.

Am 12. Oktober 1527 berichtet Luther dem Kurfürsten: „Unser Pfarrherr Herr Joh. Pommer (Bugenhagen) und ich haben der Visitatoren Acta überlesen und wenig darinnen geändert; denn uns Alles fast wohl gefällt, weil es für den Pöbel auf's Einfältigste gestellet ist." So lautet sein Urtheil über Melanchthon's Werk. Natürlich mußten eingehende Berathungen vorausgegangen sein. Dieser „Unterricht des Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum Sachsen" wurde mit Luther's Vorrede im März 1528 publizirt. Schon in der Mitte 1527 war ohne Melanchthon's Wissen ein kurzer lateinischer Entwurf dazu im Druck erschienen. Er enthielt das erste zusammenhängende evangelische Bekenntniß.

Melanchthon selbst begann nun mit drei Genossen das mühevolle Geschäft der Visitation in Thüringen. Sie dauerte mit

Unterbrechungen bis 1529. Die traurigen Verhältnisse vieler Kirchen und Schulen, welche dabei zu Tage kommen, die Ignoranz der meisten Prediger und fast aller Schüler machten Luther schwere Sorgen; da hat er zur Abhilfe für den Religionsunterricht seine beiden Katechismen geschrieben; aus dem großen sollten die Prediger, aus dem kleinen die Schüler feste Glaubensnormen lernen.

Ueberblicken wir Melanchthon's wissenschaftliche und pädagogische Thätigkeit, so müssen wir staunen einerseits über den Fleiß und den Scharfsinn des Gelehrten, andererseits über die glänzenden Erfolge, welche sich nach und nach einstellten und ihm überall den Ruhm des geschicktesten und erfahrensten Pädagogen eintrugen.

Nach und nach ging die Saat auf, welche er mit seiner Antrittsrede ausgestreut hatte. Von seinen Schülern stehen obenan Joach. Camerarius und Eobanus Hessus, welche er den Nürnbergern schickte; Jakob Micyllus, Rektor zu Frankfurt und Professor zu Heidelberg; Mich. Neander, Rektor an der Klosterschule zu Ilfeld am Harz; Hieronymus Wolf, Rektor des St. Annen-Gymnasiums zu Augsburg und der hervorragendste von Allen, Valentin Trotzendorf, Rektor zu Goldberg in Schlesien. Nach allen Seiten also verbreitete sich Melanchthon's Schule und pflanzte auf diese Weise allenthalben sein System fort.

Schon aus der Schola privata waren tüchtige Leute hervorgegangen; noch viel größer ist die Zahl derer, welche durch Melanchthon's Vorlesungen und Schriften aufgeklärt und belehrt wurden.

Melanchthon's Vorlesungen*) bezogen sich auf Exegese des neuen, eine Zeit lang auch des alten Testaments, auf Dogmatik, auf griechische und lateinische Klassiker, auf Ethik, Dialektik und Physik — die Zahl seiner Zuhörer soll zu Zeiten auf 2000 gestiegen sein. Aus allen Ständen und allen Weltgegenden zogen sie ihm zu.

Im Gegensatz zum lebendig brausenden Waldstrom, dem Luther's Rede glich, flossen seine Vorträge wie ein sanft rieselnder, das Land befruchtender Wiesenquell. Durch die Herrschaft, die ihm über den reichen Stoff seines Wissens zu Gebote stand, durch die ungesuchte Kunst, mit der er seinen geistigen Besitz am rechten Orte anwandte, durch die Frische der Darstellung, die stets die passendsten Beispiele, Beweise, Sprüche zu finden wußte, durch die innige Verbindung von Kenntniß und Empfindung fesselte er die Jugend, die es inne wurde, daß er seine Gedanken nicht nur dem Kopfe, sondern auch dem Herzen, dem ganzen Menschen mittheilte.

Er trat zu seinen Schülern stets in das liebevollste Verhältniß. Es gehörte bei ihm zur Hausordnung, daß er Niemandem etwas

*) Schmidt, III., S. 61.



abschluß. Viele kamen zu ihm und baten um Empfehlungsbriefe, andere, er möge eine schriftliche Arbeit korrigiren; diese fragten ihn in ihren Angelegenheiten um Rath, jene erzählten ihm, was sich öffentlich und privatim zugetragen, noch andere klagten ihm dieses und jenes. „Ich kann mit Wahrheit versichern", sagt Melanchthon selbst, „daß ich mit väterlicher Liebe und Zuneigung alle Studirenden umfasse und von Allem, was ihnen Gefahr bringt, sehr ergriffen werde.

So war er ein Vater der Schüler, ein Vater der Schule.

Nach dem Muster seiner Schola privata sind nicht nur in Wittenberg selbst andere Privatanstalten entstanden, sondern die einzelnen Einrichtungen derselben wurden auch auswärts im großen Stile ausgebaut und verbreitet.

In Sachsen wurden 1543 die Fürstenschulen zu St. Afra in Meißen und zu Pforta an der Saale gegründet; nach deren Muster richtete man die Fürstenschulen zu Grimma 1550 und im Kloster Roßleben in der goldenen Aue 1554 ein; diese wie so viele andere Internate, z. B. das 1582 im Kloster zu Zerbst gegründete, bestehen noch bis auf den heutigen Tag.

Weit über die Reformationszeit hinaus geht dieses Bestreben, nach Melanchthon's Programm gelehrte Schulen zu gründen. Hat doch noch 1695 Aug. Herm. Francke in Halle an das ursprüngliche Waisenhaus eine Schola privata im großen Maßstabe angeschlossen — eine Privatstiftung so gut, wie die geringen Anfänge, durch welche Melanchthon seinerzeit ein Vorbild gegeben hatte; aus dem Hause wurde ein Stadttheil.

Der gesuchteste Organisator reformatorischer Schulen war Joh. Bugenhagen. Melanchthon war durch sein Amt und die Frequenz der Universität an Wittenberg gefesselt und hat nur ausnahmsweise Reisen unternommen, wie z. B. nach Bonn zum Erzbischof Hermann von Köln, dem er behilflich sein wollte, sein Erzbisthum zu reformiren. Eine ähnliche Expedition zu Franz I. von Frankreich mußte unterbleiben, weil der Kurfürst mit Recht, aber zu Melanchthon's Kummer den Urlaub dazu versagte. Bugenhagen dagegen ist Jahre lang von Wittenberg abwesend gewesen, um allenthalben, wohin man ihn einlud, Kirchen- und Schulwesen nach den Grundsätzen der Reformatoren umzugestalten.

Zuerst in Braunschweig; 1529 übergab Bugenhagen dem Rathe von Hamburg die neue Kirchenordnung; bald folgte die Organisation der Schulen in Lübeck und Bremen; 1535 ging er nach Pommern, konnte aber hier, in seiner Heimath nicht Alles durchsetzen, was er beabsichtigte; zwei Jahre später berief ihn Friedrich I. nach Kopenhagen, wo er eine Kirchenordnung für

Dänemark, Norwegen, Schleswig und Holstein entwarf, die Universität Kopenhagen einrichtete und ein halbes Jahr das Rektorat übernahm. Endlich entwarf er die umfassendste von allen, die Kirchen- und Schulordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel 1542, welche auch die Verbreitung des Schulwesens auf das Landvolk in Betracht zieht. „Auf den Dörfern muß der Küster zugleich nothdürftig Schule halten können, wie er auch in Städten für den niedersten Unterricht verwendet werden darf, in welchem Dienste er dann dem Schulmeister untergeordnet ist". In diesen schlichten Worten ist der Plan zur Einrichtung der Landschulen Deutschlands vorgezeichnet.

Handelte Bugenhagen auch überall im Geiste Melanchthon's, indem er auf regelmäßigen, sorgfältigen, methodischen Unterricht im Lateinischen das Hauptgewicht legte, so ist ihm doch keineswegs volle Selbständigkeit abzusprechen, wie sie sich beim Altersgenossen Luther's von selbst versteht.

In den meisten Kirchen- und Schulfragen herrschte unter den Wittenberger Reformatoren volle Einmüthigkeit und es ließ sich häufig schwer entscheiden, wem im Einzelnen die Urheberschaft einer Idee zuzuschreiben war. Nur daß Melanchthon in allen Schulangelegenheiten als Autorität galt, welcher man die meiste Anregung und die erste praktische Durchführung der neuen Richtung verdankte. Darum nannte ihn seine Zeit schon mit Recht: Praeceptor Germaniae.

Seit 1529 nahmen Melanchthon größere Aufgaben in Anspruch; auf den Reichstagen von Speyer und Augsburg mußte Melanchthon die Sache der Evangelischen vertreten, weil Luther sich unter seinen Gegnern nicht zeigen durfte. Nach eingehenden Berathungen hat Melanchthon in Augsburg die Konfession beendet und die Apologie verfaßt.

Die erstere schickte er nach der Vollendung im Mai 1530 an Luther nach Koburg. Luther schickte sie dem Kurfürsten zurück mit dem Urtheil: „Die gefällt mir fast sehr wohl und weiß nichts daran zu bessern und zu ändern, würde sich auch nicht schicken; denn ich so sanft und leise nicht treten kann."

Die Apologie aber ist unter den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche die gründlichste und gelehrteste durch Klarheit und Deutlichkeit, durch Gelehrsamkeit und bündige Beweisführung, wie auch durch Milde und kluge Mäßigung. Heftige Ausdrücke stehen nur in der deutschen Form, nicht in Melanchthon's lateinischem Original.

Gewöhnt an Luther's rücksichtslose Energie waren manche Vertreter der Evangelischen in Augsburg wenig erbaut davon, daß Melanchthon immer noch auf ein leidliches Abkommen mit den Katholischen hoffte und zur Nachgiebigkeit in äußeren Fragen

geneigt war. Derselbe Nürnberger Freund, welcher später Melanchthon seine Befreiung aus unwürdiger Gefangenschaft zu verdanken hatte, Hieron. Baumgärtner war über diese friedliebende Politik so entrüstet, daß er nach Hause berichtete: „Philippus ist kindischer, denn ein Kind geworden — denn auf diesem Reichstage kein Mensch bis auf heutigen Tag dem Evangelium mehr Schaden gethan, denn Philippus.“

Melanchthon ließ sich solche übele Nachrede nicht sehr zu Herzen gehen: „So streiten die Unsern nur für ihre Herrschaft, nicht für das Evangelium“, sagt er dazu.

Anders urtheilt Luther, der am 15. September 1530 an Melanchthon schreibt: „Ihr habt Gottes heiliges Werk, wie es geziemt den Heiligen, würdig ausgerichtet. Freuet euch in dem Herrn und seid fröhlich, ihr Gerechten; lange genug seid Ihr betrübt worden in der Welt. Ich will euch heilig sprechen als die treuen Glieder Christi, und welchen Ruhm suchet ihr sonst noch?“

Während im folgenden Jahrzehnt Luther als Vorkämpfer wieder in den Vordergrund, Melanchthon mehr und gerne zurücktrat, seine Vorlesungen fleißig hielt und epochemachende Werke schrieb, wurden immer häufiger Verdächtigungen seiner eigentlichen Ueberzeugung laut. Man klagte nicht mehr über seine Zaghaftigkeit, sondern zieh ihn geradezu der Irrlehre. Es gehörte wenig dazu, diesen Verdacht hervorzurufen. Ein unverfängliches Wort genügte als Handhabe.

Melanchthon hatte einem jüngeren Freunde in's Heft geschrieben und der hatte arglos vom Katheder verkündet: „Allerdings sei der Glaube die Hauptsache, aber man dürfe es auch an guten Werken nicht fehlen lassen.“ Das erscheint uns so selbstverständlich wie möglich. Ein ehrgeiziger Prediger aber, Conrad Cordatus,*) verklagte und verlästerte ihn deshalb bei den Wittenbergern auf's Heftigste. Es hätte wenig gefehlt, so wäre Melanchthon freiwillig oder gezwungen abgezogen. Luther hat sich wohl in's Mittel gelegt. Melanchthon aber erkannte mit Betrübniß, wie wenig Manchem an der Wahrheit gelegen sei.

Es ist nicht möglich weiter auf die zahlreichen Anfeindungen und Verleumdungen einzugehen, welchen Melanchthon in den letzten 25 Jahren seines Lebens ausgesetzt gewesen ist. Doch kann ich nicht umhin darauf hinzuweisen, daß alle seine erbitterten Widersacher auf evangelischer Seite von Cordatus an bis auf die fanatischen Jenenser Flacius, Wigand, den wüthenden Heidelberger Heßhusius und wie sie alle geheißen haben, schon zu ihrer Zeit gerichtet worden sind. Wo sie auch sich niederließen, brachten sie es durch ihre Gehässigkeit, ihren Dünkel und ihre Herrschsucht dahin, daß man sie vertrieb.

*) Matthes, S. 171.

Melanchthon aber, man mag von seiner späteren, den Reformirten zugeneigten Ueberzeugung urtheilen, wie man will, hat nie Jemanden um seines Glaubens willen gekränkt, hat alle Trübsal tapfer überstanden und sein Lehramt 42 Jahre lang getreulich verwaltet. Es ist ihm erspart worden Wittenberg zu verlassen, wenngleich ihm selbst manchmal der Gedanke an's Fortgehen gekommen ist.

Luther, so lange er lebte, und die Kurfürsten haben seinen Werth als Lehrer höher angeschlagen, als die Gefahr einer hier und da abweichenden dogmatischen Anschauung. Erst nach seinem Tode brach über seine Gesinnungsgenossen in Wittenberg — denn er stand keineswegs allein da — eine Verfolgung herein, welche an das Verfahren erinnerte, dem Huß und Savonarola erlegen waren, dem Luther nur durch ein Wunder entkam.

Luther hat den letzten Winter von 1545/46 mit Melanchthon wieder auf vertraulichem, freundlichem Fuße gelebt, nachdem er im Jahre vorher wegen des Abendmahlstreites mit ihm sehr unzufrieden gewesen war. Und so schieden sie als die besten Freunde, als Luther am 23. Januar zu seiner letzten Reise nach Eisleben aufbrach; auch hat er ihm von dieser Reise noch geschrieben und ihn grüßen lassen.

Die Leichenrede, welche Melanchthon am 22. Februar an Luther's Sarge gehalten hat, ist ein schönes Zeugniß für seine unpartheiische Würdigung des Mannes, mit dem er 28 Jahre für die höchsten Güter des Lebens gekämpft hatte. Jedem, der sie gelesen hat, sind die Worte daraus in Erinnerung geblieben, welche Gust. Freytag *) nach Cruciger's Uebersetzung mitgetheilt hat, namentlich die letzten: „Wir aber sollen ein stetig, ewig Gedächtniß dieses unseren lieben Vaters behalten und ihn aus unserem Herzen nicht lassen."

Erstaunlich ist die Menge von Melanchthon's Schriften. Sie zeichnen sich alle durch die ihm eigene Sauberkeit, Deutlichkeit, Gelehrsamkeit und Gründlichkeit aus. Darum sagt auch Luther: „Ich habe M. Philipp's Bücher lieber denn die meinen, sehe auch lieber dieselben, beide im Lateinischen und Deutschen, auf dem Platz denn die meinen."

Sie umfassen die mannigfaltigsten Gebiete: Dialektik, Rhetorik, Ethik, Psychologie, Physik; es gehören dazu exegetische Werke zu biblischen und profanen Schriften. Von seinen Verdiensten um die evangelische Dogmatik ist schon bei Gelegenheit des „Unterrichts für die Visitatoren", der Augustana und der Apologie die Rede gewesen. Die Zeugnisse der Kirchenväter hat er schon 1529 zur Beleuchtung der Abendmahlslehre verwerthet, später freilich war

*) Werke 19, S. 139.



er durch eingehenderes Studium derselben zur Umbildung seiner Anschauung gelangt. Ein Theil von Melanchthon's Schriften war speziell für die Schulen bestimmt und sie haben lange als Handbücher gedient, wie z. B. seine Grammatiken. Am eigenthümlichsten erscheint uns sein Buch: Initia doctrinae physicae. In der Naturbetrachtung geht Melanchthon natürlich noch von Aristoteles aus — Baco von Verulam hat ja erst den längst veralteten Schematismus desselben durch seine induktive Methode ersetzt — „die Ungewißheit über so Vieles in der Natur darf uns nicht vom Forschen zurückschrecken; ist es doch Gottes Wille, daß wir in der Schöpfung seiner Spur folgen sollen. Dadurch auch bereiten wir uns auf jene ewige Akademie, da wir die Physik lückenlos erlernen werden, wenn uns des Baues Meister selbst das Vorbild der Welt zeigen wird."

Von wirklicher Kenntniß der Natur konnte damals noch wenig die Rede sein; daher diese Physik mehr aus philosophischen Betrachtungen, als aus wirklicher Naturlehre besteht. Besondere Vorliebe hat Melanchthon für die Astronomie, doch kommt er kaum über astrologische Grübeleien hinaus; der Versuch, den Einfluß der Gestirne auf das Temperament und die Schicksale der Menschen philosophisch zu begründen, konnte ihm selbstverständlich nicht gelingen. Er blieb auch trotz Kopernikus bei der Lehre des Ptolemäus vom Weltgebäude und erklärte*) das kopernikanische System für „böse und gottlose Meinung"; die Obrigkeit sei verpflichtet, dieselbe zu unterdrücken.

Höchst verdienstlich war seine Bemühung, billige Ausgaben der alten Klassiker zu veranstalten, welche für den Gebrauch bei seinen Vorlesungen unentbehrlich waren. Wieder eine Probe seiner bahnbrechenden Thätigkeit auf dem Gebiete der Praxis von Schule und Universität.

Geschichtliche und geographische Handbücher hat Melanchthon nicht geschrieben; indem er jedoch diese Disziplinen in den Schulunterricht zog, hat er nicht nur seine Nachfolger, wie Neander und Trotzendorf, veranlaßt ein Gleiches zu thun, sondern auch die folgenden Generationen dadurch genöthigt, das Fehlende nachzuholen. Schon zu seinen Lebzeiten erschienen Werke, welche die Weltgeschichte und die Erdbeschreibung in möglichster Vollständigkeit umfaßten. Nachgerade folgten dann auch Schulhandbücher über diese Gegenstände, die freilich erst in unserem Jahrhundert, ebenso wie die Naturgeschichte, brauchbare Bearbeitung gefunden haben. Dieselbe Bewandtniß hat es mit der Mathematik.

Treten wir nun aus dem Studirzimmer in die Familienwohnung Melanchthon's. Er hat alle Freude und alles Leid, die einem Hausvater beschieden sein können, vollauf erfahren.

*) Ueberweg, Geschichte der Philosophie. 7. Aufl., 1888, III., S. 22.

Melanchthon hat seine Gattin nicht aus Neigung, sondern auf Anrathen seiner Freunde gewählt. Doch hatte er die Wahl nicht zu bereuen. Glücklicher als manche aus heißer Liebe geschlossene ist diese Ehe verlaufen, was Einigkeit und Treue der Gatten betrifft. Seine Gattin glich ihm in Anspruchslosigkeit, Thätigkeit und Frömmigkeit. So hat er sie bis an ihren Tod mit inniger Liebe und Zärtlichkeit gehegt.

Seine vier Kinder liebte er fast übermäßig; wie denn überhaupt die Kinderwelt ihm unendlich rührend erschien. In diesem Familienkreise entfaltete er die ganze Tiefe und kindliche Unschuld seines reinen, gottseligen Charakters.

Die älteste Tochter Anna war sein Liebling; er selbst erzählte, sie sei einst zu ihm getreten und habe ihm mit ihrem Schürzchen die Thränen abgetrocknet. Gerade um dieses liebste Kind hat er die größte Sorge, den tiefsten Kummer erlitten.

Ein Zögling seiner Schola privata Georg Sabinus hatte zehn Jahre lang in Melanchthon's Hause gelebt (bis 1533) und endlich 1536 die vierzehnjährige Anna geheirathet.*) Er war ein Mann von außerordentlichen Talenten und Kenntnissen, aber von so unruhigem Geiste, daß er über seinem Ehrgeiz sein häusliches Glück in den Wind schlug. Seine Frau war ebenso schön, als gebildet — sie sprach sehr gut lateinisch — aber er vernachlässigte sie unverantwortlich, seit er Professor zu Frankfurt an der Oder geworden war. Sein liederliches Leben, seine Unverträglichkeit, seine Undankbarkeit gegen seinen Schwiegervater hatten diesem schon reichlichen Kummer bereitet, da wurde Sabinus auf Camerarius Vorschlag an die neu errichtete Universität Königsberg als Rektor berufen. Beim Aufbruch dahin behandelte er seine Frau so lieblos und grob, weil ihr Vater ihn nicht zu seiner neuen Stellung hatte empfehlen mögen, daß sie zum Vater zurückkehrte und längere Zeit in Wittenberg blieb. Doch zog sie endlich mit ihm nach Königsberg, wo sie einige Zeit darauf starb. Der Gram des Vaters über diese unglückliche Ehe war unbeschreiblich.

Der älteste Sohn Philipp hat dem Vater durch sein schlaffes, sorgloses Wesen Sorge genug gemacht; er ist nach des Vaters Tode Universitätsnotar in Wittenberg geworden.

Der zweite Sohn Georg versprach weit mehr und war des Vaters Lust und Freude; doch wurde er nicht ganz zwei Jahre alt. „Welchen Schlag mir sein Verlust gegeben, kann ich nicht beschreiben“, schrieb Melanchthon einem Freunde.

Nur die jüngste Tochter Magdalena hat, so lange der Vater lebte, keinen Anlaß zu Kummer oder Verdruß gegeben. Sie war seit 1550 mit dem Doktor Caspar Peucer verheirathet, einem

*) Matthes, S. 246.



vernünftigen, liebevollen Gatten, den Melanchthon als einen Gleichgesinnten schätzte. Doch hat sie nach des Vaters Tode das Unglück getroffen, daß ihr Gatte wegen kryptokalvinistischer Ueberzeugung in's Gefängniß geworfen wurde, aus dem er erst nach zwölf Jahren vom Fürsten Joachim Ernst losgebeten wurde. Als dieses Fürsten Leibarzt hat er in Dessau gelebt und ist dort in der Schloßkirche begraben. Seine Gattin war schon zwei Jahre nach seiner Einkerkerung gestorben.

Zu diesen Familiengliedern gehört aber noch der treue Diener Johann Koch, ein Schwabe, welcher 33 Jahre lang im Hause Melanchthon's gelebt, die Wirthschaft geführt, die Kinder unterrichtet und auferzogen hat und wegen seiner Treue und Redlichkeit unentbehrlich gewesen ist. Melanchthon, der ihm unbedingt vertraute, hat ihm lateinische Briefe geschrieben, auch in religiösen Dingen viel auf sein Urtheil gegeben.

Alles Wohl und Wehe eines rein patriarchalischen Familienlebens hat Melanchthon reichlich erfahren.

Ganz gesund fühlte er sich selten; man kann kaum begreifen, wie ein so schwächlicher Körper alle die Arbeit, die Strapazen und die Widerwärtigkeiten eines 63-jährigen Lebens hat aushalten können. Aber er hielt für gewöhnlich eine strenge, stille Lebensordnung ein, war im Essen und Trinken äußerst genügsam und mäßig. Er war gesprächig und gestikulirte, wenn er redete, lebhaft mit den Händen.

Sein liebenswürdiges, aufopferndes Wesen hat ihm zahlreiche Freundschaften eingetragen, welche im persönlichen Verkehr und besonders in einem sehr ausgebreiteten Briefwechsel sorgsam gepflegt wurden. Melanchthon's versöhnlicher, gütiger Sinn verzieh auch denen, die sich seine Freunde nannten, aber gelegentlich ihn anfeindeten und verleumdeten; das lehrt uns das oben erwähnte Beispiel Baumgärtner's. Ueberhaupt hat er sich durch hämische Angriffe und Verketzerungen nie aus dem überlegenen Gleichgewicht bringen lassen, welches sich auf ein reines Gewissen und fromme Ergebung gründete.

Friedlich, wie er im Leben gesinnt war, ist er auch gestorben. Als er Anfang April 1560 von einer Reise nach Leipzig heimkehrte, wehte ein so rauher, kalter Nordwind, daß er im Wagen von einem eiskalten Schauer überfallen wurde. Fieber stellte sich ein und verzehrte schnell die letzten Kräfte. Zwar bemühte er sich noch bis gegen Ostern seine Amtspflichten zu erfüllen, doch nahm die Schwäche bald überhand. Als es zu Ende ging, waren alle seine Kollegen versammelt und vor dem Hause stand voll Theilnahme ein großer Haufe Studenten. Am 19. April, Abends vor 7 Uhr, 1560, entschlief Melanchthon; in der Stadtkirche zu Wittenberg hielt ihm Paul Eber die Leichenrede; dann wurde der

Sarg in die Schloßkirche gebracht und hier neben Luther beigesetzt. Noch heute bezeichnen Metallplatten die Grabstätten der Beiden.

Seine Gattin und die Hälfte seiner Kinder, sowie die Mehrzahl seiner älteren Freunde hat Melanchthon überlebt; nur Joach. Camerarius war zu dem Sterbenden herbeigeeilt. Er übernahm es, seinem vertrautesten Freunde das verdiente biographische Denkmal zu setzen.

Wer Melanchthon's Lebens- und Entwickelungsgang unbefangen verfolgt, wer aus seinem Briefwechsel alle vereinzelten Züge seines Wesens sorgsam herausliest, wird gestehen müssen, daß ihm das Bild eines höchst bedeutenden Gelehrten, eines höchst edelen Mannes entgegentritt.

Die Lebendigkeit des Geistes, die Sicherheit des Gedächtnisses, die Ausdauer des wissenschaftlichen Strebens, die vollendete Geläufigkeit und Klarheit des Ausdrucks haben ihm den Ruhm eines gründlichen und eleganten Humanisten, eines der Ersten seiner Zeit verliehen. Seine sanfte, friedliebende Natur, seine fromme Duldung, seine milde, freigebige Gesinnung, die warme, zärtliche Neigung und Fürsorge für seine Familie und seine Freunde, seine musterhafte Amtsführung und sein tadelloser Lebenswandel machen ihm zu der sympatischsten Erscheinung im Kreise der Reformatoren. Zu dem Allem kommt noch der Heiligenschein des Märtyrers einer ehrlichen, wohlerwogenen, unter allen Kämpfen festgehaltenen religiösen Ueberzeugung. Ergeben hat er sich in sein tragisches Schicksal gefügt; *) „Der Schmerz der Kirchenspaltung ist tief durch seine schuldlose Seele gegangen."

Aber wir Deutsche haben nicht nur den bedeutenden Geist, den reinen Charakter Melanchthon's zu verehren. Wir haben auch die Pflicht, unserem Lehrer und Erzieher zu danken, der unablässig bemüht gewesen ist, die Wege abzustecken und zu ebnen, auf welchen allein die deutsche Nation zu hoher Bildung gelangen konnte. Es sind die Wege der klassischen Studien, auf denen Klopstock, Lessing, Winkelmann und Herder, Goethe, Schiller und W. Humboldt gewandelt sind, die Wege, auf welchen Kunst und Wissenschaft einzig zum Ziele vordringen können.

Weder der Mensch, noch die Menschheit sind Maschinen, welche im stumpfen Treiben mechanischer Kräfte sich abnutzen. Jeder Organismus will in lebendiger Fortentwickelung, in selbstständigem Wachsthum sich ausleben. Diesen normalen Prozeß des individuellen Geistes durch seine ausgeprägte Persönlichkeit seinen Zeitgenossen vorgeführt zu haben, ist Melanchthon's Verdienst.

*) K. Hase, Kirchengeschichte, 7. Aufl., 1854, S. 395.

Ohne dem Vorbilde selbst gerecht zu werden, sind die folgenden Jahrhunderte der unwiderstehlichen Initiative gefolgt. Wenn nun aber unsere Zeit sich einbildet, von dieser idealen Bahn abweichen zu dürfen, so irrt sie gewaltig; sie wird den Irrthum büßen müssen, welcher sie dem krassen Realismus, dem rohen Materialismus in die Arme zu werfen droht.

Aus der Betrachtung der Vergangenheit kann die Gegenwart manche wichtige Nutzanwendung für die Zukunft ziehen. Selten bietet sich dazu so reiche Gelegenheit als heute, bei der feierlichen Erinnerung an den Praeceptor Germaniae, Philippus Melanchthon.



Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland.

Von

Alex. Tobien.

(Schluß).

Im Dezember 1814 hatte die Kaiserlich ernannte Kommission ihre Aufgabe beendet und der Generalgouverneur unterbreitete das von ihr ausgearbeitete Projekt dem Monarchen. Marquis Paulucci begleitete den Entwurf mit einem von ihm unterzeichneten Bericht, der die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Kurlands überaus günstig darstellte. Die Ausführungen der Kommission, denen sich der Generalgouverneur durch seine Unterschrift angeschlossen hatte, gipfeln in dem Satz, daß die bestehenden Gesetze an sich zwar nicht genügten, die Lage der Bauern aber trotzdem eine gute wäre, weil die Edelleute stets „bemüht gewesen seien, ungeachtet der alten kurländischen Gesetze den Zustand ihrer Bauern zu bessern." Das Gutachten geht zunächst auf die geltenden Gesetze,

namentlich auf die bezüglichen Bestimmungen der „Statuta Curlandica“ näher ein und fährt dann wie folgt wörtlich fort:

„Der gesetzlich begründete Zustand der kurländischen Leibeigenen unterscheidet sich vollständig von demjenigen, in dem sich die Bauern thatsächlich befinden und die Kommission hält es für ihre Pflicht in genauester Uebereinstimmung mit der Wahrheit Kaiserlicher Majestät zu berichten, daß die kurländischen Bauern nur in einzelnen, seltenen Ausnahmefällen Noth leiden. Ungeachtet der schweren Verhältnisse, die nach dem beendigten Kriege herrschten [127]) sind sie in ihrem Wohlstand geschützt worden, denn die Gutsherren, obgleich selbst verarmt, entrichteten für sie die staatlichen Steuern, trugen sogar die den Bauern vom Feinde auferlegten Kontributionen, ersetzten ihnen die geraubten Pferde und Kühe, versahen sie in der Zeit der Noth mit dem nöthigen Unterhalt und suchten sie auf jede Weise zu schützen und zu versorgen. Daher befinden sich die Bauern der Privatgüter allgemein in einer besseren Lage, als die Bauern der Domänengüter. Obgleich die Leibeigenen bei willkürlicher und grausamer Behandlung keinen gesetzlichen Schutz zu finden vermochten, war ihnen ein solcher doch durch Menschenliebe, Ehrenhaftigkeit und die öffentliche Meinung gesichert. Der Gutsherr, der seine Bauern grausam behandelte, wurde stets laut und allgemein verachtet, ja sogar gemieden, und die Ritterschaft bestand selbst darauf ihn streng bestraft zu sehen, wie Beispiele lehren. Die Geschichte Kurlands kennt keine Bauernunruhen, dagegen beweisen viele Fälle, daß ganze Bauergemeinden die innigste Anhänglichkeit und Liebe ihrem Gutsherrn gegenüber bekundet haben.

In Erwägung dessen, daß die Edelleute stets beflissen gewesen sind, den Zustand ihrer Bauern zu bessern und zwar weit mehr als solches gesetzlich vorgeschrieben war, und im Hinblick auf den kaiserlichen Befehl, daß die Rechte der Gutsherren und Bauern zu erhalten seien, glaubt die Kommission Bestimmungen in Vorschlag bringen zu sollen, die zwar zur Verhütung aller Mißbräuche die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Gutsherren und Bauern mit der Strenge des Gesetzes ordnen, die zarten Bande jedoch, die den Bauern mit dem Gutsherrn, wie Kinder mit ihren Eltern verbinden, erhalten, damit nicht ein Bruch der wechselseitigen Beziehungen Entfremdung oder gar Feindschaft hervorrufe.

Die jetzt noch leibeigenen Bauern plötzlich zu befreien, erscheint der Kommission gefährlich und beiden Theilen, den Gutsherren sowohl wie den Bauern, nachtheilig, denn das bisherige, der Willkür anheimgestellte, wenngleich von Humanität

beherrschte gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß, unterscheidet sich doch so sehr von einem Verhältniß, dem lediglich die Rechte freier Stände zu Grunde lägen, daß Zeit und Bildung erforderlich sind um mit Verständniß jenen Zustand völliger Freiheit ausnutzen zu können."

Das ausführliche Memorial geht alsdann auf die Lage der Domänenbauern ein, begründet die Thatsache, daß die Privatbauern sich eines größeren Wohlstandes als jene erfreuen und motivirt die Aufstellung ergänzender Regeln für die Bauern der Domänengüter.

Die positiven Vorschläge, die von der Kommission formulirt und vom Generalgouverneur befürwortet werden, lassen sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen.

Der Bauer bleibt glebæ adscriptus und wird nicht völliger Freiheit theilhaftig, weil er eine zu geringe Bildung besitzt und der Mangel dieser Vorbedingung befürchten läßt, daß die befreiten Leibeigenen ebenso wenig gedeihen werden, wie die Bewohner der aus alter Zeit in Kurland existirenden Freidörfer,[128]) „die gegenwärtig ärmer als die leibeigenen Bauern sind, weil sie meist ein faules, unordentliches Leben führen."

Wiewohl die Kommission den Bauern nach wie vor an die Scholle gefesselt wissen wollte, gestand sie ihm als Aequivalent für die Gebundenheit doch nicht das erbliche Nutzungsrecht an seiner Stelle zu. In der eingehenden Begründung dieses Punktes hob sie hervor, daß der Kaiser die Wahrung der gutsherrlichen Rechte anbefohlen habe, die Zuerkennung eines bäuerlichen Erbrechts aber dem unbeschränkten Eigenthumsrecht der Gutsherren an dem gesammten Grund und Boden widersprechen würde. Die Einräumung eines erblichen Nutzungsrechts würde überdies auch dem Bauerstande nachtheilig sein, da falls die Bauerhöfe den derzeitigen Inhabern erblich zugesprochen würden, alle Dienstboten, Knechte 2c. die Aussicht verlören, jemals in den Besitz eines Bauerhofes zu gelangen, die Bauerwirthe aber zu einer privilegirten Klasse des Bauerstandes erhoben werden würden, wodurch einerseits unter den zurückgesetzten Knechten, andererseits unter den bevorzugten Wirthen jeglicher Wetteifer und jedes Streben nach Entwickelung aufhören müßte. Um nun aber die Inhaber der Bauerhöfe vor willkürlicher Entfernung von ihrer Landstelle zu schützen, solle ihnen die lebenslängliche Nutzung gesichert sein, der sie nur auf gerichtliches Erkenntniß hin verlustig gehen können. Im übrigen gestand die Kommission den Bauern das Recht zu, solche Ländereien durch Kauf erwerben zu dürfen, die Bürgern zu erwerben freiständen.

Die Regelung der bäuerlichen Pflichten dem Gutsherrn gegenüber möge, wie die Denkschrift der Komission weiter ausführt,

in der Hauptsache freier Vereinbarung überlassen bleiben, die bezüglichen Kontrakte dürfen jedoch auf keinen geringeren Zeitraum als auf zwölf Jahr abgeschlossen und müssen gerichtlich bestätigt werden. Um nun aber in allen Fällen Mißbräuchen vorbeugen zu können, soll eine Norm der Frohndienste festgesetzt werden, die dann zu gelten habe, wenn keine freiwillige Vereinbarung zu erzielen sei. Jene Norm ließe sich nach Ansicht der Kommission, sehr wohl ohne eine Vermessung der Bauerländereien gewinnen. Es wäre hinreichend, wenn Lokalkommissionen aus Gutsherren und Vertretern der Bauerschaften zusammengesetzt, die üblichen Frohndienste an Ort und Stelle durch Umfragen ermittelten, ihre Aequivalenz mit den Nutzländereien der Bauern herstellten und die gerichtliche Bestätigung aller bäuerlichen Pflichtleistungen herbeiführten. Auf diesem Wege würde Kurland rasch und mit geringen Kosten zu zweckmäßigen Regulativen gelangen, während eine Landvermessung den Aufwand vieler Millionen erheische.

Zum Schluß wendet sich das Elaborat der Kommission der Frage zu, wie die Justizverfassung im Interesse bäuerlicher Rechtspflege auszugestalten sei und bringt folgende Neuordnung in Vorschlag.

Für Streitigkeiten der Bauern unter sich sollen Bauergerichte geschaffen werden, die aus drei bis fünf Bauerwirthen unter dem Präsidium eines Gutsherrn zu bilden seien. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern werden Landgerichte in Vorschlag gebracht, die zugleich als höhere Instanz der Bauergerichte und als Vormundschaftsbehörden für den Bauerstand zu fungiren haben. Sie sollen bestehen: aus einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden, der speziell die Interessen der Domänenbauern wahrzunehmen hat, ferner aus drei von der Ritterschaft zu erwählenden Gliedern, die im besonderen die Rechte der Privatbauern zu vertreten haben.

So verlockend es auch erscheint die Vorschläge der Kommission im Einzelnen hier mitzutheilen, so würde solches doch zu weit führen. Das sichtlich der livländischen Bauerverordnung von 1804 angelehnte Projekt fand im Uebrigen keineswegs den Beifall aller Kommissionsglieder. Der Geheimrath Dietrich Ernst von Schöppingk[129]) theilte die Meinung seiner Mitarbeiter nicht in allen Stücken und lehnte es ab den Entwurf zu unterzeichnen. Diese Thatsache und die Bitte der Ritterschaft ihre Anschauungen verlautbaren zu dürfen,[130]) mögen den Kaiser veranlaßt haben ein gesondertes Gutachten des Generalgouverneurs Marquis Paulucci über die Zweckmäßigkeit der Kommissarischen Vorschläge einzuziehen, denn der Marquis sah sich im November 1815 genöthigt in einer ausführlichen Denkschrift sowohl das Projekt der Kommission, als auch die Einwände des Geheimraths v. Schöppingk zu beleuchten.[131])

Seine Auseinandersetzungen einleitend, betont er, daß die Berathung der Reform in einer kaiserlich ernannten Kommission überaus zweckmäßig gewesen sei, da das den Kommissionsgliedern gewährte Recht, die Anschauungen anderer Edelleute zu erforschen, die Wünsche des Adels genügend klar gelegt, die Ernennung der Glieder aber die Bildung von Parteien verhütet habe, was nicht erreicht worden wäre, wenn man die Zusammensetzung der Kommission der kurländischen Ritterschaft anheimgestellt hätte. Der Generalgouverneur hebt ferner hervor, daß er mit Recht die kommissarische Behandlung der Reform einer Erörterung auf allgemeinen ritterschaftlichen Konferenzen vorgezogen habe, weil es so gelungen sei „die Vermengung dieser Angelegenheit mit anderen Dingen zu vermeiden, und die Gutsherren mit der bevorstehenden Neuordnung zu befreunden", denn wenngleich „in einigen Gegenden bei einzelnen Personen die alten Gebräuche zähe Anhänglichkeit" fänden, so sei ein geheimer Widerstand gegen die Reform doch nicht zu befürchten. Die von der Kommission aufgestellten Grundsätze werden vom Generalgouverneur zum Theil warm befürwortet, zum Theil entschieden bekämpft.

Ebenso wie die Kommission, wünscht der Marquis die Schollenpflicht der Bauern aufrecht erhalten zu sehen, weil sie den Eingang der staatlichen Steuern gewährleiste und der Landwirthschaft die nothwendigen Menschenkräfte sichere; mit der glebæ adscriptio müsse aber unbedingt das erbliche Nutzeigenthum der Bauern an ihrer Landstelle verbunden sein. Dem Einwand der Kommission, daß die hiermit gegebene Bevorzugung eines geringen Theils der Bauern die größere Masse der Bevölkerung kränke, den Wetteifer der privilegirten Bauerwirthe lähme und die Knechte jeglicher Hoffnung auf eine Besserung ihrer Lage beraube, müsse die Thatsache entgegengesetzt werden, daß eben auch in anderen Staaten nur Wenige die aus dem Grundbesitz fließenden Vortheile genießen. Die Befürchtung der Kommission, daß die Bauern, falls ihnen einst die Freiheit geschenkt werden könnte, aus dem Erbrecht ein Eigenthumsrecht an den von ihnen genutzten Ländereien abzuleiten geneigt sein könnten, verdiene keine besondere Beachtung. Alle gegen die Einräumung des Erbrechts erhobenen Bedenken würden beseitigt werden, wenn das Gesetz bestimmte, daß das erbliche Nutzeigenthum der Bauern nur so lange zu gelten habe, als die Schollenpflicht zu Recht bestände. Und die Erhaltung der Bauerhöfe im erblichen Nießbrauch der Inhaber gewähre große Vortheile. Nur wenn der Hof dem Bauern und seinen Nachkommen gesichert sei, pflege er Sorgfalt auf die Bewirthschaftung des Landes zu verwenden, im entgegengesetzten Fall aber, wenn die Besetzung der Höfe, dem Vorschlage der Kommission gemäß, nach dem Ableben der bäuerlichen Inhaber dem Belieben

der Gutsherren anheimgestellt bliebe, würde eine, die Moral des Landvolkes schädigende Konkurrenz um die Erlangung von Grund und Boden wachgerufen werden, die einen Geist der Unzufriedenheit und Mißgunst zeitigen und den Gutsherren oft genug Anlaß zu ungerechtem Verfahren bieten würde.

Von solchen Erwägungen ausgehend, beantragte der Generalgouverneur auch in Kurland, ebenso wie in Livland die Erbunterthänigkeit der Fröhner zum Prinzip der Neuordnung zu erheben und stellte sich hierdurch in einen Gegensatz zu den Beschlüssen der Kommission.

Mit voller Wärme vertheidigt der Marquis dagegen die in dem kommissarischen Elaborat zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß die Pflichten der an den Boden gefesselten Bauern auch dann völlig ausreichend normirt werden könnten, wenn keine allgemeine Vermessung der Bauerländereien vorausgegangen sei. Scharf und entschieden spricht der Generalgouverneur sich gegen eine Katastrirung der bäuerlichen Nutzländereien aus und weiß auch dem livländischen Kataster keine Vorzüge nachzurühmen. Er hebt hervor, daß die in der Durchführung begriffene Vermessung Livlands zwar unbedingtes Vertrauen verdiene, weil sie von Lokalkommissionen überwacht werde, daß aber die Bonitur des Bodens, von deren Ergebnissen die Höhe der Frohndienste wesentlich abhänge, keine einwandfreie sein könne, da sie nur einer einzigen Person [132]) überlassen sei. Aus diesem Grunde müsse er das im Entwurf der Kommission vorgeschlagene Verfahren durch lokale Taxationskommissionen den Umfang und die Bonität der Bauerländereien ohne Vermessung, nur nach gewissen Merkmalen taxmäßig festzustellen und die Frohndienste annähernd zu normiren, befürworten. Der Landwirthschaftsbetrieb in Kurland sei ein viel einfacherer, als die livländische Bewirthschaftungsweise. Es ließe sich hier die Zahl der erforderlichen Arbeitstage nach der Eigenthümlichkeit der Hofswirthschaft leicht bemessen und die Summe aller Tagewerke auf die Bauerhöfe nach dem angenommenen Werth der Bauerländereien repartiren. Diese weit einfachere Methode verbürge, daß die neue Verordnung in kürzester Frist eingeführt werden könne, vermeide unerschwingliche Kosten und verhindere jeden Anlaß dazu, daß die Gutsherren Kurlands das neue Gesetz widerwillig aufnähmen.

Die von der Kommission projektirte Gerichtsverfassung fand nicht den völligen Beifall des Generalgouverneurs, wenngleich sie, seiner Ansicht nach, erhebliche Vorzüge vor der livländischen Justizorganisation aufweise. Als einen wesentlichen Vorzug erachtet der Marquis, daß in den Instanzen, die dem Entwurf gemäß den Bauergerichten vorgesetzt sein sollen, in den Landgerichten; der Bauerstand keine Vertretung fände. In den livländischen Land-

gerichten fungirten seit 1804 bäuerliche Beisitzer, wogegen der Marquis folgende, sehr beachtenswerthe Bedenken erhebt. So zweckmäßig es sei, äußert sich der Generalgouverneur, daß der Bauer in geringfügigen Streitsachen von seinen Standesgenossen gerichtet werde, so wenig empfehlenswerth erscheine es den Bauern zum Gliede eines höheren Gerichts zu machen, in dem er neben dem Gutsherrn zu amtiren habe. So lange der Bauerrichter als Gleicher unter Gleichen wirke, werde er durch die öffentliche Meinung in Schranken gehalten und gebe sich Mühe ein gerechter Richter zu sein und als Vertheidiger seiner Standesgenossen zu gelten, sobald er aber als Glied einer höheren, gemischten Behörde zu fungiren habe, gebärde er sich hochmüthig, buhle um die Gunst der Gerichtsglieder höheren Standes, lasse sich leicht überreden seine Ansicht zu ändern und pflichte meist den strengsten Urtheilen bei.

Während demnach Marquis Paulucci darin mit der Kommission übereinstimmte, die Theilnahme der Bauerschaften an der Justizpflege auf die niederen Bauergerichte zu beschränken, bekämpfte er die im Entwurf vorgesehene Kreirung besonderer Behörden höherer Ordnung für bäuerliche Rechtssachen. Die Kommission hatte, wie wir sahen,[133]) die Einführung von Landgerichten in Vorschlag gebracht, denen die Entscheidungen der Streitigkeiten zwischen den Gutsherren und Bauern obliegen und die als höhere Instanz der Bauergerichte gelten, sowie als Vormundschaftsbehörden für den Bauerstand fungiren sollten. Die Kommission war hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die bestehenden Hauptmannsgerichte bereits mit polizeilichen Funktionen aller Art überlastet seien und ihr Pflichtenkreis daher nicht erweitert werden dürfe. Der Generalgouverneur vertrat dagegen die Ansicht, daß die Hauptmannsgerichte sehr wohl als Bauerbehörden zweiter Instanz Verwendung finden könnten, wenn ihr Personalbestand verstärkt werde und knüpfte an die Begründung dieser Anschauung treffende Bemerkungen über die Nothwendigkeit, einen weitläufigen Instanzenzug für bäuerliche Rechtssachen möglichst zu vermeiden. Die Anzahl der Instanzen — sagt der Marquis — schütze den Bauern nicht in seinen Rechten, wenn die Richter ihre Pflichten vernachlässigen; erfüllen aber die Richter ihre Aufgabe, so sei eine größere Zahl von Instanzen nicht nur entbehrlich, sondern direkt schädlich, weil der sein Recht suchende Bauer nicht eher ruhe, als bis er alle Instanzen angerufen habe, wobei er viel Zeit und Geld vergeude.

Marquis Paulucci ließ sich bei der Beurtheilung des kurländischen Reformprojektes sichtlich von Erfahrungen leiten, die er in Livland gemacht hatte. Wie die großen Schwierigkeiten, die mit der Durchführung der Katastrirung Livlands verbunden waren, ihn gegen die Katastrirung der kurländischen Bauerländereien ein=

nahmen, so bestimmte ihn auch offenbar die Erkenntniß, daß die Bauerbehörden Livlands nicht zweckmäßig organisirt seien dazu, die Theilnahme der Bauern an der Rechtspflege Kurlands zu beschränken und sich für einen möglichst einfachen Gerichtsweg auszusprechen. In Livland hatte die Bauerverordnung von 1804 für bäuerliche Rechtssachen drei Instanzen mit bäuerlichen Beisitzern geschaffen: das Bauergericht, das Kirchspielsgericht und das Landgericht, denen als letzte Instanz das Hofgericht vorgesetzt war. Diesen weitläufigen Instanzenzug gedachte nun der Generalgouverneur Kurland ebenso zu ersparen, wie die zu weit gehende Mitwirkung der Bauern an der Rechtspflege und nahm hierbei denselben Standpunkt ein, den der livländische Landtag vom Jahre 1803 vertreten hatte, als er die Zahl der Bauerbehörden und die bäuerliche Vertretung in den Gerichten beschränkt wissen wollte.

Im Verlauf seines ausführlichen Gutachtens beleuchtet der Generalgouverneur auch die Einwände, die der Geheimrath von Schöppingk[134]) gegen den Kommissionsentwurf erhoben hatte. Nach der Ansicht Schöppingk's sollten die Beziehungen zwischen den Gutsherren und den Bauern völlig freier Uebereinkunft anheimgestellt werden und wiewohl von der Kommission die Abschließung freier Vereinbarungen in's Auge gefaßt worden war, hatte sie doch die Zustimmung der Gerichte als erforderlich hingestellt. Diese Bestimmung mißfiel dem Geheimrath.

Marquis Paulucci machte nun hiergegen mit Recht geltend, daß von freien Kontrakten nicht die Rede sein könne, weil die Schollenpflichtigkeit der Bauern, dem Projekt gemäß, grundsätzlich aufrecht erhalten werden solle. Der an den Boden gebundene Bauer sei eben gezwungen sich den vom Gutsherrn gestellten Pachtbedingungen zu fügen und um ihn vor Ueberbürdung zu schützen, müßten die vom Gutsherrn beliebten Forderungen richterlicher Beprüfung unterliegen.

Der zweite von Schöppingk erhobene Einwand rügte die Beibehaltung der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit, wogegen der Generalgouverneur bemerkte, daß die Einführung der geplanten Justizorganisation der Patrimonialgerichtsbarkeit jegliche praktische Bedeutung nehmen werde.

Dem dritten Bedenken Schöppingk's, das die Kreirung von Landgerichten bemängelte, stimmte Marquis Paulucci vollkommen zu.

Der Generalgouverneur schließt seine Ausführungen, indem er nochmals alle Gründe, die gegen eine Katastrirung Kurlands sprechen, resumirt, und die Vorzüge, die sein Projekt vor der in Livland geltenden Verordnung von 1804 und der 1805 geschaffenen Bauerverordnung Ehstlands auszeichnen, in einer vergleichenden Uebersicht zusammenstellt.

Erst ein Jahr später, nachdem in Ehstland die Bauernbefreiung bereits Thatsache geworden war, beantwortete Kaiser Alexander die Eingabe des Generalgouverneurs. In seinem an Marquis Paulucci gerichteten Reskript vom 5. Dezember 1816 [135]) hob der Monarch hervor, daß er zwar den ihm vorgelegten „Plan zur Verbesserung des Zustandes der Bauern im kurländischen Gouvernement, dem die livländische Bauerverordnung vom Jahre 1804 zu Grunde gelegt ist, größtentheils dem Zweck entsprechend gefunden habe", doch aber meine „daß das Verhältniß, der den Bauern nach Beschaffenheit der angewiesenen Grundstücke aufzulegenden Leistungen, ohne Vermessung und Graduirung der Grundstücke nicht erreicht werden könne".

Wenngleich somit der Kaiser an dem kurländischen Projekt von 1814 Wesentliches auszusetzen hatte, so verwarf er es dennoch nicht, sondern befahl Marquis Paulucci dem Landtag die Wahl zwischen dem vorliegenden, vom Generalgouverneur ergänzten Entwurf und dem jüngst bestätigten ehstländischen Gesetz über die Bauernfreiheit anheim zu geben.

Dem im Dezember 1816 versammelten Landtag lag es nun ob die Entscheidung zu treffen, wobei freilich thatsächlich von einem freien Beschluß kaum die Rede sein konnte. Kaiser Alexander hatte zwar die Katastrirung der Bauerländereien nicht ausdrücklich als unerläßliche Vorbedingung der Bestätigung des Entwurfs von 1814 hingestellt, sondern zunächst blos seine Bedenken über den Mangel dieser Voraussetzung ausgedrückt, allein es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß der Entwurf nur dann die monarchische Billigung finden würde, wenn er zuvor im Sinn des kaiserlichen Wunsches umgearbeitet worden sei. Noch weniger aber durfte jetzt, nachdem die ehstländische Verordnung den Beifall des Kaisers in hohem Grade gefunden und er sie als Vorbild den Liv- und Kurländern empfohlen hatte [136]) darüber ein Zweifel herrschen, daß Alexander I. die Annahme des ehstländischen Gesetzes weit lieber sehen würde, als die Wahl des kurländischen Entwurfs von 1814, selbst wenn dieser durch Bestimmungen über die Katastrirung der Bauerländereien angemessen ergänzt worden wäre.

Eine Entscheidung im Sinne des kaiserlichen Wunsches herbeizuführen, war der Generalgouverneur, der bislang über die Intentionen des Monarchen nicht genügend unterrichtet gewesen sein mochte, lebhaft bemüht. Er sicherte der Ritter- und Landschaft nicht nur das Recht zu, falls sie das ehstländische Gesetz wähle, „einige nach den Lokalverhältnissen nützlich erachtete abändernde Bestimmungen" in Vorschlag bringen zu dürfen,[137]) sondern eilte nach Mitau, um auch seinen persönlichen Einfluß geltend zu machen.

Am 20. Dezember 1816 erschien der Marquis in der Landtagsversammlung und hielt eine Rede,[138]) in der er viel von der

„Stimme des Zeitgeistes“ sprach, und im Gegensatz zu dem von ihm im November 1815 ausgeführten Gedanken, daß die bäuerliche Schollenpflicht noch aufrecht erhalten werden müsse, die kurländischen Gutsherren ermahnte „dem Glauben zu entsagen, als ob man zur Erhöhung der politischen Existenz des Bauernstandes erst eine gewisse Reife abwarten müsse“.[140]) Als Glied der kurländischen Ritterschaft[141]) richtete er an seine „Mitbrüder“ die Bitte „dem Vorbilde aller kultivirten Staaten nachzustehen und dem achtungswerthen Stande des Landmannes alle seine Verhältnisse durch bestimmtes Recht und Gesetz zu sichern“ 2c.

Der Landbotenmarschall Ferdinand von Rutenberg erwiderte auf die empfindsamen Worte des Marquis: „Kurlands Adel werde beweisen, daß er seinen überdünischen Brüdern in keinem Stücke nachstehe“.[142])

Zunächst wählte der Landtag einen Ausschuß, dem die Pflicht auferlegt wurde, die im Kommissionselaborat von 1814 enthaltenen Grundsätze den Bestimmungen des ehstländischen Gesetzes gegenüber zu stellen[143]) und lud die Piltensche Ritterschaft zur Mitarbeit ein.[144])

Daß die Wahl zwischen den beiden Vorlagen zu Gunsten des ehstländischen Gesetzes ausfallen werde, darüber konnte kaum mehr ein Zweifel bestehen, nachdem der Generalgouverneur die Wünsche des Monarchen so unverblümt zum Ausdruck gebracht hatte. Eine Bewegung gegen die Annahme der Verordnung Ehstlands trat denn auch innerhalb der kurländischen Ritter- und Landschaft nur in geringem Maße zur Tage. Zwar fehlte es an warnenden Stimmen nicht, die sich gegen eine völlige Emanzipation der Bauern im Sinne des ehstländischen Gesetzes, namentlich gegen das System der freien Kontrakte vernehmen ließen,[145]) allein jene Warnungsrufe vermochten der Pression gegenüber, die von außen geübt wurde, nicht durchzudringen.

Mußte sich demnach die kurländische Ritter- und Landschaft die Oktroyirung der ehstländischen Bauernverfassung wohl oder übel gefallen lassen, so war es nur natürlich, daß auch sie, ähnlich wie die Ritterschaft Ehstlands,[146]) den günstigen Moment wahrzunehmen gedachte, um sich vom Monarchen Zugeständnisse auszubedingen, die nicht nur dem wirthschaftlichen Wohl der Provinz dienlich sein, sondern auch die Verfassung Kurlands freier und selbständiger gestalten sollten. Dem Landtag vom Dezember 1816 lagen mehrere, hierauf gerichtete Anträge vor, in denen namentlich drei Wünsche lebhaften Ausdruck fanden. Die Ritter- und Landschaft sollte jenen Anträgen gemäß petitioniren: um die definitive Beseitigung der „Besitzwechsel-Steuer“, ferner um die Wiederherstellung der alten Anwartschaft des Adels auf den Pachtbesitz der Domänengüter, endlich um die Minderung staatlicher Auflagen.[147])

Formulirten die Gesuche solchen Inhalts blos Wünsche, die allgemein getheilt wurden und bereits früher, aber erfolglos, vom Ritterschaftskomité der Staatsregierung vorgetragen worden waren,[148]) so gingen andere Vorschläge viel weiter und bezweckten nichts Geringeres, als den Ausbau der Selbstverwaltung Kurlands zu einer Autonomie. Unter diesen Anträgen erregt namentlich einer hohes Interesse.[149]) Um die Justiz und Verwaltung Kurlands von den wechselnden Anschauungen der Reichsbureaukratie unabhängig zu machen, soll der den Ostseeprovinzen wohlgeneigte Kaiser um die Errichtung einer Oberbehörde gebeten werden, in der die Justizpflege und die innere Verwaltung Ehst-, Liv- und Kurlands zentralisirt werden. Jene Oberbehörde, etwa Senat geheißen, soll dem Plan gemäß aus Gliedern des „eingeborenen Adels" Liv-, Ehst- und Kurlands gebildet werden und zwei Abtheilungen in sich schließen: einen obersten Gerichtshof und einen obersten Verwaltungshof. Der Gerichtshof, an dessen Spitze ein vom Kaiser ernannter, einheimischer Präsident steht, hatte als oberste Justizinstanz alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Landesrecht zu entscheiden, der Verwaltungshof dagegen, dem der Generalgouverneur präsidirt, die gesammte innere Verwaltung, Polizei- und Finanzwesen, Handel und Industrie, Unterrichts- und Kirchenwesen zu leiten.

Es waren also hochbedeutsame Materien, über die der zum Relationstermin im Dezember 1816 und Januar 1817 versammelte Landtag berathen mußte und die Kirchspiele zu beschließen[150]) hatten. Als im April 1817 die Landboten sich zum Instruktionstermin wieder eingefunden hatten, vermochte der Landbotenmarschall festzustellen, daß die Ritter- und Landschaft mit 236 Stimmen gegen blos 9 dem Wunsch des Monarchen entsprochen und das ehstländische Gesetz als Grundlage zur Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse Kurlands angenommen habe.[151]) So wenig dieser Beschluß überraschen konnte, so wenig durfte die Thatsache befremdlich erscheinen, daß die Mehrheit der Ritter- und Landschaft denjenigen zustimmte, die den günstigen Zeitpunkt nicht ungenützt verstreichen lassen und sich vom Kaiser werthvolle Zugeständnisse ausbedingen wollten. Die Ritter- und Landschaft einigte sich denn auch dahin an den Monarchen eine Immediateingabe zu richten, in der er gebeten werden möge die Besitzwechselsteuer aufheben, das Anrecht auf den Pachtbesitz der Domänengüter wieder herstellen und die staatlichen Lasten vermindern zu wollen. Diesen drei Hauptwünschen[152]) wurden mehrere andere beigesellt, von denen das Gesuch um Errichtung eines deutschen „Senats für die Ostseeprovinzen in Riga" mit der „gehörigen Vorsicht und Berücksichtigung der Verhältnisse höheren Orts" angebracht werden sollte.[153])

Der Generalgouverneur Marquis Paulucci war hocherfreut über die Entscheidung in der Bauernfrage und versicherte den Deputirten, die ihm die Eröffnung des Landtages meldeten, „daß er schon aus den bisher von ihm in Erfahrung gebrachten Verhandlungen der Bauerangelegenheit die Ansicht habe gewinnen müssen, Kurland sei zu den gebildetsten Provinzen des großen Reichs zu zählen".[154] Und als die Ritterschaft ihn einige Tage später in corpore aufsuchte, um ihm ihre drei Hauptwünsche vorzutragen, da äußerte der Marquis „das Betragen der Ritterschaft sei besonders in der Bauernangelegenheit so human und ausgezeichnet gewesen, daß ihr seine größte Achtung und die Gnade des Kaisers nicht versagt werden könnten, woher er es sich auf's Höchste angelegen sein lassen werde die Bitten und Wünsche der Ritterschaft mit aller nur möglichen Protektion und Fürsprache vor dem Thron des Monarchen zu vertreten.[155])

Den schleunigst abgestatteten Bericht des Generalgouverneurs beantwortete der Kaiser huldvoll, bezeugte der Ritter- und Landschaft seine „volle Erkenntlichkeit", und sprach dem Marquis seinen Dank für dessen erfolgreiche Wirksamkeit aus.[156])

Nunmehr wurde eine aus fünf Gliedern der Ritterschaft zusammengesetzte Kommission, der ein vom Generalgouverneur ernannter Vorsitzender präsidirte,[157]) mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betraut[158]) und der Landtag bis zu dem Zeitpunkt, da ihm das Projekt zur Prüfung übergeben werden könne, limitirt.[159]) Schon am 30. Juni 1817 konnte der Landtag abermals zusammentreten und den überaus schnell angefertigten Entwurf in Berathung ziehen.[160]) Bei der Beprüfung der Kommissionsarbeit machte sich eine Differenz der Ansichten geltend, die den Generalgouverneur, der früher schon wiederholt zu eiliger Erledigung der wichtigen Sache gemahnt hatte,[161]) veranlaßte persönlich einzugreifen.

In der Landtagsversammlung waren die Meinungen über die Organisation der bäuerlichen Justizpflege getheilt und zwar vertrat die eine Richtung die Ansicht, es sollen nach dem Vorbilde Liv- und Ehstlands für bäuerliche Streitsachen besondere Mittelinstanzen, Kirchspielsgerichte oder Kreisgerichte[162]) geschaffen werden, während von anderer Seite die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Behörden bestritten und die Verstärkung der Hauptmannsgerichte als genügend erachtet wurde.[163])

Marquis Paulucci, der wie wir sahen,[164]) einen möglichst einfachen Gerichtsweg bevorzugte und die 1804 für Livland in's Leben gerufene Gerichtsordnung verurtheilte, weil sie zu viele Instanzen geschaffen und den Bauern einen zu großen Antheil an der Rechtsprechung eingeräumt hatte —, der Marquis zeigte sich über jene Meinungsverschiedenheit erzürnt, mahnte zu schleuniger

Beseitigung der Differenz[165]) und erschien am 15. Juli 1817 selbst in der Landtagsversammlung um seine Anschauung mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. In seiner Rede hob der Generalgouverneur hervor: er habe aus besonderer Ergebenheit für den kurländischen Adel es gewagt, gegen die Absicht Sr. Kaiserlichen Majestät, die Revision und Prüfung des von der Kommission entworfenen Planes auf dem wiederversammelten Landtag zu gestatten, daher sei es ihm um so schmerzlicher die Prüfung des Entwurfs wegen einiger, über die Organisation der neuen Behörden entstandener Differenzen, seit mehreren Tagen nicht genugsam fortschreiten zu sehen. Er könne zwar dagegen nichts einwenden, daß ein Theil für die Hauptmannsgerichte, ein Theil für Kirchspiels- oder Kreisgerichte eintrete, müsse aber den Landtag ersuchen, durch Stimmenmehrheit ein Resultat herbeizuführen, „welches von ihm so geehrt werden würde, daß er es ohne Abänderung dem Kaiser vortragen wolle und zwar in dem Sinn, daß es dem Landtag vorbehalten bleiben solle von Zeit zu Zeit auf einem ordinären Landtag Abänderungen, sowohl rücksichtlich der Behördenverfassung, als auch in anderer Hinsicht in Vorschlag zu bringen. Wenn er übrigens als Mitbruder[166]) seine Ansicht verlauten dürfe, so wolle er bemerken, daß er die Beibehaltung der Hauptmannsgerichte als Oberbauerbehörden für zweckmäßiger erachte, weil es als höchst wahrscheinlich anzusehen sei, daß der Kaiser diese Behörden aus seinen Mitteln allein besolden werde, was bei neu organisirten Behörden wohl nicht der Fall sein würde".[167])

Der Landtag fügte sich dem vom Generalgouverneur ausgeübten Druck,[168]) und ließ es bei den Hauptmannsgerichten bewenden, die durch eine zweite Abtheilung für bäuerliche Rechtssachen verstärkt wurden.[169]) Nachdem die einzige wesentliche Meinungsverschiedenheit ausgeglichen worden war, konnte die Revision des Entwurfs rasch beendet und das neue Gesetz bereits am 20. Juli 1817 dem Generalgouverneur zur Herbeiführung kaiserlicher Bestätigung unterbreitet werden.[170])

Zur Vertretung seiner Beschlüsse und namentlich zur Befürwortung seiner besonderen Wünsche hatte der Landtag den Landesbevollmächtigten, Kammerherrn **Karl Graf Medem** auf Autz nach Petersburg entsandt. Dort wurde der Repräsentant des kurländischen Adels vom Kaiser huldreichst empfangen und besonders ausgezeichnet.[171]) Der Monarch äußerte sich in den anerkennendsten Worten über den Adel Kurlands und beauftragte den Grafen Medem der Ritter- und Landschaft mitzutheilen, daß sie „durch die edlen und liberalen Grundsätze, die sie in Absicht auf ihre Erbunterthanen durch den vorgelegten Entwurf an den Tag gelegt, sich nicht nur sein kaiserliches Wohlwollen erworben, sondern auch

für die Nachwelt ein Denkmal ihrer aufgeklärten und dem fortgerückten Geiste der Zeit entsprechenden Denkungsart gestiftet habe".[172])

Das Gesetzprojekt wurde am 20. 21. und 23. August 1817 vom Reichsrath geprüft, der sein Urtheil dahin abgab, „daß die Vergleichung der abgeänderten, ausgelassenen, ergänzten und neu hinzugefügten Artikel der kurländischen Bauerverordnung im Vergleich mit dem ehstländischen Gesetz einen deutlichen Beweis für die Aufopferungen liefere, die von den kurländischen Gutsbesitzern dem Besten ihrer Bauern dargebracht worden seien".[173])

Zugleich mit dem Gesetzentwurf wurden dem Kaiser die Gesuche um Beseitigung der Besitzwechselsteuer und um Minderung der Grundsteuern vorgetragen,[174]) während die Bitte um Errichtung eines „deutschen Senats für die Ostseeprovinzen" von der Ritter- und Landschaft fallen gelassen wurde und das Vorzugsrecht des kurländischen Adels auf den Pachtbesitz der Domänengüter nicht geltend gemacht werden konnte.[176])

Wiewohl der Kaiser sich anfänglich zu den Bitten der Ritterschaft ablehnend verhielt,[177]) gelang es doch dem Grafen Medem die Erfüllung desjenigen Wunsches zu erlangen, auf den die Ritterschaft das größte Gewicht gelegt hatte: die Beseitigung der Besitzwechselsteuer. Der Ukas vom 22. August 1798, der Kurland von dieser Last befreit hatte, dessen Geltung aber später von den Behörden angestritten worden war, wurde vollständig restituirt.[178]) Die Bitte um Ermäßigung der staatlichen Steuern fand dagegen nur in sofern Berücksichtigung, als gesetzlich bestimmt wurde, daß die staatlichen Steuern der kurländischen Bauern die staatlichen Lasten der Reichsbauern nicht übersteigen dürfen.[179])

Nachdem Graf Medem einige Bedenken, die gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs zur Bauerverordnung erhoben und anfänglich auch vom Marquis Paulucci getheilt worden waren, zerstreut hatte,[180]) bestätigte Kaiser Alexander I. am 25. August 1817 das neue Gesetz[181]) und wenige Tage später, am 30. August, wurde in Mitau die Befreiung der Bauern Kurlands in Gegenwart des Monarchen, der seine Reise nach Deutschland um einen Tag verzögert hatte, festlich begangen.

Riga, im Januar 1897.

Anmerkungen.

[126]) „Allerunterthänigster Bericht der Kommission zur Verbesserung des Zustandes der kurländischen Bauern" vom 10. Dezember 1814, abgedruckt in der von Dubrowin veranstalteten Sammlung offizieller Aktenstücke, a. a. O. S. 370 ff.

[127]) Siehe oben S. 143.

[128]) Freibauern haben sich in einigen Gegenden Kurlands, so in der Goldingenschen und Tuckumschen, bis auf die Gegenwart erhalten. Ihre Vorrechte stammen theils noch aus dem 14. Jahrhundert und gründen sich auf Belehnungsurkunden, die im Original vorhanden sind. Sie waren niemals einer Gutsherrschaft unterworfen, stets persönlich frei, zu keinen eigentlichen Frohndiensten verpflichtet und besaßen ihre Ländereien erb- und eigenthümlich. Vergl. Theodor Kallmeyer: „Einige Bemerkungen über den Ursprung und die gegenwärtigen Verhältnisse der „Kurischen Könige", in den „Arbeiten der kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst", 3. Heft 1847, S. 23 ff. Hermann Graf Keyserling: „Beiträge und Nachrichten zur Geschichte der Freibauern in Kurland", ebenda 5. Heft 1848, S. 10 ff. A. v. Tideböhl: „Die Kurischen Könige" in den Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 8. Band, Riga 1855, S. 302 ff. Oskar Stavenhagen: „Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft in den „Beiträgen zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands", 4. Band, Reval 1894, S. 295 ff.

[129]) Auf die Ansicht dieses bedeutenden Mannes wird später näher einzugehen sein.

[130]) Vergl. oben S. 145.

[131]) „Alleruntertänigster Bericht des Rigaschen Kriegsgouverneurs Marquis Paulucci" vom 24. November 1815, Nr. 757, mitgetheilt von Dubrowin a. a. O. S. 401 ff.

[132]) Es ist offenbar der vereidigte Landmesser gemeint.

[133]) Vergl. oben S. 202.

[134]) Dietrich Ernst von Schöppingk, geb. auf dem väterlichen Gut Bornsmünde in Kurland am 6. August 1749, gest. zu Mitau am 1. Juni 1818, studirte 1767—1770 in Leipzig, wurde 1783 Hauptmann zu Bauske, 1788 Oberhauptmann zu Tuckum, begleitete den Herzog Peter auf seiner letzten Reise nach Petersburg, wurde nach der Vereinigung Kurlands mit Rußland zum wirklichen Staatsrath ernannt, ging 1796 nach Deutschland, kehrte 1798 nach Kurland zurück, wurde alsdann Oberburggraf beim kurländischen Oberhofgericht, 1800 Geheimrath. Vergl. Recke-Napiersky: 4. Band, S. 115.

[135]) Abgedruckt bei Merkel: „Die freien Letten und Esthen".] R. J. L. Samson von Himmelstiern: „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland", Beilage zur Wochenschrift „Das Inland", Jahrg. 1838, Sp. 121 und 122.

[136]) Vergl. oben S. 134.

[137]) Zuschrift des Generalgouverneurs Marquis Paulucci an die zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft, vom 18. Dezember 1818, Nr. 1507, Akte des kurländischen Ritterschaftsarchivs Nr. 76b: „Landtagsverhandlungen von 1816/17". Fol. 5.

[138]) „Diarium des auf den 16. Dezember 1816 ausgeschriebenen ordinären Landtags", Akte des kurländischen Ritterschaftsarchivs Nr. 76a, S. 21 ff.

[139]) Vergl. oben S. 204.

[140]) Die Landtagsrede des Generalgouverneurs Marquis Paulucci vom 20. Dezember 1816 ist abgedruckt in Merkels „Die freien Letten und Esthen", S. 274 ff.

[141]) Der Marquis gehörte seit 1814 dem Korps der kurländischen Ritterschaft an. Landtagsschluß vom 9. März 1814, § 10.

[142]) Die Antwort des Landbotenmarschalls (vergl. oben S. 138) ist gleichfalls von Merkel a. a. O. S. 278 wörtlich abgedruckt.

143) „Diarium" vom 21. Dezember 1816, S. 24. „Hauptgrundsätze der Ehstländischen Bauerverordnungen" und „Einige Bemerkungen über die Ehstländische Bauerverordnung", als Vorlage gedruckt Januar 1817.

144) „Diarium" S. 26, Landtagsverhandlungen Fol. 91 und 100.

145) Memorial des Freiherrn Friedr. v. Fircks, Rogallen, Akte Nr. 76b, Fol. 103 ff. Antrag des Starost von der Ropp, Akte Nr. 76b, Fol. 183 ff. Vergl. auch (W. W. Cruse): „Bemerkungen eines Weltbürgers über die Veränderung, welche das Jahr 1817 in den Jahrbüchern Kurlands merkwürdig macht", Mitau, März 1817.

146) Dubrowin: a. a. O. S. 355.

147) Anträge des Landraths Ulrich von Schlippenbach und des Freiherrn Gotthard von Bistram, Akte Nr. 76b, Fol. 71 ff. und 92 ff.

148) „Relation der Ritterschafts-Comittée" vom Jahre 1816 a. a. O. Punkt 57, S. 123.

149) Antrag des Freiherrn Friedrich von Fircks, Rogallen, Akte Nr. 76b, Fol. 222, 403 und 414.

150) Vergl. oben S. 138.

151) Bericht des Landbotenmarschalls Ferdinand v. Rutenberg an den Generalgouverneur Marquis Paulucci vom 4. April 1817, wörtlich abgedruckt bei Merkel a. a. O. S. 279 ff.

152) Landtagsschluß vom 21. April 1817 (gedruckt) §§ 8, 9 und 16.

153) Landtagsschluß vom 21. April 1817 § 10.

154) Diarium vom 3. April 1817, Akte Nr. 76a, S. 136.

155) Referat des Landbotenmarschalls, Diarium vom 10. April, Akte Nr. 76a, S. 171.

156) Kaiserliches Reskript an den Generalgouverneur Marquis Paulucci vom 11. April 1817, wörtlich abgedruckt bei Merkel a. a. O. S. 284.

157) Der Kommission gehörten an: Baron Lüdinghausen-Wolff auf Sannart, Kreismarschall Major von Derschau auf Autzenbach, Graf Keyserling-Kabillen, von Heyking auf Okseln und Gardefrittmeister Baron Lambsdorff als Vertreter des Piltenschen Kreises. Der Generalgouverneur hatte zum Präsidenten den ehemaligen Landhofmeister Baron Koenne ernannt und die Vertretung der Domänengüter dem Kameralhofsrath Joh. Fr. von Recke übertragen. Zuschrift des Generalgouverneurs vom 7. April 1817, Akte Nr. 76b, Fol. 36.

158) Die Redaktion des Entwurfs wurde dem Ritterschaftssekretär Ernst von Rechenberg-Linten übertragen (Diarium vom 16. April 1817), dem Georg Benedikt von Engelhardt (Recke-Napiersky: „Schriftstellerlexikon" 1. Band, S. 504) wesentlich behilflich war.

159) Landtagsschluß vom 21. April 1817 § 14.

160) Diarium vom 30. Juni 1817, Akte Nr. 76a, S. 227.

161) Zuschrift des Generalgouverneur an den Landbotenmarschall Ferdinand von Rutenberg vom 30. Januar 1817, Akte Nr. 76b, Fol. 319.

162) § 412 ff. des Ehstländischen Bauer-Gesetzbuches vom 23. Mai 1816.

163) Diarium vom 9. Juli 1817, Akte Nr. 76a, Fol. 241 ff.

164) Vergl. oben S. 204.

165) Zuschrift des Generalgouverneurs an den Landbotenmarschall vom 14. Juli 1817, Akte Nr. 76b, Fol. 463.

166) Vergl. oben Anmerkung 141.

167) Referat des Landbotenmarschalls am 16. Juli 1817, Diarium vom selben Tage, Akte Nr. 76a, S. 255.

[168]) Diarium vom 16. Juli 1817, Akte Nr. 76a, S. 260 ff.

[169]) § 205 der „Kurländischen Bauerverordnung".

[170]) „Erklärung der Kurländischen Ritterschaft" vom 20. Juli 1817, wörtlich abgedruckt bei Merkel a. a. O. S. 285.

[171]) Graf Medem erhielt den hohen Annenorden I. Klasse.

[172]) Relation des Landesbevollmächtigten Grafen Medem, produz. am 12. November 1817, Archiv der kurländischen Ritterschaft.

[173]) „Extrakt aus dem Journal des Reichsraths aus der vereinigten Sitzung des Gesetz-, Zivil- und Geistlichen Departements vom 20. 21. und 23. August 1817, in Betreff der neuen Verordnung für die kurländischen Bauern", Beilage G zur Relation des Landesbevollmächtigten Grafen Medem.

[174]) Relation des Landesbevollmächtigten Grafen Medem a. a. O.

[175]) Nachdem der Landtagsschluß vom 21. April 1817, die Errichtung eines „deutschen Senats" betreffend, den Kirchspielen zur Aeußerung überwiesen worden war, traten so verschiedene Ansichten zu Tage, daß der Ritterschaftskomité ein klares Ergebniß der Meinungen nicht festzustellen vermochte und sich daher gezwungen sah der Sache keinen weiteren Verfolg zu geben. „Auszug aus der auf dem ordinären Landtag 1819 abgelegten Relation der Kurländischen Ritterschaftskomittée" (gedruckt), § 3. Bestrebungen, die auf ein ähnliches Ziel hinausliefen, hatte die livländische Ritterschaft ebenso wie die ehstländische gleich nach der Vereinigung Liv- und Ehstlands mit Kurland verfolgt. Seit 1710 waren beide Ritterschaften bemüht die in den Privilegien vorgesehene Errichtung eines Ober-Justiztribunals für Liv- und Ehstland durchzusetzen. Als diese im 18. Jahrhundert mehrfach behandelte Verfassungsfrage 1837 vom livländischen Landtag wieder aufgenommen wurde, schloß sich die kurländische Ritterschaft der bezüglichen Aktion, die bekanntlich erfolglos verlief, an. Näheres bei Wold. von Bock: „Das baltische Obertribunal", „Livl. Beiträge" II. Band, 3. Heft S. 160—189, 4. Heft S. 297—337 und 6. Heft S. 749 ff.

[176]) „Auszug aus der auf dem ordinären Landtag 1819 abgelegten Relation der kurländischen Ritterschafts-Komittée" § 2.

[177]) Relation des Landesbevollmächtigten Grafen Medem a. a. O.

[178]) § 20 der „kurländ. Bauerverordnung für den definitiven Zustand".

[179]) § 20 der „kurländ. Bauerverordnung für den definitiven Zustand".

[180]) Relation des Landesbevollmächtigten Grafen Medem und „Extrakt aus dem Journal des Reichsraths" a. a. O.

[181]) Kaiserlicher Befehl an den Generalgouverneur Marquis Paulucci vom 25. August 1817, wörtlich abgedruckt bei Merkel: a. a. O. S. 287.

[182]) Näheres bei Merkel a. a. O. S. 290 ff.



Aus den sozialpolitischen Reden des Fürsten Bismarck.

(Fortsetzung.)

Bei anderer Gelegenheit akzeptirt Fürst Bismarck geradezu die Ausdrücke „Sozialismus“ und „Staatssozialismus“: „Aber den Vorwurf des Sozialismus möchte ich noch erwähnen. Sozialistisch sind viele Maßregeln, die wir getroffen haben, die wir zum großen Heile des Landes getroffen haben, und etwas mehr Sozialismus wird sich der Staat bei unserem Reiche überhaupt angewöhnen müssen. Wir werden den Bedürfnissen auf dem Gebiete des Sozialismus reformirend entgegenkommen müssen, wenn wir dieselbe Weisheit beobachten wollen, die in Preußen die Stein- und Hardenbergsche Gesetzgebung bezüglich der Emanzipation der Bauern beobachtet hat. Auch das war Sozialismus, dem Einen das Gut zu nehmen, dem Anderen zu geben, ein sehr viel stärkerer Sozialismus als ein Monopol. Ich freue mich, daß es so gekommen ist, daß man diesen Sozialismus geübt hat; wir haben dadurch einen sehr wohlhabenden, freien Bauernstand erhalten, und ich hoffe wir werden mit der Zeit ähnliches für die Arbeiter erreichen, — ob ich es erlebe, kann ich bei dem allgemeinen, prinzipiellen Widerstande, der mir auf allen Seiten entgegentritt und mich ermüdet, nicht wissen. — Aber Sie werden genöthigt sein, dem Staate ein paar Tropfen sozialen Oels im Rezepte beizusetzen, wie viel, weiß ich nicht, aber es wäre meines Erachtens eine große Vernachlässigung der Pflichten der Gesetzgebung, wenn sie die Reform auf dem Gebiet der Arbeiterfrage nicht erstreben würde... Sozialistisch war die Herstellung der Freiheit des Bauernstandes; sozialistisch ist jede Expropriation zu Gunsten der Eisenbahnen; sozialistisch im höchsten Grade ist zum Beispiel die Kommassation, die Zusammenlegung der Grundstücke, die dem Einen genommen werden — in vielen Provinzen ist das Gesetz — und dem Andern gegeben, bloß weil der Andere sie bequemer bewirthschaften kann; sozialistisch ist die ganze Armenpflege, der Schulzwang, der Wegebau, das heißt der Zwang zum Wegebau, indem ich auf meinen Grundstücken einen Weg für die Durchreisenden unterhalten muß. Das ist alles sozialistisch. Ich könnte das Register noch weiter vervollständigen; aber wenn Sie glauben mit dem Wort „Sozialismus“ jemand Schrecken einflößen zu können oder Gespenster zu zitiren,

so stehen Sie auf einem Standpunkte, den ich längst überwunden habe, und dessen Ueberwindung für die ganze Reichsgesetzgebung durchaus nothwendig ist".

Auf die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung kommt der Fürst immer wieder zurück, ebenso auf die Armenpflege; ferner verweist er auf die Regierungsgrundsätze Friedrichs des Großen und zitirt wiederholt dessen Ausspruch: „Je veux être roi des gueux".

„Es ist in seinem scherzhaften französischen Sarkasmus der Ausdruck für denselben Gedanken, den der jetzige Herr damit ausspricht, daß er sich als den Schützer der wirthschaftlich Schwachen betrachtet und für sie zu sorgen entschlossen ist".

Schließlich sagt er: „Ein Hauptgrund der Erfolge, die die Führer der Sozialdemokratie mit ihren bisher noch nirgends klar gestellten Zukunftszielen gehabt haben, liegt meines Erachtens darin, daß der Staat nicht Staatssozialismus genug treibt; er läßt ein Vakuum an einer Stelle, auf der er thätig sein sollte, und dieses wird von anderen, von Agitatoren, die dem Staat in's Handwerk pfuschen, ausgefüllt". Er führt ferner an, daß in Frankreich überhaupt keine Armenpflege bestehe, und erklärt, „daß Frankreich nicht auf die Dauer umhin können wird, etwas mehr Staatssozialismus zu treiben, als es bisher getrieben hat".

Die vorstehend zitirten Aeußerungen des Fürsten sind in den Jahren 1881—1884 gethan. Sein Staatssozialismus stieß damals auf lebhaften Widerspruch, denn noch herrschte der politische und wirthschaftliche Liberalismus vor. Seitdem sind die Anhänger des Staatssozialismus sehr zahlreich geworden und an die Stelle des Liberalismus ist der „Sozialismus der Gebildeten" getreten; daß aber Fürst Bismarck derjenige Staatsmann ist, der den modernen Staatssozialismus als erster bewußt zur Geltung gebracht hat, scheint man, wie schon gesagt, auf dieser Seite ganz zu vergessen. Man scheint dort auch zu übersehen, daß im Grunde kein prinzipieller Gegensatz zwischen dem Sozialismus der Gebildeten und dem Staatssozialismus des Fürsten besteht. Der Unterschied ist nur der, daß Fürst Bismarck nicht Utopien und schwärmerischen Theorien nachgejagt, sondern ausschließlich nach dem Erreichbaren und Möglichen gestrebt hat, und nicht durch Reglementirungen, gewaltsame Eingriffe und auf summarische Weise sein Ziel zu erreichen gesucht hat, sondern auf praktischem, gewissermaßen organischem Wege.

Die Pläne Bismarck's zur sozialpolitischen Gesetzgebung reichen, wie schon erwähnt, weit zurück; sie bestanden bereits vor den Attentaten und dem Erlaß des Sozialistengesetzes. Fürst Bismarck erstrebte die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen einfach aus Nächstenliebe als eine christliche und sittliche Pflicht, ganz unabhängig von den Gefahren der Sozialdemokratie. Die Idee zu dem großen Werk und seine Verwirklichung sind Bismarck's Verdienst; seine ganze eiserne Ausdauer und Thatkraft mußte er aufbieten, um die Hindernisse und den Widerstand zu überwinden. Er selbst hat wohl immer das warme Interesse seines kaiserlichen Herrn für das Werk in den Vordergrund gestellt, doch hat er sich später auch selbst als Urheber und Schöpfer ausdrücklich bekannt. Bei Berathung des Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung im März 1889 sagte er: „Ich darf mir die erste Urheberschaft der ganzen sozialen Politik vindiziren, einschließlich des letzten Abschlusses davon, der uns jetzt beschäftigt. Es ist mir gelungen, die Liebe des hochseligen Kaisers Wilhelm für diese Sache zu gewinnen".

In der Weise, wie er es ursprünglich beabsichtigte, hat er seine Ideen allerdings nicht verwirklichen können.

Bismarck knüpfte an bereits Bestehendes an, indem er als erste Aufgabe die Unfallversicherung in Angriff nahm. Seit 1871 bestand ein Reichshaftpflichtgesetz, das jedoch streng auf dem Boden des gemeinen Rechts beruhte und den Arbeitgeber nur bei dem Nachweise einer Verschuldung von seiner Seite oder seiner Beauftragten zu einem Schadenersatz verpflichtete. Die Arbeiter mußten auf dem Wege des Zivilprozesses den schwierigen Beweis ihres Anspruches erbringen, und die zahlreichen Prozesse, die entstanden, trugen nur zu einer Verschärfung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bei. Bereits im Jahre 1880 ließ Bismarck Entwürfe für eine öffentlich geregelte allgemeine Unfallversicherung ausarbeiten und verhinderte durch sein Drängen, daß die Sache bei ihrer Neuheit und Schwierigkeit in's Stocken gerieth; es lag ihm vor allem daran, daß irgend ein Entwurf in's Leben trat, der dann den Berathungen bei weiteren Instanzen zu Grunde liegen konnte. Im April 1881 gelangte der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes an den Reichstag. Der Entwurf sicherte dem Arbeiter eine Entschädigung, ohne den Nachweis einer Verschuldung des Arbeitgebers, gewährte einen Zuschuß des Reiches von einem Drittel der Versicherungsprämie bei denjenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst

750 Mark und weniger betrug, und brachte die Gründung einer Reichsversicherungsanstalt in Vorschlag, um mit Rücksicht auf die Zwangsversicherung die größtmögliche Wohlfeilheit und Sicherheit zu gewähren. Die Arbeiter bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 750 Mark sollten ganz von Beiträgen befreit sein, die Uebrigen die Versicherungsprämie zu einem Drittel, resp. zur Hälfte aufbringen; die übrigen Antheile hatten die Arbeitgeber zu leisten.

In einer langen Rede trat der Fürst im Reichstag für den Entwurf ein:

„Das Feld der Gesetzgebung, welches mit diesem Gesetz betreten wird und von dem der Herr Vorredner ganz mit Recht urtheilt, daß es noch eine sehr weite Perspektive hat, die vielleicht auch gemäßigte Sozialdemokraten milder in ihrem Urtheil über die Regierung stimmen kann — dieses Feld, welches hiermit betreten wird, berührt eine Frage, die wahrscheinlich von der Tagesordnung sobald nicht abkommen wird. Seit fünfzig Jahren sprechen wir von einer sozialen Frage. Seit dem Sozialistengesetz ist immer an mich die Mahnung herangetreten von amtlicher hochstehender Seite und aus dem Volke: es sei damals versprochen, es müsse auch positiv Etwas geschehen, um die Ursachen des Sozialismus, insoweit ihnen eine Berechtigung beiwohnt, zu beseitigen; die Mahnung ist bis zu diesem Augenblick an mich toto die herangetreten, und ich glaube nicht, daß mit der sozialen Frage, die seit fünfzig Jahren vor uns schwebt, unsere Söhne und Enkel vollständig in's Reine kommen werden. Keine politische Frage kommt überhaupt zu einem vollständigen, mathematischen Abschluß, so daß man Bilanzen nach den Büchern ziehen kann; sie stehen auf, haben ihre Zeiten und verschwinden schließlich unter anderen Fragen der Geschichte; das ist der Weg einer organischen Entwickelung".

Zu einem gewissen Abschluß zu gelangen, ist dem Fürsten doch früher gelungen, als er damals, wo er erst am Anfang des Werkes stand, annehmen konnte.

Der Fürst betonte dann weiterhin die Pflicht des Staates, auf diesem Gebiet von sich aus einzugreifen und zu regeln. Er sprach seine Ueberzeugung aus, „daß der Staat auch für seine Unterlassungen verantwortlich werden kann. Ich bin nicht der Meinung, daß das „laisser faire, laisser aller", „das reine Manchesterthum in der Politik", „Jeder sehe, wie er's treibe, Jeder sehe, wo er bleibe", „Wer nicht stark genug ist, zu stehen,

wird niedergerannt und zu Boden getreten", „Wer da hat, dem wird gegeben, wer nicht hat, dem wird genommen", — daß das im Staat, namentlich in dem monarchischen, landesväterlich regierten Staat Anwendung finden könne"...

„Das Almosen ist das erste Stadium christlicher Mildthätigkeit, wie sie z. B. in Frankreich in weiter Verzweigung existiren muß. Das ist die erste Pflicht, die gesetzliche Hilfe des Armenverbandes ist die zweite. Aber ich möchte gern, daß ein Staat, der — wenn Sie auch die Benennung „christlicher Staat" perhorresziren — doch in seiner großen Mehrheit aus Christen besteht, die Grundsätze der Religion, zu der wir uns bekennen, namentlich in Bezug auf die Hilfe, die man dem Nächsten leistet, in Bezug auf das Mitgefühl mit dem Schicksal, dem alte leidende Leute entgegengehen, sich einigermaßen durchdringen läßt".

Der Fürst kennzeichnet dann die humanen Ziele des Gesetzes, „die Bestrebungen der Regierung, den verunglückten Arbeiter in Zukunft besser und namentlich würdiger zu behandeln wie bisher, seinen noch gesunden Genossen nicht das Beispiel eines so zu sagen auf dem Kehricht langsam verhungernden Greises zu gewähren".

In derselben Rede befinden sich auch die denkwürdigen Worte:

„Vor dem Verhungern ist der invalide Arbeiter durch unsere heutige Armengesetzgebung geschützt. Das genügt aber nicht, um den Mann mit Zufriedenheit auf sein Alter und seine Zukunft blicken zu lassen, und es liegt in diesem Gesetz auch die Tendenz, das Gefühl menschlicher Würde, welches auch der ärmste Deutsche meinem Willen nach behalten soll, wach zu erhalten, daß er nicht rechtlos als reiner Almosenempfänger dasteht, sondern daß er ein peculium an sich trägt, über das niemand außer ihm verfügen kann, und das ihm auch nicht entfremdet werden kann, über das er als Armer selbständig verfügen kann und das ihm manche Thür leichter öffnet, die ihm sonst verschlossen wird und ihm in dem Hause, in dem er Aufnahme gefunden hat, eine bessere Behandlung sichert, wenn er den Zuschuß, den er mit hineinbringt, aus dem Hause auch wieder entfernen kann. Wer den Armenverhältnissen in großen Städten selbstprüfend näher getreten ist, wer auf dem Lande namentlich den Gemeindearmen nachgespürt hat, und selbst in den bestverpflegten, guten Gemeinden hat beobachten können, wie ein Armer, namentlich wenn er körperlich schwach und verkrüppelt ist, unter Umständen behandelt wird im Hause von Stiefmüttern, von Verwandten irgend einer Art, von

sehr nahen Verwandten mitunter, der muß eingestehen, daß jeder gesunde Arbeiter, der dies mit ansieht, sich sagt: Es ist doch fürchterlich, daß ein Mensch auf diese Weise durch die Behandlung in dem Hause, was er früher bewohnte, herunterkommt, wo der Hund seines Nachfolgers es nicht schlimmer hat. Das kommt vor! Welche Waffe hat ein schwacher Krüppel dagegen, wenn er in die Ecke gestoßen und hungrig ernährt wird? Er hat gar keine. Hat er aber nur 100 oder 200 Mark für sich, so besinnt sich das Haus schon sehr, bevor es ihn drückt. Wir haben es bei den Kriegsinvaliden sehen können. Wenn nur 6 oder 5 Thaler monatlich gegeben werden, das ist für einen Armenhaushalt auf dem Lande schon etwas Baares, wo die kleinrechnende Frau sich sehr besinnt, daß sie den Kostgänger, der Geld einbringt, nicht verdrießlich macht und los wird. Also sage ich, wir haben das Bedürfniß, in diesem Gesetz auf eine menschenwürdige Behandlung zunächst dieser Sorte von Armen zu wirken"...

„Aber umsonst ist der Tod! Wenn Sie nicht in die Tasche greifen wollen und in die Staatskasse, dann werden Sie nichts fertig bekommen. Die ganze Sache der Industrie aufzubürden, — daß weiß ich nicht, ob sie das ertragen kann. Schwerlich geht es bei allen Industrien. Bei einigen ginge es allerdings, es sind das diejenigen Industriezweige, bei welchen der Arbeitslohn nur ein minimaler Betrag der Gesammtproduktionskosten ist."

Daß nicht der Industrie die ganze Last der Kosten aufgebürdet werde, dafür trat der Fürst auf's entschiedenste ein: „Ob man den Beitrag auf die Arbeiter oder auf die Unternehmer legt, das halte ich für ganz gleichgiltig. Die Industrie hat ihn in beiden Fällen zu tragen, und was der Arbeiter beiträgt, das ist doch nothwendig schließlich zu Lasten des ganzen Geschäfts. Es wird allgemein geklagt, daß der Lohn der Arbeiter im Ganzen keinen Ueberschuß und keine Ersparniß gestatte. Will man also dem Arbeiter zu dem eben noch ausreichenden Lohn noch eine Last auferlegen, ja dann muß der Unternehmer diese Mittel zulegen, damit der Arbeiter die Last tragen kann, oder der Arbeiter geht zum anderen Geschäft über... Ich würde meinerseits nicht den Muth haben, den Entwurf weiter zu verfolgen, wenn die Ausgaben, die er als Gesetz mit sich bringt, ausschließlich zu Lasten der Industrie geschrieben werden sollen. Wenn die Staatshilfe, sei es in Form der Landarmenverbände, sei es in Form der Provinz, sei es in Form des Staates, vollständig fortbleibt, dann werde ich nicht den Muth haben, für die Folgen dieses Gesetzes

der Industrie gegenüber einzustehen. Es ist möglich und wir werden das vielleicht in wenig Jahren der Erfahrung nach beurtheilen, und wir können ja den Staatszuschuß unter Umständen zunächst auf drei Jahre limitiren, oder wie man das will, aber ohne jedes schon gemachte Experiment, ohne jede praktische Ermittelung dessen, was uns da bevorsteht, habe ich nicht den Muth, die Industrie mit den vollen Kosten dieser staatlichen Einrichtungen zu belasten, sie in höherem Maße zu belasten wie bisher, um ihr dasjenige aufzuerlegen, was die Lokalarmenverbände bisher an Fürsorge für den verunglückten Fabrikarbeiter zu tragen gehabt haben, und was künftig in einem höheren, vollkommeneren und würdigeren Maß durch die Versicherer getragen werden soll in Gemeinschaft mit dem Staat. Es handelt sich hier nicht um eine Schöpfung ganz ausschließlich neuer Lasten, sondern um eine Uebertragung von Lasten aus den Armenverbänden auf staatliche Leistungen. Daß die Last des Gebers oder der Vortheil, den der Arbeiter überhaupt zu empfangen hat, erhöht wird, das bestreite ich nicht, nur nicht um dies volle Dritttheil, welches dem Staate zugemuthet wird, sondern nur um den Unterschied zwischen dem, was die bisherige Lokalarmenpflege für verunglückte Arbeiter zu leisten hat, und demjenigen, was ihn in Zukunft zukommen soll, was also rein eine Verbesserung der Lage und des Looses des Arbeiters sein wird. Nur diese Differenz können Sie als Neuleistung dem Staat anrechnen, und es fragt sich da: ist diese Differenz des damit erstrebten Zieles werth, daß der Arbeiter eine würdigere und reichlichere Verpflegung hat, wenn er verunglückt ist, und nicht vor Gericht erst sein Recht zu erkämpfen, sondern von Hause aus den mäßigen Zuschuß hat, der dabei vom Staat erfordert wird, ist der gleichwerthig mit dem Vortheile, welcher erreicht wird? Ich glaube dies im allerhöchsten Maße bejahen zu können ...

Ich weiß nicht, warum Sie gerade bei der Regierung eine blinde, parteiische Vorliebe für die Großindustrie voraussetzen. Es sind die Großindustriellen, ein allerdings vom Glück begünstigter Theil unserer Bevölkerung, das erregt kein Wohlwollen bei Anderen; ihre Existenz aber zu schwächen und zu schmälern, wäre doch ein sehr leichtsinniges Experimentiren. Wenn wir die Großindustrie, wie wir sie haben, fallen lassen, wenn wir es dahin kommen ließen, daß sie mit dem Auslande nicht mehr konkurrenzfähig bleibt, wenn wir ihr Lasten auferlegen wollten, von denen nicht bewiesen ist, ob sie dieselben wird tragen können, so würden

wir damit vielleicht Beifall bei Allen finden, die mit Aerger jeden sehen, der reicher ist wie andere, namentlich wie sie selbst. Aber bringen Sie die Großindustriellen zu Falle, was machen Sie dann mit den Arbeitern? Dann ständen wir wirklich vor der Frage, die der Herr Abg. Richter sorgend anregte, daß wir an die Organisation der Arbeit gehen müßten; denn wir können, wenn ein Etablissement zu Grunde geht, daß zwanzigtausend und mehr Arbeiter beschäftigt, wenn es zu Grunde geht, weil die Großindustriellen stets der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung denuncirt werden als gemeinschädlich und als lange nicht genug besteuert, wenn sie dann erlägen, — wir könnten doch nicht zwanzigtausend und mehrere hunderttausend Arbeiter verkommen und verhungern lassen. Wir müßten dann zu wirklichem Staatssozialismus greifen und für diese Leute Arbeit finden, wie wir das ja bei jedem Nothstande thun".

An dem Staatszuschuß hielt Bismarck mit Entschiedenheit fest und kam wiederholt auf die Nothwendigkeit desselben zurück.

„Ich betrachte dies als integrirenden Theil des Gesetzes, ohne welchen es nicht mehr denselben Werth für mich haben würde, den ich ihm bisher beilege, und der mich veranlaßt, mich dafür einzusetzen ... Mein Interesse an der ganzen Bearbeitung der Sache wird sehr abgeschwächt, sobald ich erkennen sollte, daß das Prinzip der Unterlassung des Staatszuschusses definitiv zur Annahme käme ... Ich würde den Muth nicht haben, den Zwang auszusprechen, wenn der Staat nicht auch gleichzeitig einen Zuschuß anbietet. Würde der Zwang ausgesprochen, so ist es nothwendig, daß das Gesetz zugleich ein Versicherungsinstitut beschafft, was wohlfeiler und sicherer ist wie jedes andere. Man kann nicht den Sparpfennig des Armen dem Konkurse aussetzen, man kann auch nicht zugeben, daß ein Abzug von den Beiträgen als Dividende, oder zur Verzinsung von Aktien gezahlt würde".

Er legte dar, daß nicht nur im Interesse der Industrie ein Staatszuschuß nothwendig sei, sondern auch aus Billigkeitsgründen. Da die Gemeinden in ihrer Armenpflege durch das Gesetz in bedeutendem Maße entlastet würden, so müßten im Grunde genommen diese mit Beiträgen herangezogen werden. Aber „nach der geographischen Lage sind kleine impotente Gemeinden sehr häufig mit Armenpflege überlastet, und große reiche Gemeinden haben darin sehr wenig, und es hätte das eine zu ungleiche Vertheilung der Prämienbeiträge gegeben, wenn man bei dem

Ortsarmenverbande stehen blieb." Die Last müßte demnach auf breitere Schultern, auf den Staat übertragen werden.

Der Fürst ging auch auf das bestehende Haftpflichtgesetz und seine Mißstände, die vielen Prozesse und die damit verbundene Steigerung der Unzufriedenheit der Arbeiter ein: „Deshalb war ich der Ansicht, ein leichter fungirendes System einzuführen, wo von Prozessen nicht die Rede ist und die Frage, ob irgend ein Verschulden obliegt, nicht untersucht wird. Für den Betroffenen ist es ja gleichgiltig, er bleibt unglücklich, er bleibt verstümmelt, er bleibt erwerbsunfähig, wenn er das geworden ist und seine Hinterbliebenen bleiben ohne Ernährer, es mag dolose oder culpa lata, oder auf die unschuldigste Weise gekommen sein. Wir haben es daher nicht mit der strafenden und distributiven Gerechtigkeit zu thun, sondern mit dem Schutz eines ohne das Gesetz ziemlich wehrlosen Theils der Bevölkerung gegen die Unbilden des Lebens und gegen die Folgen ihrer Unglücksfälle, und gegen die Härten der Situation eines ohne jedes eigene peculium der Gemeindeverpflegung verfallenen Ortsarmen".

Die von der Regierung eingebrachte Vorlage wurde vom Reichstag an eine Kommission verwiesen. Diese arbeitete den Entwurf um und beseitigte u. A. den Staatszuschuß. Dem so veränderten Entwurf versagte der Bundesrath seine Genehmigung.

Im Mai 1882 wurde ein zweiter Gesetzesvorwurf und zugleich das Krankenversicherungsgesetz eingebracht. Die mit der Vorberathung des Unfallversicherungsgesetzes betraute Kommission des Reichstages verwarf abermals den Staatszuschuß und führte im Uebrigen ihre Aufgabe nicht zu Ende. Das Gesetz kam wiederum nicht zu Stande. Das Krankenversicherungsgesetz wurde angenommen. Dieses Gesetz führte die Zwangsversicherung gegen Krankheitsfälle für die Arbeiter in Bergwerken, Fabriken, im Handwerk, bei Bauten u. s. w. ein. Dem Versicherten wird dafür bei Krankheitsfällen bis zu einem Zeitraum von 13 Wochen eine Unterstützung gewährt, die bei Erwerbsunfähigkeit die Hälfte des ortsüblichen Tageslohns erreicht; die Kranken erhalten freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. Die Beiträge sind zu einem Drittel von den Arbeitgebern, zu zwei Dritteln von den Arbeitern aufzubringen.

Bismarck's Plan ging ursprünglich dahin, den Arbeiter ganz von Beiträgen für die Krankenversicherung zu befreien.

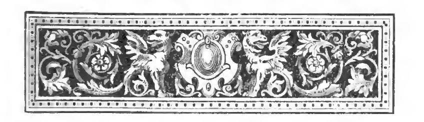
Im März 1884 wurde der dritte Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes eingebracht. In diesem Entwurf hatte

Fürst Bismarck den Staatszuschuß doch fallen lassen müssen. Der Entwurf war außerdem noch in wesentlichen Theilen verändert worden. Der erste Entwurf hatte die Gründung einer Reichsversicherungsanstalt in Vorschlag gebracht. Aber schon damals erklärte Fürst Bismarck, daß ihm für die Zukunft eine Organisation vorschwebe, „nach welcher die Zweige, die ihre Arbeiter versichert haben, in sich korporative Genossenschaften bilden, welche ihren wirklichen Bedarf an Entschädigungen durch Prämien in sich aufbringen, und welche zugleich die genügende Kontrole über ihre Mitglieder dahin ausüben, daß die Einrichtungen überall so sind, daß der Genossenschaft mit denselben wenig Lasten erwachsen, mit anderen Worten, daß man das Interesse der mitzahlenden Mitgenossen zum Wächter der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen für Verhinderung der Unfälle macht".

In einer Rede vom Jahre 1882 hatte er diesen fruchtbaren Gedanken weiter ausgeführt: „das Korporationsinteresse soll die Fabrikinspektion unterstützen, die ja immer in ihrem staatlichen Charakter bestehen kann, aber meines Erachtens nicht isolirt bureaukratisch, sondern getragen von irgend einer kollegialisch oder unter öffentlicher Kontrole arbeitenden Korrektur; sonst kommen wir in persönliche Willkür, die selten, aber doch auch in diesem Fache vorkommt". Er wollte korporative Grundlagen auch hierfür gewinnen, so daß demnächst der Fabrikinspektor unter der Kontrole der Korporation ebensowohl wie des Staates stehe. „Als ich zuerst praktisch mit diesen Fabrikinspektoren in Berührung gekommen bin, habe ich sofort das Bedürfniß empfunden: hier muß die Kontrole der Oeffentlichkeit und ein Appell an irgend eine der Sache fremdstehende kollegiale Entscheidung sein; es kann von einer einzelnen Person und ihrem Dafürhalten nicht definitiv abhängen, was geschehen muß. Unter diesen Herrn sind ja ganz ausgezeichnete Beamte, welche die Hoffnung der Zukunft auf Vervollkommnung der Einrichtung bilden. Es sind aber auch andere, die mit weniger Sicherheit und weniger zweckmäßig sich bewegen, und bei solchen isolirt stehenden bureaukratischen Beamten kommt häufig das Selbstgefühl und die Vorliebe für eigene Erfindungen und Theorien in einer Weise mit in Frage, daß da der Gewerbetreibende mit den geringen Rechten, die er dem Beamten gegenüber hat, fürchtet, sich diesen zum Feinde zu machen, und lieber in Schädigung und in einen Zustand von Bedrückung und Verstimmung geräth. Deshalb glaube ich, daß auch diese Einrichtung, wenn sie weiter ausgebildet wird, wofür ich durchaus

stimme, der Kontrole und der Mitwirkung der Korporation der Betheiligten unterzogen werden sollte. Es kann das um so wirksamer sein, wenn die Körperschaft der Betheiligten zugleich diejenige ist, welche unter fehlerhaften Einrichtungen durch Deckung der Unfälle, die daraus hervorgehen, zu leiden hat. Dieselbe Solidarität der Interessen, die wir in den Korporationen erstreben, kann zugleich dahin wirken, daß die Kräfte, die der Arbeitgeber zu verwenden hat, mehr als bisher geschont werden; namentlich wenn wir dahin gelangen sollten, was im weiten Felde steht, auch zur Altersversorgung zu kommen, dann liegt es im Interesse der gesammten Korporationen, die Behandlung des Arbeiters bei allen seinen Kollegen in der Korporation, bei allen Mitgliedern so eingerichtet zu sehen, daß das Bedürfniß der Altersversorgung nicht zu früh eintritt".





Das Glück im Winkel.

Ein Vortrag
von
Professor emer. Carl Erdmann.

Hochgeehrte Anwesende!

Das Glück im Winkel! Aber nicht Sudermann's Glück im Winkel. „Der Deibel hol dies Glück" sagt der derbe Mecklenburger, als er dies „Glück" angeschaut hat.

Ja! wessen „Glück im Winkel" ist denn gemeint, fragen Sie. Nun meines, Ihres, das wahre Glück, das echte Glück der Stille, des Kleinlebens, der Schonplätze der Welt.

Es hat sich zweimal so getroffen, daß ich Sudermann mit der Wahl eines Thema's unmittelbar vorausgegangen bin. Ich habe hier in Dorpat einen Vortrag über „Die Ehre" gehalten und denselben dann publizirt und Sudermann schrieb zufällig im Jahre darauf sein Drama „Die Ehre". Sodann habe ich einen Vortrag über „Die Heimath" gehalten und publizirt und im Jahre darauf erschien von Sudermann „Die Heimath". Jetzt kommt die, wie ich denke, berechtigte Revanche, die ich mir mit der Betrachtung des „Glückes im Winkel" nehmen will.

Ich glaube nicht, daß ich mit der Wahl dieses Gegenstandes einen unglücklichen Griff gethan habe. Die Jetztzeit bietet nicht soviel Glück im Leben, daß nicht das Aufsuchen desselben im Denken Erfrischung und Kräftigung sollte bieten können.

Glück, was heißt das? Man spricht vor Allem von „Glück haben“ und versteht unter einem Menschen, der „Glück hat“, einen solchen, der von reichen Erfolgen und solchen Gaben begleitet wird, die keine unmittelbare Frucht seiner Thätigkeit sind, die ihm zufallen ohne Mühe. Zufallsgaben scheinen sie dem oberflächlichen Betrachter zu sein und launisch nennt er die Göttin Fortuna, weil sie ohne Veranlassung den Einen bedenkt und den Andern verwirft. Und als flüchtig und unbeständig wird das Glück und seine Spenderin bezeichnet, weil derselbe Zufall nicht immer dieselbe Person begleitet.

Weit tiefer und gewaltiger hat Schiller in seiner schönen Ode an das Glück dessen Wesen erfaßt, indem er in demselben nicht die Zufälligkeit seiner Erscheinungsform, sondern die freie Gabe von oben verherrlicht:

„Groß zwar nenn' ich den Mann, der, sein eigner Bildner und Schöpfer,
Durch der Tugend Gewalt selber die Parze bezwingt;
Aber nicht erzwingt er das Glück, und was ihm die Charis
Neidisch geweigert, erringt nimmer der strebende Muth.
Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernste, bewahren,
Alles Höchste, es kommt frei von den Göttern herab.
Wie die Geliebte Dich liebt, so kommen die himmlischen Gaben;
Oben in Jupiters Reich herrscht, wie in Amors, die Gunst.“

und an einer anderen Stelle heißt es:

„Zürne dem Glücklichen nicht, daß den leichten Sieg ihm die Götter
Schenken, daß aus der Schlacht Venus den Liebling entrückt.
Ihn, den die Lächelnde rettet, den Göttergeliebten beneid' ich,
Jenen nicht, dem sie mit Nacht deckt den verdunkelten Blick.
War er weniger herrlich, Achilles, weil ihm Hephästos
Selbst geschmiedet den Schild und das verderbliche Schwert,
Weil um den sterblichen Mann der große Olymp sich beweget?
Das verherrlichet ihn, daß ihn die Götter geliebt,
Daß sie sein Zürnen geehrt und, Ruhm dem Liebling zu geben,
Hellas' bestes Geschlecht stürzten zum Orkus hinab.
Zürne der Schönheit nicht, daß sie schön ist, daß sie verdienstlos
Wie der Lilie Kelch prangt durch der Venus Geschenk!

Laß sie die Glückliche sein; Du schaust sie, Du bist der Beglückte!
Wie sie ohne Verdienst glänzt, so entzücket sie Dich.
Freue Dich, daß die Gabe des Liebs vom Himmel herabkommt,
Daß der Sänger Dir singt, was ihn die Muse gelehrt!
Weil der Gott ihn beseelt, so wird er dem Hörer zum Gotte;
Weil er der Glückliche ist, kannst Du der Selige sein.
Auf dem geschäftigen Markt, da führe Themis die Wage,
Und es messe der Lohn streng an der Mühe sich ab;
Aber die Freude ruft nur ein Gott auf sterbliche Wangen,
Wo kein Wunder geschieht, ist kein Beglückter zu sehn.
Alles Menschliche muß erst werden und wachsen und reifen,
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit;
Aber das Glückliche siehest Du nicht, das Schöne nicht werden;
Fertig von Ewigkeit her, steht es vollendet vor Dir.
Jede irdische Venus ersteht, wie die erste des Himmels,
Eine dunkle Geburt aus dem unendlichen Meer;
Wie die erste Minerva, so tritt, mit der Aegis gerüstet,
Aus des Donnerers Haupt jeder Gedanke des Lichts".

Das ist allerdings eine andere Auffassung des Glückes als die landläufige, welche gleichzeitig das Unberechenbare desselben betont und es doch auf mysteriöse Weise zu berechnen sucht, seine Unverdientheit anerkennt und sich doch über sein Ausbleiben beklagt.

Aber ganz fern lag auch Schiller die Frage und mußte sie nach dem Gegenstande seines Gedichts liegen, ob der vom Glück Gesegnete auch wirklich glücklich war. War Achilles wirklich innerlich so beseligt, als es die Götter wollten? Die Sage weiß nichts davon, sondern zeigt ihn uns nur zürnend oder in Melancholie versenkt. Nicht die Fülle der Gaben, die ihn bereichern, bleibt ihm im Bewußtsein — nur die eine, die ihm geraubt wird, Briseïs, füllt ihm die Seele. Hier, wie überall, tritt uns in dem ersten großen Dichter der Welt auch der erste große Seelenkenner entgegen. Von keinem der großen „Glücklichen" des Alterthums, von Polykrates von Samos, von Alexander dem Großen, von Sulla, der sogar den Beinamen des Glücklichen führte, von Julius Caesar, wird uns berichtet, daß sie sich auch glücklich gefühlt, daß die Gluthen ihrer Seele gestillt, daß das Wonnegefühl in Heiterkeit und Ruhe, in Freundlichkeit und Wärme

nach außen herausgebrochen sei. Was aber nutzt die äußere Gabe, wenn sie nicht innere Befriedigung wirkt?

Damit werden wir auf die Glücksempfindung, als die unmittelbare Erzeugerin wirklichen Glücks verwiesen. Glück ist das Bewußtsein der Befriedigung einer Sehnsucht und je umfassender, je entscheidender dieselbe für die Persönlichkeit und ihr Leben gewesen ist, desto reicher, desto nachhaltiger ist die Glücksempfindung. Wir werden also auf die subjektive Bedeutung des Glückes aufmerksam gemacht und es scheint, als ob je nach der Natur des einzelnen Menschen Jeder sein eigenes Glück besitzt und erwirbt, daß dasselbe Ereigniß, welches den Einen völlig gleichgiltig läßt oder nur ganz nebensächlich berührt, den Anderen auf den Zenith seiner Wünsche erhebt.

Blicken wir hinaus auf die verschiedenen Altersstufen, auf die verschiedenen Völker, auf die verschiedenen Zeiten und ein buntes Gemälde von dem, was Glück genannt wurde und wird, tritt vor unser Auge.

Das Kind sieht sein Glück in der freien Beschäftigung, ohne auf deren Erfolg Rücksicht zu nehmen. Spielen, Habe um sich zu bethätigen, seine Kraft äußern — es genügt ihm zur Befriedigung seiner Wünsche. Aber auch nur so lange es das Objekt reizt. Anfangs ist es seine Neuheit, die diesen Reiz unterhält, später genügt dem reifer werdenden Kinde auch die alte Sache, wenn in ihr nur ein Stück Kinderseele mit liegt und immer von Neuem aus dem Objekt herausbricht. Liebe und Phantasie feiern ihre ersten Orgien und die Sache muß in hohem Grade verstümmelt und entstellt sein, um der liebenden Erinnerung des Kindes zu entgleiten und keinen Anhaltspunkt mehr für dessen Schöpferkraft zu gewähren.

Der Jüngling und die Jungfrau stehen ganz anders. Sie wollen wirkliche Erfüllung großer Wünsche. Sie haben schon aus Büchern und von den Alten die großen Schlagworte der Erdengüter, Liebesglück, Anerkennung durch die Menschheit, Ruhm, Ehre gelernt, aber kennen noch nicht die Flüchtigkeit und die Schranken des irdischen Großglücks — sie repräsentiren die realistischste aller Altersstufen, ahnungslos über das Maß der Täuschungen, das zu erleben sie bestimmt sind.

„Und seh' ich zwei solche Gesellen,
Die Thränen im Auge mir quellen —
Ach Gott führ uns liebreich zu Dir",

singt Eichendorff.

Mit mehr Maß und Ruhe hängen der Mann und die Frau an den Zielen ihrer Sehnsucht. Wenn nicht die Maßlosigkeit ihrer Jugendträume sie dem Pessimismus in die Arme geführt, so bescheiden sie sich mit einer menschlich möglichen Durchschnittsannahme von irdischem Glück, wenn sie auch hier meist etwas zu viel zu ihren Gunsten rechnen und wenn ihre Rechnung nicht zutrifft, geneigt sind sich als vom Schicksal Verfolgte anzusehen und wenigstens in dieser schwermüthigen Illusion ihrer Eitelkeit zu fröhnen.

Auch das hohe Alter ist keineswegs stets von der Glücksillusion äußerer Güter frei, wenn sich dieselben auch meist auf das Glück der nächsten Angehörigen beschränkt und dadurch einen edleren Charakter annimmt. Doch pflegt hier die geringere Lebenskraft auch der ungebändigten Wünsche Macht abzuschwächen und der langsamere Pulsschlag auch mehr Stille in der Seele zu schaffen.

Unendlich viel mannigfaltiger als der Unterschied in dem Glückstrieb der einzelnen Altersstufen gestaltet sich die Verschiedenartigkeit desselben bei den verschiedenen Völkerschaften. Es würde zu weit führen, hier die einzelnen durchzugehen. Aber ein Blick in die höchsten Wünsche der Völker, wie sie sich namentlich in ihren Ausmalungen des Jenseits, des geträumten Paradieses zeigen, führt uns von den warmen Thranhütten der Eskimos durch die unendlichen Jagdgründe der Indianer zu dem Lande da Milch und Honig fließt, von dem in's Unendliche vergrößerten Harem der Araber und Türken zu dem von Gesang und Wein erfüllten Wallhalla der Germanen.

Und endlich die Zeiten der Weltgeschichte! Welch' himmelweiter Unterschied zwischen den Bestrebungen und Wünschen der Patriarchenzeit, die in dem ruhigen Besitz reicher Habe, in den Heerden und Wiesen ihres Landes ihr höchstes Wohlgefühl fand und den bald darauf folgenden Eisenzeiten, welche in der Ausbreitung des Vaterlandes, in Krieg und Kriegsruhm, in Herrschaft und Macht das höchste Ziel ihrer Sehnsucht erreicht sahen. Es

löste ein Versuch nach absolutem irdischen Glück zu trachten den andern ab. Selbst die Kirche baute sich ein eigenes irdisches Glück, aber nicht in der zu erreichenden vollen Moral, in der Sündlosigkeit der Massen, sondern in der Flucht aus dieser Welt des Unrechts in eine angeblich sündenfreie Einsamkeit, das erste Paradies der Waldeinsamkeit, die des Beters. Das Eremitenthum, dessen Eigenart wir jetzt fast nur noch in Schöpfungen der Kunst anstaunen, ist eine Kombination von Religion und Natur, das erste Eindringen dessen, was wir Romantik nennen, in die Empfindungen der bis dahin so weltfreudigen Menschen, der erste jener pessimistischen Anfälle der Verzweiflung an der Welt, welche wir später von anderem Standpunkt aus sich wiederholen sehen.

Mit dem zunehmenden Reichthum an Kenntniß und an Gesichtspunkten, mit dem Wachsen der technischen Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse vervielfachen sich die letzteren selbst. Kaum glaubt man durch neue Anstrengungen der Arbeitskraft, durch Erfindungen und Entdeckungen der verschiedensten Art die menschlichen Wünsche auf ihren Zenith erhoben und Glück in reichster Fülle auf die Häupter der Lebenden gestreut zu haben, so wächst uns eine solche Menge neuer, bisher ungekannter Bedürfnisse aus dem Körper der nunmehr gestillten Sehnsucht entgegen, daß die Fabel der Hydra und ihrer hundert Köpfe eine Verwirklichung erfahren zu haben scheint. Unendlich rasch gewöhnt sich der Mensch an jede neue Bequemlichkeit und Annehmlichkeit und nur wenige Jahre genügen, um es ihm als selbstverständlich, als unentbehrlich hinzustellen, wonach seine Väter und er selbst so lange und so mühsam gerungen haben. Die Aelteren unter uns werden sich gewiß der Zeiten entsinnen, wo so manche jetzt als selbstverständlich geltende Errungenschaft des Verkehrs und des täglichen Lebens fehlte, wo es keine Zündhölzchen und keine Petroleumlampen, keine Stahlfedern und keine hermetischen Oefen gab, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, des Gases und der Elektrizität ganz zu geschweigen. Ist das Leben seitdem ein glücklicheres? Wie lange hat es gedauert, um das Errungene zur Gewohnheit werden zu lassen, um neue Ziele sich zu stecken? Ich glaube, eben so lange, als es vor etwa 20 Jahren an Zeit brauchte, um es zu einem seit „unvordenklichen Zeiten" feststehenden Gewohnheitsrecht werden zu lassen, daß die Studenten den Abend

des 1. Mai auf dem sog. Spielplatz des Domberges zubrachten. Ich erinnere mich, daß wir damals in einem Jahr, um die Zäune unschuldiger Gartenbesitzer vor Masseneinbruch zu schützen, zwei Faden Holz von der Universität schenkweise hergaben und daß schon im nächsten Jahr die Chargirten der Korporationen beim Prorektor auftraten, um das „seit ewigen Zeiten“ gewährte Holz zu requiriren. Ja, der Mensch lebt schnell, aber niemals schneller als in dem Wechsel seiner Bedürfnisse und Wünsche. Nichts tödtet die Begierden so, als deren Befriedigung. Leider bessert die letztere aber die Seele nicht, sondern schafft nur den Boden für neue Lust.

So erscheint denn das Glück als ein immer wechselndes Objekt und das Glücksgefühl als ein stets neu sich gebärendes Ringen nach neuen Zielen. Wohl mag hier und da ein Ziel erreicht werden, aber die Glückssehnsucht ruht nicht in dem Erreichten. Und ein Jeder hat dabei seine eigene Art, seine eigene Färbung des Glückes.

Ist darnach alle Hoffnung auf Glück nur Illusion? Und ist das Glück wirklich blos ein subjektiver von der geistigen Konstitution, von der Phantasie, von der sittlichen Anschauung des Einzelnen abhängiger Begriff? Sind die „Glücke“ Aller gleichwerthig? Ist das Glück der Verbrechernatur, das Glück des Schlechten ebenso berechtigt wie das des Gebildeten, des Edlen? Oder giebt es auch für das Glück einen objektiven Maßstab, der uns zwar nicht von selbst stets innewohnt, dem aber doch der strebende Mensch ebenso nachgehen kann wie seinen sittlichen Idealen?

Es ist hier derselbe Gegensatz vorhanden, den wir bei so manchen anderen abstrakten Gedanken und Gedankensystemen finden. Vor Allem bei der Auffassung der Schönheit und der Kunst. Ist Schönheit nur das, was gefällt und wohnt den Schönheitsidealen der Botokuden und Mongolen ganz derselbe Werth bei, wie denen der Griechen und der Italiener? Ist der Zeus des Phidias und die schaumgeborene Aphrodite des Praxiteles, ist Michel Angelos Schöpfung und Raphaels Sixtina und Sedia, sind die Kathedrale von Mailand und der Kölner Dom wirklich schöner, oder nur anders als die von ihren Umwohnern als schön verehrten plumpen Götzenfiguren und Pagoden?

Wer diese Fragen nach der letzteren Alternative hier

beantworten und einen objektiven Maßstab für die Schönheit verneinen will, der muß auch konsequent genommen alle Wahrheit, jede sog. Errungenschaft des Denkens als eine zweifelhafte, blos zeitweilig und von bestimmten Menschengruppen angenommene ansehen, der muß zuletzt selbst reine Vernunftfragen, wie ob 2 mal 2 = 4 ist, durch Abstimmung einer Majorität entscheiden lassen und stets der Möglichkeit gewärtig sein, daß eine neue Zeit, eine „Moderne" mit diesem Ballast der Väter aufräumt. Wer aber für die Sittlichkeit und die Schönheit Ausgangspunkte annimmt, die zwar niemals für alle Menschen, wohl aber für diejenigen Menschen maßgebend sind, die er als klüger, als besser, als gebildeter ansieht, der wird auch für die Glücksempfindung, für das Ziel oder einfach für die Ideale der einzelnen Menschen eine Stufenleiter, eine Richtschnur anerkennen, an welcher diese Bestrebungen ebenso gemessen werden, wie die sonstigen Eigenschaften der Menschenseele. Es giebt ein berechtigtes und ein unberechtigtes, ein edleres und ein unedleres Glück.

Darnach entscheidet sich denn auch die Frage, ob man nach Glück streben dürfe. An und für sich beantwortet sich diese Frage schon aus dem Begriff „Glück". Denn da Glück eben das Beglückende, d. h. die Erfüllung der Sehnsucht des Einzelnen ist, so wird keine Philosophie, keine religiöse Anschauung, den Menschen je veranlassen, auf den Glückstrieb und dessen Befriedigung zu verzichten. Selbst wenn ihn eine strenge Lebens- und Gedankenzucht so weit gebracht haben, auf jedes äußere Gut zu verzichten, nun so wird eben in diesem Verzichten, in diesem Sich-zurückziehen in das eigene Innere ein neues Glücksgebiet für den Asketen entstehen. Wer es versucht hat, der weiß, daß Resignation eine eigene Kunst ist, die ihre eigene schmerzliche Süßigkeit mit sich führt. Wenn uns somit schon die Natur selbst dahin leitet, den Glückstrieb zu gestalten, so hat uns andererseits die Erfahrung darüber belehrt, daß dies nur unter drei Voraussetzungen geschehen kann, von denen das Fehlen nur einer genügt, um das Glücksgefühl zu enttäuschen und so abzuschwächen, daß in ihm das Unglück das Glück überwiegt.

Erstens muß es Etwas Dauerndes sein, wonach gestrebt wird. Sonst bringt selbst das Erreichen des Zieles sofort die Sorge seines Verlustes und die Flüchtigkeit desselben den Schmerz

mit. Und der Schmerz des Verlierens ist größer als die Freude des Gewinnens, weil das Besessene sich weit mehr in das Gemüth einprägt, als das blos in der Phantasie Geschaute.

Zweitens muß es etwas innerlich Gesundes sein, was man erreichen will. Die schwächlichen Bestrebungen nervöser und barocker Menschen nach barockem Glück vermögen nicht einmal Augenblicksglück zu schaffen. So Mancher läßt sich durch den bewußten oder unbewußten Trieb nach Originalität, nach Esprit zu der Aufnahme von Stoffen in seine Wunschgebiete verlocken, die zwar noch nicht sittlich verboten, wohl aber krankhaft sind und deren Haut-gout sich in der Entnervung des glücklichen Erringers dieser Objekte äußert.

Drittens und vor Allem muß es etwas sittlich Erlaubtes sein, was gesucht wird. Sonst wird nicht blos bei den meisten Menschen die Reue über das Erzielte und über die Art seiner Erwerbung die Glücksempfindung in ihr Gegentheil verkehren, sondern es werden bei allen so Beglückten die unsittlichen Folgen des unsittlichen Glückes den Inhaber desselben weit härter belasten, als ihn das Erreichte erfreute und ihn, wenn auch vielleicht nicht in Gegensatz mit sich selbst, so doch in Gegensatz mit der ganzen Welt, mit der er leben muß, setzen, selbst gegenüber Gesinnungsgenossen.

Diese drei Voraussetzungen, Dauer, Gesundheit und Sittlichkeit engen nun aber die möglichen Gegenstände des Glücksstrebers so ein, daß ein wahres, ein sog. großes Glück für Dinge dieser Erde so gut wie ausgeschlossen ist. Schon das Erforderniß der Dauerhaftigkeit verlangt, daß man sein Glück nur im Ewigen sucht — weil unser natürliches Dasein weder Dauer noch Gesundheit noch Sittlichkeit hat, kann es den hochstrebenden Zielen unserer Seele kein volles Glück gewähren. Das Glück gehört ebenso wie die Schönheit, wie das Gute, zu den ewigen Gütern und diejenigen Philosophen, welche auf den steten Widerspruch der in uns gepflanzten Sehnsucht und der erreichbaren Ziele hinweisen, hätten Recht — wenn hier Alles aus wäre. Ewigkeit allein kann unsere Glücksquelle sein, daher setzen wir als selbstverständlich zu dem Worte „Seligkeit" das Beiwort „ewig". Seligkeit ist eben „Vollglück" und schon das Vorhandensein des Todes schließt die Möglichkeit aus, sich irdisches Vollglück zu konstruiren.

Und dennoch tobt die Menge, ja jagt auch oft der edlere Mensch unausgesetzt nach dem von der Phantasie vorgehaltenen Glück? Sie täuscht ihn täglich von Neuem mit der Vorspiegelung, das eben Erstrebte wäre so besonderer Art, daß es dauernd die leeren Räume in der Seele zu füllen im Stande wäre. Und Hindernisse verdoppeln nur die Kraft des Sehnsüchtigen, so daß ihm zuletzt nicht blos das ruhige Urtheil, sondern auch die edleren Gefühle schweigen und er über die eigenen besseren Gewissenseinwürfe und über die Leichen, wenn auch nicht gerade seiner Mitbrüder selbst, wohl aber ihrer Hoffnungen und Pläne seinen meist vergeblichen, jedenfalls nutzlosen Jagdzug richtet, wie ihn das bekannte Bild „Die Jagd nach dem Glücke" uns zeigt. Vor Allem ist es von den irdischen Gütern jetzt der Besitz, der Reichthum, der bei der Vielseitigkeit der Genüsse, welche er zu verschaffen verspricht und zu leisten scheint, Alles in seine Bahn reißt. Wem es gegeben ist, seinen Besitz durch irgend ein Ereigniß, irgend ein „Glück" oder durch Arbeit zu vergrößern, der wird uns darin beistimmen, daß wirkliche Befriedigung der Seele auch nur für kurze Zeit nicht eintritt, ja daß er bald sich in manchen Beziehungen nach den Zeiten zurücksehnt, in denen ihm dasjenige, was er jetzt täglich haben kann, reizvoll und lieblich erschien, weil es selten war. Und auch die edleren Güter der Erde, Kunst und Wissen, Schönheit und Geist, pflegen in demselben Grade, in dem sie dem nach ihnen Strebenden zugänglich werden, seine Empfänglichkeit für ihre geringeren Grade abzustumpfen. Der Kunstkenner hat nicht mehr Freuden an der Kunst als der kunstliebende Neuling — ja wahrscheinlich weniger, wenn sie auch vor der Kritik mehr zu Recht bestehen.

Also können wir auf Erden uns kein Glück bauen? Sollen wir nicht blos unser inneres Leben auf das Jenseits richten, sondern auch unsere äußeren Bestrebungen von den Gütern dieser Erde ganz zurückziehen?

Wenn wir volles Glück suchen, unbedingt. Aber es giebt noch ein Glück auf Erden, das unter gewisser Voraussetzung zwar nicht Seligkeit aber eine Reihe von kleinen Freuden gewähren kann und dadurch dem in demselben Lebenden jene Freundlichkeit und Heiterkeit verschafft, welche in den Kämpfen der Jetztzeit auf Jeden in die Zirkel desselben Tretenden einen so erquickenden und

kräftigenden Eindruck macht. Das ist das **Kleinglück**, das **Glück im Winkel**.

Wer müde von dem Kampfe mit den tausend Gegensätzen in der großen Welt, wer erschöpft von dem Ringen um Durchsetzung seiner Ueberzeugungen, um Erhalten der heiligsten und größten Schätze der Väter zurückkehrt in die Stille seines Heims, ja wer auch nur in der Seele der sanften liebedurchwärmten Ruhe des eigenen Heerdes gedenkt, der wird es nachfühlen, daß es hier noch Stätten giebt, in welcher der Schmerz und der Streit momentan schweigen und in welchen der phlegmatische, der ruheliebende Mensch dauerndere, der strebende kampfbereite zeitweilige Erquickung und Stärkung zu neuem Streben und Kämpfen in der Außenwelt zu finden vermag.

Dreifach sind aber auch hier die Voraussetzungen, welche den Bestand dieser Oasen in der Leidenswüste der Welt sichern. Vor **Allem** ist es auch hier die völlige sittliche **Erlaubtheit** dieses Kleinlebens, das es uns allein ermöglichen darf. Wo wir nur mit belastetem Gewissen uns die Ruhe dieses Heimes gestatten, wo die dringendsten Pflichten uns aufrufen zum Aufstehen aus diesem Faulbett und wir uns dennoch in demselben weiter lagern und gehen lassen, wo die Art unseres Treibens im Heim Willenskraft und Nerven zerrüttet, statt sie zu stählen, da wird uns das freundliche Behagen bald zur stumpfen Ruhe und die anklagende Stimme des Gewissens und der Erinnerung zu einem Hammer, der Ruhe und Schlaf, Genuß und Frieden vernichtet. Gerade die Pflichten und ihre Erfüllung bilden ein Hauptingredienz des süßen Gefühls der Befriedigung in kleinen Freuden. Wer nach einem Tage stürmischer Arbeit mit dem Bewußtsein, das Seinige geleistet zu haben am Abend heimkehrt an den häuslichen Heerd, der wird ganz anders Freude an den tausend kleinen Objekten seines Behagens und seines Wohls empfinden, der wird sich der Liebe und Freundlichkeit der Seinigen ganz anders hingeben können als derjenige, der es vorgezogen hat — in dem irrthümlichen Glauben an einen verlängerten Genuß — den ganzen Tag zu rasten. Es ist nicht blos die Sehnsucht nach Abwechselung, die Solches verlangt, es ist vielmehr der ruhige Hintergrund, den man durch die Erfüllung der Pflichten sich geschaffen, das Bewußtsein, daß die Hauptsache, der Zusammenhang mit dem

Ewigen, gewahrt geblieben ist, was uns gestattet, uns nun nach kleinen Blumen zu bücken.

Hierzu aber muß zweitens die Fähigkeit und der Wille treten, sich zu bescheiden, wirklich mit dem Kleinen sich zufrieden zu geben, und es nicht in Vergleich mit Großem zu stellen. Unser großes Glück liegt nicht in Gütern dieser Erde. Müssen wir erst täglich den schweren Kampf der Resignation auf das erstere durchkämpfen, dann fehlt uns die Freudigkeit und auch der frische Boden zur Aufnahme des kleinen Gebotenen. Denn der Mensch ist nicht immer genußfähig und die Erschöpfung des Kummers verhindert meist auf lange die Empfänglichkeit für neuen Reiz. Dagegen vermag die rechte Bescheidenheit auch dem Allergeringsten seinen Reiz abzugewinnen und wie der Gefangene an der Spinne, wie das arme Kind an dem Holzstück sich eine Quelle unschuldigen und reichen Genusses zu schaffen. Es wird ihm dann außerdem stets die Möglichkeit bleiben, auch auf dies von der Phantasie verklärte Gut zu verzichten, ja der Kundige wird diesen Verzicht schließlich zu einer neuen Glücksquelle, zu einer Freude an der Stählung der Seele umschaffen, wenn er nicht den Gefahren krankhafter Phantasterei erlegen ist.

Und damit betreten wir das Gebiet der dritten Voraussetzung des Glückes im Winkel, nämlich der Wirklichkeit der Veranlassungen zu demselben, der Anknüpfung an ein wirkliches Objekt. Uns erwachsenen Menschen genügt eben nicht, wenigstens nicht auf die Dauer das reine Spiel. Wir wollen einen wirklichen Grund unserer Freude, ein wirkliches Feld der wenn auch noch so kleinen Thätigkeit, ein paar Fuß Erde für unseren Garten, ein lebendes Wesen für unsere Empfindung und sei es auch nur eine Spinne. Krankhaft ist der Genuß desjenigen, der aus dieser Welt flüchtet, um ganz in einer erträumten zu leben und so berauschend Anfangs die nach Belieben konstruirten Arabesken und Umrankungen des Luftschlosses sind, das man geschaffen hat, bald stürzt es zusammen und erzeugt an seiner Stelle die graue Leere, das größte Gespenst der Seele. Ja, es ist sogar vielleicht noch günstiger, wenn ein solcher schneller Zusammenbruch die Enttäuschung und dadurch die schmerzhafte Heilung des Erkrankten hervorruft als wenn derselbe als Märtyrer der Phantasie wie ein Geist

durch's Leben geht, der Welt entrückt, aber auch den Seinigen fremd, ohne Pflichten und ohne Liebe.

Wenn nun aber uns diese Vorbedingungen gewährt sind, wenn wir nach vollbrachter Arbeit in unsere bescheidene Heimstätte zurückkehren und uns die Kraft gewahrt haben, dieselbe für uns und Andere freundlich und schön zu gestalten, was für ein liebliches Leben entfaltet sich da vor uns! Nicht auf einmal steht unser Häuschen fertig vor uns. Im Gegentheil es ist eine besondere Quelle des Genusses, dasselbe sich vielleicht schwer zu erkämpfen, es an der Hand der Alles verklärenden Liebe allmählich zu bauen. Jedes Objekt, das hinzutritt, wird dann in ganz besonderer Weise ausgekostet und umsponnen mit den Fäden einer realen, an das Wirkliche angeknüpften Phantasie. Wohl ahnt der Fremde kaum was in dem Auge des Hausherrn, der Hausfrau vorgeht, wenn sie ein neues Schränkchen, ein neues Bild, ein Krystallgefäß liebend ansehen und manches Lächeln mag den Kenner beschleichen, der unbedeutende Dinge so umschwärmt sieht — aber ein Bewußtsein des Werthes derselben wird auch ihm erwachen, wenn er die Heiterkeit und Freundlichkeit mitgenießt, die der verschönerte Heerd ausstrahlt. Auch ist es für diese Art Glück einerlei, ob verhältnißmäßiger Reichthum oder verhältnißmäßige Armuth uns entgegentreten — ist es dort der neue Schmuck und der neue Marmor, so ist es hier das neue Holzgeräth und die neue Schleife, welche das freundliche Behagen hervorrufen. Großer Reichthum und große Armuth hindern allerdings, der erstere durch Abstumpfung, die letztere durch völlige Leere. Sie sind eben kein Glück, auch kein Glück im Winkel. Aber der erstere kann sich durch die Möglichkeit, Anderen ein solches Glück zu schaffen, ein eigenes allmählich erbauen und die letztere wird durch die zwangsweise Ablösung von den Gegenständen dieser Erde zurückverwiesen auf dasjenige, was zuletzt doch für Alle das einzige wahre Glück ist.

Nicht Jedem steht die Fähigkeit zu, sich sein Glück im Winkel zu bauen und auch der Fähige bedarf einer Lernzeit. Es hat in der Erziehung seinen Werth, dem Kinde Anleitung zur Bewährung dieser Fähigkeit zu bieten. Man überhäufe dasselbe nicht mit neuen Objekten, sondern mache die vorhandenen zu seinem wahren Eigenthum, indem man ihm zeigt, Freude an demselben zu haben. Und dabei muß es des Kindes eigene Thätigkeit sein, welche die

Bausteine stets neu konstruirt, welche sein kleines Eigenthum in der vom Kinde selbst angeordneten Symmetrie um dasselbe versammelt. Es ist nicht blos komisch, sondern auch des Nachdenkens sehr werth, wenn der Knabe, in Augenblicken stillen Behagens, etwa vor dem Schlafengehen oder beim Schreiben eine bestimmte Gruppirung kleiner Objekte um das Bett oder auf dem Schreibtisch vornimmt. Auch hier baut er sich seine Burg des Friedens, die ihm deßwegen so anmuthig erscheint, weil es seine Burg ist und deren Zirkel er deßwegen so ungern stören läßt.

Durch's Leben begleitet den so Geschulten jener holde Geist der Selbstorganisation des Gegebenen, der zufrieden mit dem Vorhandenen aus ihm immer neue Harmonien schafft, dem Kaleidoskop vergleichbar. Das kleine Haus des jungen Ehepaares — man denke an Tieck's Novelle „Des Lebens Ueberfluß", wo das blutarme Paar wenigstens an den Eisblumen des befrorenen Fensterchens sich den Tropenwald seines Lustwandelns schafft und dabei seine eigene Treppe verheizt, weil es ja die Außenwelt nicht brauchte — das Entfalten beglückender Phantasie in gedrückter Lage, wie es vor Allem Jean Paul so wundervoll ausgestaltet, die sanfte Ungestörtheit des weit von der Heerstraße belegenen Häuschens, wie es so köstlich nach dem Kampfe des Lebens wirkt, sie stehen wirklich wie Oasen des Daseins da.

Und dann tritt der nächste Verwandte dieses Glückes ihm an die Seite, die Schönheit und erfrischt das dürstende Auge mit ihrer stets neuen Einheit von Seele und Körper, von Wunsch und Erscheinung. Vor Allem ist es die ewige, die nie monotone, immer wechselnde und immer harmonische Natur, welche uns stetes Werden und stete Vollendung, sanftes Vollgenießen und sprossende Hoffnung täglich von Neuem zeigt, den Gesunden beglückt und den Kranken heilt. Wer es lernt auf ihr Kleinleben zu sehen, der weiß, daß die Natur nicht so thatenlos ist, wie sie dem oberflächlichen Betrachter erscheint, der nimmt Theil an der täglichen Veränderung in Wald und Flur, in den Grashalmen der Waldwiese, auf der er ausruht, in den Wanderungen der Biene auf dem Haidekraut, in den Blättchen, welche die Büsche des eigenen Gartens täglich ausspreizen. Er aber wird auch dann die große Konkurrentin mit steter Liebe und Verehrung begleiten, die ewige

Kunst, welche uns dieselben Gesetze der Schönheit, die die Natur gelehrt, in menschlicher Gestaltung näher bringt.

Das ist die große Bedeutung des Kinderspiels als Glücksquelle, das ist die große Wahrheit des Zusammenhanges mit der Natur, das ist die ewige Folge wahrer Kunst, daß sie nicht die trübe Wirklichkeit mit noch so großer „Kunstfertigkeit" abmalen, sondern in dem Wirklichen das Schöne, das Beglückende finden lehren.

Wer sich so sein kleines Glück selbst baut, der wird deßwegen weder die Welt fliehen, denn er bedarf ihres Verkehrs als Voraussetzung, er wird auch nicht den Schmerz und das Unangenehme meiden, denn nur deren Durchkämpfung schafft den Boden für friedliche Genußfähigkeit und er wird vor Allem den Egoismus fliehen, denn derselbe macht zuletzt Alles um ihn leer. Und voll muß es bleiben, um ihn und in ihm. Dann erst bricht aus dem so Glücklichen das, was Andere beglückt: stete Heiterkeit und warme Liebe. Die Liebe aber ist auch hier aller Dinge Erfüllung, auch des Glückes.

* * *

Kommt Dir das Glück vorbei einmal,
Faß es am Zipfel,
Und ich rath' Dir, bau Dein Hüttchen im Thal
Und nicht auf dem Gipfel!



Westöstliche Kontraste.*)

Bei dem, von sachkundiger Seite schon mehrfach signalisirten Herannahen der „Gelben Gefahr“ verdienen die Gegensätze in der Lebensauffassung unseres Abendlandes einerseits, und unserer geistigen Antipoden, der Chinesen, andererseits ernste Beachtung.

Alle Kulturen des Abendlandes, beginnend mit den akkadischen oder sumerischen Vorgängern Assyriens und Babylons, — mit Aegypten und Phönizien, — ebenso die griechische, römische und islamitische Welt, — bis herab auf die Christenheiten des Westens und Ostens, des Südens und Nordens, — alle besitzen insofern einen gemeinsamen Charakter der Vielgestaltigkeit und Unbeständigkeit, als sie stets von inneren prinzipiellen Zwistigkeiten zerrissen waren und sich gegenseitig befehdet haben; — als stets die einen auf den Trümmern der anderen unter blutigen Kämpfen entstanden und bisher alle an konsequenter Uebertreibung ihrer eigenen Grundprinzipien erkrankten und zu Grunde gingen; — als ferner alle beim Niedergange dieselben Symptome tödtlicher gesellschaftlicher Zersetzung aufwiesen, — genau dieselben, wie diejenigen, durch welche in der Gegenwart unser Abendland geängstigt wird; — und als schließlich alle abendländischen Kulturen zum Andenken Kulturwüsten hinterlassen haben. Derart stellt unser Abendland eine förmliche Stratifikation übereinandergelagerter Kulturwüstentrümmer dar.

In striktem Gegensatze dazu hat das östliche Dritttheil der Menschheit seit bald fünftehalbtausend Jahren mit erstaunlicher Einheitlichkeit und Beständigkeit unentwegt an ein und derselben erprobten Lebensauffassung festgehalten, ohne daß diese durch von außen hineingetragene abweichende Anschauungen erschüttert worden wäre. Vielmehr hat sich das Herrschaftsgebiet der chinesischen Lebensauffassung beständig in friedlicher Weise erweitert, und es ist allezeit, bis auf den heutigen Tag, ausgezeichnet gewesen durch Kerngesundheit seiner gesellschaftlichen Zustände, welche selbst durch die staatliche Mißwirthschaft der letzten sechzig Jahre nicht geschwächt worden ist.

---

*) Das nachfolgende gedrängte Referat über einen kürzlich in privatem Kreise von H. von Samson gehaltenen Vortrag bringen wir, um auf die ausführlichere unter demselben Titel in Virchow und Holtzendorff's „Sammlung gemeinverständlicher Vorträge“ erschienene interessante Darstellung aufmerksam zu machen. In der ebengenannten Sammlung ist der Vortrag durch den Nachweis der seit sechzig Jahren systematisch betriebenen Verketzerung China's, sowie durch nähere Bezeichnung der „gelben Gefahr“ erweitert und mit Belegen und Litteraturangaben versehen.

D. Red.

Durch diese Gegensätze wird die Frage angeregt, ob wohl dem Abendlande durch Aneignung chinesischer Lebensweisheit Genesung werden könnte? — Dieser Gedanke mag überraschen; er ist aber um so beachtenswerther, als einerseits das Abendland den, als „Gelbe Gefahr“ sich ankündigenden, harten Daseinskampf gegen die gewaltige Expansionskraft China's sicherlich nicht anders wird bestehen können, als unter Anwendung der Waffen des Gegners, deren Kenntniß nicht vernachlässigt werden darf; — und als andererseits das Abendland diese Waffen — d. h. die Lebensweisheit China's — sich aneignen könnte ohne Verzicht auf irgend eines seiner unveräußerlichen Güter, — als es vielmehr dadurch unberechenbar sich bereichern würde. — Es ist daher eine ernste Aufgabe der Selbsterhaltung, den Gegner, den fernen Osten, genau kennen zu lernen, durch Entfernung der ihn verhüllenden und entstellenden Mißverständnisse und Verleumdungen.

Das gewaltige Gebiet der westöstlichen Kontraste umfaßt alle Lebensverhältnisse der Gesellschaft und des Staates, und es kann, bei der Enge des gewährten Raumes, daraus nur einiges, auf die Familienverhältnisse Bezügliche, herausgegriffen werden, — ein Gebiet freilich, welches nicht nur das wichtigste ist, sondern auch das geeigneteste zur Veranschaulichung.

Daß die Familie das wichtigste Element, gleichsam die Urzelle, der Gesellschaft und des Staates sei, wird wohl noch in Handbüchern und Kompendien des Abendlandes gelehrt, während sie hier thatsächlich, auf beiden Gebieten, nicht mehr als ein unentbehrlicher Faktor gilt, an manchen Orten schon zu verschwinden begonnen hat, ohne eine merkliche Lücke zu hinterlassen, und nur noch in Erbschaftssachen vermögensrechtliche Bedeutung bewahrte; namentlich entzieht sich die Familie des Abendlandes immer mehr und mehr der Aufgabe der häuslichen Kindererziehung.

In China dagegen bildet die festgefügt gebliebene Familie thatsächlich das wichtigste Element der Gesellschaft, ja sogar gegenüber der autokratischen Gewalt des Herrschers das einzige sozialpolitische Organ.

Das Verständniß zunächst für das chinesische Familienwesen, und sodann für das Wesen des Chinesenthums überhaupt und für die westöstlichen Kontraste, eröffnet sich uns Abendländern am leichtesten, wenn mit Betrachtung der Kindererziehung begonnen wird. Diese ist in China von jeher bis auf den heutigen Tag ausnahmelos eine häusliche, während im Abendlande, wie erwähnt, die Tendenz, das Haus von der Kindererziehung zu entlasten, immer mehr sich geltend gemacht hat. — Und während im Abendlande nur höchst selten die Kindererziehung nach festen Prinzipien geregelt wird, so richtet sie sich umgekehrt in China seit Jahrtausenden, und ganz gleichmäßig in allen Schichten der Gesellschaft,

nach zwei allgemein anerkannten und befolgten Hauptgrundsätzen, wonach das Kind erzogen werden soll vor allem zur Pietät, und sodann mittels ihrer zur Selbständigkeit.

Achtungsvolle Pietät soll dem Kinde von frühauf eingeflößt werden nicht nur gegen Vater und Mutter und deren Vorfahren, gegen die älteren Brüder und überhaupt Personen höheren Lebensalters, sondern auch gegen das Hausthier als den Gehilfen bei der Arbeit, gegen den Fruchtbaum, gegen den Acker u. s. w. — Aber achtungsvolle Pietät soll auch dem Kinde von frühauf erwiesen werden. Es hieße das Kind mißachten, wenn man sich ihm gegenüber Unwahrhaftigkeit zu Schulden kommen ließe: wenn man seine Phantasie mit Vorstellungen erfüllte, von deren Realität man selbst nicht überzeugt ist; wenn man ihm Wahrheiten verhüllte, die es schon zu fassen fähig ist; wenn man durch paradiesische Unwissenheit seine Unschuld bewahren wollte. — Und es hieße das Kind mißachten, wenn man es durch Vorschriften und Befehle leitete, wo es bereits fähig, nach eigener Ueberlegung und Entscheidung zu handeln. Aus Achtung vor dem Kinde hat man es möglichst zeitig zur Selbständigkeit zu erziehen.

Ist erst auf Pietät begründete Selbständigkeit erlangt, so folgt nach chinesischer Auffassung und Erfahrung alles Uebrige von selbst: zunächst „Menschlichkeit", und aus ihr hervorgehend: Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Anhänglichkeit an das Herkommen und an die Riten.

Die chinesisch aufgefaßte „Menschlichkeit" erinnert nicht an die hohle, sentimentale, vom 18. Jahrhundert erfundene „Humanität", noch an die unverstanden proklamirten „Menschenrechte" der Umstürzler aller Art. Was das östliche Drittheil der Menschheit unter „Menschlichkeit" begreift, zeigt sich am anschaulichsten an zwei Vorgängen des Familienlebens: an gewissen Handlungen des Ahnendienstes und an den Begräbnißriten.

Nach Vollziehung der, zwei Mal monatlich wiederkehrenden, — äußerlich an das katholische Meßopfer erinnernden — Ahnendienst-Riten, — wobei die Gegenwart der Manen wohl vorgestellt, nicht aber supponirt wird —, welche damit schließen, daß der Hausvater, nun im Namen des verehrten Vorfahrs redend, den Versammelten die Opfergaben zurückreicht: sie mögen sich ihrer erfreuen unter dankbarer Erinnerung an das Alterthum, dem sie alles schulden; — und nach Absingung des instrumental begleiteten Ahnendienst-Hymnus; — sowie nach Einnahme des gemeinsamen Erinnerungsmahles; — aber vor Beginn des geschäftlichen Theiles der Feier, d. h. bevor der Familienrath sich konstituirt zuerst als Standesamt, dann als Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalt, und endlich als Justizbehörde erster Instanz in Zivil- und kleineren Strafsachen, bezw. als Anklagekammer in schweren Kriminalfällen, — zwischen

diese beiden Hauptabtheilungen der Ahnendienstfeier wird die Verlesung einer der Biographien des Familienarchivs eingeschaltet mit entsprechenden Nutzanwendungen und Ermahnungen; nach 14 Tagen folgt die Biographie eines anderen Vorfahrs, und so fort bis zur Erschöpfung des im Archiv vorhandenen Zyklus, worauf die Wiederholung seiner Benutzung das nächste Mal beginnt. Derart kennt jeder Chinese die Geschichte seiner Familie gleichsam auswendig bis in hohes Alterthum hinauf, und das dankbare Bewußtsein des Zusammenhanges mit dem Alterthume — diese rückwärts blickende Bedeutung der „Menschlichkeit" — wird derart von frühauf anschaulich gemacht und beständig wach gehalten.

Die andere, die vorwärtsblickende Bedeutung der „Menschlichkeit" wird täglich durch eine volksthümliche Redewendung bezeichnet und in Erinnerung gebracht, wonach man im Kinde das „zukünftige Alterthum" zu erblicken und zugleich anzuerkennen hat, daß durch die Erziehung zu bewirken sei, daß das Kind dereinst von späteren Geschlechtern als ehrwürdiges Alterthum dankbar gefeiert werden möge. Besonders ausdrucksvoll wird diese vorwärtsblickende Bedeutung der „Menschlichkeit", und zugleich der ganze Umfang und Inhalt dieses sittlichen Prinzipes, betont und anschaulich gemacht bei der Beerdigung des Hausvaters. Hier wird der Verstorbene durch seinen jüngsten Enkel repräsentirt, und als in der Person des Kindes anwesend vorgestellt; und demgemäß wird die dem Dahingeschiedenen gewidmete Dankesanrede an das Kind, an das „künftige Alterthum" gerichtet. So findet hier in einem Akte das oberste Moralprinzip der Chinesen seinen vollen Ausdruck: gleichzeitig der Lebenden, der Gegenwart, Dank für die Vermächtnisse des vergangenen, aber in der Erinnerung fortlebenden, Alterthums, und gleichzeitig ihr feierliches Bekenntniß der Pflichten gegenüber der Zukunft.

Diese sozusagen zentrale Lebensauffassung des Chinesen ist nun aber keineswegs eine jener willkürlichen Abstraktionen, wie sie dem abendländischen Denken fast immer zu Grunde gelegt worden sind; — vielmehr erweiset sich diese Lebensauffassung in zwiefacher Hinsicht recht eigentlich als das jedem Lebensprozesse von Natur immanente, und daher seine Gesundheit gewährleistende Grundprinzip. Einmal bezeugt diese Auffassung der „Menschlichkeit" das jedem Lebewesen innewohnende Bestreben nach Erhaltung und Fortführung seiner Art, bezw. nach ihrer Anpassung an etwa veränderte Verhältnisse, — welch letztere Tendenz und Pflicht durch manchen Spruch der kanonischen Schriften betont wird, — woher denn auch die angebliche „Versteinerung" China's weder sich prinzipiell begründet, noch irgend jemals thatsächlich eingetreten ist. Sodann ist die chinesische Lebensauffassung weit entfernt davon, die abendländische ertödtende Konsequenzmacherei mit sich

zu bringen, welche immer darauf ausgegangen ist, auf ein zufällig erwähltes Grundaxiom ein durchaus logisch korrektes Gebäude aufzuführen, in der Meinung: was logisch konsequent sei, das müsse auch haltbar sein, — jene Konsequenzmacherei, welche die von der Natur jedes Mal gegebenen Interessengegensätze zwischen den Theilen eines Organismus nicht anders aufzufassen vermag, denn als logische Widersprüche, die um jeden Preis fortzuschaffen seien; — woher im Abendlande auf den Gebieten der Abstraktion überall das vergebliche und verderbliche Bestreben, die unveräußerlichen Antinomien des Denkens aus der Welt zu schaffen, und wonach auf den Gebieten der Praxis z. B. die Despotien so gut wie die Demokratien nach möglichst konsequenter Durchführung ihres Prinzipes trachten und sich dadurch zu Grunde richten. Nach chinesischer Auffassung sind vielmehr die Gegensätze des Lebens als von der Natur gegebene hinzunehmen, und die Aufgabe wahrer „Menschlichkeit" ist es, das Gleichgewicht zwischen ihnen herzustellen, es durch beständige Kompromisse zu erhalten, und die Gefügefestigkeit des Organismus dadurch zu bewahren. So ist z. B. die absolute despotische Machtbefugniß des Herrschers in China niemals bestritten und in kritischen Zeiten wiederholt geltend gemacht worden; ebenso unbestritten aber, und in kritischen Zeiten ebenso wiederholt zur Geltung gebracht ist das, von seinen kanonischen Schriften dem Chinesen zugesprochene Recht, ja die ihm auferlegte Pflicht zur Rebellion gegen eine ungerechte Regierung, selbst zur Entthronung eines, Recht und Herkommen verletzenden Herrschers. Und die Weisheit, welche die Gegensätze bestehen ließ, zugleich aber die wahre „Menschlichkeit" in ihrer Ausgleichung erblickte — wie in unserem Körper die Organe dem gemeinsamen Lebenszwecke sich unterordnen — diese Weisheit hat es bewirkt, daß in fünftehalbtausend Jahren nur wenige „Himmelssöhne" ein schlimmes Andenken hinterlassen haben und daß verhältnißmäßig selten im „Reiche der Mitte" Ruhe und Frieden gestört worden sind.

Aus der somit gekennzeichneten zentralen Lebensauffassung des Chinesen erklärt sich unmittelbar, daß er der Familie eine so hohe Bedeutung für das allgemeine Wesen beilegt; — daß sie in seinen Augen den höchsten sittlichen Idealen zu dienen hat; — daß er freiwillige Ehelosigkeit, Junggesellenthum, wenn es vorkäme, als höchst unsittlich, ja als verbrecherisch ansehen würde; während umgekehrt im Abendlande, speziell in der Christenheit, die Gründung einer Familie keineswegs zur sittlichen Pflicht gemacht, sondern vielmehr gelehrt wird, daß in Ehelosigkeit dem Lebenszwecke, d. h. der Vorbereitung für ein Jenseits, besser als in ehelicher Verbindung entsprochen werden könne, woher denn auch im Abendlande auf die Ehelosigkeit kein sittlicher Makel fällt, und die nur geduldete Ehe lediglich privaten Zwecken der Wirthschaftlichkeit und des

persönlichen Behagens zu dienen hat, und — wie es in Frankreich schon längst in weiten Kreisen eingetreten ist — sie verschwinden kann, ohne in Gesellschaft und Staat eine empfindliche Lücke zu hinterlassen, da für diesen letzteren standesamtliche Eintragung und Domizilerwählung in einer Gemeinde genügen.

Umgekehrt ist in den Augen des Chinesen zunächst die Familie — und sodann der Staat als erweiterte Familie — recht eigentlich die Heilsanstalt, welcher es obliegt, dem Ideale voller „Menschlichkeit" zu dienen; und dahen haben alle Lebensrücksichten den Interessen der Familie als solcher sich unterzuordnen. Als oberste Lebenspflicht gilt daher die Fortsetzung und Ausbreitung der Familie: also für den Hausvater zunächst die Pflicht, für passende, rechtzeitige Verheirathung der Kinder zu sorgen; — sodann die Pflicht, die Gesundheit und Tüchtigkeit der künftigen Zweigfamilien zu sichern, — woraus einmal das absolute Verbot der verderblichen Verwandschaftsheirathen und der Inzucht, und sodann die Ausschließung der Frauen aus dem Erbrechte — und somit die absolute Undankbarkeit der „Geldheirathen" — hervorgeht, damit den Söhnen die Möglichkeit frühzeitiger Familiengründung nicht beeinträchtigt werde. — Zugleich ergiebt sich aus solcher Auffassung der Familie für die unfruchtbar gebliebene Ehefrau — wie für Abrahams Sarah — die Verpflichtung, ihrem Gemahle eine „Nebenfrau" zuzuführen, deren Kinder sie dann, zur Fortsetzung der Familientraditionen, als eigene erzieht.

Wenn solchergestalt die Frau in China des Rechtes, durch Entfaltung ihrer Reize, durch Kokettiren und Flirt, ihren Lebensgefährten zu wählen, beraubt und auf den Kreis des häuslichen Lebens beschränkt erscheint, so wird sie doch überreichlich dafür entschädigt durch absolute Sicherstellung ihrer materiellen Existenz, da sie sicher ist „unter die Haube zu kommen" und als Wittwe oder hinterbliebene Braut von der Familie des verstorbenen Gemahls oder Bräutigams als Haustochter versorgt werden muß, wozu noch die Erfahrung hinzukommt, daß Ehescheidungen oder unglückliche Ehen in China zu den Seltenheiten gehören, daß vielmehr das Hausregiment vollständiger als im Abendlande von der Frau geführt wird. Andererseits ist die Frau entschädigt durch Anerkennung ihrer vollständigen Dispositionsfähigkeit, die den abendländischen Frauen abgeht, — sowie durch die Möglichkeit, sich auf allen Gebieten des Gewerbes, der Kunst und Wissenschaft, ja sogar der Politik und Gesetzgebung, ruhmvoll zu bethätigen; — ferner entschädigt durch eine beneidenswerthe gesellschaftliche Stellung, welche freilich nicht, wie im Abendlande, mit romantisch-sentimentalem Frauenkulte verbunden ist, aber wahre Achtung bezeugt, die im Abendlande der Frau nur zu oft versagt wird; — endlich entschädigt durch den Lohn, der einer chinesischen Mutter und Erzieherin winkt,

da sie der von ihrem Sohne erlangten Standeserhöhungen und dienstlichen Vortheile mittheilhaft wird.

Nicht nur daß es dergestalt in China, wo die Frau einer gesicherten Stellung und anderer Vortheile sich erfreut, die ihren abendländischen Schwestern entgehen, keine „Frauenfrage“ giebt, noch geben kann; — sondern es hat in China auch zu keiner Zeit eine irgendwie geartete „soziale Frage“ gegeben und es kann dort eine solche nicht geben, weil sie von dem, alle Gebiete des chinesischen Lebens beherrschenden Prinzipe der „Menschlichkeit“ durchaus ausgeschlossen wird. Hieraus erklärt es sich, daß trotz der, schon zwei Menschenalter hindurch währenden staatlichen Mißwirthschaft, welche die Verkehrswege und die Wehrkraft des Reiches hat in Verfall gerathen lassen, — daß trotz alledem, wie es von guten Kennern Chinas bezeugt wird, — seine „gesunde Bauernkraft“ noch unberührt und ungebrochen dasteht.

Einzig und allein aus der Thatsache, daß in China Familie und Staat als Heilsanstalten im Dienste der „Menschlichkeit“ stehen, — einzig und allein hieraus erklärt sich die schier wunderbare Lebensdauer des Chinesenthums, sowie seine gewaltige Expansionskraft, der bisher noch nichts widerstanden hat. Für das Abendland aber ist es eine ernste Aufgabe der Selbsterhaltung, die in Gestalt der „Gelben Gefahr“ sich nahende Nemesis zu beschwichtigen, und die Mißverständnisse und Verleumdungen zu entlarven, welche die drohende Gefahr herbeigeführt haben und sie verschleiern.



Aus den sozialpolitischen Reden des Fürsten Bismarck.

Diese Idee von Genossenschaften und zwar von berufsgenossenschaftlichen Assoziationen ist denn auch in dem dritten Entwurf für die Organisation der Versicherung verwirklicht worden. Die Beiträge werden von den Berufsgenossenschaften nicht, wie ursprünglich geplant, auf Grund fester Prämien, sondern

nach dem Prinzip der Umlage des thatsächlichen Jahresbedarfs erhoben. Die Genossenschaften erhielten ein Regreßrecht gegenüber dem Unternehmer, wenn der Unfall durch Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit möglich geworden ist, zu welchen der Unternehmer vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist. Die Genossenschaften haben das Recht Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen und die Betriebe in Betreff Befolgung der Vorschriften durch eigen Beauftragte beaufsichtigen zu lassen. Der Staat übernahm die Garantie für etwa leistungsunfähig werdende Berufsgenossenschaften. Die Auszahlung der Renten erfolgte durch die Postanstalten. Im zweiten Entwurf wurden die Arbeiter von Beiträgen befreit und dem Arbeitgeber sollte ein Staatszuschuß gewährt werden. Der dritte Entwurf legte dem Arbeitgeber allein die Beiträge zur Last. Der Versicherungszwang erstreckte sich auf die Arbeiter bis zu einem Jahresverdienst von 2000 Mark. Anfangs auf bestimmte Kategorien von Arbeitern beschränkt, wurde das Gesetz in der Folge ausgedehnt auf land- und forstwirthschaftliche Betriebe, auf die Seeschifffahrt und die Bauhandwerke, Beamte und Personen des Soldatenstandes, auf den Betrieb der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht die Entschädigung in einer Rente von 66⅔ % des Arbeitsverdienstes und bei Tödtungen haben die Hinterlassenen einen Anspruch auf die Beerdigungskosten und eine Rente.

In seiner Rede zum Entwurf hatte sich der Fürst wieder gegen den Vorwurf des Sozialismus zu vertheidigen. Er antwortete: „Es fragt sich, wo liegt die erlaubte Grenze des Staatssozialismus? Ohne einen solchen können wir überhaupt garnicht wirthschaften. Jedes Armenpflegegesetz ist Sozialismus". — Ebenso mußte er den Abg. Bamberger zurückweisen, der die „sorgfältigen, drei Jahre lang erwogenen Entschließungen der Regierung" bei „Erforschung einer terra incognita" eine „sozialistische Schrulle" nannte. Die ernsthafte Bemühung für eine Besserung des Schicksals der Arbeiter erklärte der Fürst für ein Komplement des Sozialistengesetzes: „Denn es ist eine Ungerechtigkeit, auf der einen Seite die Selbstvertheidigung einer zahlreichen Klasse unserer Mitbürger zu verhindern und auf der anderen Seite ihnen nicht die Hand entgegenzureichen zur Abhilfe desjenigen, was unzufrieden macht."

„Der Herr Abg. von Vollmar hat seinerseits zugegeben, daß die Ideale der Sozialdemokratie überhaupt in einem einzelnen

Staate nicht verwirklicht werden könnten, sondern nur dann erreichbar wären, wenn eine allgemeine internationale Grundlage gegeben wäre. Ich glaube das auch und deshalb halte ich sie für unmöglich, denn diese internationale Grundlage wird nie vorhanden sein; aber selbst wenn das der Fall wäre, so möchte doch die Zwischenzeit lang genug sein, um einen modus vivendi für sie zu finden, der für die Bedrückten und Nothleidenden bei uns etwas erträglicher und angenehmer ist. Mit Anweisungen, die vielleicht im nächsten Jahrhundert noch nicht fällig sind, können wir sie doch nicht trösten; wir müssen etwas geben, was von morgen oder übermorgen ab gilt.... Die Sünde an der Gegenwart halte ich für eine Todsünde".

Was den Fortfall des Staatszuschusses betrifft, an dem ihm so viel gelegen hatte, so erklärte er: „Sie haben den Reichszuschuß verworfen, und ich habe mich, um nur etwas zu Stande zu bringen, dieser Nothwendigkeit gefügt".

* * *

Während die Unfallversicherungsentwürfe Bismarck's im Reichstage nur mäßiges Entgegenkommen fanden, die Entscheidung wiederholt hingezogen wurde und schließlich wesentliche Bestandtheile, auf die Bismarck das Hauptgewicht legte, beseitigt wurden, gedachte das Zentrum, unterstützt von anderen Fraktionen, auf seine Weise die Arbeiter zu beglücken. Es wurden nach einander verschiedene Interpellationen und Anträge eingebracht, welche die Regelung der Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe, die Frauen- und Kinderarbeit u. s. w. betrafen. Fürst Bismarck's Stellungnahme zu diesen schwierigen Fragen ersehen wir aus den Reden, die er in Beantwortung der Interpellationen und bei Erörterung der Anträge im Reichstag hielt.

Eine Interpellation aus dem Jahre 1882 enthielt die Anfrage, ob die Regierung beabsichtige, die bestehende Fabrikgesetzgebung einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, insbesondere in der Richtung, daß die Sonntagsarbeit thunlichst beseitigt, die Frauenarbeit weiter eingeschränkt und eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter verhindert werde. Fürst Bismarck antwortete in längerer Rede:

„Es liegt in all den Aufgaben, die aus der Interpellation für unsere Gesetzgebung hervorgehen, die Frage: Wo ist die Grenzlinie, bis an welche man die Industrie belasten kann,

ohne dem Arbeiter die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt? Wenn man an die Industrie Anforderungen stellt zur Erfüllung staatlicher Zwecke — und ein staatlicher Zweck ist die Herstellung eines höheren Maßes von Zufriedenheit bei allen Angehörigen, die der Industrie an sich ziemlich gleichgiltig sein kann — wenn man die Anforderungen zur Erfüllung staatlicher Zwecke an die Industrie stellt, so muß man sich die Grenze der Tragfähigkeit dieser Industrie doch sehr genau vergegenwärtigen.... Mit Schaden betreibt niemand eine Industrie, oder auch für geringen Gewinn betreibt sie niemand; wer mit fünf Prozent seines Kapitals zufrieden ist, hat es bequemer, wenn er sich rein auf die Kouponscheere verläßt, die brennt nicht ab, sie versagt auch nicht, es ist ein reinliches Geschäft. Wer ein Risiko unternimmt durch Anlage großer Kapitalien in Unternehmungen, deren Verlauf niemand vorhersehen kann, der thut es für den Gewinn, den er dabei zu machen hofft, zur Vermehrung seines Vermögens, zur Versorgung seiner Familie. Schwindet dieser Gewinn, so tritt das Unglück für den Arbeiter ein, welches meines Erachtens viel größer ist als die lange Dauer der Arbeitszeit, nämlich die Gefahr der Brodlosigkeit mit dem Uebergangsstadium der Lohnverringerung. Das ist das Erste, worin sich das Uebel fühlbar macht, daß es die Löhne verringert, wenn der Bedarf an Arbeit sich so mindert, daß, anstatt daß jetzt geklagt wird, es wird zu viel Arbeit verlangt, dann zu wenig verlangt wird, und daß dann für sechs Tage nur für drei Arbeit geboten wird, ja, daß schließlich die Industrie, auf die der Arbeiter nach seinem Wohnort, nach dem, was er gelernt hat, nach dem, was er gewohnt ist, angewiesen ist, ganz eingeht, und die schwierige Frage der vollständigen Brodlosigkeit in drohender Form erscheint. Man kann sich darüber nicht täuschen, daß jede von den Verbesserungen, die wir für den Arbeiter erstreben, mit einer Belastung der Industrie verbunden ist. Sind wir, wenn wir, auch selbst ohne es zu wollen, die Grenze berühren, wo die Belastung für die Industrie, für diese Industrie, nicht erträglich ist, sondern die Folgen eintreten, die ich erwähnt — sind wir dann entschlossen, der Industrie, deren Opfer wir für Erfüllung der Staatszwecke in Anspruch nehmen, staatliche Zuschüsse zu geben? Die Fraktion, der der Herr Interpellant angehört, hat sich bisher dem versagt. Ich schrecke vor der Frage nicht zurück. Ich bin sehr weit entfernt davon, einem Theil der Staatsbürger sein Gewerbe zu erleichtern durch Zuschüsse von Seiten der Andern; ich fasse die Sache nur

so auf: Wenn man von einem Theil der Staatsbürger zur Erfüllung von Staatszwecken verlangt, daß er über das hinausgeht, was sein Gewerbe an sich von ihm fordert .... Wenn man ihm die Pflicht auferlegt, eine kürzere Arbeitszeit mit demselben Tageslohn einzusetzen, so muß man auch darauf gefaßt sein, daß die Industrie, um nicht zu Grunde zu gehen, durch künstliche Zuschüsse zu halten sein wird."

Fürst Bismarck stellte weiter in der Rede Berechnungen an, wie groß bei Einführung der Sonntagsruhe die Differenz ist, die sich für den Unternehmer hinsichtlich der Arbeitsleistung bei einer Verkürzung des Arbeitstages herausstellt, und um wieviel seine Ausgaben steigen, wenn der Lohn trotz der verkürzten Arbeitszeit der gleiche bleiben soll. „Kann die Industrie solche Auslagen tragen? Wir müssen uns die Ziele nicht zu hoch stellen ... Eine Verminderung des Arbeitstages von vierzehn auf zwölf Stunden, von zwölf auf zehn beträgt immer noch etwas wie zwanzig Prozent; können wir die auferlegen? Und wenn ich den Sonntag noch abziehe und 14 Prozent noch weitere Reduktion zuschlage, können wir, kann die Industrie die decken?

Dasselbe findet auf die Frauenarbeit Anwendung. Ich halte es im höchsten Maße wünschenswerth, wenn die Fabrikarbeiter auf den Fuß gelangen könnten, auf dem die ländlichen Tagelöhner fast überall stehen, daß die Frau in der Regel nicht mit auf Arbeit geht, sondern den ganzen Tag zu Hause bleibt, mit alleiniger Ausnahme der Zeit, wo in der Landwirthschaft Noth an Mann ist, also der verschiedenen Ernteprozeduren. Ob das bei den Fabrikarbeitern erreichbar ist, das weiß ich nicht, aber das, was die Frau bisher verdient, mag es die Hälfte, ein Drittel oder zwei Drittel von dem Verdienst des Mannes sein, — es ist zum Budget von 750 Mark immer ein Zuschuß, der bisher nicht entbehrt werden kann."

Was die Kinderarbeit betrifft, so zeigt der Fürst, daß die Humanität in der Gesetzgebung auch ihre Kehrseite haben kann: „Ich erinnere mich aus meinen eigenen Erlebnissen, als zuerst die Einrichtung zum Schutz der jugendlichen Arbeiter bei uns erfolgte, daß die Mütter auf dem Lande zu mir gekommen sind, mir Vorwürfe gemacht und verlangt haben, ich sollte ihnen angeben, was sie mit diesen unbeschäftigten und ihnen zur Last liegenden Jungen zu Hause machen sollen; früher habe er etwas verdient, jetzt verfalle er dem Müssiggang und anderen schlimmeren Lastern mit den übrigen Kameraden. Es hat ja diese sehr humane und

vortreffliche Einrichtung, die Jugend und die zartere Konstitution schützen zu wollen, auch ihre Kehrseite, wie sich hier jeder vergegenwärtigen kann, der weiß, was für Neigungen in einem Jungen, der sich in den sogenannten Flegeljahren befindet, von zwölf bis sechzehn Jahren, auftauchen, wenn er zum Müssiggang gesetzlich verurtheilt wird".

Der Fürst führt ferner an, daß ihm noch nie eine Petition gegen die Arbeit der Frauen und Kinder zugegangen — „vielleicht deshalb, weil die Schreiber der Petitionen eben die Männer sind"; allgemein sei allerdings die Klage über die zu lange Arbeitszeit der Männer.

„Ich erlaube mir noch in Bezug auf die allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit, die der Herr Vorredner schon selbst abgelehnt hat, Einiges zu bemerken. Auch in dem einzelnen Geschäft kann man doch genau und diktatorisch die Arbeitszeit nicht für alle Fälle beschränken. Jedes Geschäft hat seine Ebbe und Fluth. Wir brauchen blos an die Zeit der Festtage hinter uns zu erinnern. Welches Berliner Geschäft hat nicht seine Fluth gehabt im Monat Dezember vor Weihnachten? Und so ist bei anderen Geschäften in anderen Jahreszeiten in regelmäßiger Wiederkehr Ebbe und Fluth. Wollte man dieselbe Arbeitszeit oder ein Maximum der Arbeitszeit ansetzen, was nicht überschritten werden darf, in einer Weihnachtszeit, wo die Leute, um zu verdienen mit Vergnügen die Nächte daran setzen, um zu arbeiten, so würde man hart und störend in ihre freie Erwerbsthätigkeit eingreifen. Aber auch in anderen Geschäften, unabhängig von Festen und von solchen Zeiten, kommen nach der Natur des Verkehrs doch Ebbe und Fluth vor.... Es tritt ferner bei der Normirung eines Arbeitstages noch eine Gefahr ein, das ist diejenige, daß das Maximum, welches damit bestimmt wird, an vielen Orten die bestehende Arbeitszeit übersteigt, denn man kann das Maximum nicht zu niedrig halten. Wenn man also da, wo zu meiner Verwunderung sechzehn- oder vierzehnstündige Arbeitszeit üblich ist, eine zwölfstündige Arbeitszeit einführt, so werden alle die Geschäfte, die bisher eine zehnstündige haben, sich sagen: Warum sollen wir nicht zwölf Stunden annehmen? und man würde dann diese Arbeiter schädigen".

Fürst Bismarck erklärte, daß er in diesen schwierigen Verhältnissen auf die zu bildenden Berufsgenossenschaften Hoffnungen setze, daß diese aus eigenem Interesse dahin wirken könnten,

daß die Rechte der Arbeiter mehr als früher geschont würden — namentlich dann, wenn auch die Altersversorgung durchgeführt sei.

Im Januar 1885 brachte das Zentrum einen Antrag ein, betreffs Regelung der Sonntagsruhe, der Kinder- und Frauenarbeit und einer Maximalarbeitszeit. Fürst Bismarck ging besonders auf den letzteren Punkt ein:

„Ein Normalarbeitstag bedingt nothwendig einen Normallohnsatz; sonst laufen wir Gefahr, daß wenn Sie den Arbeitstag um durchschnittlich zwanzig Prozent heruntersetzen, der Lohnsatz unaufhaltsam, ohne daß die Regierung es hindern kann, allmählich oder schnell ebenfalls um zwanzig Prozent fällt. Wer soll nun diesen Ausfall tragen? Wer ersetzt das? Wollen Sie das aus Staatsmitteln dem Arbeiter ersetzen, was er durch Lohnverminderung erleidet? Der Arbeiter hat in den meisten Fällen jetzt gerade soviel, wie er bei seinen Bedürfnissen braucht; sinkt der Lohn, so hat er weniger. Also das muß ihm auf irgend eine Weise ersetzt werden....

Die Konkurrenz im Inlande kann durch allgemeine Bestimmungen beschränkt werden; aber die Spitze unserer Industrie ist die Exportindustrie; lassen Sie die Exportindustrie konkurrenzunfähig werden mit dem Auslande, und unsere ganze Industrie wird darunter leiden; die Möglichkeit die Arbeiter zu beschäftigen, wird sofort erheblich zurückgehen, wenn die Exportindustrie geschädigt und nicht mehr mit dem bisherigen Erfolge zu arbeiten im Stande ist. Das sind Klippen, Szylla und Charybdis, auf der einen und auf der anderen Seite; ein allgemeines Rezept, bei jedem Sturm, bei jedem Wetter zwischen Szylla und Charybdis richtig durchzufahren, wird keiner geben können. Es ist ganz unmöglich, das in genereller Weise zu reglementiren. Es ist überhaupt, wie ich schon vor einigen Wochen oder Monaten von dieser Stelle bemerkt habe, eine ganz außerordentlich gefährliche und, ich glaube, undankbare Aufgabe, die Illusion zu nähren, daß sich ein allgemeiner Normalarbeitstag überhaupt festlegen läßt".

Fürst Bismarck wandte sich dann gegen die Fiktion der Gleichwerthigkeit aller Arbeit: „Die Fiktion, die der Herr Vorredner auch schon berührte, daß Arbeit Arbeit sei, gleichviel wieviel sie werth sei, welchen Ertrag, welchen Lohn sie bringt, — daß da gleiche Bezahlung, gleicher Lohn, gleiche Arbeitzeit nothwendig sein sollen, das ist ein Irrthum, und es würde in der Praxis sofort sich mit dem größten Schaden für unsere Wohlfahrt bestrafen, wenn wir uns diesem Irrthum hingeben wollten".

Weiter äußerte der Fürst seine Zweifel, daß durch internationale Vereinbarungen etwas zu erreichen wäre: „Die ganze Sache wäre nur dann ausführbar, wenn wir durch ein Abkommen mit der ganzen Welt, so wie der Generalpostmeister einen Weltpostverein gestiftet hat, einen Weltarbeitstagsverein herstellen könnten zugleich mit einem Weltlohnsatzverein, der Amerika, England und alle Staaten, die Industrien haben, kurz alle Welt umfaßte, und daß auch keiner sich unterstände, seinen Beamten und seinen Aufsichtsbeamten — oder diese ihren Arbeitern — zu gestatten, im Interesse der Konkurrenz von diesem Satze im mindesten abzuweichen. Daß das nicht möglich ist in der Welt, in der wir leben, das werden Sie mir selbst zugeben. Wenn wir aber allein auf diese Bahn uns begeben werden, dann haben wir auch allein die Folgen unseres Experiments zu tragen, und ich glaube nicht, daß es uns gelingen wird, auch nur einen einzigen unserer Nachbarn zur Nachfolge zu bewegen. Diejenigen, die es gethan haben, haben es nur anscheinend möglich machen können. Nicht überall wird das Befolgen der Gesetze so genau überwacht wie bei uns, und in Folge dessen ist nicht überall dieselbe Gewissenhaftigkeit vorhanden. Der Arbeitstag ist thatsächlich nirgends durchgeführt; angeblich noch am genauesten in der Schweiz. Daß er auch dort umgangen wird und toto die umgangen wird, daß von den kontrolirenden Beamten überall die Unmöglichkeit eingesehen wird, das gegebene Versprechen zu halten, das ist Ihnen allen bekannt und ist hier von den Rednern auch schon gesagt worden".

Der Fürst hätte es am liebsten gesehen, wenn die Interpellation in dieser Richtung überhaupt nicht gestellt worden wäre. Der Antrag sei nur berechnet, um die Arbeiter zu gewinnen. „So kommt mir die Sache vor, wie ich wohl von Souveränen gehört habe, die sagten: Mein Wille ist, daß Jeder in meinem Staate glücklich, zufrieden, frei und gehorsam sei; wie das zu machen ist, das ist die Sache der Schreiber von Ministern; darum habe ich mich als Fürst nicht zu bekümmern". Das ist ungefähr die Stellung, die das Zentrum mit diesem Antrage einnimmt. Wir Schreiber von Ministern sollen uns etwas ausdenken, was Sie selbst nicht wissen".

Die Anträge des Zentrums wurden vom Reichstag an eine Kommission überwiesen, und von dieser wurde im Mai 1885 zunächst ein Gesetzesentwurf zur Einführung der Sonn- und Feiertagsruhe eingebracht. Die Majorität der Kommission

hatte dabei den Vorschlag einer Enquête verworfen. Fürst Bismarck kennzeichnete den Antrag als ein für die Massen berechnetes Manöver. Der Entwurf enthalte höchstens den Rahmen zu einem Gesetz, die Ausfüllung dieses Rahmens solle der Bundesrath besorgen. „Das eigentliche Ingredienz im Gesetz fehlt gänzlich; Sie sind darüber, wie man sagt, mit einem Triller hinweggegangen, mit der Hinweisung auf den Bundesrath: das Nähere bestimmt das Gesetz, heißt es in der Verfassung; hier heißt es: das Nähere bestimmt der Bundesrath. Das ist für den Bundesrath nicht annehmbar, da ist seine Rolle zu nachtheilig dabei. Es sieht so aus, als hätten Sie gewußt, wie der Bundesrath nachher die Sache zu machen habe, und nur der Bundesrath wisse es entweder nicht, oder wolle wider besseres Wissen dem Arbeiter nicht zur Sonntagsruhe, die jeder ihm ja von Herzen gönnen wird, verhelfen. Die Ausfüllung des Rahmens ist das Wesentliche. Das Gemälde, die Anfertigung desselben überlassen Sie theils dem Bundesrath, theils in dringenden Fällen sogar der Ortspolizeibehörde; auf die bürden Sie ihre legislatorischen Aufgaben ab ...

Die große Frage, die sich einem zuerst aufdrängt: Ist dem Arbeiter überhaupt mit dieser zwangsweisen Sonntagsfeier gedient unter polizeilicher Aufsicht? — die könnte durch eine Enquête gelöst werden. Wenn man nun die Arbeiter darüber abstimmen ließe: „Wollt Ihr, daß Euch bei Strafe verboten wird, Sonntags zu arbeiten?“ so werden sie die Frage, ob sie ihrerseits bereit sind, 14 Prozent ihres Jahreslohnes zu verlieren, ganz bestimmt verneinen, in denjenigen Betrieben, in denen bisher nach dem Zwang der Natur des Geschäfts die Sonntagsarbeit bedauerlicher Weise stattfindet. Sie haben hier schon in der Vorlage selbst eine Anzahl solcher Betriebe angeführt, in denen es nicht möglich ist, an einem einzelnen Tage die Arbeit zu unterbrechen. Es giebt ja deren noch unzählige andere und zwar unter den allergewöhnlichsten Betrieben“.

Der Fürst wandte sich ferner gegen das gebräuchliche Argument, ausgeruhte Arbeiter würden mehr leisten, die hergestellten Arbeitsprodukte würden quantitativ, ja zuweilen sogar qualitativ gewinnen: „Woraus wollen Sie das schließen, meine Herren? Die Leute arbeiten so viel, wie sie können und mögen, nach ihren Kräften. Wenn sie nun am Sonntag ausgeruht haben werden, so sind sie am Montag gewiß arbeitsfähiger. Wenn sie aber den Sonntag ihren Vergnügungen gewidmet haben, dann wird der Montag blau, und am Montag ist die Arbeitskraft noch

geringer. Darüber können Sie den Leuten keinen Zwang auferlegen, wie sie den Sonntag zubringen sollen". Ebenso wies er die Phrase zurück, materielle Güter könnten nicht in Frage kommen, wenn es sich um die höchsten Güter eines Volkes, seine geistige und körperliche Gesundheit, handele. „Ja, wenn aber dabei die Mittel zum Leben verloren gehen und geringer werden und der Arbeitslohn ausfällt, was helfen dem Volk dann die höchsten Güter, wenn es Hunger leiden muß". Er wünsche eine Enquête und bei derselben vor allem die Arbeiter zu hören:

„Deren Stimme ist mir bei Weitem am wichtigsten, ob die diesen Zwang wollen, ob ihnen damit gedient ist, und ob etwas mehr erreicht wird als ein neues Agitationsmittel allen denjenigen Arbeitern gegenüber, die am Sonntag, anstatt bei Musik und schönem Wetter im Freien zu sein, genöthigt sind, hinter den dumpfen und feuchten Fabrikmauern zu arbeiten. Ein beklagenswerthes Schicksal! Aber gar keine Arbeit zu haben, erschüttert zu sein in der Unterlage der Existenz, dem Hunger möglicher Weise gegenüber gestellt zu werden, um ein Sonntagsvergnügen erreichen zu können, — dazu, meine Herren, werden die verbündeten Regierungen wenigstens nicht die Hand bieten, ehe sie nicht besser als jetzt informirt sind, — möge die Enquête gründlich sein — und ehe sie nicht namentlich die Stimmung der Arbeiter in den weitesten Kreisen über dieses Gesetz sondirt haben werden... Fragen Sie den Arbeiter, was er lieber will: ob er lieber Sonntagsruhe haben will auf die Gefahr hin, an den übrigen sechs Wochentagen das einarbeiten zu müssen, was er am Sonntag nicht gemacht hat, oder ob er lieber einen festen, mäßigen Arbeitstag wünscht, so daß er an jedem der sechs Wochentage sein sechstel Sonntag mit eingeschoben bekommt. Ich glaube, daß diese Zerstückelung des Sonntags auf die übrigen Wochentage — wobei ich von der konfessionellen, christlichen Seite der Sache ganz absehe — für das Behagen des Arbeiters durch die Kürzung des Arbeitstages im Vergleich mit dessen stellenweise übermäßiger Länge sehr viel werthvoller noch sein würde als die zwangsweise Freiheit am Sonntag in denjenigen Branchen und Geschäften, die nicht überhaupt am Sonntag feiern. Es sind doch, glaube ich, nur die Minderheit der Geschäfte, die ihrer Natur nach Sonntag und Werktag arbeiten; die meisten feiern schon jetzt; es ist also nur ein Theil der Arbeiter, um den es sich handelt.... Da es eben die Minderzahl ist, so ist vermöge der Freizügigkeit Jedermann in der Lage, sich diesem Drucke, der vorzugsweise

schärfer wäre, wenn er nicht durch andere Vortheile aufgewogen würde, zu entziehen.... Sobald die Herren mich überzeugt haben, daß die Arbeiter das wirklich wollen und mir dankbar sein würden, wenn ihnen bei Strafe geboten wird, am Sonntag sich der Arbeit zu enthalten, dann will ich auch gerne bei dem Bundesrath das befürworten; aber diese Sicherheit muß ich erst haben; bisher glaube ich nicht daran, wie überhaupt an die Zweckmäßigkeit und das Willkommensein irgend eines Sonntagszwanges und eines Zwanges zur Ruhe, der außerhalb der Sitte liegt und etwa von der Polizei erzwungen werden muß".

Von den Antragstellern war wiederum auf das Ausland verwiesen und England, Nordamerika und die Schweiz als Vorbild hingestellt worden. Der Fürst wandte sich hiergegen und äußerte sich namentlich auch gegen den englischen Sonntagszwang: „Der Herr Vorredner sagt, in England und Amerika fände diese Sonntagsruhe statt, und dennoch, vermöge des göttlichen Segens, der sich an diese Ruhe knüpfe, wären diese Länder industriell überlegen. Ich glaube, er irrt sich in den thatsächlichen Gründen dieser Ueberlegenheit; ich glaube, daß dieselben in Anderem, in der Beschaffenheit der Länder liegen. England würde uns nicht in dem Maße überlegen sein, wenn bei ihm nicht Kohle und Eisen dicht nebeneinander lägen, und wenn es nicht einen Kulturvorsprung von mehreren Jahrhunderten vor uns gehabt hätte. Wir können aus vielen Zeugnissen ermessen, daß schon zur Zeit Shakespeares, also vor ziemlich 300 Jahren, in England eine Wohlhabenheit, ein Kulturzustand und ein Maß von belletristischer Bildung herrschte, von dem wir zu gleicher Zeit in Deutschland weit entfernt waren. Wir sind in Deutschland außerdem durch den dreißigjährigen Krieg mehr als irgend eine andere Nation zurückgeworfen worden, und ich kann dem Herrn Vorredner nicht zugeben, daß die Engländer im Ganzen bessere Christen wären als die Deutschen. Wenn in England die Sonntagsruhe nicht üblich wäre, wenn es dort bisher so gegangen wäre, wie bei uns heute, — ob dann irgend eine Regierung stark genug wäre oder ein Parlament, um sie heute zu erzwingen, das ist mir sehr fraglich. Die Sitte thut darin viel mehr als der Zwang, und ich hoffe und wünsche, daß wir mit der Sitte so weit kommen, wie denn doch die Sitte bei uns darin schon sehr mächtig ist. Es ist für den Landwirth beispielsweise eine sehr große Versuchung, wenn in der Erntezeit bei beinahe trockenem Getreide Wolken am Himmel stehen, am Sonntag arbeiten und einfahren zu lassen; ja

selbst die Arbeiter haben soviel Passion für das Geschäft, daß sie häufig dazu drängen. Aber ich kenne doch nur wenig größere Besitzer, die es gestatten, oder die den Leuten — wenigstens in meiner Gegend — ihre Sonntagsruhe verderben, mag darüber die Ernte verregnen oder nicht. Man trägt es in Ruhe und stellt dem lieben Gott das Weitere anheim. Das zeigt, wie mächtig die Sitte ist..."

Auf das von einem Redner erwähnte Verbot der häuslichen Arbeit am Sonntag zurückkommend, sagte der Fürst: „Auf dem Gebiet hat ja Jeder von den Herren Erfahrungen gemacht. Ich habe bisher nicht gefunden, daß der Sonntagsgendarm, wenn ich ihn so nennen darf, der einen bei der häuslichen Arbeit abfaßt, eine willkommene Erscheinung wäre, daß der den Uebertreter vor sich selbst und vor seiner eigenen Neigung, sich mehr anzustrengen, als die Obrigkeit ihm gestatten will, zu seiner Genugthuung schützt; unter Umständen wird ein Beobachtungsposten ausgestellt, wenigstens bei ländlichen Handwerkern, um zu sehen, ob nicht etwa ein Gendarm kommt, und alles ist darüber einig, sich dem Sonntagsgendarm nach Möglichkeit zu entziehen".

Die weitere Berathung des Antrages wurde vertagt, und dieser blieb schließlich auf sich beruhen.

* *
*

Im November 1888 gelangte das letzte große sozialpolitische Gesetz, der Entwurf der Alters- und Invaliditäts-Versicherung an den Reichstag. Nach diesem Gesetz wurden gegen Erwerbsunfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder Unfällen, die nicht durch die Unfallversicherung gedeckt sind, vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab versichert: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ferner Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge und Personen der Schiffsbesatzungen bis zu einem Jahresverdienst von 2000 Mark. Wie die ersten beiden Gesetze umfaßt die Versicherung auch Personen weiblichen Geschlechts. Altersrente erhält derjenige Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wer nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist. Die Altersrente setzt dreißig Beitragsjahre voraus, die Invalidenrente fünf. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher die Arbeiter während derselben

beschäftigt hat, und zwar durch Einkleben eines entsprechenden Betrages an Marken in Quittungskarten des Versicherten (Klebegesetz).

In der Begründung zum Gesetz wurde ausgeführt, daß auch eine geringe Rente dem altgewordenen Arbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein Unterkommen zu sichern geeignet sei. „Denn derartige baare Zuschüsse eines Hausgenossen haben gerade in einem kleineren Haushalt einen verhältnißmäßig hohen Werth, und ihr Werth wird noch gesteigert, wenn der Hausgenosse nebenher noch leichte Hilfsleistungen im Hause verrichten kann ... Die unabweisbare Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten sowie auf die Exportfähigkeit der Industrie nöthigt wenigstens für so lange, als ähnliche Einrichtungen nicht auch in Nachbarstaaten zur Durchführung gelangt sind, zur Vorsicht bei der Bemessung der Renten, weil durch die Höhe der Renten die Kosten der ganzen Einrichtung bedingt werden".

Nach dem Entwurf sollten die Mittel vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht werden. Der Reichstag änderte die Vorlage dahin ab, daß das Reich zu jeder Rente einen festen Zuschuß von 50 Mark zahlt. Ferner wurden statt der vorgeschlagenen Ortsklassen vier Lohnklassen nach der Höhe des Jahresverdienstes beschlossen (bis 350, 550, 850 und über 850—2000 Mark). Der Mindestbetrag der Invalidenrente ist etwa 114 Mark in der untersten und 140 Mark in der obersten Lohnklasse, der Mindestbetrag der Altersrente in der untersten Lohnklasse 106 Mark, in der obersten 191 Mark.

Fürst Bismarck trat für das Gesetz mit zwei Reden im Reichstag ein, obgleich nach späteren Angaben in den „Hamburger Nachrichten" sein persönliches Interesse für die Sache einigermaßen abgekühlt war. „Der erste Grundgedanke der ganzen Altersversorgung, wie sie vom Fürsten Bismarck seinerzeit angeregt wurde, war die Sicherstellung des invaliden Arbeiters ohne dessen Belastung; es war eine freie Zuwendung beabsichtigt, die dem Arbeiter das wohlwollende Interesse des Staates bekunden sollte. Dieser Grundgedanke fand aber Widerspruch ... Die Erreichung des Zweckes, den Arbeiter durch wohlwollende Fürsorge für sein Alter zu gewinnen, wurde dadurch beeinträchtigt, daß man den Arbeiter zwang, zu dieser Fürsorge durch Abzüge von seinem Lohn beizutragen. Urtheilslose Arbeiter erwogen nicht, daß dieser Beitrag nur ein partieller sei, sondern behielten das

Gefühl, daß der Staat und die Arbeitgeber sich auf ihre Kosten bereicherten. Was in der Form preußischer Anträge an den Bundesrath und in Form bundesräthlicher Vorlagen an den Reichstag gelangt ist, war nicht mehr der Ausdruck des ursprünglich vom Fürsten angeregten Gedankens... Wenn Fürst Bismarck in der Sitzung vom 29. März 1889 durch seine Kollegen und namentlich durch Herrn v. Bötticher veranlaßt wurde, dem Gerücht entgegenzutreten, als ob er ein Gegner der Sache geworden sei, so hat er diesem Ersuchen entsprochen in Anlaß der Kollegialität, welche ihn immer noch mit den Mitarbeitern verband, die seine Gedanken und Anregungen in einer seiner Ansicht nach unpraktischen Weise entwickelt und zur Ausführung gebracht hatten."

In seiner zweiten Rede zum Entwurf — am 18. März — erklärte Fürst Bismarck auch, daß es ihm vor allem darauf ankomme, daß das Gesetz überhaupt zu Stande komme: „Wenn ich heute noch einmal das Wort ergriffen habe, so war es hauptsächlich die Furcht, ich könnte unter Umständen im Wege der Verleumdung, per nefas, unter denen angeführt werden, welche, wenn die Vorlage abgelehnt wird, dazu durch ihre Enthaltsamkeit beigetragen haben. Deshalb spreche ich heute noch dafür aus purer Angst, ich könnte unter den, wie ich glaube, bei allen künftigen Wahlen in einer höchst nachtheiligen Situation befindlichen Leuten gefunden werden, die das Gesetz abgelehnt haben. Das ist mein Urtheil, — es kann ja irrthümlich sein; ich habe aber länger in diesen Dingen gelebt, als die Meisten von Ihnen, und habe doch im Großen und Ganzen erlebt, daß mein Urtheil öfter richtig als unrichtig war. Ich möchte nicht, daß dieses unvollendete Gesetz bei den Wahlen offen bliebe. Da glaube ich, wird alles, was darin steht, bei der unglaublichen Verlogenheit, mit der bei vielen Wahlen gewirthschaftet wird, herausgerissen und aus dem Zusammenhang herausgezerrt und so dargestellt werden, als hätte sich die Gegenpartei auf das Schändlichste benommen. Ist das Gesetz aber bis dahin abgeschlossen, so glaube ich nicht, daß diese Frage nochmals auf die Wahlen Einfluß haben werde".

„Aber wenn wir jetzt — sagte er ferner — die ganze Sache bei Seite legen, dann ist sie in die Versenkung verschwunden. Wer sagt uns dann, ob wir über ein Jahr Zeit und Muße dafür haben? Ich habe mich für den holsteinschen Kanal bis 1870 sechs Jahre lang, von 1864 an, auf das Lebhafteste interessirt. Ich bin von 1870 bis 1880 garnicht wieder so weit zu Athem

gekommen, daß ich hätte an den Kanal denken können. Wer sagt Ihnen denn, daß wir in der Lage sein werden, uns mit dieser Frage, zu der uns Gott im Augenblick noch die Muße gegeben hat, über ein Jahr noch zu beschäftigen?"

Von dem Gesetz erwartete der Fürst noch eine ganz besondere nützliche Wirkung; er sagte: „Ich habe lange genug in Frankreich gelebt, um zu wissen, daß die Anhänglichkeit der meisten Franzosen an die Regierung, die gerade da ist, und die jedes Mal den Vorsprung hat, auch wenn sie schlecht regiert, aber doch schließlich auch die Anhänglichkeit an das Land, wesentlich damit in Verbindung steht, daß die meisten Franzosen Rentenempfänger vom Staate sind, in kleinen, oft sehr kleinen Beiträgen; von Portiers will ich nicht sprechen, das sind schon reiche Leute gegenüber den Armen, die kleine Renten vom Staate haben. Die Leute sagen: Wenn der Staat zu Schaden geht, dann verliere ich meine Rente; und wenn es vierzig Franken im Jahre sind, so mag er sie nicht verlieren, und er hat Interesse für den Staat. Es ist ja menschlich natürlich. Ich habe Zeiten gehabt, wo ich noch für möglich hielt, in meinem Besitz auswärtige Papiere zu haben; nachher habe ich aber gefunden, daß mich dieser Besitz unter Umständen beirrte in meiner richtigen Beurtheilung der Politik derjenigen Regierung, deren Papiere ich besaß, und es ist schon, glaube ich, fünfzehn Jahre her, daß ich mich grundsätzlich jedes ausländischen Papiers entäußert habe. Ich will mich nur für mein eigenes Land interessiren und nicht für fremde Papiere.

Wenn wir 700,000 kleine Rentner, die vom Reiche ihre Renten beziehen, haben, gerade in diesen Klassen, die sonst nicht viel zu verlieren haben und bei einer Veränderung irrthümlich glauben, daß sie viel gewinnen können, so halte ich das für einen außerordentlichen Vortheil; wenn sie auch nur 115 bis 200 Mark zu verlieren haben, so erhält sie doch das Metall in ihrer Schwimmkraft; es mag noch so gering sein, es hält sie aufrecht. Sie werden das nicht leugnen, und ich glaube, daß, wenn Sie uns diese Wohlthat von mehr als einer halben Million kleinen Rentnern im Reiche schaffen können, Sie sowohl die Regierung — da ist es nicht nöthig — aber auch den gemeinen Mann das Reich als eine wohlthätige Institution anzusehen lehren werden."

In derselben Rede wandte der Kanzler sich an die Fraktionen, welche das Gesetz bekämpften. Da auch ein konservativer Redner — die Konservativen stimmten im Uebrigen für das Gesetz — dagegen gesprochen hatte, that er die Aeußerung: „Es liegt ja

sehr nahe — les extrêmes se touchent —, daß Hyperkonservative — ich habe das oft in meinem Leben schon durchgemacht — sich unter Umständen, wenn sie zornig werden, im politischen Effekt von den Sozialdemokraten nur mäßig unterscheiden."

Daß die sozialdemokratische Partei gegen das Gesetz war, überraschte den Fürsten nicht. Er unterschied jedoch zwischen den sozialistischen Führern und den sozialistischen Massen:

„Die Massen, welche mit irgend etwas unzufrieden sind, mit etwas, dem auch die Sozialdemokratie nicht würde abhelfen können, stimmen bei den Wahlen für die Sozialdemokraten, weil sie ihrer Unzufriedenheit durch eine antigouvernementale Abstimmung eben Ausdruck geben wollen. Auf einem ganz anderen Boden stehen die Herren, deren ganze Bedeutung, deren Herrschaft darauf beruht, daß die von ihnen geleiteten und mißleiteten Massen unzufrieden bleiben. Diese lehnen natürlich das Gesetz ab, weil es immer — es wird die Sozialdemokratie in ihrer Gesammtheit nicht versöhnen — doch ein Schritt auf dem Wege und eine Abfindung mit unserem eigenen Gewissen ist, daß wir wirklich berechtigte Unzufriedenheiten nach der Möglichkeit, die sich uns bietet und die der Reichstag uns gestattet, mildern wollen, eine Beruhigung unseres Gewissens für den Fall, daß das nicht hilft, sondern daß wir fechten müssen. Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß wir mit der Sozialdemokratie nicht wie mit einer landsmannschaftlichen Partei in ruhiger Diskussion sind; sie lebt mit uns im Kriege, und sie wird losschlagen, gerade so gut wie die Franzosen, sobald sie sich stark genug dazu fühlt. Und diese Stärke vorzubereiten — nicht der großen Partei, sondern der Führer —, ist ja die ganze Aufgabe ihrer Politik, — und alles was diese Stärke zum Losschlagen, zur Erzeugung des Bürgerkrieges, zur Herstellung des „Massentritts der Arbeiterbataillone" schädigen kann, hindern kann, hemmen kann, das werden sie natürlich bekämpfen; also wird ihnen auch jedes Entgegenkommen für die Leiden des armen Mannes, welches von Staats wegen geschieht, hinderlich sein, — das mindert die Unzufriedenheit, und Unzufriedenheit brauchen sie. Also das war natürlich vorauszusehen, daß sie dagegen stimmen würden".

Die Rede vom 18. Mai 1889, mit der Fürst Bismarck sein sozialpolitisches Werk abschloß, war zugleich seine letzte Rede im Reichstag.

* * *

Den großen Plan der Reformen, den Fürst Bismarck bei Berathung des Sozialistengesetzes im Jahre 1884 im Reichstag entwickelte, hat er verwirklicht, so weit es in seinen Kräften stand. Durch seine Sozialpolitik wandte er dem Arbeiter die direkte Fürsorge des Staates zu, und durch seine Wirthschafts- und Finanzpolitik verbesserte er mittelbar die Lage der ärmeren Klassen, gewährte Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, Besserung der Löhne und eine gerechtere Vertheilung der Steuern.

Seine große Steuerreform hatte die Ausbildung des Systems der indirekten Steuern zum Ziel, um dafür drückende direkte Landessteuern abzuschaffen und die Gemeinden von Armen- und Schullasten, von Zuschlägen zu Grund- und Personalsteuern und anderen drückenden direkten Abgaben zu befreien. Die Steuergesetzgebung war im Reich und in Preußen hinter derjenigen aller übrigen Staaten zurückgeblieben. Statt der Ausnutzung der indirekten Steuern, wurden drückende direkte Steuern vom Staat und den Kommunalverbänden erhoben. Fürst Bismarck erstrebte speziell für Preußen die Aufhebung der Klassensteuern, welcher die Einkommen von 140—1000 Thalern in zwölf Steuerstufen (1—24 Thaler) unterlagen, ferner die unteren Stufen der Einkommensteuer, die bei einem Einkommen von über 1000 Thalern einsetzte, und die Miethsteuer, die in mehreren preußischen Städten bestand und in Berlin in einem so hohen Betrage auch von den unteren Klassen erhoben wurde, daß im Jahre 1876 zehn Mark pro Kopf der Bevölkerung kamen. Mit Rücksicht auf die drückenden Zuschläge zu der Klassen- und Einkommensteuer, so wie der Grund- und Gebäudesteuer sollten ferner den Gemeinden die Armen- und Schullasten vom Staat erleichtert werden. Die Belastung des Landwirths mit Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer berechnete Bismarck auf 10% des Reinertrages (bei Verschuldung bis zur Hälfte 20%) und einschließlich der kommunalen, Kreis- und provinzialen Zuschläge auf 20% des Reinertrages. Die Grund- und Gebäudesteuer bezeichnete der Fürst als ungeeignet für Zuschläge und wollte statt dessen eine Hälfte dieser Steuern oder mehr, je nachdem das Bedürfniß ist, den Provinzen und Kreisen, resp. Kommunen überweisen.

In seinen Reden kam Fürst Bismarck immer wieder darauf zurück, wie schwer die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf den ärmeren Klassen lasteten; er schilderte wiederholt das Elend der Exekutionen mit ihren traurigen Folgen für die Betroffenen (in den Jahren 1878—1881 wurden in Preußen wegen Rückstände

der Klassensteuer vom Staat allein durchschnittlich 1,000,000 Pfändungen vollzogen). Als der Reichskanzler in einer Rede wieder einmal für die Million „ausgepfändeter Staatsbürger“ eingetreten war, spöttelte Eugen Richter darüber, daß der „Steuerexekutor noch immer umgehe“; Fürst Bismarck versprach ihm, diesen Steuerexekutor noch öfter vorzuhalten, „und zwar so lange, bis einer von uns beiden todt ist, entweder der Exekutor oder ich.“

Die ärmeren Klassen wollte Fürst Bismarck überhaupt ganz von direkten Staatssteuern befreien; so hoffte er mit Hilfe des Tabaksmonopols dahin zu kommen, daß wenigstens Arbeiter mit einem Einkommen von 750 Mark ganz steuerfrei im Staat gestellt würden: „Ich habe in Bezug auf die Steuerbefreiung im Ganzen das Prinzip, daß derjenige, der nichts hat, als seine beiden Hände, um sein Brod zu erwerben, und zwar zwei ungeschulte Hände, der kein Gewerbe gelernt hat, meinem Ideale nach überhaupt ganz steuerfrei sein sollte, nicht blos von Staatssteuern, sondern auch von Kommunalbeiträgen, und daß die Belastung erst da anfangen sollte, wo ein werdendes Kapital vorhanden ist. Dieses werdende Kapital kann in der Gestalt einer werdenden körperlichen oder geistigen Fertigkeit bestehen, aber es sollte meines Erachtens über dem Niveau des einfachen Handarbeiters stehen der nichts hat lernen können, nicht durch seine Schuld, sondern wegen Mangels an Mitteln zu seiner Vorbildung. Denn um ein Gewerbe zu lernen, gehört ein geringer, aber immer einiger Grad von Vermögen, um einen Lehrling durch ein Gewerbe zu bringen; also derjenige, dem seine Mittel überhaupt nicht erlaubt haben, sich auf etwas anderes in der Welt zu verlassen, als auf den wechselnden Verdienst, der, wie hier in Berlin, im Winter Schneeschippen, im Sommer Erdarbeiten und dergleichen verrichten muß, der sollte meines Erachtens für den Staat nicht anders herangezogen werden, als daß er im Kriege das gemeinsame Dach mit vertheidigen hilft, was ihn schützt gegen Fremde. Er sollte aber nicht mit Geld herangezogen werden“.

Entgegen der herrschenden Doktrin der sog. Manchesterschule trat Bismarck schon früh für die indirekten Steuern, die ausgiebigere Besteuerung der „Luxusgegenstände der großen Masse“ ein. Schon im Jahre 1875 erklärte er im Reichstag: „Als solche Gegenstände der Verzollung und zugleich einer entsprechenden Besteuerung im Inlande sehe ich im Ganzen an diejenigen Verzehrungsgegenstände, deren man sich, ohne das Leben zu schädigen, in gewissem Maße wenigstens zu enthalten

vermag, wo man in gewissem Maße den Regulator seiner eigenen Beiträge zum öffentlichen Steuersäckel in soweit in der Hand hat, daß man weiß: wenn ich zwei Seidel trinke, so zahle ich zwei Pfennige. Dasselbe ist der Fall mit dem Kaffee und vor allen Dingen mit dem Tabak; ich kann die Zeit kaum erwarten, daß der Tabak höhere Summen steuere, so sehr ich jedem Raucher das Vergnügen gönne. Analog steht es auch mit dem Bier, dem Branntwein, dem Zucker, dem Petroleum und allen diesen großen Verzehrungsgegenständen, gewissermaßen den Luxusgegenständen der großen Masse".

Die Vorzüge indirekter Steuern, die in kleinen Raten unmerklich gezahlt werden, vor den direkten werden in Bismarck's Reden immer auf's Neue beleuchtet und betont. Trotz allen Widerstandes setzte er auch allmählich die Ausbildung des Systems der indirekten Steuern durch. Auf seine Initiative wurde ferner in den preußischen Kommunen die Schlachtsteuer wieder eingeführt, die zugleich mit der Mahlsteuer unter dem Einfluß des Manchesterthums aufgehoben worden war. Das Tabaks- und das Branntweinsmonopol, welche die Mittel zur Aufhebung der Klassensteuer, zur Erleichterung der Schullasten u. s. w., ferner für Staatsbeiträge zu den sozialpolitischen Reformen gewähren sollten, wurden ihm allerdings vom Reichstag verweigert; seine Vorlagen wurden fast ohne jede Prüfung abgelehnt. Gerade die Monopole aber hatten eine größere Ausgleichung der Auflagen auch auf dem Gebiet der indirekten Steuern zum Ziel: „Denn der Staat hat es in der Hand, die Preise so zu normiren, daß in dem Preise der geringeren Waare ein niedrigerer Preisaufschlag, als in demjenigen der besseren Fabrikate enthalten ist, und hierdurch dem Konsumenten nach dem größeren oder geringeren Grade von Luxus, der in seinem Konsum liegt, zu besteuern". Endlich hatten die Monopole auch eine direkt sozialpolitische Tendenz, indem sie eine sicherere und bessere Versorgung der Arbeiter als in den Privatbetrieben ermöglichen sollten.

Bei seinen Steuerreformen hat Fürst Bismarck überhaupt mit dem heftigsten Widerstande zu kämpfen gehabt und am meisten Mißerfolge erlitten: „Eine Majorität hat viele Herzen, aber ein Herz hat sie nicht — ein König hat ein Herz für sich, was Leiden mitempfindet". „Ja, meine Herren, ein demüthigenderes Kanossa als das, dem ich hier an dieser Stelle schon in der Steuerfrage im Reichstage ausgesetzt bin, giebt es für meinen Herrn, den König von Preußen, nicht: sein erster Minister muß

seit sechzehn Jahren hier bettelnd an der Thüre stehen und wird mit Steinen statt Brod und mit höhnischen Phrasen abgewiesen." Und doch hat die Bismarck'sche Finanzpolitik trotz aller Mißerfolge Vieles zum Besten der ärmeren Klassen erreicht: die Klassensteuer wurde allmählich beseitigt — beiläufig bemerkt, ist die ihr entsprechende Kopfsteuer in Rußland früher abgeschafft worden — die Schullasten durch Staatssubventionen erleichtert u. s. w., während gleichzeitig durch die Arbeitergesetze die Armenlast bedeutend verringert wurde. Der Verzicht des Staates auf die Grund- und Bodensteuer, sowie die Handels- und Gewerbesteuer und die Ueberweisung dieser Steuern an die Selbstverwaltungskörperschaften erfolgte in Preußen nach der Entlassung Bismarcks gleichzeitig mit der Reform der Einkommensteuer und der Einführung einer Vermögenssteuer.

Als Fürst Bismarck das „Recht auf Arbeit" anerkannte, führte er zugleich seinen Gegnern gegenüber an, daß der moderne Staat eine entsprechende Verpflichtung auch thatsächlich auf sich nimmt, indem er z. B. bei Nothständen öffentliche Arbeiten veranstaltet, Kanalbauten u. s. w. übernimmt, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt würden.

Jene Verpflichtung des Staates hat Bismarck auch thatsächlich zu erfüllen gesucht. Eine Arbeitslosigkeits-Versicherung, wie sie in der Schweiz (St. Gallen) eingeführt, aber wieder aufgegeben worden ist, hat er allerdings nicht versucht und von einer staatlichen Organisation des Arbeitsnachweises hat er nach einer Enquete Abstand genommen, den Arbeitsnachweis den Städten und privaten Initiativen überlassend. Aber auf andere, produktivere Weise hat er Arbeit und zugleich höhere Löhne gewährt, indem er nämlich seine Schutzzollpolitik durchsetzte. Zu einer Zeit, wo alle anderen Staaten schon hohe Zollschranken errichtet hatten, herrschte in Deutschland noch der Freihandel. Im Jahre 1877 fielen auch die Eisenzölle und einige hunderttausend Arbeiter wurden brodlos. „Die Ziffer des Jahres 1877 habe ich als eine entscheidende, eine Abschnitt bildende betrachtet für meine diplomatischen Aufgaben, aber zugleich als eine solche, wo mir die Noth des Landes, das Ausblasen aller Hochöfen, das Zurückgehen des Lebensstandes, der Industrie, der Arbeiter, das Daniederliegen aller Geschäfte äußerlich so nahe trat, daß ich mich um diese Dinge bekümmern mußte".

(Schluß folgt).

Die Wirkungen der Ausschließung aus der Adelskorporation nach baltischem Ständerecht.

Es sei mir gestattet hier eine Frage zu erörtern, die mehrfachen Kontroversen Raum giebt, nämlich die Frage, welche Wirkungen ein Beschluß der Ritterschaft nach Art. 890 des II. Th. des Prov. Rechts.

Der Artikel lautet:

„Die Adelskorporationen (дворянскія общества) haben das Recht, aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbar ehrloser Handlungen wegen, sich unwürdig gemacht zur Korporation zu gehören".

Daß in Folge eines solchen Beschlusses von einem Verluste des Adels im Allgemeinen nicht die Rede sein könne, darüber wird wohl kein Zweifel bestehen. Eine andere Meinung aber, die man viel verbreitet und vertreten findet, behauptet, daß der durch einen solchen Beschluß betroffene Edelmann aus der Kategorie der zum Indigenatsadel gehörigen Familien ausscheide und alsdann in die Verzeichnisse der nichtimmatrikulirten erblichen Edelleute des Gouvernements hineinrangire. Als Argument für diese Meinung wird angeführt: erstens, daß in den einschlägigen Gesetzesstellen auch der Ausdruck „Ausschließung aus der Matrikel" zu finden ist, der doch wohl kaum eine andere Deutung zuließe, und zweitens, die vermeintliche Logik des Satzes, daß wenn die Ritterschaft einen Edelmann in die Genossenschaft des Indigenatsadels aufnehmen könne, sie auch berechtigt sein müsse, einen solchen aus derselben auszuschließen. Ich werde in der Folge nachweisen, daß das erstere Argument, so unanfechtbar es auch erscheint, bei einer genaueren Prüfung des Inhalts der übrigen einschlägigen Gesetzesstellen, wesentlich an Beweiskraft einbüße und daß dem letzteren Argumente doch sehr erhebliche Bedenken entgegenzusetzen seien. Zwischen der Aufnahme in die Zahl der immatrikulirten Adelsfamilien und der wirklichen Ausschließung aus denselben, besteht denn doch nicht diejenige Reziprozität, die aus dem Rechte zum Einen, das Recht auch zum Anderen folgern ließe. Es handelt sich vielmehr in diesen beiden Fällen nicht um Gewährung und Entziehung ein und desselben Rechts, sondern zweier, ihrem Wesen nach, verschiedener Rechte. Bei der Aufnahme in den Indigenatsadel wird das Recht begründet durch eine verleihende Beschlußfassung einerseits und einen Akzept andererseits, während eine wirkliche Ausschließung aus der Zahl der Familien des Indigenatsadels die Entziehung

eines Rechtes beträfe, welches dem Inhaber ganz unabhängig von Beschluß und Akzept, Kraft der Thatsache seiner Geburt zusteht. Art. 22 des Ständerechts lautet:

„Die Rechte des Stammadels (Indigenatsadels) der Ostseeprovinzen werden mitgetheilt: 1) durch die Geburt, 2) durch die Ehe".

Das heißt, wer als Indigenatsedelmann geboren ist, leitet dieses Recht weder von irgend Jemandes Zuerkennung, noch von seiner eigenen Einwilligung ab, sondern nur allein von der Thatsache, daß er aus einer, zu diesem Indigenatsadel gehörigen Familie geboren ist, einer Thatsache, die unabänderlich dasteht. Ein jeder erbliche Edelmann kann durch Beschluß der Ritterschaftsversammlung ein Indigenatsedelmann, der er früher nicht war, werden, die Thatsache aber, daß Jemand als der Sohn einer zum Indigenatsadel zählenden Familie geboren worden ist, kann durch Beschlüsse unmöglich wieder rückgängig und ungeschehen gemacht werden. — Daher drängt sich unwillkürlich uns die Vermuthung auf, daß am Ende der Gesetzgeber hier garnicht eine Ausschließung aus dem Indigenatsadel, sondern nur eine Exkludirung von den Versammlungen, in denen die Ritterschaft als Korporation vertreten wird, gemeint haben könne. Wenn auch diese Vermuthung eine Widerlegung zu erfahren scheint durch den Umstand, daß in den Artikeln 894 und 895 der Ausdruck: „Ausschließung aus der Matrikel" vorkommt, so findet sie dennoch durch den Inhalt der Artikel 893, 894 und 896 eine unzweideutige Bestätigung.

Der Art. 894, in welchem die Wirkungen dieser Ausschließung fixirt werden, lautet:

„Durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht, sowohl an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft theilzunehmen, als auch ein von deren Wahl abhängiges Amt zu erhalten".

Sollte nun diese Ausschließung wirklich die an sich schwer denkbare Folge haben, daß der Betroffene aus den, den Indigenatsadel bildenden Geschlechtern, zu denen die Familie in der er geboren ist, gehört, ausscheide und von da ab in die Kategorie der nicht zum Stammadel zählenden erblichen russischen Edelleute des Gouvernements hineinrangire, so wäre das eine Folge, die doch wohl von zu großer Erheblichkeit gewesen wäre, als daß der Gesetzgeber es hätte unterlassen können, ihrer an dieser Stelle, wo er alle Konsequenzen anführt, zu erwähnen. Das gänzliche Schweigen darüber dort, wo die Erwähnung doch eine unumgänglich nothwendige gewesen wäre, spräche jedenfalls dafür, daß dem Beschlusse nach Art. 890 eine solche Folge zu geben ihm nicht im Sinne gelegen habe.

Dieses wird noch mehr bestätigt durch den Inhalt des Art. 893, welcher lautet:

> „Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hatte, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen".

Der Grundsatz, daß Jemand nur Rechte vererben und übertragen könne, die er selbst hatte und die Kinder allemal nur in die Standesrechte des Vaters eintreten können, steht unanfechtbar da. Wenn also das Gesetz betreffend die Ausschließung aus der Ritterschaft so zu verstehen wäre, daß der Betroffene nicht blos, wie Art. 894 besagt, von den ritterschaftlichen Versammlungen und Aemtern ausgeschlossen werde, sondern außerdem auch noch des Indigenatsadels, zu dem seine Familie zählt, verlustig ginge und den Standesrechten nach in die Kategorie der nichtindigenen erblichen Edelleute des Gouvernements einträte, ja, dann wäre auch die unumgänglich nothwendige Folge davon, daß die Kinder desselben, die nach seiner Ausschließung geboren worden sind, da ihr Vater ihnen nur Rechte mittheilen konnte, die er selbst hatte, nicht zum Indigenatsadel, sondern zum nichtindigenen Erbadel des Gouvernements gehören müßten. Dem tritt aber das Gesetz durch den Art. 893 ausdrücklich entgegen, indem es hervorhebt, daß die Ausschließung sich nicht auf die Nachkommen, also auch nicht auf die nachher geborenen Kinder erstrecke. Soll aber der Ausgeschlossene seinen Kindern die Rechte der Zugehörigkeit zum Indigenatsadel nach wie vor mittheilen können, wie das der Art. 893 besagt, so geht doch daraus auch mit Evidenz hervor, daß er selbst nicht aufgehört haben könne, ein Indigenatsedelmann zu sein; denn die Annahme, es habe der Gesetzgeber gemeint, der Vater könne dem Sohne Rechte mittheilen, die er selbst nicht hatte, dürfte denn doch, als eine unstatthafte, nicht zuzulassen sein.

Die Meinung, nach welcher der Ausgeschlossene weder die Rechte der Familie, in der er geboren ist, verliere, noch in eine andere Kategorie des Adels überzuführen sei, sondern er nur allein persönlich von denjenigen Wirkungen betroffen werde, die im Art. 894 festgesetzt sind und darin bestehen, daß er von ritterschaftlichen Versammlungen und Aemtern ausgeschlossen sei, diese Meinung, die ich Anfangs nur, weil sie mir durch die Natur der Sache geboten schien, als bloße Vermuthung ausgesprochen habe, hat durch den Art. 894 eine wesentliche Unterstützung erfahren und nun, wie wir gesehen haben, durch den Inhalt des Art. 893 sogar eine unzweideutige Bestätigung gefunden.

Sie wird endlich auch noch durch den Art. 896 bekräftigt, indem dieser besagt, daß die Allerhöchsten Gnadenmanifeste auf diesen Beschluß der Ritterschaft nicht Anwendung finden und im

Texte des Art. 896 nur allein von dem Beschlusse „einen Edelmann von den Versammlungen der Ritterschaft auszuschließen" die Rede ist.

Der Inhalt der Art. 893 und 894, die auf dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 21. Juni 1845 begründet sind, wie auch der Art. 896 sprechen jedenfalls dafür, daß der Gesetzgeber hier nicht die Ausschließung aus den Familien des Stammadels (Indigenatsadels) und eine Aufnahme in die Verzeichnisse der nichtindigenen Edelleute beabsichtigt, sondern nur im Auge gehabt habe, der Ritterschaft das sehr nahe liegende Recht an die Hand zu geben, eine Persönlichkeit, die einer ehrlosen Handlung sich schuldig gemacht hat, zur Repräsentation der Ritterschaft in den Versammlungen, wie auch zu ritterschaftlichen Vertrauens- und Ehrenämtern nicht zuzulassen.

Wenn nun diese Auffassung des Inhalts der Art. 893, 894, 896 berechtigt sein sollte, so entsteht die Frage, wie dann in den Gesetzesartikeln und zwar an zwei Stellen (Art. 894 u. 895) der Ausdruck: „Ausschließung aus der Matrikel" hat angewandt werden können, da derselbe doch nach dem Sprachgebrauche als gleichbedeutend mit „Ausschließung aus dem Indigenatsadel" gilt und somit in vollkommenem Widerspruch zu obiger Auffassung stände.

Dieser Widerspruch, in welchem der Ausdruck zu dem Inhalte der Gesetzesstellen erschiene, ließe sich damit erklären, daß die Artikel des Ständerechts, welche die Ausschließung betreffen, ihren Ursprung nicht der Autonomie des baltischen Landes verdanken, sondern für die übrigen Gouvernements des russischen Reiches erlassen und in unser Ständerecht einfach aufgenommen und übertragen worden sind. Im übrigen Reich ist aber ein Indigenatsadel und eine Adelsmatrikel etwas ganz Unbekanntes. Dort versteht man unter Adelskorporation (дворянство) des Gouvernements alle als Gutsbesitzer ansässigen erblichen Edelleute, welche die Adelsversammlung (дворянское собраніе), die alle drei Jahre zusammenberufen wird, bilden. Hier sind „Adelsversammlung" und „Adelskorporation" (дворянское общество) gleichbedeutend und besagt daher: „Ausschließung aus der Adelskorporation" ganz dasselbe wie „Ausschließung aus der Adelsversammlung". — Diese gesetzlichen Bestimmungen, die für die übrigen Gouvernements des Russischen Reiches erlassen sind, enthalten daher, wie sich von selbst versteht, nicht den Ausdruck: „Ausschließung aus der Matrikel" (изъ матрикулы), der an zwei Stellen (Art. 894 u. 895) in der Kodifikation derselben für das baltische Gebiet vorkommt, sondern nur die Ausdrücke: „исключеніе изъ дворянской собраніи" und „исключеніе изъ дворянскаго общества". Bei Anwendung und Uebertragung dieser Bestimmungen auf die vom übrigen Reiche so abweichenden hiesigen Verhältnisse,

ist in vermeintlicher Anpassung an dieselben, an den Stellen, wo dort sich die Worte „дворянское общество“ befanden, der Ausdruck „Matrikel“ (матрикула) gesetzt worden, obwohl „дворянское общество“ sich mit dem, was wir unter „Adelsmatrikel“ verstehen, in gar keiner Weise deckt. Hieraus ist nun der flagrante Widerspruch entsprungen, in welchem der Ausdruck: „Ausschließung aus der Matrikel“ in unserer Kodifikation des Ständerechts zu dem Sinne der einschlägigen Artikel und zu dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 21. Juni 1845 sich befindet.

Wenn die Auffassung, für welche ich hier plaidire, nach der die Wirkungen eines Beschlusses der Ritterschaft nach Art. 890 des Prov. R., Bd. II, sich nur darauf beschränken, was im Art. 894 darüber fixirt wird, als eine berechtigte anerkannt würde, dann wären damit wohl auch die nachstehenden, einstweilen noch kontroversen Fragen in bejahendem Sinne zu entscheiden:

1) Ob der ausgeschlossene, mit einem Rittergute besitzliche Edelmann auch von den Versammlungen der Ritter- und Landschaft, in seiner Eigenschaft als Vertreter der Landschaft, die doch von der Zugehörigkeit zum Indigenatsadel ganz unabhängig ist, gleichfalls ausgeschlossen ist?

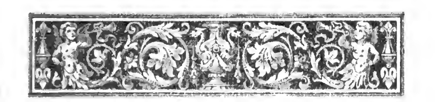
2) Ob der für seine Person von den Versammlungen ausgeschlossene Edelmann die Stimme für sein Rittergut, durch Bevollmächtigung einer anderen, berechtigten Person ausüben darf?

Wenn ich es gewagt habe, diesen Gegenstand hier zu erörtern, so ist es nur in der Hoffnung geschehen, berufenere Personen zu veranlassen, zur Klärung der widerstreitenden Auffassungen beizutragen.

v. L.-W.



Berichtigung. Am Ende des ersten Satzes der vorstehenden Abhandlung ist durch ein Versehen in einigen Exemplaren das verbum fortgefallen. Der Satz muß lauten: „... welche Wirkungen ein Beschluß ..... hat“.



Art und Geschichte lettischer Siedelung.

Von Dr. A. Bielenstein.

Es ist eine interessante kulturgeschichtliche Frage, wie die verschiedenen Völker der Erde in verschiedener Art gewohnt gewesen sind zu siedeln. Bei den Letten, unseren baltischen Heimathsgenossen konnen wir diese Frage, dank dem Umstande, daß primitive Verhältnisse gerade bei uns bis in dieses Jahrhundert hereingereicht haben, mit einer gewissen Sicherheit verfolgen und klarlegen. Es handelt sich also darum, wie die Siedelungsart der Letten in ältester Zeit gewesen sein dürfte und wie sie im Laufe der Zeit sich wohl bis heute umgestaltet hat, mit anderen Worten, ob der Lette es geliebt hat oder liebt in Einzelhöfen zu hausen oder in Dörfern, und wenn wir beides bei den Letten finden, wie diese beiden Siedelungsarten bei ihnen historisch sich zu einander verhalten.

Es ist bekannt, daß der dem Letten verwandte Littauer im Allgemeinen gern in Dörfern wohnt, wenigstens seit sehr langer Zeit. Auch bei den finnischen Stämmen, den Ehsten und den Liven sind Dörfer beliebt, wenn auch Einzelhöfe sich nicht selten finden. Das lettische Land zeigt heute wesentlich einen ganz anderen Charakter. Die waldlosen, fruchtbaren Gegenden sind mit Einzelhöfen übersät und die Menge derselben im mittleren Kurland um Doblen ist Alexander von Humboldt, als er seine Reise in den Osten des russischen Reiches, in den Ural und den Altai, 1829 machte, in hohem Grade aufgefallen.

Bleiben wir zunächst bei der Gegenwart einen Augenblick stehen, so bemerken wir, daß doch nicht überall das Hofsystem bei den Letten herrscht. Bei den Hochletten in Polnisch-Livland ist die Dorfsiedelung allgemein und die Einzelhöfe das Seltenere. Bei einer Reise 1863 fand ich in Süd-Ostlivland nicht wenige

Dörfer und Dörfchen, z. B. in Laudohn, Schwaneburg, Marienburg und auch in der Mitte des livländischen Lettland in Pebalg; dazu in diesen Gebieten und auch in Lubahn die vielfache Erinnerung an Dörfer, die aber bereits auseinandergebaut, also in Einzelhöfe umgestaltet waren. Ebenso finden sich Dörfer an der Oger, zwischen Riga und Mitau bei Olai, sodann im südwestlichen und auch im nördlichen Kurland, hin und her im Binnenlande. Bemerkenswerth sind die acht Dörfer der sogen. kurischen Könige, zwischen Goldingen und Hasenpoth, deren größter 13 Höfe zählt; im Ganzen sind es 42 Höfe.

Ganz besonders aber, man könnte sagen regelmäßig an der ganzen Meeresküste entlang von Polangen bis Domesnäs und von da um den Rigaschen Meerbusen herum bis nach Salis (die Stranddörfer waren einst livisch oder sind es noch). Wir dürfen uns aber diese Dörfer in Kurland und Süd-Livland nicht zu groß und in ihrem Aussehen uns nicht so vorstellen, wie sie von Straßen durchschnitten in Littauen und Deutschland erscheinen. Es sind sehr unregelmäßige Konglomerate von Bauerhöfen, manches Mal enger zusammengehäuft, manches Mal in Reihen neben einander, und außer den Hofkomplexen, welche als Dörfer bezeichnet werden können oder müssen und außer den Einzelhöfen finden sich in manchen Gegenden gern kleinere Gruppen von Höfen, etwa 6, 8, 10 an der Zahl, in naher Nachbarschaft, z. B. in Marienburg, Schwaneburg, Pebalg, in Kurland um Sjurt und auch sonst hin und her; noch kleinere Gruppen von Höfen, zu 3—4, z. B. in Wolmar, Wenden, Serben, Lösern und an vielen Orten auch in Kurland.

Von der Betrachtung eigenthümlich-lettischer Siedelungsweise müssen wir so ziemlich den ganzen Meeresstrand ausscheiden, weil derselbe seit langen Jahrhunderten (unter Popen und Dondangen) von Liven bewohnt *ist*, in seinen anderen Theilen von Liven bewohnt *gewesen* ist, welche allmählich sich lettisirt haben. Die Stranddörfer haben also ihren historischen Grund in der finnischen Sitte. Daneben mag auch das Fischergewerbe, in alten Zeiten der Hang zur Seeräuberei die Strandbewohner bewogen haben zur wechselseitigen Unterstützung beisammen zu siedeln.

Aehnlich wird sich an der Südgrenze Kurlands das dorfartige zusammensiedeln der Letten daraus erklären, daß die Vorfahren derselben Littauer gewesen, die im Laufe der Zeit die lettische Nationalität angenommen haben (cf. Grenzen des lettischen Volks &c. von A. Bielenstein, S. 375 ff.) An mancher Stelle sitzen ja da noch Littauer selbst, z. B. in den Grenzen des Gutes Polangen, wo außer 67 Häuslereien nur Dörfer vorkommen (im Ganzen 10), von denen eines, Polangen, 39 Höfe, eines, Swenten, 26 Höfe, eines, Wirstineeken,

21 Höfe hat; die anderen Dörfer sind kleiner. Ein anderes Beispiel bietet das Littauerdorf Butkuhnen an der Kownoschen Grenze im politischen Kirchspiel Sessau. Endlich sind im Illurtschen Kreise, wo je weiter nach Osten, um so dichter Littauer und Weißrussen als die so zu nennenden Ureinwohner hausen, unter 3899 Bauerhöfen im Ganzen nur 364, also etwa 9% Einzelhöfe vorhanden, während alle übrigen Gesinde zu 2, 3, 4 oder mehr zusammenliegen. Zu 5 Höfen finden sich 53 Dörfer, zu 6 — 39, zu 7 — 19, zu 8 — 20, zu 9 — 4, zu 10 — 11, zu 11 — 2, zu 12 — 3, zu 14 — 3, zu 15 — 1, zu 21 Höfen 1 Dorf.*)

Wenden wir uns nun von der Gegenwart in die Vergangenheit und suchen wir Zeugniß in unseren ältesten historischen Quellen über die Siedelungsweise der Letten zur Zeit der Eroberung des Landes durch den deutschen Orden.

Der Chronist Heinrich macht einen gewissen Unterschied, wie es scheint, zwischen den Ausdrücken villa und villula. Der letztere deutet wohl sicher (XVII, 2, bei den Letten nördlich von der Düna) auf Einzelhöfe, der andere, in demselben Bericht, scheint viel weiter nördlich an der Imera, unweit der Ehstengrenze, vielleicht auf Dörfer oder Dörfchen zu deuten. XIII, 4 werden wieder villulae gerade im südlichen Livland (Lethigallia) genannt, in welchen die Bewohner wegen der häufigen Einfälle der Littauer und der Russen nur in großer Furcht wohnen und deshalb oft die Schlupfwinkel der Wälder aufsuchen, um Leben und Habe zu sichern.

Im mittelalterlichen Latein bezeichnet villa oft ein Dorf, oft auch ein einzelnes Gehöft. Späterhin hat sich im Französischen ville der Begriff noch mehr erweitert, und das Wort bezeichnet eine Stadt. Der Sprachgebrauch bei Heinrich von Lettland und in den lateinischen Urkunden unseres Landes aus dem 13. Jahrh. ist jedenfalls schwankend, und wir dürfen behaupten, daß villa das eine Mal durch Dorf oder Dörfchen, das andere Mal durch Bauerhof übersetzt werden kann. Die Leute jener Zeit hatten gar kein Interesse, genaue Unterschiede hier zu machen. Der Chronist Heinrich will nur Ereignisse berichten und niemals Land und Leute schildern. Bemerkungen über Ethnographie, Volkssitte, Landescharakter kommen nur, so zu sagen, zufällig bei ihm vor, wenn ein derartiges Moment für die Geschichte der Thatsachen ihm bedeutsam erschien.

Zwischen villa und castrum (befestigter Platz, Burg, pilskalns) unterscheidet Heinrich genau und villa wird uns

*) Obige Ziffern entnehme ich der trefflichen Schrift von Alfons Baron Heyking: Statistische Studien über die ländlichen Zustände Kurlands. Mitau 1862. S. 8.

deshalb bei ihm aller Wahrscheinlichkeit nach als unbefestigte Siedelstätte gelten.

Die Letten haben aber auch außer ihren castris befestigte Ortschaften gehabt, die uns in der Reimchronik als Hakelwerke bezeichnet werden. Dieser Name deutet auf die Verpallisadirung einer Ansiedelung, auch eine Befestigung, wohl nicht durch Wall und Graben, sondern durch eine feste hölzerne Umzäunung. Das entsprechende lettische Wort dafür ist pils-sēta, oder auch (in Kurland) pils-sāts, heute gewöhnlich pil-sāts geschrieben, d. i. Burg-Umzäunung, womit aber nicht die umfriedigte Burg selbst, sondern das umfriedigte Dorf oder Städtchen neben der Burg (pils) gemeint ist. Cf. aus dem 13. Jahrh. den Namen der Landschaft Memel und gewiß auch des Fleckens neben der Burg am Ausfluß des kurischen Haffs, wahrscheinlich neben der Mündung der Danje: Pilsaten. Genannt werden solche nur drei und alle drei in Semgallen, Doblen (V. 9144, 11010 u. ö.), Terweten d. i. Hofzumberge (V. 9576 u. ö.), Raklen bei Žagarren (V. 11355, 11361). Ich vermuthe aber, daß nicht blos bei diesen Hauptburgen, sondern auch noch bei manchen anderen festeren Plätzen ähnliche Burgflecken sich gefunden haben werden. Aus Rimbert's Bericht über die zahlreichen Bewohner von Seeburg und Apulia müssen wir dort sicher auf städtchen- oder stadtähnliche Siedelungen schließen. Und von solchen relativ volkreicheren Ortschaften bei den Burgen von Lenewarde und Ykeskola redet auch Heinrich unter dem Namen von urbes (IX, 11). Die von Heinrich auf Oesel erwähnten urbes (XXX, 5) gehen uns hier nichts an. Aber wir dürfen uns diese urbes, diese Hakelwerke, diese Burgflecken, nicht zu großartig vorstellen, und wenn ich in meinem Aufsatz über Rimbert's Apulia im Magaz. d. lett. litt. Ges. 19, 3, S. 9, die Einwohnerzahl des Hakelwerkes Doblen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. auf ca. 1000 schätze, so kann ich leicht zu weit gegangen sein, da ich mich dabei auf Ziffern und Kombinationen gründe, die nicht völlige Sicherheit bieten.

Um noch einmal auf Heinrich's Sprachgebrauch zurückzukommen, so scheint es mir nicht unmöglich, daß er unter der villa Annonis XI, 5, ein Hakelwerk bei der Burg des Anno, später Ennisile in Urkunde 198 LUB. gemeint hat. Des betreffenden Burgbergs Lage ist in den Grenzen des lettischen Volkes, S. 52, wenigstens der Wahrscheinlichkeit nach festgestellt. Ebenso könnte villa apud Viwam (LUB. 70 und Grenzen d. lett. V. S. 92) ein Hakelwerk bei der alten Heidenburg unfern des heutigen Gutes Wihzemhof in der Parochie Trikaten sein. In dem heutigen Gutsnamen steckt noch sichtbar das lettische Wort zeems = Dorf und somit eine Uebersetzung des lateinischen villa apud Viwam in's Lettische: Wijas zeems, Dorf am Bach Wija.

An dieser Stelle, wo wir neben den villis die castra der Chronik Heinrich's erwähnt haben, muß die Beantwortung einer Frage eingeschoben werden, welche zum Verständniß der alten baltischen Zeit wichtig, aber neuerdings strittig geworden ist. A. von Transehe (Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh. S. 29) stellt die Behauptung auf, daß die oft in Morästen gelegenen Burgen gewiß nur Zufluchtsstätten in Zeiten der Gefahr gewesen und hält die castra Heinrich's überhaupt nur für eine Art stehenden, befestigten, im Allgemeinen unbewohnt gebliebenen Lagers. Er giebt dabei zu, daß der Häuptling auch wohl einmal nicht auf seinem naheliegenden Bauerhof, sondern auch auf der Burg könnte gesessen haben, „falls ihn das in seiner Beschäftigung als Bauer nicht weiter störte, und auch, daß die Burg vielleicht auch durch eine geringfügige Besatzung bewacht wurde".

Ich meinerseits glaube nicht, daß diese Ansicht den Berichten des Chronisten entspricht. Seine Zeugnisse, deren ich hier eine Anzahl zusammenstellen muß, deuten entschieden auf ein dauerndes Bewohntsein der Burgen, sowohl seitens der Liven und der Russen, wie seitens der Letten u. s. w.

Im Jahre 1205 ziehen die Pilgrime gegen die vom Christenthum abgefallenen Liven stromaufwärts, zerstören die Burg Lennewarde, rücken weiter vor und da machen sich die Liven von Ascrath (de castro Ascrath) in die Wälder davon (IX, 9). Die Burg muß also besetzt gewesen sein und zwar ehe eine Kriegsgefahr drohte.

In demselben Jahr kommt der russische Häuptling von Kukenoyse Vetseke (V. de Kukenoyse) zu den Deutschen, drei Meilen westlich von Kokenhusen, schließt mit ihnen einen Vertrag und kehrt nach Hause (ad sua reversus est) zurück; gewiß nirgend anders hin, als auf seine Burg (IX, 10).

Im Jahre 1206 zieht Kaupo mit einem Heere der Rigischen und der Semgallen gegen seine feindseligen, annoch heidnischen Landsleute, Verwandte und sozusagen Untergebene. Die Leute auf der Burg Kaupos (Cubbesele bei Cremon), offenbar daselbst hausend sehen die Feinde plötzlich und unversehens (subito et ex improviso) kommen, gerathen in Furcht, nur Wenige steigen auf die Befestigungen, um die Burg zu vertheidigen (pauci ex eis munitionem ad defendendum castrum ascendunt; munitio ist der Wall auf der Seite, von wo der Feind kommt), die Mehrzahl steigt auf der entgegengesetzten Seite von dem Burgplateau in's Thal und entflieht in die Wälder. Die Leute waren sicher nicht die Kriegsgefahr voraussehend in die Burg versammelt worden.

Als nun die Burg Kaupo's verbrannt wird, sehen die Liven, die auf der anderen Seite der Koiwa in der Burg Dabrels

(Sattesele bei Segewold) waren (qui erant in castro Dabrelis) den Rauch und das Feuer (X, 10). Also auch diese Burg war ständig bewohnt. Jetzt im Augenblick der drohenden Gefahr werden die Umwohner rasch auf die Burg versammelt, um dem etwa anrückenden Feinde Widerstand leisten zu können. Die Burgleute aber sind gewiß nicht nur eine geringfügige Besatzung gewesen, wie Transehe meint, sondern die eigentlichen Burginsassen, deren Zahl wegen des meist sehr kleinen Raumes für gewöhnlich, immer nur eine mäßige gewesen ist. Bei Kriegsgefahr drängte sich der Raum voll, weil jeder dort sein Leben sicherer wähnte und weil es dann dort gerade der Kämpfer bedurfte.

Etwas später in demselben Jahr finden wir die Burg Dabrels immer noch bewohnt, als der Priester Daniel in friedlicher Zeit auf seiner Missionsreise dort hinkommt zu der Burg und von den Leuten freundlich empfangen wird (veniens ad castrum Dabrelis benigne receptus est ab eis, X, 14). Die Präposition ad kann füglich nicht bezogen werden auf die Höfe oder ein Dorf bei der Burg, weil solches, ein Hakelwerk etwa, sonst nicht erwähnt wird und weil eis sich am natürlichsten nur auf das castrum, d. h. auf seine Insassen beziehen läßt.

Noch viel deutlicher, als wie in den eben angeführten Stellen, berichtet der Chronist von den Wenden. Diese haben auf dem alten Berge, wo später Riga gebaut wurde, an der Düna „gewohnt" (habitantes in Monte Antiquo, X, 14). Von da durch die Kuren vertrieben haben sich die Wenden nach Wendekula (XV, 3), unweit der livländischen Aa bei der heutigen Stadt Wenden gezogen und haben dort auf dem kleinsten Burgberge Livlands (XXII, 5; dem heutigen Nußberg im Schloßgarten hart neben der Ruine der Ordenscomthurei) ständig gehaust. Die Ordensbrüder haben, ehe sie ihre Steinburg sich gebaut, eben dort mit den Wenden zusammen gewohnt (antiquum castrum in quo ad huc habitabant fratres cum Wendis; XIV, 8).

Im Jahre 1208 zieht ein Christenheer über Ascrad nach dem castrum Selonum (Selburg) und belagert die Veste sofort nach seiner Ankunft von allen Seiten (undique in circuitu), findet sie von Vertheidigern besetzt, ohne daß die geringste Andeutung gegeben wäre, daß vor der Belagerung ein Zuzug von Kriegern auf die Burg stattgefunden hätte. Sie muß also ständig bewohnt und besetzt gewesen sein.

In demselben Jahre überfällt Daniel von Lennewarden den König von Kokenhusen (Wiatschko) und findet in dessen Burg, d. h. wohl hier in der Vorburg (infra castrum; cf. hierzu Pabst zu XI, 5, Anm. 20) die geringen Leute und Wachen schlafend und verschont die Russen in der Burg (in castro) als Christen, nachdem er die Brustwehr der Befestigung des Walles (arx munitionis)

erstiegen hat. Der König wird in der Burg gefangen genommen (XI, 8). Also auch diese Burg erscheint als ständig bewohnt, obschon sie gewiß nicht viel größer gewesen, als die anderen Burgen des Landes.

Im Jahre 1219 bitten die Semgallen von Mesothen (de Mesyote, d. h. hier wohl von Burg und Landschaft dieses Namens, weil auch letztere durch den Einfall der Littauer geschädigt wurde) Hilfe seitens der Rigischen gegen die Littauer und erbieten sich, auch das Christenthum anzunehmen, wenn der Bischof eine Anzahl von seinen Männern zu ihnen in ihre Burg schickte (ad nos in castrum nostrum, — das sagen also die das Wort führenden Häupter, welche auf ihrer Burg ständig wohnen, um sie, die Mesothener, vor dem Angriff der heidnischen Landsleute zu schützen (XXIII, 3), welcher in der That bald nachher erfolgte (XXIII, 4).

Sehen wir in der Reimchronik zu, was die etwa von den Burgen Semgallens berichtet, so werden dort verschiedene Ueberfälle, z. B. Terweten's, Rakten's, Doblen's u. s. w. erzählt, die auch plötlich und unversehens ausgeführt waren, aber der Wortlaut bezeugt es nicht ausdrücklich, sondern macht es nur nach der Analogie wahrscheinlich, daß die Burgen, abgesehen vom Hakelwerk, ständig bewohnt gewesen. Dasselbe gilt von den Burgen Lasen, Merkes und Grobin, die ein Ordensheer auf einem raschen Zuge, die eine nach der andern erobert und verbrennt. Es ist nicht wahrscheinlich, es wird durch nichts angedeutet, daß die Krieger mit ihren Familien sich eben erst vor dem Angriff auf die Burgen gesammelt hätten, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß manche beim Anrücken des Feindes sich unter den Schutz der Burgbewohner geflüchtet.

Obige Zeugnisse mögen genügen dafür, daß die Burgen der Liven und Russen, der Wenden und Lettgallen, der Selen und Semgallen u. s. w. im 13. Jahrh. ständig bewohnt gewesen.

Ein Zeugniß allerneuester Zeit füge ich hinzu: Von der Gutsherrschaft und deren nächstem Hausgesinde, die im Haupt-Wohngebäude des Gutes leben, also nicht in der „Herberge", d. i. die Wohnung der geringeren Dienstleute auf dem Hof, sagt der Lette bis in unsere Tage, daß sie kalnā, d. i. auf dem Berge, wohnen, obschon oft genug das herrschaftliche Wohnhaus nicht höher liegt, als die Herberge. Ich finde in diesem originellen Ausdruck eine unbewußte Erinnerung an jene Zeit, wo der Häuptling mit seinen nächsten Angehörigen und treuesten Dienern auf dem Burgberg residirte, das geringere Volk aber etwa in der Vorburg (infra castrum; XI, 8) hauste.

Ziehen wir nun nach der eben gemachten Abschweifung die Summe, so steht fest, daß vor 700 Jahren bei den Letten Dörfchen und bei einzelnen Hauptburgen wohl etwas volkreichere

Hakelwerke sich gefunden haben, aber in der Hauptsache hat der Lette sowohl südlich, als auch nördlich von der Düna in Einzelhöfen gewohnt, deren etliche auch benachbart nicht weit von einander gelegen haben mögen.

Von großer Bedeutung ist hierzu das Zeugniß der Reimchronik, welche bei Beschreibung der Völkerschaften des baltischen Gebietes von den Letten (nördlich von der Düna, Letgali, Bewohner der lettischen Mark bei Heinrich X, 3) von 341—345 berichtet:

dâ nâch liet ein ander lant,
die sind Letten genant.
die heidenschaft hât spêhe site,
sie wonet nôte*) einander mite,
sie bûwen besunder in manchen walt.

Aus der unzweifelhaften Stammverwandtschaft der Letten nördlich von der Düna mit den Selen im kurischen Oberlande und den Semgallen im Aa-Gebiet (cf. Grenzen d. lett. Volks v. A. Bielenstein, S. 146—174) dürfen wir folgern, daß auch bei diesen lettischen Stämmen die Siedelung in Höfen das Beliebte und Gewöhnliche von Alters her gewesen ist, mag auch die Reimchronik dem Semgaller-Lande eine relativ große Bevölkerung zuschreiben (cf. V. 332: die hât von lûten grôze craft); wie groß mag sie doch gewesen sein bei der häufigen Betonung der großen Wälder und Moräste, die die Eroberer bei ihren Kriegsfahrten immer mit Mühsalen durchziehen mußten.

Die Nachrichten der ältesten historischen Quellen und die heutigen thatsächlichen Zustände stimmen also im Großen und Ganzen betreffs der Siedelungsart überein und wie die Lettgallen einst besunder in den walt bûweten, so gründen die Letten noch heute, wenn sie als Kolonisten nach Littauen, nach Witebsk, Minsk, Nowgorod oder Ufa hinziehen, nirgends Dörfer, sondern überall Einzelhöfe, im scharfen Gegensatz z. B. gegen die schwäbischen Deutschen, welche in Südrußland so zahlreiche Kolonien immer in Dörfern gegründet haben.

Aber dennoch können wir nicht sagen, daß in der Siedelungsart der Letten während der historischen Periode von 700 Jahren keine Veränderungen vor sich gegangen wären. Es ist interessant eine zwiefache, entgegengesetzte Bewegung auf dem in Rede stehenden Gebiet zu bemerken und tiefer zu erforschen. Wir sind im Stande nachzuweisen, wie unter den Letten im Laufe der Jahrhunderte zu einem Theil aus Einzelhöfen Dörfchen oder Dörfer, und wie zu einem anderen Theil aus Dörfern und

*) D. i. ungern oder selten.

Dörfchen, aus gewissen Höfekomplexen Einzelhöfe entstanden sind. Der erstere Prozeß ist ein natürlicher, der andere ein künstlicher gewesen. Der erstere Prozeß hat sich wohl ähnlich auch bei anderen Völkern (in sehr alten Zeiten) gemacht, der andere ist charakteristisch für das baltische Land und die baltische Landeskultur.

Die Hauptmomente, welche zur Erweiterung eines Hofes zu mehreren Höfen beigetragen haben, sind folgende. In Kur- und Livland giebt es eine große Menge von paarweise in unmittelbarer Nähe zusammenliegenden Doppelgesinden, welche für ihre beiden Theile immer denselben Namen führen. Sollen sie unterschieden werden, so wird der Name des Wirths hinzugefügt oder auch ein Adjektiv, wie z. B. Alt- und Jung- cf. Wez-Tabeizēni und Jaun-Tabeizēni. Im Deutschen werden die beiden Wirthe als Hälftner im baltischen Lande bezeichnet, im Lettischen als puscheneeki oder auch (Ost-Livl.) puschelneeki, von puse, Hälfte. Dieselben Inhaber solchen Hälftner-Gesindes heißen hier zu Lande in der älteren Sprache Halbhäker, und wenn neben den Doppelgesinden, diesen Gesindepaaren ein größerer einzelner Bauerhof doch oft sich findet, so heißt der Inhaber desselben ein Ganzhäker. Dieser alte Name rührt von dem Hakenpflug her, welcher von ältester Zeit als Basis für die Abgabe von Kirchenkorn an den Ortsgeistlichen und als Basis für das Maß der Frohnleistung an den Gutsherrn diente. Es scheint nach dem Sinne des Namens „Ganzhäker", „Halbhäker", daß das Ackerland eines Bauerhofes ursprünglich mit einem einzigen Pfluge habe bestellt werden können, was bei dem mäßigen Umfange des urbaren Landes vor 700 Jahren nicht auffallen mag. Heute freilich ist die Landwirthschaft auch bei unserem Bauer so extensiv geworden, daß er 2, 3 oder mehr Pferde für seine Wirthschaft braucht und jetzt mit mehreren zweispännigen Pflügen ackert. Schon nach dem Namen zu urtheilen, muß der Ganzhäkerhof in seine Hälften getheilt sein und die Gründe dafür liegen nahe. Entweder hatte der Hofesinhaber zwei Söhne, denen beiden der Vater sein Erbe gern hinterlassen und denen beiden der Gutsherr den Erbantheil gönnen mochte. Hatte der Gesindesinhaber nicht mehrere Söhne, so wurde es ihm unter Umständen vielleicht schwierig, die übliche Frohne allein zu leisten und er theilte dann gern mit einem zweiten, auch garnicht verwandten Manne sowohl die Revenüe, als auch die Leistung seines Gesindes. Das mochte aus privatem Antriebe geschehen, bedurfte aber der Genehmigung des Gutsherrn. Eine solche Theilung des Bauerhofes unter zwei Hälftner geschah vor Zeiten in der Art, daß beide in demselben Wohnhause, etwa auf den beiden Enden desselben, wohnten und die Wirthschaftsgebäude einigermaßen zusammen benutzten. Dieses Zusammenhausen zweier

Hälftner habe ich selbst noch im Jahre 1863 in der Ostspitze Kurlands bei lettischen Kolonisten gesehen, die unter die Weißrussen dort hingezogen waren. Das sind primitive Verhältnisse, die bei den kultivirteren Niederletten mir nirgends mehr vor die Augen getreten sind. Der Kommunismus ist in keinem Stück auf die Dauer haltbar, und so haben die puscheneeki in unseren Westgebieten überall jeder seinen eigenen Hof, aber neben einander, und nur durch eine Gasse zwischen ihren Gärten von einander getrennt. Die alte Zusammengehörigkeit aber hat sich noch bis zum jetzt meist vollzogenen Gesindeverkauf darin erhalten, daß das Ackerland Beider in Streifen oder „Schnüren" umsichtig zwischen beide getheilt war, damit der eine und der andere einigermaßen gleich gut gestellt wäre. Da es an Land nicht fehlte, wuchsen die Hälftner im Laufe der Jahrhunderte beide gewiß über die Größe des ursprünglichen Einzelhofes hinaus. Die Schnurländereien wichen natürlich überall bei der Regulirung der Gesindegrenzen, als seit ca. 1840 die Frohne abgeschafft wurde und dafür Geldpacht oder Verkauf der Gesinde eintrat.

Die Theilungen hatten aber an nicht wenigen Orten mit Einführung der puscheneeki durchaus nicht ihr Ende erreicht. Wir finden neben den Halbhäkern auch Viertelhäker und sogar Achtelhäker, die noch vor dreißig Jahren in Lubahn asmites genannt wurden, d. h. Achtel (cf. litt. aszmas, der achte). Die Vermehrung der Bauerhöfe lag im Interesse der Gutsherren, aber nicht minder im Interesse der wachsenden Bevölkerung und war leicht auszuführen bei der Fülle von noch nicht urbar gemachtem Lande. Zur Zeit der Leibeigenschaft (bis 1817) gab's noch keine Freizügigkeit; die Leute blieben zu allermeist da, wo sie geboren und aufgewachsen waren und eben namentlich beim Ackerbau. So war es natürlich und nothwendig, daß neben dem väterlichen Hof Höfe der Söhne und Enkel entstanden, aber nicht wie in Rußland unter Theilung und immer wieder erneuter Umtheilung eines und desselben Kommunelandes in immer kleinere Stücke, sondern unter Beschaffung und Festhaltung von Privatbesitzlichkeiten der einzelnen Familien, die durchaus nicht in's Endlose verkleinert wurden. Die baltische Kulturentwickelung hat ihre eigene Art, ebensowohl den slavischen Nachbarn im Osten gegenüber, als gegenüber den schwedischen Nachbarn auf den Inseln nahe unserer Küste, wo z. B. auf Runö der Bauerhof ein ungetheilter Kommunebesitz der Familie in mehreren Generationen zugleich bleibt. Diese Art des Familienbesitzes wird dort eher möglich durch die außerordentlich geringe Vermehrung der Familie. Der Lette hat den uralten Trieb, in irgend einer Art selbständig auf einem Grundstück zu sitzen, und die aus Westfalen stammenden deutschen Herren im Lande haben nach der eigenen Sitte ihm von Anfang an diese,

seine Sitte gepflegt und seine Agrarverhältnisse in diesem Sinne geordnet. Auch unter den Letten ist es natürlich vorgekommen und kommt es noch vor, daß ein kleinerer Wirth mit seinen erwachsenen Kindern seine Feldarbeiten u. s. w. ohne angemietheten Dienstleute zu bewältigen versucht. Heirathen aber die Kinder, so hört das wohl in der Regel auf; das junge Paar gründet sich gern seine selbständige Existenz und im Großen und Ganzen ist das lettische Volk längst darüber hinaus, daß namentlich die Wirthsfamilie ohne gemiethete Dienstleute auskäme. Die Bauerhofsländereien sind dazu in der Regel zu groß. In den alten Volksliedern werden unzählige Mal die bandineeki erwähnt, d. i. Knechte, die bei dem früher geringen Vorhandensein von baarem Gelde mit Stücken Acker- (bandas) und Wiesenland und deren Ertrag gelohnt wurden. Das lettische Volk ist so von langer Zeit her in der Schichte des Bauerstandes in Stufen gegliedert gewesen, hat in Folge dessen schon lange auf einer höheren Kulturstufe gestanden, als Nachbarvölker, bei denen sich die Unterschiede von Haus- oder Brodvätern einerseits und Dienstleuten andererseits weniger ausgebildet haben, und ist wegen dieser Gliederung minder demokratisch angelegt, als wir es da finden, wo die ganze untere Volksmasse mehr unterschiedslos und gleichartig ist. Das lettische Volk hat in seinen vielen Tausenden von Bauerhofsinhabern, theils Pächtern, theils jetzt meist Eigenthümern eine aristokratische und konservative Masse, die der Wohlfahrt der Provinzen dienen kann.

War nun ein Dörfchen (ich kenne diese Verhältnisse aus dem Theile von Livland an der Witebskischen Grenze) im Laufe der Zeit in der oben genannten Art aus einem Hof herangewachsen, so hatte das Ganze nur einen einzigen Namen. Die einzelnen Höfe wurden durch Hinzufügung der Wirthsnamen bezeichnet, oder man setzte Notizen über die Lage hinzu, z. B. Kalna-, Leijas-, Widus-X (Berg-, Thal-, Mittel-X) u. s. w.; oder die einzelnen Bauerhöfe hießen, z. B. in Lubahn, oft schlechthin asmitis, woraus wohl aber noch nicht folgt, daß es wirklich acht Höfe geworden wären. Der streng arithmetische Begriff scheint sich verallgemeinert zu haben. Nun finden wir aber eine höchst merkwürdige Thatsache, welche mir die Entstehung des Dörfchens aus der Vergrößerung der Familie beweist.

Bei den Hochletten in Kurland, Livland und Witebsk giebt es zahllose Namen für Dörfchen, ja auch für Doppelgesinde, welche die Form von Patronymicis haben mit der Endung -ēni, hochlettisch -āni. Der Name eines Lubahnschen Dörfchens Klāwāni heißt also nichts anderes als Klaus- oder Niklauskinder; unter Sauken (Kreis Friedrichstadt, Kurland) finden wir Anzāni, d. i. Hanskinder; unter Holmhof (bei Jakobstadt): Adminōni, d. i. Gerberskinder; unter Sonnaxt: Leischāni, d. i. Littauerskinder

u. s. w. u. s. w. Bei den Niederletten kommt diese patronymische Endung seltener vor, aber sie ist nicht fremd, cf. aus dem Doblenschen Kreise Jezēni, d. i. Jakobskinder (Parochie Grenzhof); Dabeizēni, Kinder des Dabeizis (Parochie Doblen). Meine Hypothese betreffs der Entstehung dieser Namen für Dörfchen oder Gesindegruppen und die Verbreitung der behaupteten Entwickelung von Höfen zu Dörfern im ganzen lettisch-littauischen Gebiet wird sichergestellt und zur Evidenz erhoben durch die in meinen „Grenzen des lettischen Volks" S. 234—245 nachgewiesene Thatsache, daß die Ortsnamen in Ceclis (d. i. der Theil von Žamaiten, welcher ungefähr zwischen der Windau und der jetzigen preußischen Grenze bei Memel liegt) zu einem nicht geringen Theil in der Gegenwart die patronymische Endung tragen, aber in der Mitte des 13. Jahrhunderts dieselbe noch nicht haben. Ich schließe daraus, daß die žamaitischen Dörfer seit jener Zeit, wo sie in die Geschichte eintraten, ein Wachsthum erfahren haben und namentlich gerade durch Anbau neuer Höfe seitens der Söhne und Nachkommen neben denen der Väter und Vorfahren.

cf. Ortsnamen aus Urkunde 249 (LUB. v. J. 1253):	Namen von heute:
Nateye	Notėnai.
Birsine	Biržinėnai.
Dobe	Dubėnai.
Nebrungis (später Bebrungis)	Bobrungėnai.
Zegere	Gegrėnai.
Newarie	Newarėnai.
Sare	Žarėnai.
Vieswe	Wyszwėnai.
Nedinge	Medingėnai.

3) Hierzu kommen noch die Erfahrungen, die ich auf meiner Reise durch Polnisch-Livland im Jahre 1881 machte. Die Leibeigenschaft ist dort erst im Jahre 1861 (19. Febr.) aufgehoben worden. Das zum Dorf gehörige Gemeindeland erbte sich früher und erbt sich noch heute von den Vätern auf die Kinder und die Antheile der einzelnen Familien werden bei wachsender Zahl der Familie immer kleiner bei immer neuer Umtheilung. Die Tochter hat kein Erbrecht am Grund und Boden, es sei denn, daß sie heirathet. Der Schwiegersohn bekommt seinen Landantheil gleich dem Sohne. Nun fand ich bei Mišāni (Kreis Rositten) ein Dorf Brikuli, von dem mir ausdrücklich an Ort und Stelle bezeugt wurde, daß die Bewohner alle von einem Blute stammten und eine große Familie bildeten. Darin liegt ein Beweis, daß Dörfer im Laufe der Jahrhunderte aus Einzelhöfen entstanden sind. Wo wir Dörfchen finden, haben die Dörfler ihr Ackerland in Schnüren und für ihr Vieh Kommunweide, woraus man auch schon gewissermaßen auf eine Familiengemeinschaft schließen könnte.

Es ist selbstverständlich, daß es nicht überall buchstäblich so geschehen ist, wenn wir die Macht und das Recht der Gutsherren in Anschlag bringen, wodurch unfähige, unbrauchbare Wirthe aus ihrem Besitz herausgesetzt und auch Fremde in den Bauerhof eingesetzt werden konnten. Aber jedenfalls war die Sitte und die Gewohnheit auch eine Macht, die bei Herren und Unterthanen mehr galt, als mangelhafte oder vielleicht noch nicht einmal vorhandene Gesetze.

Ich habe schon oben angegeben, in welchen Gegenden des lettischen Landes ich selbst noch dorfähnliche Gruppen von Bauerhöfen gefunden habe; das war namentlich bei den livländischen Hochletten an der Witebskischen Grenze, in Laudohn, Lubahn, Marienburg und auch in Pebalg. Dort sind die größten Privatgüter der Provinz, weite Territorien mit zum Theil gewaltigen Forsten. Es scheint, daß gerade dort die Gutsherren nicht im Stande gewesen sind, den Einfluß auf die Agrarverhältnisse ihrer Bauerschaft auszuüben, wie es in den westlichen, in vielerlei Hinsicht mehr kultivirten Landestheilen längst geschehen war. Der natürliche Prozeß des Anwachsens von Dörfchen scheint dort längere Zeit ungehindert vor sich gegangen zu sein. Wir werden sehen, wie dieser natürliche Prozeß seit einem vollen Menschenalter oder seit einem halben Jahrhundert dort nun auch gehemmt ist. In Polnisch-Livland ist er nie gehemmt worden. Seitdem das Königreich Polen dorthin auf die Dauer seine Macht erstreckte, störten die polnischen oder die polonisirten Gutsbesitzer, an die Dorfsiedelung in Polen und Littauen von jeher gewöhnt, das natürliche Anwachsen der Dörfer in keiner Weise.

Ganz anders in Liv- und Kurland. Die deutschen Gutsherren, aus Westfalen stammend, wo der Bauer gern auf dem Einzelhof in der Mitte seines Ackers sitzt und waltet, wußten, wie das Hofsystem zur rationellen Landwirthschaft paßt, harmonirten mit dem Letten in der Neigung zur privaten Selbständigkeit und gestatteten jungen Familien lieber neue Rodungen und Gründungen neuer Siedelstätten in den wüsten Wäldern als das Anwachsen von Dörfern, wo der einzelne Wirth nicht bequem zu seinem Acker hinkommen und seine Landstücke nicht genügend ausnutzen kann. So kam es in dem größten Theil des lettischen Landes garnicht zu einer eigentlichen Dorfentwickelung; wo es aber doch einigermaßen in Folge besonderer Verhältnisse dazu gekommen war, wurden die Bauerhöfe, namentlich in der Mitte unseres Jahrhunderts bei Einführung der Verpachtung oder gar, als man den Gesindeverkauf vorbereitete, unter mancherlei augenblicklichen Opfern des Gutsbesitzers, wie man sagte, „streugelegt", d. h. auseinandergebaut, versetzt. Die einzelnen Höfe kamen so nun einigermaßen in die Mitte ihrer unter Grenz-

regulirung arrondirten Ländereien zu liegen. Diesen Streulegungs-Prozeß habe ich persönlich im Jahre 1863 in den Gegenden an der Ewst bei Laudohn und Lubahn und auch bei Marienburg und Pebalg gesehen und erlebt. Der Name des Dörfchens blieb an den auseinandergelegten Gesinden haften und wir finden nun an dem nicht umgebauten Hof den alten Dorfnamen Klawāni. Die weggerückten Höfe bekamen nähere Bestimmungen und es giebt nun ein Klawān'-muguräji (auf einem Höhenzuge), Klawān-kalnin (an einem Hügel) u. s. w.

Vor hundert Jahren hat das Privatgut Lubahn nur 50 Ortsnamen besessen, mochten dadurch nun Einzelhöfe oder (wahrscheinlich) Gesindegruppen, Dörfchen bezeichnet worden sein. Heute hat Lubahn 300 Bauerhöfe. Wir ersehen aus diesen Ziffern zu einem Theil die Vermehrung der Siedelstätten, zu einem anderen Theil die besprochene doppelte Entwickelung vom Hofsystem zum Dorfsystem und umgekehrt. Die Vermehrung der Ortsnamen hat ihren wesentlichen Grund in der Sprengung von Dörfchen. Andererseits sind an manchem Ort Ortsnamen untergegangen, theils in Folge von Seuchen und Kriegen, theils auch, wenn die Gutsherren aus einem oder dem anderen Grunde Bauerhöfe einzuziehen veranlaßt waren.

Es ist interessant, daß das 600 Jahre alte Zeugniß der Reimchronik über das damals herrschende Hofsystem sich gerade auch auf das Gebiet der Ewst mit ihren Zuflüssen beziehen dürfte und daß wir gerade hier die Strömung und die Rückströmung, die Ansätze zu einer Dorfbildung und wiederum die Auflösung der Dörfchen in Einzelhöfe (in der Mitte dieses Jahrhunderts) verfolgen und nachweisen können.

In Polnisch-Livland sind die rechtlichen Verhältnisse ganz andere. Herren und Bauern haben sich seit Jahrhunderten an das Dorfwesen gewöhnt. Die Bauern haben weder die Einsicht, noch die Mittel gehabt, ihre Agrarverhältnisse umzugestalten. Die Gutsherren haben früher sich um die Dinge nicht kümmern wollen und jetzt ist es zu spät. Die Vertreter der Regierung haben bis vor Kurzem gemeint, daß das Ideal von Agrarzuständen darin bestehe, daß ein jeder Bauer ein Flickchen Land habe und sei es auch nur handgroß, und daß das System des Gemeinde-Kommunlandes ein Präservativ gegen alle sozialen Mißstände sei. So sind in Polnisch-Livland die Dörfer mit Kommunland geblieben und werden bleiben und nur in neuerer Zeit werden dort von lettischen Kolonisten aus Livland Grundstücke auf Hofesland zur Anlegung von Einzelhöfen gepachtet. Die Inhaber der letzteren prosperiren ungleich besser, als die einheimischen Dörfler.

Ist der rechte Zeitpunkt verpaßt, sind die Landeigenthumsverhältnisse einmal kristallisirt, hat sich ein Volk einmal in die

Dorfgemeinschaft hineingewöhnt und hineingelebt, dann sind Aenderungen des Dorfsystems in ein Hofsystem überhaupt nicht mehr möglich. In den Ländern Westeuropas kann auch kein Mensch mehr daran denken ein Dorf in Einzelhöfe auseinanderzustreuen. Es ist eine glückliche Fügung für das baltische Land und ein außerordentlicher Segen für seine Kultur und die Wohlfahrt des Bauernstandes gewesen, daß die Hand des einen Gutsherrn unabhängig von der Staatsgesetzgebung und unabhängig von den nicht zureichenden Mitteln des Bauern das Hofsystem in Uebereinstimmung mit der Volksneigung von jeher hat pflegen und alle die Spuren einer Dorfbildung im Ostseegebiet hat austilgen können.

Zum Schluß dieses Abschnittes müssen wir noch das Wort betrachten, womit der Lette die Begriffe Hof und Dorf bezeichnet. Es ist beachtenswerth, daß er für beide Begriffe das eine Wort zeems braucht, cf. litt. kemas, altpr. kaim(a)s, wurzelverwandt mit dem deutschen „Heim", also die Heimstätte. Der altpreußische Diphthong ai findet sich da, wo die preußischen Littauer siedeln, wie es scheint, nicht, so daß A. Bezzenberger aus dem Vorkommen von -kaimen oder aber -kemen in der zweiten Hälfte von Ortsnamen mit großer Sicherheit hat schließen können, in welchen Grenzen die ausgestorbenen Altpreußen einst gehaust haben. Merkwürdig, daß bei den Littauern und Letten der alte Diphthong ai in verwandten Worten doch vorkommt, z. B. kaimiusch, Nachbar, der Bewohner desselben Heims, wo freilich der Sinn und Umfang des „Heim" über den Einzelhof hinausgeht, litt. kayminas. Ich habe mich bemüht zu ermitteln, ob im Worte zeems der Begriff des Hofes oder des Dorfes der ältere gewesen sei, bin aber zur vollen Gewißheit darüber nicht gekommen, und das mag in der Natur der Sache liegen. Lange's Lexikon (Mitau 1773 u. 1777) giebt bei „zeems" nur die Bedeutung „Bauergesinde" an und bei „Dorf", daß es unter den Letten in Livland eigentlich gar keine Dörfer gebe, sondern nur einige nahe aneinander liegende Bauerhöfe, die man apzeems nenne. Eben dasselbe bezeugt der heutige Sprachgebrauch in Lemsal, Burtneek, Matthiä, Salisburg, Rujen u. s. w. Stender's lettisches Lexikon giebt bei „zeems" beide Bedeutungen, „Bauergesinde" und „Dorf" an, sei es nun, daß er die littauischen oder weißrussischen wirklichen Dörfer innerhalb der Grenzen Kurlands also hat nennen hören, sei es, daß auch die kleinen lettischen Gesindegruppen, wie ich meine, ebenso benannt sind. Ulmann's Wörterbuch giebt zu zeems nur die Bedeutung „Dorf" an, was auffallend ist und Brasche's Wörterbuch nennt bei „Gesinde" nur majas, zeemats und seta und bei „Dorf" zeems und sadscha. Ich selbst habe in Lennewarden mir sagen lassen, daß zeems früher die Bedeutung „Dorf" gehabt habe, jetzt

aber nur zur Bezeichnung des Bauerhofes gebraucht werde. Ist dieses Zeugniß ein richtiges, so könnte daraus auf die Sprengung früherer Dörfer geschlossen werden. Sei dem, wie ihm wolle, mir scheint, daß aus dem Worte zeems an sich für die Geschichte der lettischen Siedelungsverhältnisse sich nichts Bestimmtes folgern läßt.

Das Wort zeemats entspricht dem littauischen kèmatis Demin von kèmas, Dörfchen und bezeichnet um Pebalg gerade auch eine Gruppe von Bauerhöfen, anderswo aber auch den einzelnen Hof (Brasche).

Die Redensart zeema eet wird in Lennewarden von der anderen zeemôs eet unterschieden; die eine heißt überhaupt zum Besuche irgend wohin gehen, die andere: in bestimmte einzelne Gesinde zum Besuch gehen. Denselben Sinn hat das Verbum zeemotees, cf. apzeemotees, išzeemotees.

Zeems und Kaiminsch wird beides bei genauer Ausdrucksweise wohl niemals von dem puschneek-Gesinde und dessen Bewohner gebraucht, sondern von jedem anderen naheliegenden Hof oder nahe wohnenden Menschen. Die Nebenform von Kaiminsch: zeeminsch bedeutet jetzt nicht den Nachbarn, sondern einen Gast aus der Nachbarschaft.

So viel über die Siedelungsverhältnisse bei den Letten.



Waren die sog. Bauerburgen oder Burgberge Livlands ständig bewohnt oder nicht?

In meiner Schrift „Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert" *) habe ich zu beweisen versucht, daß die Burgen der finnischen und lettischen Stämme Alt-Livlands im Allgemeinen nicht ständig bewohnt waren, sondern nur „eine Art stehenden befestigten Lagers" vorstellten, in welches die umwohnende Bevölkerung bei Kriegsgefahr flüchtete.

Pastor Dr. A. Bielenstein wendet sich nun in seinem vorstehenden Aufsatz „Art und Geschichte lettischer Siedelung" gegen diese Anschauung und vertritt

*) Baltische Monatsschrift 1896, Heft 5, 6, 7.

die Meinung, daß die Burgen, von denen der Chronist Heinrich spricht, auch in Friedenszeiten, also ständig, bewohnt worden seien.

A. Bielenstein hat die Gründe, welche ich für meine Ansicht angeführt habe, nicht weiter widerlegt, sondern seinerseits einige Stellen aus Heinrich's Chronicon Livoniae zusammengestellt, welche seiner Meinung nach „entschieden auf ein dauerndes Bewohntsein der Burgen deuten".

Ich habe nun diese Stellen sorgfältig durchstudirt und glaube nicht, daß man auf so schwache Stützen eine wissenschaftliche Anschauung gründen kann.

Die Stellen sind folgende: 1205 rücken die Kreuzfahrer nach Zerstörung der Burg Lenewarde weiter längs der Düna vor „und da machen sich die Liven von der Burg Aserath in die Wälder" ($9_{,9}$). „Die Burg", sagt Bielenstein, „muß also besetzt gewesen sein und zwar ehe eine Kriegsgefahr drohte". Ja warum? Es ist im Gegentheil mehr als wahrscheinlich, daß die in die Burg Aserath geflüchteten Liven die drohende Kriegsgefahr ganz genau kannten. Denn es heißt vorher: ($9_{,8}$) „Als die Liven (an der Düna) welche — den Christenglauben verlachten, vom Heraufzuge (ascensu) des Bischofs hörten, machten sie sich mit den Uebrigen, die annoch heidnisch waren, zur Flucht fertig". Nach einem Versuche, die Christen zu überlisten, flohen sie alsbald in Böten mit Weib und Kind zur Burg Lenewarde hinauf. Die Kreuzfahrer verfolgten sie und legten, als sie sahen, daß sich die Liven mit den übrigen Heiden von Lenewarde vereinigt hatten und aus den Dörfern in die Waldverstecke geflohen waren, Feuer an das Schloß Lenewarde. Dann zogen sie dünaaufwärts gegen Ascheraden. „Da wandten sich die Liven von der Burg Aserath, als sie das Geschehene hörten, zu den sichereren (tutiora) Waldverstecken".

Bei dem engen Zusammenhange der Dünaliven und der Nähe der Orte Lenewarden und Ascheraden ist es doch höchst wahrscheinlich, daß die Liven von Ascheraden es ebenso gemacht haben wie die von Lenewarde und bei der Kunde vom Heraufzuge des Bischofs mit Weib und Kind in ihre Burg geflüchtet sind, welche sie nun verlassen, als sie hören, daß die Burg Lenewarde von den Christen verbrannt worden, da sie die Waldverstecke für sicherer halten. Jedenfalls scheint mir diese Stelle kein Beweis für das Gegentheil.

Aehnlich verhält es sich mit der Stelle $10_{,10}$, wo von dem Feldzuge der verbündeten Christen und Semgallen gegen die Liven von Treyden die Rede ist. Die Burgen des Caupo und des Dabrel werden besetzt gefunden. Hieraus zieht Bielenstein den Schluß „die Leute waren sicher nicht die Kriegsgefahr voraussehend in die Burg versammelt worden". Im Gegentheil, das ist leicht möglich. Heinrich betont ausdrücklich ($10_{,10}$), daß das Verhältniß der Thoreyder zu den Christen ein dauernd feindseliges war. „Darnach gedachten die Rigischen alles Ungemachs, das ihnen von den annoch heidnischen Thoreydern angethan war und des häufig (sepius) gebrochenen Friedens"; und $10_{,13}$ heißt es von den Thoreydern: „daher ward ihnen der Friede verweigert, wie billig, weil sie nicht verstanden Kinder des Friedens zu sein und den Frieden jeder Zeit störten". Nachdem die Thoreyder ihren Häuptling Caupo vertrieben, lebten sie in beständiger Fehde mit den Christen von Riga, zu denen sich Caupo geflüchtet hatte; ebenso wie sie bisher in ununterbrochenem Kriegszustand mit den Semgallen gelebt hatten ($10_{,10}$). Der Gedanke, daß die wichtigen Burgen des Caupo und des Dabrel in diesen unruhigen Zeiten von einer Besatzung bewacht wurden, ist doch nicht kurzer Hand abzuweisen, wie Bielenstein es thut.

Noch aus einer weiteren Stelle ($10_{,14}$) soll hervorgehn, daß die Burg Dabrels in Friedenszeiten bewohnt war. Es heißt da: der Priester Daniel kam

auf seiner Missionsreise zur Burg Tabrels und wurde von ihnen freundlich empfangen (veniens ad castrum — receptur est ab eis). Weshalb könnte die Präposition ad nicht auf die Gegend, ei nicht auf die Umwohner bezogen werden? Es heißt unmittelbar darauf von Daniel: „et relicta provincia illa, processit ad Wendos“ — nachdem er jene Landschaft (bei der Burg Tabrels) verlassen, zog er zu den Wenden.

Noch deutlicher, meint Bielenstein, berichtet der Chronist von den Wenden. Diese hätten auf dem Mons antiquus wo später Riga gebaut wurde, gewohnt ($10,_{14}$). Mir scheint nun der vorübergehende Aufenthalt dieses merkwürdigen umhergetriebenen Völkchens an der Düna auf dem garnicht fest bestimmten „alten Berge“, weder deutlich genug dargestellt noch typisch für die große Masse der finnischen und lettischen Eingeborenen Livlands zu sein. Später — fährt Bielenstein fort — haben die Wenden bei der heutigen Stadt Wenden, „auf dem kleinsten Burgberge Livlands ständig gehaust“. Das ist doch eine allzu aprioristische Behauptung! Aus Heinrich's Chronik ($22,_5$) geht nur hervor, daß die Wenden jene Burg nahe bei der Ordensburg hatten. Bis zur Erbauung dieser letzteren hatten die Ordensbrüder mit den Wenden deren Burg bewohnt (14,8). Es wäre doch zu weit gegangen, daraus zu schließen, daß die Wenden diese kleinste Burg Livlands ständig bewohnt hätten. Sie hatten doch sicherlich ein Dorf — Wendeculla ($15,_3$) — oder Dörfer in der Nähe. Sicher steht nur fest, daß die Ordensbrüder bis etwa zum Jahre 1210 die Wendenburg gemeinsam mit den Wenden als Festung benutzten.

Ferner, sagt Bielenstein, muß die Burg der Selonen (Selburg) „ständig bewohnt und besetzt gewesen sein“, denn als das Christenheer 1208 über Ascrath vor die Burg zieht und sie sofort (?) umzingelt, findet es dieselbe von Vertheidigern besetzt „ohne daß die geringste Andeutung gegeben wäre, daß vor der Belagerung ein Zuzug von Kriegern auf die Burg stattgefunden hätte“. Im Zusammenhang der Ereignisse sieht aber dieser Vorgang ganz anders aus: Ende Dezember 1207 waren die von einem Raubzuge aus Livland zurückkehrenden Littauer an der Düna gegenüber Ascheraden vernichtet worden ($11,_5$). Darauf beschließt Bischof Albert, um einem erneuten Einfall der Littauer während seiner Abwesenheit vorzubeugen die Burg der Selonen, welche den Littauern bei ihrem Ausgang und Eingang jeder Zeit als Zuflucht diente“ (castrum Selonum, quod erat eis egredientibus et ingredientibus in refugium omni tempore) zu zerstören. Als das Christenheer bei Ascheraden über die Düna geht, findet es auf dem Schlachtfelde die Leichen der Littauer noch unbeerdigt. Der Feldzug muß also bald nach der Schlacht, wahrscheinlich noch im Januar 1208, unternommen worden sein. Ist es da ein Wunder, daß die Christen, als sie vor Selburg rückten, die Burg besetzt fanden? Mußten nicht die Selen auf ihrer Hut sein, nachdem ihre Freunde, die Littauer, die Mächtigsten und Gefürchtetsten aller eingeborenen Stämme, in einer großen Schlacht auf dem linken, also dem selonischen Dünaufer, etwa 5 Meilen von ihrer Burg, vernichtet worden waren? Mußten nicht die Berichte der versprengten littauischen Flüchtlinge, die, ihrer Gewohnheit gemäß, gewiß in Selburg Zuflucht suchten, die Selen mit Angst und Schrecken erfüllen? Was liegt näher, als anzunehmen, daß die Selen-Burg befestigt und bewacht wurde? Es ist ja überhaupt wahrscheinlich, daß diese an der Grenze liegende und für die Littauer so wichtige Burg, eine stehende Besatzung hatte. Aber es liegt nicht der geringste Grund vor, zu glauben, daß Selburg ständig bewohnt d. h. besiedelt gewesen ist.

Ebensowenig braucht man das von Mesothen anzunehmen, wie es Bielenstein thut, weil die Aeltesten von Mesothen den Bischof 1219 bitten eine Besatzung in ihre Burg zu legen, was auch geschah ($23,_3$). Wir wissen ja, daß bei Mesothen ein Dorf, wahrscheinlich eine Art Vorburg oder Hakelwerk lag.*) Dieses war natürlich bewohnt und auch in der Burg mag eine kleine Besatzung gelegen haben.

Die Frage ob Kukenoys, der Sitz des russischen Fürsten Wetseke, ständig bewohnt war oder nicht, gehört eigentlich nicht hierher.

Kukenoys, das spätere Kokenhusen, war eine russische Zwingburg, wie Gercike. Dort saß jener „Vasall" des Fürsten von Plotzk und erhob Tribut von den ihm untergebenen Eingeborenen, den umwohnenden Lettgallen und Selen ($11,_9$ $12,_1$).**) Daß der Fürst Wetseke oder Wiatscheslaw auf seiner Burg residirt hat, unterliegt ja gar keinem Zweifel. Was hat das aber mit der Siedelung der finnischen und lettischen Eingeborenen Alt-Livlands zu thun?

Als „ein Zeugniß allerneuester Zeit" führt Bielenstein schließlich einen lettischen Sprachgebrauch an. Die deutsche Herrschaft wohne kalnâ d. h. auf dem Berge, auch wenn das Herrenhaus durchaus nicht auf einem Berge liegt. Das sei „eine unbewußte Erinnerung an jene Zeit, wo der Häuptling mit seinen nächsten Angehörigen und treuesten Dienern auf dem Burgberge residirte, das geringere Volk aber etwa in der Vorburg". Diese Hypothese ist ja recht hübsch, aber, wie mir scheint, etwas weit hergeholt. Es liegt doch entschieden näher anzunehmen, daß die Erinnerung sich an jene, längst nicht so entfernte, Zeit knüpft, als der deutsche ritterliche Gutsherr in seinem „festen Hause" saß, das in den meisten Fällen hoch lag, so daß seine in den umliegenden Höfen und Dörfern wohnenden Unterthanen, hinauf auf den Berg mußten, wenn sie zu ihm gelangen wollten. Die Begriffsübertragung ist hier ganz ungezwungen, und wir brauchen auch keinen antizipirenden Schluß; denn die Thatsache, daß das feste Haus des deutschen Gutsherrn bewohnt wurde, steht fest, während diejenige des Bewohntseins der Heidenburgen ja erst bewiesen werden soll.

Somit glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die von Bielenstein angeführten Stellen der Chronik Heinrich's, ebensowenig wie der eben erwähnte lettische Sprachgebrauch einen historischen Beweis dafür erbringen, daß die sog. Burgberge oder Bauerburgen der livländischen Eingeborenen ständig bewohnt waren, im Sinne von Residenzen der Häuptlinge.

Es bleibt mir nur noch übrig, den direkten Beweis für das Gegentheil anzutreten, nämlich dafür, daß die Heidenburgen im Allgemeinen in Friedenszeiten unbewohnt waren. Da haben wir zunächst das ausdrückliche Zeugniß unseres Chronisten Heinrich. Er erzählt $15,_3$ von dem Einfalle der verbündeten Ehsten 1211 in Livland. Diese waren neben der großen Burg des Kaupa zusammengetroffen, „welche damals die Liven aus Furcht vor den Heiden bewohnten" (inhabitabant). In Friedenszeiten bewohnten die Liven diese Burg also nicht. Von derselben Burg heißt es $16,_3$ „die Rigischen schickten nach Thoreyda und ließen die Burg der Thareder in der Stille der Nacht anzünden, damit diese nicht nach ihrer Versammlung in die Burg (post collectionem

*) Vergl. Die Eingeborenen l. c. p. 291. Nachdem 1220 die Burg Mesothen gefallen, „stiegen sie (die Semgallen) herab von der Burg mit ihren Weibern und Kindern und zogen fort in ihre Dörfer" ($23,_8$).

**) Vergl. auch F. v. Keußler: „Das livische und lettische Dünagebiet rc." Mittheilungen aus der livländ. Geschichte 15, S. 15 ff.

ipsorum in castro) schwerere Kämpfe wider die Rigischen erregeten. Alsa ist nach Anzündung der Burgen (castrorum) der Anschlag der Treulasen vereitelt warden". „Die Liven aber von Sattesele", fährt Heinrich fort „welche sich schon längst in ihre Burg zurückgezogen, begannen den Krieg wider die Ordensbrüder in Sygewalde". Die Situation springt uns ganz klar entgegen: Die Christen wittern Verrath der stets treulosen Liaen an der Aa, sie kammen einem Anschlag derselben zuvor, indem sie nächtlicher Weile die livischen Buegen verbrennen, damit diese nicht aon den Liven besetzt werden kännen. Die Burgen müssen alsa garnicht aber sehr schwach bewahnt gewesen sein. Die Liaen van Sattesele dagegen hatten sich schan in ihrer Bueg versammelt und kannten nun mit Erfalg den Krieg gegen die Christen beginnen. Das entspricht ganz und gar der Taktik der livländischen Eingebarenen wie sie uns unzählige Mal in Heinrich's Chronik entgegentritt. In demsetben Kapitel (16_{3}) war von der allgemeinen Verschwärung der Livenstämme gesagt: „und es stimmten ihnen (den Liven aan Sattesele) alle bei und sie begannen alle ihre Burgen zu befestigen, damit sie sich nach eingeheimster Ernte plätzlich (subito) in ihre Burgen zueückziehen kännten".

Aehnlich heißt es in 12_{6}: „Die Letten aber, als sie in ihr Land zurückgekehrt waren, befestigten ihre Burgen und bereiteten sich auf das Tapferste zum Kampfe vor, indem sie all' das Ihrige in die Burgen schafften und das Heer der Ehsten erwarteten, bereit diesen zu begegnen".

Die indianerhafte Kriegsweise der Eingeborenen habe ich in meiner Arbeit über die Eingebarenen Alt-Livlands ausführlich geschitdert. Ich möchte die Schilderung bei dieser Gelegenheit dahin ergänzen, daß es auch Sitte der Eingebarenen war bei einem glücklichen Raubzuge, d. h. wenn sie ihre Feinde daheim in den Däesern fanden, die Burgen zu verbrennen, um ihnen die Gelegenheit zur Zuflucht und zur Vertheidigung zu benehmen (19_{3}). Offenbar haben wir uns dann die Burgen unbewacht und unbeaahnt zu denken.

Daß unter Umständen eine geringfügige Besatzung in den wichtigeren Burgen auch in Friedenszeiten lag, habe ich ausdeücklich zugegeben. Die Stelle 14_{8} in Heinrich's Cheanik kann so aufgefaßt werden, wo es heißt, daß die Christen 1210 Wenige in der Bueg Odempe voefanden, welche sie erschreckt wegen ihrer geringen Zahl, in die Burg aufnahmen.

Ebenso habe ich ausdrücklich zugegeben, daß es aus wirthschaftlichen Gründen varkammen kannte, daß der Aelteste seinen Bauerhaf bei aber in einer Burg hatte. Daß der Aelteste aber in der Bueg „residirte", alsa sozusagen Haf hielt, glaube ich nach dem allgemeinen Kulturzustand der Eingeborenen aerneinen zu müssen.

Das Korrelat einer Residirung der Aeltesten wäre ein festes Unterthanenaerhältniß der Eingeborenen zu denselben; der Unterhalt des Aeltesten und seines Hashaltes müßte durch bestimmte Leistungen der Unterthanen in Naturalien oder in Arbeit beschafft werden.

Von derartigen Verhältnissen finden wir aber nicht die geringsten Spuren; unter den Aeltesten können wir uns nüchterner Weise nichts Anderes varstellen „als die Angesehensten, Tüchtigsten und Reichsten in einem Valke kriegerischer Bauern".

Ich möchte das in meiner mehrfach erwähnten Arbeit Gesagte nicht unnütz wiederholen, es sei nur darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung eines Aeltesten nach einer Burg keineswegs den Schluß zuläßt, der betreffende Aelteste habe in dieser Burg gewohnt oder gar „residirt", denn es kommt nicht selten var, daß zwei oder sogar drei Aelteste nach einer Burg benannt werden, z. B. Talibald,

Tote und Paike von Beverin! andererseits wird die villa, der Hof, von Aeltesten ausdrücklich erwähnt, so z. B. die villae des Liven Anno (11,5) und des Ehsten Lembito (15,7 21,5) Daß die topographische Lage einer Burg z. B. auf einer Morastinsel, die ständige Bewohnbarkeit derselben an und für sich ausschließen konnte, habe ich ebenfalls ausgeführt.

Hierin verweise ich, wie gesagt, auf meine Arbeit über die Eingeborenen Alt-Livlands.

Wenn ich nun glaube, an der Hand der Chronik Heinrich's nachgewiesen zu haben, daß die zahlreichen „Burgen" der finnischen und lettischen Stämme befestigte Zufluchtsstätten für Zeiten der Gefahr und im Allgemeinen nicht Wohnplätze, geschweige denn Residenzen der Häuptlinge waren, so stimmt dieses Resultat vollständig mit der bisherigen wissenschaftlichen Forschung überein.

Bekanntlich finden sich die Burgwälle, Heidenburgen oder Bauerburgen nicht nur bei uns, sondern in großer Anzahl überall auf slavischem, germanischem und keltischem Siedelungsboden. Sie sind von jeher Objekte des Interesses, der Forschung und leider auch der tollkühnsten Hypothesen gewesen. Wie die Archäologie und Ethnologie überhaupt bildete das Gebiet der Bauerburgen einen beliebten Tummelplatz des historischen Dilettantismus. Erst seit den siebziger Jahren finden wir eine sorgfältige wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage. 1873 schreibt H. Handelmann: „Es ist jetzt wohl allgemein anerkannt, daß die ringförmigen Erdburgen in der vorgeschichtlichen Zeit als befestigte Zufluchtsstätten dienten, wo, wenn der Feind das Land mit Krieg überzog, unter dem Schutze der waffenfähigen Mannschaft die wehrlosen Familien, das Vieh und die fahrende Habe geborgen wurden".*)

Derselben Meinung ist auch A. Meitzen, einer der besten Kenner des Siedelungswesens in Europa. Er sagt von den Burgwällen: „Sie machen also den Eindruck, als ob sie für gewöhnlich, abgesehen von einigen Wächtern, unbewohnt gewesen und erst im Falle der Noth von der schutzbedürftigen Bevölkerung ihres Gebietes, also der an ihnen betheiligten civitas, besetzt worden seien". Und an einer anderen Stelle: „Die Hauptstärke dieser sog. Bauerburgen, welche nur vorübergehend Zufluchtsorte zu bilden bestimmt waren, lag in ihrer Abgelegenheit und Verborgenheit".**)

Was hier von den Burgwällen der nordischen Völker gesagt ist, läßt sich wohl auch auf die Zufluchtsstätten der meisten europäischen — und vielleicht auch außereuropäischen — Völker auf derselben niedrigen Kulturstufe, welche unsere Eingeborenen bis zum 13. Jahrhundert einnahmen, ausdehnen. Es sei hier an Mommsen's Schilderung der Ansiedelungen der alten Latiner erinnert. Diese besaßen außer ihren Dörfern in jedem Gau eine Versammlungsstätte (capitolium oder arx) „wo sie im Kriegsfall sich und ihr Vieh vor dem einfallenden Feind

*) Antiquarische Miscellen. Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte des Herzogthums Schleswig-Holstein und Lauenburg, 1873, Bd. 3, S. 67. Vergl. ebenda Bd. 4, S. 4 f. Ferner: Klemm, Handbuch der german. Alterthumskunde, S. 240 f. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeit, II, S. 348 f. v. Cohausen in Zeitschrift für Preußische Geschichte u. Landeskunde, III, S. 613. Müller in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1870. S. 345 f.

**) „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven", 1895, Bd. 2, S. 237, Bd. 3, S. 121.

sicherer bargen als in den Weilern, die aber übrigens regelmäßig nicht oder schwach bewohnt war".*)

Hiermit können wir schließen. Der Leser, welcher dieser Spezialuntersuchung aufmerksam bis hierher gefolgt ist, wird mir zugeben, daß kein Grund vorliegt von meiner Anschauung über die Burgwälle abzugehen, bevor nicht bessere historische oder archäologische Beweise für das Gegentheil erbracht worden sind.

Hypothesen allein, mögen sie noch so scharfsinnig und geistreich sein, können nicht ein Fundament für eine wissenschaftliche Anschauung abgeben.

Astaf von Transehe.



Baltische historische Litteratur.

Von

Dr. A. Bergengrün.

I.

Liv-, ehst- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand und nach ihm von Philipp Schwartz. Band 10. 1444—1449. 1896. Riga — Moskau. Kommissionsverlag von J. Deubner. XLVIII. und 576 Seiten. 4°.

Mit der Beurtheilung eines kürzlich erschienenen Urkundenbuches hat es stets seine eigene Bewandtniß. Ein solches Werk kann nicht den Gegenstand fortlaufender Lektüre bilden; es will nur ganz bestimmten wissenschaftlichen Zwecken dienen und der Kreis derer, die sich eingehender mit ihm beschäftigen, ist naturgemäß ein recht beschränkter. Wirklich kennen gelernt werden kann es nur nach längere Zeit fortgesetzter Benutzung, und es vergehen oft Jahre, bis sich in dem Kreise der Berufenen ein abschließendes Urtheil über die in jedem Falle mühsame und schwere Arbeit des Herausgebers bildet. Es wird daher nicht die Aufgabe dieser

*) Römische Geschichte 1874, Bd. 1, S. 36.

Zeilen sein, die Leistung des Herausgebers zu kritisiren, das bleibt einer späteren Zeit vorbehalten. Nur einige allgemeine Bemerkungen über unser livländisches Urkundenbuch und seinen neuesten Band mögen hier Platz finden.

Die Geschichte des Urkundenbuches ist in aller Kürze auf dem Titel des 10. Bandes angedeutet. Noch vor Herausgabe des 9. starb Herm. Hildebrand im Jahre 1890, so daß derselbe als posthumes Werk erschien. Die Fortführung des Werkes wurde noch im selben Jahre Schwartz übertragen, und dieser hat nun volle sechs Jahre rastloser Arbeit dazu gebraucht, um den 10. Band herzustellen. Diese Pause mag allerdings auch denen auffallend lang erschienen sein, die mit den Schwierigkeiten der Arbeit vertraut sind und es im Einzelnen zu beurtheilen vermögen, wieviel Geduld, Fleiß, Genauigkeit, dazu Kenntnisse und kritisches Vermögen für sie erforderlich sind. Schwartz giebt aber in dem Vorwort eine befriedigende Erklärung. Hildebrand hat zwar ein überaus reiches Urkundenmaterial, das sich über die ganze Zeit der livländischen Selbständigkeit verbreitet, in Abschriften hinterlassen, aber doch noch keineswegs alle in Frage kommenden Archive ausgebeutet, und gerade die beiden ergiebigsten Aufbewahrungsorte von Urkunden, die sich auf unsere heimische Geschichte beziehen, das Staatsarchiv zu Königsberg und das Stadtarchiv zu Reval, waren nur zum kleinsten Theil über das Jahr 1444, mit dem die Arbeit des neuen Herausgebers einsetzte, verwerthet worden. So nahm allein schon das Abschreiben der Urkunden eine geraume Zeit in Anspruch. Dazu mußte in jedem Falle das Einarbeiten in das neue Thätigkeitsgebiet eine Verzögerung herbeiführen. Die Drucklegung des Textes war schon 1895 beendet; dann wurde dem Werke nach Hildebrand's Vorgange eine umfangreiche, den Hauptertrag des Bandes wiedergebende Einleitung vorausgeschickt und neben den unumgänglich nothwendigen Orts- und Personenregistern — letzteres in doppelter Gestalt, nach Vor- und Zunamen und nach Ständen geordnet — ein sehr umfangreiches Sachregister angefertigt, wie ein solches auch jedem folgenden Bande beigegeben werden soll. Für die Bände 7—9 hat Oberlehrer Bernh. Hollander die Anfertigung eines Sachregisters übernommen. Nur wenige Leser werden sich vielleicht eine richtige Vorstellung davon machen, welche Mühe ein Sachregister verursacht. Es kommt bei demselben nicht nur der Inhalt der Urkunden, wie ihn auch ein Regest bietet, in Betracht, sondern alles, wovon in der Urkunde die Rede ist; es sind das oft Dinge, denen die Aussteller der Urkunden damals vielleicht gar keinen Werth beigelegt haben, deren bloße Erwähnung, insbesondere aber zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem bestimmten Zusammenhang, jetzt von wissenschaftlicher Bedeutung ist. Jede Urkunde muß daher so lange durchgesiebt werden, bis wirklich nur

die unter allen Umständen werthlosen Schlacken zurückbleiben, die auch in dem Sachregister keine Aufnahme mehr finden. Da nun jede Beziehung, in welcher ein Gegenstand des Sachregisters zu anderen im Urkundenbuche erwähnten steht, besonders angeführt werden muß, so ist der Verfasser genöthigt mit einer Unzahl von Wiederholungen und Verweisungen zu arbeiten, welche die Schwierigkeiten der Herstellung in's Ungemessene vermehren. Aber erst ein solches Sachregister erschließt der Wissenschaft den Inhalt des Urkundenbuches in seinem vollen Umfange. Jetzt erst wird es nach allen Richtungen verwendbar, so daß man erstaunt ist über die Fülle von Belehrung, welche die an sich ja meist trockenen und rein praktischen Zwecken dienenden Urkunden zu bieten vermögen. Auch über das Sachregister kann hier kein Urtheil gegeben werden. Doch genügt ein Blick auf seinen Umfang — es umfaßt allein fünf Bogen, — um zu erkennen, welcher Fleiß auf dasselbe verwandt worden ist. Einige Beispiele mögen das illustriren. Unter dem Stichwort „Botschaften" werden zunächst die Urkunden genannt, in denen dieses Wort oder andere von gleicher Bedeutung vorkommen; dann folgen die Anführungen von nicht weniger als 114 Botschaften, von denen in den Urkunden die Rede ist. Unter „Preise" finden wir 34 Handelsartikel, deren Preise das Urkundenbuch nennt; unter „Geldsorten" ca. 60 verschiedene; bei „Deutscher Orden" mit der Eintheilung „in Preußen", „in Deutschland", „in Livland" füllt die Aufführung seiner Beziehungen, Verhältnisse, Aemter, Institute mehrere hundert Rubriken.

Die Urkunden des vorliegenden Bandes entstammen einem für den Umfang desselben nur kurzen Zeitraum von sechs Jahren, 1444—1449. Die Zahl der hier zum ersten Mal veröffentlichten Urkunden beträgt 574, die der bereits bekannten 97; 380 Urkunden sind unverkürzt, die übrigen im Auszuge wiedergegeben. — Eine besonders interessante Periode der livländischen Geschichte tritt uns in diesen Urkunden nicht entgegen. Sie beziehen sich vornehmlich auf einen Krieg mit Nowgorod, auf eine Stiftsfehde in Oesel, Handelsangelegenheiten, den Streit der Rheinländer und Westphalen im livländischen Zweige des Ordens und schließlich die Erhebung Sylvester Stodewescher's auf den erzbischöflichen Stuhl von Riga. Es war eine Zeit unausgetragener Fragen, unfertiger Verhältnisse, ohne einschneidende Ereignisse, ohne Thaten; eine Zeit der Vorbereitung auf die kommenden Verwickelungen. Das allgemeine Interesse wendet sich natürlich dem Auftreten des Erzbischofs Silvester Stodewescher am meisten zu, eines Mannes, der in unserer Geschichte eine bekannte Persönlichkeit ist, dessen doppelzüngiger, unredlicher Charakter schon aus dem früher zugänglichen Quellenmaterial feststand, ohne daß dieses jedoch für eine befriedigende Darstellung seiner Zeit und Regierung ausreichte.

Der letzte Theil des 10. Bandes leitet also schon zu einer ereignißreicheren, spannenden Periode unserer Geschichte hinüber, die erfüllt ist von harten Konflikten und schroffen Interessengegensätzen. Wir können darum die Versicherung des Herausgebers, daß die folgenden Bände in weit kürzeren Zeitabständen erscheinen sollen, nur mit großer Freude begrüßen. — Es ist ja selbstverständlich, daß die Urkunden, welche die verschiedensten einheimischen Angelegenheiten, aber auch die auswärtigen Beziehungen betreffen, so manches Streiflicht auf die allgemeinen europäischen Verhältnisse, insbesondere die Kulturverhältnisse werfen. Ein Beispiel hierfür mag Erwähnung finden. Es ist bekannt, daß mit dem zunehmenden Verfall der Kirche die Politik der römischen Kurie immer mehr den hohen Flug ihrer großen Zeit verlor und schließlich das oberste Regiment der christlichen Kirche einen ganz fiskalischen Charakter gewann. Die Handlungsweise der Päpste wurde im 15. Jahrhundert einerseits durch die Bedürfnisse ihrer italienischen Territorialpolitik, andererseits durch Geldinteressen bestimmt. So war in Rom alles käuflich; kein päpstlicher Regierungsakt wurde vollzogen, ohne daß die Mittel der bei demselben Interessirten in Kontribution gesetzt wurden. Einen Beleg dafür, wie weit dieser kaufmännische Geist in die Kirchenregierung eingedrungen war und wie unbedenklich die wichtigsten Angelegenheiten von diesem Gesichtspunkte aus behandelt wurden, bieten einige Einzelheiten bei der Ernennung Silvester Stodewescher's zum Erzbischof. Nach langen Verhandlungen und reichlichen Geldspenden hatte der Hochmeister die Ernennung dieses seines Kaplans in Rom durchgesetzt. Es fehlte nur noch die Ausfertigung der Ernennungs- und Konfirmationsbullen. Dazu bedurfte es aber wieder neuer Summen zur Bezahlung der Kanzleikosten, zu Geschenken an den Papst und einige Kardinäle. Die nöthigen 2500 venetianischen Dukaten wurden endlich dem Ordensprokurator in Rom von den Vertretern einer deutschen Handelsgesellschaft in Ravensburg und Nürnberg vorgeschossen. Darauf erfolgte denn auch die Ausfertigung der Bullen; aber wie jeder andere Handelsartikel wurden sie demjenigen, der sie bezahlte, hier also den genannten Bankiers ausgehändigt. Diese brachten sie nach Venedig und von da nach Nürnberg, wo sie endlich von dem Hochmeister eingelöst wurden. So verfuhr man mit den wichtigsten politischen und kirchlichen Dokumenten, von deren Inhalt Wohl und Wehe großer Länder abhingen. Das Schicksal der livländischen Kirche war solchergestalt wirklich in die Hände einiger deutscher Geldhändler gegeben.

Im Vorworte stellt der Herausgeber die Frage zur Diskussion, ob dem Urkundenbuche auch in Zukunft ausführliche Einleitungen mit einer zusammenhängenden Darstellung des wesentlichen Inhalts beigegeben werden sollen. Gegen solche Einleitungen sind gewichtige

Gründe geltend gemacht worden: sie nehmen Zeit und Raum in Anspruch, die besser an die Förderung der Urkundenpublikation gewandt würden; der Verfasser der Einleitung präjudizire die spätere Forschung; man pflege nachher sich an die Einleitung zu halten, ohne die Urkunden selbst zu durchforschen; eine irrthümliche Auffassung des Herausgebers sei aus der historischen Tradition gar nicht mehr zu beseitigen, und das müsse gar nicht selten vorkommen, da der Herausgeber ja nur mit dem Material eines beschränkten Zeitraumes operire und die spätere Entwickelung ihm noch unbekannt sei. So könne es geschehen, daß die Einleitungen der verschiedenen Bände einander widersprechen und in den späteren die Behauptungen der früheren zurückgenommen werden müssen. Deshalb solle man lieber auf die Einleitungen ganz verzichten und den Benutzer zwingen, sich den Inhalt des Urkundenbuches durch selbständige Arbeit zu eigen zu machen. Höchstens ein ganz kurzes Hervorheben des wirklich historisch Neuen und Werthvollen sei am Platz. Diese Ansicht wird von namhaften Forschern vertreten; auch der derzeitige Herausgeber des livländischen Urkundenbuches theilt sie und gesteht, daß ihm gerade bei der Abfassung der Einleitung Zweifel an der Berechtigung und dem Nutzen dieser Arbeit aufgestiegen seien, die zu den unmittelbaren Aufgaben eines Urkundenherausgebers ohne allen Zweifel nicht gehöre.

So ausführliche Einleitungen, wie Hildebrand und Schwartz sie gegeben haben, die alle Einzelheiten der behandelten Materie, alle Nüancen und vorübergehenden Momente der Verhandlungen namhaft machen, hält Referent allerdings nicht für angebracht, wenn auch der Verlust an Zeit bei Abfassung der Einleitung nicht zu hoch anzuschlagen ist; denn bei der Anfertigung des Sachregisters muß eine solche Arbeit als Nebenfrucht abfallen, ohne sonderliche Mühe zu machen. So berechtigt die oben genannten Erwägungen nun auch sein mögen, so darf doch der praktische Werth der Einleitungen nicht unterschätzt werden. Sie kommen vornehmlich denen zu statten, die eine einzelne Frage bearbeiten wollen und darüber orientirt zu sein wünschen, wieviel Material das Urkundenbuch für sie bietet. Diese werden sich ja der Arbeit eigener Durchsicht nicht überhoben fühlen, wohl aber mit Dank anerkennen, daß in der Einleitung eine bequeme und wichtige Vorarbeit geleistet worden ist. Die Zahl solcher, welche nicht den ganzen Inhalt, sondern nur bestimmte Theile für ihre Zwecke brauchen, wird aber stets die überwiegende sein. Ihren Bedürfnissen ist aber jedenfalls auch schon damit gedient, wenn die in Frage kommenden Materien zwar in der früheren Vollständigkeit aufgeführt, ihre Entwickelung und Geschichte jedoch nach den Mittheilungen der Urkunden nur kurz angedeutet werden. Vielleicht deckt sich das mit dem Vorschlage des Herausgebers, „in Zukunft nur eine knappe Hervor-

hebung des im gerade vorliegenden Bande für die Geschichtsforschung wesentlich Neuen zu geben". Nur würde ich nicht wünschen, in der Einleitung weniger Gegenstände als bisher berührt zu sehen; der Begriff des wesentlich Neuen müßte nicht zu eng gefaßt werden. Die erheblichsten Einwendungen richten sich aber nicht sowohl gegen eine Einleitung als solche, noch gegen ihre Ausführlichkeit, als gegen ihren Charakter einer geschichtlichen Darstellung mit dauernder wissenschaftlicher Geltung. Wirklich thäte der Verfasser am besten, wenn er auf diesen Maßstab für ihre Beurtheilung ganz verzichtete. Die Einleitung soll nur eine Aktenrelation sein und keine durch eine anderweitig geschöpfte und vervollständigte wissenschaftliche Einsicht des Verfassers beeinflußte Darstellung. Von einer Beurtheilung der behandelten Verhältnisse wird daher thunlichst abgesehen werden müssen; auf Unklarheiten und Widersprüche kann hingewiesen werden, ohne daß der Versuch ihrer Erklärung gemacht wird, und ebenso wird sich der Verfasser hüten müssen, Folgerungen zu ziehen. Indem der Verfasser sich auf den praktischen Zweck der Einleitung beschränkt, entgeht er der Gefahr, die Kritik der Benutzer zu beeinflussen, unvollständige wissenschaftliche Meinungen auszusprechen und diese vielleicht in einem späteren Bande bei vollkommener Einsicht in die Entwickelung widerrufen zu müssen. Allen billigen Ansprüchen an eine Uebersicht des Inhalts und an eine Erleichterung der Benutzung des Werkes wäre damit aber vollkommen Rechnung getragen.



Zur Auslegung des § 890 des 2. Theiles des Provinzial-Rechts.

Auf Seite 268 ff. des laufenden Jahrganges der „Baltischen Monatsschrift" wird von Herrn v. L.-W. die Frage nach der Wirkung der Ausschließung aus der Adelskorporation nach baltischem Ständerechte behandelt und am Schlusse der Abhandlung der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß berufene Personen sich veranlaßt

sehen möchten, zur Klärung der widerstreitenden Anschauungen das entscheidende Wort zu sprechen. Bevor nun eine berufene Person zur Feder greift, sei es mir gestattet, eine v. L.-W. entgegengesetzte Anschauung zu vertreten.

Ehe ich auf die Beantwortung der Frage selbst eingehe, will ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich meiner Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen immer nur den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes zu Grunde legen werde. Unbeachtet muß bleiben, was im einzelnen Falle der Gesetzgeber hat sagen wollen, thatsächlich aber garnicht gesagt hat. Nur wenn man diesem Grundsatze folgt, wird man zu einem befriedigenden Ergebniß kommen können. Ich werde also immer vom Gesetz und nicht vom Gesetzgeber sprechen.

v. L.-W. erschwert sich, den Weg zum richtigen Verständniß des § 890 des 2. Th. des Prov.-Rechts zu finden, nicht unwesentlich dadurch, daß er nicht mit festen bestimmten Begriffen arbeitet, sondern sich in allgemeinen, unbestimmten Ausdrücken äußert. Er nennt nicht die Sache selbst, sondern giebt nur eine Umschreibung der Sache. So gebraucht er auf S. 268 die Wendungen: „Kategorie der zum Indigenatsadel gehörenden Familien", „Genossenschaft des Indigenatsadels", „Zahl der immatrikulirten Adelsfamilien", „Indigenatsadel", „Zahl der Familien des Indigenatsadels". Dieselben und ähnliche Wendungen wiederholen sich auf den folgenden Seiten. Alle diese Ausdrücke gebraucht nun v. L.-W. zur Umschreibung derselben Sache. Dadurch aber daß nicht die Sache selbst bei ihrem Namen genannt wird, sondern einer immer wieder wechselnden Umschreibung unterzogen wird, bleibt es dem Leser der Abhandlung unklar, was v. L.-W. mit diesen verschiedenen Wendungen bezeichnen will. Es drängt sich dem Leser sogar die Vermuthung auf, daß v. L.-W. selbst nicht auf den richtigen, klaren, unzweideutigen Namen gekommen ist. Denn hätte er das Wesen der Sache erkannt, hätte er den Satz nie schreiben können: „Bei der Aufnahme in den Indigenatsadel wird das Recht begründet durch eine verleihende Beschlußfassung einerseits und einen Akzept andererseits". Das heißt also die Aufnahme erfolgt durch Vertrag. Nach v. L.-W. bilden also die zu den örtlichen Matrikeln gehörenden indigenen Edelleute der Ostseegouvernements Adelsgesellschaften. Auf den Begriff der „Gesellschaft" passen nun auch die durch v. L.-W. gewählten oben angeführten Ausdrücke. Bilden nun aber die indigenen Edelleute wirklich nur eine Gesellschaft? Nein. Der § 8 des 2. Th. des Prov.-Rechts sagt ausdrücklich, daß die zu den örtlichen Matrikeln gehörenden indigenen Edelleute der Ostseegouvernements Korporationen bilden und giebt diesen Korporationen den Namen: „Ritterschaft". Ferner in den §§ 9—25, die von der Aufnahme in die Ritterschaft

handeln, ist nichts zu finden, das darauf hindeuten könnte, daß eine Annahmeerklärung von Seiten des in die Ritterschaft Aufgenommenen erforderlich ist. Sie würde auch dem Wesen einer Korporation durchaus widersprechen. Nach § 10, „werden die mit dem Stammadel der Ostseegouvernements verknüpften Rechte von Neuem erworben, wenn jemand in eine der im § 8 genannten Korporationen (Ritterschaften) aufgenommen und in die Matrikel dieser Korporationen eingetragen wird". Die Aufnahme erfolgt nach § 16—19 durch Beschluß der Ritterschaftsversammlung. Das Gesetz verlangt also nur zwei Handlungen: 1) Aufnahmebeschluß und 2) Eintragung in die Matrikel. Der Aufnahmebeschluß giebt das materielle Recht, die Eintragung in die Matrikel giebt das formelle Recht. Von dem Augenblicke an, in dem der Aufnahmebeschluß gefaßt worden ist, vermag der Aufgenommene die Rechte seines Standes seinen nachher geborenen ehelichen Kindern und deren Nachkommen, sowie seiner ihm nachher angetrauten Ehegattin mitzutheilen. Seine vorher geborenen Kinder, seine ihm vorher angetraute Ehegattin behalten ihren früheren Stand. Desgleichen erlangt der Aufgenommene einen Anspruch an das Ritterschaftsvermögen. Mit der Eintragung in die Matrikel dagegen erwirbt er das Recht, zu den Versammlungen der Ritterschaft zugelassen zu werden und ein Ritterschaftsamt zu bekleiden (§ 21 verglichen mit § 894).

Der Erwerb der mit der Mitgliedschaft der Ritterschaft verbundenen Rechte erfolgt also nicht durch Vertrag, sondern durch den Beschluß der Ritterschaftsversammlung und durch die Eintragung in die Matrikel. Dieses Ergebniß stimmt auch vorzüglich mit dem bereits gefundenen, daß die in die Matrikel eingetragenen indigenen Edelleute nicht eine Gesellschaft sondern eine Korporation, die Ritterschaft, bilden. Aus dem Wesen der Korporation folgt ferner, daß die Beziehungen der einzelnen Glieder der Ritterschaft zu einander und zu der Ritterschaft selbst nicht durch Vertrag sondern durch Statut geregelt werden. Für die Stellung des Einzelnen in der Ritterschaft ist es also rechtlich vollkommen gleichgiltig, ob er der Rechte der Ritterschaft durch Aufnahme oder durch Geburt oder durch Eheschließung theilhaftig geworden ist (§ 22 verglichen mit §§ 23 und 24). Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß auch in den beiden letzten Fällen (Geburt und Eheschließung) die formelle Zugehörigkeit zur Ritterschaft erst mit der Eintragung in die Matrikel erworben wird. Denn nur der in die Matrikel eingetragene Edelmann kann die mit der Zugehörigkeit zur Ritterschaft verbundenen Rechte ausüben (§ 26). Eheliche Abstammung von einem Ritterschaftsglied, Eingehung der Ehe mit einem Ritterschaftsgliede bilden ebenso wie der Aufnahmebeschluß der Ritterschaftsversammlung die Voraussetzung für die

Eintragung in die Matrikel. Die abschließende, die vollkommene Zugehörigkeit zur Ritterschaft bedingende Handlung ist in jedem der drei Fälle erst die Eintragung in die Matrikel. v. L.-W. wird nun selbst zugeben, daß es für die rechtliche Behandlung der Frage über die Ausschließung aus der Ritterschaft keinen Unterschied macht, was die Voraussetzung für die Eintragung in die Matrikel gewesen ist.

Nunmehr kann ich auch auf Grund des Vorstehenden zur Auslegung des § 890 übergehen. Der § 890 lautet:

> „Die Adelskorporationen haben das Recht aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbarer*) ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Korporation zu gehören".

Der § 890 spricht also klar und unzweideutig von einer Ausschließung aus der Korporation, der Ritterschaft. Die Ausschließung erfolgt durch zwei Handlungen, die den zwei Handlungen bei der Aufnahme in die Ritterschaft entsprechen: 1) durch Beschluß der Ritterschaftsversammlung (§ 891—895) und 2) durch Ausschließung aus der Matrikel d. i. durch Streichung des Namen aus der Matrikel (§ 894). Der Beschluß der Ritterschaftsversammlung ist die Voraussetzung für die Ausschließung aus der Matrikel. Materiell geht die Mitgliedschaft schon mit dem Ausschließungsbeschluß verloren, formell aber erst mit dem Streichen des Namen aus der Matrikel. Mit dem Augenblicke der Beschlußfassung über die Ausschließung aus der Ritterschaft verliert der Ausgeschlossene die Möglichkeit, seinen nachgeborenen Kindern und seiner nachher angetrauten Ehegattin die mit der Zugehörigkeit zu der Ritterschaft verbundenen Rechte mitzutheilen. Die bereits geborenen Kinder und deren Nachkommenschaft, die ihm bereits angetraute Ehegattin behalten ihren Stand (§§ 23 u. 24, § 893). Desgleichen verliert der Ausgeschlossene jeden Anspruch auf das Ritterschaftsvermögen. Mit der Ausschließung aus der Matrikel „verliert der Edelmann das Recht sowohl an den Versammlungen der Ritterschaft theilzunehmen als auch ein von deren Wahl abhängendes Amt zu erhalten" (§ 894). Meines Erachtens kann es gegenüber diesen klaren und unzweideutigen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz nur eine Ausschließung aus der Ritterschaft selbst kennt. v. L.-W. meint aber aus den §§ 893, 894 und 896 folgern zu dürfen, daß „der Gesetzgeber hier garnicht eine Ausschließung aus dem Indigenatsadel, sondern nur eine Exkludirung von den Versammlungen, in denen die Ritterschaft als Korporation vertreten wird, gemeint haben könne". v. L.-W. meint nämlich, da der § 894 unter den Folgen der

*) Nicht „offenbar ehrloser Handlungen wegen" wie v. L.-W. liest.

Ausschließung aus der Matrikel nicht die Ausschließung aus der Ritterschaft nennt, so müsse dieses Schweigen dahin gedeutet werden, daß das Gesetz die Ausschließung aus der Ritterschaft garnicht bezweckt. v. L.-W. ist das Opfer seiner eigenen ungenauen und unbestimmten Ausdrucksweise geworden. Er will die Thatsache der Ausschließung aus der Ritterschaft als Folge dieser Thatsache, d. h. die Ursache als Folge der Ursache genannt wissen. Dieser Einwand fällt also hinweg.

v. L.-W. verweist ferner auf den § 893. Der § 893 lautet:

> „Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft zu sein,*) nicht aber auf deren Familie und Nachkommen".

v. L.-W. sagt nun ganz richtig, wer nicht mehr Mitglied der Ritterschaft ist, kann auch nicht die mit der Zugehörigkeit zur Ritterschaft verbundenen Rechte übertragen. Dieser Satz, auf den § 893 angewandt, ergiebt demnach, daß unter „Familie und Nachkommen" nur die vor der Ausschließung aus der Ritterschaft vorhandenen oder vorhanden gewesenen Familienglieder und deren Nachkommen zu verstehen sind. Wie aber v. L.-W. zu dem umgekehrten Schlusse kommt, daß der § 893 nicht von der Unwürdigkeit, Mitglied der Ritterschaft zu sein, sprechen kann, da unter Familie und Nachkommen auch die nachgeborenen Kinder zu verstehen sind, ist mir einfach unerklärlich. Ich glaube daher, daß v. L.-W. den Satz „Mitglied der Ritterschaft zu sein", einfach übersehen oder seine Bedeutung nicht erkannt hat. Daher muß ich auch auf eine weitere Widerlegung seiner auf S. 270 gegebenen Ausführungen verzichten.

Auch der von v. L.-W. zum Schlusse herangezogene § 896 ist nicht so, wie v. L.-W. es thut, auszulegen. Der § 895 bestimmt, daß die durch ein allgemeines Gnadenmanifest ausgesprochene Verzeihung nicht das Recht der Adelskorporation, „einen Edelmann aus der Versammlung auszuschließen", aufhebe. Der hier gebrauchte Ausdruck: „Versammlung" findet seine Erklärung durch den vorhergehenden § 895. Dieser § 895 bestimmt, daß das Verfahren gegen den Auszuschließenden damit einzuleiten ist, daß der Angeschuldigte zunächst nur „von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlung" auszuschließen ist. § 896 bestimmt also nur, daß die Einleitung des Verfahrens gegen einen ehrloser Handlungen Angeschuldigten nicht gehindert wird durch eine in einem allgemeinen Gnaden-

*) Nicht „sich unwürdig gemacht hatte" wie v. L.-W. liest. v. L.-W. läßt auch den Satz: Mitglied der Ritterschaft zu sein, weg, wodurch er sich die Auslegung dieses § erschwert, ja sich den Weg zu einer richtigen Auslegung verschließt.

manifest ausgesprochene Verzeihung. Ob das eingeleitete Verfahren zu einer Verurtheilung, d. i. zur Ausschließung aus der Ritterschaft, oder zu einer Freisprechung d. i. zur Wiederzulassung zu den Versammlungen führen wird, ist für die Auslegung des § 896 gleichgiltig.

Damit glaube ich nachgewiesen zu haben, daß auch die §§ 893, 894 und 896 nicht geeignet sind die durch v. L.-W. vertretene Anschauung von dem § 890 zu unterstützen, vielmehr genau das Gegentheil beweisen.

Zum Schlusse füge ich noch hinzu: durch die Aufnahme in die Ritterschaft und durch die Ausschließung aus der Ritterschaft wird nicht beeinflußt das Recht auf Namen, Stand und Wappen. Ebenso wenig werden durch sie beeinflußt die Rechte, wie sie einem nicht zur Ritterschaft gehörenden Edelmann zustehen. Dem aus der Ritterschaft Ausgeschlossenen wird das Recht zugestanden werden müssen, sich in die Matrikel der nicht indigenen Edelleute eintragen zu lassen und die einem nichtindigenen Edelmann zustehenden Rechte auszuüben.

Ich verlasse den Gegenstand in der Hoffnung ein wenig zur Klärung der widerstreitenden Auffassungen beigetragen zu haben. Die einschlägige Litteratur habe ich nicht benutzen können, da sie mir an meinem jetzigen Wohnort nicht zugänglich ist.

Dr. jur. Aug. v. Bulmerincq.

Marburg a. d. L., den 18. (6.) Mai 1897.



Zwei Briefe von Georg Berkholz an Edith von Rahden.

Riga, den 29. Mai 1869.

— — Haben Sie schon den Anti-Samarin Schirren's gelesen? Das ist ein Buch! Ich habe noch von keinem andern eine so unmittelbare und allgemeine Wirkung erlebt. Alle unsere provinzialpolitischen Meinungsschattirrungen haben sich mit einem

Schlage in die von Schirren entwickelte Anschauungsweise aufgelöst und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht fortan auch die officielle Sprache der Landesvertretung denselben Grundton annähme! Es ist der Ton der Desperation, mag alles verloren sein, nur die moralische Würde nicht! Für eine solche Stimmung ist man durch die unausgesetzte Feindseligkeit der russischen Zeitungen, durch Samarin's Buch und Aehnliches allmählich vorbereitet worden und Schirren hat ihr zum allgemeinen Durchbruch verholfen. — Die Kluft zwischen der russischen und der hiesigen öffentlichen Meinung ist jetzt ungeheuer weit aufgerissen. Ist aber irgend jemand (außer einigen bewußten Lügnern in der Moskauschen Zeitung) persönlich dafür verantwortlich zu machen? Die Gegner dort und hier, sie sind doch nur Werkzeuge in der Hand des Zeitgeistes. Dieser aber ist der Geist, der Instinkt der Nationalitäten. Er ist's, der jetzt die Menschen zum Kriege gegen einander treibt wie einst die Religion. Ein weltgeschichtliches Rad, das rollt und Niemand wird es aufhalten. Ja, es kann zu einem ideellen Genuß werden, sich mit Bewußtsein von ihm zermalmen zu lassen. Auch die Staatengebilde verständigen Wollens sind ohnmächtig gegen solche weltgeschichtliche Leidenschaft. Sie wird sich ausrasen und die höhere Idee des allgemein Menschlichen wird sich wieder ihr Recht nehmen, aber wer jener unterdessen zum Opfer gefallen, der wird nicht wieder aufstehen. So wenigstens urtheile ich nach der geschichtlichen Analogie der Religionskriege und Religionsverfolgungen. Lesen sie doch ja die Biographie Joukoffsky's von dem alten Doktor Seidlitz in Dorpat. Sie ist sehr interressant, auch abgesehen davon, daß der Name Joukoffsky mich an Zeiten erinnert, in denen das Höchste noch nicht „Nationalität", sondern „Humanität" hieß.

In tiefster Ergebenheit

G. Berkholz.

Riga, den 1. Mai 1877.

— Wie oft auch in ganz anderer Veranlassung gerade in der letzten Zeit wieder meine Gedanken zu Ihnen, gnädiges Fräulein, hinübergeflogen sind, brauche ich kaum zu sagen. Wieder ein orientalischer Krieg und den von 1854 habe ich mit Ihnen durchlebt! Wieder wie damals, nur noch in viel wirksamerer Stellung, sind Sie an dem Werke der großen Leidensminderung

betheiligt! Wieder wie damals schauen wir auch jetzt nicht ohne Besorgniß dem Ausgange entgegen. Für mich übrigens wird im Moment der Gedanke an den Krieg doch noch in den Hintergrund gedrängt durch einen andern: durch den an den gerade gleichzeitig sich vollziehenden Zusammensturz unserer jahrhundertalten Stadtverfassung. Dieser Rath von Riga, der einst in reichsstädtischer Unmittelbarkeit regiert, Kriege mit dem mächtigen Deutschorden geführt, die Hansatage beschickt, bei dem Zusammensturz des altlivländischen Staates die Unabhängigkeit der Stadt 20 Jahre behauptet, dann unter ehrenvollen Bedingungen sich Polen unterworfen, endlich mit Peter dem Großen kapitulirt hat, — er soll jetzt einer aus Wahlen einer politisch sehr ungebildeten Masse hervorgehenden „Duma" weichen! Je älter man wird, desto konservativer auch wird man. Mein Herz ist bei der untergehenden Stadtordnung wie das des jüngeren Cato, der gegen Caesar unterliegend mit den Worten starb: Die Götter haben sich für die neue Ordnung der Dinge entschieden, Cato stimmt für die alte. Oder nüchterner und praktischer gesprochen: Die neue Stadtordnung mag auch ihr Gutes haben, nur ein Umstand ist dabei, der mir alle ihre Vorzüge in den Schatten stellt, — das übermäßige und wahrscheinlich in Zukunft noch sich steigernde Einmischungsrecht des Gouverneurs. Was jetzt untergeht, ist die germanische Autonomie und was jetzt anfängt, ist die französische Präfektenwirthschaft. Der traurigste Umstand dabei ist der, daß wir die neue Stadtordnung sicherlich nicht in den Codex unserer Provinzialrechte eingeführt erhalten werden. Provinzialrecht oder Reichsrecht? Das ist die letzte, entscheidendste Frage in allen uns betreffenden Gesetzgebungsakten. Bei jeder Modification oder Weiterentwickelung des ersteren hatten wir mitzurathen; einmal dem Reichsrecht verfallen, werden wir nur gleich Tula und Tambow hinzunehmen haben, was die Weisheit der Centralinstanzen erdenkt. Damit entschwände der letzte Schatten des selbstständigen Daseins und wir würden bloße Verwaltungsbezirke, die man dann auch in anderen als den historisch hergebrachten Grenzen zerlegen oder zusammenschlagen könnte. Befreunde sich damit, wer da kann!

Mit der Versicherung meiner unvergänglichen Verehrung

Ihr ergebener G. Berkholz.

Die Semstwofrage in Kurland.

I. Im Jahre 1878.

Durch Ukas vom 10. Dez. 1874 hatte Kurland zur Verwaltung der Landesprästanden ein Gouvernements-Anordnungskomité und diesem untergeordnete Kreiskomités erhalten. Der ganz überwiegend bureaukratische Charakter dieser Behörden gab sehr begründeten Anlaß zu schweren Bedenken, und der kurländische Landtag von 1875/76 stellte der Landesrepräsentation anheim, eine Reorganisation der Landessteuerverwaltung in Erwägung zu ziehen. Im Frühjahr 1878 hielt es darauf der kurländ. Landesbevollmächtigte, der seit 1876 fungirende Graf Hugo Keyserling-Poniewesh, für angemessen, zum 22. Mai c., einen Virillandtag, die brüderliche Konferenz, zu berufen, und empfahl diesem folgenden von ihm gestellten Antrag zur Annahme: „An die Staatsregierung die Bitte zu richten, das Gesetz vom 1. Januar 1864 über die Gouvernements- und Kreis Landschaftsinstitutionen auch auf Kurland ausdehnen zu wollen". — Damit war den baltischen Provinzen der Anlaß gegeben, die daselbst bisher wenig bekannte Semstwo zu studiren und mit der heimischen Selbstverwaltung zu vergleichen.

In aller Kürze seien hier die Grundzüge der Semstwo wiedergegeben, wie sie aus dem erwähnten Gesetz und der damals 13jährigen Praxis in 35 inneren Gouvernements hervortreten.

Alle drei Jahre gehen aus Wahlen der örtlichen Bevölkerung jeden Kreises beschließende Versammlungen und ausführende Ausschüsse hervor. In jedem Kreise werden drei Wahlklassen gebildet, und jede wählt eine vom Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Gliedern der Kreislandschaftsversammlung. In der ersten Klasse wählen mit Virilstimmen alle Großgrundbesitzer, deren Grundstück den für jeden Kreis vom Gesetz besonders bestimmten Flächeninhalt (200—800 Dessätinen) oder einen Werth von mindestens 15,000 Rbl. hat, und alle ländlichen Besitzer industrieller Anstalten von entsprechendem Werthe; diejenigen Kleingrundbesitzer, die mindestens 1/20 vom Minimum der Großgrundbesitzer haben, senden in die Wahlversammlung der ersten Klasse soviel Wahlmänner, als die Gesammtheit ihrer Grundstücke ganze Minima der Großgrundbesitzer enthält.

In der 2. Klasse wählen die Städter und zwar alle Inhaber von Kaufmannsscheinen, die Industriellen, deren jährlicher Umsatz mindestens 6000 Rbl. beträgt, und die Besitzer eines Immobils im Minimalwerthe von 500—3000 Rbl. (je nach der städtischen Einwohnerfrequenz). Die Bauergemeinden bilden die 3. Klasse. Hier findet für jeden Friedensrichter-Bezirk eine Wahlversammlung statt, deren Wahlmänner aus Delegirten der Wolostversammlungen gewählt werden, und zwar muß jede Gemeinde durch mindestens einen Wahlmann vertreten sein. Die Gewählten aller 3 Klassen bilden unter dem Präsidium des Kreisadelsmarschalls die Kreislandschaftsversammlung, zu deren Mitgliedern auch 2—6 Delegirte der Domänen- und Apanagen-Verwaltungen gehören, wenn und soweit letztere im Kreise Grundbesitz zu vertreten haben. Die Mitgliederzahl der Kreisversammlungen schwankt in den 35 Gouvernements zwischen 12 und 96 (resp. 102); das Verhältniß der Wahlklassen zu einander ist meist so, daß die von der ersten Klasse Gewählten an Zahl den Delegirten der beiden anderen Klassen zusammen gleichkommen und nur dort in der Minorität sind, wo größere Städte vorhanden sind. Die Kreisversammlung wählt das Kreisamt, das aus einem vom Gouverneur bestätigten Präsidenten und 2 Beisitzern besteht. Ebenso wählt sie aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Klassen eine gesetzlich bestimmte Zahl (2—16) Deputirter für die Gouvernements-Landschaftsversammlung, so daß die Mitgliederzahl der letzteren, zu der auch die Chefs der örtlichen Domänen- und Apanagen-Verwaltungen gehören können, zwischen 35 und 100 (resp. 102) schwankt. Dort, wo nicht der Kaiser selbst den Präsidenten ernennt, ist der Gouvernements-Adelsmarschall Präsident der Gouvernements-Versammlung. Diese wählt aus ihrer Mitte das Gouv.-Landschaftsamt, das aus einem vom Minister bestätigten Präsidenten und — je nach dem Ermessen der Versammlung — aus 2—3 Mitgliedern besteht. Die Kreisversammlungen treten jährlich spätestens im September auf 10 Tage, die Gouvernements-Versammlungen jährlich spätestens im Dezember auf 20 Tage zusammen; verlängerte und außerordentliche Sessionen können stattfinden, wenn es dem Kreise der Gouverneur, dem Gouvernement der Minister erlaubt. Die Kreisversammlungen haben die Friedensrichter des Kreises zu wählen. Die Geschäfts-

ordnung wird beiden Versammlungen vom Gesetz vorgeschrieben, hängt also ebenso wenig wie die Wahl ihrer Präsidenten von ihnen ab. — Die Versammlungen sollen über die örtlichen ökonomischen Angelegenheiten berathen und beschließen; die Abgrenzung ihrer Kompetenzen richtet sich nach den Grenzen der Gouvernements und der Kreise. Zu den ökonomischen Angelegenheiten gehört in erster Linie die Verwaltung der Gouvernements- und Kreislandschaftsprästanden sowie der Kapitalien und anderen Vermögensobjekte, die die Landschaft besitzt. Im Uebrigen wird unterschieden zwischen solchen Angelegenheiten, deren Erledigung obligatorisch ist, weil ein offenbares Bedürfniß der Landschaft und das Staatsinteresse es verlangen, und solchen, die dem Belieben der Versammlungen anheimgestellt sind. Obligatorisch sind die Leistungen für die örtliche Zivilverwaltung und Polizei, der Unterhalt der Bauerbehörden, Friedensrichter und örtlichen Gefängnisse, der Unterhalt gewisser Wege, die Repartition gewisser Staatssteuern, die Einquartirung der Truppen, Maßregeln im Falle von Epidemien und Epizootien; das heißt: sorgen die Landschaften nicht selbst für diese Dinge, so läßt der Gouverneur mit Genehmigung des Ministers das Nöthige für Rechnung der Landschaft ausführen. Nichtobligatorisch, nur in das Belieben der Landschaften gestellt, ist die Theilnahme am Schulwesen, am Sanitätswesen, an der Armen- und Krankenpflege; ferner die landschaftliche gegenseitige Eigenthumsversicherung, die Sorge für die lokale Landwirthschaft, für den lokalen Handel und Gewerbefleiß u. s. w.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Versammlungen das Recht, Verordnungen zu erlassen, Steuern auszuschreiben (von Immobilien in beliebiger Höhe, von Handels- und Gewerbeschein sowie Accise-Patenten bis zu einem bestimmten Maximum als Zuschlag zur Staatssteuer), Anleihen abzuschließen und durch den Gouverneur an die Staatsregierung Anträge zu stellen. Alle Beschlüsse der Versammlungen haben die Landschaftsämter auszuführen. Die Besoldung der Präsidenten und Mitglieder der Aemter wird von den Versammlungen bestimmt; aber das Recht, ihren Aemtern gegenüber Kontrole zu üben und Rechenschaft zu fordern, haben sie nur nach Maßgabe der durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln, und diese können von den Ministerien des Innern und

der Finanzen und von der Reichskontrole noch mit „erläuternden Instruktionen“ versehen werden. Die Aemter erhalten dadurch einen ganz bureaukratischen Charakter. — Die Aufsicht über alle Organe der Landschaft hat zunächst der Gouverneur; ihm müssen alle Beschlüsse mitgetheilt werden. Die wichtigern, wie das Budget, verschiedene Verordnungen und Taxen, müssen von ihm, die wichtigsten, wie größere Anleihen, Verlegung oder Gründung von größeren Jahrmärkten u. s. w., vom Minister ausdrücklich bestätigt werden.

Inhibirt werden aber alle Beschlüsse, sobald der Gouverneur oder der Minister sie für ungesetzlich oder den allgemeinen Staatsinteressen zuwiderlaufend hält. Dann prüfen die Versammlungen ihren Beschluß nochmals. Bleiben sie dabei, so bringt der Gouverneur oder der Minister die Sache zur definitiven Entscheidung an den Senat. Ihrerseits können die Versammlungen sich über Verfügungen des Gouverneurs oder des Ministers auch beim Senat beschweren.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken. Das russische Gesetz von 1864 verleiht — abweichend von allen europäischen Gesetzgebungen — den Semstwo-institutionen keinerlei obrigkeitliche Gewalt; es stellt sie vielmehr als Organ der Gesellschaft, die den Zwang einer administrativen Autorität auszuüben nicht berechtigt sind in Gegensatz zu den Organen der Regierung. Sie können z. B. wohl Steuern dekretiren, aber ihnen ist nicht das Recht verliehen, selbst die Steuern beizutreiben oder die Polizei zur Beitreibung zu zwingen. Die Polizei wird von der Regierung besonders instruirt, die landschaftlichen Abgaben ebenso wie die Staatssteuern beizutreiben; aber an sich haben die Semstwoorgane der Polizei nichts zu befehlen. Sie können nur bitten und ersuchen. In den Motiven des Gesetzes werden sie geradezu mit Privatvereinen und Privatpersonen verglichen; die Regierung bezeichnet sie einmal als „gesellschaftliche Freiheiten“ (общественныя вольности) Freilich heißt es in denselben Motiven auch, daß die landschaftliche Verwaltung nur ein besonderes Organ ein und derselben staatlichen Autorität sei und von dieser ihre Rechte und Vollmachten empfange; daß ihre Glieder als Amtspersonen mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ableiten, angesehen werden müßten. Es sind zwei von einander sehr verschiedene Anschauungen, die so in den Mo-

tiven neben einander laufen. Aber bei der Fixirung des Gesetzes und in der Praxis seiner Anwendung haben die zuerst bezeichneten Anschauungen völlig gesiegt und jede obrigkeitliche Gewalt der Semstwo ausgeschlossen. Es ist nur eine Konsequenz davon, daß die Semstwoorgane auch keine obrigkeitlichen Verpflichtungen haben, und auch was Verantwortlichkeit und Rechenschaftsablegung anlangt, wie Privatvereine oder Privatpersonen behandelt werden.

So ist denn der Semstwo wohl viel Freiheit gegeben — vor allem zum Nichtsthun, — doch keinerlei Autorität, keinerlei zwingende Pflicht. Ein starkes Recht erwächst aber erst aus wahrhafter Pflichterfüllung. Indem die Regierung derartige gesellschaftliche Organe oder Freiheiten ins Leben rief, durfte sie es nicht riskiren, die bisherige Bureaukratie zu entlasten; sie mußte im Gegentheil dieser noch mehr Lasten auflegen — Lasten der Aufsicht, der Kontrole, der Berichterstattung. Das alte System der staatlichen Verwaltung des Gouvernements blieb bestehen, verfügte nach wie vor über alle Zweige der örtlichen Verwaltung und trug für sie die alleinige Verantwortung. Die Semstwoorgane waren nicht organisch in das Saatsleben eingegliedert, sie waren bloß etwas Accidentelles, das ohne wesentliche Schädigung auch wegfallen konnte. Wollten sie aber ihre Freiheit wirklich einmal in der Verwaltungsarbeit bethätigen und den Charakter einer wesentlichen, nothwendigen Institution hervorkehren, so waren Reibungen und Komplikationen aller Art unausbleiblich. Die Entscheidung aller Streitigkeiten hatten dann zunächst die Vorgesetzten der betheiligten Staatsbehörden und erst in letzter Instanz der einzige Verwaltungsgerichtshof Rußlands — der Senat. Oertliche Verwaltungsgerichte giebt es ja nicht.

Hervorragende Staatsrechtslehrer (Besobrasow, Gradowski, Engelmann) haben es mehrfach ausgesprochen, daß auf diese Weise keine wirkliche Selbstverwaltung begründet werden konnte. Immerhin lag doch die Möglichkeit vor, daß man zu jenen anderen Anschauungen der Motive des Gesetzes zurückkehrte und durch eine allmähliche Einschränkung und Aufhebung der bureaukratischen Kautelen den feindlichen Gegensatz und die schädigende Reibung zwischen Regierungsbehörden und Semstwoorganen zu beseitigen versuchte. Man hätte dann den der Semstwo verliehenen S c h e i n großer Freiheiten durch die R e a l i t ä t der Pflicht und des aus

der Pflichterfüllung resultirenden Rechts zu ersetzen gehabt. Nur in diesem Falle war zu erwarten, daß die Semstwo-institutionen eine erzieherische Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben und ihr Befriedigung einflößen würden; im andern Falle war zu befürchten, daß der Schein der Freiheit zu „sinnlosen Träumereien“ führen werde.

So war damals das System der Selbstverwaltung beschaffen, um das die kurl. Ritter- und Landschaft bitten sollte. Dafür sollte Kurland die eigene seit Jahrhunderten fest eingebürgerte Selbstverwaltung aufgeben — eine Selbstverwaltung, die soeben noch durch die erfolgreiche Ausführung der Agrarreform, durch die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 und durch die Neuordnung des Güterbesitzrechtes sowie des damit verbundenen Stimmrechtes auf den Landtagen ihre Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit voll erwiesen hatte, die noch gerade im letzten Dezennium auf dem Gebiete des Volksschulwesens aus eigener Kraft Resultate erzielt hatte, wie solche kein einziges Gouvernement außerhalb der Ostseeprovinzen und Finlands trotz Semstwo und Staatshilfe auch nur annähernd erreicht hatte. Für jenen Schein der allgemeinen Freiheit sollte die kurländische Ritter- und Landschaft den Boden ihres ständischen Rechtes verlassen, den Boden der historischen Entwickelung, auf dem sie bisher für den Kaiser, das Reich und die Provinz schwere und erfolgreiche Arbeit geleistet hatte. Einmal freilich war das schon geschehen — damals, als sich das Land bedingungslos der Kaiserin Katharina II. unterwarf; doch Katharina hatte sofort dem Lande den Boden seiner historischen Entwickelung zurückgegeben, hatte ihm in Analogie zu dem in Livland und Ehstland geltenden und garantierten Fundamentalrechten die Unantastbarkeit seiner Kirche, seiner Verfassung und seines Rechtes ausdrücklich auf ewige Zeiten bestätigt. Denn die Kaiserin war davon überzeugt, daß gerade unter dieser Bedingung das Land für Kaiser und Reich am werthvollsten sein werde. War nun zu erwarten, daß eine Unterwerfung unter die Semstwo in ähnlicher Weise wie damals die Rechte des Landes unantastbar machen werde? Man hat es behaupten wollen. Jedenfalls wäre das Resultat auch für blöde Augen sehr viel rascher zu erkennen gewesen; denn was früher ein ganzes Jahrhundert zu seiner

Entwickelung brauchte, das hat heute kaum ein Dezennium zu voller Realisirung nöthig.

Doch hören wir den Wortlaut der dem Antrage beigefügten Motive:

„Durch Ausdehnung dieses Gesetzes auf Kurland würde das ganze Gebiet des wirthschaftlichen Lebens, das jetzt in den Händen der Staatsregierung ruht, an Organe übergehen, die, aus den verschiedenen Bevölkerungsgruppen hervorgegangen, berufen wären, dieselben autonom zu verwalten. Zu den Competenzen der Landschaftsinstitutionen gehören nicht allein die Verwaltung der Prästanden, der Angelegenheiten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, der Gouvernements-Verpflegungs-Comités u. s. w., sondern auch so weit gehende andere Competenzen in allen Wohlfahrts- und Wirthschaftsangelegenheiten, daß dadurch die Möglichkeit gewonnen wird, allen berechtigten Anforderungen auf dem Gebiete der Volksbildung, Volkswohlfahrt, Sicherheit und wirthschaftlichen Entwickelung Genüge zu leisten.

Der Grund und Boden muß jetzt fast ausschließlich sämmtliche obligatorische und nicht obligatorische Prästanden (ritter- und landschaftliche Willigungen) tragen; wogegen durch Einführung der Landschaftsinstitutionen auch andere Personen und Bevölkerungsgruppen zu Beisteuern herangezogen werden können. Vide § 8 der Temporären Regeln für die Landschaftsinstitutionen in Betreff der Landesleistungen, wo es heißt: „Die Gouvernements- und Kreisversammlungen können Steuern von folgenden Gegenständen erheben: A. vom Immobil der Städte und der Kreise, als da sind: vom Grund und Boden, Fabrik-, Industrie- und Handelsanlagen und überhaupt von jeder Art Gebäuden und Baulichkeiten; B. von Handels- und Gewerbescheinen, und von Billeten für Handels- und Gewerbeanlagen, und von Patenten für Fabriken zur Anfertigung von Getränken, die der Accise unterliegen, und zur Fabrikation von Spiritus und Weinen dienen: ebenso von Patenten für den Verkauf von Getränken". — Diese erweiterte Steuerbasis bietet die Möglichkeit auch erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft Rechnung zu tragen, was um so mehr Berücksichtigung verdient, als sich unsere obligatorischen Prästanden wohl in nächster Zeit bedeutend erhöhen werden und auch jetzt schon erhöht haben (Kreis-Wehrpflichts-Commissionen, Versorgung der

Familienglieder der einberufenen Untermilitärs, die in Aussicht genommene Friedensrichterinstitution, und die Formirung des Landsturmes). —

Durch die Annahme der Landschaftsinstitutionen wird eine Grundlage für die Selbstverwaltung gewonnen, die uns unsere eigenartige Entwickelung sichert.

Durch Einführung der Landschaftsinstitutionen wird in keiner Weise das Provincialrecht alterirt, und es bleiben unverkürzt alle der Ritter- und Landschaft zustehenden Rechte und Vorzüge bestehen, da sich die Competenzen der Landschaftsinstitutionen aus solchen zusammensetzen, die bisher der Staatsregierung zustanden (Vide Prov. Recht Th. II. § 32—49, und Landschaftsinstitutionen § 2, 62, 63, 64, 68, 70.)

Bei der Annahme der Landschaftsinstitutionen werden nur die Abänderungen dieses Gesetzes zu erreichen sein, die durch locale Verhältnisse und provincielle Gesetze geboten sind".

Richtig war: ein großes Gebiet des wirthschaftlichen Lebens ruhte in den Händen der Staatsregierung und wurde von bureaukratischen Instanzen in einer Weise geregelt, die sowohl der ökonomischen Reife der Bevölkerung als ihren materiellen Interessen und dem wirthschaftlichen Fortschritte widersprach; ebenso machten die Steuerverhältnisse der Gegenwart und einer nahen Zukunft eine breitere Steuerbasis, eine gerechtere Vertheilung der Prästanden und Willigungen sehr wünschenswerth. Damit war aber alles erschöpft, was sich den Motiven zugeben ließ. Eine politische Philosophie, die aus dem Vorhandensein dieser Uebel folgerte, daß die Einführung der Semstwo dem Lande heilsam und nützlich und deshalb nothwendig sei, mußte von denen zurückgewiesen werden, die mit dem Boden der historischen Entwickelung verwachsen waren und die wahre Bedeutung der Semstwo erkannten. Dem vorliegenden Semstwo-Gesetz widersprach vor allem ganz und gar die Behauptung, daß die neuen Organe zu einer autonomen Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens berufen sein würden; das Gesetz verhindert ja im Gegentheil vollkommen bewußt nicht allein jede politische, sondern auch jede wahre wirthschaftliche Autonomie. Gewiß kann man Verordnungen, Steuerdekrete und Anträge an die oberste Regierung zu den autonomen Funktionen rechnen, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die Organe, die diese Funk-

tionen ausüben, eine oben anerkannte nach unten hin zwingende Autorität besitzen; ist das nicht der Fall, so fehlt das Wesen der Sache, und es bleibt nur der Schein. Doch die stärksten Bedenken, die man damals in Kurland gegen die Semstwo hatte, sollten durch die beiden letzten Absätze der Motive überwunden werden. Die Unhaltbarkeit der hier hingestellten Behauptungen ergiebt sich aber sofort, sobald man erkannt hat, daß Semstwo und balt. Selbstverwaltung zwei prinzipiell ganz verschiedene Dinge sind. Die Semstwo haben wir charakterisirt und eine 13 jährige Erfahrung bestätigte schon 1878 diese Charakteristik. Die baltischen Selbstverwaltungen waren durch kein künstliches System geschaffen, sondern aus den Bedürfnissen des Lebens hervorgegangen, aus jahrhundertelanger eigener Erfahrung in guten und in schlechten Zeiten erwachsen und hatten ihre Entwickelungsfähigkeit erwiesen, wenn die Bedürfnisse es verlangten und äußere Umstände es nicht hinderten. Nicht um ein Spiel mit Formen und Theorien handelt es sich hier, sondern um den Ernst und die Last der alltäglichen Arbeit. Deshalb hatten diese Selbstverwaltungen ganz den staatlichen Charakter und die zwingende Autorität desselben, freilich meist noch in ständischen Formen; doch die oben aus letzter Zeit erwähnten Reformen bewiesen schon damals, daß das Land zu weitern seinen Bedürfnissen entsprechenden Schritten bereit war, wenn es auch nicht für angemessen hielt, sich für das berühmte Prinzip der Ständelosigkeit oder der Allständigkeit zu begeistern. Es wollte nur nichts Fremdes, für ganz andere Verhältnisse künstlich Geschaffenes, das dem Charakter des Bestehenden strikt widersprach, annehmen, noch weniger darum bitten. Unmöglich war daran zu glauben, daß neben dem Neuen das Alte hätte fortbestehen können. Das widersprach allen Erfahrungen der Geschichte. Sollten neben dem bureaukratischen und dem bäuerlichen Verwaltungssystem noch zwei andere existiren? Oder sollte die Ritter- und Landschaft die autonomen und politischen Rechte ausüben, die Semstwo aber nur die Verwaltung der ökonomischen Dinge besorgen? Ein solcher Versuch mußte sich in kürzester Zeit als eine unhaltbare Fiktion erweisen; denn Autonomie und politische Rechte haben in der Praxis die Disposition über die ökonomische Verwaltung zur Voraussetzung; sie sind speziell in den Ostseeprovinzen nur das Resultat derselben und können daher für sich allein auf die Dauer

nicht bewahrt werden. Eine weitgehende Aenderung des Provinzialrechtes wäre unumgänglich gewesen, von dem Ständerecht wäre auch schon damals in Wirklichkeit nur noch ein Adelsstatut übrig geblieben.

Das waren die Erwägungen im Jahre 1878, als die Großgrundbesitzer Kurlands den Antrag des Grafen Keyserling mit 257 gegen 190 Stimmen ablehnten. Die Majorität setzte sich aus Liberalen und Konservativen zusammen, d. h. aus solchen, die weitergehende Verfassungs- und Verwaltungsreformen für wünschenswerth und ihre baldige Anbahnung für möglich hielten, und aus solchen, die in dem bestehenden Zustande den besten zur Zeit möglichen sahen und nur eine Aenderung der bureaukratisch gewordenen Verwaltungsformen wünschten. Diesen stand freilich eine starke Minorität gegenüber. Aber zu dem Satze, daß die Annahme der Semstwo „uns unsere eigenartige Entwickelung sichere und das Provinzialrecht in keiner Weise alteriere“, verhielt sich auch ein großer Theil der Minorität höchst skeptisch. Gründe der politischen Opportunität waren es, die hier den Ausschlag gaben: einerseits die Befürchtung, daß eine Ablehnung der Semstwo die bureaukratischen Tendenzen noch mehr steigern werde, andrerseits die Hoffnung, daß, wenn man auch der Semstwo manches alte Recht zum Opfer bringen müsse, doch der Rest von Rechten und vielleicht auch andere ideale Güter dem Lande gerade durch die Semstwo um so sicherer erhalten werden könnten.

Mit der Abstimmung auf der brüderlichen Konferenz gab man damals die Sache der Semstwo in Kurland noch nicht verloren. Auf dem am 17. November desselben Jahres eröffneten Landtage wurde der Antrag gestellt, eine Kommission zur Prüfung der Landschaftsinstitutionen niederzusetzen. Allein nur die Landboten von 11 Kirchspielen waren dafür, die doppelte Zahl stimmte gegen jede Erwähnung der Semstwo. Man beschloß wohl eine Kommission zu wählen, aber die Instruktion derselben gebot nur, die Lage des Landes in Erwägung zu ziehen und die erforderlichen und möglich erscheinenden Reformen zu berathen. Darauf ließ Graf Keyserling seinen Namen von der Kandidatenliste zum Amte eines Landesbevollmächtigten für des nächste Triennium streichen.

II. Die baltischen Reformprojekte der Jahre 1883—1885.

Bevor die gewählte Kommission in der Lage war, dem nächsten ordentlichen Landtage ihre Arbeiten vorzulegen, vollzogen sich außerhalb der Provinz Vorgänge, die den Gang der Reformarbeiten stark beeinflussen mußten. Die Staatsregierung — Anfangs noch von liberal-unitarischen Tendenzen ausgehend — kam auf die baltische Semstwofrage zurück; diesmal handelte es sich nicht um Kurland allein, sondern um alle drei Ostseeprovinzen. Der Minister des Innern forderte im Jahre 1881 die drei baltischen Gouverneure auf, ihre Gutachten über eine Einführung der Semstwo in den ihnen unterstellten Gouvernements abzugeben, und bald darauf wurde den Ritterschaftsvertretungen mitgetheilt, daß die Regierung eine Anpassung der Semstwo-Institutionen auf die Ostseeprovinzen für nothwendig halte und deshalb darauf bezügliche Projekte der Ritterschaften erwarte. Die Stellungnahme der letzteren hatte aber bald mit ganz neuen Ereignissen und Thatsachen von schwerster Bedeutung zu rechnen: die dem Landesrecht entsprechenden Suppliken der Ritterschaften um die Allerhöchste Bestätigung der Landesprivilegien waren vom Minister für inopportun erklärt worden, und auf Allerhöchsten Befehl vom 4. Februar 1882 hatte der Senator Manassein eine allgemeine Revision der Gouvernements Livland und Kurland begonnen. Die Art der letzteren ließ erkennen, daß die Provinzen vor einschneidenden Veränderungen standen. War so bereits unter den Ministern Loris-Melikow und Ignatjew die historische Stellung der Ostseeprovinzen schwer erschüttert worden, so zeigte es sich bald, daß unter dem Ministerium Tolstoi, das im Juni 1882 seine Thätigkeit begann, noch viel tiefer greifende Veränderungen zu erwarten waren. Mit einer streng konservativen Richtung verbanden sich bei der Umgestaltung des in der liberalen Epoche Geschaffenen nationalistisch-unitarische Tendenzen, die die Ostseeprovinzen bis in's innerste Wesen ihrer Vergangenheit und Gegenwart trafen. Unter diesen schwierigen Vorbedingungen beschlossen die baltischen Ritterschaften, an die Ausarbeitung eines gemeinsamen Projektes für die Reorganisation der provinziellen Selbstverwaltung zu schreiten. Am 21. März 1883 trat zu diesem Zweck eine aus den Delegirten der vier Ritterschaften bestehende baltische Konferenz in Riga zusammen.

Außer Kurland konnte auch Livland hier auf eine ganze Reihe von Verhandlungen und Projekten zurücksehen, die schon in den siebziger Jahren die livländischen Landtage in Anspruch genommen hatten. Man einigte sich zunächst darüber, daß die in Vorschlag zu bringenden Neuordnungen von folgenden Prinzipien und Voraussetzungen ausgehen sollten: 1) Die Reform besteht in einer organischen Ausgestaltung und Weiterbildung der vorhandenen baltischen Selbstverwaltung; 2) sie erstreckt sich zunächst auf die unteren ökonomischen Einheiten, die der bestehenden oberen Gliederung derart unterzuordnen sind, daß an der Spitze der Landtag seine wesentlichen Kompetenzen behält; 3) die neu gestalteten Organe gelten innerhalb ihrer Zuständigkeit als staatliche Institutionen und ihren Requisitionen ist daher seitens aller Behörden und Autoritäten Folge zu leisten; 4) sie werden als integrirender Bestandtheil dem II. Theil des Provinzialrechtes einverleibt. Die Verhandlungen zeigten, wie schwierig es sei, nach Umfang und Form verschieden entwickelte lokale Selbstverwaltungen schematisch unter ein Gesetz zu bringen. Während in Livland das Kirchspiel mit dem gemischten Kirchspielskonvente als unterste ökonomische Verwaltungseinheit schon lange ausgebildet war und sich vortrefflich bewährt hatte, war eine derartige Einheit in Kurland und Ehstland nur in entwickelungsfähigem Ansatz vorhanden. Die Vertreter beider Provinzen waren aber bereit, das ökonomische Kirchspiel bei sich auszubilden. Man sah gerade in dem Fehlen von ökonomischen Einheiten, die dem Kreise untergeordnet waren, einen sehr großen Mangel der Semstwo. Anders lag die Sache bei der neuen Kreisordnung. Die ehstländischen Delegirten erklärten, daß sie eine solche ihrem Landtage überhaupt nicht zur Annahme empfehlen konnten; das Bedürfniß einer breiteren Steuerbasis liege in Ehstland nicht vor, da dort dem Landtage die Befugniß zur Besteuerung des gesammten Grund und Bodens mit Einschluß des Bauerlandes zustehe; auch würden die Angelegenheiten, die man allständischen Kreisinstitutionen zu überweisen vorschlage, dort bereits von anderen Landesorganen völlig befriedigend verwaltet; erst wenn in Zukunft der fortschreitende Bauerlandverkauf eine Steuerreform auch in Ehstland nothwendig machen sollte, werde man dort an die Kreisordnungsfrage herantreten. Damit mußte eine mit der sonstigen Solidarität

baltischer Interessen und Schicksale nicht vereinbare Stellung Ehstlands konstatirt werden.

Was die Semstwo anlangte, so war die Konferenz darin einig, daß die Institutionen derselben auf die drei Ostseeprovinzen nicht anwendbar und daher abzulehnen seien. Nach Durchberathung der von den einzelnen Provinzen vorgestellten Projekte ergab sich für die Kirchspielsordnung die Basis einer allgemeinen Einigung, für die Kreisordnung wenigstens die Basis einer Einigung Livlands, Kurlands und Oesels. Man beschloß das Material und die Resultate der Konferenz einem Redaktionsausschusse zu übergeben und in der von dieser fixirten Form den einzelnen Landtagen, resp. Ritterschaftsvertretungen vorzulegen. Am 27. März wurde die 1. baltische Konferenz geschlossen. Nachdem dann die einzelnen Ritter- und Landschaften zu den Arbeiten der Konferenz und ihres Redaktionsausschusses Stellung genommen hatten, traten am 5. October 1884 livländische, kurländische und öselsche Delegirte zu einer 2. Konferenz in Riga zusammen. Sie hatten zunächst ihrem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß der ehstländische Landtag von einer abermaligen Beschickung der Konferenz Abstand genommen hatte. Die Verhandlungen ergaben, daß ein in allen Punkten vollkommen identischer Entwurf für alle drei Ritterschaften sich nicht erzielen ließ, da eine solche Identität zu sehr der Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse widersprochen hätte; wohl aber war man sich dessen bewußt, daß eine Uebereinstimmung in allen Prinzipienfragen erreicht und solche Abweichungen, durch die der andere Theil in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, vermieden werden mußten. Der Unterschied zwischen livländischen und kurländischen Anschauungen trat besonders bei Feststellung des Charakters der Kirchspielsvertretung, der Konvente hervor: in Kurland wünschte man eine reine Grundbesitzvertretung, während Livland die Besitzer von sogen. Landstellen ausschließen und den Kleingrundbesitz durch die Gemeindeältesten vertreten sehen wollte, also mehr ein ständisches Moment betonte. Kurland erstrebte ferner in seinem Entwurf eine Dezentralisation der Polizei, während Livland den neuen Organen keine polizeilichen Qualitäten geben wollte, da die livländische Ritterschaft bereits früher der Regierung ein unabhängiges Projekt zur Reform der Kreispolizei vorgestellt hatte. Oesel stand in diesen Fragen Kurland näher. Mit den

Städten hatten Liv- und Kurland bereits über die Heranziehung derselben zur Kreisordnung verhandelt und sie durchaus dazu geneigt gefunden. Nur Riga sollte eine Sonderstellung einnehmen, wie sie seiner Größe entspricht. Die Grundzüge des in Gemäßheit der Konferenz-Beschlüsse von 1884 redigirten kurländischen Entwurfes sind folgende.

Zur Verwaltung der auf die lokalen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse sowie der auf die Ableistung der Landesobliegenheiten bezüglichen Angelegenheiten, zur Wahl der Friedensrichter und zur Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke werden für je 3 Jahre 1) Kirchspielskonvente, Kirchspielsvorsteher und Amtsvorsteher, 2) Kreislandschaftsversammlungen und Kreisämter konstituirt. Jeder Kreis mit Ausschluß der Städte wird in Kirchspiele und jedes Kirchspiel in Amtsbezirke getheilt. In den Kirchspielskonventen haben Virilstimmen die Eigenthümer der im Kirchspiel belegenen Rittergüter, bürgerlichen Lehen und solcher Landstellen, die den Minimalumfang eines Rittergutes erreichen, ebenso die Vertreter derjenigen Rittergüter und Landstellen, die Korporationen, Gemeinden, Anstalten und Stiftungen gehören, endlich auch die Vertreter des vorhandenen Domanialbesitzes. Die Eigenthümer und Pächter aller Bauergesinde und der übrigen Grundstücke, die mindestens 30 Lofstellen groß sind, wählen aus ihrer Mitte zum Konvent soviel Delegirte, als Virilstimmen im Kirchspiel vorhanden sind. Jeder Kirchspielskonvent wählt aus den Eigenthümern oder Arrendatoren der Rittergüter und qualifizirten Landstellen einen Kirchspielsvorsteher und dessen Substitut. Der Vorsteher hat im Konvent das Präsidium und die Leitung. Der Konvent beräth und beschließt über die ökonomischen Angelegenheiten des Kirchspiels und theilt seine Beschlüsse sofort dem Kreisamte mit, das sie innerhalb 14 Tagen beanstanden kann. Die nicht beanstandeten Beschlüsse führt der Kirchspielsvorsteher aus, wie er überhaupt die ganze Exekution bei der Besteuerung, der Verwaltung der Anstalten, Wege u. s. w. hat. Darüber legt er dem Konvent Rechenschaft ab. Klagen über ihn gehen an das Kreisamt, das ihn suspendiren und den vorgeschriebenen Behörden zur Bestrafung übergeben kann. Der Kirchspielsvorsteher stellt für jedes einzelne Amt der Amtsvorsteher Kandidatenlisten zusammen, der Konvent approbirt sie, das Kreisamt designirt aus ihnen die Amts-

vorsteher und stellt sie dem Gouverneur zur Bestätigung vor. Amtsvorsteher können nur solche Personen sein, die ihren ständigen Wohnsitz im Kirchspiel haben. Sie sind in ihrem Bezirk die Polizei-Autorität als Zwischeninstanz zwischen den Kreispolizeibehörden und der Guts- und Gemeindepolizei und haben die Gemeindeverwaltungen zu kontroliren. Bei Ausführung ihrer Amtspflichten benutzen sie die Amtslokale, Schreiber und Gerichtsdiener der Gemeinden. Kirchspiels- und Amtsvorsteher leisten einen Amtseid, führen ein Amtssiegel und tragen ein Amtszeichen. Ihr Dienst ist ein Ehrenamt ohne jede Remuneration; wer ihn ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe ablehnt, zahlt 3 Jahre die doppelten Kirchspielsabgaben. Die Kreisversammlung besteht: 1) Aus je einem Delegirten der in jedem Kirchspielskonvente vorhandenen Vertreter des kleinen Grundbesitzes; 2) aus der vereinbarten Zahl Delegirter der im Kreise vorhandenen Stadtverordnetenversammlungen; 3) aus Vertretern des Domanialbesitzes; 4) aus Delegirten der Ritterguts- und Landstellenbesitzer und zwar in der Zahl, wie die Delegirten des kleinen Grundbesitzes und der Städte zusammengenommen. Das Präsidium und die Leitung der Versammlung übernimmt der örtliche Kreismarschall. Die Versammlung beräth und beschließt über die Steuern, die dem Kreise zu allen seinen Wohlfahrtszwecken aufzuerlegen sind, und disponirt über die Kapitalien und Vermögensobjekte des Kreises; sie wählt die Glieder des Kreisamtes, den Kassarevidenten und die Friedensrichter, sie prüft und bestätigt das Budget und die Rechenschaftsberichte des Kreisamtes. Ordentliche Kreisversammlungen werden vom Kreisamt einmal jährlich, außerordentliche je nach Bedürfniß einberufen. Präsident des Kreisamtes ist der örtliche Kreismarschall; die 4 von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte erwählten Glieder müssen, wenn sie mit einfacher Majorität erwählt sind, entweder auf dem Lande Kreissteuern für ein Grundstück vom Minimalumfange eines Rittergutes leisten oder in den Städten ein Immobil im Minimalwerthe von 10,000 Rbl. besitzen. Bei Einstimmigkeit der Wahl kann von diesen Beschränkungen abgesehen werden. Das Kreisamt tritt auf Berufung durch den Präsidenten zusammen, oder wenn 2 Mitglieder es verlangen, mindestens 2 Mal jährlich. Die laufenden Geschäfte erledigt der Präsident und legt darüber dem Kreisamt Rechenschaft ab. Die

wichtigsten Pflichten des Kreisamtes sind: Vorbereitung und Begutachtung sämmtlicher Vorlagen für die Kreisversammlung, Ausführung ihrer Beschlüsse, Aufsicht über die Kirchspiels-Institutionen, Aufstellung des Kreisbudgets, Repartition der Kreispräftanden und Steuern, Verwaltung der Kreisanstalten u. s. w. Die Revision aller Kreiskassen und der Bücher des Kreisamtes hat der aus der Mitte der Kreisversammlung gewählte Kassenrevident ein Mal jährlich zu vollziehen und darüber der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Präsidenten und Glieder der Kreisämter sowie die Kassenrevidenten beziehen keinerlei Renumeration; nur zur Bestreitung der Kanzleiarbeiten bewilligt die Kreisversammlung die erforderlichen Summen. Wer die Wahl zum Gliede des Kreisamtes ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe ablehnt, zahlt 3 Jahre doppelte Kreissteuern. Mit den obern Gouvernements- oder Regierungsinstanzen verhandeln die Kreisinstitutionen durch die Vermittelung des Ritterschaftskomités, dem sie sämmtliche Protokolle ihrer Verhandlungen innerhalb 14 Tagen einsenden müssen. Der Komité zieht, um die Angelegenheiten der Kirchspiels- und Kreisinstitutionen administrativ zu regeln, sämmtliche Kreiskassenrevidenten mit vollem Stimmrecht zu seinen Plenarversammlungen hinzu. Letztere finden je nach Bedürfniß aber mindestens ein Mal jährlich statt. Auf ihnen werden auch die Regeln für die Geschäftsordnung der Kirchspiels- und Kreisinstitutionen festgestellt. Die laufenden Geschäfte erledigt der engere Komité. Aehnlich wie bei der Semstwo unterliegen die wichtigeren Beschlüsse der Kirchspielskonvente und Kreisversammlungen der Bestätigung des Gouverneurs, die wichtigsten der des Ministers. Klagen über solche Beschlüsse gehen mit einem Gutachten des Komités zur Entscheidung an den Gouverneur, resp. an den Minister, wobei der Rekurs an den Senat frei steht; geringere Klagen entscheidet der Komité. Wiederholen die Versammlungen ihre nicht bestätigten Beschlüsse, so werden diese vor der Ausführung vom Gouverneur oder Minister dem Senat zur definitiven Entscheidung unterbreitet. — Eine Erwägung dieser Grundzüge muß zur Erkenntniß führen, daß dieselben im Gegensatz zu den Semstwo-Institutionen nach Möglichkeit das enthalten, was dem Lande eine heilsame ökonomische Entwickelung versprach und allen hervorgetretenen Bedürfnissen der wirthschaftlichen Verwaltung genügt hätte. Hier ist kein Gewicht

gelegt auf den Schein großer Freiheit, wohl aber auf alle Garantien einer gewissenhaften Pflichterfüllung. Institutionen, von denen ein so großes Maß an Arbeit gefordert, denen eine so große Verantwortung auferlegt wird, können selbstverständlicher Weise nicht der zwingenden Autorität, des staatlichen Charakters entkleidet sein.

Von der größten Wichtigkeit ist die Einrichtung des ökonomischen Kirchspiels als der untersten territorialen Verwaltungseinheit. Dadurch ist erst die Möglichkeit gegeben, alle ökonomisch reifen Klassen zur Mitarbeit heranzuziehen und die Privatinteressen unmittelbar auf's engste mit der Wohlfahrt ihres Kirchspiels und Kreises zu verbinden. Dadurch läßt sich auch das Wahlprinzip in heilsamer Weise einschränken; denn eine große Anzahl von Personen nehmen am Kirchspielskonvente nicht durch Wahl, sondern direkt kraft ihres ökonomischen Rechts theil. Es wurde bereits betont, daß der völlige Mangel einer so nothwendigen Dezentralisation die Semstwo unannehmbar machen muß. Im baltischen Projekt giebt nun aber auch der zunächst polizeiliche Amtsbezirk für die Zukunft — bei fortschreitender Dichtigkeit der Bevölkerung — eine bequeme Möglichkeit zu noch weiterer Dezentralisation. Die Autorität der staatlichen Macht, die Kontrole und Aufsicht durch sie, wahrt das Projekt vollkommen; denn Gouverneur und Minister können jeden Augenblick einschreiten und auf gesetzlicher Grundlage die Organe der Selbstverwaltung zur Verantwortung ziehen. Dem Gouverneur wird ausdrücklich das Recht zuerkannt, die Ausführung **jedes** Beschlusses, den er für ungesetzlich hält, zu hemmen, und alle in irgend einer Beziehung wichtigeren Beschlüsse bedürfen der Regierungsbestätigung. Ausgeschlossen ist nur die lähmende Konkurrenz von Behörden, die nach Ursprung und Charakter völlig verschieden sind. Der echten Selbstverwaltung giebt ihren wesentlichen Charakter erst das Ehrenamt, der unentgeltliche Dienst zum Heil der Heimath und des Staates; nur dadurch wird eine wahrhaft ökonomische Führung des landschaftlichen Haushaltes ermöglicht. Im Gegensatz zu dieser allgemein anerkannten Erfahrung ist die Semstwo auf die Thätigkeit besoldeter Beamten angewiesen; sie hat neben ihren parlamentarischen Dekorationen einen ganz bureaukratischen Charakter. Nach dem baltischen Entwurf sollen aber sämmtliche Exekutivorgane unentgeltlich dienen.

4*

Hervorzuheben ist noch aus dem Projekt das Fehlen eines ständischen Prinzips. Die Vertretung der landschaftlichen Interessen soll — abgesehen von der Theilnahme der Städte — nur der Grundbesitz haben und zwar der Grundbesitz nach seinen zwei typischen Wirthschaftseinheiten, dem Rittergute und dem Bauergesinde; kraft eines ständischen Rechtes ist keine Person zur Vertretung berufen. Da die Begriffe Landtag und Adelsversammlung immer wieder verwechselt werden, muß betont werden, daß auch der den Kirchspiels- und Kreisinstitutionen übergeordnete Ritterschaftskomité ein Organ des kurländischen Großgrundbesitzes ist. Der Großgrundbesitz und nicht der Adel hat die Vertretung Kurlands seit Jahrhunderten gehabt. Diesem politischen Recht haben die materiellen Leistungen des Großgrundbesitzes entsprechen müssen. Einen materiell privilegirten Grundbesitz kennt Kurland nicht. Daran ändert die Thatsache nichts, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der Gutsbesitzer adelig ist und deshalb der Adel stets in der Vertretung des Landes, auf den Landtagen, die ausschließliche oder die größte Bedeutung gehabt hat.

Das baltische Projekt wurde dem kurländischen Landtage von 1884/85 vorgelegt und mit unwesentlichen Modifikationen vom Lande einmüthig gebilligt. Im Frühjahr 1885 ist es in Petersburg der Staatsregierung übergeben worden. Dort ist es geblieben. Eine direkte Antwort erfolgte nicht. Wohl aber gaben Reorganisationen aller Art, zu denen die Regierung nun von sich aus schritt, dem Lande eine Antwort.

III. Das Projekt einer Regierungskommission.

Die Geschichte kennt nur wenig Beispiele für eine so schnelle und so radikale Umwälzung aller Gebiete des öffentlichen Lebens, wie sie die Ostseeprovinzen seit 1885 erlebt haben. Allenfalls könnte man an die Schicksale Nowgorods und Pleskaus im 15. Jahrhundert denken. Die Bestätigung der Ritterschaftsprivilegien und der Landesrechte wurde im Sommer 1885 definitiv abgelehnt. Neue Sprachen- und Schulgesetze wandelten das geistige Leben der heranwachsenden Generation um. Die gesammte Schulverwaltung wurde aufs strengste zentralisirt und dem Einfluß und der Bethätigung baltischer Selbstverwaltung ganz entzogen. Es

folgte die Reorganisation aller Gerichts-, Polizei- und Bauerbehörden. Dies waren in den Ostseeprovinzen bisher stets Organe der Selbstverwaltung gewesen; Peter der Große und Katharina II. hatten sie als solche anerkannt und bestehen lassen. Jetzt nahm der Staat sie an sich und richtete sie zu vollkommener Uebereinstimmung mit den Behörden der innern Gouvernements ein. Wenn noch gewisse Unterschiede vorhanden sind, so bedeuten sie ein geringeres Recht der Ostseeprovinzen; z. B. werden ja die Friedensrichter nicht wie im Innern von der Bevölkerung gewählt, sondern von der Regierung ernannt. Zu gleicher Zeit sollte auch die landschaftliche Verfassung des baltischen Gebiets reorganisirt werden. Eine in Petersburg beim Ministerium des Innern niedergesetzte Kommission von Regierungsbeamten arbeitete dazu unter dem Vorsitze des Ministergehilfen Plehwe zwei Projekte aus. Das erste betraf die Anwendung des russischen Adelstatuts auf die Gouvernements Livland, Ehstland und Kurland, das zweite die Reorganisation der Landesprästanden in denselben Gouvernements. Vor der Verwirklichung dieser Projekte wollte man aber doch noch die Meinung lokaler Sachverständiger über sie hören und lud infolgedessen im April 1889 die Vertreter der vier baltischen Ritter- und Landschaften ein, ihre Meinung in den fortgesetzten Kommissionssitzungen zu äußern. Die Grundzüge dieser Projekte sind klar und einfach und lassen keinen Zweifel über den Zustand, den ihre Realisirung hervorrufen würde. Das erste Projekt hebt die §§ 7—896 vom II. Theil des Provinzialrechtes auf und ersetzt sie durch die allgemeinen Bestimmungen über den russischen Adel im IX. Bande des Swods, zu denen in Berücksichtigung einiger lokalen Eigenthümlichkeiten eine Reihe von Ergänzungen treten. Diese sind entweder unwesentlich oder negiren nur noch ausdrücklich früher besessene und geübte Rechte. Dabei werden völlig falscher Weise die Rechte und die politische Stellung des kurländischen Adels mit denen des kurländischen Großgrundbesitzerstandes identifizirt, ein Irrthum, der allerdings durch die Fassung des provinziellen Ständerechtes und frühere Verhältnisse hervorgerufen werden kann, wenn man die gegenwärtigen Zustände gar nicht kennt oder begreift. Diese „Anwendung des russischen Adelstatutes“ auf Kurland würde also die Aufhebung der ganzen bisherigen Landtagsverfassung bedeuten. Der Großgrundbesitz

würde alle seine Rechte, die eben auf der bestehenden Verfassung beruhen, verlieren, und das Land würde ohne jede Vertretung der Verwaltung durch Kronsbehörden übergeben sein. Der fortan russische Adel des Gouvernements wäre jedenfalls durch sein Statut nicht dazu berufen, an die Stelle des Großgrundbesitzes zu treten. Ihm wird z. B. durch die „Ergänzungen" ausdrücklich verboten, „Unzuträglichkeiten, die in der örtlichen — nicht korporell adligen — Verwaltung bemerkt werden, zum Gegenstande der Berathungen und Beschlüsse der Adelsversammlungen zu machen oder darüber Vorstellungen an die Gouvernements-Obrigkeit und an die höchste Regierung zu richten". Dafür konstatirt eine andere „Ergänzung", daß diesem Adel alle Rechte und Vorzüge zukommen, die den russischen Edelleuten Allergnädigst verliehen worden sind. Deswegen sind auch alle Aemter des früheren baltischen Adels mit ihren historischen Bezeichnungen abzuschaffen und an ihre Stelle die Aemter und Namen des russischen Adels zu setzen. Die neuen Aemter können nur mit solchen Personen besetzt werden, die „der russischen Sprache mächtig sind und in ihr den Schriftwechsel führen können"; denn „die Journäle und Beschlüsse sowie die ganze Geschäftsführung wird in russischer Sprache geführt".

Im zweiten Projekt wird die Reorganisation der Landes-prästanden in den baltischen Gouvernements dadurch bewerkstelligt, daß die ausschließliche Verwaltung der gesammten Prästanden einer „Gouvernementssession in Landesprästandensachen" und einer für jeden Kreis ihr untergeordneten „Kreisprästandensession" übertragen wird. Diese Behörden sollen aus Vertretern der Regierung und der Selbstverwaltung zusammengesetzt sein. Die Zahlverhältnisse sind aber derartige, daß hier auch nicht einmal von dem Schein einer Selbstverwaltung gesprochen werden kann. In der Gouvernementssession sitzen unter dem Vorsitz des Gouverneurs vier Regierungsvertreter und neben diesen als lokale Repräsentanten der Gouvernements-Adelsmarschall und das Stadt-haupt der Gouvernementsstadt. Mit vollem Stimmrecht können aber auch in allen Sachen, die ihr Ressort berühren, die Vertreter des Militärs, der Justiz, des Unterrichts u. s. w. hinzugezogen werden; mit nur berathender Stimme dagegen dürfen auch die Kreismarschälle an den Sitzungen theilnehmen, wenn es sich um

das Budget, die Steuerrepartitionen und die Umwandlung von Naturalprästationen in Geldablösungen handelt. Der Kreisprästandensession präsidirt der Kreismarschall und im Falle von dessen Abwesenheit der Kreischef, Glieder sind 4 Regierungsfunktionäre und das Stadthaupt der Kreisstadt; doch können auch hier die örtlichen Repräsentanten des Militärs, der Justiz und des Unterrichts mit vollem Stimmrecht theilnehmen. Ein vom Gouverneur ernanntes „permanentes Mitglied" ist mit der ganzen Geschäftsführung der Session betraut. Diesen neuen Behörden sind sofort zu übergeben: „alle Geldkapitalien, die ihrem Wesen nach der Landschaft gehören, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Landschaft sowie alle Archive, Rechnungen, Dokumente, Okladbücher und Register". Die Behorden verfahren nach dem allgemeinen Prästandenustaw und nach den Verordnungen und temporären Regeln des Ministers. Außerhalb ihres Ressorts liegen die Ausgaben der Adelskorporation, wenn sie nur zu deren eigenen Bedürfnissen und nur von den Besitzlichkeiten der zur Korporation gehörenden Personen erhoben werden. Die für das Unterrichtsressort erforderlichen Subsidien werden in einem noch besonders zu bestimmenden Betrage aus den Mitteln der Prästandenkasse aufgebracht. Dem Minister des Innern soll überlassen sein, Maßnahmen zu treffen, um eine „der Zahlungsfähigkeit der verschiedenen örtlichen Bevölkerungsklassen" entsprechende Ableistung der Prästanden zu erzielen; in dieser Beziehung sind auch in Erwägung zu ziehen „die Pastorats- und andere Prästanden, die zum Nutzen der lutherischen Kirchen und Kirchendiener" bestehen. In jedem Polizeibezirk werden temporäre Taxations-Kommissionen eingerichtet, die unter dem Präsidium des permanenten Mitgliedes der Kreissession aus dem Steuerinspektor, dem Kreischefsgehilfen und einem adligen Gutsbesitzer bestehen. Den Unterhalt der Prästandenverwaltung trägt die Landschaftskasse nach einem bestimmten Etat (für Kurland 33,000 Rbl.). Klagen über das Verfahren der Prästandensession entscheidet der Minister.

Eines Komentars bedürfen diese Projekte kaum. Klar ist, daß sie eine vollständige Entmündigung der Provinz dekretiren und die Details des Verfahrens in skrupelloser Weise anordnen; privaten Entmündigten steht doch wenigstens der Schutz der Gerichte zu, hier entscheidet der Minister als letzte, inappellable Instanz.

Um zu einem solchen Resultat zu kommen, bedurfte die Kommission in der That keiner Kenntniß der wirklichen Sachlage und der örtlichen Verhältnisse, es war nur ein Wille nöthig, der jede Selbstverwaltung und jeden wirthschaftlichen Fortschritt negirte. Dennoch ist diesen Projekten der Semstwo gegenüber ein Vorzug nicht abzustreiten: sie verzichten auf jeden Schein und können keine Täuschungen und Illusionen hervorrufen.

Die Projekte der Plehwe'schen Kommission standen Jahre hindurch als dunkle Wolken am Horizont der baltischen Provinzen. Daß ihre wahre Bedeutung, der unberechenbar große Schaden, den ihre Verwirklichung nicht allein den Provinzen, sondern auch dem Reich gebracht hätte, auch außerhalb der Provinzen erkannt wurde, daß sie eben nur Projekte blieben — das hat das baltische Gebiet der Energie und Umsicht zu danken, mit der seine Vertreter die ihnen anvertrauten Interessen zu wahren und die thatsächliche Lage der Dinge in den Provinzen gegenüber grundlosen Behauptungen und unwahren Verdächtigungen klarzustellen wußten. Kurland besonders, das sich vielleicht schon damals zum Versuchsobjekt geeignet hätte, muß seinem damaligen Repräsentanten dafür zu Danke verpflichtet sein.

IV. Kurland zum zweiten Mal allein vor der Semstwofrage.

Das Jahr 1897 hat Kurland wieder einmal vor den beiden Schwesterprovinzen bevorzugt und ihm allein die Frage nach Einführung der Semstwo gebracht. An der Spitze des Landes steht wieder wie im Jahre 1878 Graf Hugo Keyserling-Ponieweſh. Der Ursprung der Frage ist aber diesmal dunkel. Klar ist nur, daß sie dem wiederholt geäußerten Willen des Landes nicht entspricht. Wie es heißt, hat der Minister den Landesbevollmächtigten im Gespräch ersucht, ihm Vorschläge zu einer Lösung der Prästandenfrage zu machen, deren jetziger Zustand in Kurland jeden wirthschaftlichen Fortschritt hemme und das Land in Ministerien und im Reichsrath allen Zufälligkeiten aussetze. Kenner und Freunde der kurländischen Verhältnisse, heißt es, haben darauf in Petersburg die Ueberzeugung ausgesprochen, daß Kurland für sich nichts Günstigeres als die Semstwo vorschlagen könne; der Minister habe

sich zu dieser Idee günstig gestellt. Jedenfalls hielt am 17. März eine Plenarversammlung des kurländischen Ritterschaftskomités es für erforderlich, zum 4. Juni d. J. eine brüderliche Konferenz einzuberufen. Der Minister genehmigte das, bestimmte aber zugleich, daß die Konferenz sich mit der Frage zu befassen habe, in welcher Art und Ordnung das Gesetz über die Semstwo-Institutionen auf Kurland anzuwenden wäre, sowie auch mit der Frage nach einer eventuellen Abänderung der zur Zeit geltenden Bestimmungen des Landespräſtanden-Reglements. Schon vorher hatte der Gouverneur an den Ritterschaftskomité die Frage gerichtet, unter welchen Modifikationen etwa sich die Landschafts-Institutionen des Reichs auf Kurland anwenden ließen. Wenn man aus diesen Formulirungen auf eine res judicata schließen wollte, so ist daran festzuhalten, daß nach dem ursprünglichen Verlangen des Ministers es sich zunächst nur um eine Instruktion handelte, die das Land seinem Vertreter zu einer eventuellen Abänderung des Präſtandenwesens zu geben hat. Bekannt ist freilich auch, daß der gegenwärtige Gouverneur ebenso wie sein Vorgänger die Einführung der Semstwo in Kurland lebhaft befürwortet hat, weil sie die Assimilirung der Provinz, in specie die Herrschaft der russischen Sprache, sehr wesentlich fördern und zum Abschluß bringen würde. Mittlerweile ist auch die Stellung des Landesbevollmächtigten und eines Theiles des Ritterschaftskomités klarer hervorgetreten. Danach hält man es von dieser Seite jetzt für geboten, dem Lande die Annahme der Semstwo zu empfehlen; man glaubt jedoch, daß die Semstwo nur mit den durch lokale Verhältnisse gebotenen Abänderungen anwendbar sei; der Landesbevollmächtigte soll aber auch bereit sein, jeden vom Lande angenommenen Antrag auf Reform des Präſtandenwesens sich zu eigen zu machen und wo gehörig zu vertreten. Seine Stellungnahme zur Präſtandenreform und die Empfehlung der Semstwo geht, wie wir vernehmen, u. A. von folgenden Erwägungen aus: Das wirthschaftliche Leben gehe zu Grunde, wenn die Präſtanden noch ferner von Staatsorganen und Beamten verwaltet würden; eine Neuorganisation sei nur auf allständischer Basis denkbar; die dabei unvermeidliche Sprachenfrage dürfe nur so geordnet werden, daß die Verhandlungen und Berathungen in den Sprachen stattfinden, die den zur Berathung und Beschlußfassung berufenen

Personen geläufig und verständlich seien. Eine Vergleichung der Kompetenzen der Landtage mit den Rechten der Semstwo-Institutionen ergebe, daß die Ritterschaft nicht ein einziges von den ihr jetzt zustehenden Rechten durch das Inslebentreten der Semstwo verliere. In der Semstwoversammlung sei die Präponderanz des Adels eine so große, daß das Interesse des Adels vollständig gewahrt und ein Konflikt kaum denkbar sei. Die Befürchtung, daß die Landschaft der Ritterschaft ihre Präponderanz im öffentlichen Leben nehmen werde, scheine ihm durch nichts begründet. Der Adel habe gegenwärtig seine Stellung als herrschender, verwaltender und dadurch führender Stand verloren. Wenn sich die Möglichkeit biete dem Lande sein ganzes wirthschaftliches Leben durch Annahme eines Selbstverwaltungskörpers zu gewinnen, so scheine diese Annahme nicht nur der Vortheile des Ganzen wegen geboten, sondern auch der Selbsterhaltung (des Adels?) wegen nothwendig. In den neuen Formen der Landschaft werde dem Adel eine prävalirende Stellung geboten; er könne neue Positionen im öffentlichen Leben gewinnen, nachdem er die alten verloren.

Wir halten die hier zu Grunde liegenden Anschauungen für verhängnißvoll. Ebenso wenig, wie sie sich historisch begründen lassen, entsprechen sie den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes. In Kurland hat der Adel dem bestehenden Rechte nach nie „geherrscht", wenn er auch oft thatsächlich die maßgebende Macht besessen hat; er hat verwaltet und deshalb geführt — weil und so weit er mit dem Grundbesitz verbunden war. Wird die Semstwo angenommen, so giebt damit der Großgrundbesitz als solcher, die „Ritter- u. Landschaft", seine Rechte auf, und es ist eine durch nichts begründete Illusion, daß diese Rechte vom Adel an sich geübt werden könnten; sie haben dann ihre staatsrechtlichen Garantien eingebüßt und ihre historische Qualität verloren. Sie können weder auf die Semstwo noch auf den Adel übertragen werden. Wir verstehen es nicht, wie eine Vertretung der „Ritter- und Landschaft" sich zu einem derartigen Standpunkte bekennen kann. Im Uebrigen darf es sich wohl auch sonst nicht in erster Linie um Erhaltung der prävalierenden Stellung des Adels handeln, es handelt sich vielmehr um Erhaltung der idealen und nach ihnen auch der materiellen

Güter des ganzen Landes; davon hängt auch jede prävalirende Stellung des Adels deutscher Zunge ab. Zu diesen Gütern rechnen wir auch die Solidarität baltischer Interessen, wie sie die Staatsregierung wiederholt in von ihr bestätigten und geschaffenen Institutionen anerkannt hat. Die Annahme der Semstwo bedeutet jetzt auch die definitive Aufgabe dieser Solidarität. Die Rechte des Adels aber können, wenn der Großgrundbesitz an sich keine Rechte mehr besitzt, nur noch auf ein besonderes oder allgemeines Adelsstatut gegründet sein.

Doch wie ist jetzt der dem Lande empfohlene Selbstverwaltungskörper beschaffen? Es handelt sich ja nicht mehr um die Semstwo von 1864, sondern um die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890 reorganisirte Semstwo. Ist vielleicht in ihr jener oben gekennzeichnete Schein der Freiheit durch die Realität des Rechts und der Pflicht ersetzt worden? Die Stellung der Regierung zur Semstwo zeigte sich schon deutlich, als ein Ukas vom 30. April 1885 in den Semstwo-Gouvernements die Anordnungskomités einführte. Diesen Komités, deren rein bureaukratischer Charakter in Kurland bekannt ist, wurde die Verwaltung eines großen Theiles der Prästanden übertragen, d. h. letztere wurden der Thätigkeit der Semstwo entzogen. Es ist also zu konstatiren, daß die Semstwo an sich durchaus keine Garantie für das Nichtvorhandensein von anordnenden Regierungskomités bietet. Doch in noch viel höherem Maße hat das Gesetz von 1890 die Semstwo beschränkt. Zur Verstärkung der Regierungsaufsicht ist an die Spitze der Semstwo-Institutionen eine Gouvernements-Landschafts-Kommission getreten. Sie erinnert an die Anordnungskomités, hat aber weit größere Kompetenzen. Diese Behörde besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus drei anderen Regierungsfunktionären und aus drei Repräsentanten der Semstwo, nämlich dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Präsidenten des Gouvernements-Landschaftsamtes und einem Delegirten der Gouvernements-Landschaftsversammlung; ihre Geschäftsführung ist einem vom Gouverneur ernannten Sekretär anvertraut. Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt der Gouverneur den Ausschlag. Es werden aber die Vertreter anderer Regierungsressorts bei allen sie berührenden Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht hinzugezogen. Diese Behörde hat die Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit der Be-

schlüsse und Entscheidungen der Semstwo-Institutionen zu prüfen. Will der Gouverneur einen Beschluß der Landschaft nicht bestätigen, so läßt er die Gouvernements-Session über ihn abstimmen; ist die Majorität der Meinung des Gouverneurs, dessen Stimme eventuell den Ausschlag giebt, so gilt der Beschluß als definitiv kassirt; ist die Majorität anderer Meinung, so kann der Gouverneur die Sache dem Minister und dieser eventuell dem Senat übergeben. Die Landschaft kann der Kassation wegen eine an den Senat gerichtete Beschwerde beim Gouverneur anbringen, der sie dem Minister vorzustellen hat. Der letztere übergiebt sie spätestens in drei Monaten dem Senat. Der Gouverneur hat das Recht von sich aus alle Beschlüsse der Semstwo-Institutionen aus folgenden Gründen zu sistiren: 1) wenn der Beschluß ungesetzlich ist oder aus dem Rahmen der Kompetenzen der Landschaft herausfällt; 2) wenn er nicht dem allgemeinen Nutzen oder den Bedürfnissen des Reiches entspricht oder aber offenbar den Interessen der örtlichen Bevölkerung zuwiderläuft. Dies dürfte genügen, um in Bezug auf das Aufsichtsrecht der Regierungsorgane die Reorganisation der Semstwo zu kennzeichnen; es ist unmöglich zu verkennen, das die Aufsicht aufs äußerste verstärkt worden ist. Ferner hat das Gesetz von 1890 die Zusammensetzung der Semstwoversammlungen sehr wesentlich verändert. Die Zahl der Semstwo-Deputirten ist in den Gouvernements-Versammlungen um 31,1%, in den Kreisversammlungen um 23,2% vermindert worden. Noch wichtiger ist, daß jetzt eine Repräsentation nach Ständen eingeführt ist, bei der der Adel in hohem Maße vor den andern Ständen bevorzugt ist. Das aktive Wahlrecht haben: 1) Personen russischer Unterthanschaft, Institutionen und Gesellschaften aller Art, wenn die Genannten im Kreise ein nach den Kreisen schwankendes Minimum (125—800 Dessätinen) an steuerbarem Lande oder ein anderes Immobil von mindestens 15,000 Rbl. Steuerwerth als Eigenthum besitzen; 2) die Vertreter der den Bauergemeinden nicht angehörenden Besitzer von mindestens einem Zehntel des genannten Landumfanges oder desselben Immobilwerthes. Zur Wahl der Mitglieder der Kreisversammlungen werden nun wieder drei Wahlklassen gebildet. In der ersten wählen aber unter dem Vorsitze des Kreisadelsmarschalls nur erbliche und persönliche Edelleute, in der zweiten unter dem

Vorsitz des Stadthauptes der Kreisstadt alle übrigen Wähler außer den Bauern, in der dritten Klasse endlich wählen die Landgemeinden auf Gemeindeversammlungen je einen Vertreter. Der Gouvernementssession ist das Recht vorbehalten, die Wahlen in ihrem ganzen Umfange oder aber in Hinsicht auf einzelne Personen umzustoßen, wenn der Gouverneur annimmt, daß die gesetzliche Ordnung bei der Wahl verletzt worden ist, oder wenn Private darüber klagen. Was nun die für jede Klasse besonders bestimmte Zahl der zu wählenden Deputirten anlangt, so fallen gegenwärtig von 9523 Kreisdeputirten des Reichs auf die erste Klasse 5433 oder 57,1%, auf die zweite 1273 oder 13,3% und auf die Landgemeinden 2817 oder 29,6%. Es ergiebt sich also, daß der Adel ein bedeutendes Uebergewicht über die beiden andern Klassen erhalten hat. Fast in allen Versammlungen hat er gegenwärtig eine sichere Majorität. In den Gouvernementsversammlungen wird dies Uebergewicht noch dadurch sehr verstärkt, daß an ihnen jetzt die Kreismarschälle ohne Wahl ex officio mit vollem Stimmrecht theilnehmen. Ihre Zahl macht in diesen Versammlungen 22,7% von der Gesammtzahl der Deputirten aus.

Die oben gestellte Frage müssen wir dahin beantworten, daß in der veränderten Semstwo der dekorative Theil, jener Schein der allgemeinen Freiheit, wohl sehr bedeutend verblaßt ist; eine Realität von Rechten und Pflichten vermögen wir trotzdem in ihr noch weniger als früher zu erkennen. Im übrigen gilt alles, was von der Schöpfung des Gesetzes von 1864 gesagt wurde, auch für die reorganisirten gesellschaftlichen Freiheiten.

Die Präponderanz des Adels aber ist in der That in dieser unter die strengste Aufsicht und Kontrole gestellten Semstwo vollkommen gesichert. Die Frage, weshalb sich bei einer derartigen Präponderanz des ersten Standes eine solche Verstärkung der Kautelen empfahl, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Es genügt zu konstatiren, daß diese Präponderanz für uns ganz und gar nichts gemein hat mit jener prävalirenden Stellung, die Kurlands Adel verloren hat oder zu verlieren befürchtet. Die „neue Position“ wäre etwas vollkommen Heterogenes, das sich nicht gut näher bezeichnen läßt. — Ganz unverständlich ist uns, wie der Versuch gemacht werden kann, in der Semstwo von 1890

Vorzüge vor dem Projekt der Baltischen Konferenz zu entdecken. Wir möchten sogar das Projekt der Plehweschen Kommission, das doch nur vorgeschrieben werden könnte, für weniger gefährlich halten als die Semstwo von 1890, die erbeten werden soll. — Nach unserm Dafürhalten ist nicht daran zu zweifeln, daß die kurländische Ritter- und Landschaft in Uebereinstimmung mit reiflich erwogenen und geprüften frühern Beschlüssen auch diesmal einen Weg wählen wird, den ihr die Geschichte des Landes und die volle Würdigung der Veränderungen und Erfahrungen im letzten Dezennium als einen für Reich und Provinz nützlichen und heilsamen bezeichnen. Ein solcher kann nicht zur Semstwo führen. Ist es nicht möglich, das vorgestellte Projekt einer liv- und kurländischen Kirchspiels- und Kreisordnung zur Anerkennung seines Werthes zu bringen, so kann eine Umgestaltung der gegenwärtigen Anordnungskomités im Sinne von wirklichen Selbstverwaltungskörpern die Frage der Prästandenreform zunächst lösen und die vorliegenden Schwierigkeiten beseitigen. Es ist nicht zu ersehen, warum ein Vorschlag in dieser Richtung nicht auf die Billigung der Staatsregierung zu rechnen haben sollte. Das Weitere müßten dann die Erfahrungen bringen, die das Reich und die Provinz auf dem Gebiet der Selbstverwaltung in Zukunft machen.

Wir können es in Berücksichtigung alles dessen nicht verstehen, wie der politische Opportunismus sich mit der Hoffnung zu tragen vermag, daß ein kurländischer Landtag um die Semstwo-Institutionen von 1890 bitten oder ihrer Anwendung auf Kurland zustimmen könnte.

—v—.





Baltische historische Litteratur.

Freiherr H. v. Engelhardt. Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Inauguraldissertation. Leipzig 1897.

Wir können mit Recht stolz sein auf den Umfang unserer historischen Litteratur. Ich werde nie das Erstaunen eines hervorragenden deutschen Gelehrten vergessen, der zum ersten Male die Winkelmann'sche Bibliotheca Livoniæ historica durchblätterte.

Und in den letzten zwanzig Jahren, seit Erscheinen der zweiten Auflage der Bibliotheca ist eine Fülle neuer historischer Schriften hinzugekommen.

In der That: Die Produktivität auf historischem Gebiete in unseren Provinzen ist erstaunlich, um so erstaunlicher, wenn man die numerische Schwäche des deutschen Elementes, die isolirte Lage unserer Kultur-Insel und die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, unter denen sich unsere geistige Entwickelung vollzieht, in Betracht zieht.

Wie Natur, klimatische Verhältnisse und die dadurch geschaffenen Daseinsbedingungen den Lebewesen eines Landes ihren Stempel aufdrücken, so beeinflussen die äußeren Verhältnisse unstreitig in hohem Maße das geistige Leben und die Form der geistigen Produktion. Wie deutlich spiegelt sich der Einfluß der geographischen und politischen Verhältnisse in den Vorzügen und vor Allem in den Schwächen unserer Litteratur. Neben Originalität, Scharfsinn und zähem Fleiß, mangelnde universalhistorische Auffassung, Einseitigkeit und sprachliche sowie überhaupt künstlerische Armuth!

Neue Strömungen des geistigen Lebens brauchen geraume Zeit bis sie aus West-Europa in unser Thule dringen und befruchtend wirken.

So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß die kulturhistorische Seite in unserer Geschichtslitteratur arg vernachlässigt erscheint. Eine Kirchengeschichte Livlands besitzen wir leider überhaupt nicht. In der Rechtsgeschichte haben wir einige tüchtige Monographien, aber noch immer nicht ein zuverlässiges Handbuch. Die kürzlich (1895) aus dem Nachlasse des Prof. O. Schmidt herausgegebene Rechtsgeschichte Liv-, Ehst- und Kurlands kann wissenschaftlichen Ansprüchen keineswegs genügen. Das geistige Leben unserer Heimath ist naturgemäß häufig Gegenstand der Behandlung gewesen, aber über mehr oder weniger dilettantische Monographien sind wir kaum hinausgekommen. Am Tiefsten aber müssen wir den Mangel an sozial- und wirthschaftsgeschichtlichen Studien empfinden. Es hat fast den Anschein, als wenn die wissenschaftliche Untersuchung der materiellen Grundlagen des menschlichen Daseins unseren zünftigen Herrn Historikern nicht würdig, ich möchte fast sagen: „nicht standesgemäß“ erschiene. So sehr überwiegt die politische Form der Geschichtsforschung. Allerdings ist das sozial- und wirthschaftsgeschichtliche Gebiet auch in West-Europa vornehmlich den Nationalökonomen überlassen und mit Recht, denn sie sind für die Untersuchung dieses Gebietes ausdrücklich geschult; aber die Nutzanwendung ihrer Untersuchungen auf die Geschichtsschreibung wird von den zünftigen Historikern vorgenommen, und muß vorgenommen werden, damit die Geschichtsschreibung nicht einseitig wird.

Ich möchte nicht so weit gehen wie K. Lamprecht, der auf dem Boden der Wirthschaftsgeschichte stehend, eine naturwissenschaftlich-evolutionistische Geschichtsauffassung anstrebt und das Hineintragen einer bestimmten Weltanschauung in die Geschichtsschreibung perhorrescirt, aber mir scheint, daß der Wirthschaftsgeschichte der ihr gebührende Platz in der Geschichtsschreibung angewiesen werden müsse. Denn wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen: Das Leben der Völker und ihre Geschichte beruhen zum großen Theile auf materiellen Faktoren.

Damit ist noch durchaus nicht eine materialistische Geschichtsauffassung gegeben. Denn es braucht kaum gesagt zu werden,

daß neben den materiellen auch geistige Faktore eine Rolle im Volkerleben spielen. Wie in das Leben der Einzelnen übersinnliche, metaphysische Einflüsse hineinragen, giebt es auch in der Geschichte der Völker Erscheinungen, deren Kausalität wir uns nicht auf rationellem Wege erklären können. Das Hineintragen einer bestimmten Weltanschauung in die Geschichtsschreibung würden wir ungern vermissen, denn sie giebt dieser ein individualistisches Gepräge, sie verleiht ihr Farbe und Licht, kurz die künstlerische Gestaltung, welche den Leser so häufig weit mehr ergreift als die Gewalt der Thatsachen. Voraussetzung muß natürlich bleiben, daß der Historiker die nöthige Objektivität wahre. Mit anderen Worten: die Welt- und Lebensanschauung des Historikers muß unbewußt seine Darstellung durchleuchten, damit diese künstlerisch wirken soll.

Darin aber möchte ich Lamprecht und den übrigen Vertretern der „naturwissenschaftlichen Geschichtsauffassung" unbedingt Recht geben, daß das Studium der materiellen Grundlagen eines Landes und Volkes von der größten Wichtigkeit ist für die Geschichtsschreibung derselben. Ebenso daß die Methode der Forschung ausgesprochen induktiv sein muß, da sich alle Dinge synthetisch und nicht analytisch entwickeln.

Von diesem Standpunkte aus begrüße ich jede neue Erscheinung auf dem Gebiete unserer heimischen Wirthschaftsgeschichte mit lebhafter Freude, so auch die vorliegende Schrift H. von Engelhardt's, mit um so größerer Freude, als sie in der That ebenso tüchtig als gut geschrieben ist und zur Hoffnung berechtigt, daß der Verfasser uns auf diesem Gebiete wichtige Dienste leisten wird.

Der Verfasser ist ein Schüler unseres Landsmannes, des bekannten Leipziger Nationalökonomen A. von Miaskowski. Die gründliche wissenschaftliche Schulung ist in der kleinen Schrift deutlich erkennbar, sowohl an der Methode der Forschung als an der Anschaulichkeit der Darstellung. Das Thema, welches Verfasser behandelt: die Entstehung der Gutsherrschaft muß bei uns das größte Interesse erwecken, denn in der Gutsherrschaft, dem Keime des späteren Rittergutes, ist der wichtigste Faktor für die soziale Ordnung und die politische Verfassung in unseren Provinzen gegeben.

Ich halte es nicht für meine Aufgabe im Auszuge wiederzugeben, was im vollen Umfange gelesen zu werden verdient. Nur in großen Zügen soll der Inhalt des Büchleins gezeichnet werden.

Bekanntlich hat Livland nicht eine Kolonisation des flachen Landes erlebt wie die einst slavischen Länder Deutschlands östlich der Elbe. Der niederdeutsche Bauer, welcher hier den wichtigsten Kulturträger abgab, kam nicht bis nach Livland. Dieses Moment giebt der späteren Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Livland ihre Färbung, es ist leider durch Verfasser nicht näher untersucht worden.

Somit waren die deutschen Eroberer darauf angewiesen, sich mit den lettischen und finnischen Eingeborenen nicht nur politisch, sondern auch wirthschaftlich abzufinden. Entsprechend dem Geiste des 13. Jahrhunderts wurde das ganze Land, welches als Witthum der Jungfrau Maria der Kirche gehörte, durch die geistlichen Landesherren aufgetheilt und als Lehen kriegstüchtigen Männern vergeben; das geschah, indem die Landesherren zu Gunsten der Vasallen, welche ihre stehende Heeresmacht repräsentirten, auf den größten Theil ihrer Hoheitsrechte gegenüber den Eingeborenen verzichteten. Die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Eingeborenen wurden allmählich privatrechtliche. Das ganze Land bestand nun aus einer großen Menge von Grundherrschaften, die zum größeren Theile den ritterlichen Vasallen, zum geringeren Theile unmittelbar den Landesherren unterstanden. Nur der Orden machte eine Ausnahme. Da er in sich ein stehendes Heer darstellte, brauchte er keine Vasallen. Blos in den von Dänemark übernommenen ehstländischen Provinzen (Harrien und Wierland) hat der Orden geschlossene Vasallenschaften, sonst finden sich auf seinem Gebiete nur spärliche Ritterlehen. Verfasser schildert uns nun, wie aus den Grundherrschaften bereits im 13. Jahrhundert allmählich Gutsherrschaften wurden, indem die Vasallen, welche sich zunächst mit den Naturalabgaben ihrer Hintersassen begnügt hatten, begannen selbst Landwirthschaft zu treiben. Inmitten der Grundherrschaft, der „Mark" des Vasallen, entsteht nun ein Gutshof (allodium.) Die Aecker desselben werden durch Frohne der Unterthanen bestellt. In diesem Vorgange ist der Beginn der bäuerlichen Unfreiheit zu suchen. Die Vasallen, welche ihren

Landesherren gegenüber bald eine sehr selbständige Stellung einnahmen, begannen einerseits die Leistungen ihrer Unterthanen zu erhöhen, andererseits Kulturland derselben zur Anlage von Vorwerken einzuziehen („Bauern zu legen"). Daneben geriethen die Hintersassen in eine immer größere privatrechtliche Abhängigkeit von ihren Grundherren, besonders durch Schulden. Den wirthschaftlichen Mißständen, mochten diese nun durch Habsucht der Herren oder eigenen ökonomischen Leichtsinn hervorgerufen sein, entzogen sich die Bauern durch Flucht. Nun lag es natürlich im Interesse der Grundherren diesem immer mehr anwachsenden „Verstreichen" ihrer Bauern Riegel vorzuschieben. Dieses geschah durch sogenannte „Läuflingseinigungen", staatsrechtliche Verträge der Landesherren und Ritterschaften auf Ausantwortung der Läuflinge. Zunächst bestand der Grundsatz: Schuld oder Mann muß ausgeliefert werden; dann aber entwickelte sich die Vorstellung: der Hintersasse darf sein Land nicht eigenmächtig verlassen, denn er repräsentirt seinem Herrn eine gewisse Steuer- und Arbeitskraft. Damit ist das Prinzip der Schollenpflichtigkeit gegeben. Der Bauer ist „an die Scholle gebunden" (glebae adscriptus). Dieser Prozeß vollzieht sich im Laufe des 15. Jahrhunderts. Der Gutsherr ist nun im Stande immer extensiver zu wirthschaften, da die Arbeitskräfte, mit denen er zu rechnen hat, stabil geworden sind. In diese Zeit fällt eine große Menge von Neugründungen ritterlicher Höfe.

„Der Zustand, in welchem sich die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung am Ende des 15. Jahrhunderts bestand, kann mit Erbunterthänigkeit bezeichnet werden. Der Bauer war als Erbunterthan an die Scholle gebunden, hatte an den Erbherrn Frohnen und Abgaben zu leisten und war der Gerichtsbarkeit seines Herrn unterworfen".

In einem Schlußkapitel giebt Verfasser eine kurze Uebersicht der weiteren Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Er ist der Ansicht, daß im Großen und Ganzen die oben charakterisirte „Erbunterthänigkeit" das 16. Jahrhundert überdauerte. Darin kann ich ihm nun keineswegs zustimmen. Ich glaube, daß an der Hand einer großen Menge von Urkunden nachgewiesen werden kann, daß sich bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts die bäuerlichen Rechtszustände bedeutend verschlimmerten

und im 16. Jahrhundert zur Leibeigenschaft wurden; d. h. der Bauer war nicht nur an die Scholle gebunden, er konnte auch von derselben willkürlich entfernt werden; er hatte jedes Anrecht an Grund und Boden verloren und konnte von seinem Erbherrn ohne Land in jeder Form veräußert werden: durch Vererbung, Schenkung, Tausch und Kauf. Mit anderen Worten: er war zu einer Sache geworden. Die strengste Form der Leibeigenschaft scheint der livländische Bauer allerdings nie erreicht zu haben; er konnte bewegliches Sondereigenthum besitzen und war nur einer beschränkten Kriminalgerichtsbarkeit seines Erbherrn unterworfen, insofern als im „peinlichen Prozeß" das Urtheil von seinen eigenen Standesgenossen gefunden werden mußte.

Diese Fragen weiter auszuführen ist hier nicht der Ort. Es soll an anderer Stelle in ausführlicher Weise geschehen. Ebensowenig können alle die Stellen in v. Engelhardt's Schrift angeführt werden, die mir strittig oder falsch erscheinen; nur Einiges sei hier gesagt. Die Einleitung scheint mir am Wenigsten gelungen; die rechtshistorischen Vorstellungen (z. B. über das Lehnswesen und das Erbrecht) könnten präziser sein; die Begriffe „niedere und hohe Gerichtsbarkeit" hätten kurz definirt werden müssen. Aus dem I. Kapitel möchte ich hervorheben, daß Verfasser bei der Belehnung nur eine Realeinweisung zu kennen scheint (S. 27 u. 42) während doch nicht selten auch Gefälle „ohne Statt" verliehen worden sind. Die Ablösung vom Zehnten durch Landabtretung (S. 34) scheint mir mehr wie fraglich. Es handelt sich m. E. an dieser Stelle nur um Ablösung durch Geldzins, wie sie überall gebräuchlich war. Im IV. Kap., S. 90, ist das Auftauchen des „wüsten Landes" mit der Läuflingsfrage in Verbindung gebracht worden. Mir scheint das gezwungen. Die „früheste Erwähnung" von wüstem Lande setzt Verfasser in's Jahr 1402, Aug. 10. Ich finde das wüste Land schon 1287 („wuste dorpsukinge" in Urk.-B. III, Nr. 521a und indirect 1279 U.-B. III, Nr. 475a) erwähnt. Ueberhaupt ist es gefährlich mit absoluter Sicherheit eine „früheste Erwähnung" anzugeben. So führt Verfasser S. 121 die „früheste Nachricht" über die Landbücher auf eine Urkunde von 1421, Dez. 31., zurück, während ich ein Landbuch („bok") schon 1417, März 26. (U.-B. V., Nr. 2125) finde und noch frühere Er-

wähnungen für nicht ausgeschlossen halte. S. 119 meint Verfasser, ihm scheine der Ausdruck „uneus terræ" „am frühesten — 1389 — soweit Quellen vorliegen" vorzukommen. Der Ausdruck findet sich aber schon ein Jahrhundert früher, nämlich 1292, April 30. (U. B. VI, Nr. 2759), ferner 1318, Mai 15 (U.-B. II, Nr. 672).

Wenn man nun auf solche „früheste Erwähnungen" hin weitgehende Schlußfolgerungen macht, so kann man dabei, wie man zu sagen pflegt, „furchtbar hereinfallen". Wer jemals in unseren älteren Urkunden-Publikationen gearbeitet hat, weiß, wie komplizirt und unübersichtlich die Anordnung des Stoffes ist und besonders, wie wenig man sich auf die Register verlassen kann. Es kann einem daher leicht die Erwähnung eines Ausdrucks oder einer Thatsache entgehen. Dazu kommt, daß der Text der ersten Bände unseres Urkundenbuches, sowie der Bunge-Toll'schen Brieflade vielfach falsch und mißverständlich ist; ferner, daß uns noch die Herausgabe einer großen Sammlung von Privat-Urkunden bevorsteht. Somit ist es jedenfalls gerathen von den „frühesten oder spätesten" Erwähnungen einer Thatsache in unseren Quellen nur in bedingter Form zu sprechen.

Zum Schlusse möchte ich wiederholen, daß ich in dieser Anzeige des v. Engelhardt'schen Buches mich nicht auf eine Besprechung der kontroversen oder falschen Behauptungen einlassen kann. In manchen Dingen, z. B. in der Entwickelung der bäuerlichen Rechtszustände halte ich mich auf Grund jahrelanger Studien für berechtigt, eine andere Anschauung zu vertreten, in der Darstellung der Entstehung der Gutsherrschaft, also dem wesentlichsten Punkte der Untersuchungen v. Engelhardt's, stimme ich mit ihm überein.

Es sei nochmals die Lektüre des Buches unserer Leserwelt wärmstens empfohlen, nicht nur den Herrn Historikern, sondern auch allen gebildeten Laien, die sich für die eigenartige Kulturentwickelung unserer Heimath interessiren.

Dr. Astaf von Transehe.

* * *

C. Mettig. Geschichte der Stadt Riga. Mit Ansichten und Plänen, sowie Abbildungen im Text. Riga, Verlag von Jonck u. Poliewsky 1897. 8⁰. 489 Seiten.

Diese erste umfassende Geschichte der Stadt Riga kann heute kaum mehr als eine litterärische Novität betrachtet werden, da die erste Lieferung derselben bereits vor mehr als zwei Jahren erschienen ist.

Zum Abschluß gelangte das Werk zu Beginn dieses Jahres. Die meisten Leser werden sich daher mit dem größten Theil des Inhalts schon seit längerer Zeit vertraut gemacht haben. Für eine gründliche und allseitige Würdigung des Werkes schien es jedoch nothwendig zu sein, mit der Anzeige bis zum vollständigen Erscheinen desselben zu warten, bis sich Anlage, Charakter und Ausführung im Ganzen übersehen ließen. Soviel zur Erklärung des Umstandes, daß dieser Geschichte Riga's bisher in der „Balt. Monatsschrift" noch nicht gedacht worden ist.

Die allerwärts, so weit die deutsche Zunge klingt, mit steigendem Eifer betriebene lokalgeschichtliche Forschung hat zu einer beständig wachsenden Zahl von Darstellungen der Geschichte einzelner Städte geführt. In den letzten Jahren ist insbesondere auch der deutsche Norden, dessen Städte im Mittelalter zum Hansebunde gehörten, um mehrere solche Stadtgeschichten bereichert worden. Der Erforschung der Vergangenheit der norddeutschen Städte ist neben der Vorarbeit, welche seit langer Zeit die lokalen Geschichtsvereine lieferten, die Thätigkeit des Hansischen Geschichtsvereins mit seinen groß angelegten Quellenpublikationen und seiner Zeitschrift den „Hansischen Geschichtsblättern" zu statten gekommen. So hat Hoffmann eine gute Geschichte Lübecks geschrieben; Bippen die Geschichte Bremens begonnen; Koppmann eine allerdings sehr kurze und mit der Einführung der Reformation zunächst abbrechende Geschichte Rostock's geliefert. In die Kette dieser den deutschen Norden umspannenden Stadtgeschichten fügt sich auch die vorliegende Arbeit Mettig's ein; und schon ist auch eine Geschichte Revals im Erscheinen begriffen.

Für die Darstellung der Geschichte Riga's konnte kaum ein anderer Forscher berufener sein als Mettig, der seit 20 Jahren mit unermüdlichem Fleiße unsere Vergangenheit nach allen Richtungen durchspäht und bearbeitet hat und von dessen Thätigkeit

zahllose größere und kleinere Arbeiten in Zeitschriften und Zeitungen, sowie mehrere selbständige Publikationen rühmliches Zeugniß ablegen. Andererseits kann auch das Bedürfniß nach einer Spezialgeschichte Riga's nicht in Abrede gestellt werden. Die Bedeutung der Stadt überhaupt, ihre Selbständigkeit innerhalb der alten livländischen Föderation, der in der Geschichte unseres Landes erst in jüngster Vergangenheit sich ausgleichende Gegensatz von Stadt und Land, — der doch für den weitaus größten Theil der Ostseeprovinzen nur durch Riga bestand —, die eigenthümliche Verfassung und schließlich der einschneidende unvermittelte Bruch mit dem geschichtlich Gewordenen, dessen lebendiger Zeuge die gegenwärtige Generation ist, — das Alles forderte eine Darstellung der Geschichte Riga's geradezu heraus, und mußte das Bedürfniß nach ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders lebhaft gestalten. Läßt man diese Gesichtspunkte in ihrem vollen Umfange gelten und betont man, wie ich es thun will, das gesteigerte Verlangen nach Kenntniß dessen, was und wie Riga vor der Vernichtung seiner eigenthümlichen und alten Institutionen gewesen ist, so ergeben sich gewisse Forderungen, die an eine Geschichte Rigas von dem Umfange, wie die vorliegende, zu stellen sind. Danach würden m. E. den hauptsächlichsten Gegenstand der Darstellung bilden: die äußeren Geschicke der Stadt, die Ausbildung der Verfassung, die Beziehungen zu den größeren Gemeinschaften, von denen Riga ein Theil gewesen ist, Entwickelung und Umfang des Handels, die Stellung der Stadt in der Wirthschaftsgeschichte des europäischen Nordens, und schließlich eine umfassende Charakteristik der Stadt, wie sie sich entwickelt hatte, als die neueste Zeit ihr Wesen von Grund aus umgestaltete, damit der Leser noch einmal ein einheitliches und eindrucksvolles Bild des alten Riga gewinne. Nun stellen sich der gleichmäßigen Behandlung aller dieser Gebiete sehr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, die durch die Beschaffenheit der Quellen, durch den Charakter und Umfang der Vorarbeiten u. d. m. bedingt sind. Immerhin wird man daran festhalten dürfen, daß die Darstellung der Geschichte auf solche Ziele gerichtet sein muß.

Die folgenden Darlegungen werden zeigen, daß der Verfasser zu diesen Fragen vielfach, prinzipiell in der Anlage des Buches und thatsächlich in der Behandlung des Stoffes, eine andere

Stellung genommen hat. Der Leser mag sich aus ihnen über die Berechtigung der einen oder der anderen Auffassung selbst sein Urtheil bilden.

Fassen wir zunächst die Frage in's Auge, in welchem Umfange die allgemeinen Verhältnisse in der Darstellung der besonderen Geschichte Riga's berücksichtigt worden sind. Der Verfasser wird es nicht leicht gehabt haben, hier eine Entscheidung und Auswahl zu treffen; es ist verständlich, wenn er im Vorworte dieser Schwierigkeit besonders gedenkt und für sie die Nachsicht der Leser ausdrücklich in Anspruch nimmt. Es kann deshalb auch nicht die Rede davon sein, mit ihm im einzelnen darüber rechten zu wollen, wo es etwa wünschenswerth gewesen wäre, ein anderes Verfahren zu beobachten. Nur das will ich erwähnen, daß hie und da die Landesgeschichte sehr breit und ausführlich erörtert wird, wo sie für das Verständniß der Geschichte Riga's wenig ergiebt, und daß andererseits einige allgemeine Verhältnisse nicht berücksichtigt sind, die für die Erkenntniß der Bedeutung Riga's unentbehrlich zu sein scheinen.

Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Darstellung für manche Partien der älteren Geschichte, insbesondere die Zeit vom Sühnebrief 1330 bis zum Kirchholmer Vertrag 1452, mit Ausnahme des Kapitels „Handel und Gewerbe", eher eine Geschichte des Verhältnisses von Erzbischof und Ordensmeister als eine Geschichte Riga's zu nennen ist. Diese Abschnitte unterscheiden sich von solchen, welche einer allgemeinen Geschichte der Ostseeprovinzen gewidmet wären, sehr wenig, und wer sich aus ihnen über Riga belehren lassen will, wird auch hier der Mühe eines Auszuges aus dem Gebotenen kaum überhoben sein. Man sieht leicht, wie der Verfasser zu einer solchen Behandlung des Stoffes gelangt ist. Wir wissen über diese Zeit sehr wenig und doch schien es nothwendig zu sein, oder es machte sich das Bedürfniß geltend, die diese Zeit gewidmeten Abschnitte in ihrem äußeren Umfange in gewisse Uebereinstimmung mit den übrigen Theilen des Buches zu bringen. Man wird einwenden, der Kampf zwischen Orden und Erzbischof drehte sich vornehmlich um die Herrschaft über Riga. Gewiß. Immerhin verlangt das besondere Thema der Geschichte Riga's seine eigenartige Behandlung. Für dieses Thema sind die einzelnen Phasen in dem Streite um Riga

keineswegs von so durchschlagendem Interesse. Ein ganzes Jahrhundert geht über dem Streite hin, ohne daß uns die geringste Einwirkung desselben auf die äußeren Geschicke der Stadt noch auf ihre innere Entwickelung erkennbar wird. Die Einzelheiten des Streites und Prozesses sind für das Verständniß der Entwickelung Riga's größtentheils irrelevant und die Ausführlichkeit ihrer Wiedergabe verschleiert das, worauf es ankommt, sodaß es nicht mit der wünschenswerthen Klarheit und Präzision hervortritt. Das ist aber in dieser Periode die im Mittelpunkte des Interesses stehende staatsrechtliche Frage: Wer war der Herr Rigas?

Wie beantwortet der Verfasser diese Frage? Folgen wir seiner Erzählung, so erfahren wir, daß im Jahre 1330 der Orden die Stadt seiner Gewalt unterwirft, deren Befugnisse im Sühnebrief festgestellt werden. Die Herrschaft des Erzbischofs hört auf und der Verfasser spricht ausdrücklich von einem Wechsel der Herrschaft. Der Vertrag von Danzig i. J. 1366 stellt das frühere Verhältniß wieder her; Riga ist wieder eine erzbischöfliche Stadt und bleibt dieses auch in der Folgezeit. Mettig's Erzählung enthält nicht ein einziges Moment, aus dem geschlossen werden könnte, daß Erzbischof oder Ordensmeister die Rechtsbeständigkeit der Abmachungen von Danzig und ihre Verbindlichkeit für die Parteien in Frage gestellt hätten. Der Papst verbot freilich die Vollziehung des Vertrags, doch fand nach Mettig's Meinung (S. 79) die feierliche Besitzergreifung Riga's durch den Erzbischof im Einvernehmen mit dem Orden 1368 statt. Da erfahren wir zu unserem Erstaunen (S. 89), daß in den Verhandlungen über die rigasche Kirche auf dem Kostnitzer Konzil 1415 der Orden sich bereit erklärte die Oberhoheit des Erzbischofs über Riga anzuerkennen. Hatte er sie denn bisher nicht anerkannt? Es muß also in der Herrschaft über Riga eine Aenderung eingetreten sein, von der der Verfasser uns aber nichts mitgetheilt hat. Denn aus der einleitenden Bemerkung zur Darstellung des Habitsstreites (S. 80), daß die Ordenspolitik die Tendenz auf Oberhoheit über die rigasche Kirche und [implicite] über die Stadt Riga verfolgt habe, läßt sich auf eine thatsächliche Aenderung der bestehenden Zustände nicht schließen.

Nun scheint der Verfasser anzunehmen, daß die Bonifazbullen von 1394 und 1397 dem Ordensmeister die Oberhoheit über Riga

verschafften. „Habundis Stellung", sagt Mettig S. 92, „befestigte der Papst wesentlich dadurch, daß er die die Oberhoheit des Ordens über Riga begründenden Bullen Bonifacius IX. wieder aufhob (14. Jan. u. 23. Dez. 1423)". Indessen zieht der Verfasser diese Folgerung an der Stelle, wo er von dem Erlaß und der Bedeutung der Bonifazbullen spricht (S. 85) keineswegs, sondern erwähnt nur die Umwandlung des Domkapitels aus einem Augustinerstift in ein Ordensstift. Aus dieser Umwandlung kann aber nimmer auf eine unmittelbare Oberhoheit des Ordens über die Stadt geschlossen werden, sondern höchstens auf eine mittelbare, die für die Stadt jedenfalls keinen Wechsel der Herrschaft bedeutete. — Man sieht hieraus wie aus der Formulirung des oben erwähnten Satzes, daß das Interesse des Verfassers sich weit mehr dem Rang- und Kompetenzstreit von Ordensmeister und Erzbischof als der Geschichte Riga's zuwendet. Die speziell Riga berührende staatsrechtliche Frage wird überhaupt nicht erörtert, sondern nur nebenbei gestreift. Nur so erklärt es sich, daß im Folgenden Mittheilungen gemacht werden, die durchaus im Widerspruch zu dem bisher Erzählten stehen, ohne daß auf diesen hingewiesen wird. Aus der Aufzählung der Beschwerden des Ordens über die Stadt i. J. 1421 (S. 95) ergiebt sich nämlich, daß der Orden den Sühnebrief damals noch für die Rechtsbasis seines Verhältnisses zur Stadt hält, und daß auch Mettig nicht der Meinung ist, derselbe sei durch die Ereignisse eines 90 jährigen Zeitraumes überholt und außer Kraft gesetzt worden. Ebenso auffallend und unverständlich ist die S. 102 erwähnte Thatsache, daß eine päpstliche Bulle von 1425 die Stadt ihres dem Orden geleisteten Eides entbindet. Diese wichtige Thatsache, welche zeigt, daß der Orden wieder zur Herrschaft in der Stadt gelangt ist, ist weder gehörig markirt noch wird aus ihr eine Folgerung gezogen. Daß die Stadt dem Orden gehuldigt hat, erscheint in der Darstellung vielmehr als etwas Selbstverständliches, über das kein Wort weiter zu verlieren ist. Wie läßt sich das mit der fortdauernden Geltung des Danziger Vertrages in Einklang bringen? — Schließlich bei Erwähnung des Vertrages von Walk i. J. 1435 rückt der Verfasser mit einer Ansicht über das seit 1330 bestehende Verhältniß zwischen Ordensmeister, Erzbischof und Stadt heraus, die ihm fast zufällig entschlüpft, die aber an einer

anderen Stelle, im Zusammenhange mit den Ereignissen des Jahres 1330, vorgebracht und begründet vielleicht zu einer befriedigenden Lösung der theoretischen Seite der Frage geführt und manches Dunkle aufgeklärt hätte. Dort (S. 104) ist nämlich die Rede von der „seit der Kapitulation v. J. 1330 begründeten Doppelherrschaft zwischen Erzbischof und Orden über die Stadt Riga". Für eine solche Auffassung der Sachlage spricht sehr vieles und ich glaube, daß sie sich wohl begründen ließe.*) Doch wie gesagt, Mettig erwähnt sie bei der Erzählung der Ereignisse von 1330 nicht, sondern sagt im Gegentheil ausdrücklich: „Jetzt hatte der Orden die langerstrebte Staffel seiner Macht, den Besitz Riga's und die Herrschaft über die Stadt, erreicht.... Mit dem Wechsel der Herrschaft vollzog sich auch eine Veränderung des Wappens".**)

Offenbar hält es der Verfasser nicht für seine Aufgabe die Rechtsfragen, die hier ihrer Lösung harren, zu prüfen und eine befriedigende Erklärung für die Widersprüche in den auf uns gekommenen Nachrichten zu versuchen. Er wäre aber sicherlich auf diese Fragen gestoßen, er hätte sie garnicht umgehen können, wenn er seine Darstellung eben auf Riga und seine Geschicke konzentrirt hätte, so wenig auch über sie zu sagen war und so wenig sich

---

*) Die landesherrlichen Befugnisse des Erzbischofs waren bekanntlich schon vor 1330 auf das Recht, den Stadtrichter zu investiren und Münzen zu prägen, oder wenigstens auf die von der Stadt geprägten Münzen sein Zeichen zu setzen, beschränkt. Von einem Heerbann des Erzbischofs in der Stadt findet sich keine Spur, ebensowenig von einer Huldigungspflicht des Rathes an den Erzbischof (Bunge, Die Stadt Riga S. 77 u. 80). Immerhin wurde er als Landesherr anerkannt. Durch die Bestimmungen des Sühnebriefes von 1330 wird nun keines dieser erzbischöflichen Rechte angetastet. Dieselben sind vielmehr nach 1343 als in voller Geltung bezeugt (Bunge's Urkundenbuch Nr. 821). Da nun die Verträge von 1330 weder dem Erzbischof die Landesherrschaft absprechen, noch diese ausdrücklich dem Orden zusprechen, sondern nur einzelne vom Orden an die Stadt und in der Stadt erworbene Rechte aufzählen, so kann der Erzbischof in dem Sinne, wie er es früher war, auch noch weiter als Landesherr betrachtet werden. Neben ihm, in gleicher Eigenschaft, nur mit viel weiter gehenden Rechten ausgestattet, stand der Ordensmeister, dem gehuldigt werden mußte. — Diesen Andeutungen füge ich noch den Hinweis auf die Beibehaltung der gekreuzten Schlüssel im veränderten Stadtwappen hinzu.

**) Auch an einer anderen Stelle tritt es hervor, wie wenig Gewicht der Verfasser auf eine scharfe Kennzeichnung der staatsrechtlichen Verhältnisse legt. S. 224 heißt es: „Ende Juni 1530 beschließen ... die Stände die Aufhebung des

davon als feste Thatsache behaupten lassen mochte. So ist aber Riga gegenüber den Querelen der livländischen Landesherren an der Kurie, dem Habitsstreite und den Schicksalen der Erzbischöfe, insbesondere Johanns von Wallenrode, entschieden zu kurz gekommen.

Und doch hätte auch bei solcher Beschränkung die Geschichte dieses Zeitraumes an Umfang nicht hinter den anderen Partien des Buches zurückzustehen gebraucht, wenn der Verfasser einem Gebiete eine größere Aufmerksamkeit gewidmet hätte, dessen nur gelegentliche Erwähnung und stiefmütterliche Behandlung vielen Lesern gewiß eine Enttäuschung bereitet haben wird. Ich meine Riga's Stellung im Hansebunde. Schon ein ganz äußerlicher Grund scheint eine Aufforderung zu näherem Eingehen hierauf zu enthalten. Die fast gleichzeitig mit dem Mettig'schen Werke erschienene bis 1721 reichende Geschichte der Ostseeprovinzen von Seraphim deckt sich in den meisten Partien mit dieser Geschichte Rigas. Das war ja nun bei der Wichtigkeit Riga's für Livland unvermeidlich. Bei dieser unwillkürlichen Konkurrenz mußte das begrenztere Thema so viel mehr Chancen haben, das Interesse der Leser für sich zu gewinnen, als solche Gebiete eingehender behandelt wurden, die dem Zweck und Charakter einer allgemeinen Darstellung entsprechend dort nur in Kürze abgethan werden konnten. Seraphim berichtet aber von den Beziehungen Riga's zur Hanse mehr als Mettig. „Riga nahm auch auf dem Gebiete des Handels die erste Stelle unter den livländischen Städten ein; sie war das Haupt der Hansestädte hierselbst, die sie leitete und nach außen vertrat.“ Auf diesen Satz und die unter anderen Mittheilungen versteckte Notiz, daß Riga 1282 zuerst urkundlich als Glied des Bundes erwähnt wird, beschränkt sich, was der Verfasser uns über Riga als Hansestadt zu sagen hat. Wir erfahren nicht

Wolmarschen Vertrages v. J. 1526; damit hörte die Schutzherrschaft Plettenberg's auf und es begann wieder die Doppelherrschaft des Ordensmeisters und des Erzbischofs über Riga“. Keineswegs. Denn die Alleinherrschaft des Ordensmeisters über die Stadt bestand schon seit 1525 (S. 195) und das Aufhören der Schutzherrschaft über das ganze Land hat mit der Frage der Herrschaft über Riga nichts zu thun. Ob aber Plettenberg den von Lohmüller 1529 zu Stande gebrachten Lübecker Vergleich, der dem Erzbischof wieder die Herrschaft über Riga einräumte, anerkannt hat, erfahren wir aus dem Buche nicht. — Uebrigens wird dem Leser das Jahresdatum des Wolmar'schen Landtages von 1526 erst bei der Erzählung der Ereignisse von 1530 genannt.

einmal wie die Vorortstellung Riga's beschaffen war. Hier stand doch Riga an der Spitze, hier war es aktiv thätig und nicht nur ein Streitobjekt fremder Gewalten, und darum wäre hier wohl der geeignete Ort gewesen der allgemeinen Hanseverhältnisse zu gedenken und zu zeigen, welche Beeinflussung Riga durch sie erfuhr und wie Riga auf sie einwirkte. Wie eine Geschichte Lübeck's undenkbar ist ohne eingehende Berücksichtigung des Städtebundes, dessen Haupt es war, so erheischt auch eine Geschichte Riga's eine Erörterung der gemeinsamen Politik der livländischen Städte, deren Haupt Riga war. Das gotländisch-schwedisch-livländische Drittel der Hanse kann doch bei einer Geschichte der livländischen Städte nicht einfach übergangen werden. Wo aber darf die Erörterung desselben eher erwartet werden als in einer Geschichte Riga's, da eine Geschichte der livländischen Städte nicht existirt und auch nicht in Aussicht steht! Dazu äußerte sich ja die Zugehörigkeit Riga's und der anderen livländischen Städte zur Hanse und zu dem einen Drittel derselben im Besonderen nicht nur in der Theilnahme an den Privilegien des deutschen Kaufmanns im Auslande und an den anderen Vortheilen, welche der Bund seinen Gliedern sicherte, sondern auch an den kriegerischen Unternehmungen und sonstigen Lasten. Gleich nach dem Beitritt Riga's führte der Bund Krieg gegen Norwegen, an den ruhmvollen Tagen d. J. 1368, welche zum Stralsunder Frieden führten, waren die livländischen Städte betheiligt. Der Pfundzoll wurde in ihnen erhoben und von den Erträgen, welche die den Hansestädten von 1370—1385 überlassenen dänischen Kroneinkünfte auf Schonen ergaben, wurde ein Theil an die livländischen Städte abgeführt. Man spricht bei uns so gerne davon, daß Riga eine mächtige, angesehene Hansestadt gewesen sei. Rechtfertigt eine solche unbestimmte historische Erinnerung nicht die Forderung, nun bei dieser Gelegenheit festzustellen, was es damit für eine Bewandtniß gehabt hat, ein klares Bild von diesen Verhältnissen zu entwerfen? Die wohl meist übertriebenen Vorstellungen von dem Umfange der Betheiligung an den Hansekriegen, im Vergleich zu den Leistungen der Städte des wendischen Drittels hätten solchergestalt berichtigt werden können. Belehrend wäre ein nachdrücklicher Hinweis darauf gewesen, wie sich sehr bald ein fühlbarer Gegensatz zwischen den Handelsinteressen der Livländer und der wendischen Städte

herausstellte und schon im 15. Jahrhundert die Einigkeit der zur Hanse verbundenen Städte nur schwer aufrecht zu erhalten war. In dem mit Recht ausführlicher gehaltenen Abschnitt über das unter Riga's Aufsicht und Botmäßigkeit stehende deutsche Kontor in Polotzk ist ja davon auch die Rede. Aber der Gegensatz war doch ein allgemeinerer und die Handelspolitik Riga's hatte es nicht nur mit Polotzk zu thun. Dieses war nur die spezielle Domäne des rigaschen Handels. Der gemeinsame Gegenstand ernstester, unaufhörlicher Pflege und Fürsorge aller livländischen Städte war aber der Handel mit Nowgorod, und wenn Riga von dem Verfasser ohne weitere Erläuterung als ihr Haupt bezeichnet wird, so muß angenommen werden, daß auch für ihre Beziehungen zu Nowgorod und wohl auch für das Verhalten der ganzen Hanse zu Nowgorod, das Verhalten Riga's in erster Linie maßgebend oder wenigstens sehr einflußreich gewesen ist. Nun ist es allerdings möglich, daß Reval und Dorpat zu Nowgorod noch engere Beziehungen und lebhaftere Handelsverbindungen als Riga unterhielten. Hätte das aber nicht gesagt werden müssen, um die Vorortstellung Riga's unter den livländischen Städten genauer zu charakterisiren? — Auch von dem Organ der Gemeinschaft der livländischen Städte, den Städtetagen, in denen Riga die erste Rolle spielte, ist in dem Buche nicht die Rede, ebenso wie auch die Landstandschaft der Städte, ein integrirendes Element der altlivländischen Verfassung und für Riga doch von großer Bedeutung, nicht berücksichtigt ist.

Diese Unterlassungen finden theilweise ihre Erklärung darin, daß der Verfasser, wie in der Vorrede bemerkt wird, vornehmlich die politische Geschichte der Stadt schreiben wollte. Die Kulturgeschichte habe nur eine untergeordnete Stellung einnehmen können, doch seien ihr zwei Kapitel eingeräumt worden. Was ist denn nun die politische Geschichte einer Stadt? Kann man diesen Begriff hier ebenso eng fassen, wie bei der Geschichte eines Staates? Und kann man ihr die Kulturgeschichte in demselben Sinne gegenüberstellen, wie es bei der allgemeinen Geschichte üblich ist? Was bleibt dann für die sogenannte politische Geschichte nach? Nur die Darstellung der äußeren Schicksale und der bemerkenswerthen Ereignisse? Ob die Verfassungsgeschichte nothwendig in sie einbegriffen ist, kann danach zweifelhaft erscheinen und im vorliegenden Falle ist ihr eine besonders eingehende Beachtung auch keineswegs

zu Theil geworden. Alle übrigen Gebiete des sozialen, wirthschaftlichen, kirchlichen, kommunalen Lebens bleiben unberücksichtigt oder müssen sich mit gelegentlicher Erwähnung begnügen, obgleich das städtische Leben in ihnen erst zu seiner wahren Entfaltung kommt. Und wie viele Städte haben denn überhaupt eine nennenswerthe politische Geschichte in diesem beschränkten Sinne? Ich glaube vielmehr, daß jede Stadtgeschichte das in den Vordergrund stellen muß, was der betreffenden Stadt ihren besonderen Charakter verliehen hat. Dazu gehört natürlich in erster Linie auch die politische Geschichte. Aber sie kann doch unmöglich derart prävaliren, daß alles andere einem kleinen kulturgeschichtlichen Abschnitt überwiesen wird. Der Verfasser hat dadurch seinem Buche einen Theil des besonderen Reizes und des besonderen Interesses vorenthalten, das eine Spezialgeschichte neben den allgemeinen Darstellungen für sich in Anspruch zu nehmen hat. Das gilt fast für die ganze Zeit, während welcher Riga eine selbständige politische Bedeutung hatte, zum Theil auch noch für die schwedische Zeit. Ich will ja damit keineswegs sagen, daß das Buch nicht lesenswerth sei; es bringt ja eine Menge Details, welche bisher in größeren Darstellungen noch nicht berücksichtigt waren, es leistet nur nicht das, in vollem Umfange, was von einer Spezialgeschichte mit Fug erwartet werden muß.

Mannigfache Gründe werden den Verfasser bewogen haben der Epoche der Provinzialgeschichte eine kürzere Behandlung zu Theil werden zu lassen. In dem vorausgehenden Zeitraum werden die Grundlagen des städtischen Gemeinwesens gelegt und bürgern sich fest ein, ein Prozeß der naturgemäß den Historiker am meisten interessirt. Dazu bringt die Zugehörigkeit zu einem großen mächtigen Reiche stärkeren Schutz und Sicherheit nach außen. Aeußere Konflikte, Katastrophen, außerordentliche Begebenheiten fehlen nicht ganz, sind aber doch seltener als früher. So erklärt es sich von selbst, daß die spätere Geschichte weniger umfangreich wird, auch dann, wenn die Absicht vorliegt, sie ebenso dem Verständniß des Lesers nahe zu führen wie die vorausgegangene. Mettig giebt in den letzten Kapiteln eine gute, wenn auch je mehr sich die Erzählung der Gegenwart nähert, immer gedrängtere Uebersicht der neueren Geschichte Riga's. Lag ein solches Verfahren nun einmal im Plan und in der Oekonomie des Werkes, so

werden wir uns damit begnügen und das Gebotene dankbar entgegennehmen. Trotzdem kann ich die Vermuthung nicht unterdrücken, daß auch hier mancher Leser gleich mir eine kleine Enttäuschung verspüren wird. Die Geschichte Riga's seit der Vereinigung Livlands mit dem russischen Reiche ist hier überhaupt zum ersten Male dargestellt worden. Für die Zeit bis dahin bietet auch Seraphim, der ja Riga ausreichend berücksichtigt hat, eine lesbare Erzählung. So mancher wird doch erwartet haben, für die russische Zeit, die zum ersten Mal im Zusammenhange behandelt wird, eine eingehendere Belehrung zu erhalten, als sie ihm wirklich zu Theil wird. Allerdings hätte der Verfasser seinem Vorsatz, vornehmlich politische Geschichte zu geben, untreu werden müssen. Ich meine die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse hätten doch etwas eingehendere Würdigung verdient. Wie groß eigentlich Riga im vorigen und zu Beginn unseres Jahrhunderts gewesen ist, erfahren wir z. B. garnicht. Der eigenthümliche Charakter des sogen. Patriziates, des Litteratenstandes, die Verknöcherung des Zunftwesens und alle die Verhältnisse, welche um die Mitte des Jahrhunderts eine Reform der Verfassung zur unabweislichen Nothwendigkeit machten, sind allerdings erwähnt und treffend gezeichnet, aber in so allgemeinen Umrissen, daß sich ein anschauliches, konkretes Bild von ihnen nicht gewinnen läßt und eine über das Elementarste hinausgehende Wißbegier wenig befriedigt wird. Mit Genugthuung nehmen wir dagegen wahr, daß das auch in Riga kräftig pulsirende Leben der Aufklärungszeit eine für den engen Rahmen, in den die neuere Geschichte hineingezwängt werden mußte, gebührende Berücksichtigung findet. Vielleicht hätte hier einer besonders charakteristischen Erscheinungsform jener Zeit, des Rationalismus auf kirchlichem Gebiete, von dessen Hauptvertreter, dem Generalsuperintendenten Sonntag, ja mehrfach die Rede ist, wie auch der in den vierziger Jahren anhebenden Reaktion gegen den Rationalismus und seiner Ueberwindung in der folgenden Zeit Erwähnung geschehen können. Ich bemerke hierbei, daß überhaupt, auch für die Zeit des Mittelalters, die kirchlichen Verhältnisse wenig Beachtung gefunden haben. Die Kirchenverfassung Riga's in der ältesten Zeit ist allerdings ein noch garnicht bearbeitetes Gebiet. Für die Reformationszeit kommen diese Dinge selbstverständlich zur Sprache, ihre weitere

Entwickelung bis zur Gegenwart wird aber nicht verfolgt. Das hängt natürlich mit der schon erwähnten Eigenthümlichkeit des Buches zusammen, daß den Verfassungsverhältnissen ein zu geringer Werth beigelegt wird. Darum mußte aber auch darauf verzichtet werden, ein zusammenfassendes Bild des alten Riga vor den Umwandlungen der jüngsten Zeit zu entwerfen. Man mag über diese schon Eingangs hervorgehobene Forderung verschiedener Meinung sein. Für mich bildet sie doch ein Moment der Beurtheilung. Wäre es nicht eine ansprechende und dankbare Aufgabe gewesen, das zu schildern, worin das alte Riga so recht in Erscheinung trat, diese zum Theil auf nationaler Grundlage sich erhebende aristokratische Verfassung und ständische Gliederung, die so wenig mehr mit den demokratisirenden Tendenzen der neuen Zeit und den Bedürfnissen eines sich zur Großstadt entwickelnden Gemeinwesens harmonirten, wie sie z. B. zum Ausdruck kommen in dem Begriff der deutschen Stadtgemeinde mit der hierarchischen Rangordnung der Prediger, an deren Spitze der Oberpastor zu St. Peter als Superintendent stand, im Gegensatz zu den durch eine weite Kluft von ihnen geschiedenen lettischen Gemeinden? Oder auf politischem Gebiet in der eigenthümlichen Art der ständischen Repräsentation, in der Bürgerschaft und Bruderschaft, in der Aeltestenbank und in dem Amte des Dockmanns, in der Organisation der Verwaltung und den Unterorganen des Raths? Der Nachweis wie und warum diese alten Formen nicht mehr genügten, wie das städtische Gemeinwesen thatsächlich über sie hinauswuchs, hätte denn auch dazu geführt, den Leser mit den Verfassungsplänen und Entwürfen bekannt zu machen, an welche in den sechziger und siebziger Jahren die besten Bürger Riga's ihre beste Kraft gesetzt haben. Was der Verfasser über diese Materien bietet, sind nur Andeutungen, fast könnte man sagen Ueberschriften zu nicht geschriebenen Kapiteln. Ich weiß wohl, daß eine Darstellung der Bestrebungen, Hoffnungen und Kämpfe des letzten halben Jahrhunderts auf große äußere Schwierigkeiten stößt, die vollständig zu bewältigen nicht in der Macht des Verfassers lag. Auch durfte das Buch nicht einen gewissen Umfang überschreiten. Wenn ich es daher nochmals ausspreche, wie gerne ich etliche Seiten über Johann von Wallenrode, Ambundi und Stefan Grube geopfert hätte, um Raum zu gewinnen für dieses

Jahrhundert, so soll damit nur theilweise ein Vorwurf für den Verfasser gemeint sein, sondern mehr ein Hinweis darauf, was eine in unseren Tagen erscheinende Geschichte der Stadt zu ihren interessantesten und unentbehrlichsten Bestandtheilen rechnen müßte.

Von diesen Betrachtungen allgemeiner Natur wende ich mich zu einigen Einzelheiten, die bei einer Gesammtwürdigung nicht ganz unerörtert bleiben dürfen. Mir scheint es, daß die zweite Hälfte des Buches, etwa vom Untergange der livländischen Selbständigkeit an bei weitem besser geschrieben ist als der erste und vor allem eine sorgfältigere Durchsicht vor der Drucklegung erfahren hat. Das gilt nicht nur vom Stil, der allerdings auch da nicht immer einwandfrei ist, sondern auch von der Genauigkeit der Angaben, der Folgerichtigkeit der Darstellung und der Wahl des zutreffenden Ausdrucks. Am wenigsten gelungen ist die crux der livländischen Geschichte, die Zeit vom Kirchholmer Vertrag bis Plettenberg. Die Motive der handelnden Personen bleiben dunkel, warum die Stadt heute für den Orden, morgen für den Erzbischof Partei nimmt, wird nicht klar und die Ausführlichkeit der Erzählung hält ihrer Uebersichtlichkeit nicht die Waage. Besonders schwer ist es, die auf den Kirchholmer Vertrag folgenden Vorgänge zu verstehen, weil mehrere Seiten hindurch gar kein Datum erwähnt ist und eine chronologische Gliederung des Stoffes dadurch unmöglich wird. Der ungenügenden Revision ist wohl auch der auf S. 169 völlig deplacirte Anlauf zu einer Charakteristik Plettenberg's zuzuschreiben. Sie paßt in diesen Zusammenhang garnicht hinein und das hier der „Aktion seiner Herrscherweisheit, die er in seiner Stellung zur großen Bewegung der Reformation bethätigte" gespendete Lob vermag ich mit dem nicht recht in Einklang zu bringen, was auf S. 172, wo er mit Karl V., und S. 228, wo er mit Goethe verglichen wird, gesagt ist. Der Vergleich mit Karl V., der Plettenberg rundweg das Verständniß für den „Logarithmus der religiösen Bewegung" abspricht, ist unzweifelhaft schief, der mit Goethe's Stellung zu den Befreiungskriegen dagegen ansprechend und begründet. Doch scheint mir der letztere weniger die von Mettig vertretene Anschauung zu illustriren, daß Plettenberg nur aus religiöser Ueberzeugung bei der alten Kirche geblieben sei, als die alte Vermuthung, daß er bei seinem hohen Alter trotz innerer Hinneigung zur evangelischen Lehre nicht mehr

die Kraft des Entschlusses finden konnte, um selbst einen entscheidenden Schritt zur Neugestaltung der Dinge zu thun. — Daß auch einem gewiegten Kenner der heimischen Geschichte gelegentlich ein neueres Forschungsresultat entgehen kann, zeigt der Umstand, daß das Märlein von Plettenberg's Tode vor dem Altar der Kirche zu Wenden hier eine fröhliche Auferstehung zu einem vermuthlich noch recht langen Leben in der geschichtlichen Tradition feiert.

Das bekanntlich sehr schwierige Kapitel des Kalenderstreites ist im Ganzen gut erzählt. Doch macht sich auch hier der Mangel genauer chronologischer Fixirung dazwischen störend fühlbar. Die aufrührerischen Ereignisse zu Beginn d. J. 1585 werden fortlaufend erzählt, ohne daß wir erfahren, auf wieviel Tage sie sich vertheilten und was an den einzelnen Tagen geschah.*) Für die Zeit vom 12. März 1585 bis 17. Juni 1586 wird gar kein Datum gegeben, allerdings auch der Gang der Ereignisse bis zur Katastrophe, der Hinrichtung von Tastius und Welling, nicht weiter geschildert. Für diese Partie kann man aus Seraphim's Buch mehr erfahren. Ganz unverständlich erscheint in Mettig's Darstellung das Verfahren gegen den Syndicus Welling, den wir unvermuthet im Gefängniß von Giese mit der Folter bedroht sehen, ohne daß von seiner Verhaftung oder überhaupt nur von seiner Thätigkeit seit den Januartagen d. J. 1585 die Rede gewesen ist.

An mehreren Stellen werden Begriffe und Namen in die Erzählung eingeführt, die bei ihrer ersten Erwähnung nothwendig einer Erläuterung bedürfen. So S. 135, wo mancher Leser sich fragen mag, wer Mengede gewesen ist. S. 242, wo Kettler's und S. 405, wo Sonntag's Stellung und Name als bekannt vorausgesetzt sind, oder S. 239, wo man unwillkürlich eine Erklärung des Begriffes „Glaubenszins" erwartet. Auch solche Versehen wie „Gilde des hl. Leichnams" für Gilde der „heiligen Dreifaltigkeit" (S. 9); die Bezeichnung „erzstiftisch" für den städtischen Vogt i. J. 1297, das wiederholt vorkommende „Herrmeister" für „Ordensmeister" und eine beträchtliche Anzahl un-

*) Welcher Tag ist z. B. gemeint, wenn es S. 284 heißt: „Martin Giese schwang sich an diesem Tage zum Tribun der .... Bürgerschaft empor"?



genauer Ausdrücke von größerer oder geringerer Tragweite wären bei einer nochmaligen Durchsicht zum Vortheil des ganzen Buches beseitigt worden. Sachlich nicht gerechtfertigt scheint mir der Ausdruck: die livländischen Ritter des Templerordens (S. 12). Das muß zur Vermuthung führen, als ob die livländischen Schwertbrüder ebenso einen Zweig des Templerordens bildeten, wie es seit der Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden einen livländischen Zweig des letzteren gab.

Selbstverständlich ist es, daß die Beanstandung solcher Einzelheiten für die Beurtheilung des ganzen Werkes nur wenig in's Gewicht fällt. In der Hauptsache kam es auf die Hervorhebung der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit über die Aufgaben einer Spezialgeschichte Rigas an. Aber auch diejenigen, welche die Ansichten des Referenten theilen, werden nicht anstehen in diesem Buche eine im Großen und Ganzen wohlgelungene Lösung der Aufgabe zu sehen, wie sie sich der Verfasser nun einmal gesetzt und wie er sie aufgefaßt hatte. Gewiß wird das Buch sich viele Freunde erworben haben und mit der Zeit einen noch weiteren Leserkreis finden. Seiner Sprache ist eine wohlthuende Wärme eigen: der Verfasser ist eben nicht nur mit dem Kopfe, sondern auch mit dem Herzen bei der Arbeit gewesen. Daß unmittelbar nach einer umfassenden allgemeinen Geschichte der Ostseeprovinzen diese Geschichte Riga's erscheinen konnte, ist ein neuer erfreulicher Beweis für das rege Heimathsgefühl, das im Baltenlande lebendig ist und ebenso sehr in den wissenschaftlichen Leistungen der Gelehrten wie in dem entgegenkommenden Verlangen des Publikums nach weiterer Belehrung über die Vergangenheit zum Ausdruck kommt.

Wenn der Verfasser in seiner Bescheidenheit sagt, er hoffe, „daß seine Arbeit den späteren Darsteller der Vergangenheit der alten, ehrwürdigen Hansestadt an der Düna dem Ideale einer Geschichte Riga's näher“ führen werde, so kann ich mich nur dem Wunsche anschließen, der jüngst in einer Tageszeitung laut wurde, „daß der Verfasser selbst, der hier bereits bahnbrechend vorgegangen ist, sein Werk immer mehr vervollkommnen, einzelne Lücken ausfüllen, kurz alle ihm noch anhaftenden Mängel beseitigen möge“. Denn er ist und bleibt dazu der rechte Mann und was er in diesem Werke geleistet hat, geht doch weit über den Rahmen und die Bedeutung einer bloßen Vorarbeit für den künftigen Geschichts-

schreiber hinaus und wir brauchen uns die Freude an dem Besitze einer wirklichen Geschichte Riga's dadurch nicht verkümmern zu lassen, daß wir manche Abschnitte in anderer Form lieber gesehen hätten und für verbesserungsfähig halten. Ich schließe mit dem Wunsche, daß dem Verfasser die verdiente Genugthuung und uns die Freude einer zweiten Auflage seines Buches beschieden sein möge, die dann das Ideal verwirklichen wird, dem der Verfasser mit vaterländischem Sinne und treuer wissenschaftlicher Arbeit zustrebt.

Dr. A. Bergengrün.



Friedrich Georg von Bunge.

Gedächtnißrede gehalten in der Sitzung der kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst am 4. April 1897. *)

Nur wenige Wochen hat F. G. v. Bunge seinen 95. Geburtstag überlebt; die zahlreichen Kundgebungen dankbarer Verehrung, die ihm zur Feier dieses Tages aus dem baltischen Lande zugingen, waren der letzte Sonnenstrahl, der auf seine sich zu Ende neigenden Tage fiel. Nun, da er heimgegangen ist, erscheint es als eine Pflicht der Dankbarkeit, die großen und unvergänglichen Verdienste, die der Verewigte sich um Geschichte und Recht der baltischen Provinzen erworben hat, sich zu vergegenwärtigen, das Bild seiner reichen Lebensart in raschen Umrissen uns vor Augen zu stellen.

*) Die Rede ist im Wesentlichen so gehalten worden wie sie hier für den Druck niedergeschrieben erscheint, nur hier und da sind kleine Ergänzungen und Zusätze eingefügt.

Um Bunge's wissenschaftliche Bedeutung vollständig zu würdigen, müßte jemand Historiker und Jurist zugleich sein; ich bin nur das erste und wenn ich mir wohl auch über seine rechtsgeschichtlichen Arbeiten ein Urtheil erlauben darf, so stehe ich seinen rein praktischen Arbeiten, wenn sie mir auch zum Theil aus eigener Einsicht bekannt sind, doch nur als Laie gegenüber. Möge diese wichtige Seite der Thätigkeit Bunge's von anderer sachkundiger Seite beleuchtet werden! Versuchen wir nun die geistige Entwickelung und wissenschaftliche Thätigkeit Bunge's im Zusammenhange mit seinem Lebensgange zu betrachten.*)

Bunge's Familie stammt vom Mittelrhein und war in Düsseldorf ansässig; erst sein Großvater zog nach Rußland und ließ sich in Kiew nieder. Sein Vater Andreas Theodor war Beamter in Kiew; hier wurde auch Friedrich Georg als dritter Sohn seiner Eltern am 1. März 1802 geboren. Den ersten Unterricht erhielt er von seiner Mutter, einer geborenen Fuhrmann, und besuchte dann seit seinem achten Jahre die Lehranstalt von Friedrich Graf aus Halle. Latein wurde da garnicht gelehrt, ebensowenig die mittlere und neue Geschichte, auch einen christlichen Religionsunterricht gab es nicht, statt dessen wurden die Schüler in der natürlichen Religion unterwiesen. Schon als Kind hegte Bunge trotzdem besondere Neigung für Geschichte und Geographie und es ist charakteristisch für den früh in ihm sich regenden Sammeleifer und die Lust zur Produktion, daß er als elfjähriger Knabe ein kurzes Lehrbuch der Geographie aus größeren Werken zusammenstellte. Nach dem Tode des Vaters siedelte die Mutter mit ihren Kindern auf Veranlassung ihres Vaters 1815 nach

---

*) Die Hauptquelle für Bunge's äußeres Leben, namentlich für seine Kindheit und Jugend, ist die von ihm selbst in den achtziger Jahren verfaßte, von W. Greiffenhagen 1891 herausgegebene Autobiographie. So zuverlässig sie im Ganzen ist, so finden sich doch in ihr einzelne Irrthümer und ungenaue Angaben. So wird z. B. Dabelow's Tod in das Jahr 1827 verlegt und Clossius als sein Nachfolger bezeichnet; in Wirklichkeit starb Dabelow 1830 und Clossius war schon seit 1824 Professor in Dorpat. Von Snell heißt es, er sei aus Basel berufen worden, während er doch dorthin erst n a ch seiner Entfernung von Dorpat ging und vorher in Dillenburg eine amtliche Stelle bekleidete. Auch was Bunge über G. Ewers ungünstige Gesinnung gegen ihn berichtet, ist nicht richtig. Außer der Selbstbiographie sind Bunge's Briefe an Joh. Fr. Recke und C. E. Napiersky für die folgende Darstellung benutzt worden.

Dorpat über, um den Söhnen eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen. Hier trat Bunge zuerst in eine Privatschule ein und eignete sich das Lateinische, dank seiner raschen Auffassung und seinem großen Fleiße, in kurzer Zeit genügend an. Darnach besuchte er das Dorpater Gymnasium, das er 1818 absolvirte. Er war ein sehr fleißiger und eifriger Schüler, ertheilte auch viel Privatunterricht; als Gymnasiast hat er aus den Vorträgen der Lehrer und dem, was er las, mehrfach Lehrbücher zusammengestellt, so über die Mythologie der Griechen und Römer, über die Geschichte des Mittelalters u. a. Die Geschichte hatte er bald nach seiner Ankunft in Dorpat durch des alten Göttinger Professors Gatterer Weltgeschichte kennen gelernt und dieses Werk hat ihm eine neue Welt erschlossen. Ohne besondere Neigung ließ sich Bunge im zweiten Semester 1818 als Student der Kameralwissenschaften immatrikuliren. Doch vermochten ihn die Vorträge Fr. Rambach's, des Vertreters dieses Faches, der selbst nur ein mittelmäßiger wissenschaftlicher Dilettant war, nicht zu befriedigen und auch J. W. Krause's Vorlesungen über Landwirthschaft und allgemeine Baukunst zogen ihn nicht an. Er trieb allerlei Studien für sich, so Botanik und Entomologie, besonders eifrig aber die Musik, für die er eine große Neigung besaß; er nahm eifrig theil an einem studentischen Orchesterverein, hielt sich im Uebrigen aber vom Studentenleben meist fern. Ein festes Ziel erhielt sein wissenschaftliches Streben zuerst durch den Besuch der Vorlesungen Christoph Dabelow's, der zu Ostern 1819 als Professor des römischen Rechts in die durch einige skandalöse Doktorpromotionen in ihrem Ansehen tief gesunkene und durch die Entlassung mehrerer ihrer Mitglieder sehr zusammengeschmolzene Fakultät eintrat. Dabelow's Vorlesung über die Encyklopädie des römischen Rechts fesselte trotz des monotonen Vortrags durch ihre Klarheit und strenge Logik Bunge so sehr, daß er umsattelte und Jurist wurde; er hatte jetzt seinen wahren Beruf gefunden. Dabelow wurde sein Hauptlehrer, von ihm erhielt er nicht nur die Anleitung zur praktischen Thätigkeit, sondern er wurde von ihm auch zu wissenschaftlicher Forschung angeregt. Daß Bunge sich zunächst ganz dem römischen Rechte zuwandte war natürlich. Sein Lehrmeister erkannte kein anderes Recht als das römische an, wollte vom Gewohnheitsrecht nichts wissen und stand völlig

auf dem Standpunkt der Juristen des vorigen Jahrhunderts; er hielt die Rechtsgeschichte für etwas sehr Untergeordnetes und war ganz unberührt geblieben von dem Geiste der historischen Schule, vielmehr ein Gegner G. Hugo's und F. C. v. Savigny's, die er bei jeder Gelegenheit auf's Schärfste bekämpfte, ohne sie doch recht zu verstehen. Es ist charakteristisch für die damaligen Verhältnisse, daß während Bunge's Studienzeit über das Provinzialrecht der Ostseeprovinzen gar keine Vorlesungen gehalten wurden. Seit J. L. Müthel's Tode 1812 war die Professur der Provinzialrechte erledigt und nur aushilfsweise wurde bald von diesem bald von jenem Dozenten oder Professor über einzelne Gebiete des livländischen, ehstländischen und kurländischen Rechts gelesen, aber weder regelmäßig noch in wissenschaftlich befriedigender Weise. So ist Bunge denn auf dem Gebiete, auf dem er später so Großes geleistet hat, recht eigentlich Autodidakt. Hinter Dabelow, der das Ansehen der juristischen Fakultät wieder hob und als erfahrener Praktiker nicht geringen Einfluß auf seine Zuhörer ausübte, traten die Professoren Lampe und Neumann sehr zurück; auch Bunge erfuhr keine Einwirkung von ihnen. Dagegen empfing er, wie alle damaligen Jura Studirenden die mächtigste, wenn auch rasch vorübergehende Anregung von einem Manne, der wie ein Meteor in Dorpat auftauchte, um nur zu bald wieder zu verschwinden, von Wilhelm Snell. Dieser hochbegabte Nassauer, ein feuriger Patriot, der 1814 einen Geheimbund zur Einigung Deutschlands gestiftet hatte und, seit 1816 Kriminalrichter in Dillenburg, mit dem bekannten Karl Follen in Verbindung stand, wurde 1819 durch des großen Freiherrn Karl v. Stein Empfehlung zum Professor des Kriminalrechts in Dorpat ernannt. Als Snell im August 1819 seine Vorträge über Kriminalrecht und Naturrecht eröffnete, riß er durch seine feurige Beredsamkeit und seine geniale Behandlung des Stoffes die studirende Jugend völlig hin. So etwas hatte man in Dorpat noch nicht gehört. Zuhörer aus allen Fakultäten strömten in seinen Hörsaal, der die Masse kaum zu fassen vermochte. Die Jugend war, wie der nüchterne Dabelow zugesteht, von Snell, der auch wissenschaftlich bedeutend war, völlig bezaubert; was hätte er bei längerer Amtsthätigkeit leisten können! Aber seiner Wirksamkeit wurde schon nach wenigen Wochen ein Ziel gesetzt; die nassauische Regierung verlangte seine Auslieferung

als eines wegen Theilnahme an den demagogischen Umtrieben Verdächtigen, Snell erhielt sofort vom Ministerium seine Entlassung und mußte Dorpat in bestimmter Frist verlassen. Trotz des Verbots ließen sich die Studenten nicht davon abhalten dem geliebten Lehrer am Abend seiner Abreise ein Ständchen zu bringen, an dem selbstverständlich auch Bunge theilnahm. Er bekam dafür acht Tage Karzer, die einzige Strafe, welche er während seiner Universitätszeit erlitten hat. 1821 erhielt er für seine Preisschrift de veterum Romanorum agnatione die silberne Medaille; er würde die goldene bekommen haben, wenn er die letzten Kapitel weiter ausgeführt hätte. Im folgenden Jahre bestand er in befriedigender Weise die Kandidatenprüfung. Seine Kandidatenarbeit: Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden? ist die erste Schrift, welche von ihm in Druck erschien, 1822. In einem Alter, da die Meisten erst das Universitätsstudium beginnen, hatte dieser frühreife, arbeitseifrige Jüngling seine akademischen Lehrjahre schon beendet. Die vorgenannte kleine Schrift zeigt im Keime schon Bunge's spätere rechtshistorische Auffassung. Er wendet sich darin nämlich gegen die damals herrschende Gewohnheit, unterschiedslos alle einzelnen Gesetzbestimmungen über einen Gegenstand aus den zu verschiedenen Zeiten in Livland zur Geltung gekommenen Rechten und Gesetzen nebeneinander zu stellen und sie dann auf's Willkürlichste eine durch die andere zu interpretiren. Bunge weist dagegen nach, daß jeder einzelne Gesetzespunkt aus der besonderen Gesetzgebung, der er entnommen ist, erläutert werden müsse und nur auf diese Weise richtig verstanden werden könne; er fordert zugleich das Zurückführen der einzelnen Rechtsbestimmungen auf ihre Quellen. So kündigt sich hier, noch halb unbewußt, die historische Behandlung und Untersuchung der Quellen des provinzialen Rechtes an. Es war Dabelow, der Bunge auf das Studium der Provinzialrechte der Ostseeprovinzen hingewiesen hatte, da auf diesem Gebiete noch viel zu thun sei. Da solche Studien damals weit mehr noch als heute nur in Dorpat mit Benutzung der Universitätsbibliothek möglich waren, so stand für Bunge der Entschluß fest in der Universitätsstadt zu bleiben, wenn sich da für ihn, den Unbemittelten, eine Stellung darbot, die ihm die Möglichkeit der Existenz sicherte. So übernahm er denn noch

1822 das Amt eines Lektors der russischen Sprache an der Universität und zugleich das eines Translateurs bei ihren Behörden und habilitirte sich im zweiten Semester 1822 zugleich als Privatdozent des Provinzialrechts. Er ließ für seine Zuhörer mehrere Grundrisse zu seinen Vorlesungen drucken, veröffentlichte auch eine sehr nützliche, noch heute unentbehrliche Zusammenstellung der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Ehst- und Kurland, aber zu eigentlich wissenschaftlichen Arbeiten ließ ihm sein Doppelamt keine Zeit. Bunge nahm daher gern die Wahl zum Rathsherrn der Stadt Dorpat 1825 an und gab sogleich seine Lektor- und Translateurstelle auf, blieb aber Dozent. Da er bald darauf auch Stadtsyndikus wurde, so lag die Gefahr nahe daß er sich, zumal bei der geringen Aussicht auf eine Professur, allmählich ganz dem praktischen Leben zuwenden würde. Es lag ihm das um so näher, als er in dieser Zeit sich mit Wilhelmine Wegener vermählte und einen eigenen Hausstand begründete. Dieser Ehe entsprossen im Laufe der Jahre zwei Söhne und drei Töchter. Die Sorge für seine Familie konnte nur zu leicht die wissenschaftlichen Interessen in den Hintergrund drängen. Allein in ihm lebte ein zu eifriger wissenschaftlicher Sinn, ihn beseelte ein zu lebhafter Forschergeist, als daß es dazu hätte kommen können; hatte er doch die Sommerferien regelmäßig dazu benutzt, in Riga und in Reval Forschungen über die Geschichte der altlivländischen Rechtsquellen zu unternehmen. Gerade damals wurde Bunge zu einer Arbeit angeregt, mit der seine so erfolgreiche rechtshistorische Thätigkeit ihren Anfang nimmt. 1827 erschien G. Homeyer's Ausgabe des Sachsenspiegels, die in der Geschichte der deutschen Rechtsquellen Epoche machte. Sie gab Bunge die Veranlassung den Zusammenhang des mittleren livländischen Ritterrechts mit dem Sachsenspiegel genauer zu untersuchen. Daß der Sachsenspiegel vielfach die Quelle des livländischen Ritterrechts sei, war auch schon früher bekannt gewesen und in Bezug auf einzelne Stellen gezeigt worden. Aber erst Bunge wies in seiner Abhandlung über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts 1827 die Abhängigkeit des Ritterrechts vom Sachsenspiegel bis in's Einzelne systematisch und überzeugend, mit voller wissenschaftlicher Beherrschung des Stoffes nach. Vor ihrer Veröffentlichung hatte Bunge diese

Schrift zur Erlangung der Doktorwürde an die Juristenfakultät in Heidelberg gesandt und wurde auf Grund derselben in absentia zum Doktor promovirt; auch Homeyer, dem er die Schrift zuschickte, äußerte sich sehr günstig über sie. Um dieselbe Zeit lernte Bunge durch Zufall Savigny's berühmte Schrift: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft kennen, sie wirkte auf ihn den Schüler des alten Praktikers Dabelow, wie eine neue Offenbarung. Alle die großen Gedanken der historischen Schule, die Savigny in seiner herrlichen Schrift zusammenfaßt, daß das Recht Ausfluß des Volksgeistes ist wie Sprache, Poesie, Sitte und Verfassung, daß es mit dem Staatsleben im engsten Zusammenhange steht, daß es sich im Laufe der Zeiten organisch entwickelt, daß es kein Produkt der Willkür ist und daher nicht gemacht werden kann, daß das Recht sich nicht von einem Volke auf das andere übertragen läßt, daß endlich, um das bestehende Recht wahrhaft zu verstehen, man auf seinen Ursprung, auf seine Quellen zurückgehen müsse — sie waren für Bunge von überzeugender Kraft. Er wurde fortan ein unbedingter Anhänger der historischen Schule und hatte nun die leitende Idee und das Ziel seiner Lebensaufgabe gefunden: die geschichtliche Erforschung des provinziellen Rechts, die Zurückführung des Bestehenden auf seinen Ursprung und seine Quellen, die Nachweisung des Zusammenhanges der Rechtsentwickelung in den baltischen Provinzen mit ihrer Geschichte und ihrer eigenartig gestalteten Verfassung. Er sehnte sich jetzt mehr denn je darnach der praktischen Thätigkeit erledigt, ganz den wissenschaftlichen Studien leben zu können. Doch dauerte es noch einige Jahre bis er endlich durch die Bemühungen des Rektors Friedrich Parrot 1831 zum außerordentlichen Professor des Provinzialrechts an der Universität erwählt wurde; schon im folgenden Jahre wurde er ordentlicher Professor und war nun am Ziel seiner Wünsche. Bald nach dem Antritt der Professur veröffentlichte Bunge im Jahre 1832 das Buch „Beiträge zur Kunde der liv-, ehst- und curlaendischen Rechtsquellen“ 1832. Durch diese Schrift sowie durch die Abhandlung über den Sachsenspiegel ist Bunge der Begründer der baltischen Rechtsgeschichte geworden. Es hat ihm allerdings nicht an Vorgängern auf diesem Gebiete gefehlt, unter denen vor allem der um die Erforschung der Vergangenheit Livlands hochverdiente treffliche

Bürgermeister Johann Christoph Schwartz hervorzuheben ist, der in seiner „Geschichte der rigaschen Stadtrechte“ und noch mehr in seinem „Versuch einer Geschichte der lieflaendischen Landrechte“ für jene Zeit vortreffliche, auch heute noch nicht antiquirte Untersuchungen geliefert hat. Auch J. L. Müthel, Bunge's einstiger Vorgänger im Amte, hatte sehr umfassende Studien über die livländische Rechtsgeschichte gemacht; seine Arbeiten waren aber ungedruckt geblieben und er entbehrte bei großem Fleiße und anerkennenswerther Gründlichkeit doch des scharfen Urtheils und des klaren Ueberblicks zu sehr, um zu richtigen und bleibenden Resultaten zu gelangen. Seine wie Schwartz's Arbeiten litten an demselben wesentlichen Mangel, daß sie die altlivländischen Rechtsquellen ganz isolirt für sich ohne Zusammenhang mit den deutschen Rechtsbüchern und mit der Verfassungsentwickelung des Landes behandelten. In dem wissenschaftlich geführten Nachweise dieses Zusammenhanges, in der Darlegung des echt germanischen Ursprunges dieser alten Rechtsquellen, in der kritischen Feststellung ihres Verhältnisses zu einander und der Klarlegung ihrer verschiedenen Redaktionen und Umarbeitungen besteht nun das große Verdienst Bunge's. Die an Umfang kleine, aber an Inhalt reiche erste Abhandlung der Beiträge „Die Geschichte der livländischen Rechtsquellen deutschen Ursprungs“ ist auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen, nicht nur durch die volle Beherrschung des Stoffes, sondern auch durch die hier zum ersten Mal in der baltischen Rechtsgeschichte zur Geltung und Anwendung gebrachte Behandlungsweise der Rechtsgeschichte, wie sie von K. Fr. Eichhorn in seiner klassischen deutschen Staats- und Rechtsgeschichte so glänzend durchgeführt worden war. Es war ein neuer Geist, der mit diesen Arbeiten Bunge's in die Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen einzog. In einer Untersuchung über die Geschichte und die Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehstland gab er dann eine Probe davon, wie eine kritische Forschung dieser Art auszuführen sei. Am Schluß der Beiträge entwarf Bunge dann einen vortrefflichen Plan zu einer Handausgabe der liv-, ehst- und kurländischen Rechtsquellen, der leider nur zum Theil und nicht ganz im Geiste Bunge's zur Ausführung gelangt ist. Daß seine Beschäftigung mit den Rechtsquellen und dem Rechte der Vergangenheit aber nicht blos eine antiquarische, daß sie auch

für die Beurtheilung des Rechtszustandes der Ostseeprovinzen in der Gegenwart von großer Bedeutung war, das zu beweisen fand sich bald die geeignete Gelegenheit. Bei einem Aufenthalte in St. Petersburg war Bunge mit dem Grafen Speransky bekannt geworden und bald in näheren Verkehr mit ihm getreten. Da eben damals die Kodifikation des gesammten Rechtes der Ostseeprovinzen in Angriff genommen wurde, so forderte Graf Speransky Bunge auf, ein Gutachten über die zweckmäßigste Redaktion eines baltischen Privatrechtes zu verfassen. Bunge that das und veröffentlichte dann 1833 seine Arbeit unter dem Titel: „Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? geschichtlich entwickelt." Er geht darin echt historisch von der Entstehung des Rechtes in den Ostseeprovinzen aus, zeigt, daß sich in jeder derselben ein vierfaches ausgebildet habe, und hebt als charakteristisch für die Gestaltung des Rechtes namentlich in der angestammten Periode, aber nicht blos in dieser, hervor, daß es sich vorzüglich auf dem Wege der Autonomie und des Gewohnheitsrechtes entwickelt habe, während die Einwirkung der Landesherren darauf nur eine sehr geringe gewesen sei. Auch die Rechtsbücher seien nur von Privatpersonen nach deutschem Muster aufgezeichnet worden. Er zeigt dann, wie die verschiedenen Kodifikationsversuche der Ritter- und Landrechte in den einzelnen Provinzen in späteren Zeiten niemals die Bestätigung erlangt hätten, aber doch in der Praxis meist Gewohnheitsrecht geworden seien und führt hierauf weiter aus, wie durch das Eindringen des römischen Rechts vielfach Schwanken und Verwirrung in die Gerichtspraxis gekommen sei. Da nun das Privatrecht in jeder der Provinzen sich selbständig gestaltet hat, so kommt Bunge zu dem Resultate, es müsse diese Sonderentwickelung auch bei der Kodifikation beachtet und jedes dieser Privatrechte für sich besonders dargestellt werden. Er macht nachdrücklich die schwerwiegenden Bedenken, welche gegen eine einheitliche, systematische Zusammenfassung sich erheben, geltend. Auch wäre eine Zusammenstellung aus den geschriebenen Rechtsquellen des seitherigen Rechtes allein durchaus nicht genügend; es seien Massen von Rechtssätzen verschiedensten Ursprunges zu verschiedenen Zeiten eingedrungen, und es sei dann der Praxis überlassen geblieben die Widersprüche zwischen ihnen und den früheren Rechten auszugleichen. Daher

kommt Bunge zu dem Schluß, das Gebäude des heutigen Privatrechts müsse auf dem Boden der Praxis und des Gewohnheitsrechts aufgeführt werden, das gelte auch für die wissenschaftliche Darstellung. Der Zweck der Kodifikation könne nur sein, die schwankende Praxis festzustellen und die ungerechtfertigte zurechtzustellen. Gegen die allzugroße Anwendung des römischen Rechts verhält er sich ablehnend; nur zur Ausfüllung der Lücken im System des Gewohnheitsrechts will er es herangezogen wissen. Die Arbeit der Kodifikation, erklärt Bunge, müßte von einem Komité in den Provinzen selbst, und zwar in jeder für sich, ausgeführt werden und es müßten dazu auch Männer, die ohne Juristen zu sein genaue Kenntniß des Zustandes der Provinz oder der Städte hätten, hinzugezogen werden. Jedenfalls bedürfe es zu einer befriedigenden Ausführung der Kodifikationsarbeit einer geraumen Zeit und der gehörigen Mittel und Kräfte. Komme die Kodifikation des Privatrechts in der von ihm dargelegten Weise zur Ausführung, dann „würde der Grund gelegt werden zur Befestigung eines Rechtszustandes, der den Bewohnern der Ostseeprovinzen durch ihre Abstammung und als ein theuer gewordenes Erbe ihrer Voreltern, mit ihrem innersten Volksleben verwachsen, ihnen gleichsam unumgänglich nothwendig geworden ist." Diese kleine Schrift ist das Programm von Bunge's gesammter Wirksamkeit auf dem Gebiete des Privatrechts, sowohl für seine wissenschaftlichen Arbeiten als zu einem großen Theile wenigstens auch für seine spätere kodifikatorische Thätigkeit; in ihr spricht sich der historische Sinn und der konservative Geist, der ihn bei der Behandlung dieses Gegenstandes leitete, auf's deutlichste aus. Er ist ihm sein Leben lang treu geblieben.

Neben seinen Vorlesungen und wissenschaftlichen Arbeiten fand der arbeitsfrohe Mann auch noch die Zeit die Redaktion einer Zeitschrift auf sich zu nehmen. Schon an der Herausgabe der Dorpater Jahrbücher für Litteratur, Statistik und Kunst, besonders Rußlands, die in den Jahren 1833—1836 erschienen, nahm er neben anderen Professoren theil und wurde bald der eigentliche Redakteur. Als diese Zeitschrift aus Mangel an Absatz einging, beschloß Bunge eine ausschließlich den Interessen der baltischen Provinzen gewidmete Zeitschrift herauszugeben. Fast 40 Jahre waren seit dem Aufhören der neuen nordischen

Miscellaneen verflossen, jener ersten allgemeinen baltischen Zeitschrift, die so viele werthvolle und auch heute noch unentbehrliche Arbeiten und Mittheilungen zur Alterthumskunde, Geschichte, Genealogie, Litterarhistorie und Geographie unserer Provinzen gebracht hat. Seitdem waren, namentlich am Anfange dieses Jahrhunderts, eine ganze Anzahl belletristischer Journale hervorgetreten, aber bald wieder verschwunden. Sonntag hatte dann 1823 zuerst wieder in dem Ostseeprovinzen-Blatt ein für alle drei Provinzen bestimmtes Organ geschaffen, das eine vollständige Uebersicht aller Tagesereignisse liefern sollte; das Blatt erfüllte, so lange er selbst es redigirte, auch völlig seine Aufgabe. Als aber Merkel nach Sonntag's Tode die Redaktion desselben, dessen Titel er in „Provinzial-Blatt für Liv-, Esth- und Curland" veränderte, übernahm, da erhielt die Zeitschrift bald einen ganz anderen, einseitigen Charakter. Der alte Anhänger der Aufklärung und des Rationalismus machte es zum Organ seiner persönlichen platten Ansichten, er zog bei jeder Gelegenheit über die Vergangenheit los, fand die Beschäftigung mit ihr sehr unnütz und trug immer von Neuem seine abgestandene Weisheit vor. Nur über Landwirthschaft und Volksschulwesen brachte das Provinzialblatt noch ab und zu belehrende Artikel, im Uebrigen sprach aus ihm beständig ein Geist der Krittelei und der Negation des auch bei uns frisch erwachten historischen Sinnes; als ein am hellen Mittag umgehendes Gespenst erschien einem geistreichen Zeitgenossen der Geist, der im Provinzialblatt das Wort führt. Im bewußtem Gegensatz zum Provinzialblatt unternahm nun Bunge die Herausgabe des „Inlandes", einer Wochenschrift für liv-, ehst- und kurländische Geschichte, Geographie, Statistik und Litteratur. Das Blatt sollte recht eigentlich ein Organ des lebhaft erwachten Sinnes für die heimathlichen Interessen sein. Bunge sprach sich über die Aufgabe und das Ziel der neuen Zeitschrift in seinem Programme mit voller Klarheit aus: „Nur wer seine Heimath wahrhaft liebt, kann ein getreuer Unterthan, ein guter und nützlicher Bürger sein; aber damit diese Gesinnung nicht blos Instinkt und Gewohnheit sei, sondern sich zum klaren Bewußtsein, zur festen Ueberzeugung gestalte, muß man seinen heimathlichen Boden in allen seinen Beziehungen, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart genau kennen. Und sollten wir darin dem Beispiel

unserer deutschen Stammverwandten, wo überall ähnliche Unternehmungen in's Leben getreten sind, nachstehen?" Das Inland fand bald lebhaften Anklang in allen Kreisen, in denen der neue frische Geist sich regte, von allen Seiten flossen ihm Beiträge zu, das Provinzialblatt konnte sich neben ihm nicht behaupten und ging bald ein. Wenn auch die geschichtlichen, rechtshistorischen und antiquarischen Beiträge in der Zeitschrift überwogen, so wurden doch auch wichtige Tagesfragen darin eingehend erörtert. So brachte namentlich der Jahrgang 1838 gründliche polemische Auseinandersetzungen über das ausschließliche Güterbesitzrecht des Adels in Livland zwischen Baudau, Fr. von Schwebs, J. Wilpert, P. v. Burhöwden u. A., die zur Klärung der Frage nicht wenig beigetragen haben. Regelmäßige Korrespondenzen erstatteten über die wichtigsten Tagesereignisse Bericht. Bunge selbst hat manchen werthvollen Beitrag zum Inlande geliefert und auch heute noch beachtenswerthe Aufsätze von berufenen Mitarbeitern erhalten. Er behielt, so lange er die Zeitschrift leitete, das von ihm aufgestellte Programm fest im Auge und die von ihm redigirten sechs ersten Jahrgänge des Inlandes sind unzweifelhaft die werthvollsten der ganzen Reihe. Bald nachdem er Dorpat verlassen, ging die Zeitschrift in andere Hände über und die Redakteure haben dann oft gewechselt. Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre nahm „Das Inland" einen neuen Aufschwung, Männer wie V. Hehn, C. Schirren, Kallmeyer und Eduard Pabst lieferten Beiträge dazu; aber bald sank es wieder und ging zuletzt, seinem ursprünglichen Geiste gänzlich entfremdet, elend unter.

Neben der Redaktionsthätigkeit ging die wissenschaftliche Arbeit bei Bunge ununterbrochen fort. Eine zunächst für seine Vorlesung bestimmte Schrift über das liv-, ehst- und kurländische öffentliche Recht blieb, obgleich mehrere Bogen schon gedruckt waren, leider unvollendet und der Oeffentlichkeit vorenthalten. Dagegen erschienen bald nacheinander zwei Werke, die zu den bedeutendsten und verdienstvollsten Arbeiten Bunge's gehören: „Die Geschichte der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561" und „Das liv- und esthlaendische Privatrecht wissenschaftlich dargestellt," beide im Jahre 1838. Das erstgenannte kleine Buch, bereits 1831 niedergeschrieben, ist ein höchst inhaltreicher Beitrag zur Verfassungsgeschichte des alten Livland,

der auf dem darin behandelten Gebiete eine neue Bahn brach. Bunge's klare und sorgfältige Auseinandersetzungen beruhen auf den gründlichsten Studien und stützen sich vor allem auf urkundliches Material, was bei der damaligen Zerstreutheit, Nichtveröffentlichung und Unzugänglichkeit der Urkunden schon allein ein großes Verdienst war. Bei dieser Arbeit macht sich besonders der Einfluß von K. Fr. Eichhorn's Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte auf Bunge bemerkbar. Er will mit seiner Schrift die übereinstimmende Entwickelung des altlivländischen Rechts mit der des deutschen auf einem bestimmten Gebiete historisch darlegen. Wenn auch im Einzelnen durch spätere Forschungen Manches berichtigt, Anderes in ein anderes Licht gestellt worden ist, die wesentlichen Resultate von Bunge's Untersuchungen bestehen auch heute noch zu Recht und seine Schrift ist auch gegenwärtig noch für jeden Geschichtsforscher und Rechtshistoriker unentbehrlich. Es bleibt in hohem Grade zu bedauern, daß er diesem ersten Theile der Forschungen auf dem Gebiete der altlivländischen Rechtsgeschichte keine weiteren hat folgen lassen, namentlich den zweiten schon in Aussicht gestellten Theil über die Ursprünge der deutschen Verfassung in den Ostseeprovinzen unveröffentlicht gelassen hat.

Das „liv- und esthländische Privatrecht", das Bunge mit gutem Grunde als eines seiner Hauptwerke betrachtete, war die Frucht fünfzehnjähriger Studien und recht eigentlich aus seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand hervorgegangen. Der Zweck dieser systematischen Darstellung des in Livland und Ehstland bestehenden Rechts war einerseits eine Vorarbeit für die bevorstehende Kodifikation des baltischen Privatrechts zu liefern, andererseits seinen Zuhörern sowie den Praktikern eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes darzubieten. Bunge hat in diesem Werke, ganz im Sinne der von ihm in der Schrift von 1833 entwickelten Grundsätze, sich die Aufgabe gestellt „durch geschichtliche Entwickelung das Verständniß des praktisch jetzt bestehenden Rechtes zu begründen, Theorie und Praxis möglichst in Einklang zu bringen" und er hat sie nach dem Urtheile aller kompetenten Richter glänzend gelöst; er hat sein Ziel „für die Wiederanerkennung der echt vaterländischen Rechtsinstitute durch die Praxis und für deren Reinerhaltung von fremden Bestandtheilen" zu wirken vollkommen erreicht. Etwas diesem Werke Aehnliches gab es in der baltischen

Rechtslitteratur noch nicht, es ist in der wissenschaftlichen Behandlung des einheimischen Rechts epochemachend gewesen. Wenige deutsche Länder konnten sich damals einer solchen umfassenden, auf historischem Grunde beruhenden Darstellung ihres Privatrechts rühmen. Der berufenste Beurtheiler, K. Fr. Eichhorn, zollte dem Werke, das allerdings die Einwirkung seiner Grundgedanken nicht verleugnete, große Anerkennung, es machte auf C. O. v. Madai, Bunge's romanistischen Kollegen, tiefen Eindruck und regte ihn zu eigener Beschäftigung mit dem baltischen Provinzialrecht an. Auch von anderer Seite wurde die große Bedeutung der Arbeit Bunge's für das Studium des deutschen Rechts überhaupt hervorgehoben. Bunge hat das Werk später in Reval, mit Benutzung der von dortigen praktischen Juristen gemachten Bemerkungen und auf Grund eigener weiterer Studien, in erweiterter und verbesserter Gestalt 1847 noch einmal herausgegeben. Für die Kenntniß der historischen Entwickelung des liv- und ehstländischen Privatrechts ist es auch heute in seinem Werthe unveraltet. Später, 1851 schloß sich daran die wissenschaftliche Darstellung des kurländischen Privatrechts, bei dessen Ausarbeitung er der Unterstützung Karl Neumann's sich erfreute. Die kritische Würdigung des Inhalts und der Behandlung des Stoffes vom juristischen Standpunkte müssen wir den Sachkundigen überlassen.

Die Periode von Bunge's akademischer Lehrthätigkeit war auch die Zeit seines frischesten wissenschaftlichen Schaffens; nicht wenige später erst erschienene Arbeiten wurzeln in damals gemachten Studien. Werfen wir einen Blick auf die von ihm gehaltenen Vorlesungen, so ersieht man bald, daß das Privatrecht und die Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen seine Lieblingsfächer waren, er hat sie am häufigsten vorgetragen. Auch über einzelne Theile derselben, wie über das livländische Familien- und Erbrecht, über das älteste livländische Ritterrecht, sowie über das Waldemar Erichsche Lehnrecht hat er gelesen. Außerdem hat Bunge über das öffentliche Recht Liv-, Ehst- und Kurlands, über die ältere und neue deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, sowie über deutsches Privatrecht Vorlesungen gehalten; einmal hat er auch liv-, ehst- und kurländisches Kriminalrecht und merkwürdiger Weise auch juristische Encyklopädie vorgetragen. Aus diesem kurzen Ueberblick ersieht man, daß Bunge's wissenschaftliche Arbeiten mit

seinen Vorlesungen in engem Zusammenhange standen. Als Dozent war er nicht hervorragend, es ging ihm, wie er selbst zugesteht, die Gabe des lebendigen freien Vortragens gänzlich ab, darin konnte er sich weder mit Clossius noch mit Madai auch nur im entferntesten vergleichen. Sein Vortrag war trocken und wenig anregend; die Hauptsätze diktirte er, wie es damals in Dorpat Sitte war und namentlich von den juristischen Zuhörern mit Nachdruck verlangt wurde. Auch die Fähigkeit die Studirenden zu persönlichem Verkehr heranzuziehen und auf ihre Studien und wissenschaftlichen Interessen einzuwirken, wie sie Clossius in hohem Grade besaß und wie sie auch Madai eigen war, fehlte ihm, wie er selbst beklagte. Bunge war eine reine Gelehrten- und Forschernatur, die durch ihre Schriften am meisten wirkte. Dennoch ist durch ihn bei der jüngeren Generation der Sinn und das Interesse für das heimische Recht, das Verständniß der historischen Entwickelung desselben neu belebt worden. So groß ist die Macht einer ganz der Sache hingegebenen Forscherthätigkeit, eines wissenschaftlich regen, unermüdlich arbeitenden Geistes, daß er auch bei mangelnder Fähigkeit, sich in lebendiger Rede zu äußern, der Wirkung doch nicht entbehrt. So hat auch Bunge nicht wenige Schüler gehabt, die dem von ihm gegebenen wissenschaftlichen Impulse folgten. Zu diesen ist auch Reinhold v. Helmersen, der Verfasser der trefflichen Geschichte des livländischen Adelsrechts, zu rechnen, der, obgleich ein Altersgenosse Bunge's, deutlich den Einfluß von dessen rechtshistorischen Studien zeigt. Vornehmlich aber sind unter seinen Schülern Otto Müller und Leonhard Napiersky hervorzuheben. Napiersky arbeitete ganz im Geiste Bunge's und bewies auf einem engeren Gebiete sich als ein ihm vollständig Ebenbürtiger, ja übertraf den Meister noch in einigen Beziehungen. Bunge war kein eigentlich politischer Kopf, aber durch seine Forschungen wurden nicht nur das Verständniß, sondern naturgemäß auch die Werthschätzung der alten Institutionen und besonderen Rechte, die Anhänglichkeit an die alte Verfassung wiederbelebt. Die Balten besannen sich auf sich selbst und lernten den Zusammenhang zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart wieder verstehen. Die Konsequenzen der tiefen rechtsgeschichtlichen Forschungen Bunge's für die Erkenntniß des historischen Rechts der Provinzen zog dann Otto Müller in seiner meisterhaften Schrift:

„Die livländischen Landesprivilegien und ihre Confirmationen." So haben Bunge's Forschungen und Schriften weiter hinaus gewirkt als er sich dessen selbst klar bewußt war. Die tiefste Bedeutung der Arbeiten Bunge's hat später der vortreffliche, leider so früh dahingegangene O. v. Riesemann sehr richtig in den Satz zusammengefaßt, daß Bunge der Erste gewesen, der durch seine Forschungen den verhüllten Kern des Provinzialrechts wieder an's Licht gebracht und aus dem Zerstreuten und ungeordnet Vorhandenen ein auf historischem Fundamente ruhendes festes Gebäude errichtet habe.

Es war damals eine rechte Blüthezeit der juristischen Fakultät nach früherem traurigem Verfalle; neben Bunge wirkten treffliche Männer in ihr. Durch den Tübinger Walther Clossius, der seit 1824 als Professor des Kriminalrechts und der Rechtsgeschichte an der Universität thätig war, wurde mehr noch als durch Dabelow das ganz gesunkene Rechtsstudium wieder gehoben. Er erregte durch seinen lebendigen, sprudelnden Vortrag ganz neues Interesse für die Wissenschaft bei den Studirenden und übte in persönlichem Verkehr den größten Einfluß auf seine Schüler aus. Es hat wohl nie einen reiselustigeren Professor, als ihn, in Dorpat gegeben; der ganze Wandertrieb der Schwaben lebte in ihm, er kannte die Ostseeprovinzen besser als viele Einheimische. Als er 1837 Dorpat verließ, wurde Karl Otto v. Madai sein Nachfolger, einer der edelsten Männer, die je an der baltischen Hochschule gewirkt haben. Er ist einer der Wenigen, die aus der Ferne gekommen ein volles Verständniß für das eigenartige Wesen der Balten und das Leben in den Ostseeprovinzen gewonnen haben. Sein Herz hing auch, nachdem er unser Land verlassen, an der baltischen Hochschule und eine tiefe Sehnsucht nach Dorpat und den Ostseeprovinzen, der er manchmal ergreifenden Ausdruck gab, blieb ihm bis zu seinem frühen Tode. Madai war ein glänzender Dozent und entfaltete in den fünf Jahren seines Dorpater Aufenthaltes eine reiche akademische Thätigkeit. Mit Bunge verband ihn bald innige Freundschaft und zwischen beiden Männern fand ein lebhafter wissenschaftlicher Gedankenaustausch statt, wobei es an Gegensätzen nicht fehlte, da Madai ebenso entschieden Romanist wie Bunge ausgesprochener Germanist war. Madai wirkte sehr fördernd und ermunternd auf Bunge's litterärische

Produktion ein und Bunge wieder brachte es dahin, daß der Freund allmählich immer lebhafteren Antheil an den wissenschaftlichen und praktischen Rechtsinteressen der Provinzen nahm. Beide gaben gemeinsam seit 1840 eine juristische Zeitschrift: „Theoretisch-praktische Erörterungen aus den liv-, ehst und kurländischen Rechten" heraus, an der sich viele praktische Juristen betheiligten und die durch die wissenschaftliche Behandlung mannigfacher Rechtsfragen auch auf die Praxis vielfach fördernd zurückgewirkt hat. Bunge führte die Zeitschrift auch nach Madai's Abgang von Dorpat theils allein theils mit Andern bis zum Jahre 1853 fort. Endlich wirkte neben Bunge während seiner ganzen akademischen Zeit der geistreiche, scharfsinnige und gelehrte Kenner und Lehrer des russischen und überhaupt des slavischen Rechts Alexander v. Reutz. Vergegenwärtigt man sich, daß Bunge 1840—1842 gleichzeitig zwei Zeitschriften redigirte, daß er fortwährend wissenschaftlich weiter arbeitete und immer neue Aufgaben sich stellte, daß er Bibliothekdirektor und zugleich Dekan der Juristenfakultät war, so wird man zugeben, daß er eine ganz ungewöhnliche Arbeitskraft besaß. Sein wissenschaftlicher Sinn wie seine ganze Lebensauffassung thut sich in dem Wahlspruche kund, den er damals unter sein Bild setzte und auch manchen Schülern mit auf den Weg gegeben hat:

Stets geforscht und stets gegründet,
Nie geschlossen, oft geründet,
Aeltestes bewahrt mit Treue,
Freundlich aufgefaßt das Neue,
Heitern Sinn's und reine Zwecke,
Nun — man kommt wohl eine Strecke.

Mitten hinein in dieses angeregte schaffensfreudige wissenschaftliche Leben fiel nun plötzlich die Katastrophe, die Bunge der akademischen Lehrthätigkeit für immer entriß.

Ich brauche an die Vorgänge, welche Bunge's Ausscheiden aus der Universität zur Folge hatten hier nur zu erinnern, sie sind bekannt genug. Der Fackelzug, den die dankbaren Studenten dem hochverdienten, allgemein verehrten Professor Karl Christian Ullmann nach Niederlegung der drei Jahre nacheinander von ihm bekleideten Rektorwürde brachten und die dabei erfolgte Ueberreichung eines silbernen Bechers am 1. November 1842 bot dem

Minister Uwarow die Handhabe zur Maßregelung des bei ihm wegen seiner Opposition gegen verschiedene ministerielle Anordnungen längst sehr schlecht angeschriebenen, unbequemen Mannes. Bunge wurde in die Angelegenheit dadurch hineinverwickelt, daß er auf die beiläufige Frage des damaligen Rektors A. W. Volkmann, ob irgend ein Gesetz die Darbringung eines Geschenkes von Seiten Studirender an einen Professor verbiete, geantwortet hatte, es sei allerdings Vorgesetzten verboten Geschenke von ihren Untergebenen anzunehmen, aber auf das Verhältniß der Studenten zu den Professoren könne sich das doch wohl nicht beziehen, da jene durchaus nicht als Untergebene dieser angesehen werden könnten. Nachdem über den Fackelzug und Ulmann's Ansprache an die Studenten in entstellter Weise nach Petersburg berichtet worden war, fiel der entscheidende Schlag. Am 20. November, einem der dunkelsten Tage in der Geschichte der Universität, versammelte der Kurator Kraffström um 1 Uhr Mittags alle Professoren zu einer feierlichen Konseilssitzung. Hier eröffnete er den Versammelten, daß Ulmann seines Amtes entsetzt sei und noch am selben Tage Dorpat zu verlassen habe. Volkmann wurde als Rektor abgesetzt und Bunge, weil er wiederholt unrichtiger Auslegung der Gesetze sich schuldig gemacht (wann und bei welcher Gelegenheit, wurde nicht gesagt) an die Universität Kasan versetzt, in eine Stadt, die eben durch eine große Feuersbrunst zum Theil vernichtet war. Gleich darauf reichte in Folge dieser Vorgänge Madai seinen Abschied ein, der Professor Volkmann nahm ebenfalls seine Entlassung und ihnen schloß sich der Philologe Preller an, alles Männer, die zu den tüchtigsten und bedeutendsten Lehrern der Universität gehörten. Da kurz vor diesen Ereignissen auch der Professor A. v. Reutz sich veranlaßt gesehen hatte seine Professur niederzulegen, so war jetzt in kürzester Frist die eben noch so blühende juristische Fakultät völlig zerstört, sie zählte nur noch zwei Mitglieder. Von dem harten Schlage, welcher sie damals traf, hat die Universität sich lange nicht wieder zu erholen vermocht. Für Bunge wäre eine Uebersiedelung nach Kasan einem Abschiede von seiner ganzen Lebensarbeit, einem Verzichte auf alle seine bisherigen Studien gleichgekommen; das abzuwenden, daran lag ihm vor Allem und das gelang ihm denn auch. Durch seinen Oheim, den späteren Grafen Lütke, den Erzieher des Groß-

fürsten Konstantin, wurde es durchgesetzt, daß Bunge die Entlassung aus dem Staatsdienste auf seinen Wunsch erhielt. Der Verzicht auf die Lehrthätigkeit an der Universität wurde ihm wohl weniger schwer als Anderen, aber den wissenschaftlichen Verkehr und Gedankenaustausch mit den engeren Kollegen, sowie die freie Benutzung der Universitätsbibliothek vermißte er schmerzlich. Er siedelte 1843 nach Reval über und wurde dort gleich nach seiner Ankunft zum Syndikus der Stadt und bald darauf auch zum wortführenden Bürgermeister und zugleich zum Präsidenten des Stadtkonsistoriums gewählt. So war er denn wieder in eine praktische Amtsthätigkeit versetzt und diese zweite Periode seines Lebens dauerte fast 13 Jahre. Da eine gewissenhafte Erfüllung seiner amtlichen Pflichten sich für Bunge von selbst verstand, so fehlte es ihm an Arbeit nicht. Auch manche unerquickliche Aufgabe hatte er zu erfüllen. Die Thätigkeit der bekannten Chanykow-Stackelberg'schen Kommission erstreckte sich auch auf Reval; 1848 wurde Bekleunschew dorthin gesandt um die Thätigkeit des Raths und die städtischen Verhältnisse zu untersuchen und Bunge lag es ob, die vielen, oft sehr verfänglichen Fragen des Delegirten zu beantworten. Zu seiner Freude stellte die Kommission bald darauf ihre Wirksamkeit ein. Großes Verdienst erwarb sich Bunge durch die Ordnung des alten im Kellergewölbe aufbewahrten ganz durcheinander geworfenen Rathsarchivs, des für die Zeit der Selbständigkeit des alten Livlands reichsten und wichtigsten in unseren Provinzen. Dadurch wurde erst bekannt, welche Schätze für die Geschichte es enthält. Es bot ihm selbst für seine Arbeiten reiches Material und gab ihm die Veranlassung neben den alten rechtsgeschichtlichen, auch reinhistorische Studien zu betreiben. Noch in Dorpat hatte er die Herausgabe einer neuen, vorwiegend historischen Zeitschrift beschlossen und auch in's Werk gesetzt. 1842 erschien der erste Band des Archivs für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, vom dritten an wurde das Archiv mit Unterstützung der ehstländischen litterärischen Gesellschaft in Reval herausgegeben, der es von da an auch als Organ diente. Diese Zeitschrift, deren Redaktion Bunge bis zu seinem Abgange von Reval behielt, entsprach einem Bedürfniß der Zeit, da die von der rigaschen Alterthumsgesellschaft herausgegebenen Mittheilungen nur die in ihren Sitzungen verlesenen oder vorgelegten Arbeiten zum Abdruck

brachten und das „Inland" seinem ganzen Charakter nach längere gelehrte Abhandlungen und Urkundenveröffentlichungen ausschloß. Bunge's eigene Beiträge zum Archiv sind nicht sehr zahlreich, meist rechtsgeschichtlichen Inhalts, aber er hatte nicht wenige berufene Mitarbeiter, die viele werthvolle Aufsätze lieferten und wichtige Urkunden im Archiv veröffentlichten, auch Chroniken und andere Aufzeichnungen mittheilten; an rechtsgeschichtlichen Arbeiten fehlte es ebenfalls nicht. Aus der großen Zahl der im Archiv enthaltenen verdienstlichen Aufsätze seien hier nur die leider unvollendet gebliebene vortreffliche Abhandlung G. v. Brevern's über die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, sowie die von demselben mitgetheilten hochwichtigen Verhandlungen der Ständetage zu Rujen und Wolmar 1526, ferner die zahlreichen wissenschaftlich stets fördernden, originellen Arbeiten von Eduard Pabst hervorgehoben. Das Archiv, in dem die verschiedensten Zeiten Berücksichtigung fanden, wenn auch die Periode der Ordensherrschaft am reichlichsten bedacht wurde, hat sehr viel zur Aufhellung einzelner Abschnitte der baltischen Geschichte beigetragen und ist auch heute noch jedem Geschichtsforscher unentbehrlich. In den vierziger Jahren hatte die Beschäftigung mit der Vergangenheit und das Interesse für sie in weiten Kreisen einen Aufschwung genommen wie nie zuvor. Es ist eine häufig wahrzunehmende Erscheinung, daß in Zeiten, da die Gegenwart unerfreulich ist und man in ihr thätig zu wirken nicht die Möglichkeit hat, die Geister sich um so lebhafter und eifriger der Vergangenheit zuwenden. So war es damals auch bei uns. Als die Begründer des neubelebten Geschichtsstudiums in unseren Provinzen und als die Häupter der Geschichtsforschung galten damals unbestritten Bunge und C. E. Napiersky; an unermüdlichem Fleiße, stets regem Interesse und eifriger Forscherthätigkeit standen sich beide gleich, doch war Bunge der kritischere Kopf und von schärferem Blicke in seinen Untersuchungen auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte und in der Urkundenbenutzung. Im letzten Bande der Monumenta Livoniæ gab er die Chronik des Bartholomäus Grefenthal, die hauptsächlich durch ihre urkundlichen Mittheilungen aus der letzten Periode des Ordensstaates, namentlich zur Geschichte Erzbischof Wilhelms, von Bedeutung ist, heraus, erkannte aber merkwürdiger Weise die viel spätere Entstehung

dieser Kompilation nicht. Ueberhaupt läßt diese Ausgabe genaue Quellenuntersuchung und Kritik des Inhalts einigermaßen vermissen. Dagegen zeigt sich Bunge wieder ganz seiner Aufgabe gewachsen in den von ihm 1844 und 1847 in zwei Bänden veröffentlichten Quellen des Revaler Stadtrechts, denen er eine treffliche litterärisch-historische Einleitung vorausschickt. Einer solchen Quellensammlung für ihr Stadtrecht von den ältesten bis auf die neue Zeit konnte sich bis dahin keine baltische Stadt rühmen und die darin neben dem Lübischen Rechte veröffentlichten Statuten der Korporationen, Privilegien und singulären Gesetze gewährten weit über den eigentlichen Zweck hinaus reiche Ausbeute für die Geschichte und Kulturhistorie. Bunge's Abhandlung über das Lübische Recht in Reval, wenn sie auch heute der Revision bedarf und die ganze Frage neu untersucht zu werden verdient, war damals eine höchst verdienstvolle Forschung. Für Riga hat, wenn auch nicht so umfassend, L. Napiersky später dasselbe geleistet was Bunge für Reval. Ganz aus Bunge's altem Studienkreise hervorgegangen ist die 1849 erschienene Einleitung in die liv-, ehst- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Die letztere ist die Hauptsache in dem Buche und was Bunge darin liefert ist eine sehr erweiterte und bereicherte neue Ausgabe von dem, was er in der ersten Abhandlung der Beiträge von 1832 geboten hatte. Der zweite umfangreiche Theil, die Geschichte der Rechtsquellen von 1561—1845 erscheint hier zum ersten Mal und ist eine höchst dankenswerthe, inhaltvolle Arbeit. Wenn auch durch neuere Untersuchungen von Baron H. Bruiningk, Karl Schilling, Oswald Schmidt u. A. die Geschichte der Rechtsquellen aus der angestammten Periode manche Berichtigungen und Ergänzungen erfahren hat, so ist Bunge's Einleitung doch auch heute noch ein unentbehrliches Buch. Es enthält die sogenannte äußere Rechtsgeschichte, der nach Bunge's Plan die innere folgen sollte. Daß diese Absicht nicht zur Ausführung gelangt ist, muß als ein schwerer Verlust für die heimische Wissenschaft beklagt werden; spätere Arbeiten Anderer bieten dafür durchaus keinen genügenden Ersatz. Noch in Dorpat hatte Bunge die von Oskar v. Rahden und Graf Emanuel Sievers verfaßte historische Einleitung zum ersten und zweiten Theil des Provinzialrechts auf ihre Bitte durchgesehen und verbessert. 1848 wurde er nun von der zweiten

Abtheilung der Höchst-Eigenen Kaiserlichen Kanzellei aufgefordert eine Geschichte des Privatrechts und des Prozesses in den Ostseeprovinzen zu verfassen. Er that das auch und die Geschichte des Privatrechts ist dann später umgearbeitet und erweitert 1862 als historische Einleitung zum dritten Theil des Provinzialrechts im Druck erschienen.

Nun aber machte sich Bunge an ein Unternehmen, das allen seinen bisherigen wissenschaftlichen Verdiensten ein neues glänzendes hinzufügte, die Herausgabe des baltischen Urkundenbuches. Der Gedanke eines solchen war ihm zuerst 1836 bei der Durcharbeitung von Napiersky's Index, jener kurzen Inhaltsübersicht über die in Königsberg für die Geschichte der Ordenszeit gemachten Abschriften, die doch zwei starke Bände füllte, gekommen. Doch blieb es damals bei dem bloßen Wunsche. 1842 trat Bunge der Sache ernstlich näher. Er faßte den Plan ein Diplomatarium Livonicum als Theil der Monumenta Livoniæ herauszugeben und verhandelte darüber eifrig mit Napiersky, dem wissenschaftlichen Leiter dieser Quellensammlung; die schon gedruckten Urkunden sollten darin nur in Regestenform, die ungedruckten vollständig veröffentlicht werden. Der Plan kam nicht zur Ausführung, theils weil Bunge bald darauf Dorpat verließ theils weil seine Ausführung in der beabsichtigten Weise sich doch als unzweckmäßig herausgestellt hatte. Bunge hatte schon als Dozent seit 1828 begonnen eine Sammlung von Urkundenabschriften zu eigenem Gebrauche anzulegen und sie ununterbrochen fortgeführt. Sie hatte ihm bei seinen Arbeiten gute Dienste geleistet, er hatte dabei aber zugleich auch die Schwierigkeit der Benutzung des weithin zerstreuten gedruckten und noch viel mehr des oft unzugänglichen unveröffentlichten Urkundenmaterials zur Genüge kennen gelernt. Und doch war es für jede gründliche historische Untersuchung unentbehrlich. Durch die Beschäftigung mit den von ihm neugeordneten Urkundenschätzen des Revaler Rathsarchivs und die leichte Zugänglichkeit des vom damaligen Ritterschaftssekretär G. v. Brevern neugeordneten ehstländischen Ritterschaftsarchivs, in dem sich auch die für Ehstland angefertigten Königsberger Abschriften befanden, reifte in ihm der Entschluß eine vollständige Sammlung aller aus der Ordenszeit stammenden und auf sie sich beziehenden Urkunden zu veröffentlichen. Mit fester Hand begann er die Ausführung

der unendlich schwierigen Arbeit, bei der ihn eigentlich nur G. v. Brevern und Robert v. Toll auf Kuckers unterstützten und ermuthigten. Bunge hatte genug Hemmnisse zu überwinden, ehe er das große Unternehmen in's Werk setzen konnte. Es fand sich kein Verleger für das Urkundenbuch, pekuniäre Unterstützung erhielt er nur von der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval und Subskribenten auf das Werk fanden sich in allen drei Provinzen nur 162. Bunge unternahm die Herausgabe trotzdem auf eigenes Risiko ohne jede Remuneration für seine Mühe und Arbeit. So wurde es ihm möglich 1851 das erste Heft des liv-, ehst- und kurländischen Urkundenbuches nebst Regesten erscheinen zu lassen, 1853 war der erste bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts reichende Band vollendet. Diesem ersten sind dann noch vier weitere bis zum Jahre 1867 gefolgt, welche die Urkundensammlung bis zum Mai 1423 fortführten, der sechste von 1867—1873, als Bunge schon seinen Wohnsitz in Gotha genommen hatte, herausgegebene enthält nur Nachträge zu den früheren Bänden. Durch das Urkundenbuch wurde der langgehegte Wunsch und die Sehnsucht aller baltischen Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde endlich erfüllt; die Arbeitskraft, die Energie, und der rastlose wissenschaftliche Eifer eines einzelnen Mannes verwirklichte, was seit Jahrzehnten erfolglos erstrebt war. Mit dem liv-, ehst- kurländischen Urkundenbuch beginnt eine neue Epoche für die baltische Geschichtsforschung, man muß sich den früheren Zustand recht vergegenwärtigen, um den unermeßlichen Fortschritt, den dieses Werk bezeichnet, voll zu würdigen. Wer vermochte vorher genau zu sagen, ob eine Urkunde gedruckt sei oder nicht, welche Hindernisse stellten die schlechten Abdrücke, so besonders bei Dogiel, der Benutzung entgegen, wie vielen Forschern waren die unentbehrlichen Königsberger Abschriften zugänglich? Das Urkundenbuch hat allen diesen Schwierigkeiten abgeholfen und die sichere Grundlage für die altlivländische Geschichte geschaffen. Daß ein so großes und schwieriges Werk, von einem Einzelnen unternommen, auch manche Mängel aufweist, ist selbstverständlich. Oft sind Urkunden nach Kopien abgedruckt, wo doch die Originale vorhanden sind, in der Scheidung der gefälschten von den echten Urkunden macht sich nicht selten der Mangel strenger Kritik bemerkbar, so ist gleich an seinem Eingange der erste Band durch die gefälschte Urkunde Erich Eiegodes von 1093

verunziert, die chronologische Fixirung der vielen undatirten Urkunden, allerdings eine der schwersten Aufgaben für einen Herausgeber, ist oft sehr ungenügend und unbefriedigend, auch die Modernisirung der Form, namentlich in den lateinischen Urkunden erscheint heute unzulässig, endlich läßt die Textkonstitution, wo verschiedene spätere Handschriften vorliegen, Manches zu wünschen; auch die vielen Nachträge, die bei der raschen Förderung des Unternehmens unvermeidlich waren, sind für die Benutzung sehr unbequem. Alle diese Mängel machen sich besonders im ersten Bande fühlbar, wenn sie mehr oder weniger auch in den folgenden sich finden. Aber um sie gerecht zu beurtheilen, muß man sich vergegenwärtigen, daß Bunge kein schulmäßig gebildeter Urkundeneditor war, daß er die Grundsätze für die Herausgabe eines solchen Werkes erst feststellen, die richtige Methode erst selbst finden mußte. Ferner war die Herausgabe des Urkundenbuches für ihn nur eine Nebenarbeit neben seinen amtlichen Pflichten, er war nicht in der Lage zum Zwecke der Urkundenvergleichung Reisen nach den verschiedenen Gegenden hin zu unternehmen; er hatte auch während der Arbeit selbst Fortschritte gemacht und in den späteren Bänden Manches gebessert. Und fragt man, ob es damals irgend Jemand im baltischen Lande gab, der für die Aufgabe mehr geeignet gewesen wäre als Bunge, so kann die Antwort nur lauten: Niemand, er war der einzig dazu Berufene. Das unschätzbare Verdienst, das er sich durch die Herausgabe des Urkundenbuches um die baltische Geschichte erworben hat, ist so groß und unvergänglich, daß alle Mängel dagegen in den Hintergrund treten; daß wir heute vieles schärfer und besser sehen, verdanken wir nur seiner unermüdlichen Arbeit. Was Bunge geleistet, ist von jüngeren Forschern nicht immer nach Gebühr anerkannt worden. Und wie schwer wurde ihm die Fortführung des ganzen Unternehmens gemacht, wie oft war es in Gefahr aus Mangel an pekuniärer Unterstützung in's Stocken zu gerathen und wurde sein Fortgang nur durch die Beihilfe von Privatpersonen ermöglicht! G. v. Brevern hat sich durch seine thätige Unterstützung in dieser wie in anderen Beziehungen außerordentliche Verdienste um das Urkundenbuch erworben. Es gehörte Bunge's ganze Hingabe an die Sache sowie sein unermüdlicher Eifer dazu unter diesen Umständen nicht zu erlahmen. Dafür werden ihm auch noch spätere Geschlechter dankbar sein.

Zeit er durch die Entfernung aus dem Lande genöthigt, die Leitung des Unternehmens niedergelegt hat, ist die Fortführung desselben durch die regelmäßige Subvention der baltischen Standschaften und Städte gesichert und das Werk wird von berufenen Händen nach der streng wissenschaftlichen Methode unserer Zeit weiter geführt, aber der Name seines Begründers wird mit ihm allezeit unzertrennlich verbunden bleiben. Nur eine so bewundernswürdige Arbeitskraft wie sie Bunge besaß vermochte das Urkundenbuch so rasch zu fördern, aber es ist völlig begreiflich, daß ihm die Arbeit daran keine Zeit zu anderen weiteren wissenschaftlichen Arbeiten ließ. Als eine Nebenarbeit und als Ergänzung des Urkundenbuches kann die liv- und ehstländische Brieflade, eine Sammlung der nicht in's Urkundenbuch aufgenommenen Privaturkunden betrachtet werden, deren ersten bis zum Ende der Ordenszeit reichenden Band er 1856 gemeinsam mit Baron Robert v. Toll herausgab.

Um diese Zeit ging die Revaler Periode von Bunge's Leben zu Ende. Er wurde 1856 vom Grafen Bludow in die zweite Abtheilung der eigenen Kanzlei des Kaisers als Oberbeamter zur Kodifikation des Privatrechts nach Petersburg berufen. Im Oktober desselben Jahres siedelte er mit seiner Familie dorthin über und machte sich sogleich an die ihm gestellte Aufgabe, an der seit Jahren ohne Erfolg gearbeitet worden war. Er fand nur völlig ungenügende Vorarbeiten und begann das Werk ganz von vorne. Es konnte dazu Niemand berufener sein als er; in achtjähriger angestrengter Arbeit vollendete er das große Werk. Er hat die Kodifikation des Privatrechts nicht ganz in der Weise, wie er sie sich 1833 gedacht, ausgeführt; was er schuf, waren nicht drei oder vier Partikularrechte nebeneinander, sondern ein einheitliches Privatrecht, allerdings mit besonderer Behandlung der jeder Provinz eigenthümlichen Rechtsgebiete. Er mußte sich auch dazu verstehen, manche Gesetzbestimmungen aufzunehmen, die nicht in dem bisherigen Rechte der Provinzen begründet waren. Als er 1864 die Kodifikationsarbeit beendet hatte, wurde der Entwurf auf seinen Vorschlag an die obersten Provinzialgerichtshöfe und an die Ritterschaften, an die juristische Fakultät in Dorpat und einzelne angesehene Juristen im Lande zur Begutachtung und zur Kritik gesandt. Das war der korrekte Weg, um ein den Bedürf-

nissen der Provinzen entsprechendes, sie befriedigendes Gesetzbuch zu Stande zu bringen. Die zahlreich eingelaufenen Bemerkungen wurden dann von Bunge benutzt und der Entwurf darnach umgearbeitet. Nachdem hierauf der Entwurf in's Russische übersetzt worden war, entstand die Frage ob das Werk unmittelbar vom Kaiser Alexander II. bestätigt oder zuerst noch an den Reichsrath gehen solle. In letzterem Falle war jedenfalls eine längere Verzögerung, ja vielleicht ein Aufschub der kaiserlichen Bestätigung auf unbestimmte Zeit zu erwarten. Der Kaiser setzte eine Kommission ein bestehend aus dem Präsidenten des Reichsraths, dem Justizminister, dem Chef der eigenen Kanzlei des Kaisers, Baron Modest Korff, und dem Fürsten Suworow. Die Kommission entschied mit Stimmenmehrheit: Da das Privatrecht kein neues Gesetz sei, so bedürfe es auch nicht erst der Bestätigung durch den Reichsrath. Darauf wurde Bunge's Entwurf im November vom Kaiser bestätigt und erhielt vom 1. Januar 1865 an Gesetzeskraft. So wurde noch im letzten günstigen Augenblicke das große Werk unter Dach gebracht. Der gelungene Abschluß der Kodifikation des Privatrechts war die Krönung von Bunge's vierzigjähriger Lebensarbeit. Mit der größten Pietät hat er in dem Gesetzbuche, was nur irgend noch lebensfähig war aus den Rechten der Vergangenheit, beibehalten; die liberalen Juristen jener Tage waren mit Bunge's konservativem Verfahren vielfach nicht zufrieden, eine spätere Zeit denkt darüber anders. Das Urtheil über die Art der Ausführung und über den Werth von Bunge's Arbeit muß den Fachmännern überlassen bleiben, aber auch der Laie vermag zu ermessen, welche Bedeutung es hatte, daß damals in letzter Stunde das baltische Privatrecht eine feste gesetzliche Grundlage erhielt. Welchen reichen Stoff für die wissenschaftliche Bearbeitung es enthält, lehrt Professor C. Erdmann's umfassendes System des Privatrechts. Der Dank der Provinzen für das, was Bunge ihnen durch die Kodifikation des Privatrechts gegeben, sprach sich deutlich in der Ertheilung des Indigenats an ihn durch die ehstländische und kurländische Ritterschaft und seine Ernennung zum Ehrenbürger von Riga und Reval aus. Baron Bernhard Uexküll aber faßte auf dem ehstländischen Landtage von 1865 Bunge's Verdienste um die Provinzen treffend in die Worte zusammen: Er hat uns ein Gut wiedergeschenkt, das im Laufe der Jahrhunderte verloren

gegangen war, nämlich das Bewußtsein unseres Rechts, und nichts ist so kräftigend in schweren Zeiten als dieses.

1865 nahm Bunge, weil seine Gesundheit durch die angestrengten großen Arbeiten sehr angegriffen war, seine Entlassung aus dem Staatsdienste, zog in's Ausland und schlug seinen Wohnsitz in Gotha auf. Er kannte diese Stadt von einer längeren diplomatischen Mission her, welche er 1862 auf Befehl Kaiser Alexander II. an den Gothaischen Hof zur Abwickelung einer schwierigen fürstlichen Erbschaftssache ausgeführt hatte; es war ihm gelungen die Angelegenheit ganz zur Zufriedenheit des Kaisers zu ordnen. Seitdem hatte er manche persönliche Beziehungen zu der alten Thüringischen Herzogsstadt. In Gotha erfuhr er viel persönlichen Kummer; sein jüngerer Sohn starb 1873, seine Gattin wurde ihm 1878 durch den Tod entrissen. Bald darauf 1879 verließ Bunge Gotha und zog nach dem südlicher gelegenen Wiesbaden, wo er bis an sein Ende gelebt hat. Auch in der Ferne während seines so wohlverdienten Ruhestandes hat er nicht aufgehört wissenschaftlich thätig zu sein und noch durch mehrere dankenswerthe Schriften die baltische Geschichts- und Rechtslitteratur bereichert. In der ersten Zeit seines Gothaer Aufenthaltes nahm ihn die Herausgabe des sechsten Bandes des Urkundenbuches ganz in Anspruch. Als diese beendigt war, verfaßte er auf Grund seiner langjährigen reichen Sammlungen mit der alten unermüdlichen Arbeitskraft in rascher Folge eine ganze Anzahl historischer und rechtsgeschichtlicher Werke. „Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung 1874" war eine Frucht seiner Revaler Archivstudien, „Die Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Ehst- und Kurland 1874" ist eine Umarbeitung und Erweiterung der früher von ihm in höherem Auftrage gelieferten Darstellung, die auch im Drucke erschienen war, übrigens eine sehr schätzenswerthe Arbeit. Reinhistorisch waren die beiden Schriften „Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe" und „Der Orden der Schwertbrüder", die beide 1875 erschienen. Den Voraussetzungen und dem Resultate der ersten Schrift wird man wohl kaum beistimmen können, doch enthält sie im Einzelnen viele beachtenswerthe Ausführungen; die zweite ist eine verdienstliche Zusammenstellung aller bekannten Nachrichten über diesen livländischen Orden, dessen Verfassung aber

4

Bunge im Einzelnen doch zu sehr mit der der Templer identifizirt. Leider konnte er die wichtigen Mittheilungen Hildebrand's aus dem Vatikanischen Archiv, die ein so grelles Streiflicht auf die Zustände im Orden und seine äußeren Verhältnisse werfen, für seine Darstellung noch nicht benutzen. Eine der besten und dankenswerthesten Arbeiten Bunge's aus dieser Zeit ist dann seine Schrift über „Das Herzogthum Ehstland unter den Königen von Dänemark 1877.“ Ehstland hat das Glück über seine älteste und ältere Geschichte eine Anzahl vortrefflicher Werke zu besitzen, wie sich deren keine der anderen Provinzen erfreut. An G. v. Brevern's durch geistreiche, wenn auch manchmal gewagte Kombinationen, politischen Scharfblick und treffliche Darstellung ausgezeichnetes Buch über den Liber census Daniæ und die Anfänge der Geschichte Harrien und Wierlands schloß sich unmittelbar an C. Schirren's durch glänzenden Scharfsinn und durchdringende Kritik gleich hervorragende und ergebnißreiche Schrift über den Liber census Daniæ, R. Hausmann's Schilderung des Ringens der Deutschen und Dänen um den Besitz Ehstlands folgte und Bunge's Werk gab nun ein kritisches Resumé und schloß daran eine sehr verdienstvolle Darstellung der Verfassungsverhältnisse und Rechtszustände Ehstlands während der dänischen Zeit, die den Hauptinhalt der Schrift bildet. An diese Vorgänger reiht sich jetzt würdig an E. v. Nottbeck mit seiner Geschichte der Stadt Reval. Dem Buch über das Herzogthum Ehstland ließ Bunge schon nach Jahresfrist ein ähnliches über „Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, Geschichte, Verfassung und Rechtszustand 1878“ folgen; es behandelte den Stoff ganz in derselben Weise: Auf die Uebersicht der äußeren Geschichte folgt die Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Stadt, der Rechtszustände und des gerichtlichen Verfahrens. Bunge hat sich bei dieser Schrift der sehr fördernden Mitarbeit L. Napiersky's zu erfreuen gehabt. Diese letztgenannten Werke Bunge's zeichnen sich wie alle seine Schriften weder durch überraschende neue Kombinationen noch durch glänzende Darstellung aus, es sind zuverlässige, kritisch gesichtete, sorgfältige Zusammenstellungen des vorhandenen Stoffes, treffliche Grundlagen für jeden späteren Forscher und für eine wissenschaftliche Zusammenfassung der heimischen Geschichte. In Wiesbaden hat dann Bunge noch zwei Werke veröffentlicht, mit

denen er seine litterärische Laufbahn als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher abschloß. In dem ersten, „Alt-Livlands Rechtsbücher, zum Theil nach bisher unbenutzten Texten" behandelt er zum dritten Mal einen Gegenstand, über den er 47 Jahre vorher zuerst in den Beiträgen so helles Licht verbreitet hatte, giebt eine Uebersicht über die Handschriften und Drucke und bietet dann eine Textausgabe dieser alten Rechtsbücher. Die Ausgabe bildet einen wesentlichen Fortschritt gegen die früheren Editionen und ist für den Forscher unentbehrlich, mögen auch spätere Untersuchungen über das Verhältniß der benutzten Handschriften zu theilweise abweichenden Resultaten gelangen und auch die Textkonstituirung einzelnen Bedenken unterliegen. Schade, daß Bunge das fast gleichzeitig erscheinende treffliche Buch von C. Schilling über die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts für seine Arbeit nicht mehr benutzen konnte. Mit seiner letzten Veröffentlichung half Bunge einem längst von den Benutzern des Urkundenbuches schmerzlich empfundenen Mangel ab. Zu dem ersten Bande desselben hatte er allmählich, namentlich im sechsten, so viele Nachträge geliefert, daß es schwierig wurde in ihnen sich zurechtzufinden und daß jeder Benutzer bei dem fortwährenden Hin- und Herblättern und dem damit verbundenen großen Zeitaufwande häufig die Geduld verlor. In den liv-, ehst- und kurländischen Urkundenregesten bis 1300, die 1881 erschienen, gab nun Bunge eine Uebersicht über alle aus dem 13. Jahrhundert bekannt gewordenen Urkunden mit genauer Angabe der Stelle, wo sie im Urkundenbuch oder in anderen Werken sich abgedruckt finden und erleichterte dadurch die Benutzung des Urkundenbuches für diese Zeit ungemein. Eine neue Ausgabe des ersten Bandes, bei der auch andere demselben anhaftende Mängel beseitigt würden, bleibt allerdings auch darnach noch immer ein dringendes wissenschaftliches Bedürfniß.

Mit den Urkundenregesten, die er ohne die treue Hilfe L. Napiersky's nicht mehr zu Stande gebracht hätte, schloß Bunge seine fast 60-jährige litterärische Thätigkeit. Rührend ist die Klage, mit der der greise Forscher in dem kurzen Vorworte seinen nothgedrungenen Verzicht auf weitere Arbeit in Folge des täglich schwindenden Augenlichts ausspricht; das Organ, das er so viel gebraucht und so sehr angestrengt, versagte ihm fortan den Dienst.

16 Jahre hat Bunge dann noch in stiller Zurückgezogenheit, von seinen Töchtern treulich gepflegt, in Wiesbaden gelebt. Er erreichte ein das gewöhnliche Lebensziel der Menschen weit überschreitendes Alter, er glich zuletzt dem Homerischen Nestor, der drei Menschenalter sah; alle, mit denen er zusammengewirkt und gelebt, die meisten seiner Schüler selbst sah er vor sich in's Grab sinken, er lebte zuletzt als ein einsamer Mann in einer ganz veränderten Zeit. In den achtziger Jahren, noch immer rege und an den Dingen in der baltischen Heimath theilnehmend, sank der ermattende Geist zuletzt doch mit der zunehmenden körperlichen Schwäche immer mehr in sich zusammen; ob er die großen Umgestaltungen im baltischen Lande während der letzten zehn Jahre, die vollständige Umwandlung der Landesuniversität noch mit vollem Bewußtsein und bewegter Theilnahme verfolgt hat, wissen wir nicht. Der herzlichen Glückwünsche und Dankeskundgebungen zu seinem fünfundneunzigsten Geburtstage aus allen Theilen der Provinzen sowie der ihm dargebrachten Ehrengabe hat er sich noch gefreut, dann ging der müde Geist rasch und sanft zu der von ihm gewiß oft ersehnten Ruhe der Ewigkeit ein. Ein langes an unermüdlicher Arbeit und an großen wissenschaftlichen Erfolgen reiches Leben ist jetzt beschlossen. Bunge wird der jüngeren Forschergeneration immerdar als ein nacheiferungswürdiges Vorbild vorleuchten. Er war keine geniale Natur, ihm ging der Schwung der Phantasie gänzlich ab, aber ein klarer und scharfer Verstand, eine nie rastende Arbeitskraft, die völlige Hingabe der Person an die Wissenschaft, die strenge Gewissenhaftigkeit, das Leben in der Sache, eine durch kein Hinderniß zu beugende Ausdauer, die Treue im Kleinen haben ihn befähigt so Großes zu leisten. In der Summe der Verdienste wird ihm so leicht Niemand gleichkommen, schwerlich jemals Jemand ihn übertreffen. Und so lange noch einer vom alten Stamme in diesen Landen vorhanden ist, so lange noch ein Stück des alten Rechtes besteht, wird der Name F. G. v. Bunge's unter uns unvergessen bleiben und hoch und in Ehren gehalten werden.

H. Diederichs.

Aus den sozialpolitischen Reden des Fürsten Bismarck.

(Schluß.)

Durch die Zölle, die ihm zugleich die Mittel zu Steuer-Erleichterungen gewährten, schützte Bismarck die Industrie vor der ausländischen Konkurrenz und verschaffte Arbeitsgelegenheit; ferner erhöhte er die Kaufkraft des Landes, indem er der Land- und Forstwirthschaft wenn auch nicht höhere Preise für ihre Produkte sicherte — worauf er nicht gerechnet hat — so doch wenigstens den inneren Markt und den Absatz im Innern schützte. Beiläufig bemerkt, konstatirt er gegenüber den Gegnern der Großgrundbesitzer, daß die ganze Bewegung für die Getreidezölle vorzugsweise vom Westen und Süden Deutschlands ausgegangen ist, wo der mittlere und kleinere Grundbesitz vorherrscht und der Großgrundbesitz ganz unbedeutend ist. Namentlich die Holzzölle waren in erster Linie zum Schutz des ländlichen Arbeiters bestimmt:

„Ich möchte aber doch bitten eine vergleichende Statistik darüber anzustellen, welche Masse von Arbeitern in den inländischen Wäldern brodlos geworden ist dadurch, daß diese inländischen Wälder nicht mehr rentabel sind und den früheren Absatz nicht mehr haben. Ich habe dabei namentlich die Provinz Schlesien im Sinne, wo durch die schlesischen Wälder der Länge nach die österreichischen geschnittenen Hölzer durchfahren vor den Augen der brodlosen Arbeiter, die früher in den schlesischen Wäldern eine reichliche, tägliche, ihnen angenehme und vom Vater auf den Sohn vererbende Beschäftigung fanden, zum größeren Theil als Holzhauer und als Beaufsichtiger der ganzen Entwickelung, die mit der Verwerthung des Holzes verbunden ist, als Sägemüller, aber zum ebenso großen Theil auch als Unternehmer im Kleinen für den Transport, der innerhalb unserer Wälder nach den Schneidemühlen und Bahnhöfen hin stattfindet. Alle diese kleinen Leute, die ein Pferd im Sommer auf ihrem Acker beschäftigen, im Winter aber gar keine Beschäftigung für das Pferd haben, die verdienten erhebliches Geld den ganzen Winter hindurch mit den Holzfuhren, die in geschäftsfreie Zeit fielen, und diese Leute haben ihre Pferde abschaffen müssen, weil sie sie im Winter nicht mehr ernähren können. Und diese schlesischen Wälder, die sonst von Arbeitern wie ein Ameisenhaufen wimmelten, sind todt und still, nicht blos zum Kummer des leitenden Oberförsters oder des

Privatbesitzers, sondern namentlich zur drückenden Sorge für die Armenpflege und für die Arbeiter, die früher zu Hunderttausenden in allen jetzt ertraglosen inländischen Wäldern ihre Nahrung fanden, deren Zahl doch ganz anders in's Gewicht fällt als die Zahl der Floßarbeiter, die zum großen Theil, wir kennen ja alle die Flissacken, Ausländer sind und an der Spitze gewöhnlich einen Regimenter haben, der unserer Nationalität angehört".

Die Einführung der Schutzzölle erklärte Bismarck später für eines seiner größten Verdienste. Er nahm das Verdienst für sich in Anspruch „die Kur angeregt zu haben, durch die Deutschland vor Entkräftung, vor Anämie, vor wirthschaftlichem Untergang geschützt worden ist". Er legt in seinen späteren Reden wiederholt den konstanten, regelmäßigen wirthschaftlichen Fortschritt dar, die Zunahme der Zahl der Arbeiter, die höheren Löhne und das Wachsen des Wohlstandes, die außerordentliche Zunahme der Sparkasseneinlagen u. s. w.

Fürst Bismarck hat alle die Wege, die er als praktischer Staatsmann, als „Anwalt des praktischen Lebens" für gangbar hielt, eingeschlagen, um das Loos der Arbeiter und wirthschaftlichen Schwachen zu verbessern. Der erste Staatsmann, der den Weg der sozialpolitischen Gesetzgebung beschritt, hat er auf seine Weise vieles verwirklicht oder zu verwirklichen gesucht, was die Kathedersozialisten in der Theorie fordern oder dem Sozialismus der Gebildeten vorschwebt. Sein Ideal war nicht eine kommunistische Nivellirungspolitik, eine Vermögensausgleichung auf dem scheinbar so einfachen Wege, wo dem Reichen und Wohlhabenden so viel als möglich genommen wird. Die Zahl der Kapitalisten ist doch verhältnißmäßig dünn gesäet, und zudem werden neue Unternehmungen unterbunden, wenn die Kapitalbildung erschwert und der Unternehmergewinn künstlich verkleinert wird. Der Schaden fällt dann auf die ärmeren Klassen zurück. Fürst Bismarck hat sein Ziel in erster Linie durch Steuerentlastung der ärmeren Klassen und direkte Zuwendungen an sie aus Staatsmitteln — also ebenfalls eine gewisse Vermögensausgleichung — erreichen wollen, und zwar mit Hilfe indirekter Steuern und von Monopolen, nicht durch übermäßige Einkommen- und Vermögenssteuern, von denen mancher sich, wie z. B. auch von der Erbschaftssteuer, Wunderdinge verspricht. Von den direkten Steuern wollte er überhaupt nur eine Vermögenssteuer und die höheren Klassen der Einkommensteuer als einer „Anstandssteuer" der reichen Leute — „aber wohlverstanden nur der wirklich reichen Leute" —

bestehen lassen. Er halte auch seine Bedenken diese hoch zu normiren: „Treiben Sie diese zu hoch in den höchsten Klassen, so drücken Sie den Kapitalisten unter Umständen aus dem Lande hinaus — der Grundbesitzer muß ja bleiben, der liegt immer geschlagen an Gottes offener Sonne —, aber der große Kapitalist geht entweder selbst hinaus oder domizilirt durch ein einfaches Telegramm seine Kapitalien im Auslande. Bei den niederen Klassen sollte höchstens fundirtes Einkommen belastet werden. „Ich nenne fundirtes Einkommen dasjenige, was erblich übertragbar ist, dasjenige, was aus dem Besitz von zinstragenden Papieren oder Kapitalien, oder aus Landgütern und Grundbesitz hervorgeht, und ich möchte dann noch einen Unterschied zwischen verpachteten und selbstbewirthschafteten Grundbesitzen machen, der das Einkommen von Pacht bezieht und nebenher noch ein Geschäft betreiben kann, also günstiger gestellt ist als derjenige, der im Schweiße seines Angesichts paterna rura bearbeitet".

Ob die Miquel'sche Einkommen- und Vermögenssteuer dem Ideal Bismarck's entspricht, kann fraglich erscheinen. Dagegen für Luxussteuern tritt Fürst Bismarck entschieden ein: „Die Luxusgegenstände der Reichen würde ich sehr hoch zu besteuern geneigt sein; sie bringen aber nicht viel: Trüffeln und Equipagen, was können sie bringen? Da kommen wir in eine Menge kleinlicher Gegenstände, ausländische Toilettengegenstände und dergleichen; ich würde sie mit dem Zoll, unter Umständen sehr hoch, fassen; sie sind ja eigentlich noch würdiger wie der Tabak, recht schwer belastet zu werden". Eine Art höherer Luxussteuer für die Wohlhabenden sollten, wie erwähnt, auch die Monopole enthalten.

Fürst Bismarck ist kein Feind des Großkapitals und der Kapitalbildung, die ohne summarische Verstaatlichung à la Bellamy oder die sozialdemokratische „Vergesellschaftlichung der Produktions-, Transport- und Verkehrsmittel" nun einmal unentbehrlich ist.

„Ich erinnere Sie daran, wieviel Friedrich dem Großen, wieviel Friedrich Wilhelm I., dem großen Hausvater seines Landes, daran lag reiche Leute in's Land zu ziehen, im Lande zu erhalten, reiche Leute zu machen. Ich wollte, wir könnten sofort ein paar hundert Millionäre im Lande mehr schaffen; sie würden ihr Geld im Lande ausgeben, und diese Ausgaben würden befruchtend auf den Arbeitsverkehr wirken nach allen Seiten hin. Die Leute können ja doch ihr Geld selbst nicht essen, sondern sie müssen die Zinsen davon wieder an andere ausgeben; also freuen Sie sich doch, wenn Leute bei uns reich werden: da fällt immer für die

Gesammtheit etwas ab und nicht blos für den Steuerfiscus.... Wenn es in England nicht eine erheblich größere Anzahl Millionäre gäbe als bei uns, so würde es dort auch nicht einen erheblich reicheren Mittelstand geben als bei uns. Das hängt eng zusammen. Schaffen Sie uns nur viele! Wir haben jetzt wenig reiche Häuser, das ist wahr; aber ich hoffe, wünsche und strebe auf jede Weise, durch die es zu erreichen ist, daß wir mehr solche reichen Häuser in's Land bekommen".

Seit dem Jahre 1885, in dem Bismarck diesen Wunsch aussprach, hat sich allerdings die Zahl der „reichen Häuser" in Deutschland sehr vermehrt, nicht zuletzt in Folge seiner Wirthschaftspolitik.

Im Anschluß hieran wäre auch anzuführen, wie Fürst Bismarck sich über die Vertheilung des Grundbesitzes geäußert hat. Er wünschte viele kleine Besitzer: „Ich wünschte, wir hätten ihrer viel mehr als wir haben... Namentlich bin ich Gegner aller Hindernisse der Parzellirung, die unsere Gesetzgebung leider noch immer aufrecht erhält. Ich freue mich, wenn große Besitzungen beisammen bleiben; aber die Zahl der Grundbesitzer ist bei uns nicht genügend".

Dabei ist Bismarck nicht gegen den Großgrundbesitz, sogar nicht gegen Latifundien: „Latifundien, deren Besitzer auf dem Lande wohnen, sind unter Umständen ein großes Heil und sehr nützlich; und wenn England seine Großgrundbesitzer durch Beibehaltung der jetzigen Korngesetzgebung allmählich zu Grunde gehen läßt, so glaube ich nicht, daß das für die Zukunft von England und für das Wohlsein der gesammten ländlichen Bevölkerung nützlich sein wird. Die Großgrundbesitzer werden dann Rentiers werden, die in der Stadt wohnen, Sommers und Winters, die das Landleben nicht mehr kennen und höchstens auf einer fashionablen Jagdpartie Mal von der Stadt herauskommen. Ich halte es für einen der wesentlichsten Vorzüge unseres Lebens in Deutschland, daß ein großer Theil unserer wohlhabenden Klassen das ganze Jahr hindurch, Jahr ein, Jahr aus auf dem Lande lebt, die Landwirthschaft selbst und direkt betreibt; und man kann sagen, wenn man die braungebrannten Herren des Morgens um fünf Uhr auf ihren Feldern umhergehen und reiten sieht: Wolle Gott uns noch lange solche Grundbesitzer erhalten, die das Jahr hindurch auf dem Lande bleiben! Solche, die dauernd in der Stadt wohnen — ich bin leider dazu gezwungen, freiwillig würde ich es wahrhaftig nicht thun, — die von dort aus ihre Güter verpachten

und verwalten und blos Geldsendungen von dort erwarten, — nach denen frage ich nicht so viel; und daß in deren Händen der große Grundbesitz sich nicht sammele, dafür bin ich mit Herrn Bebel gern bereit mitzuarbeiten. Aber die Großgrundbesitzer, die wirklich Landwirthe sind und aus Passion für dieses Gewerbe Land ankaufen, die halte ich für ein Glück unseres Landes und namentlich der Provinzen, in denen sie zu Hause sind. Und wenn es Ihnen gelänge, diese Race zu vertilgen, so würden Sie das in der Lähmung unseres ganzen wirthschaftlichen und politischen Lebens, nicht blos auf dem Lande merken; Sie selbst würden sie bald zurücksehnen in derselben Weise, wie es nach dem vereinigten Landtag geschah".

Fürst Bismarck wendet sich zugleich gegen die auch in Deutschland üblichen Versuche, den Groß- und Kleingrundbesitz gegen einander zu verhetzen: „Was Sie kränkt und was Ihnen unbequem ist, und was Sie veranlaßt, hauptsächlich den Großgrundbesitz aussondern zu wollen aus der Menge, damit Sie eine geringe Kopfzahl sich gegenüber haben, die Sie bei allgemeinen Wahlen überstimmen können — was Sie bekümmert, ist die Thatsache, daß Bauer und Großgrundbesitzer immer mehr und mehr erkennen, daß sie ein und derselbe Stand, der Stand der Grundbesitzer, sind und ein und dasselbe Gewerbe der Landwirthschaft betreiben. Ich habe vorgestern darauf aufmerksam machen wollen, daß der Begriff der Großgrundbesitzer heutzutage garnicht mehr paßt, und habe beim Lesen meiner Rede gefunden, daß ich das nur sehr unvollkommen gethan habe. Sehen Sie sich die Listen durch von der neuen preußischen Kreisordnung, und sehen Sie, welches da die Wähler vom Großgrundbesitze sind: Sie werden, glaube ich, wenigstens in allen mittleren Provinzen viel mehr Bauern als Rittergutsbesitzer finden. Mir sind Bauernhöfe bekannt — selbst in den mittleren, in den gesegneten Provinzen von Deutschland, — die bis zu zweitausend Morgen groß sind, und ich glaube, daß es in Ostpreußen und in einigen Gegenden Pommerns mit schlechtem Boden noch größere giebt; dagegen giebt es eine Menge Rittergüter, die wenig über hundert Morgen groß sind. Die Grundbesitzer sind im Ganzen eine Stütze der Monarchie und der bestehenden Regierung nach ihrer ganzen Gesinnung; und in der Tendenz, Zwietracht unter sie zu säen, da genirt es Sie, daß diese Verschmelzung allmählich und unaufhaltsam vor sich geht. Es sind das die heilsamen Folgen der Gesetzgebung, die im Anfange von vielen der Bevorrechtigten peinlich empfunden

wurde: die Abschaffung aller rechtlichen und prinzipiellen Prärogative des größeren Grundbesitzes und namentlich der früheren Ritterschaft. Wir größeren Grundbesitzer sind heutzutage in unserem Gewerbe nichts weiter als die größten Bauern, und der Bauer ist nichts weiter als der kleinere Gutsbesitzer. Auch die meisten Bauern nennen sich Gutsbesitzer; einige nennen sich Ackerleute, andere nennen sich Landleute. Ich habe mit Mitleid gesehen, wie Sie aus zwei oder drei von den vielen bäuerlichen Petitionen Ihre Wolle herauszupflücken suchen; ich kann sie Ihnen zu mehreren Tausenden und zentnerweise geben; unter den Unterzeichnern sind sehr viele Bauern, und die bezeichnen sich vielfach als „Gutsbesitzer", so daß sich in einem Dorf zwanzig bis dreißig Gutsbesitzer fanden.

Ich glaube, diese Einigung, dieses Verständniß aller derer, die das landwirthschaftliche Gewerbe treiben, daß sie zusammengehören und gemeinsame Interessen der bisherigen Ausbeutung gegenüber zu verfechten haben — den Fortschritt dieser Einigung werden Sie nicht erschüttern, obschon ich begreife, daß es Ihnen außerordentlich unbequem ist, die Gesammtheit der Landwirthe und der Grundbesitzer in absehbarer Zeit geschlossen und unbeeinflußbar für politische Hetzereien und für all' dergleichen Bangemachen mit „Reaktion", und was die sonstigen Phrasen sind, unzugänglich zu sehen und gewärtigen zu müssen, daß alle Ihre Agitation und selbst die berühmte Wahlmache, wie sie jetzt üblich ist, an der Masse der ländlichen Besitzer ablaufen werde, wie das Wasser am Entenflügel".

Der Theorie der Staatssozialisten, die im Gegensatz zum Manchesterthum ebenfalls indirekte Steuern (Verbrauchssteuern) befürwortet, kommt die Bismarck'sche Finanzpolitik auch in der Frage der Monopole entgegen: die Monopole, welche die Mittel zur Entlastung und direkten Unterstützung der ärmeren Klassen liefern sollten, entsprechen insofern den Forderungen der Theoretiker, als diese für den Uebergang solcher Unternehmungen und Einrichtungen an den Staat, Gemeinden u. s. w. plaidiren, die ökonomisch und technisch in öffentlichem Eigenthum und Betrieb gut verwaltet werden können, in Privathänden am leichtesten zu faktischen Monopolen führen, besonders zum Großbetrieb neigen und ohnehin bereits in der der öffentlichen Unternehmung in Vorzügen und Mängeln nahestehenden Form der Aktiengesellschaft betrieben werden. Wenn es Fürst Bismarck auch nicht gelungen ist, das Tabaks- und Branntweinmonopol durchzubringen, so hat

er wenigstens eine Verstaatlichung des Eisenbahnnetzes in den Bundesstaaten allmählich durchgesetzt — zum großen Nutzen für den Verkehr und zum Vortheil der Staatseinnahmen und der Angestellten. Die staatssozialistische Politik Bismarck's nach dieser Richtung erstreckte sich auch auf das Versicherungswesen, indem bei der Arbeiterversicherung private Versicherungsgesellschaften von vornherein ausgeschlossen wurden. Bei allen diesen Unternehmungen hatte Bismarck, wie auch die Staatssozialisten, stets gleichzeitig die Lage der Arbeiter und Angestellten im Auge, denen der Staat eine bessere Versorgung gewähren sollte, als die privaten Unternehmer.

Bei seinen Reformen zur direkten Fürsorge für die Arbeiter hat Fürst Bismarck andere Wege eingeschlagen, als die Sozialreformer gemeiniglich gehen wollen. Regelung der Lohnfrage, zwangsweise Betheiligung der Arbeiter am Gewinn u. s. w. gehörten nicht zu seinem Programm. Er hat vielmehr alles versucht, um die Industrie nicht zu belasten und dem Arbeiter nicht „die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt". Auch Kathedersozialisten gestehen zu, daß Unternehmer und Kapitalgewinnst im Durchschnitt durchaus nicht einen so großen Spielraum für Lohnsteigerungen bieten, wie die Arbeiter und ihre Führer annehmen. Lohnsteigerungen auf Kosten des Gewinns können die Kapitalien und die Unternehmungen nur zu leicht aus einem Geschäft, einem Orte, einem ganzen Lande vertreiben, so lange anderswo bessere Anlagen zu finden sind. Ganze Gewerkzweige sind auf diese Weise schon zu Grunde gegangen, und insbesondere haben Strikes mitunter eine solche Folge gehabt, welche dann auf die Arbeiter zurückgefallen ist. Fürst Bismarck hat einerseits mittelbar, durch den Schutz der nationalen Arbeit, höhere Löhne geschaffen, andererseits hat er dem Arbeiter bei Unfällen, Krankheit, Alter und Invalidität direkt helfen wollen, indem er ihm aus Staatsmitteln, also ohne oder mit nur geringer Belastung der Industrie, bezw. der Unternehmer, welche entsprechende Auslagen auf die Arbeiter abzuwälzen suchen könnten, Unterstützungen zuwenden wollte; schon im Interesse der Arbeiter wollte er die Gefahr vermeiden, daß der Unternehmergewinn so beschränkt werde, daß der Unternehmungsgeist sich von der Industrie zurückziehe, oder daß die Industrie exportunfähig werde. Er hat das in viel bescheidenerem Umfange, als er ursprünglich plante, durchsetzen können, da der Reichszuschuß zur Unfallversicherung verworfen und die Unternehmer allein haftpflichtig gemacht wurden, da ferner

bei der Krankenversicherung der Unternehmer ein Drittel und der Arbeiter, der nach Bismarck's Absichten ganz frei hatte sein sollen, zwei Drittel des Beitrages tragen muß, und da schließlich der Arbeiter auch bei dem Versorgungsgesetz herangezogen wird mit Beiträgen. Der Bismarck'sche arbeiterfreundliche Plan enthielt indirekt eine Lohnerhöhung, indem Ausgaben für Krankheit, für Versorgung im Alter u. s. w. dem Arbeiter ganz erspart und hauptsächlich vom Staat übernommen werden sollten.

In der Frage der Frauen- und Kinderarbeit, eines Normalarbeitstages und des Verbots der Sonntagsarbeit ist Fürst Bismarck stets den Sozialreformern entgegengetreten, weil er ein Reglementiren auf diesem Gebiet und weiteren, über die bestehende Gewerbeordnung hinausgehende Eingriffe in die Autonomie des Arbeiters und eine Beschränkung der Arbeitszeit und Arbeitsgelegenheit aus gewichtigen Gründen weder für den Arbeiter noch für den Staat von Nutzen hielt. Er suchte statt dessen durch andere, weniger zweischneidige Mittel einer übermäßigen Ausbeutung des Arbeiters entgegenzuwirken, nämlich auf dem Wege der Bildung von Berufsgenossenschaften; die Beauftragten dieser nehmen dann auch gegenwärtig neben den staatlichen Aufsichtsbeamten, den Fabrik- und Gewerbeinspektoren, Revisionen der Betriebe vor.

Der nach der Entlassung Bismarck's gemachte Versuch, eine internationale Regelung herbeizuführen, hat bekanntlich keine Ergebnisse gehabt; aber auch von einem positiven Ergebniß hätte Fürst Bismarck einen sicheren praktischen Werth sich niemals versprochen. Ob die ebenfalls nach seiner Entlassung dekretirte Einführung der Sonntagsruhe die vom Fürsten seinerzeit geltend gemachten Bedenken widerlegt hat, ist zum mindesten strittig. An das Problem des Normalarbeitstages hat sich sogar der neue Kurs trotz seines Sturmes und Dranges während der ersten Jahre nicht gewagt, und gegenwärtig hat es den Anschein, als ob er zu einem Verständniß dafür gelangt ist, daß diese und manche andere Frage sich nicht so einfach lösen lassen. Auch mit dem Schiedsgerichtsgesetz scheinen dank der sozialdemokratischen Agitation nicht die besten Erfahrungen gemacht zu werden. Das Gleiche ist der Fall betreffs der weiteren Einschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. Juni 1891; nach den Berichten der Fabrik- und Gewerbeinspektoren scheint bei den Kindern unter 14 Jahren an die Stelle der Fabrikarbeit das Kleingewerbe und namentlich die Hausindustrie getreten

und bei der hier schwierigen Kontrole die gewerbliche Ausnutzung der Kinder eher im Steigen als im Sinken begriffen zu sein.

Die Ausführung seiner Pläne zum Besten der ärmeren Klassen ist dem Fürsten erschwert, und Wesentliches ist ganz verhindert worden. Auf Experimente, wie sie die Sozialreformer verlangen, hat er sich nicht eingelassen. Mit dem großen Werk seiner Arbeiterversicherung betrachtete er — und betrachtet er noch jetzt — die in der Gegenwart möglichen Reformen als abgeschlossen, wenn er vielleicht auch in absehbarer Zukunft wieder neue Wege sehen und neue Mittel finden würde.

Es ist zum mindesten als eine sehr sonderbare Erscheinung zu bezeichnen, wenn **trotz** der Zurückhaltung und der Abmahnungen Bismarck's so eifrig nach Sozialreformen verlangt wird, nachdem er **eben erst** auf diesem Gebiet, das kein anderer Staatsmann vor ihm zu betreten gewagt, einen so großartigen Bau aufgeführt hat, und während in anderen Ländern, vor allem den konkurrirenden Industrieländern, derartige Einrichtungen in gleichem Maßstabe und gleicher Ausdehnung noch nicht vorhanden sind.

Ohne Rücksicht hierauf verlangt man gerade in Deutschland eine „kraftvolle tiefgreifende Reformarbeit". Auch auf die Arbeiter der bereits in einer Nothlage befindlichen Landwirthschaft dehnt man diese Forderung aus und schlägt Organisationen der bisher noch leidlich zufriedenen ländlichen Arbeiter vor. Es liegt diesen Forderungen der Sozialreformer doktrinäre Schwärmerei und eine gewisse Wehleidigkeit zu Grunde, die, die Bedürfnisse des Arbeiters mit eigenem Maße messend, alle Ungleichheit und alle Armuth mit einem Schlage aus der Welt schaffen will. Es macht dabei den Eindruck, als ob man vielfach den Reformern, auch wenn man sie nicht unterstützt, doch wenigstens stille Sympathien entgegenbringt: man sieht den Reichthum und sich anhäufende Kapitalien auf der einen und materielle Abhängigkeit und bescheidenen Verdienst auf der anderen Seite und meint, irgend ein Weg werde sich vielleicht doch finden lassen, um den Gegensatz durch Maßnahmen großen Stils auszugleichen. Nicht mit Unrecht ist dem gegenüber geltend gemacht worden, daß die Löhne in den letzten beiden Jahrzehnten eine steigende, die Unternehmergewinne aber eine sinkende Tendenz gezeigt haben, und daß schon in natürlicher Entwickelung die ganze Lebenshaltung der Arbeiter sich wesentlich gebessert hat; nicht nur die Lebensmittel sind vielfach billiger geworden, sondern auch viele andere Produkte, denn die Maschine und die von der Konkurrenz beschleunigte Entwickelung

der Technik hat die Preise für die Fabrikate immer mehr herabgesetzt — bei gleichzeitig steigenden Löhnen und sinkendem Unternehmergewinn. Die große Masse hat also bisher in steigendem Maße Theil gehabt an den Erträgen der Gesammtproduktion. Daß es mit der Lebenshaltung der Fabrikarbeiter nicht so schlimm bestellt ist, zeigen auch die Schilderungen in Paul Göhre's bekanntem Buche „Drei Monate Fabrikarbeiter". Am häufigsten ist es dort noch die schwierige Wohnungsfrage, mit der die Arbeiter zu kämpfen haben. Von anderer Seite ist ferner hervorgehoben worden, daß die Arbeiter vielfach ein höheres Einkommen beziehen, als Lehrer, Unterbeamte, Handwerksmeister und Kleinbauern.

In eigenthümlichem Kontrast zu der praktischen Politik und dem vorsichtigen, auf vorurtheilsloser Abwägung der konkreten Verhältnisse begründeten Standpunkt Bismarck's stehen die verschwommenen Phrasen und Forderungen der Sozialreformer vom Schlage Delbrück's und der Christlich- bezw. National-Sozialen. So akzeptirte man z. B. auf einem Parteitag der Christlich-Sozialen auf Stöcker's Vorschlag ohne Weiteres die einfache Resolution, die Partei erstrebe eine größere ökonomische Gleichstellung zwischen Reichen und Armen und bekämpfe die übergroßen Vermögen. Die Leichtfertigkeit dieser Resolution kennzeichneten die „Hamb. Nachr." mit folgender Bemerkung: „Da die Gesetzgebung des bestehenden Staates sich schwerlich zu den Vermögenskonfiskationen hergeben wird, die zur Ausführung des Stöcker'schen Programmes erforderlich wären, wüßten wir nicht, auf welchem Wege Herr Stöcker seine Resolution verwirklichen könnte — es sei denn, er schlösse sich an die Sozialdemokraten an, die auf den geeigneten Moment lauern, wo sie der jetzigen Gesellschaft an die Gurgel springen und die von Herrn Stöcker erstrebte „größere ökonomische Gleichstellung zwischen Armen und Reichen" auf dem Wege und mit den Mitteln der Pariser Kommune praktisch ausführen können. Die neue Erklärung Stöcker's liefert, zusammengehalten mit Aeußerungen, die er früher in unbewachten Augenblicken gethan hat, z. B. mit der bekannten Adressirung geldbedürftiger Arbeiter an den Tresor des Herrn v. Bleichröder, den Beweis, daß aus dem früheren Bekämpfer der Sozialdemokratie Stöcker allmählich ein Bundesgenosse derselben geworden ist, der sich nur noch durch sein Christenthum von ihr unterscheidet. Wie lange dieser Unterschied vorhalten wird, sobald die unausbleiblichen Konflikte eintreten, warten wir ab".

Mit der größeren ökonomischen Gleichstellung verlangt man zugleich Arbeiterkammern und Arbeiterausschüsse, die auch an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen theilnehmen sollen, wodurch die Arbeitgeber in Bezug auf die Höhe ihrer finanziellen Leistungskraft dem Gutdünken ihrer von den sozialdemokratischen Parteiführern geleiteten Arbeiterschaft auf Gnade und Ungnade überliefert werden sollen.

Daneben läßt man die Sozialdemokratie mit ihrem „berechtigten Kern“ ruhig gewähren und betrachtet sie als eine Partei wie jede andere. Es liegt darin eine gewisse Biedermeierei, welche den Sozialdemokraten im Grunde für einen ebenso harmlosen und korrekten Bourgeois hält, wie man es selbst ist. Nicht zu vergessen ist die treue Anhänglichkeit an die alte Doktrin der unbedingten Verwerfung aller Ausnahmegesetze. Der doktrinäre Liberalismus hat mit den veränderten Verhältnissen und in Folge seiner Einseitigkeit sich gewiß überlebt — beiläufig bemerkt, ohne daß deshalb gerade die konservative Doktrin oder patriarchalischer Stillstand an seine Stelle zu treten braucht — aber manche der liberalen Doktrinen scheinen doch so in Fleisch und Blut übergegangen zu sein, daß ihnen ganz unbewußt Geltung eingeräumt wird. Als eine Art Rudiment des alten Liberalismus erscheint auch diese Antipathie gegen alle Ausnahmegesetze und die Anhänglichkeit an das „gemeine Recht“. „C'est la légatité qui nous tue“ erklärte Bismarck daraufhin in einer seiner Reden, das Wort eines französischen Staatsmannes zitirend, und ferner: „Wir leben nicht in einem Staat von richterlicher Regierung, sondern in einem Staat, der monarchisch und vernünftig regiert wird“.

Einen nicht geringen Anhang scheint dann auch die Phrase zu haben von der Sozialdemokratie als einer geistigen Bewegung, die als solche sich nicht unterdrücken lasse.

Welcher Art diese geistige Bewegung ist und welch' eine ungeheure Gefahr die Sozialdemokratie darstellt, hat niemand besser gezeigt, als der radikale Sozialreformer Paul Göhre in seinem bereits erwähnten sehr interessanten Buch „Drei Monate Fabrikarbeiter“. Er schildert, wie die Sozialdemokratie mit ihrer Parteilitteratur Geist und Denken des Arbeiters ausschließlich beherrscht und in ihrem Sinne zurichtet; er schildert die bis in's kleinste gehende Agitation, die planmäßige Organisation, die den Arbeiter mit einem derartigen Terrorismus in ihrem Banne hält, daß er nicht nur in allen Fabrikangelegenheiten sich der sozial-

demokratischen Führung widerspruchslos unterordnet, sondern auch im privaten Verkehr nicht mehr wagt, selbständige Ansichten laut werden zu lassen. Die sozialdemokratische Agitation selbst aber, die eine solche unumschränkte Herrschaft über den Arbeiter ausübt, charakterisirt Göhre wie folgt: „Es ist der Geist der absoluten Gewissenlosigkeit, der ihr entströmt, und dem alle Mittel und Wege genehm sind, wenn sie der Parteisache nicht schädlich werden können; es ist der Geist der ungebändigten Leidenschaftlichkeit, der auch bei anderen diese selben elementaren Leidenschaften des Hasses, der Verbitterung, der Verleumdung, der Vergewaltigung weckt, wenn nur ein Vortheil für die Partei erreicht wird; es ist direkt auch der Geist der bewußten, überlegten Fälschung, der mit klarem Blick und kaltem Blute herrschende Mißstände, also Ausnahmezustände, aus parteiagitatorischem Interesse als ideale Ansätze neuer sozialer Bildungen erklärt“...

Göhre leugnet auch die Gefahr einer Revolution keinen Augenblick. Das Volk denke allerdings noch an keine Empörung und Revolution, „aber es ist abermals kein Zweifel, daß die Gefahr näher ist, als das Volk wohl selbst wähnt“. Gleichgiltig erscheint hierbei wohl, ob nun Göhre die Gefahr weniger in der politischen und sozialen Gesinnung der Leute, als vielmehr in der „erbärmlichen neuen Lebensauschauung“ erblickt, „die, begünstigt durch die vorhandene innere Krisis der Kirche und durch unsere verwahrlosten wirthschaftlichen und sozialen Zustände, sich heute in Folge der sozialdemokratischen Agitation weithin im Volke verbreitet hat“.

Man sollte nach solchen Schilderungen doch wohl glauben, Göhre werde nun zur Bekämpfung der Gefahr mit allen Mitteln, zur schärfsten Unterdrückung der „absolut gewissenlosen Agitation“ und ihres beispiellosen Terrorismus auffordern. Statt dessen verlangt er, daß die Arbeiter als vierter Stand organisirt würden, und will durch eine „dauernde ernsthafte Mitbetheiligung an den sozialen Neuformationen der Zukunft die Arbeiterschaft wieder zu einer nüchternen, besonnenen, praktischen Haltung“ erziehen. Wie er sich diese sozialen Neuformationen denkt, erfährt man leider nicht. Er spricht einfach von „Sozialreformen“ und stellt höchstens Forderungen auf, deren Erfüllung in keinem Falle im Machtbereich des Staates liegen. Wie soll z. B. der Staat den Arbeitgeber „mit dem Bewußtsein seiner erzieherischen Aufgaben durchdringen“, oder ein Avancement nach Alter und Leistung innerhalb der Fabrikarbeiterschaft zur Ein-

führung bringen, die Fabrikarbeit anregender und erzieherischer gestalten, den Arbeiter von Oberflächlichkeit, Genußsucht und Mangel an Wirthschaftlichkeit kuriren u. s. w.? Die Erfüllung seiner Forderungen hängt entweder von dem guten Willen der Fabrikleitung ab oder ist eine Sache freiwilliger Mitarbeit der Gesellschaft. Mehr Berechtigung haben daher gewiß seine Forderungen, wenn er den Einzelnen zur Mitarbeit aufruft: „Das ist der soziale Beruf der wahrhaft Gebildeten unserer Tage, der Männer der Schulen und Studirstuben, daß sie heute von ihren Lehrstühlen zum Volke hinabsteigen und ihm rückhaltlos mittheilen von den Schätzen ihres Wissens und ihrer Gedanken."

Ob eine solche Thätigkeit bei ungehinderter Agitation der Sozialdemokratie und bei einer Parteinahme der Gebildeten für dieselbe viel ausrichten wird, ist allerdings eine andere Frage. Den Christlich- und den National-Sozialen dient ohne Zweifel England als Vorbild, wo durch die Mitarbeit der gebildeten Klassen Bedeutendes erreicht worden ist. Dort aber hat der Arbeiter — wenigstens bisher — nicht unter einem derartigen Einfluß gestanden, wie sie die Sozialdemokratie in Deutschland ausübt. Der englische Arbeiter hat sich durch Vereinigung zu Genossenschaften und Gewerkvereinen selbst zu helfen gesucht und hat nicht alles Heil vom Staate und von politischer Agitation erhofft, wie es der von der Sozialdemokratie geleitete deutsche Arbeiter thut. Ueberdies unterscheiden sich die deutschen Sozialen von ihren englischen Vorbildern dadurch, daß sie auch politische Ziele verfolgen und mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache machen. Immerhin haben die deutschen Sozialen das Verdienst, daß sie in dem Einzelnen das Gefühl der Verantwortlichkeit und der Pflicht wecken, seinen Theil zur Beseitigung sozialer Schäden und zur Milderung sozialer Härten beizutragen, was freilich viel schwieriger und unbequemer ist, als einfach vom Staat in Bausch und Bogen Sozialreformen zu verlangen.

Auf die Parteinahme der Sozialen aber für die Sozialdemokratie passen mutatis mutandis jene warnenden Worte, die Bismarck einst an den Fortschritt richtete:

„Es sind stets die Girondins gewesen, die den Staatswagen bis an den Rand des Abgrundes schoben, sie haben überall die konstitutionelle Entwickelung fördern wollen in demjenigen liberalen humanen Sinne, wie es dem Herrn Vorredner vorschweben mag, sind aber schließlich immer über ihr Ziel hinausgerathen. Es sind immer Leute gewesen, die sich beispielsweise auf einen

Potsdamer Zug gesetzt haben, während sie nur bis Kohlhasenbrück wollten, und denen der Schaffner sagt: Der Zug hält da niemals; so meinen sie: Er hat da bisher zwar nie gehalten, wird aber vielleicht heute da halten. So werden sie nicht nach Kohlhasenbrück gelangen, sondern darüber hinaus nach Potsdam. So ist es auch in der Politik; der Liberalismus geräth immer weiter, als seine Träger wollen. Sie können die Wucht von 40 Millionen, einmal in Bewegung, nicht anhalten, wo Sie wollen ... Die Doktrinäre der Wissenschaft — sagte Bismarck weiter — haben sich durch den Mund des Vorredners gegen mich geäußert. Ich halte mich an die Geschichte. Und, meine Herren, über diese Dinge — ich kann Ihnen das ja nicht beweisen, ich bin auch nicht hier, um in die Beweisführung einzutreten, sondern um Zeugniß zu geben; ich lege Zeugniß für meine Meinung ab. Ich bin in einer Stellung, wo ich beobachten kann, ich habe wenigstens in der auswärtigen Politik, wie Sie mir zugestanden haben, zwanzig Jahre lang den Beweis geliefert, daß meine Augen nicht ganz blind sind für die Eventualitäten, denen die Geschichte uns entgegenführen kann".

Auf die Eventualitäten, welchen die Sozialdemokratie den Staat entgegenführen kann, wird Bismarck nicht müde hinzuweisen. Nachdem das Sozialistengesetz einmal gefallen, räth er andere Mittel an; er wünscht ein Spezialgesetz schon deshalb, damit die staatserhaltenden Parteien sich der Staatsgefährlichkeit der Sozialdemokratie bewußt bleiben, denn die sozialdemokratische Partei werde als gleichberechtigter Faktor des politischen Lebens angesehen: „Schon um der hier drohenden Gefahr zu begegnen — schreiben die „Hamb. Nachr." — thut der Erlaß eines Spezialgesetzes gegen die Sozialdemokratie noth, das diese wieder als staatsverbrecherische Partei stigmatisirt und das öffentliche Bewußtsein aufrüttelt". Mehrere Artikel der „Hamb. Nachr." brachten dann auch ein „neues Mittel gegen die Sozialdemokratie" in Vorschlag; es hieß dort: „Wir glauben nicht, daß man die Gefahren der Sozialdemokratie durch Vereins-Gesetze und andere Maßregeln im Sinne der jüngsten Umsturz-Vorlage beschwören kann; vielleicht kann man sie vertagen, aber nicht abwehren, und die Organisation der revolutionären Partei ist jedenfalls nur auf dem Wege der Spezialgesetzgebung zu zerstören ... Jeder Deichverband lebt unter dem Satze: „Wer nicht will deichen, der muß weichen". Er soll also keinen Antheil haben an dem Schutze, den die Deiche gewähren. Die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sind die Deiche, durch welche die menschliche Gesellschaft gegen die

Ueberfluthung durch den Krieg Aller gegen Alle sich schützt und wer daran nicht mitarbeiten will, wer erklärt, daß er nur auf den Einbruch der Fluth wartet, die die Deiche zerbricht, der soll auch bei ihnen nicht mitwirken. Um zu einer Sonderung der beiden Strömungen zu gelangen, welche unser Volk bewegen, der der Ordnung und der der Sozialdemokratie, wird es zunächst erforderlich sein, daß die Regierung es sich angelegen sein läßt, in jeder Gemeinde ein authentisches Register der Angehörigen der sozialdemokratischen Bestrebungen herzustellen. Die Sache ist nicht so schwierig, wie sie aussieht, wenn in den Listen über die Sozialdemokraten einstweilen nur alle Diejenigen eingetragen werden, die sich selbst als Abgeordnete, Redakteure, Wahlredner u. s. w. zur Sozialdemokratie bekennen; die Vervollständigung wird sich ja allmählich finden. So wie es im französischen Kriege für unsere Truppen Bedürfniß war, genau darüber unterrichtet zu sein, wer Franktireur war, von wem man erwarten konnte, plötzlich beschossen zu werden, ebenso ist es für die Ruhe und Ordnung liebende Bevölkerung nützlich, kennen zu lernen, wer von ihren Nachbarn zu Denjenigen gehört, die auf den „großen Kladderadatsch", auf den Zusammenbruch, den Umsturz und die sozialdemokratische Plünderung warten... Wer zweifellos der sozialdemokratischen Partei und ihren Bestrebungen angehört, der sollte unserer Auffassung nach weder Wähler noch wählbar sein, und wir glauben auch nicht, daß ihm die Benutzung der Sicherheiten und Bequemlichkeiten des von ihm angefochtenen und verurtheilten Staates in gleichem Maße wie seinen übrigen Mitbürgern zustehen sollte. — Wir bringen diese Gedanken nur versuchsweise zur Sprache; nach irgend einer Richtung hin aber wird sich die Frage mit der Zeit entwickeln müssen und es wird entweder in irgend einer Zukunft einen sozialdemokratisch regierten Staat geben müssen oder einen Staat, in dem die Einwohner, die sich als Sozialdemokraten amtlich bekennen, kein Recht zur staatlichen Mitarbeit haben. Dabei ist keine Art von Gewalt oder Blutvergießen nöthig; man kann ruhig nebeneinander leben."

Ueber den Ausgang des Kampfes zwischen Staat und Sozialdemokratie heißt es schließlich in einem weiteren Artikel der „Hamb. Nachr.: „Einmal glauben wir nicht, daß die Sozialdemokratie den Staat besiegen oder unterwerfen kann. Das äußerste, jedoch nicht wahrscheinlichste der Ziele, die der sozialistischen Bewegung durch die Natur der Dinge gestellt sind, ist die Zerstörung irgend welcher staatlicher Institutionen, aber nicht die Unterwerfung.

Aus den Ruinen wird stets neues Leben blühen, dieses wird das Unkraut der Sozialdemokratie bald wieder von sich abstoßen und zunächst irgend eine Gattung von Diktatur an ihre Stelle setzen, die sich allmählich wieder in geordnete, d. h. nicht sozialdemokratische Formen aus eigener Lebenskraft verwandelt; denn die Sozialdemokratie ist zu positivem Gestalten und Erhalten total unfähig. Andererseits versteht sich von selbst, daß die muthmaßliche Unvermeidlichkeit einer sozialrevolutionären Erhebung den Staat nicht von seiner Pflicht entbindet, Alles, was in seiner Macht liegt, zu versuchen, die Katastrophe dennoch zu vermeiden, so daß, wenn sie trotzdem eintritt, er sich nicht den Vorwurf zu machen braucht, irgend ein Mittel zu ihrer Umgehung unversucht gelassen zu haben. Zu diesen Mitteln rechnen wir in erster Linie die Herstellung eines wirksamen Spezialgesetzes gegen die Sozialdemokratie, das ihre Organisation und Agitation im Lande lahmlegt und sie verhindert, sich ferner unter den Schutz der Staatsgesetze gegen den Staat selbst zu rüsten. Das ist unser Ceterum censeo in dieser Frage, und wir werden nicht müde werden, es so lange zu wiederholen, bis der Erfolg, den wir dabei im Auge haben, erreicht ist."

Sicher hat niemand ein größeres Recht, schonungslose Bekämpfung der Sozialdemokratie zu fordern, als Fürst Bismarck. Er hat sich das „gute Gewissen" dazu erworben: Nicht als Doktrinär oder aus Sentimentalität sondern als praktischer Staatsmann, aus Nächstenliebe und in Erfüllung einer christlichen und humanen Pflicht ist er in der Gesetzgebung stets für den Armen und Schwachen eingetreten mit großen und kühn angelegten Entwürfen, die er mit höchster Vorsicht in der Ausführung verwirklichte. Getreu der von ihm mit Vorliebe zitirten Devise Friedrichs des Großen: „je serai un roi des gueux" hat Fürst Bismarck dem Arbeiter Arbeit gegeben, er hat ihm Pflege gesichert, wenn er krank ist, er hat ihm Versorgung gesichert, wenn er alt ist.

Georg Tantzscher.



Waren die Burgberge Alt-Livlands ständig bewohnt oder nicht?

Ein Wort zur Vertheidigung gegen Herrn Astaf von Transehe.

Von Dr. A. Bielenstein.

Der Aufsatz über „Art und Geschichte lettischer Siedelung" von mir im Juniheft der „Baltischen Monatsschrift" d. J. hat als Anhang eine Entgegnung seitens des Herrn A. v. Transehe bekommen, deren Form und Inhalt mich zu einer Antwort nöthigt.

v. Transehe bleibt, trotz meiner dort zusammengestellten Gründe, die er von vornherein für „schwache Stützen" erklärt, ehe er deren Schwachheit nachgewiesen hatte, bei der Behauptung, daß unsere Burgberge nicht ständig bewohnt waren, sondern nur eine Art stehenden befestigten Lagers vorstellten, in welches die umwohnende Bevölkerung bei Kriegsgefahr flüchtete.

Was v. Transehe als das Alleinige hinstellt, halte ich in gewissen Grenzen für nicht ganz unrichtig. Diese gewissen Grenzen sind diese, daß bei der thatsächlichen Kleinheit unserer Burgplateau's, neben welchen Vorburgen sehr oft ganz fehlen, die Familien mit ihren Heerden bei Kriegsgefahr nach den Zeugnissen der Chroniken sich viel mehr in die latebrae silvarum, als auf die Burgberge geflüchtet haben, und daß in die Burgen neben flüchtenden Frauen und Kindern wesentlich streitbare Männer in größerer Zahl bei Kriegsgefahr sich zusammengezogen haben. Außer einigem Schlachtvieh haben größere Heerden wohl nur auf sehr wenigen Burgen Platz gehabt.

v. Transehe bemerkt, daß ich seine positiven Gründe für die Unbewohntheit der Burgen nicht widerlegt habe. Richtig. Ich beabsichtigte keine Fehde, sondern gab deshalb Positives gegen Positives zur Erwägung der kompetenten Beurtheiler und behandelte ja die in Rede stehende Frage in meinem Aufsatz über die Siedelungen nur en passant.

Meine positiven Gründe für die Bewohntheit greift nun Herr v. Transehe an und ich kann ihm die Antwort nicht schuldig bleiben, so wenig ich auch in meinem Leben wissenschaftliche Fehden geliebt.

Es handelt sich um die verschiedenartige Interpretation gewisser Stellen in Heinrich's Chronik, deren Benutzung für meine Ansicht Herr v. Transehe bestreitet. Wir müssen zusehen, wer Recht hat.

I.

Heinrich (IX, 8. 9.) erzählt von dem Zuge der Christen gegen Lenewarde und Aschrath. v. Transehe hält für „mehr als wahrscheinlich, daß die in die Burg Aschrath geflüchteten Liven die drohende Kriegsgefahr ganz genau kannten." Von einem Flüchten der Liven in die Burg Aschrath berichtet nun aber der Chronist nicht eine einzige Silbe. Er bezeugt vielmehr das Gegentheil. Aus IX, 9., steht ganz sicher fest, daß die Aschrather von dem, was stromabwärts geschehen, gehört haben und nun zunächst divertunt ad tutiora loca nemoris,

also nicht auf die Burg, was sie doch nach v. Transehe's Theorie hätten thun und nach seiner Behauptung gethan haben sollen. Die Christen kommen vor Aschrath und verbrennen die Burg. Ein Kampf wird nicht erwähnt. Er kann also nur gering gewesen sein. Will man nun etwa annehmen, daß die Burg absolut leer gewesen sei, also nach v. Transehe ständig unbewohnt, so widerspricht das der Chronik; denn diese berichtet von sofortigen Friedensverhandlungen, wo die Aschrather Geiseln geben und versprechen, nach Riga zu kommen und sich dort taufen zu lassen. Mit wem haben die Pilgrime verhandelt? Mit den Flüchtlingen in den Waldverstecken gewiß nicht, sondern gewiß mit Häuptlingen und deren Gefolge, die auf der Burg gewesen und bis zur Eroberung geblieben sein müssen. Also dürfen wir die Worte Lyvones de castro Aserath ... divertunt ad tutiora ... nicht pressen, als ob gerade die Burginsassen, die sich ohnehin gewissermaßen sicher fühlen konnten, in die Wälder gegangen, sondern Lyvones de castro etc. deutet auf das im Burggebiet wohnende Volk.

Für mich folgt aus diesem allen, daß Aschrath in diesem Fall nicht als Zuflucht der Umwohner gedient hat, und daß sie bewohnt gewesen auch schon vor der Kriegsgefahr.

v. Transehe hakt sich mit Unrecht an meinen Satz S. 277: „die Burg (A.) muß also besetzt gewesen sein, und zwar ehe eine Kriegsgefahr drohte." Jede Silbe dieses Satzes halte ich fest.

v. Transehe operirt mit Wahrscheinlichkeitsgründen und zwar mit folgenden (S. 289): .... Es ist „wahrscheinlich, daß die Liven von Ascheraden es ebenso gemacht haben, wie die von Lenewarde und bei der Kunde vom Herauszuge des Bischofs mit Weib und Kind in ihre Burg geflüchtet sind, welche sie nun verlassen ...." Hier ist v. Transehe ein fatales Unglück passirt, nämlich, es steht aus der Chronik fest, erstens, daß die Lenewarder weder auf ihre Burg, noch aus derselben, sondern aus ihren Höfen und Dörfchen (villis relictis) in die Wälder geflohen, und zweitens, daß in die Burg Lenewarde Niemand geflüchtet, sondern die Uexküller, ehemalige Christen, mit Weib und Kind in Böten stromauf in der Richtung nach der Burg Lenewarde zu (versus castrum L.) gefahren seien. v. Transehe scheint in der Pabst'schen Uebersetzung das Wörtchen hinauf falsch verstanden und es nicht mit dem lateinischen versus im Original verglichen zu haben.

Dazu kommt eine neue grundlose Annahme. IX, 8. nennt der Chronist Liven, NB. getaufte, welche sich zur Flucht fertig machen und kann damit keine andern meinen, als nur Uexküller, weil gerade von diesen I, 9. erzählt ist, daß sie die Taufe in der Düna abwaschen zu können gemeint haben. v. Transehe erweitert die Notiz der Chronik IX, 8., indem er zu „Liven" in Parenthese setzt „an der Düna", wozu er absolut keinen Grund hat, wodurch aber die ganze Geschichte eine andere Färbung bekommt, denn unter Liven „(an der Düna)" können offenbar nur Lyvones Dunenses verstanden werden, womit der Chronist die livische Bevölkerung von der Mündung der Düna an bis incl. Ascheraden bezeichnet; aber an unserer Stelle redet der Chronist von Liven in diesem umfassenden Sinne ganz und garnicht, sondern nur von rückfälligen Christen aus Uexküll. Hier fällt auch noch in die Wagschale, daß VIII, 1. im Jahre 1204

die Lenewarder und die Aschrather annoch heidnisch waren und erst nach X, 14., erst im Jahre 1206 von dem Priester Daniel durch Lehre und Taufe zum Christenthum gebracht wurden. So kann IX, 8., im Jahre 1205 nur von Uexküller Liven als rückfälligen Christen die Rede sein. Die „Wahrscheinlichkeit" bei v. Transehe wird nun nicht nur zur Unwahrscheinlichkeit, sondern zur Unmöglichkeit. Und wie steht es nun mit der Behauptung v. Transehe's, daß er die von mir aus der Chronik Heinrich's zitirten Stellen „sorgfältig durchstudirt" habe (S. 289)? Und wie stark sind die Einwände, die er gegen meine angeblich „schwachen Stützen" geltend gemacht hat? Ich überlasse dem unparteiischen Leser, das Urtheil zu fällen.

II.

ad X, 10. (v. Transehe S. 289). Vorhin operirte v. Transehe mit Wahrscheinlichkeiten, die als solche nicht anerkannt werden können. Hier operirt v. Transehe mit Möglichkeiten. „Das ist leicht möglich", nämlich, daß „die Leute, die Kriegsgefahr voraussehend in die Burg versammelt wurden". Ich habe gesagt: „die Leute waren sicher nicht erst um der Kriegsgefahr willen in die Burg versammelt worden." v. Transehe sagt: „Im Gegentheil, das ist leicht möglich," und führt aus X, 10. und X, 13. ganz richtig an, daß „das Verhältniß der Thoreyder zu den Christen ein dauernd feindseliges war", und daß „die Thoreyder .... in beständiger Fehde mit den Christen von Riga ... lebten, ... ebenso wie sie bisher in ununterbrochenem Kriegszustand mit den Semgallen gelebt hatten". Aus diesen Thatsachen, über welche ich mit meinem Herrn Kritiker in gar keiner Differenz bin, folgert der Letztere: „Der Gedanke, daß die wichtigen Burgen des Kaupo und des Dabrel in diesen unruhigen Zeiten von einer Besatzung bewacht wurden, ist doch nicht kurzer Hand abzuweisen, wie Bielenstein es thut." Ich möchte doch wissen, wo ich das gethan hätte. Ich unterscheide S. 278 eine „geringfügige Besatzung," welche v. Transehe auch in relativ friedlichen Zeiten für möglich hält und die „eigentlichen Burginsassen", von denen ich überzeugt bin, daß sie in der Regel auf der Burg gehaust haben. Macht v. Transehe zwischen diesen beiden Begriffen keinen Unterschied, dann sind wir ja einig, denn die Burginsassen, von denen ich rede, sind gewiß streitbare Männer gewesen und haben für gewöhnlich die Besatzung der Burg gebildet. Nach einer andern Logik als der des Herrn v. Transehe schließe ich nun aber, daß die Burginsassen nicht außergewöhnlich, sondern gewöhnlich und ständig die Burg besetzt gehalten und darauf gehaust haben, gerade weil, wie v. Transehe selbst anerkennt, „das Verhältniß der Thoreyder zu den Christen ein dauernd feindseliges war..." und weil „sie in beständiger Fehde mit den Christen von Riga lebten ..., ebenso wie sie bisher [d. i. vor Herkunft der Deutschen, also seit langer Zeit] in ununterbrochenem Kriegszustand mit den Semgallen gelebt hatten." Solche Zeugnisse der Chronik sind in hohem Grade für die Zeit charakteristisch. Es war eine Zeit beständiger Fehden und beständiger Raubzüge zwischen Semgallen und Liven, zwischen den Littauern und dem Volk nördlich der Düna, Liven und Lettgallen, zwischen Ehsten und Lettgallen oder Liven, hin und her, her und hin.

Aus diesen faktischen, unbestrittenen historischen Thatsachen folgre ich die ständige Bewohntheit und Besetztheit der Landesburgen. Es waren eben chronische Zustände, welche jeweilig akuter wurden. Dann galt es mehr kriegstüchtige Männer zu versammeln und die Befestigung zu verstärken, wo denn auch je nach Umständen Flüchtlinge auf die Burgen sich retteten, die weniger den Kampf, als die Sicherheit suchten.

Wie kommt Herr v. Transehe dazu, zu behaupten, ich hätte den Gedanken, daß die wichtigen Burgen des Kaupo und Dabrel in solchen Zeiten von einer Besatzung bewacht wurden, „kurzer Hand" oder überhaupt abgewiesen. Dieser Gedanke ist einfach aus der Luft gegriffen.

Auch hier hat v. Transehe's „sorgfältiges Studium" es nicht fertig gebracht, meine Benutzung von X, 10. als falsch nachzuweisen. Im Gegentheil bringt er Beweise für meine Auffassung herzu.

III.

Wir kommen zur Burg Dabrels (Sattesele bei Segewold). Hier operirt Herr v. Transehe wiederum mit Moglichkeiten. Mir gelten Moglichkeiten nicht als Gründe. v. Transehe sagt: „Weshalb könnte die Präposition ad nicht auf die Gegend, ei nicht auf die Umwohner bezogen werden"? Ich antworte: ad castrum Dabrelis (X, 14.) kann nicht auf die Gegend bezogen werden, weil castrum keine Gegend, sondern Burg ist. Vorher hieß es wohl, der Priester Daniel sei ad Ascradenses vorwärts gegangen, ich meine, d. i. zu den Insassen der Burg Aschrath und den Umwohnern, aber es sind auch Orte bei dieser Missionsreise angegeben (X, 14.), z. B. ist Daniel in villam quae dicitur Sydegunde gekommen. Das Dorf oder Dörfchen Sydegunde war ein offener Ort, in welchen der Priester, als in einen offenen Ort ohne Weiteres hineingehen konnte. Daher heißt es in villam .... procederet. Das castrum Dabrelis war kein offener Ort, sondern mit Graben, Wall, Palissaden und Thor, wie alle Burgen versehen; so konnte Daniel nicht ohne Weiteres hinein, sondern nur bis an das Thor heran (ad castrum). Die nun das Thor öffnen und ihn hineinlassen, können keine Andern als die Burginsassen sein. Natürlich wird der Missionär auch den Umwohnern gepredigt haben, aber schwerlich von Bauerhof zu Bauerhof. Wie Paulus zunächst die Städte Kleinasiens und Griechenlands, d. h. die Zentren der Bevölkerung aufgesucht, wo die ersten christlichen Gemeinden sich bildeten, während die bäuerlichen Dorfbewohner, pagani (von pagus = Dorf) noch lange Heiden blieben; so hat auch der Missionär in Alt-Livland die Hauptorte — und das waren die Burgen nebst etwa vorhandenen Hakelwerken — aufgesucht und in oder bei diesen die Umwohner zum Anhören seiner Predigt zusammengerufen, wie das bei Daniel's Anwesenheit in Sydegunde ausdrücklich bezeugt wird (X, 14.: statim populum ad audiendum verbum Dei convocat). Wir dürfen hiernach unbedingt annehmen, daß der Chronist des Priesters Eintritt in die bewohnte Burg Dabrels und dessen Missionsthätigkeit von der Burg aus auf das Gebiet desselben

(provincia) berichtet. v. Transehe operirt gegen diese meine Auffassung nur mit Möglichkeiten. Es hätte schwereren Geschützes bedurft, um meine angeblich „schwachen" Stützen umzuwerfen, und es bleibt vor der Hand dabei, daß die Burg Tabrels in Friedenszeiten, als Daniel hinkam, bewohnt war.

IV.

Wenn es von irgend einer Burg in Alt-Livland nach des Chronisten Heinrich Zeugniß unzweifelhaft feststeht daß sie ständig bewohnt gewesen, so gilt es von der Wendenburg auf dem Nußberg, hart neben und unter dem Ordensschloß Wenden. Heinrich berichtet, daß die Ordensritter bis zur Erbauung ihrer gemauerten Burg (ad huc) „mit den Wenden deren Burg bewohnt" haben (habitabant .... cum Wendis). Ein deutlicheres Zeugniß läßt sich nicht wünschen, denn habitare an sich und namentlich im Imperfektum heißt: ständig wohnen, und die Ordensbrüder haben mit den Wenden da gewohnt und zwar nach diesem Bericht noch im Jahre 1210, seitdem sie nach Wenden gekommen waren, d. h. mindestens seit mehreren Jahren.

Wenn Herr v. Transehe mir an dieser Stelle eine „allzu aprioristische Behauptung" (S. 290) vorwirft, so kann ich diesen Vorwurf nur etwa darauf beziehen, daß ich stillschweigend die Schlußfolgerung gemacht habe, die Wenden hätten auch schon, ehe die Ordensbrüder kamen, auf dem Burgberge gehaust, wodurch ich selbstverständlich nicht ausgeschlossen habe, daß so und so viele Wenden auch in der Umgebung der Burg, in Wendeculla u. s. w. gewohnt haben. Allerdings schließe ich aus XIV, 8., daß die Ritter den Nußberg nicht leer gefunden haben, sondern sich, als sie kamen, den dort hausenden Wenden zugesellt, aber nicht etwa diese aus der Umgebung zu sich gerufen. Die Ritter kamen nicht als die Hilfsbedürftigen, sondern als Solche, welche den Wenden (humiles et pauperes, X, 14.) Schutz und Hilfe brachten. Ist diese meine Schlußfolgerung Zweiflern zu bedenklich, so genügt für die strittige Frage die enger begrenzte Behauptung, daß die Ordensbrüder mit den Wenden und diese mit jenen lange Zeit auf der Burg zusammen gehaust (habitabant). v. Transehe schiebt das habitare bei Seite und betont ausschließlich „daß die Wenden jene Burg nahe bei der Ordensburg hatten" und findet in den Worten Heinrichs (XIV, 8. u. s. w.) nur den Sinn, „daß die Ordensbrüder bis etwa zum Jahre 1210 die Wendenburg gemeinsam mit den Wenden als Festung benutzten". Aber habitare heißt: wohnen und nicht: einen Ort als Festung benutzen. Summa Summarum sagt der Chronist mehr als dieses.

Will v. Transehe das Beispiel der Wenden nicht maßgebend sein lassen für die Siedelung der Liven, Letten oder Kuren, weil die Wenden anderer Nationalität gewesen, so steht ihm das frei, aber er selbst will ja die gewöhnliche Unbewohntheit unserer Burgberge aus der gewöhnlichen Unbewohntheit der ausländischen Burgwälle und Ringwälle (S. 293, wo er Handelmann's und Meitzen's Autorität anführt) beweisen. Thut er das, so wird ja das Beispiel der eingewanderten Wenden auch zu meinen Gunsten gelten können. Uebrigens

bezweifle ich, daß Meitzen, dessen Autarität ich gern anerkenne, lettische Burgberge mit eigenen Augen jemals gesehen hat; ja wird dessen Urtheil, wenn er hier überhaupt eins gefällt hat, noch keine kompetente Grundlage für unsere Erkenntniß abgeben. Das Maßgebende ist die ungeheure Kleinheit unserer Burgplateau's, wodurch diese van den germanischen Ringwällen sich wesentlich unterscheiden.

Dann aber fällt ganz besanders in die Wagschale, daß der Chronist (X, 14.) dasselbe Wart habitare, hausen, wohnen, braucht, wa er von dem zeitweiligen Aufenthalt der Wenden an der Stelle des nachmaligen Riga redet. Es ist ganz indifferent, ab man über die genaue Lage des mons antiquus streitet ader nicht; es genügt durchaus, den Sprachgebrauch der Chraniken und Urkunden zu konstatiren, wa unseres Landes Burgberge unzählige Mal kurzweg mit dem Namen mons oder Berg bezeichnet werden. Heinrich nennt die Wenden ganz klar: habitantes in Monte Antiquo. Herr v. Transehe sagt dagegen: „der Aufenthalt dieses .... Völkchens .... auf dem .... alten Berge" (sei) nicht deutlich genug dargestellt. Dem Unparteiischen wird die deutliche Natiz des Chranisten genügen.

V.

Betreffs Selburg operirt v. Transehe wiederum mit Mäglichkeiten. Littauer, die einen Raubzug in die Gegend van Thareyda (XI, 5.) gemacht haben, ziehen im Dezember 1207 über das Eis des Stromes bei Ascheraden ihrer Heimath zu und werden südlich van der Düna van einem Christenheer verfolgt, erreicht und auf's Haupt geschlagen und fliehen, theils in die Wälder, theils auf dem Wege weiter (alii ad silvas, alii per viam fugientes). Nicht sehr lange darnach zieht ein Christenheer van Riga zum castrum Selonum, um es zu zerstören und nur so für die Zukunft den Littauern den sanft beliebten, durch die befreundete Burg gesicherten Uebergang über den Stram und Einfall nach Lethgallia und Livania zu erschweren. Die Christen finden Selburg besetzt und zwar stark besetzt, denn sie verwunden, während sie von allen Seiten die Burg belagern, Viele auf der Befestigung (multos in munitione vulnerant). Die Selenburg ist eine der allergräßten im baltischen Lande. Ich habe (S. 278) gesagt: „es wäre nicht die geringste Andeutung gegeben, daß vor der Belagerung ein Zuzug von Kriegern auf die Burg stattgefunden hätte." v. Transehe findet auch keine Andeutung über einen salchen Zuzug ader, wallen wir im Sinne van Herrn v. Transehe sagen: über einen Zusammenzug van streitbaren Männern in die Selenburg, aber er wundert sich („ist es da ein Wunder ....") wenn die Selen nicht durch versprengte littauische Flüchtlinge Kunde van der Niederlage der Littauer erhalten hatten und wenn sie nicht wegen ihrer Freundschaft mit den Littauern nun auf ihrer Hut gewesen wären. Möglichkeiten sind das, aber der Chranist sagt davan nichts, und wir wissen aus vielen berichteten Beispielen, daß die Kriegszüge, auch gerade der Christen gegen heidnische und feindliche Burgen mit graßer Stille varbereitet und in möglichster Geschwindigkeit und Schlauheit ausgeführt wurden, um den Feind zu überraschen. Es scheint Herrn v. Transehe „gewiß", daß Versprengte vom Schlachtfeld fünf (ader mehr)

Meilen nach Selburg sich gewendet und dort Kunde hingebracht hätten, — „gewiß" wohl nicht, möglich vielleicht, aber unwahrscheinlich, denn die littauische Heimath von dem Schlachtfelde zu erreichen, war auf dem Wege nach Süden bedeutend näher, als auf dem Umwege über Selburg.

Mit Genugthuung konstatire ich das folgende Zugeständniß des Herrn v. Transehe. Er giebt nach all seinen Einwendungen zu und hält es selbst für „überhaupt wahrscheinlich", daß Selburg in Folge aller Umstände eine stehende Besatzung gehabt habe. Er giebt für diese stehende Besetztheit gar keine zeitliche Beschränkung an und behauptet deshalb dasselbe, was ich behaupte, denn die „stehende Besatzung" muß doch Wohnhäuser gehabt haben und hat sie gehabt, Siedelstätten auf der Burg, wo die Männer ohne Familien schwerlich gehaust haben. An wechselnde Garnisonen lediger Männer, gemäß moderner Kriegskunst, dürfen wir doch unmöglich denken. Was hat das für einen Sinn, wenn v. Transehe nach Anerkennung einer unverfristet „stehenden Besatzung" an Selburg fortfährt: „aber es liegt nicht der geringste Grund vor, zu glauben, daß Selburg ständig bewohnt, d. h. besiedelt gewesen ist". (!)

v. Transehe opponirt S. 292 gegen den Ausdruck residiren, den ich gebraucht haben mag und wieder einmal brauchen konnte, nämlich von den Landeshäuptlingen, die auf den Burgen gesessen. Niemals aber wird mir v. Transehe nachweisen können, daß ich residiren (d. h. ja buchstäblich seßhaft sein) im Sinne von „Hof halten" gebraucht hätte. Das ist eine Unterschiebung, und wenn er das „Hofhalten verneint", so verneint er es gegen ein Phantom und nicht gegen mich. Ich weiß sehr wohl und habe auch darüber geschrieben, daß geordnete Staats- und Regierungsformen, moderne politische Verhältnisse von den Deutschen in Alt-Livland um's Jahr 1200 nicht vorgefunden sind. Aus dem Worte „Residirung", welches bei mir übrigens nicht vorkommt, folgert v. Transehe die Nothwendigkeit eines „festen Unterthanenverhältnisses" und die Nothwendigkeit von „bestimmten Leistungen in Naturalien oder in Arbeit" zum „Unterhalt des Aeltesten und seines Hofhaltes." (!)

Wie diese beiden letzten Stücke aus der Seßhaftigkeit des Aeltesten, sei es, wo es sei, logisch gefolgert werden kann, wird Andern ebenso unerfindlich sein, wie mir. Ich denke, dergleichen Unterthanenpflichten hängen von der Macht und Gewalt des Häuptlings, aber nicht wesentlich von seiner Wohnstätte ab. Uebrigens ist es nicht glaublich, daß auf den Besten des Landes die Geringsten und nicht die Angesehenern gesessen. Wenn v. Transehe unter den Aeltesten „die Angesehensten, Tüchtigsten und Reichsten in einem Volk kriegerischer Bauern" sich vorstellt, so stimme ich ihm vollkommen zu und etwas Größeres habe ich von ihnen niemals angedeutet. Wozu der Streit? Wozu giebt sich v. Transehe die große Mühe, die, wie er meint, Unwahrscheinlichkeit zu beweisen, daß Häuptlinge, die nach einer Burg genannt werden, auf der Burg auch gehaust hätten. Das Beispiel von Beverin beweist garnichts. Es werden Talibald, Dote und Paike als Häuptlinge (Talibald 1208, Dote und Paike 1211) von Beverin genannt. Der Erste residirte, d. h. saß für gewöhnlich in Trikatua; sein Gebiet umfaßte aber auch Beverin, ja wird er ganz gewiß zeitweitig auch auf Beverin gehaust haben. Dote und Paike stehen unter Talibald und scheinen

zu gleicher Zeit die Anführer derer von Beverin gewesen zu sein. Näheres ist vom Chronisten nicht gesagt, aber es spricht nichts dagegen, daß auch einmal zwei Anführer zusammen eine Burg vertheidigen und die Leitung der Angelegenheiten haben. Daß die Häuptlinge neben ihren Burgen auch Dörfchen oder Höfe (villae) gehabt und Ackerbau getrieben, also auch auf ihren Höfen sich aufgehalten haben, ist unzweifelhafte Thatsache und wird von mir nicht bestritten (cf. A. Bielenstein, Grenzen S. 52, 8).

VI.

Die Semgallen von Mesothen erklären 1219 dem Bischof (XXIII, 3.), sie seien willig, das Christenthum anzunehmen, wenn er ihnen zum Schutz wider die Littauer oder die heidnischen Landsleute streitbare Männer zu ihnen in ihre Burg (ad nos in castrum nostrum) sende. v. Transehe sagt (S. 291): „man braucht nicht von Mesothen anzunehmen, daß die Burg ständig besiedelt gewesen sei" und giebt die von uns soeben angeführten Worte Heinrichs zu deutsch mit Weglassung der sehr maßgebenden Wörtchen „zu uns" neben „in unsere Burg" (ad nos in castrum nostrum). Der unparteiische Forscher wird in dem ad nos neben in castrum nostrum ein Zeugniß für die Besiedeltheit, Bewohntheit der Burg finden. Vielleicht deutet v. Transehe das ad nos auf die Bewohner der Gegend, und kein Mensch bestreitet, daß es in der Umgegend Mesothen's auch Dörfer gegeben hat, aber die Gesandten von Mesothen bitten in Riga um „Hilfe wider die Letonen" (auxilium contra Letones) und berichten über deren „Unbändigkeit" (ferocitas). Unweit der Grenze von Littauen müssen die Mesothener öfter durch die Ueberfälle der Nachbarn gelitten haben. Und so giebt v. Transehe selbst zu, daß „in der Burg eine kleine Besatzung gelegen haben mag." Eine große hat auf dem kleinen Burgplateau niemals Platz gehabt. Also wir sind wiederum einig bis auf den Umstand, daß v. Transehe die Leute, welche ich Burgbewohner nenne, Burgbesatzung nennt. (cf. das oben betreffs Selburg Gesagte.)

VII.

Die Thatsache, daß der Russenfürst auf der Burg Kokenhusen gehaust, schiebt v. Transehe ebenso bei Seite, wie das Beispiel der (weder letttischen, noch finnischen) Wenden. Gut. Dann ist aber ebenso wenig maßgebend für das baltische Land die Unbewohntheit germanischer Ringwälle. Diese sind noch etwas weiter von uns entfernt, als die weißrussischen Nachbaren. Wollen wir dann das Prinzip in beiden Fällen gelten lassen, aber nicht es einmal annehmen und einmal verwerfen, nach Willkür.

---

v. Transehe hat es für überflüssig gehalten, irgend eine Bemerkung gegen die mehrfachen Beispiele von plötzlichen Ueberfällen semgallischer oder kurischer Burgen zu machen, welche ich aus der Reimchronik anführe, und wo die Burgen von Insassen bewohnt erscheinen.

Endlich polemisirt v. Transehe gegen meine „recht hübsche Hypothese“, daß der Ausdruck kalnâ, den man von dem Herrenhause eines heutigen Gutes (oft auch neben dem andern: leijâ, wörtlich = im Thal, dann aber auch = in dem Nebengebäude, in der Herberge, in der Wohnung der Dienstleute, cf. Ulmann, lett. Wörterbuch S. 100) braucht, auf das einstige Wohnen der Landeshäuptlinge in der höher gelegenen Burg deute und ein gewisser Beweis für die Bewohntheit jener Burgen sei. Er erklärt den Ausdruck kalnâ lieber aus der Erinnerung an die Ritterburgen, wo die Landesherren faktisch („Thatsache“) gehaust. Erstlich steht fest, daß die Zahl der Ritterburgen im Lande viel, viel kleiner, als die der Heidenburgen gewesen, so daß aus ihnen die Entstehung jenes allgemeinen Sprachgebrauches schwerlich zu erklären sein dürfte, und daß zweitens von den relativ wenigen Ritterburgen kein geringer Theil auf gar keinem Berge, sondern recht niedrig an Flüssen oder Seen gelegen sind, da sie durch ihre hohen Mauern genug schwer zu ersteigen waren. Ich erwähne nur, was mir eben einfällt, die Burgen Grobin, Dondangen, Neuenburg, Mitau, Riga, Ascheraden, Marienburg, welche nebst manchen anderen ebenso hoch oder vielmehr ebenso niedrig, als ihre Umgebung liegen. Eine bestimmte Tradition über den Ursprung des Ausdrucks kalnâ habe ich im Volksmund nicht gehört. Die Erklärung v. Transehe's aber erinnert mich an eine Thatsache, die ich sehr oft und mannigfach beim Volke gefunden, ich meine die Thatsache, daß die Leute, wenn ältere Zeiten und Ereignisse aus ihrem Bewußtsein geschwunden sind, gewisse Erscheinungen an gewisse jüngere Zeiten und jüngere Ereignisse knüpfen. So erzählt das deutsche Volk dieselben Sagen im Laufe der Jahrhunderte erst von Theoderich, dann von Karl dem Großen, endlich von Friedrich Barbarossa. Die Letten nennen ihre Heidengräber, in dunkler Erinnerung an den nordischen Krieg, sehr oft Sweedru oder Kreewu kapi (Schweden- oder Russengräber); von ihren heidnischen Burgbergen, namentlich in Livland, erzählen sie, daß die Soldaten Peters des Großen in ihren Mützen die Erde zusammengetragen und aufgehäuft hätten. In Kurland sprachen die Alten noch in diesem Jahrhundert oft von der Pestzeit (mehra laiks) des nordischen Krieges und später trat an die Stelle desselben das Kriegsjahr 1812 (Prahschu gads). Bei sorgfältiger Beobachtung und genauer Bekanntschaft mit dem Seelenleben eines Volkes kann im heutigen Sprachgebrauch, in heutiger Sage manches Zeugniß für uralte Geschichte gefunden werden.

Nachdem v. Transehe meine Gründe für die Bewohntheit der Burgberge widerlegt zu haben meint, bringt er aus Heinrich's Chronik u. s. w. angebliche positive Beweise bei für die Unbewohntheit der Burgberge „in Friedenszeiten“. Ein kurzes Wort muß hierüber gesagt werden, obschon es nach dem Vorhergehenden kaum nöthig ist. v. Transehe sagt „in Friedenszeiten“. Ehe die deutschen Einwanderer eine geordnete Regierung im Lande herstellten, gab es so gut wie gar keine Friedenszeiten; Fehde auf Fehde und Raubzug auf Raubzug

beunruhigten die eingeborenen Stämme immerfort. v. Transehe hebt das Zeugniß Heinrichs (XV, 3.) hervor. Gerade das Jahr 1211 war ein durchaus kriegerisches, und wenn es nun heißt, daß die Lyvones (castrum magnum Cauponis) tunc propter metum paganorum inhabitabant, und wenn ferner zu derselben Zeit auf der Burg „Armbruster" aus Riga gesandt, zum Schutze der Thareyder anwesend waren, so erhellt nach meiner Meinung aus dem Allen nur, daß die Burg wegen der erwarteten Kriegsgefahr stärker besetzt und bewohnt war, als gewöhnlich, und das paßt zu v. Transehe's Geschichtsauffassung, wie zu meiner.

v. Transehe erwähnt dann einige Stellen (XVI, 3., XIX, 3.), wo Heinrich erzählt, wie Burgen der Eingeborenen bei plötzlichem Ueberfall, wie es scheint ohne Kampf, genommen und verbrannt seien, und folgert daraus, sie seien unbewohnt gewesen. Aus XVI, 3. folgt letzteres absolut nicht; denn da die Thoreyder sammt vielen Anderen einen Aufstand gegen die Christen vorbereiten, so folgt schon daraus, daß ihre Hauptburg nicht leer gestanden haben kann. Sodann aber heißt es ausdrucklich: mittentes in Thoredensium fecerunt noctis silencio incendi, ne post collectionem ipsorum in castro bella contra Rigensis forciora pararent. Die Burg wird also bei Nacht überrumpelt und verbrannt, damit nicht schwerere (wörtlich: tapferere) Kämpfe den Rigensern bereitet würden, wenn den Aufständischen Zeit gelassen würde, sich in der Burg zu sammeln. Der Unparteiische wird collectio nicht auf die ersten Leute beziehen, die in eine leere Burg gehen, sondern nur auf die Verstärkung einer schon vorhandenen Besatzung, ganz entsprechend der Art, wie die Landeseingeborenen ihre Kriege führten. Dazu kommt, daß v. Transehe selbst (auch S. 292) zugesteht, „daß unter Umständen eine geringfügige Besatzung in den wichtigeren Burgen auch in Friedenszeiten lag". (Er selbst führt die Geschichte von Dcempe XIV, 6., S. 292 an, und diese spricht positiv gerade für meine Auffassung der Sache.) Das magnum castrum Cauponis bei Treyden war gewiß eine der allerwichtigsten Burgen. Wozu also der Streit? Ich betone noch den Komperatio bella forciora, der nur einen Sinn hat, wenn wir die Bekämpfung und Eroberung einer mäßig besetzten Burg mit der einer stark besetzten Burg vergleichen. Also beweist XVI, 3. für die Unbesetztheit, resp. Unbewohntheit der Burgen, wie v. Transehe sie behauptet, nichts.

Hier und bei Benutzung von XIX, 3. schirbt v. Transehe, wo der Chronist von der raschen Verbrennung einer Burg ganz kurz erzählt, unberechtigt ein, daß die Burg „unbewacht und unbewohnt" gewesen (S. 292). Das ist Willkür.

v. Transehe erwähnt (S. 292) Beispiele von Befestigungen und Verproviantirungen der Burgen zu einer Zeit, wo Kämpfe vorbereitet wurden oder in Aussicht stehen. Das ist ja ganz selbstverständlich. Das ist damals geschehen, wie heute. Festungswerke werden gebessert, Munition und Proviant wird in Erwartung einer Belagerung zusammengeschafft. Manche werthvollere Habe ist nach Maßgabe des geringen Raumes gewiß auch in die alten Burgen gebracht. Daraus die Folgerung zu ziehen, daß feste Plätze heute oder damals von Menschen leer gewesen („die Burgen müssen also garnicht oder sehr schwach bewohnt

gewesen sein") wird dem Unparteiischen nicht einfallen. Ich glaube, v. Transehe wird das „garnicht bewohnt" aus seinen Behauptungen tilgen und wir werden uns auf die in ruhigeren Zeiten mäßige Bewohnerschaft unserer Burgen einigen können. Die Plateau's unserer Burgen sind in der Regel so ungeheuer klein, daß immer nur wenige Gebäude darauf Platz gehabt haben können. Bei sehr vielen Burgbergen finden sich gar keine Vorburgen. Das sogenannte Hakelwerk hat meines Wissens niemals in der Vorburg gestanden, sondern außerhalb, nur von Palissaden umgeben. Auf den Burgen selbst können sich nur in Zeiten der brennenden Kriegsgefahr zahlreichere Leute zusammengeschaart haben.

Zum Schluß zieht v. Transehe die Forschungen ausländischer Gelehrten zum Beweise der Unbewohntheit unserer Burgberge heran. Ich habe schon oben bemerkt, daß er zu gleicher Zeit meine Beispiele vom Wohnen der Wenden und Russen auf Burgbergen perhorrescirt.

v. Transehe meint, daß die wissenschaftliche Untersuchung der Burgwälle erst in den siebziger Jahren begonnen habe. Vielleicht ist ihm bekannt, daß ich im Jahre 1869 Untersuchungen über baltische Burgberge habe drucken lassen, wozu die Materialien geraume Jahre vorher gesammelt waren, und ich weiß, daß ich nicht der Erste auf diesem Gebiete gewesen bin. Aber freilich, das Prädikat wissenschaftlich gesteht v. Transehe meinen Arbeiten über diesen Gegenstand offenbar nicht zu, sondern hält dieselben für „Hypothesen" auf „schwachen Stützen".

Alles Obige übergebe ich dem Urtheil unserer kompetenten Historiker und erkläre, daß ich meinerseits den Streit über die Bewohntheit der Burgberge nicht weiter fortsetzen werde, sondern ihn für abgeschlossen ansehe.



Corrigenda.

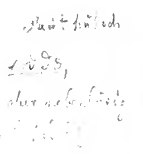
S. 340, Z. 4 v. u. lies anzugeben statt anzugehen.
„ 353, „ 13 „ „ „ dann „ denn.
„ 357, „ 4 „ „ „ **Lebensarbeit** statt Lebensart.
„ 357, „ 13 „ „ „ 2. April „ 4. April.
„ 367, „ 1 „ o. „ allgemein „ allgemeinen.
„ 370, „ 5 „ u. „ neuere „ neue.
„ 408, „ 19 „ „ „ um „ nur.
„ 412, „ 16 „ o. „ mittentes in Thoreydam castrum in Thoredensium statt mittentes in Thoredensium.
„ 412, „ 18 „ „ „ Rigenses statt Rigensis.

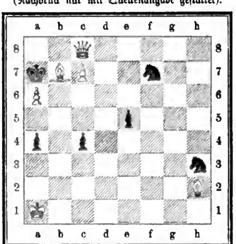
Schach.

Aufgabe Nr. 9.

Von A. Burmeister in Reval.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet).





Weiß zieht an und setzt in drei Zügen matt.

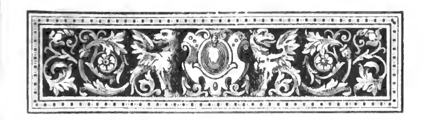
Lösung der Aufgabe Nr. 6:

1. Lf8—g7 Kg6—h5 2. Tb3—h3 beliebig 3. La2—f7 matt. 1. ..... e5:f4 2. Tb3—b5 beliebig 3. Tb5—g5 oder h4—h5 matt. 1. ..... beliebig 2. Tf4—f6† Kg6—h5 3. Tf6—h6 matt.

Lösung der Aufgabe Nr. 7:

1. Sh2—g4 h5—g4 2. Kc1—b1 (Tempozug) beliebig 3. T setzt matt. 1..... h5—h4 2. Tf2—f1† Se3:f1 3. Sg4—f2 matt.

Die Aufgabe Nr. 7 ist von Herrn stud. med. E. Luftwerk richtig gelöst worden; die Aufgabe Nr. 8 von Herrn Pastor O. U.



Beiträge zur Kunde der Organisation des Livländischen Gerichtswesens durch Johann Skytte.

Von J. Laestadius.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Schwedischen von P. Girgensohn.

Während der Vereinigung Livlands mit Polen hatte das livländische Gerichtswesen einen gründlichen Auflösungsprozeß durchgemacht.[1] Man wäre aber unbillig, wollte man dafür die polnische Regierung allein verantwortlich machen und behaupten, daß ihre Maßregeln ein blos negatives Resultat geliefert hätten. Das livländische Gerichtswesen war an sich zu veraltet und zu sehr mit der politischen Verfassung verquickt, um ungeschädigt deren Untergang überleben zu können. Dazu hinderte der fast ununterbrochene Kriegszustand eine fortlaufende, geordnete Rechtspflege, und die häufigen Unterbrechungen im gewohnten Gange der Rechtspflege forderten zu Experimenten auf.

Vergleicht man die Bestrebungen Polens und der schwedischen Regierung, so findet man sofort ein gemeinsames Hauptziel, nämlich das Bestreben der zentralistisch wirkenden Staatsmacht, mehr Zusammenhang in das von mehr oder weniger selbständigen Korporationen zersplitterte Livland zu bringen. Andererseits zeigt das verschiedenartige Verfahren beider Regierungen, daß sie nicht mit ganz denselben Faktoren zu rechnen hatten. So behielt unter der polnischen Herrschaft die Ritterschaft trotz des schweren auf ihr lastenden Druckes doch immer noch einen großen Theil ihrer

[1]) Bunge: Geschichte des Gerichtswesens in Liv-, Ehst- und Kurland. S. 227.

alten sozialen und politischen Bedeutung und das Gerichtswesen zeigt eine, wenn auch nicht durchgehende, so doch recht bedeutende Theilnahme derselben. Daher kann man auch den polnischen Maßregeln trotz ihres revolutionären Charakters nicht völlig einen gewissen konservativen Zug absprechen.

Im Beginn der schwedischen Herrschaft ist die Ritterschaft sehr geschwächt, in ihrer Existenz abhängig von einer nicht immer leicht zu beweisenden Treue für den schwedischen König und daher unvermögend, sich eine definitive Bestätigung ihrer Privilegien zu schaffen. Im Gegentheil wurden die Privilegienbestätigungen schwebend gehalten und bildeten so immer einen Gegenstand für Furcht und Hoffnungen. Dazu kam noch die starke Invasion schwedischer Großen in die Ostseeprovinzen, während die alteingesessenen in ihrem Bestande sehr geschwächt waren.

So ist zu Ende des Krieges das ganze alte Gerichtswesen umgestürzt, doch nicht in den Städten, deren Gerichtsorganisation sowohl unter polnischer wie schwedischer Herrschaft ihren ruhigen Entwicklungsgang fortsetzte und daher hier nicht in Betracht kommt. Auf dem Lande dagegen hatte sich die Krone ziemlich freie Hand zu einer vollständigen Reorganisation geschaffen.

Betrachten wir zuerst die Veränderungen in den unteren Instanzen, so finden wir, daß in der polnischen Zeit die Gutsherren auf Grund des Privilegium Sigismundi volle Gerichtsbarkeit ausübten.[1]) In Ehstland schränkte Gustav Adolf dieses dahin ein, daß die Bauern in peinlichen Sachen unter die Jurisdiktion des Manngerichtes und des Hakengerichtes kamen.[2]) Für die höheren Klassen gab es nach der Verfassung von 1566 nicht weniger als 12 Landgerichte, nämlich je drei in den Kreisen: Riga, Treiden, Wenden und Dünaburg. Das Gericht bestand aus einem ordinären Landrichter, zwei adligen Beisitzern und einem Notar.[3]) Als durch die Konstitution Stephans von 1582 die Anzahl der Verwaltungskreise auf drei, Wenden, Dorpat und Pernau, vermindert wurde, geschah dasselbe auch mit den Landgerichten, deren Zahl auf drei festgesetzt wurde, wogegen die Anzahl der Beisitzer in jedem auf sechs stieg. Die Institution der Rechtsfinder hat man aufgegeben. Bei der Besetzung der Stellen hatte der Adel des Kreises das Vorschlagsrecht.[4])

[1]) Dogiel: Cod. Dipl. V., S. 248.

[2]) Bunge: a. a. O. S. 169.

[3]) Dogiel: Cod. Dipl. V., S. 265, 271.

[4]) Dogiel: Cod. Dipl. V., S. 321.

Es ist unbekannt, ob die solchergestalt zusammengesetzten Gerichte noch in den ersten Jahren der schwedischen Okkupation Bestand hatten; es wird allerdings ein Urtheil des Landgerichtes von Riga 1632 erwähnt,[1]) mit demselben ist aber wahrscheinlich das Kommissorialgericht in Riga gemeint.

In der polnischen Zeit hatte die Regierung ihren Einfluß zu heben gesucht, indem sie die Kompetenz der Schloßgerichte erweiterte. Dieselben standen unter Leitung der Starosten als erste Instanz bei schwereren Verbrechen, wenn der Thäter auf frischer That ertappt war, sowie bei allen Polizeivergehen und in Zwistfragen, wobei es sich um Werthe von höchstens 30 Mark handelte. Die Anzahl der Schloßgerichte war fünf: Riga, Dorpat, Pernau, Wenden und Dünaburg.[2])

Die schwedische Regierung übertrug dann 1626 die ganze Jurisdiktion auf dem flachen Lande provisorisch den Schloßamtmännern und die polnischen Landgerichte wurden so gänzlich beseitigt. Gleichzeitig aber gab die Regierung ihren Plan zu erkennen, Livland nach schwedischem Muster in „härad“ einzutheilen und in diesen ordentliche Gerichte einzusetzen.[3]) Die Vorbereitungen dazu begannen 1627, als das Kommissorialgericht den Auftrag erhielt unter Anleitung der livländischen Statuten und Gewohnheiten sowie der königlichen Vorschriften den Entwurf einer livländischen Gerichtsordnung auszuarbeiten.[4]) Wahrscheinlich ist ein derartiger Entwurf der Regierung eingereicht und von ihr diskutirt worden, ehe 1629 für den Reichsrath Johann Skytte die Vollmacht als Generalgouverneur von Ingermanland, Karelen und Livland ausgefertigt wurde. Skytte wurde instruirt, eine ordentliche erste Instanz und ein Hofgericht, eventuell auch eine zweite Instanz unter dem Hofgerichte einzurichten.[5]) Seine schriftliche Vollmacht beauftragt ihn, blos im Allgemeinen zuzusehen, daß Recht gesprochen werde und ein Hofgericht einzusetzen.[6])

---

[1]) Konfirmation für J. Granius 1630, 23. April, Reichsregistratur im Reichsarchiv.

[2]) Richter: Geschichte der Ostseeprovinzen I, S. 148, Jannau.

[3]) Hallenberg: Konung Gustaf II. Adolfs historia. Stockh. 1792—1796, V., S. 432. Das härad ist der Gerichtsbezirk für die erste Instanz in Schweden.

[4]) Cronholm: Sveriges historia under Gustaf II. Adolfs regering. Stockholm 1857—1872, IV., S. 414.

[5]) Skytte an den König 1630, 18./III., Livonica im Reichsarchiv vol. 176.

[6]) Generalvollmacht für Skytte 1629, 26./XI., Reichsregistratur.

Die Ordnung des Gerichtswesens war nur ein Theil von Skyttes Aufgabe, alle Verwaltungs- und Erwerbszweige neu zu organisiren, welche zugleich den Zweck hatte, mit den Hilfsquellen der „über alle Beschreibung heruntergekommenen Provinz" dem König in dem drohenden deutschen Kriege beizuspringen.[1]) Es gereicht ihm zum Ruhme, daß er unter dem übermächtigen Drucke, den der Krieg bald übte, doch seine friedliche Mission theilweise erfüllen konnte. Er mußte sich wegen seiner Lieferungen für die Krone oft scharfe Ausdrücke königlicher Unzufriedenheit gefallen lassen, doch wurde sein Reformeifer vom Könige im Allgemeinen gebilligt, wenn er sich auch zuweilen genöthigt sah, Skytte vor allzu großer Ueberhastung zu warnen.[2]) Im März 1630 kam Skytte nach Livland[3]) und machte sich sofort an die Ordnung des Gerichtswesens.

Livland war damals eingetheilt in das Gouvernement Riga und die Statthalterschaften oder „Län" von Kokenhusen und Dorpat. Kokenhusen zerfiel in folgende Schloßlehen (auch Gebiete oder einfach Lehen genannt): Kokenhusen, Pebalg, Seßwegen, Schujen, Jürgensburg, Erla, Sissegal, Versohn und Sunzel.[4])

Dorpats Län war getheilt in die Schloßlehen: Dorpat, Kirrempäh, Neuhausen, Marienburg, Schwaneburg, Adsel, Oberpahlen und Lais.[5]) Es ist hier nicht der Ort, die administrative Bedeutung dieser kleinen Schloßlehen weiter zu untersuchen, doch scheinen sie im Allgemeinen den polnischen Starostien zu entsprechen und auch die Benennungen werden promiscue gebraucht. Die Verordnung von 1626 bedeutete also wohl, daß die Jurisdiktion allen Inhabern von Schloßlehen zukam und bis 1630 hätte so jedes Gebiet einen Jurisdiktionskreis gebildet. Skytte scheint Anfangs die Absicht gehabt zu haben, für die Organisation der Gerichte

[1]) Skytte an den König 1630, 20./IV., Livonica vol. 176. Memorial an Skytte 1629, 26./XI., Reichsregistratur.

[2]) Der König an Skytte 9./II., 7./X., 10./XII., 1630, Reichsregistratur.

[3]) Am 1./III. war er in Pernau, am 6./III. in Riga, am 25./III. in Dorpat, welches seine Residenz und das Zentrum der ganzen Provinz werden sollte. Skytte an den König am 1., 6., 26./III. 1630, Livonica vol. 176.

[4]) cf. Avise zum Räntekammerbuch, Partie 1543 für 1631. Die Avise gehen monatlich von der livländischen Rentekammer an die Kammer in Stockholm und werden im Folgenden zitirt: R. K. Avise, Partie. Da es nämlich schwer ist, sich in den Kammerbüchern nach der Paginirung zurechtzufinden, folgt man lieber der Eintheilung des Stoffes in einzelne Gruppen welche Partie genannt werden. Die Avise finden sich in den Livonica des Reichsarchivs.

[5]) R. K. Avise, Partie 1575.

erster Instanz diese Eintheilung beizubehalten, denn er sagt, er habe es für das Passendste gefunden, die Starostien auch in Zukunft als Jurisdiktionsbezirke beizubehalten, soweit sie nicht zu klein seien, um ein Gericht zu unterhalten;[1]) die Glieder des Gerichtes scheinen nämlich theilweise während der Session durch Beiträge der Einwohner des Jurisdiktionsbezirkes unterhalten worden zu sein.[2]) Es mußten also die kleinsten Starostien zusammengeschlagen werden.

Es ist nicht klar, ob die Armuth des Volkes, Mangel an Juristen oder andere Gründe der Durchführung des Planes hindernd in den Weg traten, sicher ist, daß er schon bei der ersten provisorischen Organisation, welche das Län Riga betraf, aufgegeben werden mußte. Sie geschah während Skytte's ersten Aufenthalts in Riga.[3]) Die Zahl der Landgerichtskreise in diesem Län wurde auf 6 festgesetzt, nämlich:

I. Kreis: Fellin, Tarwast, Helmet, Rujen, Karkus.
II. „ Ronneburg, Smilten, Ermes, Ludenhof, Wolfeldtshof.
III. „ Segewold, Allasch, Ritow, Lemburg, Rodenpois, Dünamünde, Neuermühlen, Kirchholm, Uexküll, Dahlen.
IV. „ Lemsal, Pernigell, Salis, Zarnikow.
V. „ Treiden, Kremon, Wainsel, Roop.
VI. „ Wolmar, Wenden, Mojau, Burtneek, Trikaten.

Diese Eintheilung wurde aber bald aufgehoben. Pernau, Stadt und Land, war mit Ehstland vereinigt gewesen, 1630 aber wurde es zum Gouvernement Riga geschlagen und gleichzeitig wurden die Gebiete: Pernau, Salis, Karkus, Rujen, Fellin, Tarwast und Helmet, so wie es von Alters gewesen war, zu einem Landgerichtskreise vereinigt,[4]) und dieses erhielt im folgenden Jahre (1631) den Namen: Riga's erster Landgerichtskreis. Die übrigen Gebiete wurden zu zwei Kreisen vereinigt: Riga's II. oder III. Landgerichtskreis.[5])

Aber auch diese Anordnung blieb nicht ungestört. 1632 wurde das frühere Bisthum Wenden als ein besonderer Juris-

---

[1]) Skytte an den König 1630, 18./III., Livonica vol. 176.

[2]) cf. unten S. 431.

[3]) Ordnung wie es in prima Instanzia im rigischen Gouvernement soll gehalten werden u. s. w., Livonica 176. Skytte an den König 1630, 18./III., Livonica 176.

[4]) Der König an Skytte 1630, 10./IV., Reichsregistratur.

[5]) R. R. Avise, Partie 1317 und 1724.

diktionsbezirk mit eigenem „häradsgericht“ ausgeschieden, weil dieses Gebiet an den Reichskanzler Axel Oxenstjerna verlehnt war und er nach schwedischer Sitte zugleich die Jurisdiktion in demselben erhalten hatte.[1]) Ob diese Ordnung sonst im Gerichtswesen Aenderungen mit sich führte, ist unbekannt.

Im Juli 1630 wurden im Län Dorpat die Gerichte erster Instanz provisorisch geordnet. Ursprünglich sollte das Län drei Landgerichtskreise umfassen.[2]) Bald aber wurden diese zu einem einzigen zusammengezogen, während das Gebiet von Kokenhusen auch ein eigenes Landgericht erhielt. Ganz Livland zerfällt also 1631 in fünf Landgerichtskreise.

Was die Zusammensetzung dieser Gerichte betrifft, so erwähnt die Rigische Landgerichtsordnung nur den Landrichter, die Dörptsche schreibt vor, daß der Landrichter für jede Session vier bis fünf „verständige“ aus den Haupt-Amt- oder Hausleuten, adligen oder nichtadligen, des Kreises auswählen soll, welche bei Geldstrafe nach schwedischem Gesetz schuldig seien, seinem Rufe Folge zu leisten.[3]) Man schloß sich also hinsichtlich der Anzahl sowohl der Jurisdiktionsbezirke wie des Gerichtspersonals an die polnischen Vorbilder an. Bald aber änderte man die Zusammensetzung der Gerichte zu näherer Uebereinstimmung mit der älteren polnischen Zeit, indem man die Gerichte aus einem Landrichter, drei Assessoren und einem Notar bildete.[4]) Der Richter hatte den Prozeß zu leiten, die Assessoren mit ihm zusammen durch Abstimmung das Urtheil festzustellen,[5]) der Notar das Protokoll zu führen, die Akten zu verwahren, das Urtheil zu koncipiren und zu publiziren, die Vorladungen auszufertigen u. s. w.[6])

Bei der Ernennung der Glieder scheint der Adel kein Mitbestimmungsrecht gehabt zu haben, wie es in der polnischen Zeit

[1]) Der König an Oxenstjerna 1632, 8./II., in: Rikskanslern A. Oxenstjerna's skrifter och brefvexling. Stockholm 1888 ff. II., 1, S. 751. Der Lehninhaber bekam die Gerichtsgefälle, ließ die Rechtsprechung aber meist von sogen. lagläsare (Gesetzleser) ausüben.

[2]) Ordinantz, wie es bei den Untergerichten im Dörptischen in prima Instancia zu Lande soll gehalten werden. Riga 1630, 8. Juni, Collect. Nordin vol. 411, S. 149. Upsala Universitätsbibliothek.

[3]) Dörptsche Landgerichtsordnung § 5.

[4]) Livländische Landgerichts-Instruktion, wie es in den Gerichten erster Instanz zu halten § 2 und 3. Collekt. Nordin vol. 411, S. 142.

[5]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 29.

[6]) a. a. O. § 3.

gewesen war, wenigstens wird nur die Anstellung durch die Stellvertreter des Königs erwähnt, welche auch die mündlichen und schriftlichen Eide der Ernannten entgegennahmen.[1])

Die Gerichte wurden unterhalten theils durch Strafzahlungen und Appellationsgebühren,[2]) theils wohl auch durch Naturalleistungen von und an dem Orte, wo die Sessionen stattfanden,[3]) endlich durch feste Staatsbeiträge. Der Landrichter erhielt in den Län Riga und Kokenhusen 400 Thaler schwedisch, in Dorpat 500 Thaler schwedisch, die Assessoren je 300 Thaler.[4]) Als öffentlicher Ankläger bei den Landgerichten fungirte ein Landfiskal für ganz Livland, der erste hieß Gerhard Frost und erhielt 800 Thaler Gage.[5])

Die im Gouvernement Riga ursprünglich eingesetzten Landrichter waren: im I. Kreise: Ludwig Hintelman, II.: Gerdt von Lewolde, III.: Otto von Mengden, V.: Engelbrecht Merk, VI.: Jonas Tranaeus.[6])

1631 waren die Landgerichte folgendermaßen mit Richtern und Assessoren versehen:

Im Gouvernement Riga I. Kreis: Landrichter: Ludwig Hintelman, Rathsherr in Riga und juris Dr.; Assessoren: Magnus Striek und Joh. Düker.

II. Kreis: Landrichter: Gerhard von Lewold; Assessoren: Ernst von Mengden und Ewald Fitting.

III. Kreis: Landrichter: Otto von Mengden; Assessoren: Peter von Stein und Detlev von Huld.[7])

Kokenhusenscher Kreis: Landrichter: Gerhard Welling; Assessoren: Adam Felix und Merk.[8])

Dörptscher Kreis: Landrichter: Georg Lillje.[9])

---

[1]) Dörptsche Landgerichtsordnung § 6.

[2]) Livländische Landgerichtsinstruktion § 36 und 37.

[3]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 4.

[4]) R. K. Avise Partie 1724/25.

[5]) R. K. Avise Partie 1644, 1662.

[6]) Rigasche Landgerichtsordnung. Der IV. Kreis war damals noch vakant

[7]) R. K. Avise Partie 1317, 1724, 1726. Hintelman war dienstfrei und nahm an der Güterrevision Theil. Den Dienst versah H. v. Bircholtz, der zugleich Hofgerichtsassessor und Revisor war.

[8]) R. K. Avise Partie 1322.

[9]) Die Assessoren sind unbekannt. Lillje war dem Hofgericht beigeordnet. Sein Dienst im Landgericht wurde von Andreas Schelling für 200 Thaler jährlich aufrechterhalten. R. K. Avise Partie 1725, 1727.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes eine erschöpfende Schilderung des livländischen Gerichtswesens zu geben; für die Arbeitsordnung der Gerichtshöfe und die Prozeßformen kann nur auf die gedruckten Landgerichts- und Hofgerichtsverordnungen sowie auf Bunge's einschlägige Arbeiten verwiesen werden. Doch muß kurz auf die Kompetenz der Gerichtshöfe und den Instanzenzug eingegangen werden. Eines der wichtigsten Momente in der Gerichtsreform ist, daß die Jurisdiktion der Gutsherren über ihre Bauern gänzlich aufgehoben wurde; nur die Hauszucht, welche übrigens mit „christlicher Bescheidenheit" ausgeübt werden sollte, blieb bestehen.[1]) Statt dessen sollte das Landgericht in allen Zivil- und Kriminalsachen urtheilen, ohne Rücksicht darauf, welche soziale Stellung die Parten einnahmen, doch mit Ausnahme gewisser Kategorien von Fällen.[2]) Die Urtheile des Landgerichtes waren definitive in Zwistsachen, deren Werth nicht 50 Thaler schwedisch überstieg, oder wenn sonst nicht auf legalem Wege appellirt war.[3]) In Kriminalfällen, wo es sich um Blutschande, unnatürliche Laster, Kindsmord oder absichtliche Tödtung handelte, hatten, wenn der Thäter auf frischer That ertappt wurde, die Landrichter, Gouverneure und Statthalter das Recht, den Verbrecher ohne Weiteres zu greifen und zur Bestrafung zu befördern.[4]) In anderen Kriminalfällen richtete sich das Verfahren nach dem Stande des Angeklagten. War er adlig, so kam die Sache zuerst vor das Landgericht, konnte aber hier nicht abgeurtheilt werden, sondern die Akten gingen an's Hofgericht, an welches auch die Parten oder, wenn die Anklage vom öffentlichen Ankläger erhoben war, der Beklagte gewiesen wurde.[5]) War der Beklagte nicht adlig, so wurde die Sache gleichfalls vom Landgerichte untersucht und hierbei konnte, nachdem das Hofgericht Beschluß darüber gefaßt und der Angeklagte sich nicht Geleit verschafft hatte, Tortur angewandt werden; das Urtheil wurde aber nur vorschlagsweise gefällt und nicht publizirt, sondern mußte mit den Akten unter dem Siegel des Notars durch Vermittelung des Hauptmanns, Amtmanns oder des Gutsbesitzers, auf dessen Boden das Verbrechen geschehen war, dem Hofgerichte eingesandt werden, welches

[1]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 11.

[2]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 5, 6; cf. hierzu unten die Kompetenz der Schloßgerichte und des Hofgerichtes.

[3]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 39.

[4]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 24.

[5]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 25.

das Recht hatte, das Urtheil zu verwerfen oder zu bestätigen.[1]) Hatte ein Landgerichtsurtheil gesetzliche Kraft gewonnen, so wurde es vom betreffenden Gouverneur oder Statthalter exekutirt.[2])

Die Kompetenz des Gouverneurs und Statthalters in schweren Kriminalsachen ist schon erwähnt, aber auch in Zivilsachen hatten sie Jurisdiktion; sie bildeten hier nämlich die zweite Instanz. Galt der Zwist mehr als 50 Daler schwedisch,[3]) so konnten die Parten nach Verkündigung des Landgerichtsurtheils „stante pede" oder „durante judice"[4]) gegen Deposition von 6 Mark schwedischer Silbermünze an die zweite Instanz appelliren.[4])

Diese zweite Instanz wurde 1630 von Skytte provisorisch geordnet und Schloßgericht benannt.[5]) Wie lange diese Anordnung Bestand hatte, ist nicht bekannt, eine Bestätigung derselben ist mir auch nicht zu Gesicht gekommen. Livland umfaßte die drei Schloßgerichtskreise: Riga, Dorpat und Kokenhusen. Außer dem Gouverneur oder Statthalter bestand das Gericht aus Assessoren und einem Sekretär. Im Dorpater Schloßgericht sollten nach der provisorischen Anordnung der Generalgouverneur selbst und 5—6 Assessoren sitzen.[6]) Im Schloßgericht von Kokenhusen gab es 1631 blos zwei Assessore, Wiek und Vincentius Rigman. Die Livländ. Landgerichtsinstruktion in der Nordinschen Sammlung hat einen Zusatz über die Schloßgerichte, welcher aber die Anzahl der Assessore nicht erwähnt.[7]) Die Urtheile des Schloßgerichtes erhielten sofort geltende Kraft und wurden exekutirt wenn der umstrittene Werth

---

[1]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 28, 30, 31, 34.

[2]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 35, 39. In Zivilsachen hatte der Verurtheilte natürlich das Recht innerhalb gewisser Zeit freiwillig dem Urtheil Folge zu leisten.

[3]) Bunge, a. a. O. S. 243, verwechselt hier wahrscheinlich Daler und Reichsthaler.

[4]) Livl. Landgerichtsinstruktion § 37; „in gebührlicher Frist" nach der Rigischen Landgerichtsordnung; innerhalb acht Tagen nach der Dörptschen.

[5]) Skytte an den König 1630, 18./III., Livonica 176.

[6]) Ordinanz wie es bei den Gerichten in secunda Instantia soll gehalten werden. Riga 1630, 8. Juni. Coll. Nordin vol. 411, S. 151.

[7]) Cf. §§ 40—50 in der Landgerichtsordnung. Appellation an die II. Instanz auch erwähnt in Rig. Landgerichtsordnung (Appellation an das Rigische Commandement). Dörptsche Landger.-Ordn., Livl. Landgerichtsinstruktion § 37 (Appellation an die II. Instanz innerhalb des Kreises). In der Livl. Landgerichtsinstruktion § 1 wird erwähnt, daß Livland in drei Hauptkreise und fünf Landgerichtskreise getheilt sei. Bunge scheint keines dieser Aktenstücke, ebensowenig wie die Schloßgerichtsordnung, gesehen zu haben. Doch ist nach ihm zu schließen, daß die Livl. Landger.-Ordn. und die Livl. Landger.-Instr. in Bezug auf ihren

nicht 100 Daler überstieg, sonst konnten die Parteien stante pede oder in acht Tagen, gegen Deposition von fünf Daler [1]) an's Hofgericht appelliren, worauf sie mit Akten und Apostill im Namen des Schloßgerichtes und unter dem Siegel des Sekretärs ohne weitere Vorladung, mit Berechnung der Frist ex remisso an's Hofgericht gewiesen wurden.[1])

Es ist schon erwähnt, daß die polnische und schwedische Regierung dasselbe Hauptziel verfolgten; dieses, aber auch die verschiedene Methode der Ausführung traten besonders stark hervor in der Frage nach einem für ganz Livland gemeinsamen Obergericht.

Läßt man das 1566 eingerichtete Appellationsgericht des Administrators bei Seite, so wurden unter der polnischen Herrschaft zwei Versuche in dieser Richtung gemacht, durch den Jurisdiktions-Landtag von 1582 und das Wendensche Tribunal von 1600. Von diesen sollte nur in gewissen Ausnahmefällen Appellation an den König gestattet sein. In ihrer Zusammensetzung ruhten beide Institutionen auf dem System der Vertretung der Korporationen, Verwaltungszweige und Gebiete durch gewählte oder ein für allemal bestimmte Repräsentanten.[2]) Der große Einfluß der Ritterschaft in diesen Gerichten, der bei den zahlreichen Zwisten zwischen Stadt und Land gefährlich für die Unparteilichkeit derselben war, und die Gefahr einer Assimilirung von Stadt- und Landrecht riefen Opposition bei den Städten hervor und die Regierung war auf die Dauer nicht stark genug, um dieselbe zu brechen; wenigstens Riga und Kokenhusen wurden von ihnen eximirt und wieder unter das königliche Hofgericht gestellt. Riga erhielt sein Privileg 1601.[3])

Bei der Kapitulation Riga's 1621 erwarb sich die Stadt Bestätigung dieses Privilegs, so daß die Appellation vom Rigischen Magistrat direkt an's Hofgericht in Stockholm ging. Für die

---

Inhalt identisch seien. Weder die provisorische Landger.-Ordn. vom 20./V. 1630 noch die bestätigte vom 1./II. 1632 sind mir zugänglich gewesen. Die Livl. Landger.-Instr. bei Nordin ist nicht datirt, kann aber nicht nach 1634 ausgefertigt sein, da in ihr Ingermanland, Karelen und Livland als zusammengehörig erwähnt werden. Wahrscheinlich ist sie im Herbst 1630 ausgefertigt, weil Skytte in einer größeren Anzahl Briefe aus dieser Zeit erwähnt, daß die Gerichte in voller Ordnung und Thätigkeit seien und er gleichzeitig die Richter nach Dorpat beruft, um sie zu instruiren.

[1]) Schloßgerichtsordnung § 5. Livl. Landgerichtsinstruktion bei Nordin §§ 48, 49, 50.

[2]) Vollmacht für Chodkiewitz bei Dogiel: Cod. Dipl. V., S. 265, 321 ff. Richter: a. a. O. II., 1, S. 121, 147. Jannau.

[3]) Richter: a. a. O. II, 1, S. 120, 147, 148.

anderen Städte aber und das flache Land wurde das Kommissorialgericht in Riga eingesetzt, welches bis 1630 Bestand hatte. Es war zum Theil Appellationsgericht, aber seine vielleicht wichtigste Aufgabe war, in erster Instanz die zahlreichen, verwickelten Güterzwiste abzumachen und der König behielt sich vor, seine Urtheile zu revidiren.[1]) Wie Riga so gehörte auch Reval unter das Hofgericht in Stockholm und nach starkem Widerstande wurde diesem auch der ehstländische Landrath, seit 1617 in seiner juristischen Kompetenz zum Oberlandgerichte umgebildet, untergeordnet.[2])

Man kann nicht bezweifeln, daß die Regierung wünschte, Ehstland und Livland, Städte sowohl wie das flache Land, unter einen gemeinsamen höchsten Gerichtshof zu stellen, denn einmal stimmten sie in ihren Rechtsgewohnheiten doch ziemlich gut überein, schieden sich aber sehr bedeutend von dem in Schweden geltenden Rechte, dann aber machte auch die große Entfernung die Jurisdiktion des Stockholmer Hofgerichtes weniger wirksam. Besonders nahm Skytte diesen Plan mit Nachdruck auf und sah ihn als Grundlage seiner ganzen Reformarbeit an. Es ließ sich ein starker Widerstand bei allen Interessirten im Lande vorhersehen, dennoch schien ein Versuch nicht ganz aussichtslos, da die mächtigsten Korporationen des Landes nicht recht einig waren. So sieht man, daß eine Minorität in der ehstländischen Ritterschaft ihn aufforderte, persönlich auf dem nächsten Landtage zu erscheinen und sich über die Absichten der Regierung zu erklären.[3]) Skytte suchte die vorhandenen Gegensätze zu benutzen und besonders die tüchtigsten Wortführer der Städte auf seine Seite zu ziehen, indem er sie persönlich für das Hofgericht interessirte. Der eine Bürgermeister von Reval, Johann Dekenthal, früher der Leiter der städtischen Opposition gegen die schwedische Regierung,[4]) war jetzt sein warmer Anhänger. Man bot ihm einen Assessorplatz im Hofgerichte an und als er Skytte besuchte, um für die Ernennung zu danken, lobte er das Projekt nicht am wenigsten deshalb, weil man mit Rücksicht auf den ehstländischen Adel „ihre vermeinte Jura und Actiones tam in publico quam privatis besser examiniren und sie ad saniorem mentem“ bringen könnte.[5])

---

[1]) Hallenberg: a. a. O. V, S. 38, 432.

[2]) Bunge: a. a. O. S. 192—194, 223.

[3]) Skytte an den König 1630, 1./III., Livonica 176.

[4]) Cronholm: a. a. O. V, S. 181.

[5]) Scheding und Skytte an den König 1630, 16./II. Acta historica im Reichsarchiv.

Fand sich so schon in Ehstland eine gewisse Uneinigkeit in Magistrat und Ritterschaft und zwischen diesen beiden Korporationen, so schienen die Aussichten in Riga noch günstiger zu sein, denn einmal war ein Zusammenarbeiten von Ehstland mit der Stadt Riga kaum zu erwarten, dann aber gab es in Riga auch Streitigkeiten sowohl innerhalb der Stadtregierung, wie zwischen den herrschenden Familien und der niederen Bürgerschaft. Skytte, der im Allgemeinen mit dem größten Eifer für die Interessen der Krone gegen die anspruchsvollen Privilegirten arbeitete,[1]) nannte er doch einmal den König: fons omnium jurum Majestatis, und sich dadurch den in unseren Tagen besonders betonten Ruf geschaffen hat, eine für seine Zeit merkwürdige demokratische Erscheinung gewesen zu sein, trat auch in Riga als Beschützer des gemeinen Mannes auf und forderte z. B. den Magistrat auf, eine Reihe von Mißbräuchen abzuschaffen, welche für den weniger wohlhabenden Theil der Einwohner nachtheilig waren.[2])

Die Treue Rigas gegen Schweden war noch nicht über alles Mißtrauen erhaben[3]) und inzwischen suchte die Regierung ihren Anhang in der Stadt zu stärken. Unter den begünstigten Familien nahm die Wulff'sche einen der ersten Plätze ein.[4]) Den Burggrafen Ulrich, den man zu diplomatischen Aufträgen verwandte aber zugleich zu überwachen sich veranlaßt sah, suchte man unter anderem dadurch zu gewinnen, daß man sich eifrig bemühte, seinen Sohn aus der polnischen Gefangenschaft zu befreien. Man bot ihm auch für seinen Sohn einen Platz im Hofgerichte an, welches Anerbieten Ulrich aber zurückwies unter dem Vorgeben, sein Sohn müsse erst seine Ausbildung durch eine Reise in's Ausland vollenden.[5]) Den vom Kalenderstreit her bekannten und verabscheuten

---

[1]) Cf. sein Steuerregulirungsprojekt für Livland und sein Auftreten bei der Güterrevision. Darüber seine Briefe von Ende 1630 in Livonica 176.

[2]) Skytte an den Bürgermeister von Riga 1630, 29./XII. Der Magistrat an Skytte 1631, 5./I., Livon. 177.

[3]) Hierfür spricht besonders die Sorge der Regierung für die Garnison. Cf. der König an Gustaf Horn 1629, 12./XI., Memorial für Grubbe 1630, 15./I., Briefe des Königs an Skytte, den Gouverneur A. Eriksson und Oberst Karr 1630, 11./XI.

[4]) Märten Wulff wurde Faktor der Krone in Livland, was ihm 1% der Einkünfte und Ausgaben aus Livland einbrachte. Der Magistrat klagt über das Monopol der Wulff, für Rechnung der Krone Getreide aufzukaufen und zu verschiffen. R. K. Roise Partie 1691. Beilagen zu Skytte's Brief an den König 1631, 10./I., Livonica 177.

[5]) Sapicha an Horn 6./II., Horn an Sapicha 26./II., 1630, Livon. 176.

Bürgermeister und Wucherer Ecke hielt Gustaf Adolf 1622 für eine der gefährlichsten Personen in der Stadt;[1]) auch seine Schwiegersöhne hatten sich einen üblen Ruf verschafft und waren sogar einmal zusammen mit dem Schwiegervater ihrer Aemter entsetzt worden.[2]) Einen derselben, Rotger zur Horst, suchte sich die Regierung dadurch zu verbinden, daß sie ihm Güter in Ingermanland schenkte;[3]) der andere, Thomas Ram, der früher mit David Hilchen um Amt und Einfluß gestritten hatte,[4]) wie dieser vor ihm Syndikus der Stadt geworden war, ließ sich nun darauf ein, eine ähnliche Rolle wie jener zu spielen. Hilchen war seinerzeit Sekretär im Wendenschen Tribunal geworden; Ram wurde jetzt von Skytte der Platz als Vicepräsident des Hofgerichtes angeboten und er erklärte sich zur Annahme bereit, wenn ihm ein entsprechender Unterhalt zugesichert werde. Im Herbst 1630 finden wir ihn im Begriff von Dorpat nach Riga zu reisen, um sein Syndikat niederzulegen. Er hatte sich verbunden, die „jura regalia" des Königs gegen die Rigenser zu vertheidigen und galt als eine besonders gute Akquisition.[5])

Aber Skytte's Bearbeitung der persönlichen Interessen hatte doch keinen wirklichen Erfolg. Der Widerwille Riga's, Reval's und des ehstländischen Landrathes gegen das Hofgericht war doch zu stark und die Stellung der Regierung wegen des Krieges damals zu schwierig, um einen scharfen Konflikt mit den drei Korporationen rathsam erscheinen zu lassen.

Skytte hatte der oben erwähnten Aufforderung Folge geleistet und den Landtag mit einem Besuche überrascht. Die Ritterschaft aber, welche nach Skytte's Versicherung, in Folge einer im vorigen Jahre vom König ertheilten „väterlichen Zurechtweisung" sich „aptiores ad recipiendam Formam" erwiesen hatte,[6]) scheint vermieden zu haben, den Wünschen des Generalgouverneurs offen zu widersprechen. Statt dessen hat man wohl einer Deputation, welche während Skytte's Anwesenheit in Reval im Februar 1630,

---

Der König an Ulrich 24./III., an Skytte 9./VII., 1630, Registratur. Memorial der Regierung an Schwengel und dessen Relation Livon. 177.

[1]) Cronholm: a. a. O. II, S. 270, not. 2 und S. 275.

[2]) Richter: a. a. O. II, 1, S. 202.

[3]) Missiv an Skytte 1630, 23./II., Reichsregistratur.

[4]) Richter: a. a. O. II, 1, S. 193.

[5]) Skytte an den König 1630, 18./XI., Livonica 176.

[6]) Skytte an den König 1630, 1./III., Livonica 176.

an den König gesandt wurde[1]) heimliche Instruktionen mitgegeben, dahin lautend, um Exemption vom Dorpater Hofgerichte zu bitten. Wenigstens kehrte im Anfange des Sommers eine Deputation zurück, welche Skytte vergebens über ihren Auftrag und ihre Resolution auszuforschen strebte,[2]) und später erhielt er von Reval und vom Landrathe die Nachricht, daß die erbetene Exemption bewilligt sei.[3])

Skytte fürchtete jetzt, daß die Stadt Riga, mit welcher er, dazu auch vom Reichskanzler angetrieben, über die Auslegung ihrer Privilegien in Bezug auf die Instanzenordnung unterhandelte, dem gegebenen Beispiel folgen und sich durch eine Deputation beim König Exemption vom Hofgerichte verschaffen werde.[4]) Daher beeilte er sich, dem Magistrate zuvorzukommen, und zugleich den Versuch zu machen, die Wirkung der ehstländischen Resolution aufzuheben. Zu diesem Zwecke bat er, daß die Ausführung von Resolutionen, welche den Skytte bekannten Wünschen des Königs zuwiderliefen, aufgehoben werden möge, bis man sich weiter habe unterrichten können.[5]) Offenbar sah er den Beschluß in Betreff Ehstlands als das Resultat von Kanzleiintriguen an. Anfang 1631 schickte er ferner dem König weitläuftige Gutachten in der Hofgerichtsfrage ein.[6]) Wie sich früher die Opposition gegen Einrichtung des Hofgerichtes in Stockholm auf die Bestimmung des schwedischen Gesetzes gestützt hatte, daß der König seine Jurisdiktion in den einzelnen Landschaften ausüben solle, wogegen der König erklärt hatte, daß er das Recht habe, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, wo es ihm am passendsten scheine,[7]) so scheinen auch Reval und Riga bei ihrer Opposition an erster Stelle die Bestimmungen der Privilegien über den Appellationsort angezogen zu haben. Riga's Instanzenordnung aus polnischer Zeit sprach, wie Skytte

---

[1]) Skytte an Salvius, eine Rekommendation für den Landrath Ewert Bremen, 1630, 21./II., Livonica 176.

[2]) Skytte an Per Baner 1630, 28./VI., Livonica 176.

[3]) Skytte an einen koniglich. Sekretär (der Name ist unleserlich) 1631, 14./I., Livonica 177.

[4]) Cf. not. 3.

[5]) Skytte an den König 1631, 4./I. (Memorial für Anders Eriksson), Livonica 177.

[6]) „Underrättelse för Commissario Erich Andersson om Hofrättens i Dorfft tillstand" 1631, 4./I., Livonica 177. Mit 3 Beilagen, enthaltend die Gründe gegen Reval's und Riga's Exemption sowie einen Auszug aus Riga's Privilegien.

[7]) Hallenberg: a. a. O. III, S. 143.

bemerkte, von „Unserem Königlichen Hofgericht", aber damals habe nur ein einziges existirt, welches außerdem des Königs Person folgte. In Schweden dagegen gäbe es mehrere, welche nicht von dem Aufenthaltsorte des Königs abhängig seien und man müsse annehmen, daß er nach wie vor das Recht habe, den Appellationsort zu bestimmen: locus enim non facit judicium sed S. Regie Majestatis voluntas. Das Hofgericht in Dorpat sei nicht, wie früher das Wendensche Tribunal, ein Landesgericht und bestehe nicht wie jenes theilweise aus Katholiken. Weiter suchte er den König zu überzeugen, daß der Widerstand gegen das Hofgericht nur eine Aeußerung der Herrschsucht der Korporationen sowie der Furcht sei, daß ihr willkürliches Verfahren im Gerichtswesen durch das Hofgericht an den Tag gebracht und für die Zukunft unmöglich gemacht werden würde. Er nannte die Magistrate die „officina" alles Unrechtes. Die Möglichkeit, daß das Hofgericht sämmtliche Appellationen aus dem ganzen Lande aufnehme, sei die Grundbedingung für allen Fortschritt, denn auch in anderen Fragen würden die am Ruder befindlichen ihren Widerstand bis zur Absurdität treiben, wenn nicht das Hofgericht die Jurisdiktion über ganz Livland und Ehstland erhalte. Die Vortheile der Gerichtsreform faßt er in folgender Weise zusammen: 1) Die langen und oft gefährlichen Reisen nach Stockholm, welche immer theuer und namentlich für die Armen beschwerlich seien, würden aufhören. 2) Am Dörptschen Hofgerichte könnten die Parten ihre eigene Sprache anwenden. 3) Es werde eine genauere Untersuchung besonders durch Zeugenvernehmung möglich gemacht. 4) Das Dorpater Hofgericht könne mehr Rücksicht auf die Rechtsgewohnheiten der Parten nehmen.

Der König billigte wohl Skytte's Argumente, aber dieselben konnten doch nicht gegen die Nothwendigkeit aufkommen, mit den reichsten und mächtigsten Korporationen des Landes ein freundschaftliches Verhältniß zu bewahren. Die ehstländische Resolution wurde nicht widerrufen und in Betreff Riga's beschloß der König, daß es der Stadt freistehen solle, in jedem einzelnen Falle nach Stockholm oder Dorpat zu appelliren, da sie in der Möglichkeit der Appellation nach Stockholm eine der Grundlagen ihrer Verfassung sehe.[1] Das wurde noch im selben Jahre durch die Werbensche Resolution bestätigt und durch dieselbe Resolution

[1] Der König an Riga 1631, 28./II., an Skytte 1631, 1./III., Reichsregistratur.

wurde auch Reval's Exemption vom Hofgerichte definitiv festgestellt.[1]) Verweigerte der ehstländische Landrath Jemandem Recht, so sollte die Sache durch den Gouverneur oder Landfiskal dem Könige direkt remittirt werden. In Erbstreitigkeiten sollte, wenn der größere Theil des Gutes in Livland liege, die Sache vom Hofgerichte in Dorpat behandelt werden, doch sollte für den kleineren, in Ehstland gelegenen, Theil des Gutes ehstländisches Recht gelten und die Exekution des Urtheils in diesem Theile dem Landrathe obliegen. Auch in anderen Fällen, wahrscheinlich wenn die größere Hälfte des Gutes in Ehstland lag, konnte man sich, wenn beide Parten es so wünschten, an das Dorpater Hofgericht wenden.[2]) So war bestimmt, daß im Ganzen nur Ingermanland, Karelen und Livland, mit Ausnahme Riga's, unter das Hofgericht ressortirten.

Die Hofgerichtsordnung ist datirt vom 6. Sept. 1631.[3]) Sie scheint schon damals königliche Bestätigung gehabt zu haben, war aber wie die Instruktion und die Vollmachten der Glieder auf Papier geschrieben, weshalb Skytte eine Neuausfertigung auf Pergament begehrte.[4]) Sie ist fast wörtlich der schwedischen Gerichtsordnung von 1615 entlehnt.[5]) Auch die Zusammensetzung des Dorpater Hofgerichtes gleicht der des Stockholmer, es besteht nämlich aus Präsident, Vicepräsident, sechs adligen und sechs nichtadligen, gelehrten und rechtserfahrenen Assessoren. Die Glieder konnten sowohl Schweden wie Livländer oder Deutsche sein. Der Präsident wurde vom König ernannt, sonstige Vakanzen sollten ursprünglich innerhalb sechs Wochen vom Hofgerichte selbst, welches den Gewählten nur dem Gouverneur zu präsentiren brauchte, besetzt werden.[6]) Bald aber erkannte man, daß das Gericht so allzu unabhängig von der Regierung werden würde und durch die Werbensche Resolution wurden diese Bestimmungen dahin geändert, daß das Hofgericht beim Abgange eines Assessors dem Könige drei Personen vorschlug, von denen derselbe einen ernannte.

---

[1]) Dorpptischen Hoffgerichtes Empfangene Resolution auff Etliche puncte etc. Werben 1631, 13./VIII., Kollektion Nordin vol. 411.

[2]) Werbensche Resolution § 12 und 11.

[3]) „Königl. Ordinantz des Dorptischen Hofgerichtes in Livland.“ Kollekt. Nordin vol. 411, S. 153 ff.; cf. Bunge: a. a. O. S. 229.

[4]) Underrättelser för Commissario Erich Andersson 1631, 4./1., Liv. 177.

[5]) Letztere gedruckt in Kongl. stadgar, förordningar u. s. w. 1528—1701 von J. Schmedeman, Stockholm 1706.

[6]) Hofgerichtsordnung § 1 und 2.

Auch behielt sich der König das Recht vor, untaugliche abzusetzen.[1]) Zum Gerichte gehörte ferner ein erfahrener und gelehrter Sekretär, Notare, Schreiber, Postboten und ein Advokatfiskal.[2])

Strafgelder, Revisionsgebühren und andere zufällige Einkünfte fielen dem Hofgerichte zu [3]) und außerdem hatte es nach der königl. Konfirmation vom 20. Juli 1631 einen Jahresanschlag von 16,200 Daler schwedisch, welche Skytte unter die Glieder nach den für die Hofgerichte in Stockholm und Abo geltenden Regeln vertheilen sollte.[4]) Es wurde dazu ein Gebiet im Schloßlehen von Koporje angewiesen und die Einkünfte von einem besonderen Vogte des Hofgerichtes, der aber auf die gewöhnliche Weise der livländischen Rentekammer Rechenschaft ablegte, erhoben.[5]) Es gelang nicht sofort, diese Bestimmungen völlig durchzuführen, denn im ersten Jahre bezogen die Glieder des Hofgerichtes ihre Gagen meist aus Livland.[6]) Dieselben wurden in folgenden Posten bezahlt:

Dem Präsidenten . . .	3000	Daler schwedisch.
„ Vicepräsidenten . .	1500	„ „
12 Assessoren à 700 . .	8400	„ „
Dem Sekretär	700	„ „
2 Notare à 600 . . .	1200	„ „
2 Schreiber à 400. . .	800	„ „
	16,300	Daler schwedisch.[7])

Dazu kamen Unterhalt des Lokales, Gagen für die Postboten, Fahrgelder u. s. w.

Zum Präsidenten war ursprünglich Adam Schrapfer, der früher Mitglied des Kommissorialgerichtes in Riga gewesen war, ausersehen.[8]) Aber er starb im März 1630 [9]) und als Kandidat wird jetzt Matthias Soop, Reichs- und Kammerrath und Assessor im Hofgerichte zu Stockholm, genannt, sowie Per Sparre, Assessor ebendaselbst und Jöns Nilsson, Vicepräsident im Hofgerichte zu

[1]) Werbensche Resolution § 17.

[2]) Hofgerichtsordnung § 12, 5.

[3]) Hofgerichtsordnung § 34, 22, 12, 13.

[4]) Werbensche Resolution § 18.

[5]) Konfirmations-Urkunde 1631, 20./VI., Reichsregistratur.

[6]) cf. R. K. Avise an mehreren Stellen.

[7]) R. K. Avise Partie 1612—1662.

[8]) Hallenberg: a. a. O. V., S. 38, not.

[9]) Skytte an Salvius und Grubbe 1630, 6./VII., Livonica 176.

Abo.[1]) Endlich gelang es, Sparre zur Uebernahme des Amtes willig zu machen, er kam aber nicht vor Anfang 1631 nach Livland.[2])

1631 hatte das Hofgericht folgenden Bestand:[3]) Präsident: Per Sparre; Vicepräsident: Thomas Ram; Assessore: Hieronymus von Birchholtz, Fabian Plater, Magnus Nieroth, Otto Wilhelm Taube, Georg Lilje, Anders Stampel, Lars Larsson, Wilhelm Simonis,[4]) Heinrich Hein, Johann Mansson Oldenstjerna, Jonas Tranaeus, Jöran Olofsson;[5]) Sekretär: Paul Spankow; Fiskal: Christoffer Meybildt; Notare: Marten Palmbom und Joachim Gärdte.

Es ist schon früher erwähnt, daß das Hofgericht die Kompetenz hatte, zu bestimmen, wie weit bei den Landgerichten Tortur angewandt werden dürfe und daß die Landgerichtsurtheile in Kriminalsachen immer der Begutachtung durch das Hofgericht unterworfen waren, sowie daß in Kriminalprozessen gegen Adlige die Landgerichte nur die Untersuchung hatten, das Hofgericht aber in erster Instanz urtheilte.[6]) Klagte ein Bauer seinen Gutsherrn oder dessen Beamte wegen Gewalt, Unterdrückung oder ungesetzlicher Maßregeln an, so mußte die Klage immer dem Hofgerichte eingereicht werden, wobei aber das Landgericht auf Begehren des einen Parten jederzeit einen Sühneversuch machen konnte.[7]) Unter das Hofgericht als erste Instanz gehörten ferner Vergehen von Richtern oder Statthaltern, Sachen, welche wegen ihrer Bedeutung vom Könige besonders hierher remittirt wurden, crimina læsæ Majestatis, gewisse Fiskus-Sachen und ganz besonders adlige Erb-, Testaments- und Güterzwiste.[8]) Endlich gingen an das Hofgericht die Appellationen von der zweiten Instanz.

---

[1]) Cf. S. 431 not. 9. Jons Nilsson an Skytte 1630, 9./VI. und Skytte an Salvius 1630, 21./VI., Livonica 176.

[2]) Skytte an den König 1631, 25./IV., Livon. 177. Die königliche Bestellung für Sparre 1631, 1./VIII., Reichsregistratur. Der Paß für Sparre vom Dezember 1630 in Svenska Riks radets protocoll, Stockh. 1878—1886, II, S. 48.

[3]) Cf. dazu im Allgemeinen R. K. Noise bef. Part. 1644—1662.

[4]) Er war als Hauslehrer Skytte's nach Livland gekommen; cf. ein Konvolut Briefe an Skytte in der Gyllenhjelmschen Bibliothek in der Universitäts-Bibliothek zu Upsala.

[5]) Erneuerung seines Adels 1631, 18./VIII., Reichsregistratur. Er war von livländischer Familie.

[6]) cf. oben S. 422.

[7]) Livl. Landgerichtsordnung bei Nordin § 10.

[8]) Dörptsche Landgerichts-Ordnung § 8; Hofgerichts-Ordn. § 6; Livl. Landgerichts-Ordn. § 10, 20, 21.

Formell war das Hofgericht inappellabel, doch konnte Jedermann von seinem Urtheile unter Erlegung von 200 Taler schwed. das beneficium Revisionis verlangen. Geschah das nicht, so wurde das Urtheil exekutirt und der Gouverneur oder Statthalter, der sich dabei nachlässig zeigte, konnte vom Hofgerichte abgesetzt oder zu anderen arbiträren Strafen verurtheilt werden.[1])

Das Hofgericht sollte, wie die ganze vorhergehende Darstellung zeigt, in nicht geringem Grade dazu dienen, eine allgemeine Aenderung des livländischen Rechtes zu erleichtern und diese Absicht tritt in den Rechtsstatuten selbst am deutlichsten hervor in den Bestimmungen, welche sie über das Verhältniß schwedischen und livländischen Rechtes zu einander enthalten. Das schwedische Recht nahm danach kaum eine blos subsidiäre Stellung ein, es war vielmehr dem livländischen gleichgestellt und die Konkurrenz, welche sich daraus ergeben mußte, konnte der Krone vielfach Gelegenheit gewähren, die geplante Annäherung Schwedens an Livland in rechtlicher Beziehung mit Erfolg weiterzuführen.

Man sagte gewiß, daß die Privilegien nicht gekränkt werden sollten, aber anderseits konnten sie nicht gegen das königliche „jus superioritatis" angerufen werden. Trat ein Gegensatz zwischen dem jus superioritatis und den Privilegien ein, so sollte man sich nach den schwedischen Konstitutionen, Reichstagsabschieden oder Rechtsgewohnheiten richten und in einzelnen Fällen behielt sich außerdem der König das Recht vor, Gesetzerklärungen zu geben.[2]) Bald zeigte sich, wohin das führen konnte. Das Hofgericht sandte im Frühling 1631 Ram, Lilje und Stampel als Deputirte an Gustaf Adolf, um unter anderem Erklärungen über einige Streitpunkte im Güterrechte zu erhalten.[3]) Diese erhielt als Antwort die Werbensche Resolution, deren Bedeutung für das livländische Lehnsrecht und die Reduktionen noch nicht genügend gewürdigt zu sein scheint.

Sollte es noch eines weiteren Beweises für die Pläne der Regierung bedürfen, so gewährt denselben ein Blick auf die Frage der Kodifikation des livländischen Rechtes. Skytte war auch für diese Frage lebhaft interessirt und glaubte, daß ein: Corpus legum et privilegiorum et consuetudinum Livonicarum et Estonicarum

---

[1]) Hofgerichtsordnung § 36—38; Werbensche Resolution § 14.

[2]) Rigasche Landgerichts-Ordn. und Livl. Landgerichts-Instruktion § 29; Hofgerichts-Ordn. § 6, 25, 33.

[3]) Skytte an einen königl. Sekretär (Name unleserlich) 1631, 19./I. und Skytte's Kreditiv an die Deputirten 1631, 24./IV., Livonica 177.

durchaus nothwendig sei und hoffte, daß die Kodifikation zeigen werde, daß die Livländer bei weitem nicht so weitgehende Rechte besäßen, wie sie sich einbildeten. Die Arbeit wollte er Thomas Ram, welcher schon bedeutende Sammlungen veranstaltet hatte, anvertrauen.[1]) Aber es kam unter Skytte nicht zur Ausführung des Planes.

Welches übrigens die Pläne der Regierung bei Einführung des Hofgerichtes gewesen sein mögen; sicher ist, daß die Eröffnung desselben, welche am 1. Sept. 1630, nach Skytte's Bemerkung: cum subditorum summo applausu, stattfand, einem dringenden Bedürfniß Abhilfe schaffte, denn schon seit seinem ersten Auftreten in Livland wurde Skytte mit einer ganzen Fluth von Klagen, besonders in Gütersachen, überlaufen, welche er sich genöthigt sah, dem geplanten Hofgerichte zuzuweisen und der Sekretär Spankow, der mit der Vorbereitung dieser Sachen beauftragt war, soll mit Arbeit überlastet gewesen sein.[2])

[1]) Skytte an den König 1630, 18./XI., Livonica 176.

[2]) Skytte an den König 1630, 18./III. und 12./IX.; an Per Baner 1630, 28./VI., Livonica 176.



Welche rechtlichen Folgen hat der Ausschluß eines zum Stammadel der Ostsee-Gouvernements gehörenden Edelmannes aus der Adelskorporation, durch Beschluß derselben?

Von

Rechtsanwalt Julius Schiemann.

Herr Dr. jur. Aug. von Bulmerincq hat im Juni-Heft der „Baltischen Monatsschrift" einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem er, gegen eine Abhandlung des Herrn v. L. W. über „Die Wirkungen der Ausschließung aus der Adelskorporation nach dem baltischen Ständerecht", polemisirend, mit großer Bestimmtheit und Sicherheit den Satz aufstellt, daß der Ausschluß aus der Adelskorporation, durch Beschluß der ritterschaftlichen Versammlung, für den Ausgeschlossenen den Verlust der Zugehörigkeit zum Indigenatsadel zur Folge habe, daß demnach seine nachher geborenen Kinder und seine ihm nachher angetraute Ehegattin als zum Indigenatsadel gehörig nicht betrachtet werden könnten, dagegen dem aus der Ritterschaft Ausgeschlossenen das Recht zugestanden werden müsse, sich in die Matrikel der nichtindigenen Edelleute eintragen zu lassen.

Es ist bekannt, daß nach dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements die Privatrechte vielfach von der Zugehörigkeit einer Person zum sogen. Indigenats- oder Stamm-Adel bedingt werden, in Kurland namentlich bestehen besondere erbrechtliche Vorschriften für den Nachlaß von indigenen Edelleuten und die Succession in adlige Güterfamilienfideikommisse wird nur indigenen Edelleuten zugestanden.

Danach läßt sich ermessen, wie wichtige Folgen die Anerkennung der Theorie des Herrn von Bulmerincq haben müßte.

Ich halte diese Theorie für unrichtig und nehme, da der Bulmerincq'sche Aufsatz nicht in einer Fachzeitschrift erschienen ist und allen wissenschaftlichen Apparat bei Seite gelassen hat, keinen Anstand auch meinerseits in derselben Zeitschrift in aller Kürze und mit Weglassung der rechtshistorischen Belege meine Meinung zu begründen.

Ich finde den Fehler der Bulmerincq'schen Deduktion in der Identifizirung der Zugehörigkeit zum Stammadel mit der Eintragung bezw. Ausstreichung aus der Matrikel der betreffenden Adelskorporation.

Ein Stammadel existirte in Alt-Livland, so gut wie im heutigen Livland, Ehstland und Kurland, lange bevor überhaupt Adelsmatrikeln geführt wurden. Als in Kurland die erste geschlossene Matrikel aufgestellt wurde, hat es sich durchaus nicht darum gehandelt, durch rechtschaffende Beschlüsse des Landtages bestimmten Personen die Rechte des Indigenatsadels zu verleihen, sondern vielmehr darum, zu konstatiren, welche von den eingesessenen Adelsgeschlechtern als solche anzuerkennen seien, wonach dann der Nachweis der einzelnen Person, daß sie zu einem dieser Geschlechter gehöre, derselben ohne Weiteres die Rechte des Indigenatsadels gab. Von der Zeit ab, wo besondere Register, „Matrikeln", über alle zu jenen Adelsgeschlechtern gehörigen Personen geführt wurden, hatte daher eine solche Person das zweifellose Recht die Verzeichnung ihres Namens in diese Matrikel zu verlangen. Die Zugehörigkeit einer solchen Person zum Stammadel datirte solchenfalls durchaus nicht erst vom Tage ihrer Eintragung in die Matrikel, denn diese konstatirt ja nur ein ganz unabhängig von jeder Eintragung bestehendes Recht. Wenn also etwa eine durch ihre Geburt zum kurländischen Stammadel gehörige, aber in die Adelsmatrikel aus irgend welchen Gründen, etwa weil die Eltern ihren Taufschein nicht eingeschickt oder die Geburt des Kindes überhaupt nicht angezeigt hatten, nicht eingetragene Person zur Succession in ein in Kurland belegenes adliges Güterfamilienfideikommiß berufen wird, so kann ihr Successionsrecht auf Grund der Anmerk. zum Art. 2544 des III. Bd. des Provinzialrechts der Ostseegouvernements deshalb keineswegs beanstandet werden, denn die Eintragung in die Matrikel ist für die einzelne Person nur ein B e w e i s ihrer Zugehörigkeit zum kurländischen Stammadel, der Stammadel wird ihr aber nicht erst durch diese Eintragung erworben, wie Herr von Bulmerincq irrthümlich annimmt.

Die von Herrn v. Bulmerincq bezogenen Artikel des II. Bandes des Prov.-Rechts der Ostseegouvern. stehen auch durchaus nicht in irgend welchem Widerspruch zu dieser historisch gebotenen Auffassung.

Was die Interpretation dieser Gesetzesbestimmungen betrifft, so bin ich freilich mit Herrn v. Bulmerincq's Meinung, daß der Auslegung immer nur der Wortlaut und Sinn des Gesetzes zu Grunde zu legen, dagegen unbeachtet zu lassen sei, was der Gesetzgeber habe sagen wollen, thatsächlich aber nicht gesagt habe, nur mit einem gewissen Vorbehalt einverstanden. Sofern nämlich des Gesetzgebers Wille erkennbar und nachweisbar ist, muß, meines Erachtens, allerdings bei Untersuchung des wahren Sinnes einer Gesetzesbestimmung darauf Rücksicht genommen werden. So wird man insbesondere bei Interpretation der Bestimmungen des II. Bandes des Prov.-Rechts der Ostseegouvern. nicht außer Acht lassen dürfen, daß maßgeblich des die Publikation des I. und II. Bandes dieses Provinzialrechts einleitenden Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat vom 1. Juli 1845, der Wille Kaiser Nikolai I. gewesen ist, daß die in den Ostseegebieten geltenden Rechtsbestimmungen gesammelt, in volle Gewißheit und Bestimmtheit gebracht und in einer gewissen, dem Plan des Reichsgesetzbuches entsprechenden Ordnung dargestellt werden. Demgemäß wird überall, wo nicht der Wille des Gesetzgebers die bisher geltenden Gesetzesbestimmungen abzuändern, aus dem Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes klar erkennbar wird, bei der Interpretation der Gesetzesbestimmungen anzunehmen sein, daß sie neues, von dem zur Zeit der Kodifikation geltenden abweichendes Recht nicht haben statuiren wollen. Demgemäß sind denn auch die der Einleitung zum III., erst 1864 publizirten, das Privatrecht umfassenden Bande des Provinzialrechts einverleibten Interpretationsregeln nicht ohne Weiteres auf die Interpretation des II. Bandes des Provinzialrechts anzuwenden. Doch dieses nur beiläufig! Meiner Ansicht nach beweist auch der Wortlaut der hierher gehörigen Bestimmungen des II. Bandes nichts für die These des Herrn v. Bulmerincq.

Nach Art. 7 des Prov.-Rechts, Bd. III., zerfällt der Adel in den Ostseegouvernements, abgesehen von der im Allgemeinen stattfindenden Verschiedenheit zwischen dem Erb- und Geschlechtsadel und dem persönlichen Adel, in den Stammadel [Indigenatsadel] oder den in die örtlichen Matrikeln [Verzeichnisse der ritterschaftlichen Geschlechter] aufgenommenen Adel und den in diese Matrikel nichtaufgenommenen Adel.

Wir ersehen hieraus zunächst, daß der Stammadel der Ostsee-

provinzen als ein besonderer Stand, nämlich als eine besondere Kategorie des Adelsstandes anerkannt ist. (Vergl. auch Art. 23 l. c.) Wer zu einer Korporation des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit. Daraus folgt denn auch ganz von selbst, daß die Zugehörigkeit zu diesem Adel, wie überhaupt die Standeszugehörigkeit, zunächst und ganz unabhängig von irgend welchen Aufnahmeakten, durch die Geburt erworben wird. Dieser Stammadel wird bezeichnet als der in das Verzeichniß der örtlichen ritterschaftlichen Geschlechter aufgenommene Adel. Damit ist zunächst nur ausgesprochen, daß das Verzeichniß der zum örtlichen Stammadel gehörigen Geschlechter ein geschlossenes ist, d. h. also, daß — abgesehen von der später zu behandelnden, doch immerhin einen bloßen Ausnahmefall, nicht die Regel, sondern etwas Außerordentliches darstellenden Aufnahme gewisser, nicht zu diesen Geschlechtern gehörenden Personen — die Zugehörigkeit zum Stammadel nur durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem der in das Verzeichniß der örtlichen ritterschaftlichen Geschlechter (Matrikel) aufgenommenen Geschlechter begründet werden kann.

Art. 22 bestimmt denn auch, daß die Rechte des Stammadels der Ostseeprovinzen durch die Geburt und die Ehe mitgetheilt werden und Art. 26, daß als Beweis des Stammadels der Ostseeprovinzen die Verzeichnung eines Geschlechtes in eine der örtlichen Adelsmatrikeln gilt.

Auch hieraus ergiebt sich, daß nicht die Eintragung einer Person in die örtliche Matrikel, sondern die Zugehörigkeit zu einem in diese Matrikel eingetragenen Geschlecht den Stammadel begründet. Ganz unabhängig von der durch die Geburt (bezw. Ehe) erworbenen Zugehörigkeit zum Stammadel ist die Vorschrift der Eintragung einer jeden zum Stammadel gehörigen Person in die [auch Matrikel genannten] über alle zu den immatrikulirten Geschlechtern gehörigen Personen von den dazu bestimmten ritterschaftlichen Organen geführten Register. Es ist eine auf bloßen Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Ordnungsvorschrift, daß zur Theilnahme an der Ausübung der korporativen Rechte des Stammadels die vorgängige Eintragung auch des geborenen Indigenatsedelmannes in die Matrikel verlangt wird. Die Aufgabe des

die Verzeichnisse führenden ritterschaftlichen Organes beschränkt sich in diesem Falle auf eine bloße Prüfung der Beweise der Zugehörigkeit dieser Person zu einem der in die Matrikel verzeichneten Geschlechter. Weisen Taufscheine oder sonstige vom Gesetz zugelassene Dokumente diese Zugehörigkeit nach, so muß die Eintragung erfolgen, ohne daß ein Aufnahmebeschluß erforderlich wäre. Würde sie verweigert, so könnte auf Eintragung geklagt werden. Aber wenn der geborene Indigenatsedelmann auch vor der Eintragung und gar bevor er dieselbe überhaupt auch nur beantragt hat, stirbt, so wird in seinen Nachlaß nach den für die Beerbung von Indigenatsedelleuten geltenden erbrechtlichen Bestimmungen succedirt und wenn einem solchen in die Matrikel für seine Person nicht eingetragenen Edelmann ein Fideikommiß zufällt, so wird er keineswegs übergangen, weil er nicht persönlich in die Matrikel eingetragen ist; es geht auch das Fideikommiß, falls nach seinerseits erbrachtem Beweise seiner Zugehörigkeit zu einem der immatrikulirten Geschlechter die nachträgliche Eintragung seines Namens in die Matrikel erwirkt wird, keineswegs erst im Moment der nachträglichen Eintragung auf ihn über, sondern es gilt als im Moment des Todes des Fideikommißvorgängers ihm angefallen und von ihm erworben, weil er eben die Zugehörigkeit zum Stammadel schon durch seine Geburt, nicht erst durch seine Eintragung erworben hat.

Ein ander Ding ist es in gewisser Beziehung mit denjenigen Personen, die den Stammadel nicht durch ihre Geburt (bezw. Eheschließung), sondern in Folge Verleihung eines Rittergutes in den Ostseegouvernements durch Allerhöchste Gnade oder durch Aufnahme in eine der vier Adelskorporationen erworben haben. Die ersteren erwerben das Indigenat des Landes, in welchem das Rittergut belegen ist, durch die Verleihung und es ist Pflicht der betreffenden Ritterschaft das Geschlecht dieser Person [d. h. also das mit ihr beginnende] unverzüglich in die örtliche Matrikel einzutragen. Unterbleibt die Eintragung, so kann eine solche Person trotzdem alle mit der Eintragung verknüpften Rechte ausüben, denn die Versäumung einer der Ritterschaft selbst obliegenden Pflicht seitens derselben kann selbst der Ausübung derjenigen Rechte nicht präjudizirlich sein, deren Ausübung sonst nur nach vollzogener Eintragung zugelassen wird (Art. 11 l. c.)

Diejenigen aber, die den Indigenatsadel durch Aufnahmebeschluß einer der vier Adelskorporationen erworben, treten allerdings nach positiver Vorschrift des Art. 21 l. c. erst mit der Eintragung ihres Geschlechtes in die Matrikel dieser Korporation in den Genuß aller den Mitgliedern dieser Adelskorporation zustehenden Rechte. Andererseits sehen wir auch hier, daß der Stammadel durch die Eintragung des „Geschlechts" des Aufgenommenen in die Matrikel begründet wird. Zu den alten einheimischen ritterschaftlichen Geschlechtern tritt eben dieses neue hinzu und für die Nachkommen des Aufgenommenen gilt dann genau dasselbe, was oben über diejenigen gesagt wurde, welche ihren Stammadel von der Zugehörigkeit zu einem der alten ritterschaftlichen Geschlechter herleiten. Auch sie würden daher also auch ohne Eintragung ihrer Namen in die Matrikel als zum Stammadel gehörig zu betrachten sein, auch ihnen würde eine Klage auf Eintragung zustehen und auch für sie würde die Nichteintragung, bis zur Herbeiführung der Eintragung, nur ein Hinderniß für die Theilnahme an der Ausübung der Korporationsrechte bilden.

Welche Bedeutung hat nun gegenüber der Zugehörigkeit zum örtlichen Stammadel die Zugehörigkeit zur betreffenden Adelskorporation?

Art. 8 l. c. drückt sich hierüber folgendermaßen aus: die zu den örtlichen Matrikeln gehörenden indigenen Edelleute der Ostseegouvernements bilden vier besondere von einander getrennte Korporationen unter den Benennungen 1) der Livländischen, 2) der Ehstländischen, 3) der Kurländischen und 4) der Oeselschen Ritterschaft.

Die örtlichen indigenen Edelleute sind also das Material, aus dem die örtliche Adelskorporation sich bildet.

Gewisse Rechte stehen den indigenen Edelleuten als solchen für ihre Person zu. Es sind das theils Privatrechte, theils öffentliche Rechte und zwar diejenigen Rechte, welche man sich als fortbestehend denken könnte, wenn etwa die korporative Organisation des Stammadels eines ganzen Gebietes aufgehoben würde.

Andere Rechte stehen nicht den Indigenatsedelleuten als solchen, sondern nur der Adelskorporation als solcher, zu. Diese Rechte sind in den Art. 32 flg. des Prov.-Rechts, Bd. II., aufgeführt. An denselben kann der Indigenatsedelmann nur im

Rahmen der Verfassung und nur unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Korporation theilnehmen.

Demnach kann Niemand zu einer der vier Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehören, ohne zum Stammadel desjenigen Landes zu gehören, in welchem diese Adelskorporation besteht. Aber es könnte der Stammadel eines jeden dieser Länder fortbestehen, wenn die Korporation aufhörte zu bestehen und es kann Mitglieder des Stammadels geben, welche nicht Mitglieder der Korporation sind; dahin gehören 1) solche indigene Edelleute, welche im Verzeichniß der Mitglieder der Adelskorporation nicht eingetragen sind, bis sie die Eintragung bewirken und 2) solche indigene Edelleute, welche, ohne ihre Standesrechte zu verlieren, was nur durch gerichtliches Urtheil geschehen kann (cf. Art. 849 Prov.-R., Bd. II.), von der zuständigen Versammlung der Adelskorporation, zu der sie gehören, aus ihrer Mitte, d. h. also aus der Korporation ausgeschlossen worden sind, bis sie durch einen Beschluß derselben Korporation rehabilitirt worden sind, oder der Ausschlußbeschluß als ungesetzlich zu Stande gekommen vom Senat aufgehoben wird.

Nirgends im Gesetz ist gesagt, daß der aus der Adelskorporation Ausgeschlossene seine Standesrechte als indigener d. h. zu einem in die Matrikel eingetragenen Geschlecht gehöriger Edelmann verliere. Wie sollte das auch möglich sein? Einige namhafte deutsche Rechtshistoriker und Autoritäten des deutschen Privatrechts nehmen sogar an, man könne auch zur Strafe einem Edelmann seinen Adel nicht nehmen, weil der Staat die adlige Geburt nicht leugnen könne. Aber wenn schon diese Ansicht nicht haltbar ist, weil der Staat sich das Recht zuschreibt, den seiner Strafgewalt Unterworfenen wie Leben und Freiheit, so auch Ehre und Standesrechte zu entziehen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß Niemand, als n u r der Staat und dieser nur durch seine hierzu verordneten Organe, die G e r i c h t e, dieses Recht ausüben kann. (cf. Swod der Reichsgesetze Bd. IX., Art. 10). Wer aber behauptet, daß der Ausschluß aus der Adelskorporation den Verlust des Stammadels zur Folge habe, der Ausgeschlossene aber im Uebrigen seine Qualität als Edelmann behalte, der behauptet etwas Unmögliches. Der Stammadel in den Ostseegouvernements ist keineswegs ein Plus, das zu der Eins, welche den russischen

Adel bedeutet, hinzukommt, sondern es ist derjenige Adel, welcher den einheimischen ritterschaftlichen Geschlechtern zugehört. Daß bei der Vereinigung erst Livlands (mit Oesel) und Ehstlands und darauf auch Kurlands mit Rußland diesem Stammadel die Rechte des russischen Adels verliehen wurden, kann hierin nichts ändern, denn die Rechte des russischen Edelmannes hat der indigene Edelmann nur deshalb, weil er zum einheimischen Adel gehört und diesem die Rechte der russischen Edelleute verliehen worden sind. Er besitzt keineswegs zweierlei Adel, den Stammadel und den russischen, sondern einen Adel, den Stammadel, und nur weil er diesen hat und daher auch nur so lange er denselben hat, kann er für einen russischen Edelmann gelten.

Wenn daher der ausgeschlossene indigene Edelmann seinen Adel überhaupt behält, so kann er nur denjenigen Adel behalten, den er gehabt hat, den Stammadel, und nicht durch den Ausschluß wegen Unehrenhaftigkeit zum russischen Edelmann werden, dessen Rechte er bisher nur deshalb genoß, weil er zum Adel der Ostseegouvernements gehört und diese Theile des russischen Reiches geworden sind, in Folge wessen auch der Adel der Ostseegouvernements als ein russischer Adel anerkannt worden und der Rechte desselben theilhaftig geworden ist.

Das Gesetz (Prov.-Recht Bd. II, Art. 885 und 887) sagt aber ausdrücklich, daß ein Edelmann seines Adels nur wegen gewisser im Art. 886 aufgeführter Verbrechen und nur durch ein von der höchsten Gewalt bestätigtes Urtheil beraubt werden kann.

Folglich kann der Ausschluß aus der Adelskorporation und die Streichung des Namens des Ausgeschlossenen, [nicht seines Geschlechtes, denn nach Art. 893 l. c. erstreckt sich die Ausschließung immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft d. h. der Adelskorporation (cf. Art. 8 l. c.) zu sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen] sich nur auf die Entziehung derjenigen Rechte beziehen, welche der indigene Edelmann in der Korporation, als Mitglied derselben, genießt, nicht aber diejenigen Rechte berühren, welche ihm, abgesehen von dieser Mitgliedschaft, als einer durch ihre Geburt einem der in die örtliche Matrikel eingetragenen ritterschaftlichen Geschlechte angehörigen Person zustehen.

So sagt denn auch Art. 890 l. c. blos, daß die Adels-

korporationen das Recht haben aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbar ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Korporation zu gehören.

Und das ist auch ganz logisch und zweckmäßig so, denn welche Handlungen einen Menschen unwürdig machen dem Adel überhaupt anzugehören, das bestimmt das Strafgesetzbuch! Für solche Handlungen wird der Adel dem Verbrecher durch gerichtliches Urtheil überhaupt entzogen! Es ist garnicht abzusehen, auf Grund welchen Gedankenganges eine Person als unwürdig erkannt werden könnte, dem Stammadel der Ostseegouvernements anzugehören und dennoch würdig der Zugehörigkeit zu irgend einem anderen Adel oder überhaupt einem anderen ehrenwerthen Stande befunden werden könnte!

Wohl aber ist es ganz verständlich, daß gewisse Handlungen, obgleich sie gesetzlich nicht den Verlust des Adels nach sich ziehen, dennoch eine Person unwürdig machen können an der Ausübung derjenigen politischen und Selbstverwaltungsrechte, als Mitglied einer Adelskorporation theilzunehmen, welche dem Adel als Korporation aus besonderem Vertrauen übertragen worden sind, weil diese der Korporation als solcher, zum Zweck der Erfüllung wichtiger staatlicher Aufgaben, verliehenen Rechte, allerdings eine besondere Würdigkeit der an ihrer Ausübung betheiligten oder auf dieselbe durch ihr Wahlrecht Einfluß übenden Personen zur Voraussetzung hat.

Das ist das gesetzgeberische Motiv der Bestimmung des Art. 894 l. c., wonach der Edelmann durch Ausschließung aus der Matrikel das Recht verliert, an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft theilzunehmen und das Recht ein von deren Wahl abhängiges Amt zu bekleiden, denn gerade diese und nur diese Rechte sind es, welche der zum Stammadel der Ostseegouvernements gehörige Edelmann nicht als solcher, für sich, sondern nur in seiner Qualität als Mitglied der Adelskorporation ausübt.

Von ausschlaggebendem Gewicht gegen Herrn v. Bulmerincq's entgegengesetzte Interpretation scheint mir auch der von ihm garnicht berücksichtigte Umstand zu sein, daß ausweislich der zu allen die Frage des Ausschlusses aus der Adelskorporation betreffenden Artikeln des Povinzialrechtes Band II. bezogenen Rechtsquellen, das Recht des Ausschlusses russischen, nicht provinziellen

noch deutschrechtlichen Ursprunges ist, nach dem russischen Recht aber der Ausschluß aus der Adelskorporation ebenfalls ausschließlich den Verlust des Rechts an den Versammlungen der Adelskorporation theilzunehmen und des Rechts ein Adelswahlamt zu bekleiden zur Folge hat, die dem Edelmann zustehenden Privatrechte aber nicht tangirt und die Rechte seiner, selbst nach dem Ausschluß geborenen Kinder ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die sowohl von Herrn v. L. W. als auch von Herrn v. Bulmerincq aufgeworfene Frage der Interpretation des Art. 893 des Prov.-Rechts Bd. II, kulminirend darin: „wie der Ausgeschlossene auf seine, nach dem Ausschluß geborenen Kinder ein Recht übertragen könne, welches er selbst im Moment der Geburt derselben garnicht mehr hatte", beantwortet sich, wenn meine Auffassung als richtig anerkannt wird, völlig ungezwungen dahin, daß das Kind, dessen zum Stammadel gehöriger Vater zur Zeit der Geburt bereits aus der Adelskorporation ausgeschlossen war, immerhin zu einem der in die örtliche Adelsmatrikel eingetragenen Geschlechter, also nach Art. 7 l. c., zum Stammadel der Ostseegouvernements gehört und daher, wie jeder Nachkomme eines dieser Geschlechter, aus eigenem Recht seine Eintragung in das Verzeichniß der Mitglieder der Adelskorporation verlangen und nöthigenfalls gerichtlich erzwingen kann.

Ebenso ungezwungen erklärt sich danach der Wortlaut der Art. 23 und 24 des II. Bandes des Prov.-Rechts, wonach die Mitglieder der Adelskorporationen der Ostseegouvernements auf alle ihre ehelichen Kinder und Nachkommen beiderlei Geschlechts durch die Geburt, und auf ihre Ehefrauen durch die Ehe, ihre Standesrechte übertragen.

Einer besonderen Bestimmung über die Erwerbung der adligen Standesrechte durch die Geburt bedurfte es bezüglich der zu einem in die Matrikel aufgenommenen ritterschaftlichen Geschlecht gehörigen Person nicht, weil darüber an sich kein Zweifel bestehen konnte, daß alle zu diesem Geschlecht gehörigen Personen eben dadurch auch zum Stammadel gehören. Dagegen bedurfte es allerdings einer besonderen Hevorhebung dessen, daß die Neuaufgenommenen, von denen ja überhaupt die Art. 10 flg. des Prov.-Rechts Bd. II. handeln, ihre durch die Aufnahme erworbenen Rechte auch auf ihre Nachkommen und Ehefrauen übertragen.

Diese Personen können aber den Stammadel eben nur dadurch erwerben, daß sie in die Adelskorporation aufgenommen werden, denn nur die Korporation, als die organisirte Repräsentantin des Stammadels, kann den Aufnahmeakt vollziehen und zwar nur so vollziehen, daß sie den dazu für würdig Befundenen in die Korporation aufnimmt. Ohne ihn in die Korporation als Mitglied aufzunehmen kann sie ihm den Stammadel nicht verleihen. Gleichermaßen wird der durch Verleihung eines Rittergutes durch Kaiserliche Gnade zum Indigenatsedelmann Gewordene jedes Mal Mitglied der Korporation, weil er nach Art. 11 l. c. ohne sein Zuthun unverzüglich in die Matrikel eingetragen werden muß. In allen diesen Fällen kann es sich nur um ein Mitglied der Adelskorporation handeln und daher kann es auch nicht auffallen, noch unsere Argumentation invalidiren, daß die Art. 23 und 24 l. c. nur von der Uebertragung der Standesrechte durch Geburt und Ehe auf die Nachkommen und Frauen der zu einer der Adelskorporationen gehörigen Personen sprechen.



Zur Burgberg-Frage.

Der Aufsatz des Herrn Dr. A. Bielenstein im August-Hefte der „Balt. Monatsschrift", den Verfasser als „ein Wort zur Vertheidigung" gegen mich bezeichnet hat, scheint mir eine weitere sachliche Erkenntniß der Burgberg-Frage nicht erreicht zu haben. Andererseits ist er aber geeignet, falsche Vorstellungen über die von mir ausgesprochenen Ansichten zu erwecken. Daher sehe ich mich genöthigt, einige Worte der Aufklärung zu geben.

Meine Auslegung der angezogenen Stellen aus Heinrich's Chronik muß ich nach wie vor aufrecht erhalten; die eingehende Widerlegung der von Dr. Bielenstein aufgestellten Behauptungen kann an dieser Stelle nicht gebracht werden; ich muß einerseits auf meinen Aufsatz im Juni-Heft der „Balt. Mon." zurückverweisen, andererseits mich darauf beschränken, die mehr generellen Vorwürfe, die Bielenstein gegen mich erhebt, zu widerlegen.

1) Bielenstein sagt, ich operire mit „Wahrscheinlichkeiten" und „Möglichkeiten", während für ihn „Möglichkeiten nicht als Gründe gelten". Ohne auf diesen, im Munde Dr. Bielenstein's unerwarteten, Ausspruch einzugehen, will ich Folgendes betonen: In meinem Aufsatze „Waren die sog. Bauerburgen &c. bewohnt oder nicht", habe ich mich gegen Dr. Bielenstein's Auslegung einer Reihe von Stellen aus Heinrich von Lettland gewandt, in denen stehen sollte, daß die Burgberge in Friedenszeiten bewohnt waren. Mir kam es darauf an, nachzuweisen, daß die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß die Burgberge entweder unbewohnt gewesen oder aber daß ein Kriegszustand während des Bewohntseins angenommen werden könne. Es handelte sich nicht darum, direkte Beweise für das Unbewohntsein der Burgberge beizubringen, sondern die Beweise Dr. Bielenstein's in Frage zu stellen. Es war also bei der indirekten Beweisführung nothwendig, mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu operiren.

2) Dr. Bielenstein bezeichnet es S. 412 als „Willkür", wenn ich aus der Darstellung Heinrich's Schlußfolgerungen ziehe. Für sich aber nimmt er dieses, übrigens jedem Historiker zustehende, Recht in Anspruch, ja er macht sogar „stillschweigend" Schlußfolgerungen (S. 407). Das ist offenbar „die andere Logik", von der er S. 405 spricht.

3) Dieselbe Logik wendet Dr. Bielenstein an, wenn er gegen mich geltend macht, daß ich von „Friedenszeiten" spräche, während es doch „so gut wie gar keine Friedenszeiten gab" (S. 411). Unsere ganze „Fehde" dreht sich ja aber darum, ob „in Friedenszeiten" die Burgberge bewohnt waren oder nicht; Bielenstein selbst spricht immerfort von Friedenszeiten, und mit Recht, denn es hat trotz der sehr häufigen Kriege doch ohne Zweifel Friedenszeiten gegeben, z. B. während der warmen Jahreszeiten, in denen verhältnißmäßig selten Feldzüge geführt wurden. Und auf diese Jahreszeiten kommt es uns bei der Siedelungsfrage hauptsächlich an.

4) Dr. Bielenstein erhebt S. 413 den Vorwurf, ich hätte seine „Beispiele vom Wohnen der Wenden und Russen auf Burgbergen perhorrescirt". Was

die Wenden betrifft, so habe ich von ihnen gesagt, daß der Aufenthalt dieses kleinen Stammes auf dem alten Berge bei Riga, also ihre Siedelungsweise, mir nicht typisch zu sein scheine für die große Masse der finnischen und lettischen Eingeborenen Livlands. Und das behaupte ich noch heute. Da aber die livländischen Wenden um 1200 sicher auf derselben Kulturstufe standen wie die übrigen Eingeborenen Livlands, so habe ich die Besprechung ihrer Siedelung nicht abgewiesen. Etwas Anderes ist es mit den Russen. Bei diesen finden wir bereits im 9. und 10. Jahrhundert organisirte Staatswesen mit Fürsten- und Beamtenthum, mit ständischer Gliederung und den Anfängen eines geordneten Wirthschaftslebens, also eine Kulturentwickelung, welche die livländischen Eingeborenen 3—4 Jahrhunderte später noch nicht erreicht hatten. Daß die Burgen der Russen (Kukenois und Gercike) demnach um 1200 nicht mit den Burgbergen unserer Eingeborenen identifizirt werden könnten, erschien mir so selbstverständlich, daß ich mich nicht auf eine nähere Erklärung glaubte einlassen zu dürfen. Wenn ich andererseits die Burgwälle auf germanischem und keltischem Siedelungsboden in den Kreis unserer Betrachtung zog, so habe ich dabei ebenso selbstverständlich die Epoche im Auge gehabt, in welcher jene Burgwälle ihre ursprüngliche Bestimmung als befestigte Zufluchtsorte erfüllten, nicht aber die Wende des 12. Jahrhunderts, das Zeitalter der Hohenstaufen und der Minnesänger.

5) Dr. Bielenstein sagt S. 409, ich hätte S. 292 gegen den Ausdruck „residiren" opponirt, den er gebraucht haben möge (sic!) und nach brauchen könnte. Es sei eine „Unterschiebung" meinerseits, unter residiren „Hofhalten" zu verstehen. Wie in aller Welt konnte ich annehmen, daß Dr. Bielenstein den Ausdruck residiren im ursprünglichsten, buchstäblichen Sinne von „seßhaft sein, wohnen" hat brauchen wollen. In der rechts- und wirthschaftsgeschichtlichen Litteratur bedeutet residiren, ganz wie im gewöhnlichen, nicht übertragenen, Sprachgebrauche, Hof halten; der Ausdruck ist zu einem technischen Begriffe geworden. Man kann doch verlangen, daß in einer Abhandlung, die den Anspruch erhebt, wissenschaftlich zu sein, Ausdrücke, die zu wissenschaftlichen Begriffen geworden sind, nicht blos als Metapher gebraucht werden! *) Daß aus dem „Hofhalten" die „Nothwendigkeit eines festen Unterthanenverhältnisses" logisch gefolgert werden kann, wird nur sehr Wenigen „unerfindlich" sein.

6) Dr. Bielenstein greift den Unterschied an, welchen ich zwischen „Burgbewohnern" und „Burgbesatzung" mache. Es versteht sich ja von selbst, daß die Burgbesatzung die Burg bewohnte, also in gewissem Sinne „Burgbewohner" genannt werden kann; nicht aber im technischen Sinne. Die Burgbesatzung besiedelte nicht die Burg; sie bestand aus Wächtern, deren Aufgabe mehr der Wachtdienst, als die Vertheidigung der Burg war. Ob diese Wächter in gewissen Zeitabschnitten abgelöst wurden, gleich modernen Garnisonen, oder ob sie, wie Bielenstein annimmt, mit Weibern und Kindern auf der Burg gehaust haben,

*) Wie wenig es Dr. Bielenstein auf Präzision des Ausdrucks ankommt, zeigt z. B. folgender Satz auf S. 409: „Der Erste (sc. Talibald) residirte d. h. saß für gewöhnlich in Trikatua; sein Gebiet umfaßte aber auch Beverin, so wird er ganz gewiß (?) zeitweilig auch auf Beverin gehaust haben".

wissen wir nicht. Jedenfalls war die Burg für sie keine Siedelungsstätte d. h. Haus und Hof, von wo aus sie ihre Wirthschaft betrieben. In diesem Sinne habe ich bei Selburg von einem Gegensatze von stehender Besatzung und ständiger Besiedelung gesprochen. — Hierbei muß ich nochmals das, was ich mehrfach gesagt habe, wiederholen: Unter Umständen, wenn die wirthschaftlichen Zustände es gestatteten, konnte auch ein Burgberg „besiedelt" sein; das war aber Zufall, nicht Regel.

7) Dr. Bielenstein bezweifelt meine Kenntniß des Umstandes, daß er bereits 1869 eine Arbeit über Burgberge veröffentlicht habe. Ich verweise auf die Anm. 2, S. 29, meiner Abhandlung „Die Eingeborenen Alt-Livlands 2c." (Balt. Mon. 1896, S. 293).

Zum Schlusse möchte ich erklären, daß ich, im Gegensatze zu Dr. Bielenstein, die Burgberg-Frage nicht als gelöst, sondern als offen betrachte. Bevor aber bessere historische oder archäologische Beweise für die ständige Besiedelung der Burgberge beigebracht werden, sehe ich keinen Grund von meiner Anschauung, die mit den bisherigen Resultaten der wissenschaftlichen deutschen Forschung übereinstimmt, abzuweichen.

Astaf von Transehe.

* * *

Nachdem ich schon im August-Heft den kleinen Streit über die ständige Bewohntheit oder Nichtbewohntheit der altlettischen Burgberge meinerseits für abgeschlossen erklärt habe, fühle ich mich jetzt zu nochmaligem Eingehen auf die Materie um so weniger gedrungen, als 1) Herr von Transehe durchaus keine neuen Beweise für die Unbewohntheit der Burgberge beibringt und da 2) die Leser der „Balt. Monatsschrift" mit den Spezialitäten der Differenz schon mehr als zuviel behelligt sind. Wenn ich also auf die sieben Punkte nicht weiter eingehe, so bitte ich mein Schweigen nicht so ansehen zu wollen, als ob ich denselben zustimmte.

Dr. A. Bielenstein.





Die Ersteigung des Elbrus i. J. 1829.

Mitgetheilt durch
H. von Samson-Himmelstjerna.

Die nachstehenden Auszüge aus Briefen, welche weiland der Akademiker Emil Lenz, während seiner wissenschaftlichen Reisen d. J. 1829 und 1830, an eine ihm nahestehende Persönlichkeit gerichtet hat, werden auch weiteren Kreisen willkommen sein, — nicht nur im Besonderen durch die Schilderung der Schwierigkeiten, mit welchen noch vor wenigen Menschenaltern der Forscher in Gegenden zu kämpfen hatte, die heute vom Touristen behaglich durchwandert werden, — und durch die beiläufigen Bemerknngen über damalige Kulturzustände, — sondern auch ganz im Allgemeinen als eine, dem berühmten Gelehrten gewidmete, Erinnerung, — nachdem die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, in kaum zu erklärender Weise, es unterlassen hat, in ihren Schriften durch den üblichen Nachruf (éloge) ihr hochgeachtetes und allgemein auf's wärmste geschätzte Mitglied zu ehren.

Moskau, am 11. Juni 1829.... Unsere Reise ging glücklich von statten; und ich kann dies mit vollem Recht sagen, indem wir nahe dran waren, nicht weit vom Auslaufe schon zu scheitern. Doch Gott hat uns gnädig bewahrt. Es war nämlich einige Stationen vor Torshok, als unser Postillon uns drei Naturforscher — (sc. Lenz, Kupffer und Menetrier) — mit drei Barometern und zwei Chronometern in einen wenigstens fünf Fuß tiefen und ein paar Fuß mit schwarzem moddigem Wasser angefüllten Graben warf, so daß die Kalesche alle vier Räder gen Himmel wandte. Ich hatte mich auf den Bock neben den Unhold

gesetzt, um Menetrier, dessen Britschke einen sehr unbequemen Sitz darbot, ausruhen zu lassen, und rufe ihm, nämlich dem Kutscher, soeben zu: er solle nicht so entsetzlich über die Knüppelbrücke jagen, — da springt auch schon das Seitenpferd über den Rand derselben, und gleich darauf kippt die ganze Geschichte. Ich kann Dir garnicht sagen, welch' gräßliches Gefühl mir die Brust durchdrang, als ich so die beiden Arme dem Schlamm entgegenreckte; denn mir fielen sogleich unsere Instrumente ein. Doch ich hatte nicht viel Zeit, mich meiner Gedanken recht bewußt zu werden, so lag ich in der Sauce und sah zugleich auch den Chronometer herabgleiten und die Barometer schon drin liegen. Als wir Alles etwas schwärzlich an's trockene Ufer zogen, so fand sich — fast unglaublich! — nicht das mindeste zerbrochen, und die beiden Chronometer tickten ganz munter fort: das Wasser hatte nicht Zeit gehabt, die schützenden Hüllen zu durchdringen. — Aber wären wir nicht so glücklich abgekommen, — was hätten wir anderes thun können, als umkehren? Das wäre was Schönes geworden! So zeigt sich beim Unglück auch wieder das Glück. — Im Kringelnest Waldai wurden wir geradezu bestürmt mit dem ekelen ledernen Zeug, indem die alten Weiber uns alle möglichen Schmeichelworte beilegten: красавицы hätten ganz besonders für uns красавчикъ's die Kringel gebacken u. s. w.

Tscherkask, am 20. Juni 1829.... Einen gezwungenen Aufenthalt von zwölf Stunden erlitten wir in der Kosakensteppe, etwa 200 Werst von hier, dadurch daß die Britschke durch die fürchterlichen Stöße, die sie auszuhalten hatte, brach und wir fünf Werst zurück zur Station fahren mußten. Die dem Anscheine nach so zerbrechliche Kalesche aber hat sich vortrefflich bewährt, indem auch nicht das kleinste Stück der Reparatur bedurfte... Alle weiteren Beschreibungen unserer Reise verspare ich bis Stavropol...

Kamennij Most, am 30. Juni 1829.... Die „heißen Quellen" habe ich in sehr arger Verstimmung verlassen. Ich hatte gehofft, dort die vorläufigen Prüfungen der Instrumente vornehmen zu können; aber wir wurden wiederum gezwungen, auf das schleunigste aufzubrechen. Indessen der Mensch denkt und Gott lenkt, und ich habe mich später meines Aergers schämen müssen... Den Weg nach Moskau haben bereits so Viele gemacht, daß darüber schwerlich

noch was zu sagen bleibt; unser Abentheuer mit der Kalesche habe ich schon erzählt. — Hinter Moskau fingen allerlei Unannehmlichkeiten uns zu plagen an: ein jämmerlicher Weg, keine Pferde auf den Stationen..., kurz, wir merkten bald, daß wir am 20. nicht in Stavropol sein würden. — Die Gegend war übrigens anmuthig: sanft ansteigende Hügel, von Eichenwäldern geziert, gewähren fast bei jedem Schritte entzückende Aussichten. Zwei weltberühmte Flüsse passirten wir, nämlich die Wolga und den Don; indessen in Hinsicht ihrer Breite fand ich mich sehr in meiner Erwartung betrogen; der Don, wo wir ihn zum ersten Male passirten, bei Sadonsky, war kaum breiter als unser alter Embach. Unsere Reise ging für unsere Ungeduld viel zu langsam, und ich muß gestehen: von dem berühmten schnellen Reisen in Rußland habe ich nicht viel Proben gesehen; wenigstens in England geht es schneller; nicht weil die Pferde rascher sind, sondern die Menschen beim Umspannen; trotz allem Treiben verliert man auf jeder Station über eine halbe Stunde... Schon vor Woronesh beginnt die Steppe, für den Reisenden ein langweiliges Gelände: nur unbedeutende Höhenzüge, mit mancherlei Kräutern bewachsen, nirgend auch nur ein Baum. So erstreckt sich die Steppe bis zu den heißen Bädern von Konstantinogorsk und darüber hinaus... Von hier reisten wir am 26. um fünf Uhr Abends zu Pferde ab und machten am ersten Tage 20 Werste. Der Anfang war höchst angenehm: der kriegerische Zug von etwa zweihundert Mann Infanterie, hundert Kosaken und uns verbündeten Tscherkessen, — das majestätische Schneegebirge des Kaukasus und vor allem der kolossale Elbrus, — bei jedem Schritte neue Gegenstände, neue von den gewohnten so ganz verschiedene Landschaftsansichten, — alles dieses beschäftigte gänzlich meine Gedanken. — Am zweiten Tage machten wir einen Ritt von vierzig Wersten bis zu dem Orte, von dem ich heute schreibe. Den andern Tag nach unserer Ankunft machte nämlich der General, der uns übrigens sehr anständig behandelt, einen Abstecher nach dem Kinshal auf zwei Tage und ich zog es vor, in unserem kleinen Lager zurückzubleiben. Ich machte am 28., 29. und heute am 30. eine Menge Beobachtungen; es geht alles vortrefflich und ich bin voll der schönsten Hoffnungen; nachdem ich so mein Tagewerk redlich vollbracht hatte, setzte ich mich zum ausführlichen Briefschreiben hin; aber da ist

die ganze Gesellschaft unerwartet früh zurückgekommen, und es ist ein solches Gesumme um mich her, daß ich unmöglich viel mehr hervorbringen kann. Wir führen ein prächtiges Leben; unsere Tagereisen sind höchstens vierzig Werst, die ganz gemüthlich im Schritt abgemacht werden; dann wird das Lager aufgeschlagen, und wir bekommen unsere Kibitke, ein Filzzelt von dieser ⌂ Form für uns appart. In dieser schreibe ich soeben, und zwar auf der Erde sitzend, das Papier auf's Knie gestützt. Sogleich werden rings auf den Bergen Schildwachen ausgestellt und alles wie zum Kriege präparirt. Abends um $^1/_2$9 weckt eine von unseren zwei Kanonen den Widerhall der Gebirge. — Gegessen wird vortrefflich und immer beim General: Morgens Thee, Frühstück mit Schnaps, Mittag, Thee und Abendessen wechseln sich regelmäßig ab. Morgen früh ziehen wir weiter, immer mehr dem Elbrus zu Leibe, an dessen Fuß wir acht Tage kampiren werden. Während dieser Zeit beginnt das Hinaufsteigen, und vielleicht erhältst Du am achten hoch aus dem Aether meinen Glückwunsch zu dem schönen Freudentage... Der vierte Reisegefährte, der Botaniker Meyer, ist auch gestern arrivirt... Der Himmel begünstigte mich hier mit drei sehr heiteren Tagen, so daß ich den Gang unserer Chronometer vollkommen bestimmen konnte. Unser jetziges Bivouak ist 2500 Fuß über dem Meere und es geht immer scharf bergauf. Der Elbrus muß enorm hoch sein; unendliche Schneemassen haben sich auf seinem Gipfel gelagert, und es scheint wohl die Erreichung der höchsten Spitze sehr schwer, wo nicht unmöglich zu sein. Wir kommen zu diesem Unternehmen etwas zu früh; das Ende des Augusts wäre die rechte Zeit; indessen, wie Gott will; man geht so hoch man kann. Von den berüchtigten Tscherkessen haben wir bereits mehrere gesehen, selbst einen ihrer obersten Chefs Kutschuk-Schankhot; es sind superbe Leute, und sehr geschmackvoll gekleidet...

Lager am Flüßchen Charbis (Scharbis? Kharbis?), am 8. Juli 1829... Heute scheint sich das Wetter, das uns seit sechs Tagen mit beständigem Regen plagte, zu ändern und uns zu erlauben, unserem Ziele, dem Elbrus, der etwa fünfzehn Werste von uns entfernt ist, völlig auf den Leib und womöglich auf den Kopf zu schreiten... Am Kamennij-Most — (welcher nach zwei über die Malka sich zusammenbeugenden Felsen so heißt, von wo

ich zuletzt schrieb) — vereinigen sich die beiden Flüsse Malka und Kisch-Malka (kleine Malka). An letzterem Flusse begannen wir am 1. Juli hinaufzureiten in einem sich immer mehr verengenden tiefen Thale; wir machten am ersten Tage nur 10 bis 15 Werste, weil die Uebrigen vom Ritte des vorangegangenen Tages, zum Kinshal-Berge, sehr ermüdet waren. Am zweiten machten wir 30 Werst und stiegen stark bergan, dann aber plötzlich schroff hinunter. Ich habe nie geglaubt, daß es möglich sei, einen Berg wie diesen mit Kanonen und Bagagewagen überschreiten zu können; unsere Pferde sogar glitten mit uns manchmal an die sechs Fuß hinab auf dem lehmigen Boden. Merkwürdig war es, die Ochsen mit den zweirädrigen Fouragewagen (Arby) hinabkommen zu sehen, im Zickzack lavirend wie auf dem Meere bei widrigem Winde. Unser Lager ward für diesen und den folgenden Tag an dem Flüßchen Khassaut (Хасаутъ) aufgeschlagen, weil von diesem Punkte aus eine Seitenexpedition nach einem Berge, der Blei enthalten sollte, unternommen wurde. Ich nahm wiederum an derselben nicht theil, meiner Beobachtungen wegen. Wir waren bereits 4500 Fuß hoch und die uns einschließenden Berge erreichen die Höhe von 6200 Fuß; einen derselben erstieg ich. Die Gegend wird immer wilder und schroffer; die Sonne bescheint erst gegen zehn Uhr unser Thal, und der Khassaut stürzt sich mit starkem Brausen thalabwärts. Ich kann es garnicht sagen, wie diese von der heimischen so ganz verschiedene Natur mein ganzes Interesse in Anspruch nimmt... Es ist jammerschade, daß kein Zeichner mit uns ist!... Nur Eines fehlt bis jetzt allen Bergen, die wir sahen, nämlich Wald; sie sind mit den schönsten Blumen bedeckt; aber Bäume finden sich nur zerstreut und nirgends in wirklichen Wäldern; das macht das Auffinden einer passenden Lagerstelle schwierig; denn Holz und Wasser sind nothwendige Bedürfnisse. — Den 4. um ½7 Uhr brachen wir unser Lager am Khassaut ab und ritten zuerst etwa sieben Werst bis zu einem Sauerbrunnen. Sein Wasser schmeckt etwa wie Selterswasser, nur hat es etwas tintenartiges von darin enthaltenem Eisen. — Hier trennte ich mich mit vier Kosaken und drei Tscherkessen von den Uebrigen; sie ritten über den Khassaut den Berg hinauf, ich aber mit meinen Begleitern den Fluß weiter ziemlich steil hinauf, bis ich mich rechts wandte, dem Berge Bermamyk zu, dessen Höhe ich

auf den Wunsch des General Emanuel bestimmen wollte. In dieser Gegend hatte er im vorigen Jahre über die Karatschajewer, ein tscherkessisches Volk, gesiegt und sie den Russen unterworfen.. Der Sieg war den Unsrigen schwer geworden, indem die Infanterie mit dem Bajonette den Berg hinanstürmen mußte, um die Tscherkessen zu vertreiben, die, hinter den zerstreut liegenden Felsen verborgen, als treffliche Schützen Einen nach dem Anderen herunterputzten.... Schließlich wurde der Berg so steil, daß wir die Pferde zurücklassen mußten. Wir umgingen die letzte senkrecht ansteigende Spitze zur Hälfte, mit Händen und Füßen auf Sand- und Kalksteintrümmern fortkletternd; da fragte mich unser Tscherkeß Mahomed, ob ich hier würde hinanklettern können? Ich sah hinauf und erblickte eine glatte Wand, und begriff nicht, wie jemand nur auf die Frage kommen könne; denn nach meiner Meinung käme da keine Katze hinauf; er aber meinte: für sein Theil würde er es schon riskiren. Da ich aber dazu keine Lust verspürte, umgingen wir den Berg gänzlich und kletterten von der weniger steilen Nordseite vollkommen hinauf. Ich fand die Höhe etwa 8000 Fuß; mit Gewißheit kann ich sie erst bei unserer Rückkehr zu den Quellen bestimmen. Das ist nun bisher der höchste von mir betretene Punkt, wird es aber hoffentlich nicht bleiben. In Kamtschatka fanden wir den Avatscha bloß zu 7600 Fuß. — Leider hatten wir garkeine Aussicht, weil wir bald in Wolken gehüllt waren, die uns auch beim Hinuntersteigen nicht mehr verließen, sondern uns unter Blitz und Donner bis drei Uhr, bis in's Lager, begleiteten. Der Donner schien mehr neben als über uns zu poltern, indem wir fortwährend in einer Höhe von 7000 Fuß fortrückten. So hoch stand auch unser Lager am 5., sowie unser jetziges am 6., 7. und am heutigen Tage. Beständige Regen verhüllen die Schneeberge und ihren König, den Elbrus, der uns sonst vor der Nase steht, und wir rücken nicht eher weiter, als bis das Wetter besser wird; denn sonst erreichen wir den Gipfel bestimmt nicht. Wir gehen aber nicht näher zum Fuße des Berges, weil wir mit den Wagen nicht weiter können, und diese also hier zurücklassen müssen. Heute ist das Wetter besser, obgleich die Wolken immer nur auf Augenblicke den Sonnenstrahlen den Durchgang gestatten. Heute morgen war der Elbrus vollkommen frei von Wolken, sowie auch gestern Abends, und wir hatten Gelegenheit diese

enorme Kuppe zu bewundern. Er ist gewiß gegen 17,000 Fuß hoch, wie ihn Wischnefsky nach trigonometrischer Messung angiebt; und so weit er über die 10,000 Fuß hohen Vorberge herüberguckt, ganz mit Schnee bedeckt; freilich sahen wir die Nordseite. Unser Zoolog und Botaniker sind entzückt über ihre Funde in diesen hohen Regionen; ich aber werde erst dann vollkommen befriedigt sein, wenn ich die Elbrus-Masse unter mir habe; aber Gott weiß, ob es geht; er ist ein fürchterlicher Laban! — Unser kriegerisches Leben gefällt mir recht wohl; zu wirklichen Thätlichkeiten wird es aber wohl nicht kommen. Unter den Karatschajewern hatte sich das Gerücht verbreitet, wir würden sie mit Stumpf und Stiel ausrotten, und sie hatten bereits Weib, Kind und Heerden geflüchtet. Indessen hat der General sie jetzt vollkommen beruhigt, und gestern gingen etwa zehn ihrer Abgesandten reich beschenkt und etwas rummturtlich von uns, höchst zufrieden und unter freundlichem Händedruck. Es sind wilde Gesichter, manchmal mit herrlichen imponirenden Zügen. Sie treten stolz und keck auf, die Hand am Kinshal, und sprechen rasch und mit Ausdruck. Ihre Kleidung ist sehr passend und steht ihnen sehr gut. Als sie die Geschenke empfingen, dankten sie nur mit leisem Kopfnicken, obgleich sie nach Aussage des Dolmetschers über dieselben, meist aus Tuch bestehend, sehr entzückt waren; ihre Züge blieben unverändert ernst und stolz. Mancher von ihnen will mit, den Elbrus hinauf, was uns vielleicht von großem Nutzen sein kann... Wir haben hier noch einen Zeltgefährten, einen Ungarn und großen Parleur, den Herrn Besse, der hier unter den Gebirgsvölkern den Ursprung seiner Nation finden will.

Elbrusgipfel am 10. Juli 1829. (Bleistift-Zettel). Diese Zeilen schreibe ich Dir auf einer der Spitzen des Elbrus. Sie ist erstiegen und gemessen! Von dieser entsetzlichen Höhe sende ich Dir warmen Gruß. Unter mir ist die Welt in Wolken gehüllt; wir allein sehen die Sonne und den Mond durch den dunkeln Himmel...

Lager am Charbis (Scharbis? Kharbis?), am 12. Juli 1829... Aus den umstehenden Zeilen siehst Du, daß ich mein Ziel erreicht habe, obgleich die eigentliche höchste Spitze noch zu ersteigen bleibt. Auch sie wäre erstiegen, wenn es nicht zu spät geworden wäre; in der Nacht hätten wir nicht in unser Lager

zurückgefunden. Sie ist etwa 600 Fuß noch höher, und ich befand mich etwa auf 15,000 Fuß Höhe. Mein Kopf war mir ganz däsig und meine Füße so matt, daß ich buchstäblich nicht fünf Schritte ohne auszuruhen machen konnte. Meine vier Reisegefährten Kupffer, Menetrier, Meyer und Bernadotti (ein Architekt) überstieg ich um 800 Fuß Höhe; sie konnten nicht weiter. Ein Tscherkeß nur erreichte den Gipfel! Meine Augen waren den andern Tag völlig entzündet, und die Haut meines Gesichtes geht mir ab, sie ist in lauter Runzeln zusammengeschrumpft. Heute ist alles besser, doch ich endige, um meine armen rothen Augen noch zu schonen ...

Heiße Quellen bei Konstantinogorsk, am 26. Juli 1829 ... Jetzt haben unsre armen Glieder endlich Ruhe gefunden; am Sonntag den 21. sind wir endlich hier glücklich angekommen, und ich habe diese Tage darauf verwandt, theils meinen Leib zu pflegen, theils meine Berechnungen etwas in Ordnung zu bringen. Ich bin jetzt vollkommen wieder hergestellt, meine Augen sind nicht mehr roth wie Blut, sondern wie früher grau-grün; meine Haut hat sich vollkommen abgeschält, aber meine Hoffnung, hübscher aus der alten Schaale herauszukriechen, ist leider nicht in Erfüllung gegangen ... Ich will in meiner Reisebeschreibung vom 8. Juli an fortfahren. Die Hoffnung, die ich Dir in meinem letzten Briefe, an diesem Freudentage, aussprach, ging in Erfüllung: wir brachen wirklich an demselben Abend auf, indem wir unsere Bagagewagen an unserer Lagerstätte an dem Charbis (Scharbis? Kharbis?) zurückließen. Der größere Theil unserer Infanterie, die Kavallerie und zwei Kanonen begleiteten uns als Convoi und außerdem unsere sechs Kameele mit ihrem ehrwürdigen Kalmücken-Führer Changé, die unsere drei Kibitken trugen. Woher dieser würdige Mann, dessen Hauptnahrung Thee mit Lichttalg ist, seinen französischen Namen hergenommen hat, weiß ich wirklich nicht. So rückten wir bergan, bis wir den Gipfel einer der Vorberge des Kaukasus erreichten, der, etwa 8000 Fuß hoch, jenseits steil hinabging. An Herunterschaffen der Kanonen war nicht zu denken, ebenso konnte unsere mit sechs Pferden bespannte Küche nicht weiter auf diesen steilen schmalen Wegen; beide blieben also auf diesem Berge zurück, und wir auf unseren Gäulen ritten die Steile hinab, bis wir aus den Wolken, in welche der Berg

sich gehüllt hatte, heraus in's Thal der Malka hinabkamen, — eines der imposantesten Thäler, die von der Natur hervorgebracht worden. Dieser Fluß nimmt seinen Ursprung am Elbrus und wir haben ihn fast bis zur Quelle hinauf verfolgt. Das Thal desselben erweitert sich zuweilen und bietet dann an den Ufern des Gewässers so weite Wiesen dar, daß man garnicht glaubt, in der bedeutenden Höhe von 7—8000 Fuß sich zu befinden; zuweilen aber verengt es sich dermaßen, daß der Fluß nur einen engen Durchgang findet, durch den er sich mit schäumend tosenden Wogen stürzt. — Nach einigen Wersten von dem Berge, auf dem die Kanonen Halt machten, mußten auch die Kameele umkehren, denn der Weg führte an einem steilen Felsabhange hin und war keinen ganzen Fuß breit... Die Stelle war so, wie die Striche hier nebenbei anzeigen und in der Mitte der ³/₄ Fuß breite Weg. So vorsichtig war doch der verwegenste Kosak und Tscherkeß, daß er bei dieser gefährlichen Passage vom Pferd abstieg; denn lieber verläßt man sich auf seine zwei Füße statt auf des Pferdes vier. — Etwa zehn Schritte vor mir that eines von den armen beladenen Thieren einen Fehltritt und stürzte hinab in die Tiefe, so fürchterlich, daß ich anfangs glaubte, es sei ein Felsstück, das hinabrollte. Bald war der Kopf unten, bald oben, und es machte Sätze von 5—10 Faden. So stürzte es etwa 300 Fuß tief, lag etwa 5 Minuten, ohne sich zu rühren, unten; dann rappelte es sich etwas, und mit Hilfe seines Herren, der ihm nachgeklettert war, kam es richtig wieder auf die Beine; jetzt soll es bereits wieder laufen; da kann man wohl sagen, das Ding hat eine Pferdenatur! — Abends um sieben Uhr kamen wir auf unserem Lagerplatze an, und etwa 1½ Stunden später auch unsere Kibitken, auf Pferden weiter transportirt. — Den anderen Morgen um fünf Uhr war der Elbrus in seiner vollen Pracht und ganz nahe von uns — (etwa 6—10 Werst) — zu sehen, und am Himmel kein Wölkchen. Der General, der diese Besteigung des Riesen zu unserer nicht geringen Befriedigung sehr richtig aufnahm, und der auch zwei Wochen lang auf heiteres Wetter gewartet hatte, stieg einen benachbarten Berg hinan, um von oben die Sache sich genauer anzusehen; um zehn Uhr kam er herunter, berief die sieben Kosaken, die sich freiwillig als unsere

Begleiter angeboten hatten, vor sich und versprach dem ersten, der den Gipfel erreichen würde, hundert Rubel Silber, dem zweiten fünfzig, dem dritten fünfundzwanzig; wenn es aber nicht möglich sein würde, demjenigen, der die Hälfte überschritten haben werde, fünfzig Rubel Silber. Wenn aber jemand von den uns begleitenden Tscherkessen der erste sein werde, so solle er eine goldene Uhr von fünfhundert Bankorubeln Werth bekommen. — Außer diesen bekamen wir noch zwanzig Mann Infanterie und zehn Kosaken mit, um unser Gepäck und Holz für die Nacht hinaufzuschleppen, denn wir hatten die Absicht, dicht unter dem ewigen Schnee die Nacht zuzubringen. Diesen Punkt erreichten wir um drei Uhr Nachmittags nach einem ziemlich beschwerlichen Marsch über die Vorberge, und präparirten uns zur Nacht, indem wir uns einen warmen Thee brauten, unsere Burka's auf den harten Fels ausbreiteten und uns unseren Träumen überließen... Es war ein schlechtes Schlafen; bald drückte sich hier, bald dort ein spitziges Porphyrstück in unseren armen Leib, und außerdem hatten wir alle Mühe, uns vor der empfindlichen Kälte zu schützen, die, obgleich nur 0^{0}, doch entsetzlich durchdrang. Aber man konnte dem Geschicke nicht zürnen, daß es den Schlaf nicht gönnte; denn sobald wir das Auge öffneten, glänzte uns die erhabene weiße Kuppe in zauberischem Mondlicht entgegen. Ganz herrlich ertönte hier auf dem nackten Porphyrfelsen die Abendtrommel in Begleitung des Signalhorns... Die Empfindungen, die uns bewegten, haben sich uns unvergeßlich eingeprägt... Um $^{1}/_{2}3$ Uhr waren wir alle auf den Beinen, und nachdem wir den Frost durch ein Glas warmen Thee's mit Rum vertrieben hatten, machten wir uns auf den Weg. Daß wir aber hier gewesen, beweiset noch heute einer der dortigen Porphyrfelsen durch die vom Architekten Bernadotti eingehauene Figur B K M ☆ L M bedeutend: Meyer, Menetrier, Bernadotti und ... wer wohl? ... rathe! — Außer an meinen Gliedmaßen und Kleidungsstücken hatte ich meine Burka und meinen alten Freund, den Barometer, zu tragen.. Wir mochten etwa 1000 Schritte auf dem Schnee fortgestiegen sein, so mußte die Burka zurückgelassen werden; hierauf nahmen die Tscherkessen Pulver aus den Patronen ihrer Brusttaschen, um es zu zerreiben und mit Speichel anzufeuchten; mit dieser Salbe rieben sie sich das Gesicht, besonders unter den Augen, und die Nase ein; ich

hatte gleichfalls die Ehre, von einem Prinzen derart eingeseift zu werden; dadurch sollen die Augen vor dem Blenden des Schnees geschützt werden; indessen haben wir keine große Erleichterung dadurch empfunden; aber etwas Bramarbasartiges hatte unsre Gesellschaft dadurch erhalten; besonders wir friedliebende Akademiker sahen etwas possirlich aus. Meinem vorzüglichen Schuhwerk verdankte ich es, auf dem steil ansteigenden, hartgefrorenen Schnee den Uebrigen weit voraus zu kommen; sie mußten sich an vielen Stellen erst Stufen herstellen lassen; ja oft mußten Kosaken und Tscherkessen ihnen unter die Arme greifen. Ich kann mich rühmen, ganz ohne die geringste fremde Hilfe hinauf und herabgekommen zu sein; das verdanke ich den harten Sohlen meines vortrefflichen Schusters. Um 11 Uhr gelangten wir zu einer nackten Felspartie, die bis nahe zur Spitze hinansteigt; hier blieben die Uebrigen zurück, aus Ermüdung; die Höhe war 13575 pariser Fuß. Nachdem ich mich etwas erholt hatte, stieg ich weiter, anfangs an einer steilen Felswand mit Händen und Füßen kletternd, dann auf dem Schnee von einem Felsstück zum andern. Ich war allmählich von allen meinen Kosaken verlassen worden; ein Theil war bei den Uebrigen zurückgeblieben; fünf aber waren mir voraus. Ich kann es nicht beschreiben, welch' sonderbares Gefühl mich erfaßte, als ich mich so ganz allein sah auf der weiten Schneefläche, denn weder die Vorausgehenden noch die Zurückgebliebenen waren von meinem Standpunkte aus zu sehen. Die Todtenstille, die rings um mich herrschte, — der tiefblaue fast schwärzliche Himmel, an welchem ich den Mond um Mittag unterscheiden konnte, — der eigene im Schnee knisternde Fußtritt, — alles ist so schauerlich, daß es einem kalt über den Rücken rieselt, und man bei dem geringsten Geräusche eines hinabrollenden Schneestückes zusammenschauert; — und doch ist es zugleich ein erhebendes Gefühl, mit seinem gebrechlichen Körper zu diesen gigantischen Felsen und Schneekuppen hinaufgelangt zu sein; nie habe ich so deutlich wie hier die sonderbare Mischung zweier sich widerstreitenden Gefühle empfunden: der körperlichen Ohnmacht und des geistigen Vermögens. — Der Weg ward immer mühsamer: schon fast neun Stunden war ich ununterbrochen gestiegen; dazu war die Luft immer dünner geworden; endlich ward der Schnee immer weicher, so daß ich in ihn bis über die Knöchel einsank.

So erreichte ich schließlich das letzte Ende der Felsenkammer, gleichsam ein Vorgebirge der letzten blos mit Schnee bedeckten Spitze. Weiter konnte ich nicht, — bei meiner Ermüdung wäre es zu spät geworden. Für die Bestimmung der Höhe ist aber nichts verloren; denn erstlich war der Rest nicht über 600 Fuß nach dem Augenmaß, und dann haben wir ihn von unten wirklich messen können und 595 Fuß gefunden, also fast genau so wie ich ihn geschätzt hatte. Mein letzter Punkt ist 14765 pariser Fuß hoch, also der ganze Elbrus 15365 Fuß. — In dieser Höhe bemächtigte sich meiner eine sonderbare Beklommenheit des Kopfes und ein Drängen an den Augen: als wollte das Blut heraustreten. Mein Puls schlug 117 Mal in der Minute. — Die Aussicht war leider von oben nicht besonders; man sah nur die näheren Schneeberge, die aus dem Wolkenmeer hervortauchten. Allein beim Heraufsteigen um vier bis fünf Uhr Morgens sahen wir die Gegend nach Norden frei von Wolken und orientirten uns in der Lage der von uns wieder erkannten Vorberge. — Den Preis von 100 Rubeln gewann ein lahmer Tscherkeß, Killer; der zweite und dritte Preis blieben ungewonnen, weil die Kosaken zu ermattet waren. Einen der Tscherkessen, von dem unser ganzes Lager erwartet hatte, daß er der Erste sein würde, Mahomed Dubof, der sich auf dem Bermamyt als guter Bergsteiger hervorgethan hatte, — fand ich wie todt daliegen, als ich einsam durch die Felsenpartie kroch. Ich rüttelte ihn auf, gab ihm einigen Zwieback zur Stärkung, und sagte ihm, er möge zu den Uebrigen hinuntergehen und sich dort mit etwas Rum kräftigen; das hat er denn auch gethan, während ich weiter stieg. — Den Rückweg trat ich mit mehreren Kosaken an; denn die Uebrigen meiner Kameraden waren bereits vor zwei Stunden herabgestiegen. Der Abstieg war beschwerlicher als der Aufstieg, denn man sank bei jedem Schritte bis weit über die Kniee in den Schnee. Ein Kosak versank bis über den halben Leib in eine Eisspalte, die mit zwei Fuß hohem, aber jetzt ganz weichem, Schnee bedeckt war, und er wäre versunken, hätte er nicht seinen Stock quer über den zum Glück nicht sehr weiten Rachen geworfen. Wir schauten in die von seinem Körper gebildete Oeffnung hinab und konnten keinen Boden erspähen. — Von jetzt an ging unser Zug derart vor sich, daß voran ein Kosak schritt, mit einem Stricke um den Leib,

dessen anderes Ende ein zweiter sechs Fuß hinter ihm trug, um den Vordermann im Falle eines Unglücks retten zu können, dann folgte ich als Oberkommandirender, darauf die Uebrigen, jeder in die Fußspuren des Vordermannes tretend. So kamen wir um fünf Uhr im Lager am Fuße des Schnees an und fanden zu unserer Verwunderung unsere Reisegesellschaft nicht vor: die Tscherkessen hatten sie einen kürzeren Weg gerade in's Lager des Generals geführt. -- Obgleich ich sehr müde war, so ließ ich doch unsere Sachen zusammenpacken und zog mit meinen zwanzig Infanteristen und zehn Kosaken noch am selbigen Abend ab und kam glücklich um $^1/_2$9 Uhr im Lager an, von wo mir auf einige Werste ein Pferd entgegengeschickt worden war. — Im Lager hatte der General im Augenblicke, als der Tscherkeß den Gipfel erreicht hatte, von all' unserer Infanterie mehrere Generalsalven geben lassen, und noch am selbigen Abend bekam Herr Killer, übrigens ein großer Spitzbub bis auf seine starken Beine, hundert Rubel Silber baar ausgezahlt. Den andern Tag war großes Diner beim General, und unter Hurrahgeschrei und Flintensalven tranken wir auf die glückliche Ersteigung des Elbrus einige Gläser Champagner. Denselben Tag gingen wir einige Werste zurück, um einen herrlichen Wasserfall in der Nähe betrachten zu können. Er ist etwa hundert Fuß hoch in drei Stürzen, der letzte von etwa sechszig Fuß. Viel habe ich nicht von ihm gesehen, denn meine Augen waren gerade in der schlimmsten Blüthe. Der Wasserfall findet sich in dem Thale der Malka gegenüber dem steilen Berge, an dem sich der schmale Weg hinzieht. Nicht weit von ihm ist ein ebenso hoher aber wasserärmerer Fall, dessen Wasser als Staub unten anlangt. Ueberhaupt bietet dieses Thal, wie gesagt, die imposantesten Ansichten und nirgend habe ich einen Zeichner so vermißt, wie hier. — Am 12. gelangten wir zu unseren Kameelen und Kanonen zurück und erreichten unsere Wagenburg an dem Charbis (Scharbis? Kharbis?), und von dort schickte ich meinen Brief an Parrot und Dir das Zettelchen vom Elbrus...

Nach Ersteigung des Elbrus hat sich Lenz über Taganrog — (Kertsch war durch Pest Quarantäne gesperrt) — nach Nikolajew begeben, wo er, im Auftrage der Akademie, Pendelbeobachtungen und, gemeinsam mit Knorre, dem Direktor der dortigen Sternwarte, astronomische Arbeiten auszuführen hatte. Beide Reihen von Untersuchungen erlitten zeitraubende Störungen. Sehr

verspätetes Anlangen des Pendel-Apparates zwang zu lange währender Unthätigkeit, welche mathematischen Spezialstudien gewidmet wurde. Kaum waren die Pendelarbeiten beendet und die astronomischen Beobachtungen im Observatorium des Admirals begonnen worden, als dieses, nach Rückkehr des Admiral Greigh aus dem Kriege, durch einen Quarantäne-Kordon abgesperrt und für drei Wochen unzugänglich gemacht wurde. Die wiederaufgenommenen astronomischen Arbeiten wurden alsbald durch anhaltend ungünstige Witterung wieder unterbrochen.

Nicolajew, am 23. August 1829... Die Stadt Nicolajew gehört offenbar zu den besseren Städten Rußlands, wo die schlechten nicht selten anzutreffen sind; sie ist sehr weitläuftig gebaut, woher man hier fast ebenso viel zu laufen hat, wie in Petersburg, wenn man seine Geschäfte besorgen will und keine Equipage besitzt; eine solche hat aber fast ein jeder, da ihr Unterhalt hier sehr wenig kostet. Unter den Straßen ist die beste und schönste die Admiralstraße, so genannt, weil hier der Admiral Greigh wohnt, wenn er den Winter hier zubringt. In ihr liegt auch mein Wirthshaus; sie ist wie alle übrigen Straßen ungepflastert, bildet aber eine natürliche Chaussée, auf welcher beständig unerträglicher Staub umherwirbelt. Auf jeder Seite giebt es ein Trottoir für Fußgänger, wie am „großen Prospekt" Wassili Ostrows — (sc. Bretterstiege!) —, nur sind hier die Bäume schlanke italienische Pappeln, die eine zwar schöne aber schattenlose Allée bilden. — Unter den öffentlichen Gebäuden sind die meisten neueren mit sehr vielem Geschmack gebaut, etwa nach italienischer Manier; besonders die Sternwarte gleicht außen und innen einem Palais; Knorre wohnt wie ein Fürst: ein schöner runder Saal mit Säulen aus falschem Marmor; das Studirzimmer und die Wohnzimmer alle parkettirt, Fenster und Thüren aus Nußbaum; ein besonderes Haus für Küche, Keller und Stall zu seinem Gebrauche. Für eine solche Wohnung würde man in Petersburg sicher mehr als 4000 Rubel Jahresmiethe zahlen... Man gab mir heute den Brief einer ächten Nicolajewiterin zu lesen, in welchem die Dame in erschrecklich unorthographischem Galimathias zum Schluß versichert, sie habe ihn in der größten „Eulhaftigkeit" geschrieben; und das ist eine Deutsche, die keine fremde Sprache weder spricht noch schreibt!.. Unter dem männlichen Theile der Gesellschaft finden sich einige ganz nette Leute, aber eine Unzahl von Rhinocerossen...

Nicolajew, am 29. August 1829... Bekanntschaften habe ich in der Stadt total garnicht gemacht und habe auch gar kein Begehren danach, obgleich Knorre mir zuweilen welche anbietet... Eine hiesige Stadtklatsche — (hier soll es deren so viele geben, als Weiber, und noch einige mehr unter den Männern) — hat herausgebracht, daß Konstantinopel eingenommen und der Sultan in unserer Gewalt sei. Was an dieser Nachricht Wahres ist, mag Gott wissen; vielleicht meint sie Adrianopel; haben doch beide Namen dieselbe Endung. In der Geographie soll die gute Dame lange nicht so bewandert sein, als in der Farbenlehre, die sie auf ihren Wangen praktisch anwendet: bei Licht sieht man den Schatten des Berges von Rosenröthe. Nach ihr liegt Irkutzk ganz nahe bei Sibirien...

In Nikolajew wurde Lenz höchst unliebsam überrascht durch die, von Parrot angeregte, Weisung der Akademie: er solle von Nikolajew, nach Beendigung der dortigen Arbeiten, nach Baku reisen zur Beschreibung der „heiligen Feuer" — welche kurz vorher durch Parrot selbst schon beschrieben worden waren. Parrot hat offenbar hauptsächlich dem von ihm geschätzten Kollegen eine weitere Gelegenheit, sich auszuzeichnen, gewähren wollen, und an dieser Absicht hat er eigensinnig festgehalten auch nachdem Lenz in Privatbriefen dringend gebeten hatte: man möge ihn von diesem aussichtslosen Auftrage entbinden, — auch festgehalten, nachdem es darüber im Konseil der Akademie zu sehr erregten Auftritten zwischen Parrot und Kupffer gekommen war, welcher Letztere die wohlmotivirten Wünsche von Lenz vertreten hatte. Als Lenz von diesen Zwistigkeiten erfuhr, war er untröstlich darüber, gegen die Baku-Reise Einwendungen erhoben zu haben.

Nikolajew, am 19. Oktober 1829... Es wird nun wohl immer wahrscheinlicher, daß ich nach Baku werde reisen müssen, und ich habe mich schon an den Gedanken gewöhnt. Ich werde dort thun, was ich thun kann; doch nehme ich die Ueberzeugung mit, daß ich diese letzte Tour „recht so selftig" mache; mir sind solche Beschreibungen von heiligen Feuern und ähnlichen närrischen Dingen höchst fatal; man bleibt doch so klug als man war, wenn man auch ganz genau weiß, wie viele Quadratfuße groß die brennende Stelle ist, und welchen Geruch die brennenden Gasarten haben. Nach meinem Geschmack sind nur solche Arbeiten, von denen sich in mathematischer Sprache reden läßt, denn das ist nun einmal die einzig wahre in allen Naturwissenschaften, die nicht nur beschreibend sind, und in diese müßte dieses Phänomen doch eigentlich nicht gehören, wenn wir nicht so dumm wären hinsichtlich des Innern unserer lieben Mutter Erde. Da lobe ich

mir die Pendelbeobachtungen; wenn die einmal gemacht sind, kann man sie mit der Rechnung verarbeiten, daß es eine Freude ist; und von jeder kleinen, anfangs unerklärlich scheinenden, Unregelmäßigkeit den Grund herausspintisiren; — aber dort beim heiligen Feuer ... ja, wenn ich hinunterkriechen könnte dorthin, wo es fabricirt wird! Und nun soll ich gar noch geognostische Untersuchungen anstellen, wovon ich so gut wie garnichts verstehe. Das wird was Erbauliches werden! Gott gebe, daß dort nur Ziegelsteine vorkämen; die kenne ich doch — außer den Schornsteinen*)... Soll ich durchaus diese Untersuchungen machen, so ist es besser, die Leute glauben, ich verstände Wunder wieviel davon. Der alte Parrot aber darf so was nicht hören; er würde mir garnicht grün bleiben!...

Nicolajew, am 29. October 1829... Aus einem Briefe Rosenberger's, der auf der Eskadre — (sc. als Arzt) — dient, erfahren wir, Siwald — (gleichfalls Marinearzt) — sei bei der Affaire, als ein türkisches Linienschiff verbrannt wurde, dabeigewesen. Er habe auf seiner Koje gelegen nach seiner faulen Art und ein Pfeifchen geraucht, als er zum ersten Verwundeten gerufen wurde. Als er dann in seine Kajüte zurückkehrt, findet er, daß eine Kanonenkugel hindurchgefahren war und dieselbe Koje, auf welche er eine Viertelstunde vorher seinen Leichnam hingerekelt hatte, fortgerissen hat... Wahrscheinlich wird er nun die Fetzen der Koje mit sich schleppen als Siegestrophäe, so wie eine zerfetzte Fahne dem Regimente als Trophäe dient. Wenn er kommt, will ich machen, als wüßte ich nichts von der Sache, damit er doch die Freude hat, sein Abentheuer meiner aufhorchenden Phantasie mit den schönsten Farben vormalen zu können. Das muß doch den Helden der schönste Lohn sein, wenn das Volk der Erzählung ihrer Thaten mit gespannter Neugier zuhorcht...

---

*) Anspielung auf den bekannten humoristischen Anfang von Ernst Hofmann's — (Mitstifters der Livonia) — Examen in der Gesteinslehre. Eintheilung der Gesteine: A. Figürliche (wie Stein des Anstoßes, Stein der Weisen u. s. w.) und B. Konkrete, nämlich: Rinnsteine, Ziegelsteine, Schachsteine, Schornsteine und Feldsteine. Der Examinator, Professor Moritz Engelhardt, fand ganz ernsthaft, daß die Eintheilung eine korrekt systematische sei, und ging darauf mit fast unbequemer Ausführlichkeit auf Fragen über, welche die „Feldsteine“ betrafen.

Nicolajew, am 12. November 1829... Ich werde aus meinem Innern nicht recht klug, und kann es nicht recht absondern, was und wieviel ein Jedes an dem Widerwillen gegen diese Reise nach Baku schuld ist: ob die Sehnsucht nach ..., oder das Bewußtsein oder wenigstens das Vermuthen, daß ich da doch nichts thun werde, was der Rede werth sei, Parrot mag nun noch so sehr von der Vortrefflichkeit seiner Instruktion überzeugt sein, oder endlich das Beschwerliche dieser Reise in dieser Jahreszeit...

Nicolajew, am 16. November 1829... Was aber Parrot von meiner Tüchtigkeit zu dieser Reise sagt, unterschreibe ich auf keinen Fall; Du sollst nicht glauben, daß ich das nur aus Bescheidenheit sage; im Gegentheil, ich bin sogar so falsch, daß ich Dich bitte, es nicht weiter zu sagen; ich sage das so klar und deutlich nur mir selbst. Wenn die Akademie ihre Aufforderung aufrecht erhält, so müßte ich wohl ein Schwabe sein, wenn ich nicht schnell ja dazu sagte; das ist so wie beim Kaiser; wenn der wünscht, so heißt das: thu' es, oder es kann dir schlimm bekommen... Doch genug davon, das Resultat von allem ist: Lenz reist nach Baku und damit basta!*)

Nicolajew, am 25. November 1829 ... ich verweile gern bei diesen Erinnerungen ... ich wäre es wohl zufrieden, ein Gewässer zu finden, von dem ich sagen könnte: „all' mein Sehnen will ich, all' mein Denken in der Lethe stillen Strom versenken, aber meine Liebe nicht..." Wenn mir die nur bleibt zu ... denen, die ich liebe, — alle sonstigen Erinnerungen gäbe ich gern dahin... Diese Stelle in dem Schiller'schen Gedichte hat mich von jeher ungemein ergriffen; ich kann mir nichts Schöneres denken, als diesen Mythus der poetischen Griechen: wie der abgeschiedene Geist alle seine kleinlichen Erdensorgen den Wellen dahingiebt und nicht anderes behält, als was, zu seinem Wesen gehörend, er nicht mehr abstreifen kann...

*) Trotz aller bescheidenen Verzagtheit, mit welcher Lenz an die Lösung der ihm für Baku gestellten Aufgaben herantrat, hat er sich doch als ihnen vollkommen gewachsen erwiesen. Denn unterm 19. März 1830 schreibt er aus Baku: „... Es ist alles recht schön gegangen, und ich bin mit dem größten Theile meines Auftrages zu Ende, und zwar zu meiner vollkommenen Zufriedenheit". Wenn jemand, der so strenge Selbstkritik, wie aus den Briefen vom 16. und 30. November 1829 ersichtlich, zu üben pflegt, das sagt, so bedeutet es nicht wenig.

Nicolajew, am 30. November 1829... Robert hat seine Arbeit zum Oberlehrerexamen mit der Antwort zurückerhalten, sie sei sehr geistvoll und philosophisch, aber athme zu viel Hegel'sche Philosophie, und sei daher unchristlich; es müsse ihm daher gerathen werden, eine andere zu verfassen... Roberts Freunde wollen durchaus, er solle die Arbeit in's Ausland schicken zur Beurtheilung und zum Druck, und sich dann um das Doktordiplom bewerben... Dumm ist die Arbeit gewiß nicht. Robert ist an Scharfsinn unter mir, aber an Tiefsinn weit über mir... Darum ist auch Robert ein viel schlechterer Mathematiker, aber ein viel besserer Philosoph als ich; er steht überhaupt eigentlich geistig über mir, obgleich er der jüngere Bruder ist...

Nicolajew, am 2. December 1829... Ich erfahre, daß zu meiner, von Parrot ausgearbeiteten, Instruction Humboldt einen Zusatz hinzufügen will; er hat erklärt, die Reise nach Baku sei sehr interessant, — nun, da wird es ja wohl wahr sein im Allgemeinen. Aber in's Ohr darf ich Dir wohl flüstern, daß mir das Wort „interessant" überhaupt sehr fatal ist: man kann es brauchen, wenn man eigentlich nicht recht weiß, was zu sagen ist, und doch loben soll... Robert prophezeit mir, das heilige Feuer in Baku werde mein Fegfeuer sein zur Reinigung vor dem Eintritt in's Paradies... Brauche ich Dir zu sagen, was er mit dem Paradiese gemeint hat?...

Nicolajew, am 10. December 1829... Was soll ich Dir von den Damen, die den gestrigen Ball verherrlichten, sagen?... Mir kommen sie alle höchst fatal und widerlich, ja auch häßlich vor, obgleich sie gewiß mehrere Pfunde Bleiweiß und Karmin in den Tanzsaal mitgebracht hatten. Schon die Geschichten, die man hier von den meisten Damen hört, haben mich nicht günstig gestimmt für das, nur hier nicht, schöne Geschlecht: denke Dir, die alten Geschichten von Liebestränken und Verzauberungen, wie sie in den Ritterromanen hier und dort sich vorfinden, und die ich immer für Fabeln hielt, — hier treten sie in die Wirklichkeit, und ich habe die Zauberinnen mit eigenen Augen gesehen. Da werden Köche bestochen, um ein Liebespülverchen in die Suppe oder in den Kaviar zu streuen; und mancher Adonis, wenn er aus einem brillanten Damencirkel nach Hause kam, fand an seinem Frackknopf ein Büschel ausgeraufter Haare, von welchem Mittel hier die

Sage geht, daß es unwiderstehlich an den Kopf fesselt, von welchem die Mähne genommen ist. Was soll man zu solchen Dummheiten und zugleich Gemeinheiten sagen? Vor solchen Gräuelkaturen mag Gott bewahren! Den armen Knorre hat hier eine von den Damen ganz keck dadurch angeln wollen, daß sie nicht nur hier, sondern auch in Odessa bekannt machte, sie sei seine Braut, und der Arme von einer Gratulation nach der anderen bestürmt wurde; natürlich ließ er sich dadurch nicht verblüffen. Gestern tanzte die Getäuschte wieder ganz munter, und warf nur zuweilen Blicke des Zorns auf ihn — (sc. den jungen und sehr glücklichen Ehemann) — und besonders auf sie, die ihn abspenstig gemacht habe. Frau Knorre hat sie ein paar Mal angeredet, aber immer nur ein unverständliches Gegrunze zur Antwort erhalten...

Taganrog, am 28. December 1829... Die Wege waren zum Theil nur sparsam mit Schnee bedeckt, zum Theil aber mit spiegelglattem Eise. Wenn meine beschlittete Britschke die häufig vorkommenden steilen Berge, die mit blankem Eise bedeckt waren, hinunterfuhr, so stürzten in der Regel ein paar Pferde und die Equipage kam unten meist verkehrt an, so daß ihr Gewicht die Pferde hinunterzog. Ich, wie Du wohl erräthst, war so vorsichtig, jedesmal herauszutrollen und auf meinen großen Pelzstiefeln stehend, meist aber beim dritten Schritte auf meine Schafstulubbe hingestreckt, den Eisberg hinunterzufahren. — Hierauf aber blieben wir regelmäßig stecken und konnten erst nach ein paar Stunden Arbeit wieder weiter; einmal bin ich sogar nur mit Hilfe von vier Ochsen und vier Pferden oben angelangt. — Dadurch geht denn meine Reise unendlich langsamer als im Sommer; wie es weiter werden wird, weiß ich nicht. Gestern hat es so stark gethaut, daß die Straßen fußhohes Wasser hatten; heute morgen friert es wieder und ringsum sieht es wie ein einziges Eisfeld aus; das wird morgen eine angenehme Partie werden...

Stavropol, am 2. Januar 1830... Parrot nannte es „einen Abstecher nach Baku", — nein, lieber nenne er meine ganze übrige Reise einen Abstecher von der nach Baku!... Meine Britschke lasse ich hier; der tiefe Schnee läßt sie nicht weiter schleppen. Dann mache ich 300 Werst auf den Postschlitten, und über die Berge muß ich zu Pferde, anders geht es in dieser Jahreszeit nicht. Von Tiflis nach Baku sind 509 Werst, die

gleichfalls zu Pferde gemacht werden müssen. So habe ich dann die Aussicht, an meinem Bestimmungsorte frühestens am Ende dieses Monats anzulangen; dort muß ich wenigstens doch vierzehn Tage bleiben; dann wieder nach Tiflis vierzehn — da ist der Februar zu Ende. Dann zehn Tage bis Jekaterinograd, vierzehn in der Quarantaine, und komme ich hierher zurück, so ist der März abgemacht, und dann wird die Reise nach Petersburg auch noch den April fortnehmen — da haben wir den „Abstecher". Und komme ich nach Baku, so besehe ich, was Parrot soeben schon besehen hat, merke mir an, was in seinem Tagebuche darüber steht, — das ist dann die Ausbeute! Wenn in diesem ganzen Plane Verstand ist, so will ich keinen mehr haben; die Akademie denkt wohl: nach Baku reisen, das gehe so wie nach Pleskau; man setzt sich ein und zahlt Progon; und doch bin ich überzeugt, die Hälfte meiner Herrn Commilitonen würde sich im April auch dafür bedanken... Ich muß meinem Aerger etwas Luft machen, sonst frißt er sich gar zu tief ein! Ich habe aber auch ein Gelübde gethan, mich zu keiner Reise mehr herzugeben, mag sie noch so glänzend sein: kaum ist man fort, so fangen sie an, eine Sauce zum letzten Gericht zu brauen, bei der man würgen möchte. Aber das alles ist aus gutem Willen geschehen und zu meinem Besten, und ich muß mich noch bedanken! Das ist, die Pest zu bekommen! Die Menschen hier wollen sich toll über mich wundern: was mir einfalle, zur besten Jahreszeit von hier fortzureisen, und dann im Winter wiederzukommen, wann jeder nur bei der allerdringendsten Noth nach Tiflis reist; und ich habe alle Mühe, das „вѣленно" recht scharf zu betonen, damit man nicht mich für einen Narren halte... Hoffentlich ist bei meiner Rückreise aller Groll wieder verraucht, der sich in meiner Seele, trotz allen Ankämpfens gegen ihn, doch etwas eingenistet hat. Es ist doch ein infamer Despotismus, jemanden wider Willen zu beglücken...

In Stavropol hatte es sich erwiesen, daß die von dort nach Tiflis führende Straße zur Zeit unpraktikabel sei und wohl den ganzen Winter hindurch unpassirbar bleiben werde; darum hat Lenz, um nach Baku zu gelangen, das Hochgebirge im Osten umgehen und den Weg über Derbent nehmen müssen.

Festung Grosnaja, am 16. Januar 1830... Vier Nächte habe ich in einem elenden Kosakenstübchen zubringen müssen, nicht größer als eines der meinigen in Petersburg, gemeinschaftlich mit

seinen ursprünglichen Bewohnern, die einmal aus zwei Ehepaaren, einem alten Kosaken, sechs Kindern, — (wovon zwei Wiegenschreihälse waren) — und sodann aus einer Unzahl von allerhand sechsbeinigen Wesen bestanden. Du kannst Dir wohl denken, daß mir da manchmal mein Federbett bei Knorre einfiel; indessen war das Unangenehmste der Zwiebel- und Grützegeruch, den das Abendessen der Kosaken verbreitete, und der garnicht appetiterregend war...

Festung Torki (Daghestan), am 30. Januar 1830.... Meine Reise, seitdem ich im Daghestan bin, ist sehr beschwerlich. Postpferde giebt es nicht; man ist also in jeder Stadt von Neuem in Ungewißheit, ob man überhaupt weiterkommt oder nicht, und ob man auch wieder zurück kann. Pferde, die gewohnt sind, vor der Kalesche zu gehen, giebt es fast nur in den Regimentern, so daß ich eigentlich ganz von der Gnade der Obristen und Kommandanten abhänge. Bis Derbent bin ich sicher, aber Gott weiß, wie es weiterhin werden wird! Und zu Pferde in dieser Jahreszeit ist doch eine gar schlimme Zumuthung! Dazu ein Straßenschmutz zum Ertrinken, so daß ich täglich kaum fünfundzwanzig Werst machen kann...

Derbent, am 4. Februar 1830... Ich habe mich an die Beschwerden der Reise schon mehr gewöhnt, und lasse mich ganz passabel — (in Rücksicht auf meine Geduld) — von einem Nachtlager zum nächsten, selten mehr als dreißig Werst entfernten, schleppen auf erbärmlichen Wegen, durch tiefen Straßenschlamm. Und was erwarten mich für Nachtlager in diesen Dörfern der Lesginer! Es ist ein widerliches Volk; lieber möchte ich es mit den Südseeinsulanern zu thun haben, als mit ihnen...

Dividji (zwischen Kuba und Baku), am 9. Februar 1830... Seitdem ich heute gegen fünfzig Werst gereist bin dem Meere zu, bin ich auch aus dem Winter in den Frühling getreten... Pferde bekam ich diesmal vom Obristen nicht, wohl aber Kummete, welche den Kosakenpferden aufgeschirrt werden, und diese laufen dann, wie es kommt, rechts und links vom Wege ab, und werfen mitunter auch die Britschke, und alles was drauf ist, um, wie es mir vor zwei Stunden passirte. Es ist wirklich ein komischer Anblick, drei noch nie angespannt gewesene Pferde vor der Britschke zu sehen; es genirt sie gewaltig, und sie laufen auswärts wie

kleine Kinder. Dennoch geht die Reise auf diese Weise schneller, da die Pferde nach etwa zwanzig Wersten gewechselt werden, besonders seitdem der Weg anfängt, passabel zu werden, wenigstens für mich, der ich fast von Nicolajew an im Schritt gereist bin...

Quarantaine, am 26. April 1830... Wenn Du Parrots siehst, so grüße doch den Alten ... jetzt wird er wohl nicht mehr behaupten, daß ich im März zurück bin. Ach, der gute Alte ist wohl etwas nicht kapitelfest in der Geographie, besonders in der vom Daghestan...

In einem aus Sarepta vom 8. Mai datirten Briefe hoffte Lenz am 22. Mai 1830 in Petersburg wieder einzutreffen — nachdem er in den ersten Tagen des Juni 1829 von dort seine Reise angetreten hatte.



Ueber die pädagogische Bedeutung des medizinischen Doktorexamens an der früheren Universität Dorpat.*)

Von

Prof. Dr. Karl Dehio.

Zwei Gründe sind es, welche mich veranlassen diese Frage einer öffentlichen Besprechung zu unterziehen. Es ist erstens bekannt, daß der Modus der Verleihung des Doktorgrades seitens der medizinischen Fakultäten des russischen Reiches, respektive seitens des Konseils der Universitäten vielleicht in naher Zukunft einer tiefgreifenden Reorganisation unterzogen werden wird. Es ist proponirt worden, statt des Grades eines Doktors der Medizin im Allgemeinen eine ganze Reihe von speziellen Doktortiteln für die einzelnen medizinischen Wissenschaften einzuführen. So soll z. B. in Zukunft ein Doktor der Anatomie, der Physiologie, der Pathologie, der inneren Medizin u. s. w. kreirt werden können. Das hierzu nöthige Examen sowie die nach dem Examen einzuliefernde und öffentlich zu vertheidigende Inauguralabhandlung werden selbstverständlich viel höheren Anforderungen entsprechen müssen, als sie bisher üblich waren. Es sollen also hierdurch an Stelle des allgemeinen Doktors der Medizin Ehrentitel spezieller Wissenschaften geschaffen werden, die nur von solchen Männern erlangt werden können, die neben sehr hoher wissenschaftlicher Reife und Leistungsfähigkeit auch zugleich eine spezialistische, auf eine rein wissenschaftliche oder akademische Thätigkeit hinzielende Ausbildung besitzen. Wenngleich zuzugeben ist, daß die Schaffung eines derartigen Titels, welcher eine so hohe wissenschaftliche Qualifikation garantirt, wohl erwünscht sein mag, so ist doch klar, daß fast nur solche Leute sich um denselben bewerben werden, welche Lust und Fähigkeit zur Universitätskarrière in sich fühlen; für die gewöhnlichen praktischen Aerzte, welche doch stets das Gros

---

*) Dieser Aufsatz ist auch in russischer Sprache in der medizinischen Wochenschrift „Wratsch" (NNr. 35 und 36 des laufenden Jahrganges) publizirt. Die Red.

der Mediziner bilden werden, wird diese Art des Doktortitels nur ein pium desiderium bleiben. Das Quantum an Zeit und Kraft, welches zur Erwerbung dieses Grades erforderlich ist, erscheint zu groß, als daß es von einer erheblicheren Anzahl junger Mediziner geleistet werden könnte.

Wir haben es also bei diesem Projekt mit einer Erschwerung der Bedingungen zu thun, durch welche der Doktorgrad erlangt werden soll.

In lebhaftem Gegensatz hierzu steht in meiner Erinnerung der Modus nach welchem in der früheren Dorpater Universität der Grad eines Doctor medicinæ ertheilt wurde. Obgleich es sich hierbei um Dinge handelt, die jetzt todt und vergangen sind, so wird doch immer noch in der Gesellschaft wie in der Presse, bei privaten und sogar auch bei offiziellen Anlässen von dem Usus, oder, wie es meistens heißt, von dem Abusus gesprochen, welcher in der früheren Dorpater Universität geherrscht habe und darin bestand, daß der Doktorgrad zu leicht und zu häufig ertheilt worden ist und daß auf diese Weise aus der Dorpater Universität relativ viel mehr Doktoren der Medizin hervorgegangen sind, als aus den anderen Universitäten des russischen Reiches.

Ich leugne nicht, daß an der früheren Dorpater Universität der Grad eines Doktors der Medizin leichter zu erlangen war als auf den anderen Universitäten, ich gebe auch zu, daß man hierin eine indirekte Benachtheiligung der Zöglinge der anderen Universitäten sehen kann und ich habe diesen Umstand stets bedauert, umsomehr als eine Korrektur desselben sehr leicht gewesen wäre. Doch davon später.

Ich habe mir nun oft die Frage vorgelegt, ob Angesichts des allgemeinen Strebens, welches dahin geht das medizinische Doktorexamen zu erschweren, die entgegengesetzte Tendenz wirklich allen zureichenden Grundes baar war. Und dieses ist der zweite Grund, weshalb ich zur Feder greife.

Eine sachgemäße Darstellung und eine ruhige Beurtheilung des Standpunktes, den die frühere Universität in der Frage des Doktorexamens eingenommen hat, erscheint mir erwünscht, weil ich zu erweisen hoffe, daß in diesem Verfahren ein gesunder Kern enthalten war und daß demselben durchaus berechtigte pädagogische Ueberlegungen zu Grunde lagen. Vielleicht wird sich zeigen, daß

die so vielfach verhöhnte „Dorpater Doktorenfabrik" doch manche nachahmenswerthe Vorzüge besaß.

Ich persönlich halte mich für berechtigt und für verpflichtet nicht länger zu schweigen, da ich, der ich die Ehre habe selbst ein Schüler der Dorpater Universität und Dorpater Doctor medicinæ zu sein, zugleich zu den wenigen Mitgliedern der gegenwärtigen Fakultät der Kaiserlichen Jurjewschen Universität gehöre, welche die Verhältnisse an derselben vor und nach ihrer Reorganisation aus persönlicher Anschauung kennen und wohl zu vergleichen im Stande sind. Ich selbst habe mit Freuden so manchem Zögling unserer Universität den Doktorgrad zugesprochen, und so sei es mir gestattet zunächst zu referiren, welches Verfahren bei der früheren Dorpater Universität gebräuchlich und gesetzlich war.

Nachdem der Student der Medizin den ihm obliegenden Studiengang durchgemacht hatte, hatte er beim Dekan der Fakultät ein Gesuch einzureichen, ihn zum Schlußexamen vorzulassen, wobei er das Recht hatte anzugeben, ob er pro gradu medici oder pro gradu doctoris medicinæ examinirt zu werden wünschte. Die Mehrzahl der Examinanden wünschte das Letztere und nur diejenigen, welche sich dem Doktorexamen von vornherein nicht gewachsen fühlten, begnügten sich mit der Aussicht Arzt zu werden. Zu dieser letzteren Kategorie gehörten natürlich diejenigen, welche sich bewußt waren, sei es in Folge einer weniger glücklichen Begabung, sei es in Folge mangelnden Fleißes, keine das Mittelmaß überschreitenden Kenntnisse zu besitzen. Zuweilen, aber freilich nur selten, kam es auch vor, daß begabtere und tüchtigere Leute sich nur pro gradu medici examiniren ließen, weil sie durch Geldmangel oder sonstige äußere Verhältnisse gezwungen waren, ihr Studium rasch zu beenden und sich nicht in der Lage befanden weitere Zeit auf die Abfassung einer Inauguralabhandlung zu verwenden. Sämmtlichen Examinanden, welche die gesetzlichen Forderungen in Bezug auf Hören der Vorlesungen und Besuch der Kliniken erfüllt hatten, wurde sodann der Termin des Examens bestimmt. Innerhalb sechs Wochen vor Beginn des theoretischen Examens mußten sämmtliche praktische Prüfungen abgelegt werden und das theoretische Examen war sodann in sofern ein öffentliches, als an drei bis fünf hierzu bestimmten aufeinanderfolgenden Tagen sämmtliche examinirende Professoren sowie sämmtliche Examinanden

sich in der Aula der Universität versammelten, wo an gesonderten Tischen die Examina vorgenommen wurden. Der Dekan hatte die Oberaufsicht und alle Mitglieder der medizinischen Fakultät sowie sämmtliche Examinanden, welche nicht gerade geprüft wurden, hatten das Recht und die Möglichkeit sich als Zuhörer zu betheiligen. Die Examinanden pflegten an jedem Tage drei bis vier Examina abzulegen, sodaß sie durchschnittlich nicht länger als fünf Tage zur Absolvirung aller Prüfungen bedurften. Die Urtheile waren recht befriedigend, befriedigend, genügend, ungenügend oder dem entsprechende Zahlen. Diejenigen, welche pro gradu doctoris examinirt zu werden wünschten, wurden natürlich einer schärferen Prüfung unterworfen als die Uebrigen. Wer überwiegend befriedigende und recht befriedigende Urtheile erhielt, wobei namentlich auf gute Resultate in den klinischen Fächern gesehen wurde, der erhielt den von ihm erbetenen Grad zugesprochen. Die Examinanden pro gradu doctoris erhielten in diesem Fall die offizielle Aufforderung eine Inauguralarbeit zur Erlangung des Doktorgrades einzureichen und wurden von hier an bis zu ihrer definitiven Promotion Doktoranden genannt. Diejenigen Aspiranten auf den Doktorgrad, welche kein für diesen Grad genügendes Examen abgelegt hatten, erhielten je nach dem Ausfall ihres Examens entweder den Arztgrad oder fielen vollständig durch. Im Durchschnitt dürfte die Zahl der Glücklichen, welche direkt das Examen pro gradu doctoris bestanden, etwa die Hälfte sämmtlicher Examinanden betragen haben. Selbstverständlicher Weise hatte auch ein Arzt nach Ablauf der gesetzlichen Frist das Recht das Examen pro gradu doctoris zu wiederholen. Was den geforderten Wissensstoff und die Anzahl der Examinationsfächer anlangt, so entsprachen sie der für alle Universitäten des Reiches geltenden gesetzlichen Norm. Nachdem der Examinand die Aufforderung zur Einreichung einer Inauguralabhandlung erhalten hatte, wandte er sich an einen der Professoren mit der Bitte, ihm ein geeignetes Thema zur wissenschaftlichen Bearbeitung und zur Abfassung seiner Doktorschrift vorzuschlagen. Der Doktorand konnte dabei je nach seiner speziellen Neigung für das eine oder das andere wissenschaftliche Fach sich seinen Professor aussuchen. Da jedoch die klinischen Laboratorien leider recht ärmlich ausgestattet waren und nur wenig Arbeitsräume besaßen, so konnten in ihnen auch nur

wenig Doktoranden beschäftigt werden; das Gros derselben wandte sich daher in die etwas geräumigeren Institute, wie namentlich in das anatomische, physiologische, pharmakologische, pathologisch-anatomische und zum Theil auch in das pharmaceutische Institut, wo auch toxikologische Untersuchungen vorgenommen werden konnten. Aus diesen Instituten stammt die größte Anzahl der Dorpater Inauguraldissertationen, doch gab es überhaupt keinen Professor, der es nicht für seine moralische Pflicht gehalten hätte, jährlich eine oder ein paar Inauguralabhandlungen schreiben zu lassen. Es galt für wenig lobenswerth, wenn ein Professor keine wissenschaftlichen Arbeiten und keine Dissertationsschriften seiner Schüler erscheinen ließ. Auch die Dozenten der medizinischen Fakultät waren bemüht sich dadurch hervorzuthun, daß sie Doktoranden unter ihrer Aufsicht arbeiten ließen, wobei sie freilich mit der Schwierigkeit zu kämpfen hatten, daß sie in Ermangelung eigener Laboratorien die Gastfreundschaft fremder Institute in Anspruch nehmen mußten. In der Wahl des Themas herrschte für die Doktoranden keinerlei Zwang; in der Regel wurden ihnen vom betreffenden Professor mehrere Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, und wenn der Doktorand gelegentlich selbst ein Thema zur Arbeit erwählt hatte und zu bearbeiten wünschte, so wurde ihm, wenn Raum und Instrumente es irgend gestatteten, gern gewillfahrt. Womöglich wurden die Themata so gewählt, daß ihre Bearbeitung und gründliche Beantwortung bei fleißiger Arbeit nicht mehr als ein oder anderthalb Semester in Anspruch nahm, was schon aus dem Grunde erwünscht war, weil die Mehrzahl der Doktoranden durch äußere Gründe verhindert war, eine längere Zeit auf die Doktorarbeit zu verwenden. Bei der Bearbeitung des erwählten Themas hatte der Doktorand die Pflicht, sich zunächst mit der einschlägigen Litteratur so weit als möglich bekannt zu machen; sodann besprach er sich mit dem Professor über den Gang der Untersuchung und übte sich unter der Aufsicht desselben im Gebrauch der nöthigen Instrumente und Apparate. Handelte es sich um Experimente und Thierversuche, so war der Professor in den wichtigen Stadien derselben stets zugegen, so daß er nie die Kontrole über die Zuverlässigkeit der Resultate verlor; lag ein mikroskopisches Thema vor, so kontrolirte er die Präparate; war ein klinisches oder chemisches Thema zu bearbeiten, so wurde die

Garantie für die Richtigkeit der Beobachtungen und die Zuverlässigkeit des gesammelten Materiales nie vom Doktoranden allein, sondern zugleich auch vom kontrolirenden Professor getragen. Waren die Untersuchungen so weit gediehen, daß die schriftliche Darstellung derselben in Angriff genommen werden konnte, so besprach der Lehrer meistens die Anlage der Arbeit und machte seinen Schüler auf diejenigen Punkte aufmerksam, welche er für besonders wichtig hielt und hervorzuheben wünschte, doch blieb selbstverständlich die Abfassung vollkommen dem Doktoranden überlassen. Bevor die Arbeit der Fakultät zur Begutachtung vorgelegt wurde, las der Professor sie durch und machte bei dieser Gelegenheit den Autor auf Ungeschicklichkeiten in der Darstellung und etwaige Fehler oder Voreiligkeiten in der Schlußfolgerung aufmerksam, wie solche bei Erstlingsarbeiten ja unvermeidlich sind. Nicht gar so selten ist es auch vorgekommen, daß der Aufsatz vor dem strengen Auge des Kritikers überhaupt nicht Stich hielt und vom Doktoranden von Anfang bis zu Ende umgearbeitet werden mußte. Hatte die Arbeit auf diese Weise die Zustimmung des Professors erhalten, so wurde sie der Fakultät zur Begutachtung vorgelegt, und da das Maß dessen, was seitens der Fakultät von einer Doktordissertation gefordert wurde, jedem Professor durch jahrzehntelangen Usus bekannt war, so ist es wohl nie vorgekommen, daß eine Inauguralabhandlung, die der sie beaufsichtigende Professor gutgeheißen hätte, von der Fakultät zurückgewiesen worden wäre. Eine solche Zurückweisung wäre von dem betreffenden Professor als schwere Kränkung empfunden worden. Nach der Approbation seitens der Fakultät, lag dem Doktoranden noch ob, seine Arbeit öffentlich zu vertheidigen. Diese Vertheidigung ging stets in der Aula der Universität mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich und Doktorand wie Publikum waren sich dessen bewußt, daß mit der Promotion zum doctor medicinæ für den Promovenden einer der glücklichsten und bedeutungsvollsten Augenblicke seines Lebens gekommen war. Bei der Dissertation über die Arbeit hielten sich Angriff und Vertheidigung stets in freundschaftlichem Tone und fast stets in den Grenzen großer Friedfertigkeit. Nie hat, so viel ich weiß, in Dorpat ein Opponent den Doktoranden, nachdem er einmal das Katheder im Festsaal bestiegen hatte, an dieser letzten Klippe seines medizinischen Studien-

laufes scheitern lassen. Wenn somit die öffentliche Vertheidigung der Inauguralabhandlung mehr als eine Formalität angesehen wurde, so war es doch eine feierliche Formalität, die dadurch ihren Abschluß fand, daß der junge Doktor eine nach Form und Inhalt gleich glückliche, würdige und schwungvolle Eidesformel verlas, in welcher er versprach, die Pflichten des ärztlichen Berufes getreulich zu erfüllen und die Ehre seines Standes hochzuhalten. Mir wird der Augenblick stets unvergeßlich bleiben, wo ich, während die Zuhörerschaft sich von den Sitzen erhob, in die Hand des Dekans das medizinische Fakultätsgelübde ablegte.

Was nun den Umfang und den Werth der Dorpater Inauguraldissertationen betrifft, so ist darüber viel gestritten worden; während in Deutschland, wo übrigens die Dorpater Inauguraldissertationen viel mehr bekannt sind als in Rußland, dieselben eines ausgezeichneten Rufes genießen und in wissenschaftlichen Arbeiten vielfach zitirt werden, werden sie in Rußland meistens als völlig ungenügend getadelt. Man kann von einer Dissertationsschrift viel oder wenig verlangen, und danach wird das Urtheil wechseln. Ein gerechter Richter aber wird zu untersuchen haben, ob das, was von einem Dorpater Doktoranden billiger Weise verlangt werden konnte, durchschnittlich in diesen Arbeiten geleistet worden ist oder nicht. Man stelle sich einen jungen Mann vor, der soeben erst das medizinische Schlußexamen bestanden hat und der nun die ersten selbständigen Schritte in's Gebiet der freien Forschung wagt; man bedenke, daß derselbe nicht mehr als sechs bis neun Monate an diese Arbeit wenden kann, weil ihn die Prosa des Lebens in die Praxis drängt, und man frage sich dann, was unter diesen Umständen geleistet werden kann und gefordert werden darf. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Alles was unter diesen Umständen gefordert werden darf, durchschnittlich von den Dorpater Dissertationen auch geleistet worden ist. Ich gebe zu, daß ein großer Theil der Dissertationen der übrigen russischen Universitäten an Umfang und theilweise auch an Inhalt den Dorpater Dissertationen überlegen ist, nur ist auch hier nicht zu vergessen, daß die russischen Doktordissertationen vielfach an einer gewissen Breite und Weitläufigkeit der Darstellung leiden, während bei den Dorpater Dissertationen mit Bewußtsein und Absicht darauf gesehen wurde, daß sie kurz und

präzise das sagten, was sie Neues vorzubringen hatten, und den Leser nicht mit einem übermäßigen Ballast gelehrter Zitate und einleitender Referate beschwerten.

Es fragt sich nun, ob der Stand der Dorpater Doktoren, dessen Vorbereitung und Erziehung ich hier geschildert habe, eine innere Berechtigung besitzt und sich vom Standpunkt der Pädagogik rechtfertigen läßt, oder mit anderen Worten: Welches sind die Vorzüge und die Nachtheile der Ausbildung, welche ein Dorpater Doktor der Medizin auf seiner Hochschule erhielt?

Die staatlichen Vorrechte, welche der Grad eines Doktors der Medizin im russischen Reiche verleiht, sind nicht gering und der höhere Rang im Zivil- und Militärdienst sowie das mit dem Doktortitel verbundene Recht, die Stelle eines Oberarztes oder Medizinalinspektors zu bekleiden, sind im gegebenen Falle wichtig genug, um den Doktorgrad sehr wünschenswerth erscheinen zu lassen. In manchen Gegenden Rußlands mag der Doktortitel auch gewisse Vortheile in der Privatpraxis mit sich bringen; ich kann das nicht genau beurtheilen, — ich möchte nur betonen, daß für das Gros der Dorpater Studenten der Medizin diese materiellen Vortheile nicht allzu schwer in's Gewicht fielen, da die Meisten für ihre Zukunft das Ziel der privaten oder Landpraxis im Auge hatten, und es überhaupt nicht im Wesen unserer Jugend liegt, sich viel mit vorausberechnenden Zukunftsspekulationen abzugeben. Wenn der Titel eines Doktors der Medizin ihnen dennoch sehr verlockend erschien, so hatte das in erster Linie darin seinen Grund, weil dieser Titel in den Augen des Examinanden selbst sowie in denen seiner Angehörigen und des Publikums eine öffentliche, seitens der Universität ertheilte Anerkennung dessen enthielt, daß der Betreffende sein Studium gut und gründlich absolvirt und sich auch selbstthätig wissenschaftlich beschäftigt hatte. Darum setzte nicht nur der im Staatsdienst stehende Mediziner, sondern auch jeder praktische Arzt einer kleinen Stadt und jeder livländische Landarzt seinen Stolz darein, sagen zu können, daß er Doktor sei der Dorpater medizinischen Fakultät.

Da nun dieser Doktortitel um keinen allzu hohen Preis zu erlangen war, so hegten nicht nur die Begabtesten und am besten Situirten, sondern fast alle Studenten der Medizin im Stillen die Hoffnung, am Schluß ihres Studiums den Grad eines

Doctor medicinæ zu erlangen. Und diese Hoffnung übte einen vortrefflichen, anspornenden Einfluß auf das ganze Studium des jungen Mediziners aus und trug auch wesentlich zu den guten Resultaten beim Schlußexamen bei.

Da, wie ich schon erwähnte, die Examenordnung eine derartige war, daß ein gutes Examen zur Einreichung einer Inauguralabhandlung berechtigte, und nur ein weniger gutes Examen die Ertheilung des Arztgrades nach sich zog, so war das Bestreben, sich möglichst gut für die Prüfung vorzubereiten, ein recht allgemeines. Bei der jetzigen Studienordnung dagegen, wo der Student sehr gut weiß, daß auch die besten Kenntnisse ihm immer nur den Titel eines Arztes eintragen können und daß, wenn er Doktor werden will, ihm die ganze Plage des Examens noch einmal und in verschärftem Maße bevorsteht, begnügt er sich häufig damit, gerade so viel zu lernen, als unumgänglich nöthig ist, um beim Examen kein ungenügendes Urtheil zu erhalten. Es kommt nicht mehr vor, daß ein Student, um ein wirklich gutes Examen zu machen, sein Studium lieber um ein Semester verlängert; statt dessen offenbaren Alle eine ungesunde Eile, den medizinischen Kursus zu absolviren und die Universität so rasch wie möglich zu verlassen. Es bestätigt sich auch hier die alte pädagogische Erfahrung, daß die Nothwendigkeit, sich einer Prüfung zu unterwerfen, nur dann zur Anspannung aller Kräfte anspornt, wenn die Möglichkeit vorliegt, je nach dem Ausfall der Prüfung, entweder größere oder geringere Rechte zu erlangen. Mit einem Wort: während der frühere Examenmodus die jungen Leute zu möglichst hohen Leistungen im Examen anspornte, und somit ein höheres Streben beförderte, unterstützt der jetzige vielfach die Tendenz, das Schlußexamen mit einem möglichst geringen Maß von Können und Wissen zu bestehen.

Nach glücklich bestandenem „doktormäßigem“ Examen konnte der junge Mediziner sich an die Bearbeitung der von ihm erwählten wissenschaftlichen Aufgabe und an die Abfassung seiner Doktorschrift machen. Die sechs bis neun Monate, die hierzu verbraucht wurden, gehören bei allen Dorpater Doktoren zu den glücklichsten ihrer Studienzeit. Nunmehr sind sie frei von allen Examensorgen, die Nöthigung, sich das vorschriftsmäßige Quantum

an medizinischem Wissensstoff einzuprägen, das mechanische Auswendiglernen der Droguen und ihrer Dosirungen ist glücklich überstanden, und nun gilt es nicht mehr trockenen Lehrstoff einsammeln, sondern sich zielbewußt mit einer wissenschaftlichen Frage zu beschäftigen, die nur durch methodisches Arbeiten gelöst werden kann. Erst jetzt kommt es dem jungen Mediziner zum vollen Bewußtsein, daß die Wissenschaft nicht mit der schulmäßigen Weisheit der Lehrbücher abschließt, sondern daß sie ein in stetigem Bau begriffenes Gebäude ist, dessen Zinnen vielleicht in die Wolken reichen werden. In den geweihten Hallen dieses Tempels kann er sich frei bewegen, denn er fühlt sich nun unabhängig von der Gunst und Ungunst des Examens und der Examinatoren und er weiß, daß hier nur der Genius der Wissenschaft selbst ihm die Palme reichen oder vorenthalten wird. Dieses Arbeiten ist ein Genuß und verleiht dem jungen Forscher jenen idealen Schwung, von dem er hoffen darf, auch im Staub und Schweiß des späteren praktischen Lebens gehoben und getragen zu werden. Wie man sieht, schlage ich den veredelnden und erhebenden Werth dieser rein wissenschaftlichen Arbeit sehr hoch an — kein Wunder also, daß ich dieselbe einer möglichst großen Anzahl junger Mediziner zugänglich machen möchte.

Als mehr äußerliche Vorzüge dieser Arbeit möchte ich noch hervorheben, daß der Doktorand hierbei lernt die eine oder die andere Forschungsmethode praktisch zu benutzen: je nach der Art seiner Arbeit lernt der Eine mit dem Mikroskop hantiren, der Andere mit Tigel und Retorte umgehen, der dritte physiologische Untersuchungen am lebenden Thiere ausführen, der vierte sammelt pathologisch-anatomische Anschauungen an der Leiche, der fünfte klinische Erfahrungen am Lebenden, und so erwirbt ein jeder nach der einen oder nach der anderen Richtung hin eine Vervollkommnung seiner Kenntnisse, die weit über das zum Examen Geforderte hinausgeht. Die Beschäftigung ferner mit der zur Bearbeitung seiner Frage nöthigen Litteratur bringt es mit sich, daß der Doktorand mit den verschiedenen Journalen und Zeitschriften bekannt wird und lernt sich in ihnen umzuthun. Die litterärische Bearbeitung des gegebenen Thema's macht ihn mit einer Menge von Autoren und deren Arbeiten bekannt, und viele lernen erst

hier den Genuß kennen, welcher mit dem gründlichen Studium der originalen Arbeiten berühmter Gelehrter verbunden ist.

Endlich darf nicht vergessen werden, daß die Abfassung der Dissertationsschrift eine vortreffliche Vorübung abgiebt für eine etwaige spätere litterarische Thätigkeit des Mediziners; wer keine Dissertation geschrieben hat, ist häufig ungeschickt in der Benutzung der litterarischen Quellen, und was wichtiger ist, er versteht oft auch nicht seine eigenen Beobachtungen mit der nöthigen wissenschaftlichen Kritik und Vorsicht zu benutzen. Um alle diese Vortheile zu erlangen, braucht die Dissertation nicht übermäßig groß zu sein; ich glaube, daß es im Allgemeinen richtig war, nicht mehr als 6—9 Monate auf die Doktorschrift zu verwenden. Großartige Werke sind ja in dieser Zeit nicht zu schaffen, aber welcher billig denkende Mensch wollte denn auch von einem Erstlingswerk verlangen, daß es den höchsten Anforderungen entspreche, wie man sie an die Arbeit erfahrener Gelehrter stellt. Die Arbeitszeit eines Arztes ist kurz und darum ist's nicht gut zuviel davon auf Kosten der Praxis und des Lebenserwerbes zu opfern.

Wenn schon der Nutzen, den der einzelne Mediziner von der Abfassung einer Inauguralarbeit hat, ein großer ist, so zieht andererseits auch das wissenschaftliche Leben der gesammten medizinischen Fakultät davon ihren Vortheil. Soll eine Universität ihre Aufgabe voll erfüllen, so darf sie sich nicht darauf beschränken ihren Zöglingen nach Art der Seminare und sonstigen mittleren Erziehungsanstalten ein bestimmtes ministeriell vorgeschriebenes Quantum von Wissen und Können einzuverleiben, sondern sie muß dafür sorgen, daß innerhalb ihrer Mauern auch die Wissenschaft durch schöpferische Arbeit gefördert werde. Nur durch diese letztere kann das wissenschaftliche Leben vor der Vertrocknung und Verknöcherung bewahrt werden. Es ist meiner Ansicht nach falsch zu behaupten, daß die wissenschaftlichen Institute der medizinischen Fakultät ihrer Aufgabe schon völlig genügen, wenn sie den Studenten die Möglichkeit geben, daselbst ihre praktischen Uebungen auszuführen. Ich weiß aus eigener Anschauung wie die Institute der Dorpater medizinischen Fakultät die Wissenschaft mit ungleich größerem Erfolge gepflegt haben, dadurch daß sie ihre Thore den Doktoranden öffneten. So ärmlich die Dorpater Institute waren,

es herrschte in ihnen ein emsiges Leben; die Arbeitsräume waren voll besetzt und fast an jedem Fenster wurde experimentirt oder mikroskopirt. Inmitten der Doktoranden waren der Professor und sein Assistent mit Aufsicht und gutem Rath zugegen. Ueberall hörte man die neuesten Entdeckungen und Errungenschaften der Wissenschaft an der Hand der eigenen Untersuchungen besprechen, überall wurde nachgeprüft und weiter untersucht und überall hatte man die Empfindung, daß die wissenschaftlichen Institute mit dem allgemeinen Fortschritt der Wissenschaften Schritt hielten und ihr Scherflein zum Aufblühen derselben beitrugen. Das Alles wäre nicht möglich gewesen ohne die Doktoranden, denn ohne sie hätte der Professor und sein Assistent nicht die Arbeitsmasse bewältigen können, die von den Doktoranden geleistet wurde. Die Doktoranden lieferten den Instituten billige Arbeitskräfte und, was gleichfalls nicht zu verachten war, sie lieferten auch eine materielle Beihilfe, indem sie verpflichtet waren, die für ihre Arbeit nöthigen Reagentien und Materialien auf ihre Kosten zu beschaffen.

Und, last not least, wir Professoren selber zogen den größten Vortheil für unsere Fortbildung und Entwickelung daraus, daß wir die Doktoranden arbeiten ließen und an ihrer Arbeit theilnahmen. Docendo discimus. Das Mitleben mit der Wissenschaft ist durch das Lesen der Zeitschriften allein nicht zu erreichen; man muß sich aktiv betheiligen an den die Wissenschaft zur Zeit bewegenden Fragen, indem man selber prüft und nachforscht, und wie wäre solches wohl besser möglich als dadurch, daß man eine Reihe junger Leute arbeiten läßt. Mit Hilfe solcher Schüler kann man sich über größere Wissensgebiete ausbreiten und überall, wo es wünschenswerth erscheint, mit der eigenen Arbeit oder der seiner Schüler einsetzen. Die Mühe des Lehrers, der sich so mit seinen Schülern beschäftigt, belohnt sich reich, indem er selbst sich dabei frisch und anregend erhält; welches Glück, am Schluß der Arbeit auf eine Schule junger Leute zurückblicken zu können, die bis an's Alter dankbar ihres Professors denken, an dessen Hand sie ihren ersten Ausflug in's Gebiet der noch nicht erforschten Fragen unternommen haben.

Obgleich jede einzelne Doktorarbeit nur ein kleines Gebiet umfaßte, so hatte der Professor, welcher viele Doktorschriften schreiben ließ, doch die Möglichkeit sich allmählich über immer

weitere Abschnitte seiner Wissenschaft auszubreiten und in die ihn beschäftigenden Fragen immer tiefer einzudringen. So beruht ein großer Theil des grundlegenden Lehrbuchs der Pharmakologie von Buchheim auf den experimentellen Arbeiten, die unter seiner Leitung von Dorpater Doktoranden verfaßt worden sind. Dasselbe gilt von den Untersuchungen, die aus der Schmiedeberg'schen und Kobert'schen Schule hervorgegangen sind. Alexander Schmidt hat seine berühmten Entdeckungen über die Blutgerinnung und was damit zusammenhängt, fast ausschließlich in Dissertationsschriften niederlegen lassen, und erst zum Schluß einer unermüdlichen zwanzigjährigen Arbeit hat er die Resultate dieser Forschungen in seinem zweibändigen Werk „Zur Blutlehre" zusammengefaßt. Professor v. Wahl hat seine bekannten Untersuchungen über die Arteriengeräusche, über die Schädelbrüche und über die Aetiologie und die Ausbreitung der Lepra in den Ostseeprovinzen zunächst in Form von Dissertationen veröffentlichen lassen. Die aus Dorpat stammenden Veröffentlichungen Unverrichts über Epilepsie und zur Anatomie des zentralen Nervensystems haben in Dissertationen ihren Ursprung, und dasselbe gilt von den Arbeiten Thomas über die Erkrankungen des Gefäßsystems. So könnte ich noch viele Beispiele dafür anführen, daß durch die Dorpater Inauguralabhandlungen viele und ausgedehnte Abschnitte der medizinischen Wissenschaften eine intensive Förderung erfahren haben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Untersuchungen, welche in den Laboratorien und Instituten vor sich gingen, auch auf die klinischen und theoretischen Vorträge der Professoren ihren belebenden und anregenden Einfluß ausübten, denn die wichtigeren Resultate der Forschung wurden den Studenten nicht vorenthalten und so lernten auch diese letzteren sich für die neuesten Fortschritte ihrer Wissenschaft interessiren. Es hat einen großen pädagogischen Nutzen, wenn der Professor seine Studenten zuweilen durch die Mittheilung eigener Untersuchungen über das Niveau des Schulmäßigen auf die letzten Höhen wissenschaftlicher Fragen erhebt.

Durch alle diese Ueberlegungen bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß sowohl die Studenten und die Professoren als auch das gesammte wissenschaftliche Leben der Dorpater medizinischen Schule aus der Heranbildung zahlreicher Doktoren der Medizin den größten Nutzen geschöpft haben. Es fragt sich nun, wie

stichhaltig die Einwände sind, die gegen diese Erziehungsmethode erhoben werden. Von gegnerischer Seite ist stets angeführt worden, daß der Titel eines Doktors der Medizin in Dorpat zu leicht und zu häufig ertheilt wurde und daß dadurch die Studenten der übrigen Universitäten in Nachtheil geriethen. Was den ersten Einwand betrifft, so habe ich schon bemerkt, daß sehr viele Studenten nicht im Stande sind, eine lange Zeit und viel Geld für große und umfangreiche Arbeiten zu opfern, während sie doch sehr wohl geeignet sind, eine Aufgabe von mäßigerem Umfang mit Nutzen für sich und die Wissenschaft zu lösen.

Wenn man verlangt, daß ein Arzt längere oder kürzere Zeit nach erfolgtem Schlußexamen sich wiederum, und zwar einer strengeren Prüfung in allen Fächern der medizinischen Wissenschaft unterwerfen und dann noch eine große und zeitraubende Inauguralabhandlung schreiben soll, so heißt das nichts Anderes als für die größte Mehrzahl tüchtiger Mediziner den Doktortitel unmöglich machen. Es werden einer großen Menge junger Leute damit die Vortheile vorenthalten, welche sie aus einer freien Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragen schöpfen könnten. Es geht für sie zugleich der Antrieb verloren, nach den höchsten Ehren ihrer Wissenschaft, welche sich im Doktortitel konzentriren, zu streben. Die wissenschaftliche Ausbildung des Arztes bleibt nach meiner Ansicht auf halbem Wege stecken, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet, daß eine größere Anzahl der Mediziner sich in der Art aktiv an dem wissenschaftlichen Leben betheiligt, wie es die Doktoranden thaten. Ich will ja zugeben, daß die Dorpater medizinische Fakultät in einzelnen Fällen eine zu große Nachsicht hat walten lassen, und ausnahmsweise auch solche Persönlichkeiten zu Doktoren der Medizin gemacht hat, die nach ihren Fähigkeiten und Anlagen sich besser mit dem Grade eines Arztes begnügt hätten, — dergleichen kann immer passiren und auch eine medizinische Fakultät ist nicht unfehlbar. Dennoch muß ich betonen, daß die Dorpater medizinische Fakultät im Allgemeinen bei der Vertheilung der medizinischen Grade eine durchaus korrekte Stellung eingenommen hat und sich nicht durch Parteilichkeit oder politische Erwägungen hat leiten lassen. Wenn die medizinische Fakultät es für wünschenswerth hielt, daß einem größeren Prozentsatz ihrer Zöglinge die Möglichkeit

geboten werde, sich durch eine wissenschaftliche Arbeit um den Doktorgrad zu bewerben, so hatte das seine wohlerwogenen pädagogischen Gründe, die ich bereits genügend dargethan habe.

Die Dorpater medizinische Fakultät betrachtete das Doktorexamen und die zu ihr gehörige wissenschaftliche Arbeit in erster Linie als ein wichtiges Hilfsmittel der medizinischen Erziehung und Ausbildung, welches auch dann seine Bedeutung nicht einbüßen würde, wenn mit dem Doktorgrad auch kein höherer staatlicher Rang und Titel verbunden wäre.

Ich glaube, daß die Dorpater Universität bei dem von ihr befolgten Modus dem Staate durchschnittlich tüchtigere Mediziner geliefert hat, als es geschehen wäre, wenn sie mehr Aerzte kreirt und weniger Dissertationen hätte schreiben lassen.

Daß die Studenten der übrigen russischen Universitäten, wo der Doktorgrad ungleich seltener ertheilt wird, sich Dorpat gegenüber beeinträchtigt fühlen mußten, ist leider richtig, aber das konnte doch kein Grund sein, um den Modus, welcher sich in Dorpat bewährt hatte, abzuschaffen. Nach meiner Ansicht müßte die Korrektur auf der anderen Seite vorgenommen werden. Es wäre zu wünschen, daß auch die anderen medizinischen Fakultäten ihr Streben darauf richteten die Erwerbung des Doktorgrades zu erleichtern. Die Vermehrung der Arbeitslast, welche dadurch den einzelnen Mitgliedern der Fakultäten zufiele, würde reichlich belohnt werden durch den frischen Schwung und Zug, der dann in's Leben dieser gelehrten Körperschaften kommen würde. Den jungen Doktoren der Medizin aber würde ein Schatz für's Leben mitgegeben, der jetzt den meisten fremd bleibt.



Baltische historische Litteratur.

Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Bearbeitet von Wilhelm Stieda und Constantin Mettig. Riga, W. F. Häcker, 1896. 8⁰. 758 Seiten.

Die rigasche Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde hat sich ein neues Verdienst um die Geschichtswissenschaft in unseren Landen erworben, indem sie durch ihre bereitwillige Unterstützung das Erscheinen dieses stattlichen Werkes ermöglicht hat. In ihm liegt nun die Arbeitsfrucht zweier Jahrzehnte vor uns, während welcher die beiden Verfasser auf dem Gebiete der baltischen Gewerbegeschichte thätig gewesen sind. Schon 1882 hatte Stieda, damals Professor in Dorpat, die Vorarbeiten für die Herausgabe einer baltischen Schragensammlung so weit gefördert, daß er mit einem Plan für dieses Unternehmen öffentlich hervortreten konnte. Darauf ließ Mettig 1883 seine grundlegende Studie „Zur Geschichte der rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert" erscheinen. Die beiden von gleichen Interessen beseelten Gelehrten haben sich dann zu gemeinsamer Herausgabe eines umfassenden Schragenbuches vereinigt. Die Fertigstellung desselben hat sich allerdings in Folge äußerer Umstände verzögert, bis es endlich im Jahre 1896 in würdiger Ausstattung der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte.

Allerdings ist der ursprüngliche Gedanke Stieda's an ein baltisches Schragenbuch nicht zur Ausführung gekommen. Es erschien zweckmäßig, die Sammlung der Schragen auf Riga zu beschränken und über das Jahr 1621 nicht hinauszugreifen. Die Verhältnisse, wie sie die rigaschen Zunftschragen zeigen, wiederholen sich ja mit nur geringen Abweichungen in den anderen baltischen Städten. Mit dem Eintritt der schwedischen Herrschaft im Jahre 1621 aber hatte der Prozeß der Ausbildung des zünftigen Gewerbes und seiner charakteristischen Formen den Höhepunkt bereits überschritten. Schon zeigten sich damals die bedenklichen Symptome des kommenden Verfalls der alten Ordnungen. Die Schragen der späteren Zeit können dasselbe Interesse, wie die der früheren

nicht für sich in Anspruch nehmen. Wohl aber sollte der Versuch gemacht werden in einer der Schragensammlung vorausgehenden Einleitung die Geschichte des Zunftwesens in Riga von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart zu liefern. Auch sollte, wo die Gelegenheit sich bot, auf die gewerblichen Verhältnisse in Reval und Dorpat gebührend Rücksicht genommen und auf diese Weise dem Werke eine allgemeinere über die speziell rigaschen Interessen hinausgehende Bedeutung gegeben werden.

Diese leitenden Gesichtspunkte liegen dem vorliegenden Werke zu Grunde. In die gemeinsame Arbeit theilten sich die Verfasser dergestalt, daß in der Hauptsache Stieda die Ausarbeitung des ersten Theils, der geschichtlichen Einleitung, übernahm, während Mettig die des zweiten Theils, die eigentliche Editionsarbeit, zufiel. In die Sammlung wurden 129 Schragen und Verordnungen aufgenommen. Angeschlossen ist ein Anhang, der „vereinzelte auf das Gildewesen und das Handwerk im Allgemeinen bezügliche Verordnungen" sowie „Aktenstücke zur Geschichte der Reformation der rigischen Handwerksämter" enthält. Obgleich der gewerbegeschichtliche Gesichtspunkt für die Zusammenstellung und Auswahl der Aktenstücke der eigentlich maßgebende war, so ist doch mehrfach über ihn hinausgegangen worden, indem auch Aemter und Gilden, die keine unmittelbare Beziehung zum Gewerbe hatten, in der Sammlung und in der geschichtlichen Darstellung Berücksichtigung gefunden haben, wie ja auch der Titel des Buches „Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga" heißt. Diese Erweiterung der ursprünglichen Aufgabe bedarf Angesichts der inneren Verwandtschaft und Gleichartigkeit der Bestimmungen in den Gilden und in den dem Handel, Verkehr und dem eigentlichen Handwerk dienenden Aemtern keiner besonderen Rechtfertigung. So finden wir denn hier auch Schragen und Verordnungen der Großen Gilde, der Schwarzhäupter, der Ligger, Losträger, Bierträger, Fischer, Fuhrleute 2c. Die Orientirung und Benutzung erleichtern außer einem Personen- und Ortsregister ein sehr umfangreiches 44 Seiten umfassendes Glossar, das mit Rücksicht auf die durchaus wünschenswerthe Verbreitung des Werkes in Handwerkerkreisen auch eine große Anzahl niederdeutscher Worte erläutert, deren Bedeutung dem Gebildeteren allerdings keinen Augenblick zweifelhaft sein kann. In der Einleitung zum zweiten

Theile, der eigentlichen Schragensammlung, giebt Mettig eine Charakteristik der Vorlagen, welchen die abgedruckten Aktenstücke entnommen sind. Außer vielen Originalen kommen neun große Abschriftensammlungen in Betracht, deren bedeutendste „Dath schragen unnd olde renthebock" im rigaschen Stadtarchiv und das Schragenbuch der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde sind. — Die Methode der Edition ist sorgfältig erwogen worden; als Norm wurden die bewährten, bei der Herausgabe der Hanserezesse beobachteten Grundsätze im Auge behalten.

Der erste Theil*) enthält die Geschichte des Gewerbes in Riga (222 Seiten), eine überaus instruktive Arbeit, die in übersichtlicher Anordnung und Ausführung das gewerbliche Leben Riga's zur Anschauung bringt und deren gemeinverständliche Darstellung ganz besonders geeignet ist, das Interesse an der geschichtlichen Entwickelung des Gewerbewesens auch in die Kreise der Handwerker zu tragen. Sehr dankenswerth sind nicht nur die vielen Hinweise auf die gewerblichen Zustände in Dorpat und Reval, sondern auch die häufig herangezogenen Vergleiche mit den anderen Hansestädten wie Lübeck, Hamburg, Stralsund, Kiel u. s. w. Auch Nürnbergs und Frankfurts Gewerbeverhältnisse sind als Maßstab für die Beurtheilung der analogen Verhältnisse in Riga verwerthet worden. Das erste Kapitel liefert einen schätzbaren Beitrag zur Topographie Riga's, indem es zunächst die dem Gewerbe entnommenen Straßennamen aufzählt und darauf die Stätten des Gewerbebetriebes, die Verkaufsplätze, die Einrichtungen des Handels und die Vorrichtungen für den Verkehr vornehmlich nach den Angaben der Stadtbücher schildert. Dieselben Stadtbücher waren denn auch die Hauptquelle für den Nachweis, welche gewerblichen Berufsarten im alten Riga vertreten waren. Für das 13.—15. Jahrhundert boten hierfür die ein Gewerbe bedeutenden Beinamen der in den Stadtbüchern genannten Personen den besten Anhaltspunkt. Allerdings sind die solchergestalt gewonnenen Ergebnisse nicht einwandfrei, weil die Erwähnung der

*) Zu bedauern ist, daß die in den Anmerkungen des 1. Theils enthaltenen Verweisungen auf den Abdruck der Schragen im 2. Theil in den Nummern nicht stimmen. Offenbar ist die Nummeration im 2. Theil durch Aufnahme neuer Aktenstücke verändert worden, nachdem der Druck des 1. Theils bereits beendet war.

Namen in den Stadtbüchern ja nur eine zufällige ist, indem sie nur dann erfolgte, wenn die betreffenden Personen irgend ein Rechtsgeschäft verzeichnen zu lassen hatten. Aber die Verfasser machen es sehr wahrscheinlich, daß ihre Aufstellungen, für die ja in zweiter Linie auch anderes Material zur Verfügung stand, sich nicht zu weit vom wirklichen Sachverhalt entfernen. Sehr interessant ist da der Vergleich mit der auf demselben Wege gewonnenen Gewerbestatistik anderer deutscher Städte. Riga steht in der Anzahl der nachweisbaren Gewerbe hinter den größeren derselben zurück, weil diese älter sind und darum eine weiter vorgeschrittene Arbeitstheilung zeigen. Im 16. Jahrhundert wird die Ermittelung der vorhandenen Gewerbe schwieriger, weil die gewerblichen Beinamen in dieser Periode keine Berufsbezeichnungen mehr sind, sondern den Charakter vererbter Familiennamen angenommen haben.

Die weiteren Kapitel behandeln die Organisation des Gewerbes, die Verfassung der Aemter, ihre Entwickelung und steigende politische Bedeutung, seit sie in der kleinen Gilde vereinigt und ein Mitstand der Stadt geworden sind, schließlich den Verfall der Aemter und ihre Verknöcherung zu überlebten Formen, welche die volle Entfaltung und den Fortschritt des gewerblichen Lebens hinderten. Die Darstellung schließt mit einem Ueberblick über die Reformversuche und gesetzgeberischen Maßnahmen zur Hebung und Reorganisation des Gewerbewesens in der Periode der russischen Herrschaft.

Seit dem Jahre 1866 ist auch in den Ostseeprovinzen der Grundsatz der Gewerbefreiheit in vollem Umfange zum Durchbruche gekommen, und die zünftigen Handwerker verloren den letzten ihnen nachgebliebenen Rest des ehemaligen Monopols auf gewerbliche Arbeit. Doch blieb den Aemtern noch ihre politische Bedeutung, weil sie zur kleinen Gilde vereinigt noch Theil hatten an dem Regimente der Stadt. Auch dieses Vorrecht ging ihnen mit der Vernichtung der alten rigaschen Verfassung verloren. Erhalten haben sie sich aber bis auf den heutigen Tag. In ihnen lebt noch fort ein Schatz alter, ererbter, ehrwürdiger Traditionen, die mehr sind als eine bloße geschichtliche Erinnerung. Es steckt in ihnen eine Quelle großer sittlicher Kraft, darum wünschen wir diesen alten, nunmehr von der starren Gebundenheit der letzten

Zeit befreiten Korporationen noch eine lange Dauer. Wie aber noch immer die liebevolle Beschäftigung mit der Vergangenheit und die aus ihr geschöpfte Erkenntniß eine Leben erweckende und Leben erhaltende Kraft offenbart haben, so hoffen wir, daß auch dieses Schragenbuch eine solche Wirkung in den Kreisen unserer Handwerker üben wird. Der patriotischen, uneigennützigen und sehr mühevollen Arbeit der Verfasser gebührt aber unser Aller aufrichtiger Dank.

A. Bergengrün.

Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1895. Mitau 1896.

Es ist der dritte Jahrgang des Mitauer genealogischen Jahrbuches, welcher uns heute vorliegt. Was im Januarheft 1896 der „Balt. Mon." von berufener Seite über den zweiten Jahrgang geurtheilt worden ist, kann hier in vollem Umfange bestätigt werden. Die genealogisch-heraldische Sektion der kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst hat durch ihre bisherigen Publikationen nicht nur ihre Lebensfähigkeit bewiesen, sie hat auch gelehrt, wie wichtig und nützlich für die heimische Geschichtsschreibung das von ihr gewählte Forschungsgebiet sein kann; sie hat vor Allem die tief eingewurzelten Vorurtheile gegenüber den „junkerhaften" Wissenschaften der Genealogie und Heraldik durch ernste Arbeit glänzend widerlegt. Das Mitauer genealogische Jahrbuch hat sich einen guten und sicheren Platz am Markte der Geschichtslitteratur erobert, nicht nur bei uns, sondern auch drüben in Deutschland; ja sogar die russische Presse hat zu verschiedenen Malen ihre warme Anerkennung nicht versagen können und ihren Landsleuten gerathen, sich an dem historischen Sinne, welcher sich auch in der Pflege der Familiengeschichte äußere, ein Beispiel zu nehmen. Uns bleibt nur übrig den Männern, welche dieses wissenschaftliche Unternehmen in's Leben gerufen, geleitet und unterstützt haben, unseren Dank auszusprechen und den Wunsch hinzuzufügen, sie mögen auch in Zukunft in ihrem Streben und ihrer Arbeit nicht nachlassen.

Der Inhalt des dritten Jahrganges ist ein überaus reicher. Leider gestattet der uns zu Gebote stehende Raum keine sehr eingehende Besprechung der einzelnen Aufsätze.

An erster Stelle finden wir eine größere Arbeit des Freiherrn E. v. Fircks: „Die Ritterbanken in Kurland". Diese Arbeit, welche ihrem Umfange nach ein kleines Werk darstellt, steht in engem Zusammenhange mit Verfassers Einleitung zum Kurländischen Ritterbuche, „Zur Geschichte der Ritterbanken und des Ritterbuches in Curland". Sie giebt, wie uns Verfasser selbst anzeigt, zusammen mit dem Kapitel über den „Kampf der Bührens um das Indigenat" im ersten Jahrgange des Genealogischen Jahrbuches die urkundlichen Belege für des Verfassers Darstellung der kurländischen Ritterbanken, sie zeigt uns, wie die Korporation der kurländischen Ritterschaft entstand.

Als Merksteine in der Geschichte der kurländischen Ritterschaft stehen die Jahre 1570, 1617 und 1620. 1570 allodifizirte Herzog Gotthard die Lehen in Kurland und Semgallen; 1617 ertheilte Herzog Friedrich seiner Ritterschaft ein weitgehendes Privileg, die Formula Regiminis, welche eine Art Magna charta des kurländischen Adels bildete, indem sie die herzogliche Macht für immer lahm legte, und 1620 wurde die erste Ritterbank gehalten, durch welche die kurländische Ritterschaft den Abschluß ihrer inneren Organisation einleitete und sich als juristische Person mit festen Umrissen konstituirte. Auf die erste Ritterbank folgte 1631 eine zweite, 1632 eine dritte und 1634 eine vierte. Am 20. Juli 1634 wurde das Ritterbuch geschlossen. Es waren im Ganzen 110 Familien als zum Korps der kurländischen Ritterschaft gehörig eingetragen worden; in den nächsten Jahren kamen noch neun Familien hinzu, so daß 1642 die kurländische Ritterschaft aus 119 Geschlechtern bestand. Zu der kurländischen Ritterschaft gehörte aber nicht der Adel des Bisthums Kurland; dieser, die Piltensche Ritterschaft, bildete eine Korporation für sich, die in einem gewissen feindlichen Gegensatze zu der Ritterschaft des Herzogthums stand, dem uralten Gegensatze zwischen den „Stiftischen" und „Ordenschen". Erst 1819 wurden die beiden Ritterschaften miteinander vereinigt. — Sehr interessant ist der Umstand, daß die kurländische Ritterschaft sich mit der livländischen näher verwandt fühlte, als mit der piltenschen. Ein Landtagsschluß d. d. Goldingen, 1624, 24. Dez.,

bestimmt wegen der Privilegienausübung: „Daß mit den Livländern und Ueberdünschen Eine Edle Ritter- und Landschaft sich zu vergleichen hat, damit an beiden Oertern, weilen sie anfänglich eines Privilegii theilhaftig, die Gleichheit gehalten werde. Die Piltenschen, also welche tempore subjectionis zu der Landschaft nicht gehörig, können der erlangten Privilegien nicht fähig sein."

Der Raum verbietet uns auf Verfassers Darstellung der Ritterbanksessionen näher einzugehen; sie gründet sich auf die Originalprotokolle, welche sie meist in extenso wiedergiebt und ist von einer großen Menge werthvoller genealogischer, heraldischer und historischer Fußnoten begleitet. Es sei mir nur eine kurze Bemerkung zu „Nr. 114, Frowin Thor Hake" gestattet. Es ist auf S. 76 gesagt, daß die Familie Thor Hake ursprünglich Driehaken hieß und aus Basel stamme; zwischen 1439 und 1442 habe die Familie durch Kaiser Friedrich III. eine sogen. Wappenverbesserung erfahren, indem den drei Haken des Wappens ein Thor hinzugefügt worden sei. Diese Nachricht gründet sich auf ein Attestat des Bischofs Johann V. Blankenfeld von Dorpat d. a. 1516, sowie eines Gütertransakts d. a. 1548. Beide Urkunden haben blos in unbeglaubigten Kopien vorgelegen. O. Stavenhagen hält die Urkunde von 1516, nach inneren und äußeren Kennzeichen für gefälscht.*) Ich möchte mich nun ihm anschließen und auch die Urkunde von 1548 für gefälscht halten. Die Familie heißt im 16. Jahrhundert, als sie in Kurland auftrat, Thorhaken, meist thor Hake geschrieben; thor wäre also die Präposition „zur", welche bei niederdeutschen Familien nicht selten vorkommt, ich erinnere an unsere thor Avest, thor Helle und thor Molen (Zur Mühlen). Das Thor im Wappen mag eines der schrecklichen Mißverständnisse des 17. Jahrhunderts sein, des Jahrhunderts der sogen. Wappenverbesserungen und Erneuerungen, in dem man mit der Heraldik den allergrößten Unfug trieb. Daß Frowin Thor Hake 1631 auf Beibringung der besagten Familiendokumente verzichtete, scheint mir bezeichnend; im Allgemeinen war man in jenen Zeiten nicht allzu zimperlich. Weitere Nachforschungen wären hier vielleicht angebracht.

*) „Johann Wolthus v. Herse ɪc." Mittheil. aus der livländ. Geschichte 17, I, S. 72, Anm.

Die v. Firck's'sche Arbeit hat sämmtliche Vorzüge, die Verfassers Arbeit über die Bühren auszeichnen; sie ist scharfsinnig, gründlich und übersichtlich; sie wird unserer Geschichtsforschung ein vorzügliches Quellenmaterial geben.

Weitere Quellenpublikationen bieten uns des Freiherrn Armin von Fölkersahm „Allianceen Baltischer Geschlechter in Polen", eine sorgfältige und mühsame Zusammenstellung der baltischen Familien, die in den letzten Jahrhunderten nach Polen geheirathet haben, und zum Theil auch polonisirt worden sind. Wir wären Verfasser sehr dankbar, wenn er sich mit dieser Frage auch weiter befassen und uns vielleicht einmal eine Geschichte der polnischen Familien livländischen Ursprunges geben würde, der Plater, Borch, Tysenhaus, Mohl, Manteuffel &c.

G. A. v. Mülverstedt giebt uns ein Verzeichniß der kur- und livländischen Edelleute im preußischen Heere beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges. Der Name des Verfassers bürgt uns für den Werth der Arbeit.

E. Vogeler publizirt „Regesten ungedruckter Soester Urkunden, betreffend westfälische, auch in den russischen Ostseeprovinzen ansässige Adelsfamilien". Es sind die Familien Brockhausen, Clot, Heringen, Kettler, Wolff-Lüdinghausen, Schaffhausen und Torck. Die Urkunden umfassen den Zeitraum von 1229—1618 und werden gewiß für die Spezialgeschichte genannter Familien von Nutzen sein.

Die Spezialgeschichte einzelner Familien behandeln folgende Aufsätze: Max v. Spießen „Die Familie v. Korff &c.", eine sehr sorgfältige Arbeit mit einer großen Menge von Stammtafeln. Da hier der Nachweis geführt ist, daß ein Zweig der Familie neben dem Namen Korf auch den Namen Kersekorf getragen hat, so wird die Frage nach der Abstammung des livländischen Meisters deutschen Ordens Franke Kerskorf wohl wieder aufgenommen werden müssen.*)

E. v. Nottbeck giebt eine Geschichte der Revaler Familie Clayhills, die um 1639 aus Schottland nach Riga und in der

---

*) Vgl. Ph. Schwartz in Mittheil. a. d. livländ. Geschichte 14, S. 155 ff. und C. Mettig. in Sitzungsberichten der Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthumskunde d. Ostseeprov. Rußl. 1889, S. 87 ff.

nächsten Generation nach Reval gekommen ist, wo sie bald zu den angesehensten Geschlechtern der Stadt gehörte. In Reval ist die Familie, die Begründerin einer der ältesten Handlungshäuser der Erde, ausgestorben, sie soll aber noch in Finnland und Rußland floriren. Unter andern gehört zu ihr der gegenwärtige Stadthauptmann von Petersburg, den unsere deutsche Presse konsequent „Kleigels" nennt. Den leider sehr spärlichen Notizen v. Nottbeck's ist ein Attestat des Magistrates von Dundee d. a. 1660 für die Abstammung des Thomas Clayhills beigegeben.

Höchst interessant ist der Aufsatz von L. Arbusow „Zur Genealogie der Plettenberg". Verfasser giebt uns aus dem reichen Schatze seines Wissens eine Menge urkundlichen, zum großen Theile unbekannten Materials für die Familiengeschichte der Plettenberg und der mit diesen verschwägerten Fürstenberg und Lappe.

Von demselben Verfasser ist eine kleine Arbeit „Ueber einige Stammbücher aus der Stadtbibliothek zu Königsberg", in der wir Eintragungen bekannter und unbekannter baltischer Persönlichkeiten in Stammbücher des 17. Jahrhunderts finden.

Von E. v. Fircks und A. v. Fölkersahm sind dem Jahrbuche Stammtafeln beigegeben; von Ersterem für die Descendenz Herzog Ernst Johann Birons, von Letzterem für das Geschlecht der Clapier de Colongue.

Einen mehr historischen Charakter trägt „Eine Notiz über Herzog Magnus v. Holstein Wittwe" von Dr. A. Seraphim. Bekanntlich war Herzog Magnus, der sich auch König von Livland nannte, Rechtsnachfolger des letzten Bischofs von Kurland, des elenden Johann v. Münchhausen.*) Nach Magnus Tode (1583) fiel Pilten durch den Kronenburger Traktat (1585) an Polen, welches Dänemark dafür 30,000 Rthlr. zu zahlen hatte. Polen verpfändete für diese Summe das Stift an Brandenburg, welches 1585 den Besitz antrat. Es handelt sich nun um den Wittwensitz der Gemahlin Herzog Magnus, der russischen Prinzessin Maria. Seraphim legt uns einen Theil der Korrespondenz des Markgrafen

*) Vgl. C. Schirren: „Bischof Johann von Münchhausen" in „Balt. Monatsschrift" 28, 1881 und K. H. v. Busse: „Herzog Magnus, König von Livland", 1871.

von Brandenburg mit seinem Bevollmächtigten Lewin v. Bülow vor. Die Herzogin-Wittwe blieb nicht, wie zunächst beabsichtigt war, im Stifte Pilten, sondern ging in's polnische Riga und ist dann später, ihrer Neigung entgegen, nach Rußland heimgekehrt. Sie starb gleich ihrer einzigen Tochter, im Dreifaltigkeitskloster bei Moskau.

Von weitestem Interesse ist eine Arbeit O. Stavenhagen's „Der letzte Rheinländer unter den obersten Gebietigern des deutschen Ordens in Livland und die Verhältnisse der Abstammung bei den livländischen Ritterbrüdern". In der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich der Gegensatz zwischen Ober- und Niederdeutschen im Orden in Preußen zu seiner höchsten Höhe entwickelt. Die Oberdeutschen (Franken, Schwaben, Bayern), die eine Art Ring bildeten, gelangten damals zur Vorherrschaft im Orden; fast alle einflußreichen Aemter wurden von ihnen besetzt, sogar die Sprache wurde hochdeutsch. Zu den Oberdeutschen gehörten auch die Rheinländer, die im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts in Livland mit Hilfe des preußischen Einflusses zu bedeutender Stellung gegenüber den Niederdeutschen, den „Westfälingern", gelangten. Es entspinnt sich nun ein erbitterter Streit zwischen den beiden Landsmannschaften, der einen tiefen Schatten auf die innere Entwickelung des livländischen Ordens wirft und schließlich mit dem vollständigen Siege der Westfälinger endet, da die livländischen Landstände, die ja niederdeutschen Blutes waren, zu diesen halten. In einer Visitationsliste von 1451 finden sich unter den Ritterbrüdern 161 Westfalen gegenüber 26 Rheinländern, ferner 4 Meißner und 2 Livländer. Im innersten Rathe der Gebietiger sitzt nur ein Nichtwestfale, der Hesse Heinrich Sleregen. Der letzte Rheinländer unter den livländischen Gebietigern war nun Johann von Krekenbeck gen. Spair v. Herten, der 1468, 14. Febr., zum Landmarschall gewählt wurde. — Im Anschluß an die landsmannschaftlichen Kämpfe innerhalb des Ordens erörtert Verfasser die Frage, wie der Orden sich zu einer Aufnahme geborener Livländer verhalten habe und kommt zu dem höchst interessanten Schlusse, daß es Grundsatz des deutschen Ordens gewesen sei „Mitglieder livländischer Vasallenfamilien nicht in den geistlichen Verband des Ritterordens" aufzunehmen. Unter den S. 137 aufgeführten Vasallengeschlechtern

vermisse ich die Rosen, welche doch eine der größten und mächtigsten Familien Livlands waren. Ein Glied dieser Familie, Andreas v. Rosen war 1477 Hauskomthur von Riga.*) Natürlich wird diese Ausnahme die oben aufgestellte Regel nicht erschüttern. Es ist hier nicht der Ort auf die Gründe der exklusiven Stellung des Ordens einzugehen, ich verweise auf den Aufsatz selbst. Am Schlusse desselben spricht Verfasser über die Frage der Ritterbürtigkeit der Ordensbrüder. Wir könnten Verfasser nur dankbar sein, wenn er diese und ähnliche Fragen, welche bisher strittig oder unerforscht waren, uns demnächst in ausführlicher Darstellung geben würde.

Während die Aufsätze von Stavenhagen und A. Seraphim stark in's historische Gebiet hinüberleiten, behandelt eine Arbeit des Grafen Karl Emich zu Leiningen-Westerburg „Ex Libris" (Bibliothekzeichen) eine rein künstlerische Seite der heraldischen Wissenschaft.**) Die Sitte, seine Bücher vor dem Verschleppen und „Ausführen" durch das Einkleben eines Bibliothekzeichens zu schützen ist sehr alt, fast so alt als die Buchdruckerkunst selbst; sie ist im 15. Jahrhundert auf deutschem Boden entstanden, 100 Jahre darauf war sie auch in Frankreich und England allgemein. Entsprechend dem großen Werthe, welchen damals Bücher repräsentirten, waren auch die Bibliothekzeichen oder „Ex Libris" sorgfältig ausgeführte Kunstblätter. Sie nehmen in der Kleinkunst einen hervorragenden Platz ein; die größten Künstler der Renaissance und späterer Zeiten haben in Holzschnitt und Kupferstich Bücherzeichen geschaffen. Mit dem Niedergange der Kunst sinkt auch der künstlerische Werth der Bücherzeichen. Damit geht Hand in Hand, daß mit der beginnenden Ueberschwemmung

---

*) Königsberger Index Nr. 2443, Bunge-Toll'sche Brieflade I, 319.

**) Der Name Ex Libris für Bücher- oder Bibliothekzeichen ist neuerdings entstanden. Die lateinische Repräsentationsformel auf dem Bücherzeichen beginnt sehr oft mit den Worten Ex libris N. N., d. h. Aus der Büchersammlung des N. N. Diese Anfangsworte sind dann allmählich zu einer technischen Bezeichnung für die Bücherzeichen geworden.

In dieser Anzeige mußte von Bücherzeichen, die auf oder in die Bücher gemalt und gepreßt wurden (sog. Super Ex Libris) abgesehen werden. Es sei auf F. Warnecke „Die deutschen Bücherzeichen ꝛc." Berlin 1890 und G. A. Seyler „Illustrirtes Handbuch der Ex libris-Kunde", Berlin 1895, verwiesen.

durch Druckwerke auch die Vorliebe für Ex Libris nachläßt. Die ungünstigste Periode für diese ist naturgemäß die Zeit der Stillosigkeit zwischen 1815 und 1871. Mit dem Erwachen des historisch-künstlerischen Sinnes beginnt auch wieder die Sitte schöngezeichnete Ex Libris in seine Bücher zu kleben und zugleich Sammlungen künstlerischer oder sonst interessanter Bücherzeichen anzulegen. Verfasser Graf Leiningen besitzt eine Sammlung von über 9200 Stück, aus der auch einige Reproduktionen seinem Aufsatze beigegeben sind. Da die Wappen der Eigenthümer naturgemäß häufig — in den älteren Zeiten sogar fast immer — in den Bücherzeichen angebracht wurden, so liegt der Nutzen der Ex Libris-Kunde für die Heraldik auf der Hand und wir müssen es verständlich finden, daß hervorragende Heraldiker wie Warnecke, Seyler, Hildebrandt, Doepler zu den besten Kennern und begeistertsten Anhängern der Ex Libris-Kunde gehören.

Die praktischen Rathschläge, welche Verfasser zur Beschaffung künstlerisch ausgeführter Bücherzeichen giebt, möchte ich den Lesern des Jahrbuches sehr empfehlen. Wer Bücher sammelt und werth hält, wird sie gerne mit einem würdigen Bibliothekzeichen schmücken. In dieser hübschen Sitte findet sich historischer Sinn und künstlerisches Gefühl vereinigt.

Aus der Fülle des Interessanten und Belehrenden in den Sitzungsberichten der Sektion kann nur einiges Wenige hervorgehoben werden, so vor Allem die Beiträge H. Dieberichs' zur Geschichte des kurländischen Herzogshauses Kettler, ferner die Miscellen C. v. Herse's zur Biographie in ausländischen Diensten stehender Balten, die Forschungen A. v. Lieven's über die Piltensche Ritterschaft und die Mittheilungen A. v. Rahden's über das Stammbuch des E. F. v. Meerfeld und das Hausbuch der Familie Kuiper, dessen Veröffentlichung für die heimische Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts von großem Werthe sein dürfte.

Im Anschluß an eine vom Vorsitzenden verlesene und kommentirte Redaktionsnotiz des „Herold" in Berlin über die Ablegung des Adels, welche von bürgerlichen Familien aus naheliegenden Gründen nicht selten behauptet wird, möchte ich an die bekannte Adelsablegung der Stael von Holstein erinnern. Die Söhne des Hildebrand Stael, welcher durch Joann den Schrecklichen

in russische Gefangenschaft geführt worden war, Johann und Mathias, wurden in Pernau „zur bürgerlichen Hantierung angehalten und gezogen". Mathias Stahl war 1645—1649 Bürgermeister von Pernau. Seinen und seines Bruders Söhnen wurde 1652, Okt. 14., von der Königin Christine ihr alter Adel renovirt. Der jüngste Sohn des Mathias Jacob Stael von Holstein, schwedischer Oberst, später Generalmajor, Kriegsrath und Statthalter von Reval, Erbherr von Ramkau, Heydenfeld, Rujen, Hinzenberg 2c., war 1667 Landmarschall von Livland. Er fiel in dem bekannten Duell mit Gustav und Otto Reinhold v. Mengden 1679, Okt. 1.*)

Neben dem Inhalte sei auch die Ausstattung des Jahrbuches rühmend hervorgehoben, sowohl was Schönheit und Sauberkeit des Druckes betrifft, als auch namentlich in Bezug auf den Schmuck der heraldischen Beilagen. Die Wappen der Freiherren Lüdinghausen-Wolff und der Grafen Medem, sowie das Alliancewappen der Düsterlohe und Bistram sind in Zeichnung und Ausführung durchaus mustergiltig; weniger gelungen ist m. E. die technische Reproduktion des schönen Ex Libris des Freiherrn A. v. Rahden.

Möge die Redaktion das Jahrbuch stets auf derselben Höhe erhalten.

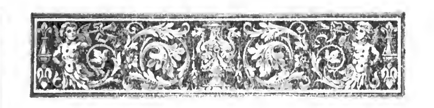
Astaf von Transehe.

*) Die urkundlichen Belege finden sich in C. Rußwurm „Nachrichten über das Geschlecht Stael von Holstein ehstländ. Linie. Urkunden und Regesten. Reval 1877.



Druckfehlerberichtigung.

In dem Artikel „Organisation des livl. Gerichtswesens durch Johann Skytte" lies S. 425, Zeile 14 v. u.: Johann Derenthal statt Johann Dedenthal.



Marquis Paulucci und seine Verfolgung geheimer Gesellschaften in den Ostseeprovinzen.*)

Es ist bekannt, daß die Anschauungen, die Kaiser Alexander I. unter dem Einflusse seines Erziehers Laharpe sich zu eigen gemacht hatte, im Grunde genommen in diametralem Gegensatze zu seiner Position als Selbstherrscher standen. Waren doch die Anforderungen seines monarchischen Berufes schwer vereinbar mit der republikanischen Färbung seiner Ideen. Dennoch hat Alexander I. in der ersten Hälfte seiner Regierung versucht, den liberalen Prinzipien auch im Leben in gewissen Grenzen freie Bahn zu gewähren. Seit seinem Regierungsantritt wurde der Zufluß neuer Ideen nach Rußland ein reicherer und die Erscheinungen des westeuropäischen Lebens jener Zeit wiederholten sich in gewissem Grade auch hier. Wie dort so traten auch hier geheime Gesellschaften, mystische und pietistische Brüderschaften in's Leben. Letztere wurden zum Theil vom Kaiser selbst begünstigt. Auch Freimaurerlogen wurden mit Erlaubniß der Regierung eröffnet und standen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei. Aber seitdem Alexander I. unter Metternich's Einfluß gerieth und ihn die Unordnungen erschreckten, die durch die Umtriebe verschiedener geheimer Gesellschaften in West-Europa hervorgerufen wurden, fand, namentlich

*) Nachstehender Aufsatz ist der „Russkaja Starina", Juliheft 1897, entnommen, doch nicht überall wörtlich, sondern größtentheils in der gekürzten Form eines Auszuges. Hinzugefügt sind einige Personalnotizen in [] Klammern.

Die Red.

seit dem Laibacher Kongreß, ein starker Umschwung seiner Gesinnung statt und mit Mißtrauen sah er nun auf jedes Streben der Gesellschaft nach irgend einer Selbständigkeit.

In dem Hofe nahestehenden Kreisen wurde diese Sinnesänderung natürlich bald bekannt und Leute, die dem Geiste der Zeit feindlich gegenüberstanden, und deren gab es ohnehin nicht wenige, beeilten sich die veränderten Umstände alsbald auszunutzen, um Personen der anderen Partei nach Möglichkeit zu denunziren. Und auch die Regierung zögerte nun nicht, ihren Beamten nahezulegen oder sie zu beauftragen, in ihren Bezirken alle geheimen Gesellschaften aufzuspüren. Daß solche Aufträge gegeben wurden, das zeigen auch die weiter unten mitgetheilten Thatsachen. Aus ihnen ist zugleich ersichtlich, zu was für einer Art von Thätigkeit die Administratoren veranlaßt wurden, die es nun für ihre Pflicht hielten, um jeden Preis irgend eine geheime Gesellschaft zu entdecken und Dingen eine ungeheure Bedeutung beizulegen, deren Gefährlichkeit nur in ihrer eigenen Phantasie bestand. War es nun blinder Haß gegen alles, was über die Sphäre der Kronsvorschriften hinausging, war es das Streben sich höheren Orts zu empfehlen, oder ein Mißverstehen des erhaltenen Auftrages, oder endlich ganz einfache Beschränktheit — es ist schwer zu sagen, was die Veranlassung zu ihren pessimistischen Denunziationen bildete, die aus einer Mücke einen Elephanten machten.

In die Reihe solcher Dokumente gehören auch nachfolgende drei Berichte an Kaiser Alexander I. vom Generaladjutanten Marquis Paulucci, dem Generalgouverneur der Ostseeprovinzen.

Man könnte fragen, was für ein Verdacht denn dieses Gebiet treffen konnte, wo die feudalen Sitten des Adels und die Privilegien, deren sich die Bürgerschaft erfreute, eine Bürgschaft für die konservative Gesinnung dieser Stände boten, und wo die Bauerschaft zu jener Zeit natürlich an keinerlei selbständige Versuche, ihre Lage zu verbessern, denken konnte. Allein auch diese, augenscheinlich vollkommen zuverlässigen Gebiete wurden nicht in Ruhe gelassen.

Die Sache begann damit, daß Marquis Paulucci ein Schreiben des Fürsten Wolkonski (dat. 15. Nov. 1820) erhielt, das wahrscheinlich auf Allerhöchsten Befehl abgefaßt war und dessen Inhalt die Einrichtung einer neuen Freimaurerloge in

Riga, sowie das Erscheinen von Emissären verschiedener geheimer Gesellschaften in Rußland betraf. Die Folge dieses Schreibens war der erste Bericht Paulucci's vom 19. Dezember 1820.

Er beginnt mit der Meldung, daß er die beiden in Reval mit Erlaubniß des Justizministers bestehenden Logen, die einzigen in den Ostseeprovinzen, geschlossen habe, obgleich sie „wegen ihrer Entfernung von Preußen und Polen keinerlei schädliche Resultate haben konnten." Den Direktoren dieser Logen habe er zugleich Schweigen darüber auferlegt, was sie ihm auch versprochen hätten. Dagegen hielt Paulucci es für seine Pflicht, den Adel und die Bürgerschaft seines Gebietes als über jeden Verdacht erhaben hinzustellen; nur der Gelehrtenstand will ihm nicht so ganz sicher erscheinen. Wenn hier auch Freimaurerlogen beständen, meint er, so würden sie sich doch niemals in Logen von Karbonaris verwandeln; freilich Gelehrte, die aus dem Auslande herkommen, würden sich ihrer alsbald dazu bedienen, ihren kosmopolitischen Ideen Verbreitung zu verschaffen. „Der Adel dieser Provinzen hält sich selbst für das Hauptziel, gegen das alle Angriffe der kosmopolitischen Phantasten gerichtet sind. Seine im Dienste Ew. Majestät stehenden Glieder zeichnen sich aus durch ihren Eifer und ihre Ergebenheit für Ew. Majestät; zu Hause bei sich aber beschäftigen sie sich ruhig mit ihrer Wirthschaft. Was die übrigen gebildeten Gesellschaftsklassen anlangt, so sind sie nur in Riga, Reval, Mitau und Libau zahlreich genug, daß Leute, die ihnen ihre demagogischen Ideen einimpfen wollen, darauf rechnen könnten, daß ihre Mühe nicht vergeblich sein werde. Aber Riga und Reval halten sich im Besitze ihrer alten Vorzüge für zu glücklich, als daß derartige Versuche hier irgend welche Folgen haben könnten. Während des letzten Krieges 1812 hat Riga unzweifelhafte Beweise seiner Ergebenheit für Ew. Majestät gegeben; in Reval aber leben dieselben Gefühle, obgleich sein Wohlstand sich beträchtlich vermindert hat. Mitau und Libau verdienen das gleiche Zeugniß für ihr gutes Verhalten, besonders während der fünf Monate, wo sie vom Feinde okkupirt waren. Trotzdem in Folge der in letzter Zeit den Juden erwiesenen Begünstigung die Bürgerschaft dieser Städte fast vollständig der Möglichkeit beraubt ist, ihren Handel zu betreiben, wirkt ihre Unzufriedenheit keineswegs ein auf ihre Anhänglichkeit an die Regierung."

Anders jedoch urtheilt Paulucci über die Gelehrten der Universitätsstadt Dorpat, die angefüllt seien mit dem auf den deutschen Universitäten herrschenden Geist. Sie machen sich unaufhörlich mit den Erzeugnissen der Litteratur bekannt, sie lernen zuerst die sogenannten neuaufkommenden Ideen kennen, sie bilden überhaupt überall eine Partei der Liberalen in Folge des Neides, den sie gegen die Privilegien des Adels hegen. Während in Libau, Reval und Mitau der Adel den Ton angiebt, in Riga er selbst, Paulucci, die öffentliche Meinung sozusagen leitet, bildet Dorpat eine Ausnahme. „Diese gelehrte Republik ist ihrer Organisation gemäß vollständig unabhängig von der Gouvernementsobrigkeit und bildet einen eigenen Staat, der freilich nicht im Stande ist, die bestehende Ordnung der Dinge zu stören, der aber nach dem Beispiele vieler deutscher Universitäten sich darauf beschränkt, die dort lernende Jugend zur Aufnahme utopischer Ideen vorzubereiten."

Mit diesem Bericht hätte der Marquis sich ja nun wohl begnügen können. Aber ihn beunruhigte der Hinweis des Fürsten Wolkonski, daß nach einem Bericht der russischen Gesandtschaft in Neapel geheime Emissäre in die baltischen Provinzen eingedrungen seien. Und so macht er sich daran, so oder anders irgend welche Verschwörer aufzufinden.

Er entwickelt nun zunächst seine Ansichten über geheime Gesellschaften überhaupt: Alle streben sie nach einem Ziel, nach einer Aenderung der bestehenden Ordnung, sei es in politischer, sei es in religiöser Hinsicht; so bereiten alle die Revolution vor und sind daher von einer weisen Regierung nicht zu dulden. Nachdem er nun die ungewöhnliche Vermehrung geheimer Gesellschaften in ganz Europa erwähnt, macht Paulucci recht unerwartet einen Angriff auf eine Einrichtung, die der Kaiser selbst besonders begünstigte, — die Bibelgesellschaft. „Ich hege den Verdacht," sagt er, „daß die Bibelgesellschaften sich in eine wirksame Waffe für die Illuminaten verwandelt haben, denen es durch ihre Hilfe gelingen wird, unmerklich Veränderungen in allen Konfessionen herbeizuführen und unter den Völkern die Keime des Ungehorsams und der Unabhängigkeit zu säen." Wenn daher, folgert er weiter, die Nachrichten aus Neapel begründet sind, dann giebt es nur die eine Möglichkeit, daß die Demagogen sich in den religiösen Ver-

sammlungen verbergen. Sehr begründet erscheint ihm dieser Verdacht. Denn die durch diese religiösen Gesellschaften gehegten Doktrinen sind sehr geeignet, die Menge gegen die bestehenden Einrichtungen aufzuwiegeln. So z. B. der Satz, daß eifriges und anhaltendes Beten alle Sünden abwaschen könne. Können unwissende Leute darnach nicht glauben, daß in Folge ihrer Gebete jede schlechte Handlung ihnen vergeben werden kann? Gefährlich sind auch andere Bestrebungen dieser Gesellschaften, so die Versuche eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche herbeizuführen und an der lateinischen wie an den protestantischen Kirchen herumzumodeln, was sicherlich zu Spaltungen unter Katholiken wie Protestanten führen muß.

Nach ziemlich ausführlicher Darlegung derartiger Insinuationen geht Paulucci zu persönlichen Verdächtigungen über. Er schreibt:

„Ich halte es für meine Pflicht, Ew. Ksrl. Majestät meine Verdachtsgründe gegen die beiden Brüder Heinleth*) darzulegen, die zu Schuldirektoren in Livland und Kurland ernannt sind. Beides sind österreichische Unterthanen, die aber schon lange in Baiern, dem Hauptneste einst der Illuminaten, gelebt haben. Sie müssen scharf beaufsichtigt werden. Indem sie sich „evangelische Katholiken" nennen, geben sie sich schon dadurch als Reformatoren zu erkennen, da sie eigentlich der römischen Kirche angehören. Durch die Bezeichnung „evangelischer Katholik" wollen sie andeuten, daß sie von der Lehre der römischen Kirche abweichen, zugleich aber auch die Lehre der protestantischen nicht ganz theilen. Die Ernennung solcher Sektirer zu Direktoren öffentlicher Lehranstalten muß die nothwendige Folge haben, daß viele Schüler durch sie in Verwirrung gestürzt werden und die Eltern dem nicht kaltblütig werden zusehen können. Wenn die in Rußland bestehende

[*) B. v. Heinleth, der einst von Joh. Goßner dem innigen Christenthum und Glaubensleben zugeführt worden, das in jener Zeit weite Kreise sich eroberte und dem ja auch Alexander I. selbst nicht fern stand (vgl. Dalton, Joh. Goßner. Brln. '74. S. 146) — und Jos. Al. v. Heinleth, der später Direktor des Richelieu'schen Lyzeums in Odessa wurde, wo er jedoch bald, nach den russischen Memoiren Mursakewitsch's („Russkaja Starina" 1887, Febr., S. 295), „von dem Archimandriten Theophil Finikow herausgebissen worden", weil er mit einigen anderen Angestellten zusammenkam „um geistliche Hymnen zu singen." Vgl. auch Fr. Bienemann, Gesch. der evangel. Gem. zu Odessa (Od. 90) S. 131.]

Duldsamkeit allen Konfessionen gegenüber der Weisheit seiner Regierung zum höchsten Lobe gereicht, so darf man doch nicht annehmen, daß diese Duldsamkeit bis zur Begünstigung aller neuentstehenden Sekten gehen könne." Denn in Rußland mehr als sonstwo habe man allen Grund neuen religiösen Ideen gegenüber die größte Vorsicht zu beobachten.

Paulucci glaubt daher, „mit jener Offenheit, die Ew. kfrl. Majestät so gut zu schätzen weiß", folgende Maßregeln als nothwendig in Vorschlag bringen zu müssen:

1) Im ganzen Reich alle geheimen Gesellschaften und Versammlungen zu verbieten, wobei des Kaisers Herz und Weisheit den Weg finden werde, dieser Maßregel jeglichen Charakter einer Verfolgung zu nehmen.

2) Alle Gebetsversammlungen müssen auf's strengste beaufsichtigt werden, damit sie nicht auf religiöse Neuerungen ausgehen und in ihnen keine politischen Ziele aufkommen.

3) „Die Brüder Heinleth, die Professoren Ledebour[1]) und Henzi,[2]) ebenso Goßner,[3]) Uhde und Lindl,[4]) die den Auftrag haben den jungfräulichen Boden zu bearbeiten und die sich alle „Fremdlinge" oder „Zionsbrüder" nennen, müssen der sorgfältigsten Aufsicht unterstellt werden, damit nicht nur ihre früheren, sondern auch ihre jetzigen Beziehungen sowohl in Rußland als auch im Auslande genau eruirt werden." Wenn diese Personen selbst

[[1]) Karl Friedr. Ledebour, geb. 1786 in Stralsund, Professor der Botanik in Dorpat 1811—1836. Vgl. Schriftstellerlexikon III, 31 und Rückblick auf die Universität Dorpat 1802—1865, S. 66.]

[[2]) Sam. Gottl. Henzi, geb. 1790 in Bern; wurde im März 1820 Professor der exegetischen Theologie in Dorpat. Er war ein unmittelbarer Schüler des berühmten Orientalisten Sylo. de Sacy's in Paris und überhaupt mehr Orientalist als Theologe. Henzi wurde 1821 Direktor der Dorp. Abtheil. der russ. Bibelgesellschaft und 1822 Mitglied der Schulkommission, † 1829. Vgl. die Anm. 1 zitirten Schriften II, 245 und S. 155.]

[[3]) Joh. Goßner, † 1857, der bekannte Begründer des Goßner'schen Missionsvereins. Vgl. die zit. Biographie von H. Dalton.]

[[4]) Ignaz Lindl, erst katholischer Pfarrer in Baindlkirch in Baiern. Von jener evangelisirenden Richtung mitergriffen und mit Goßner befreundet, kam er nach Rußland, wurde hier Probst im Süden in der Kolonie Sarata, von wo er aber 1823 wieder entfernt wurde und Rußland verlassen mußte. Vgl. über ihn Dalton, Joh. Goßner und Bienemann, Gesch. d. Gem. Odessa, S. 106 ff.]

auch reinen Herzens und bloß heiße Köpfe und Enthusiasten sind, so hat man doch Veranlassung zu denken, daß sie das Spielzeug in den Händen von Intriguanten sind, und dadurch werden auch sie gefährlich.

In seinem zweiten Bericht vom 10. April 1821 aus Riga geht der Marquis genauer auf die besondere mystische Erscheinung in den Ostseeprovinzen ein, die er „Die evangelische Gesellschaft“ nennt. Wenn diese bisher auch noch nicht mit politischem Gährstoffe erfüllt ist, so weist sie doch alles auf, was sie für die öffentliche Ruhe äußerst gefährlich macht. Daher glaubt er allen Grund zum Verdacht gegen diese religiöse Sekte zu haben und ist überzeugt, daß man viel leichter auch in die tiefsten Mysterien der übrigen geheimen Gesellschaften eindringen könne, wenn man etwas den Schleier von dieser pietistischen Sekte lüfte. Ihr sichtbares Ziel ist freilich nur dies, sich Willen und Verstand der Menschen zu unterwerfen, daß sie blindlings der persönlichen Eingebung gehorchen oder dem, der die Rettung ihrer Seele leitet. Da er nun von der Fruchtlosigkeit einer geheimen Aufsicht durch die Polizei allein überzeugt war, hat er den livländischen Postmeister angewiesen, alle Briefe des Direktors der livländischen Schulen, des älteren Heinleth, sowie einiger anderer Personen zu öffnen und ihm zu übergeben. Aber — aus diesen perlustrirten Briefen hat Paulucci, wie er gestehen muß, keine positiven Beweise für seine Beurtheilung der „evangelischen Gesellschaft“ gefunden, wohl aber glaubt er ihnen sehr genügenden Anlaß zum Verdacht politischer Zwecke entnehmen zu können.

Zum Beleg übersendet er Auszüge aus einigen zwanzig Briefen verschiedener Personen, die auch hier in Kürze wiedergegeben werden müssen, um zu ermessen, welcherlei Dinge auf den Marquis schon verdachterregend wirkten. Die Daten der Briefe werden in Paulucci's Bericht nicht angeführt, sondern nur die Nummern.

Nr. 1. Tauschnitz, der Sohn eines Negozianten in Leipzig an Professor Henzi in Dorpat: meldet, daß die beiden Missionare Steinkopf[1]) und Blumhardt[2]) sehr erfreut darüber sind, daß Henzi

[1]) Sekretär der Christenthumsgesellschaft in Basel, dann Sekretär der britischen Bibelgesellschaft in London.]

[2]) Chr. Gottl. Blumhardt, 1803—1807 Sekretär der Christenthums-

bereit ist, Hand anzulegen an die Bearbeitung des ihn umgebenden jungfräulichen Bodens, und daß der ältere Heinleth in Riga in engen Beziehungen zu Lindl und Goßner und Rönneberg in London steht.

Nr. 2, 4, 5, 17, 18. Briefe Heinleth's des jüngeren: Er nennt den Staatsrath Pesarovius [1]) hervorragend brüderlich gesinnt; sehr erfreut habe ihn der Staatsrath Popow [2]) mit seinem Besuch und mit dem Fürsten Golizyn habe er eine anderthalbstündige Unterredung gehabt; derselbe habe ihm, da er die Stellung eines Schulendirektors in Kurland abgelehnt, die Hälfte der Gage zugesagt, bis er eine Stellung erhalte. Er versichert, „daß er in jeder Konfession aufgenommen werden und eine Thätigkeit finden könne, und erwähnt, daß er bereits Beziehungen mit den Engländern Patterson und Henderson [3]) angeknüpft habe, daß aber diese Beziehungen abgebrochen seien, weil er nicht von vornherein den lebhaften Wunsch zu erkennen gegeben habe zum Lutherthum überzutreten; hätte er das gethan, dann hätten die Lutheraner ihm freilich mit allen Kräften Beistand geleistet. Den Grafen Lieven nennt er einen Christen mit sehr gutem Herzen, der aber eine zu große Vorliebe für seine Kirche habe.

Nr. 8, 10, 14, 15. Heinleth der ältere an Graf Lieven: Die Vorschriften für die Schulen seien zu trocken, er werde sie durch energische Worte aus der Bibel ersetzen. Er vergleicht sich mit einem verfolgten Hirsch und dankt Gott dafür, daß er ihm Kraft zur Flucht gebe. Ueberall, versichert er, befindet sich Satanas, besonders aber in Riga; doch auch hier gebe es gute Leute, z. B. die Frau Blau, Herr Westenholz u. a., also Leute, fügt Paulucci hinzu, die alle zum Kreise der Frau von Krüdener in Kolzen gehörten. Endlich erinnert er an das bemerkenswerthe Faktum,

---

gesellschaft in Basel, 1804 mitthätig bei der Begründung der Bibelgesellschaft, seit 1816 Vorsteher der Baseler Missionsanstalt, † 1838. Vgl. über ihn bes. Ostertag, Entstehungsgeschichte der Missionsgesellschaft in Basel. Basel 1865.]

[1) Paul Pesarovius, geb. in Livland, war Vizepräsident der evangelischen Konsistorialsitzung des liv- und ehstländischen Reichsjustizkollegiums, † 1847.]

[2) Thätig an der russischen Bibelgesellschaft, Anhänger der Sekte der Tatarinowa und stand dem Fürsten Golizyn sehr nahe.]

[3) Die Agenten der britischen Bibelgesellschaft und schottischen Prediger John Patterson und Ebenezer Henderson.]

daß während des großen Brandes der Rigaer Vorstädte 1812 alle Häuser, die wahrhaften Christen gehörten, von den Flammen verschont wurden.

Nr. 7, 11, 12. Arrendator Rietz aus Livland an einen Rhenius in Memel und an Professor Hofmann in Berlin: Heinleth werde in Riga verfolgt, wo der Fürst der Finsterniß erstarke; überhaupt schlafe in Riga alles in tiefem Schlafe und man könne hier keinen Glauben an Jesus Christus finden. Das Ende aber eines solchen Christenthums, meint er, — „wie ein neuer Jeremias" fügt Paulucci hinzu, — müsse entsetzlich sein. Daher müssen die wahren Diener unseres Erlösers, wie Goßner, Lindl und andere seltene Persönlichkeiten sich nicht verschließen, sondern sie sind verpflichtet, vor Hohen und Niederen, vor Gelehrten und Ungelehrten auf die allgemeine Verwirrung und ihre schrecklichen Folgen hinzuweisen, wenn sie nicht selbst Abtrünnige vor dem Höchsten werden wollen.

Nr. 3. Horn, Lehrer in Erlangen, an Heinleth: nennt ihn einen Gesalbten des Herrn.

Nr. 6, 9. Graf Lieven an Heinleth in Riga: fordert ihn zu gegenseitigem Vertrauen auf im Namen der Beziehungen, in die sie gestellt sind, sowie in Hinsicht auf die große Wichtigkeit der Pflichten und Arbeiten, die sie mit gemeinsamen Kräften in's Leben zu rufen haben. „Diese Arbeiten," fügt Paulucci hinzu, „müssen wohl in der That sehr wichtig sein, wenn sie zwischen zwei einander vollständig fremden Persönlichkeiten Vertrauen und Familiarität erzeugen, die ohne dem unnatürlich wären, wenn auch nur schon wegen der gesellschaftlichen Stellung und der zwischen ihnen obwaltenden dienstlichen Beziehungen." Graf Lieven sagt weiter, daß er von der Feindschaft überzeugt sei, die man in Riga gegen Heinleth hege, weil er eben Jesus Christus angehöre und man unsern Erlöser, der mit Geist und Feuer taufe, ablehne und nicht bekenne. Nicht deshalb falle man über ihn her, weil er Katholik sei, sondern deshalb, weil er Christus verkündige, „der den Juden ein Aergerniß, den Griechen aber eine Thorheit" sei. Daher wünsche er, daß Heinleth sich offen als Protestanten lutherischen Bekenntnisses bekennen möge, als welchen er ihn dem Herzen nach ansehe; Heinleth habe unnöthige Bedenken, das zu thun, da ja die Kirche, der er früher angehört, ihn zum Ketzer erklärt habe.

Nr. 22. Rönneberg[1]) in London an Professor Henzi: erwähnt, daß auf seinen Schultern allein der materielle Theil der auswärtigen Beziehungen dieser ungeheuren Maschine — hierzu setzt Paulucci ein (?) — liege und daß er hoffe ihrem gemeinsamen Freunde Ferber die ganze Bedeutung des Einflusses der Bibelgesellschaft auf die Geschichte unserer Zeit zu beweisen. „Welch eine prächtige Rekommendation dieser Gesellschaft," bemerkt Paulucci, „für die Regierungen, die Ordnung und öffentliche Ruhe aufrecht erhalten wollen."

Nr. 23. Prof. Henzi an Rieß in Lindenberg: Aeußert sich über Frau von Krüdener. Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz habe er keine anderen Früchte ihrer Lehre entdecken können, als Verwirrung der Geister, Festlichkeiten, Heuchelei, affektirte Frömmigkeit. Er könne die Regierungen nicht verurtheilen, die einem solchen Apostel eine Zufluchtsstätte verweigern. Als Frau von Krüdener in Dorpat gewesen sei, habe sie einem Studenten den Kopf verdreht, so daß er geisteskrank geworden sei. Paulucci fügt hinzu, das sei auch buchstäblich wahr, der junge Student, aus Grobin in Kurland gebürtig, habe Boland[2]) geheißen.

Aus derartigen Aeußerungen zieht nun der Marquis seine Schlußfolgerungen.

„Solcher Art", sagt er, „sind die Nachrichten, die in einer Stadt gewonnen wurden, die nach dem Eingeständniß der Sektirer selbst keiner der wichtigsten Orte für die evangelische Gesellschaft sein kann, weil hier der Geist der Finsterniß herrscht. Wenn ich auch keine Hoffnung habe hiesigen Orts das wahre Ziel, nach dem diese geheime Gesellschaft strebt, aufzudecken, so habe ich mich doch in augenscheinlichster Weise davon überzeugt, daß sich an den Stufen des Thrones selbst, sowie an den Altären der griechischen Kirche der zentrale Punkt einer Thätigkeit gebildet hat, die darnach strebt, Unruhen zu stiften und die Lehre aller Kirchen zu untergraben. Wir sehen apostatische Priester, wie Lindl und Goßner, die vom katholischen Glauben abfallen, ohne doch auch offen den lutherischen zu bekennen, die aber bereit sind, das Lutherthum

[1]) Sekretär der englischen Bibelgesellschaft.]

[2]) Joh. Karl Boland studirte Medizin 1816—1820. Alb. acad. 1157.]

anzunehmen, wenn sie dadurch sich die Gewogenheit eines mächtigen Gönners bewahren können." Man sieht, wie untüchtige, in ihrem eigenen Vaterlande verachtete Personen in Rußland dank der Protektion ihrer Mitbrüder, der Glieder der evangelischen Gesellschaft Posten einnehmen, zu denen sie durchaus untauglich sind, wie z. B. die Brüder Heinleth. „Endlich sehen wir Ausländer, die als Glieder der Bibelgesellschaft in die Residenz gesandt werden und sich um die Verbreitung gereinigter Dogmen der Religion bemühen, wie die Engländer Patterson und Henderson, die wahrscheinlich auch der Politik der englischen Regierung nicht ferne stehen."

„Wenn ungeachtet alles dessen Leute solchen Schlages die nächsten Vertrauten von Staatsbeamten ersten Ranges werden; wenn Fürst Golizyn, der an der Spitze der herrschenden Kirche steht, und Graf Lieven, der Chef aller öffentlichen Lehranstalten der baltischen Provinzen, es in der Ordnung finden, eine Person reformirten Bekenntnisses, wie Herrn Henzi, zum Professor der Exegese an der lutherischen Dörptschen Universität zu ernennen und dem apostatischen Brüderpaar Heinleth, Gliedern jener neuen Sekte, die weder die katholische noch die lutherische Religion bekennt, die Schulverwaltung in zwei Gouvernements anzuvertrauen und sie so zu begünstigen, daß sie gleich beim Dienstantritt Gehaltszulagen und Pensionen erhalten; wenn Fürst Golizyn und Graf Lieven mit ihrer ganzen Macht Missionäre stützen und begünstigen, die sich in Rußland nur zu dem Zweck aufhalten, Reformen in den kirchlichen Dogmen einzuführen, wie Lindl, Goßner und Henzi, die eng unter einander verbunden sind, und ihre Mitbrüder, die Engländer Patterson und Henderson, sowie die Brüder Heinleth, die sogar im Auslande ihre Helfershelfer haben, die sie mit mystischen Schriften zu versehen haben; wenn endlich unter der Begünstigung der beiden genannten, in der russischen Verwaltung einflußreichen Personen der Apostat Goßner in der Residenz zwei Mal wöchentlich predigt und der Apostat Lindl, trotz des Unwillens der Geistlichkeit und des Publikums, besondere Begünstigung genießt dank den Befehlen des Fürsten Golizyn: — wie sollen da die Folgen für die Ruhe des Staates nicht gefährlich werden?!"

„Wenn es dem heiligen Synod gelingt, den Schleier zu lüften, der alle diese dunklen Machenschaften bedeckt, und alle

diese Verbindungen und ihre Folgen kennen zu lernen, wird er dann Vertrauen zu seinem ersten Vertreter haben können? Wird er den vom Grafen Lieven erhobenen Vorwurf ertragen können, daß Jesus Christus den Griechen — eine Thorheit sei? Wird man dieses Bestreben, die Gemüther den Dogmen der griechischen Kirche abwendig zu machen, für weniger gefährlich halten, als die Bemühungen der Jesuiten, einige Proselyten zu machen, wofür sie wie gehörig aus der Residenz verwiesen wurden?"

„Die herrschende Kirche, die ohnehin sich abmüht im Kampfe gegen die Altgläubigen, die in Gestalt verschiedener Sekten mit jedem Tage mehr Erfolge unter dem Volke aufzuweisen haben, kann sie gleichmüthig zusehen, wie die Abtrünnigkeit unter den aufgeklärtesten Klassen um sich greift und wie die solidesten und heiligsten Bande der öffentlichen Ordnung geschwächt und sogar gänzlich zerstört werden können? Ist es gerecht ein solches Schicksal der Kirche zu Theil werden zu lassen, die freilich mehr als jede andere die innere Ruhe verdient, die von ihr aufrecht erhalten wird dank der bewundernswerthen Glaubenstoleranz, die sie anderen Konfessionen gegenüber an den Tag legt."

Ergreift man nicht schnelle und energische Maßregeln, dann wird man die beklagenswerthen Folgen nur allzurasch vor Augen sehen. „Ist es nicht wunderlich, daß die Koryphäen dieser geheimen Gesellschaft in Beziehung stehen zu allen Propagandisten und Missionen, zu den mährischen Brüdern, zu den Bibelgesellschaften und sogar zu den Freimaurerlogen — ist doch der Staatsrath Pesarovius Meister einer der Petersburger Logen, — obgleich zwischen diesen Koryphäen Meinungsverschiedenheiten bestehen, die man nicht anders erklären kann, als dadurch, daß ihre Absichten ganz verschiedenen Charakters sind."

„Doch würde ich von der Wahrheit abweichen, wenn ich, Ew. Majestät meinen Verdacht gegenüber den geheimen Gesellschaften vortragend, Sie in Unkenntniß darüber ließe, daß es auch in den baltischen Provinzen Personen giebt, deren Vorstellungen durch die überall verbreiteten konstitutionellen Ideen, sowie durch die Nachrichten über die in Europa stattgehabten Revolutionen so erregt worden sind, daß sie die Aufführung der Soldaten gutheißen, die ihren Eid, die heiligsten Pflichten und die Ehre vergessend, sich das Recht angemaßt haben, Gesetzgeber ihres

Vaterlandes zu sein. Uebrigens kann die Gesinnung dieser Leute noch eine andere Richtung einschlagen, wenn man nur die Stätten vernichtet, wo solche Anschauungen neue Nahrung erhalten können, und wenn man die Ursachen beseitigt, die am meisten Veranlassung zu Klagen geben. Die ersteren bilden den Gegenstand dieses Berichtes, die letzteren jedoch hängen vorzüglich von der allgemeinen Administration und Justiz im ganzen Reiche ab, sowie von der Erziehung der Jugend."

„Wenn die hier sowie im Bericht vom 19. Dezember beigebrachten Hinweise und Erwägungen noch nicht hinreichend erscheinen für endgiltige Schlußfolgerungen, so wage ich sie doch für wichtig genug zu halten und nehme an, daß Ew. Majestät es nicht für überflüssig halten werden, wenn ich die Ergreifung solcher Maßregeln für unumgänglich halte, die geeignet sind das von mir vorausgesehene Uebel zum Stillstand zu bringen."

„Man hat freilich viele Gründe zu hoffen, daß die geheimen Gesellschaften bisher noch keinen bedeutenden Einfluß in Rußland haben konnten; so daß, wenn man sie vollständig verböte und wenn die öffentlichen Lehranstalten aufhörten ein besonderes, von den örtlichen Obrigkeiten vollkommen unabhängiges Gebiet zu bilden, man keine Ursache mehr hätte den Einfluß selbst der schlauesten Emissäre zu fürchten. Diese Maßregel würde übrigens auch mit dem politischen, auf der Erfahrung begründeten Prinzip übereinstimmen, nach dem man in der Administration niemals eine halbe Verantwortlichkeit zulassen darf.

„Ich zweifle, ob es jemals eine in den Folgen ihrer Thätigkeit gefährlichere Gesellschaft gegeben habe, als die evangelische Réunion, die in unmittelbaren Beziehungen steht zu den mystischen Gesellschaften, zu den Missionen der mährischen Brüder, zu den Martinisten und Bibelgesellschaften, und die wenn auch weniger sichtbare, so doch nicht weniger wirksame Verbindung hat mit den Gesellschaften gegenseitigen Unterrichts, mit den Freimaurerlogen und den Illuminaten. Diese evangelische Réunion begünstigt alle genannten Gesellschaften, wie auch Schulen, in denen ihre neubekehrten Schüler unterrichtet werden und die ihr als Stütze dienen. Sie schuldigt insgeheim die Lehre aller Kirchen an als mit der Wahrheit nicht übereinstimmend, sie lehrt den Ungehorsam gegenüber den Kirchenhirten, stachelt zur Apostasie an und verkündet,

sich von dem Hauptprinzip des Christenthums, der Duldsamkeit und Liebe zum Nächsten lossagend, daß alle Andersdenkenden Diener des Satans seien; endlich befaßt sie sich mit der Begründung einer neuen Kirche auf den Trümmern aller anderen bestehenden. Solch eine in ihren Prinzipien heuchlerische und listige Sekte, die sich mit Reformideen schmückt, die mehr als einen Gerechten fortreißen können und auch fortgerissen haben, strebt also nur darnach die mächtigsten Bande zu zerreißen. Sie untergräbt unausbleiblich auch den staatlichen Bau, wenn die Leitungsdrähte ihrer Thätigkeit sich auch nicht in den Händen politischer Denker befinden mögen."

Nach allem hält Paulucci folgende Maßregeln für unbedingt nothwendig:

1) Alle geheimen Gesellschaften zu verbieten;

2) Die Aufsicht über alle Lehranstalten der obersten Gewalt anzuvertrauen, von der alle übrigen Zweige der Verwaltung abhängen. „Bei der Auswahl der Personen, die Gouvernements verwalten sollen, müßte man darauf sehen, daß sie zugleich geeignet seien, die Quellen der öffentlichen Moral zu beaufsichtigen, und daß sie die Mittel in der Hand hätten, Einfluß auszuüben zu können: einen direkten auf die Professoren und Lehrer der Universitäten und Schulen, und einen indirekten auf die Schüler selbst. Dieser Einfluß wird sich äußern durch väterliche Ermahnungen sowie durch die Protektion, die sie jungen Leuten nach Beendigung des wissenschaftlichen Kursus angedeihen lassen können."

3) Es dürfen Sekten, die nach Reformen der herrschenden wie der anderen Kirchen streben, nicht nur nicht begünstigt, sondern es müssen alle entfernt werden, die zu ähnlichen Verirrungen verleiten.

4) Es muß die Korrespondenz der Mitglieder der evangelischen Gesellschaft einer Kontrole unterworfen werden so lange, bis man sich von der Vernichtung aller jener Gesellschaften überzeugt hat.

„Ich habe die Pflicht," schließt Marquis Paulucci seinen langen Bericht, „Ew. Majestät die ganze Wahrheit zu sagen. Sie verlangen und erwarten das von mir. Ich greife die Verirrungen an, aber ich bedauere einzelne Persönlichkeiten. Sire, ich lege Ihnen keine leichtfertigen Anschuldigungen vor. Nein, dies ist eine Gefahr für die ganze Gesellschaft, dies ist eine Sache des Herrschers und des Staates."

In seinem dritten Bericht vom 14. Juni 1821 stellt Paulucci seine Annahme, daß die pietistischen und mystischen Brüderschaften ebenso schädlich und gefährlich für die staatliche Ordnung sind wie die geheimen Gesellschaften als bewiesen hin und bemüht sich einen Schatten auf eine Institution zu werfen, in der keinerlei Heimlichkeit war und die sich der Gunst Kaiser Alexander I. erfreute. Er sagt: „Ew. Majestät haben mir Veranlassung gegeben zu denken, daß Sie von der Gerechtigkeit alles dessen überzeugt seien, was ich in meinen früheren Rapporten dargelegt habe, mit Ausnahme bloß dessen, was sich auf die Bibelgesellschaft bezieht, die zu keinen gefährlichen Resultaten führen könne. Wenn ich mich auch freue, nicht überall Schuldige zu finden und mich der Ehre freue, die das der Menschheit bringt, so wünschte ich mich doch davon zu überzeugen, daß die zur Verbreitung des Wortes Gottes bestimmten Gesellschaften keiner Zensur bedürfen. Die Sache erscheint mir aber in einem anderen Licht, wenn ich sehe, daß sie keine so große Entwickelung gehabt hätten ohne den Einfluß der mystischen Gesellschaften, und daß letztere sie verdorben haben, indem sie sie von ihrem ursprünglichen guten Ziele abgelenkt und sie in ihre Waffen verwandelt haben." Nach dieser Wandlung kann die Regierung nicht umhin, sehr schädliche Dinge von ihnen zu befürchten. Ja, diese religiösen Assoziationen sind noch gefährlicher für die Ruhe im Staate als die Altgläubigen, deren Zahl von Tag zu Tage außerordentlich wächst.

Paulucci führt nun wieder einiges aus perlustrirten Privatbriefen an. Ein Burkhardt aus Herrnhut schreibt an H. von Campenhausen, daß Frau von Krüdener fortfahre auf dem von ihr erwählten falschen Wege fortzuschreiten und daß sie eine große Egoistin sei. Baron Campenhausen dagegen schreibt an Burkhardt, daß es besser gewesen wäre in Riga zum Direktor der Kronsschulen statt Heinleth's irgend einen zuverlässigen Lutheraner zu ernennen. Und des weiteren ähnliches. Paulucci fragt nun an, ob die Perlustration der Briefe dieser Persönlichkeiten fortgesetzt werden solle und befürwortet als sichersten Weg zur Entdeckung aller Verzweigungen des beabsichtigten „Aufruhrs" die Durchsicht der Briefe nicht in Riga, wo das mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei, sondern in der Residenz selbst.

„Ich bin davon tief überzeugt", schließt Marquis Paulucci seinen Bericht, „daß der Mystizismus, die Bibelgesellschaften, der gegenseitige Unterricht, der modifizirte Katholizismus u. s. w., u. s. w. dem Wohle des Staates nicht weniger gefährlich sind, als alle anderen geheimen Gesellschaften, und daß sie ein fertiges Material zur Inszenirung von Revolutionen bilden." Mit einem Appell an den Geist, die Weisheit, die Gerechtigkeit des Kaisers endet der Bericht.

Es ist kein Zweifel, fügt der Herausgeber in sehr maßvollem Ausdruck hinzu, daß Marquis Paulucci, bedrückt durch das Schattenbild der Revolution, aus der von ihm kontrolirten Korrespondenz alles auszuziehen bemüht war, was seine Meinung über die pietistischen Gesellschaften am stärksten zu bekräftigen geeignet war. Die Gründe seiner übertriebenen Befürchtungen — wenn wir vom Gedanken an allerlei Nebenmotive von seiner Seite absehen — lassen sich nur aus der aufgeregten Stimmung der Gemüther jener Zeit und aus der Gährung an verschiedenen Orten Europas erklären.



Rechenschafts-Bericht des rigaschen Kriegs-, liv-, ehst- und kurländischen Generalgouverneurs an den Kaiser Nikolai I.*)

Die ersten 25 Jahre der segensreichen Regierung Ew. Kaiserlichen Majestät sind vollendet.

Für das baltische Gebiet zeichneten sich die verflossenen 25 Jahre durch Ihre beständigen monarchischen Gnadenbezeugungen aus, welche die Wohlfahrt des Landes wie seiner Bewohner förderten und dieselbe auf feste, unveränderliche Grundlagen stellten.

Es giebt keinen Gegenstand der Staats- oder Wirthschafts-Verwaltung im baltischen Gebiet, der nicht Allergnädigster persönlicher Aufmerksamkeit Ew. Kaiserlichen Majestät gewürdigt worden wäre.

Auf solcher Grundlage haben alle Zweige der Reichs- und inneren Verwaltung sich zum Wohle des Landes und zum Lobe der Allerhöchsten, Allergnädigsten Fürsorge Ew. Kaiserl. Majestät um die Bewohner aller Stände in den baltischen Gouvernements, entwickelt und eingebürgert. Ich wage es, Ew. Majestät einen kurzen Bericht über die erfolgreichen, die Verwaltung des Ostseegebietes betreffenden, seit dem Jahre 1825 erlassenen Verfügungen und über alles dasjenige vorzustellen, was in diesem Lande seit jenem Jahre 1825 bis zum heutigen Tage, Ihrem Willen entsprechend, ausgeführt worden.

Diesen Bericht habe ich das Glück der geneigten Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät zu unterbreiten, nicht in dem Sinn einer Uebersicht der Regierungsmaßnahmen während der abgelaufenen 25 Jahre, sondern als einen Tribut des Dankes und als einen Beweis für die ergebenste Erinnerung der allergetreuesten Bewohner der baltischen Gouvernements an alle die Wohlthaten und Verfügungen, welche gemäß dem Allergnädigsten Selbstherrscherwillen Ew. Kaiserlichen Majestät zur Ausführung gelangten.

*) Das russische Original ist abgedruckt im Magazin der Kaiserl. russ. historischen Gesellschaft, Bd. 98, S. 628 ff., St. Petersburg 1896.

I. Allerhöchster Besuch des Ostsee-Gebietes.

Nach Besteigung des Thrones haben Ew. Kaiserl. Majestät zuerst die Stadt Riga durch Ihren Besuch am 25. Oktober 1827 beglückt.

Der erste Aufenthalt Ew. Majestät in dieser Stadt zeichnete sich durch den Empfang der freudigen Nachricht über die Einnahme der Festung Eriwan aus. Zur Erinnerung an dieses glückliche Ereigniß, war es Ew. Kaiserl. Majestät genehm, Allergnädigst der Stadt Riga den dem persischen Feldherrn Hassan-Chan abgenommenen Speer und Dolch zu schenken. Diese Trophäen werden als geheiligtes Zeichen Ew. Majestät Allerhöchster Gunst gegenüber dieser Stadt, im Magistrat von Riga aufbewahrt.

Demnächst wurde die Stadt Riga durch die Besuche Ew. Kaiserl. Majestät, am 21. Juni 1830, am 22. Mai, 15. September und 21. November 1833, am 4. Mai 1839 beglückt. Durch Allerhöchsten Besuch Ihrer Kaiserl. Majestät ward die Stadt Riga gleichermaßen beglückt:

Im Jahre 1829 am 10. und 11. Juli.
„ „ 1830 „ 6. Mai und 21. Juni.
„ „ 1834 „ 9. September, 21., 22. u. 23. November.
„ „ 1835 „ 12. Oktober.
„ „ 1838 „ 1. Mai.

Die Stadt Reval wurde durch Ew. Kaiserlichen Majestät Aufenthalt im Oktober 1827, im Mai 1833 und im September 1838 beglückt.

Ihre Kaiserl. Majestät geruhte die Stadt Reval im Jahre 1833 und im August des Jahres 1849 zu besuchen.

Die Stadt Mitau geruhten Ew. Kaiserl. Majestät zu besuchen: am 21. Juni 1830, am 29. Oktober 1834 und am 29. November 1834, zugleich mit Ihrer Majestät der Kaiserin.

II. Verfügungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

Die Ausgabe des Kodex der Reichsgesetze, — ein für Rußland unvergängliches Denkmal der Weisheit seines Monarchen, — konnte nicht ohne wohlthuenden Einfluß auf die Angelegenheiten in den Gouvernements des Ostseegebietes bleiben und hat ihn auch gehabt.

Der allgemeine Gesetzeskodex diente als Grundlage und Anleitung für die Verwaltung aller derjenigen Zweige der Gouvernements-Organisation, welche im Ostseegebiet nach den Grundsätzen der allgemeinen im Reiche geltenden Verordnungen zur Einführung gelangt waren.

Doch die Fürsorge Ew. Kaiserl. Majestät um das Wohl speziell der Ostsee-Gouvernements, fand auf dem Gebiete der gesetzgeberischen Verfügungen ihren Ausdruck noch durch besondere Allerhöchste Willenskundgebungen.

Auf ihren Befehl erfolgte die Ausgabe des Kodex der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements. Durch diese Ausgabe wurde im baltischen Gebiet die Gesetzmäßigkeit der ständischen Rechte und die Gesetzmäßigkeit der örtlichen Institutionen (учрежденiй) allmählich festgesetzt.

Im Jahre 1845 wurden die ersten zwei Theile des Kodex veröffentlicht.

Der hohe Werth dieser Arbeit tritt noch fühlbarer hervor, wenn man einen Blick auf die Lage der örtlichen Gesetzgebung vor Erfüllung des Allerhöchsten Willens Ew. Kaiserl. Majestät hinsichtlich dieses Gegenstandes, wirft.

Die deutschen Auswanderer, welche im 12. und 13. Jahrhundert das Ostseegebiet eroberten, brachten ihre Gewohnheiten und Statuten hierher mit. Fast alle örtlichen Codices und Statuten sind auf deutsche Gesetze gegründet. Die Städte erhielten die Befugniß gothländisches und lübisches Recht zu üben. Dann sind während der Herrschaft der dänischen, polnischen und schwedischen Könige einige Gesetze dieser Reiche im Ostseegebiet eingeführt worden. Als subsidiäre Gesetze galten, abgesehen von den dänischen Gesetzen und den Festsetzungen der Reichstage — die Statuten der westlichen Kirche (das kanonische Recht) und das römische Recht.

Ein solches Gemenge von Rechten und Gesetzen verschiedener Völker und verschiedener Zeiten, ergab nicht allein ein Schwanken in der Anwendung der örtlichen Gesetze, sondern auch eine Unsicherheit hinsichtlich der Geltung der Rechte selbst.

Bereits Kaiser Peter der Große hatte erkannt, daß es nothwendig sei, diese ihrem Inhalte nach komplizirten und gemäß ihren Grundlagen und Quellen verschiedenartigen örtlichen Rechte durchzusehen und miteinander in Uebereinstimmung zu bringen.

Während der Regierung Kaiser Peters II. wurde mittelst Ukases vom 12. September 1728 befohlen, in Erfüllung einer Bitte der livländischen Ritterschaft, die örtlichen Gesetze zu sammeln und sie, wie das in den Akkord-Punkten zugesichert worden, in einem neuen Gesetzbuch zusammenzufassen.

Seit jener Zeit beginnt die Existenz einer ganzen Reihe von Kommissionen, welche während eines ganzen Jahrhunderts andauern und vergeblich bemüht sind, die Befehle Ew. Kaiserl. Majestät Erhabener Vorfahren, betreffs ordnungsgemäßer und einheitlicher Zusammenstellung der örtlichen Gesetze, in Erfüllung zu bringen.

Seit der Umwandlung der Kommissionen zur Zusammenstellung der Gesetze in die Abtheilung Ew. Kaiserl. Majestät Eigener Kanzlei, nahmen die Arbeiten an der Zusammenstellung eines Kodex der örtlichen baltischen Gesetze eine andere Richtung.

Ew. Kaiserl. Majestät Befehlen entsprechend, wurden örtliche und Regierungs-Kommissionen zur genauen und allendlichen Durchsicht aller gesammelten Dokumente und Auskünfte, sowie zur Konzipirung der Redaktion des Kodex ernannt. In den Jahren 1830 und 1831 ward die erste Redaktion zweier Theile des Kodex beendet. Diese Arbeit wurde den örtlichen Komités der einzelnen Ostsee-Gouvernements zur Durchsicht übergeben.

Die von den Komités vorgestellten Bemerkungen dienten der aus Beamten der zweiten Abtheilung Ew. Kaiserl. Majestät Eigener Kanzlei bestehenden besonderen Kommission als Grundlage für die Konzipirung der zweiten Redaktion des Kodex der örtlichen Gesetze. Die zweite Redaktion war im Jahre 1836 beendet. Ew. Kaiserl. Majestät war es darauf zu befehlen gefällig, daß, um größere Sicherheit über die korrekte Ausführung der Arbeit zu gewinnen, alle Artikel des Kodex durch die in St. Petersburg Allerhöchst errichtete, für die drei Ostsee-Gouvernements gemeinsame Revisions-Kommission, bestehend aus Deputirten verschiedener Stände, unter Vorsitz des Staats-Sekretärs Balugjanski erneuter Durchsicht unterzogen würden.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hatte, den örtlichen Kodex auf den Zusammenhang der örtlichen Gesetzgebung mit der allgemeinen zu prüfen, wurde im Jahre 1840, auf Ew. Majestät

Befehl, bei der Zweiten Abtheilung ein besonderer, aus Senatoren, Ober-Prokureuren und anderen Personen bestehender Komité errichtet.

Auf Grundlage der Durchsicht und Bemerkungen der dritten Revision des Entwurfes, schritt man zur letzten Redaktion des Kodex der örtlichen Gesetze. Schließlich wurde diese Redaktion durch eine aus Mitgliedern des Reichsraths bestehende Kommission und in dessen voller Versammlung allendlich durchgesehen.

Zu gleicher Zeit schritt die Zweite Abtheilung zur Sammlung der historischen Dokumente, auf welche sich die verschiedenen Rechte und Privilegien der örtlichen Stände und Einrichtungen gründeten, und stellte eine historische Uebersicht der baltischen Gesetzgebung zusammen.

Die oben gekennzeichneten komplizirten Arbeiten der zweiten Abtheilung Ew. Kaiserl. Majestät Kanzlei, betreffend die örtliche Gesetzgebung, waren von einem der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Unternehmens würdigen und entsprechenden Erfolge gekrönt. Durch Herausgabe des Kodex der örtlichen Gesetze wurden die bis dahin hinsichtlich der Rechte und Verordnungen bestehenden Zweifel allendlich gelöst, — wurden Verwirrung und Unbestimmtheit betreffs einzelner Einrichtungen beseitigt; doch als die hauptsächlichste und wichtigste Folge der Veröffentlichung jenes Kodex erscheint die Thatsache der mit Bestimmtheit erfolgten Bestätigung der Rechte und Vorzüge der örtlichen Stände und Einrichtungen, welche durch den im namentlichen Ukas vom 1. Juli des Jahres 1845 geäußerten Allergnädigsten Willen Ew. Kaiserl. Majestät ihre Weihe erhielt.

Wenn auch hiernach, in den bisher herausgegebenen zwei Theilen des örtlichen Kodex sich noch einzelne Unrichtigkeiten, einzelne zufällige, unbeabsichtigte Aenderungen der bisher herrschenden Ordnung vorfinden, so ist es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig gewesen, zu deren Beseitigung Allergnädigst im 5. Punkt des namentlichen Ukases vom 1. Juli 1845 zu genehmigen, daß man in festgesetzter Ordnung mit Vorstellungen wegen Erläuterung und Ergänzung der Artikel des Kodex der örtlichen Gesetze einkommen dürfe.

Die örtliche Gesetzgebung mußte, gemäß dem Wesen der Festsetzungen selbst, durch die Vereinigung des baltischen Gebietes mit dem russischen Reich, Veränderungen unterliegen.

In Folge dessen sind einzelne Arten von Gesetzen, welche in diesem Gebiete galten, gänzlich abgeändert worden, andere haben ihre frühere Kraft und Geltung behalten und endlich sind einige theilweisen Aenderungen unterworfen gewesen.

Hinsichtlich der ersten Gattung von Gesetzen gilt als Anleitung und Grundlage von Verfügungen in den Ostseeprovinzen der Allgemein-Koder der Gesetze. Das im Jahre 1845 emanirte Gesetzbuch über die Kriminal- und Korrektions-Strafen hat auch im Ostseegebiet eine neue Epoche für die gerichtlichen Verfügungen betreffs Verhandlung, Beurtheilung und Entscheidung der Strafsachen begründet.

Hinsichtlich der zweiten Gattung von Gesetzen gelten hier die zwei Theile des Koder der örtlichen Gesetze: Ueber die ständischen Institutionen und Rechte. Bezüglich der Zivilgesetze, sowie des Zivil- und Strafprozesses, haben die Regierungs- und die Gerichts-Behörden, wie auch Privatpersonen, gemäß dem namentlichen Ukase Ew. Kaiserl. Majestät vom 1. Juli 1845, sich, bis zur Herausgabe der folgenden Theile des örtlichen Koder — nach den zur Zeit in dem Gebiete geltenden Verordnungen zu richten. Bezüglich der örtlichen Institutionen ist, gemäß Allerhöchst bestätigter Verfügungen des Ministerkomité, zur Durchsicht der Institutionen, Standesrechte und der Finanzkompetenz der rigaschen Stadtgemeinde geschritten werden. Die Entwürfe zu neuen Verordnungen über diese Gegenstände sind bereits der höheren Obrigkeit zur Prüfung vorgestellt.

Anlangend die dritte Gattung von Gesetzen, gelten im Ostseegebiet besondere Verordnungen, von denen einzelne, gemäß besonderer Allerhöchster Befehle Ew. Kaiserl. Majestät, bereits gesammelt und als Entwürfe zu Ergänzungen der entsprechenden Reglements (уставамъ) des allgemeinen Koder der Gesetze, wie z. B. der Entwurf des Gewerbereglements, vorgestellt worden sind. Andere Verordnungen bilden noch den Gegenstand der Forschung besonderer Kommissionen, wie: die Handelsbestimmungen, welche der auf Allerhöchsten Befehl Ew. Kaiserl. Majestät im laufenden Jahre 1850 zu Riga niedergesetzten Handelskommission zur Durchsicht überwiesen wurden.

III. Verordnungen auf dem Gebiete der öffentlichen Ruhe.

Zu Beginn des sechsten Jahres der glücklichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät entbrannte in Polen der traurige Aufstand, welcher durch die Herrschergewalt kräftig und schnell unterdrückt ward, leider aber nach Littauen zu dringen und in den Kurland angrenzenden Kreisen der benachbarten Gouvernements eine gewisse Bedeutung zu erlangen vermochte.

Beim ersten Erscheinen der einem Theile des Ostseegebietes drohenden Gefahr, richtete sich die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf die Ausfindigmachung und Anwendung von Mitteln, um derselben zu begegnen. Kaum war es dem früheren Generalgouverneur, Baron von der Pahlen, gelungen, einige Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, als er auch schon das Glück hatte, am 22. März des Jahres 1831, ein Allerhöchstes Reskript zu erhalten, worin Ew. Majestät anerkannte, daß, anläßlich der in einzelnen Kreisen der Kurland benachbarten Gouvernements ausgebrochenen Unruhen, es erforderlich sei, den Oberbefehlshaber des Gebiets mit besonderer Vollmacht zu versehen und geruhte, ihm in allen die Stille und Ruhe Kurlands betreffenden Fragen, die den Korpskommandeuren zustehenden Rechte und Machtbefugnisse zu ertheilen.

In demselben Allerhöchsten Reskript äußerten Ew. Kaiserl. Majestät die monarchische Zuversicht in das Pflichtgefühl der Bewohner des Gouvernements Kurland, und geruhten der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß sie gewissenhaft ihre Pflichten als treuergebene Unterthanen erfüllen würden.

Ew. Majestät Erwartungen haben sich erfüllt: während der ganzen Dauer des polnischen Aufstandes blieben die Ostsee-Gouvernements vollständig ruhig, und nur in einem Kreise des Gouvernements Kurland — im Bauskeschen — entstanden unter den Bauern einzelner Gutsbesitzer aufrührerische Regungen, welche sogleich und mit Hilfe jener Gutsbesitzer selbst beseitigt wurden.

Zur selben Zeit ward die kurländische Ritterschaft Ew. Majestät Allerhöchstem Willen entsprechend, durch den General-Gouverneur aufgefordert, aus eigenen Mitteln eine zeitweilige berittene Landwehr zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Kurland zu errichten. Die Ritterschaft schritt mit Eifer und Begeisterung zur Erfüllnng des monarchischen Willens.

Von dem Baron Grotthuß, dem Gouvernementsadelsmarschall Kurlands, wurden sofort die Regeln ausgearbeitet, welche Ew. Majestät Allerhöchst Ihrer Genehmigung würdigten; die Gutsbesitzer riefen, abgesehen von der Errichtung der aus ihren Bauern zusammengesetzten Landwehr, welche nach Möglichkeit mit Pferden und Waffen versehen wurde, auf ihren Gütern noch eine örtliche Beobachtungs-Polizei und einen beständigen Nachrichtendienst in's Leben, und so hatte die von Ew. Majestät vorgeschriebene wohlthätige Maßnahme zur Folge, daß im Gouvernement Kurland während des ganzen Aufstandes die Ruhe fast garnicht gestört wurde.

Außerdem wurden, nach Allerhöchster Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät, von dem früheren kurländischen Oberforstmeister Manteuffel die ihm untergebenen Förster (лѣсничие) konsignirt, und unter Hinzuziehung einzelner bewaffneter Freiwilliger (охотниковъ) und Bauern, zu einer ziemlich ansehnlichen Abtheilung formirt, welche während der ganzen Zeit ihres Bestehens mit unermüdlichem Eifer thätig war, und wiederholt bei Vertheidigung der Grenzen Kurlands gegen Einfälle der Aufständischen, sich als sehr nützlich erwiesen hat.

Zugleich hatte Baron von der Pahlen, in der Erkenntniß, daß es nöthig sei, die Zahl der Kavallerie in der gegen die littauischen Aufrührer wirkenden Abtheilung zu vergrößern, seine Vorschläge vorgestellt, wonach eine besondere reitende Abtheilung aus Freiwilligen der Städte Riga und Mitau formirt werden sollte.

Bei Bestätigung dieses Vorschlages, haben Ew. Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, die unteren Chargen dieser Abtheilung mit Waffen und Pferden zu versehen, sowie, daß denselben während der ganzen Zeit ihres Dienstes, von der Krone Proviant und Fourage, nach den für die leichte Kavallerie geltenden Bestimmungen, zu verabfolgen sei.

Gemäß Anordnung des Generalgouverneurs, wurde die erwähnte Abtheilung aus 235 Mann vom rigaschen Polizeimeister Wakulski formirt. Außerdem wurde zur Erfüllung des vom Dirigirenden Ew. Majestät Hauptstabes am 23. Okt. des Jahres 1830 veröffentlichten Allerhöchsten Befehles Ew. Kaiserl. Majestät, für die Stadt Riga eine besondere städtische Fußwache, aus fünf Kompagnien bestehend, errichtet. Dieselbe bezog vom 13. November 1830 bis zum 6. Dezember 1831 die städtischen Wachen. Als

Zeichen Allerhöchsten Wohlwollens für die Bürger der Stadt Riga, geruhten Ew. Majestät am 2. August 1831 dieser Wache eine besondere Fahne mit der Aufschrift: „Nikolaus I. der rigaschen Stadtwache für Eifer und Treue", zu verleihen.

Zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Stadtwache wurden, außer den von der Stadtkasse angewiesenen Summen, mehr als 15,000 Rbl. Assignationen an freiwilligen Gaben vorgestellt.

Die eifrigen, treuunterthänigen Anstrengungen der Bewohner des Ostseegebietes in den Jahren 1830 und 1831, sowie die erfolgreiche Thätigkeit der bewaffneten Milizen, sahen sich durch Ew. Majestät monarchische Anerkennung ausgezeichnet, welche in dem Allerhöchsten am 28. November 1831 auf den Namen des Baron von der Pahlen lautenden Reskript und in dem Allergnädigsten Handschreiben (грамота) vom 23. Januar 1832 an die Bewohner des Gouvernements Kurland, Veröffentlichung fand.

Ohne sich auf solche Anordnungen zu beschränken, wurden, auf Allerhöchsten Befehl Ew. Kaiserl. Majestät, noch andere zahlreiche Vorsichtsmaßregeln ergriffen.

Die wichtigsten Punkte wurden, unter Ernennung zeitweiliger Kommandanten, befestigt.

An einzelne Häfen erfolgte die Absendung von Kriegsschiffen, um die Einfuhr von Waffen aus dem Auslande für die polnischen Aufrührer, zu verhindern.

Die rigasche Festung ward armirt und zur Abweisung eines möglichen Ueberfalles vorbereitet.

Außerdem wurde beim Erscheinen und Passiren aus Polen gebürtiger, wie auch von Einwohnern der westlichen Gouvernements, bei den Post- und sonstigen Verbindungen, bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren — in der Folge als begründet erwiesene — größte Vorsicht und Umsicht beobachtet.

Endlich gehört zu den Maßnahmen, welche in Zukunft Unordnungen vorbeugen und wehren sollten, die in dem Allerhöchsten Manifest Ew. Majestät vom 6. Februar 1834 enthaltene Verfügung über Auslieferung von Staatsverbrechern auf Grundlage der mit Oesterreich und Preußen vereinbarten Bedingungen.

Am 14. März 1848 war es Ew. Kaiserl. Majestät, in Folge der im Westen Europas entstandenen Wirren und Unordnungen, welche durch Deutschland bis an unsere Grenzen gelangten, gefällig,

bei Ergreifung von Maßregeln zum Schutze des russischen Reiches vor der nahen Gefahr, Ihre treuergebenen Unterthanen durch das Allerhöchste Manifest zu beglücken, worin Allergnädigst Ew. Majestät Ueberzeugung von der geheiligten Liebe und unbegrenzten Ergebenheit des russischen Volkes zu seinem Kaiser ausgesprochen wird.

Mit nicht geringerer Begeisterung, mit nicht geringerem Eifer, als alle übrigen Unterthanen Ew. Kaiserlichen Majestät, beantworteten auch die Bewohner der Ostseeprovinzen den geheiligten Aufruf.

Anfang April desselben Jahres, sobald die Militärobrigkeit beim Ankauf der in Riga formirten zwei fliegenden Reserveparks NNr. 2 und 3 benöthigten Pferde auf Schwierigkeiten stieß, gab die livländische Ritterschaft durch ihre Vertreter und durch den Gouvernementschef, ihren Wunsch und ihre Bereitwilligkeit kund, als Zeichen des Eifers und der Ergebenheit gegenüber Ew. Majestät, die sich irgend als erforderlich erweisende Zahl von Pferden darzubringen und es sind in der That, nach erfolgter Ermächtigung, von der Ritterschaft 650 Pferde gestellt worden.

Nachdem solche treuunterthänige That der livländischen Ritterschaft zu Ew. Kaiserl. Majestät Kenntniß gelangt war, wurde sie eines Allergnädigsten Handschreibens (грамота) vom 13. April 1848 gewürdigt, worin es Ew. Majestät gefiel, zugleich mit dem Ausdruck monarchischer Gewogenheit und Anerkennung, die Allerhöchste Ueberzeugung von der unerschütterlichen Ergebenheit der livländischen Ritterschaft an Thron und Vaterland, zu wiederholen.

Ueberdieß haben Ew. Kaiserl. Majestät, neben dem Ausdruck der Anerkennung gegenüber dem Zivilgouverneur Essen und Landrath Grote für deren rege Betheiligung hinsichtlich der von der Ritterschaft dargebrachten Opfer, auf den alleruntertänigsten Bericht des Ministers des Innern, betreffend den von der Ritterschaft und den Bewohnern der Stadt Riga ausgedrückten Wunsch, schriftlicher unterthänigster, auf Allerhöchst Ew. Majestät Namen zu richtender Adresse, eigenhändig zu schreiben geruht: „Nehme sie mit aufrichtiger Befriedigung entgegen, und danke für die edlen Empfindungen, an welchen Ich niemals gezweifelt habe".

Die Allerhöchsten Beweise monarchischer Gnade und Gewogenheit haben bei den Bewohnern der Ostseeprovinzen allgemeine, einmüthige Begeisterung hervorgerufen, welche bei dem Durchzuge

der Truppen Ew. Kaiserl. Majestät und im Laufe des ungarischen Feldzuges im Jahre 1849 sich kund gab.

Kaum war die Kriegserklärung erfolgt, als ein großer Theil der jungen baltischen Edelleute den Wunsch äußerte, in die Reihen des russischen Heeres einzutreten, und es haben, nach ihrer Aufnahme in den Militärdienst, viele von ihnen in der That und in würdiger Weise, die Ergebenheit gegenüber dem Herrscher, sowie die Bereitwilligkeit bewiesen, das Leben für Kaiser und Vaterland zu opfern.

Zugleich haben die Ritterschaften der drei Gouvernements und die Bewohner der Städte Riga und Reval unmittelbar nach der erfolgten Abfertigung der in diesem Gebiete lebenden auf unbestimmte Zeit Beurlaubten zu ihren Kommandos, wirksame Maßregeln zur Versorgung derer Familien ergriffen, wobei außerdem von der rigaschen Kaufmannschaft für den gleichen Zweck 6000 Rbl. S.-M. geopfert wurde.

Für diese That wurde der Adel der Ostseeprovinzen und die rigasche Kaufmannschaft des durch den Minister des Innern verkündeten Dankes Ew. Majestät gewürdigt, welchem hinzugefügt war, daß hierüber eine Publikation in den Gouvernem.-Zeitungen zu erfolgen habe.

Ueber den Durchzug Ew. Majestät Truppen durch das baltische Gebiet, habe ich bereits im Rapport vom 24. Juni vorigen Jahres zu berichten das Glück gehabt: im Laufe zweier Jahre passirten das Ostseegebiet 83,140 Mann und 17,969 Pferde, und es ist in dieser ganzen Zeit von den Bewohnern nicht nur keine einzige Klage laut geworden, sondern die Truppen wurden mit Begeisterung und freudiger Gastfreundschaft aufgenommen, und es wird die beispiellose Ordnung und Ruhe, mit welcher der Durchzug sich vollzog, für lange Zeit den Gegenstand der Bewunderung und angenehmsten Erinnerung in diesem Gebiete bilden.

Endlich hat die glänzende Kampagne des Jahres 1849 und deren erfolgreiche Beendigung auf alle Stände und Einwohner des Ostseegebietes den freudigsten und wohlthätigsten Eindruck gemacht, welcher in zahlreichen Aeußerungen des Gefühles unbegrenzter Ergebenheit an Thron und Vaterland, seinen Ausdruck fand.

Nachdem ich mit treuunterthäniger Offenheit vor Ew. Kaiserl. Majestät die Folgen der Ereignisse zweier, hinsichtlich des Schutzes der staatlichen Ruhe wichtiger Epochen der Jahre 1831 und 1848—1849, sowie der in dieser Hinsicht für die Ostseeprovinzen erlassenen Allerhöchsten Verfügungen dargelegt habe, nehme ich mir die Freiheit, an zwei Allergnädigste Manifeste vom 22. August 1826 und vom 11. April 1841 zu erinnern, welche das erste und zweite Jahrzehnt der segensreichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät auszeichneten.

Die durch jene beiden Manifeste, zugleich mit anderen Oertlichkeiten des russischen Reiches, den Ostseeprovinzen gewährten Allerhöchsten Gnadenbeweise waren nicht ohne Erfolg, indem sie bei den Bewohnern des baltischen Gebietes aufrichtige Gefühle unbegrenzter Dankbarkeit und unerschütterlicher Ergebenheit gegenüber dem barmherzigen Monarchen hervorriefen. Die begnadigten Verbrecher, die liberirten Schuldner der Krone, die von Beitreibungen (взысканія) befreiten Beamten, — alle bewahren sie eine ehrfurchtsvolle dankbare Erkenntlichkeit, und die von ihnen auf die Familien und Landsleute übertragene Empfindung treuunterthäniger Ergebenheit, welche einer allgemeinen wohlgesinnten Richtung der Geister förderlich sind, gewähren mir, fest überzeugt von der Wahrheit, das Glück, Ew. Majestät unterthänigst zu berichten, daß in Hinsicht der Liebe und Ergebenheit zum Throne, die Allerhöchst meiner Verwaltung anvertrauten Gouvernements, einen gleichgearteten (однородную), unterschiedslosem (безразличную) Theil des russischen Reiches darstellen.

IV. Verfügungen betreffs des Staats- und Wahldienstes.

Das Bestreben der Bewohner der Ostseeprovinzen durch Eintritt in den Dienst und Ausführung desselben, ihre treuunterthänige Pflicht zu erfüllen, hat sich beständig der Allergnädigsten Beachtung Ew. Kaiserl. Majestät zu erfreuen gehabt. Im baltischen Gebiet giebt es kaum ein in der örtlichen Matrikel verzeichnetes Adelsgeschlecht, welches nicht mit Stolz darauf hinzuweisen vermöchte, daß ein großer Theil seiner Glieder im Dienste Ew. Majestät gestanden hat.

Nach den jüngst von mir gesammelten Daten, giebt es in den drei Ostseeprovinzen 594 Adelsgeschlechter verschiedenen Namens. Im aktiven Militärdienst befinden sich 350, im Zivil- und Wahldienst 489 Edelleute. Davon haben 230 Personen des Militärdienstes den Generalsrang und 65 Personen des Zivildienstes gehören den vier ersten Rangklassen an.

In der allgemeinen Zivilverwaltung der Ostseeprovinzen tritt, was die Beamten betrifft, eine Erscheinung zu Tage, welche beachtenswerth ist und zur Allergnädigsten Kenntniß Ew. Kaiserl. Majestät gebracht zu werden verdient. Das ist die Ausdauer der Beamten in denselben Aemtern. Die nützlichen Folgen solcher Ausdauer äußern sich auf bestimmteste Weise bei Behandlung der Sachen auf Grund in langjährigem Dienst erworbener Erfahrung; zugleich ist sie ein erfreulicher Beweis für die dienstliche Gewissenhaftigkeit und Bürgertugend (гражданская нравственность) der Beamten. Dieser Ausdauer leistet auch die ausreichende Besoldung der hiesigen Beamten, namentlich in den Verwaltungen der Städte und des Adels, Vorschub.

Die Zahl der seit dem Jahre 1825, während der gesegneten Regierung Ew. Kaiserl. Majestät, dieselben Aemter einnehmenden Personen, beträgt, abgesehen von den Geistlichen und Kirchendienern, 153. Darunter befinden sich in der höheren Gouvernements-Verwaltung zwei Vizegouverneure, der livländische wirkliche Staatsrath Cube und der kurländische wirkliche Staatsrath Maydell; die ehstländischen Landräthe Krusenstern und Samson; beim Generalgouverneur angestellt: Kollegienrath Tideböhl und Kollegienassessor Hoge; der Rath der kurländischen Gouvernementsregierung Staatsrath Ebeling; die Gouvernements-Rentmeister: der kurländische, Staatsrath Wichmann und der ehstländische, Staatsrath Terno und der Kanzleidirektor des kurländischen Zivilgouverneurs, Hofrath Delacroix. Ich wage es, ein Verzeichniß sämmtlicher seit dem Jahre 1825 in demselben Amte fungirender Personen zu Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigster Beachtung zu unterbreiten.

Die Zahl dieser Beamten ist besonders im Vergleich zur Gesammtsumme der in den drei Ostseeprovinzen befindlichen Beamten bemerkenswerth. Man zählt im Ostseegebiet in Summa, abgesehen

von den Geistlichen, gegen 3000 Zivilbeamte, so daß von zwanzig Beamten einer dasselbe Amt über 25 Jahre bekleidete.

Eine noch erfreulichere Thatsache hinsichtlich der Moralität der hiesigen Beamten, habe ich, gestützt auf die Zahl der in den verflossenen 25 Jahren stattgehabten Amtsvergehen, Ew. Kaiserl. Majestät unterthänigst zu berichten das Glück.

Im Laufe von 25 Jahren wurden in den drei Ostseeprovinzen 258 Amtsverbrechen betreffende Sachen verhandelt.

Bei 203 derselben erfolgte keine gerichtliche Freisprechung, wozu auch diejenigen gehören, welche zufolge Allergnädigster Manifeste Ew. Kaiserl. Majestät inhibirt wurden.

Von den 203 Personen, die im Laufe von 25 Jahren sich eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, waren 27 der örtlichen Matrikel angehörig.

Danach entfallen durchschnittlich, im Verhältniß zur Zahl der vorhandenen Beamten jedes einzelnen Gouvernements, jährlich:

In Kurland 5 Amtsverbrechen auf 950 Beamte.

In Livland $2^1/_2$ auf 1400 Beamte.

In Ehstland 1 auf 580, d. h. in Livland und Ehstland je eine verbrecherische Handlung auf 600 Beamte, in Kurland deren drei.

V. Die allgemeine Verwaltung und die Einrichtung der Behörden.

Bis zum Jahre 1830 gehörte auch das Gouvernement Pleskau zum Verwaltungsgebiet des Generalgouvernements. Ew. Kaiserl. Majestät erkannte es als nothwendig, daß nur diejenigen Gouvernements unter einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt seien, welche auf Grundlage Allergnädigst ihnen verliehener Rechte, sich besonderer administrativer und gerichtlicher Institutionen erfreuen, und geruhten zu befehlen, das, gemäß den allgemeinen Reichsgesetzen verwaltete Gouvernement Pleskau, von den drei Ostseeprovinzen abzutrennen.

Bei Ew. Kaiserl. Majestät Thronbesteigung wurde das Ostseegebiet vom Generaladjutanten Marquis Paulucci verwaltet; im Jahre 1830 befahlen Ew. Kaiserl. Majestät dem General Baron Pahlen, die Oberverwaltung dieses Gebietes zu übernehmen;

in den Jahren 1845—1848 bekleidete der General Golowin das Amt des Generalgouverneurs; mittelst Allerhöchsten Befehles vom 1. Januar 1848 war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, mir die Uebernahme der Verwaltung der Ostseegouvernements anzubefehlen.

Gemäß Ihrem Allerhöchsten Willen bekleideten die baltischen Generalgouverneure zugleich das Amt eines rigaschen Kriegs-Gouverneurs. Im Amte eines Revalschen Kriegsgouverneurs befanden sich von 1828—1834 der General der Infanterie von Berg und seit dem 5. Dezember 1834 bis zum 5. Oktober 1850, der Admiral Graf Heyden.

Die Aemter von Kommandanten bekleideten:

In Riga: von 1823—1828 Generallieutenant Kern 1; von 1828 Generallieutenant Udam 2; vom 29. Oktober 1828 ab Generallieutenant Baron Driesen 1; vom 4. Februar 1839 ab Generallieutenant Manderstern 1; vom 14. Februar 1848 ab Generallieutenant Wrangell.

In Reval: bis zum Jahre 1828 General von Bern; vom 5. März 1828 ab General Patkul.

In Dünamünde: bis 1827 Oberst Sotow (Зотовъ); bis 1830 Oberstlieutenant Ignatjew; und seit dem Jahre 1830 bis in die gegenwärtige Zeit Generalmajor Manderstern 2.

Auf Allerhöchste Befehle Ew. Kaiserl. Majestät wurden die Aemter von Kommandanten aufgehoben: in der Stadt Mitau 1839, in Pernau 1835, in Baltischport 1836, in Arensburg 1834.

Die Aemter von Zivilgouverneuren bekleideten:

In Livland: bis zum Jahre 1827 der wirkliche Staatsrath Duhamel; vom 2. Dezember 1827 ab der wirkliche Staatsrath Baron Hahn; vom 11. Mai 1829 ab der Geheimrath Fölkersahm; vom 27. Mai 1847 ab der wirkliche Staatsrath Essen.

In Kurland: bis 1827 der wirkliche Staatsrath Baron Hahn; vom 19. Dezember 1827 ab der Geheimrath Brewern.

In Ehstland: bis 1832 der Geheimrath, wirkl. Kammerherr Baron Budberg; vom 29. September 1832 ab der wirkliche Staatsrath Essen; vom 17. November 1833 ab der wirkliche Staatsrath Benkendorff; vom 2. Januar 1842 ab der wirkliche Staatsrath Grünewaldt.

Die Aemter von Vizegouverneuren bekleideten während der ganzen 25-jährigen Zeitperiode:

In Livland, der wirkliche Staatsrath Cube.

In Kurland, der wirkliche Staatsrath Maydell.

In Ehstland, bis 1842 der wirkliche Staatsrath Löwenstern; vom 22. März 1842 ab der wirkliche Staatsrath Belau.

Die Zivilverwaltung in den Ostseeprovinzen gründet sich auf allgemeinen Reichsgesetzen und auf örtlichen Verordnungen. Dementsprechend ist auch die Organisation der Behörden, sowie deren Geschäftsgang ein verschiedener.

Die Einrichtungen dieser und jener Art wurden zu verschiedenen Zeiten der Allergnädigsten Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät gewürdigt; durch besondere Allerhöchste Befehle erfolgte von Neuem die Begründung der Gouvernements- und Kreis-Institutionen, sowie die Vervollkommnung einzelner Branchen, deren Reglements, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, ergänzt und abgeändert wurden.

Ich nehme mir die Freiheit, einen Bericht über die hauptsächlichsten Anordnungen vorzustellen, welche auf Grundlage Allergnädigster Befehle Ew. Kaiserl. Majestät hinsichtlich der Umgestaltung einzelner Institutionen zur Ausführung gelangt sind.

1. Die Verwaltung des General-Gouverneurs.

Im Jahre 1826 erfolgte die Festsetzung des Allerhöchst bestätigten allgemeinen Etats für die Kanzleien der Generalgouverneure, welcher am 16. Februar 1828 speziell für den Generalgouverneur des Ostseegebietes um 7000 Rbl. in Assignationen erhöht wurde. Am 20. Mai 1836 gelangten, gemäß Allerhöchsten Befehles Ew. Majestät, neue Regeln zur Geltung, betreffend die Besetzung des Amtes eines Rathes für Bauersachen, sowie betreffend die dienstlichen Rechte und Vorzüge dieses im Jahre 1817 anläßlich der Bauernemanzipation der Generalgouverneurs-Kanzlei zugetheilten Beamten. Im Jahre 1846 wurden zufolge Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens noch zwei Beamte zu besonderen Aufträgen ernannt. Gleichfalls im Jahre 1846 fand, mittelst namentlichen Ukases vom 4. Juni, die Kreirung einer besonderen Dejour beim rigaschen Kriegs-, liv-, ehst- und kurländischen Generalgouverneur statt. Endlich haben Ew. Kaiserl. Majestät am 19. März dieses Jahres Allergnädigst für die Kanzlei des Generalgouverneurs der Ostsee-

provinzen einen neuen Etat bestätigt, welcher zur Zeit, entsprechend den für diesen Gegenstand bestimmten Mitteln, eine gedeihliche Geschäftsführung in der Hauptverwaltung des baltischen Gebietes gewährleistet. Hinsichtlich einer Erweiterung der Rechte und Machtbefugnisse des baltischen Generalgouverneurs ist, durch Ukas vom 31. Mai 1827, dem Oberbefehlshaber des Gebietes anheimgegeben, im Falle ihrer Fehlerhaftigkeit die Ausführung von Strafurtheilen der Gerichte zu inhibiren und unter Vorstellung der eigenen Meinung an den dirigirenden Senat, in Sachen aber, die keinen Aufschub dulden, an Ew. Kaiserl. Majestät darüber zu berichten. Durch dieses Recht ist der Oberbefehlshaber des Gebietes in die Lage versetzt, thatsächlich und in wesentlicher Hinsicht, zur Abwehr von schädlichen Folgen nicht nur einer böswilligen Ungerechtigkeit, sondern auch eines nichtbeabsichtigten Fehlers mitzuwirken.

2. Die Verwaltung der Gouvernements- und Kreis-Behörden.

a) Die Administration.

Die Gesetze vom 3. Juli 1837 und 2. Januar 1845, betreffend die Reorganisation der Gouvernements-Regierungen fanden keine Ausdehnung auf die Ostseeprovinzen. Der über diesen Gegenstand vom Ministerium des Innern mit den örtlichen Gewalten geführte Schriftwechsel hat die unbedingte Nothwendigkeit einer Veränderung des gegenwärtigen Bestandes und einer Erhöhung der gegenwärtigen Mittel der Gouvernements-Regierungen zu Tage gefördert. Der Antrag auf Einführung des neuen Gesetzes über die Gouvernements-Regierungen mit den nach den örtlichen Verhältnissen unumgänglichen Aenderungen, soll, nach Versicherung des Ministeriums des Innern, in kürzester Zeit zur definitiven Allergnädigsten Bestätigung Ew. Kaiserl. Majestät vorgestellt werden.

Seit dem Jahre 1828 wurden bis zur Zeit die Gouvernements-Regierungen, gemäß Befehlen Ew. Kaiserl. Majestät, einzelner zeitweiliger Veränderungen und Ergänzungen des Etats gewürdigt. Der gegenwärtig für das Gouvernement Livland geltende Etat ist Allergnädigst am 9. Mai 1836 bestätigt worden.

Anlangend ihr Thätigkeitsgebiet, ihre Kompetenz und ihren Geschäftsgang, richten sich die Gouvernements-Regierungen der Ostseeprovinzen, gemäß dem Allerh. Ukase vom 3. Juni 1837, nach besonderen örtlichen Einrichtungen und Weisungen (указанiями), unter Anwendung der in den Art. 330—344 und 360—364 II. Bandes des Koder der Gesetze vom Jahre 1842 und der in der besonderen Beilage zum Art. 669, Bd. II des Koder der Gesetze von 1842 enthaltenen allgemeinen Regeln.

Bezüglich der allgemeinen Gouvernementsverwaltung erfolgte im Ostseegebiet eine wesentliche Aenderung durch die im Jahre 1841 stattgehabte Errichtung einer Palate der Reichsdomänen. Durch diese Institution ist, dem Allerh. Willen Ew. Kaiserl. Majestät entsprechend, ein abgetheilter Zweig der Staatswirthschaft einer besonderen Aufsicht untergeordnet und der aufmerksamen Fürsorge neuernannter Amtspersonen anvertraut worden.

Am 20. Dezember 1834 wurden die Regeln für die statistische Abtheilung beim Konseil des Ministeriums des Innern und für die in den Ostseeprovinzen eingeführten statistischen Gouvernements-Komités Allerhöchst bestätigt. Gemäß den Zwecken ihrer Errichtung und den Folgen ihrer Thätigkeit, fördern die statistischen Gouvernements-Komités die Erforschung des Gebietes und seiner Bedürfnisse, sowie die Auffindung von Mitteln zu deren Befriedigung.

Durch den Ukas vom 21. Januar 1827 sind zu den Sitzungen der Kollegien allgemeiner Fürsorge in den Ostseeprovinzen Magistratsglieder der Gouvernementsstädte beordert worden, wodurch eine richtige und gleichmäßige Theilnahme der einzelnen Stände bei Verwaltung der zur allgemeinen Fürsorge bestimmten Mittel angeordnet ist.

Am 18. März 1830 fanden die Regeln für die im Gouvernement Livland errichtete Meß-Kommission Allerh. Bestätigung und wurden 15,000 Rbl. für die Vermessung von Kronsländereien bestimmt.

Hiernächst ward, gemäß Allerh. bestätigtem Reichsrathsgutachten, am 16. Oktober 1831 die Meßkommission zur Vermessung und Regulirung der Kronsgüter Kurlands errichtet, während durch Namentlichen Ukas Ew. Majestät, vom 2. Juni 1847, die Kräfte (способы) dieser Kommission durch Ernennung noch eines Mitgliedes eine Vergrößerung erhielten. Durch die Arbeiten dieser

Kommission wird die Quantität und Qualität der Ländereien mit unbedingter Klarheit festgestellt, wodurch sich die Möglichkeit bietet, auf Grundlage sicherer Berechnungen, das Pachtsystem (оброчную систему) einzuführen und die Frohne (барщина) zu vernichten, zwei — das Wohlbefinden des Bauernstandes und die Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes erfolgreich fördernde Momente. Auf dem Gebiete des Meßwesens war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, durch den Befehl vom 25. Februar 1835, betreffend die Ausschließung der vereideten Landmesser des Gouvernements Kurland aus dem Kopfsteueroklad (подушной окладъ), Allergnädigst die Möglichkeit zu gewähren, daß Personen mit diesen Aemtern betraut würden, deren würdige Besetzung auch in den übrigen Gouvernements des Reiches große Schwierigkeiten bietet.

Am 26. Mai 1839 geruhten Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst, für die Hauptmannsgerichte des Gouvernements Kurland neue Etats zu bestätigen, welche jenen Gerichten es ermöglichen, mit den Erfolgen, durch die sie sich jetzt auszeichnen, wirksam zu sein.

Mittelst besonderer Allerh. Befehle war es Ew. Kaiserl. Majestät genehm, durch Anordnung besonderer etatmäßiger Uebersetzer, die Kanzleikräfte einzelner Gerichte zu vergrößern.

Am 9. Januar 1840 wurde befohlen, daß in jedem Kameralhofe der Ostseeprovinzen ein Uebersetzer angestellt werde; ein ähnlicher Allerh. Befehl emanirte im Jahre 1847 hinsichtlich der Uebersetzer in den lutherischen Konsistorien; am 24. September 1829 wurde dem livländischen Hofgericht ein neuer Uebersetzer zugewiesen, während am 19. November 1846 das Gehalt der Uebersetzer im kurländischen Ober-Hofgericht eine Erhöhung erfuhr.

b) Das Gerichtswesen.

Die Organisation des Gerichtswesens in den Ostseeprovinzen ist vielfältig der besonderen Allergnädigsten Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät gewürdigt worden. Die Allerh. Befehle betrafen nicht allein die Verbesserung in dem Personalbestande der Gerichte, sondern setzten auch in ihren Folgen wohlthätige Regeln hinsichtlich des gerichtlichen Geschäftsganges fest.

Der Bestand des livländischen Hofgerichtes und die Ordnung für die Wahl seiner Glieder, ist durch Allerh. Befehl vom 11. November 1834 allendlich festgesetzt worden; das Gehalt wurde ihnen mittelst der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Komité vom 21. Mai 1835 und 22. Dezember 1836 bestimmt. Die Regeln über die Besetzung der freigewordenen Assessoren-Aemter ergingen am 13. März 1828, und mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministerkomités vom 26. November 1840, ward der Oeselschen Ritterschaft Allergnädigst anheimgegeben, aus ihrer Mitte zwei Kandidaten zur Besetzung des Amtes eines Hofgerichtsgliedes zu wählen.

Die Ordnung der Ernennung eines Oberfiskals für das Gouvernement Livland erging mittelst des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 27. November 1844.

Die Glieder des kurländischen Oberhofgerichts werden auf Grundlage des Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 21. Februar 1832 und des Beschlusses des Ministerkomité vom 26. November 1835 ernannt. Ihre Rangklassen und Pensionskategorien sind Allerh. am 26. April 1838 und 21. August 1841 bestimmt worden.

Die Etats der livländischen Landgerichte wurden am 17. und 26. März 1839 Allerh. bestätigt.

Am 28. März 1849 erfolgte die definitive Allerh. Festsetzung der Regeln über die Besetzung der Aemter von Kreisfiskalen im Gouvernement Livland, welche seit dem Jahre 1847 besondere Gehilfen erhielten.

Betreffend den gerichtlichen Geschäftsgang im baltischen Gebiet, haben Ew. Majestät zu befehlen geruht:

Die Juridiken (срочныя засѣданія) des kurländischen Ober-Hofgerichts in Strafsachen aufzuheben; (Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 1. April 1840;) im livländischen Hofgericht sind, gemäß dem Ukas des dirigirenden Senats vom 23. März 1831, die Juridiken unverändert geblieben. Mittelst Allerh. Befehles vom 9. Juli 1840 erfolgte eine für die kurländischen Magistrate wichtige Maßnahme, indem sie betreffs der Verhandlung von Strafsachen unmittelbar dem Oberhofgericht unterstellt wurden. Bis dahin hatte die Mehrzahl der Magistrate Kurlands die Strafsachen der Stadtbewohner unter dem Vorsitz und dem Einfluß der

Ober-Hauptmänner und Hauptmänner verhandelt. Diese Ordnung war eine Folge der in Kurland aus alter Zeit herrührenden Vorzugs- und Herrschaftsrechte der Angehörigen des Adelsstandes gegenüber den anderen Ständen. Nach der auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze erfolgten Verleihung eigener Rechte an die Stadtgemeinden, mußten die mit den Staatsgesetzen nicht vereinbaren Vorrechte des Adels fallen. Ew. Kaiserl. Majestät war es gefällig, hinsichtlich dieses Gegenstandes, einen besonderen Bericht der II. Abtheilung Allerh. Ihrer Eigenen Kanzlei zu genehmigen. Als Folge der im Jahre 1840 eingeführten Ordnung ergiebt sich — einerseits eine schnellere Erledigung der Gerichtssachen, und andererseits die Befreiung der Stadtgemeinde von dem sie belästigenden Vorrechte und Einflusse des örtlichen Adels.

Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 5. Juli 1840 ist die Ordnung der Ernennung von Advokaten in den Ostseeprovinzen festgesetzt; diese Regeln sind dem Kodex der örtlichen Gesetze einverleibt. Demnächst wurde am 26. April 1843 allen Personen, welche mit prokuratorischer oder fiskalischer Aufsicht betraut sind, die Vertretung (быть ходатаями) in Privatsachen bei allen zu ihrem Amtskreise gehörenden Behörden untersagt.

3. Die Verwaltung der Stadtbehörden.

Die Organisation der rigaschen Stadtbehörden, wie auch die der Stadtgemeinde, hat die besondere Allergnädigste Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät auf sich gelenkt. Schließlich war es, gemäß dem Allerh. bestätigten Journal des Ostsee-Komité vom 22. und 27. Januar 1849, Ew. Kaiserl. Majestät genehm zu befehlen, daß in Riga eine besondere Kommission ernannt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer generellen Umgestaltung der rigaschen Stadtverwaltung betraut werde. Diese, aus Kronsbeamten und von den rigaschen Ständen gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission, hat bereits ihre Schlußarbeit, welche gegenwärtig im Ministerium des Innern geprüft wird, vorgestellt.

Die gegenwärtige Organisation der Behörden, sowohl in den Gouvernements als auch in den Kreisstädten, ist von Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst durch den im Jahre 1845 herausgegebenen

I. Theil des Kodex der örtlichen Gesetze bestätigt worden. Diese Organisation gründet sich auf alte von den Städten, theils zur Zeit ihrer Selbständigkeit, theils durch Verleihungsurkunden herrschender und regierender Personen erworbene Rechte. Während der segensreichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät ist der Wirkungskreis des rigaschen Magistrats auf Grundlage der Allerh. Befehle und Ukase vom 21. Januar 1827, 5. Oktober 1832 und 30. April 1835 erweitert worden, zufolge welcher dem Magistrat das Recht ertheilt wurde, durch Delegation von Gliedern aus seiner Mitte, an den Angelegenheiten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge, im Ober-Schiedsgericht und an den Berathungen der allgemeinen Palaten-Konferenz theilzunehmen. Durch den Allerh. Befehl vom 28. Dezember 1832 wurden die Regeln, betreffend Unterordnung der Magistrate unter den dirigirenden Senat und die Gouvernements-Regierungen, festgesetzt.

In die Zahl der speziellen Aenderungen auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung gehört, daß es Ew. Kaiserl. Majestät am 22. Dezember 1847 zu befehlen genehm war, es solle, entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Mitteln, der Bestand des Jakobstädter Magistrats und der dortigen Aeltesten-Versammlung (старшинская дума) verändert werden.

Gemäß Allerh. bestätigtem Beschluß des Ministerkomité vom 18. November 1830, ist die Revaler Polizei dem dortigen Kriegs- und Zivilgouverneur unterstellt worden.

Am 15. März 1844 ist der Etat der Mitauer Polizei durch ein Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten erhöht worden und mittelst Ukases des dirigirenden Senats vom 27. Juni 1850, erfolgte die Publikation des Allerhöchsten von Ew. Kaiserl. Majestät bestätigten neuen Etats für die rigasche Polizei, welcher die Mittel der Polizeiaufsicht in Riga verstärkt und die Hoffnung gestattet, daß trotz des beständigen Anwachsens der Bevölkerung, des Verkehrs von Handel und Gewerbe, wodurch die Zahl der Verhandlungen sich vermehrt und der Thätigkeitskreis der Polizeibeamten sich erweitert, das Ziel der Regierung in Bezug auf die Sicherheit der Bewohner, die Ordnung und die schnelle Ausführung von Recherchen und Untersuchungen, in möglichst erfolgreicher Weise wird erreicht werden können.

Durch Namentlichen Ukas vom 16. Dezember 1826, wurde

die im rigaschen Hafen befindliche Seeverwaltung (морское управленіе) beseitigt. An deren Stelle erfolgte, am 21. März 1827, die Ernennung eines rigaschen Hafenkapitäns, dessen Amt, gemäß dem Allerh. von Ew. Majestät bestätigten allerunterthänigsten Bericht des baltischen Generalgouverneurs, einen so merklichen Einfluß auf die Wahrung der Sicherheit, auf das Blühen des Handels und die Wohlfahrt, nicht nur im rigaschen Hafen, sondern auch in einem bedeutenden Theile der an Riga grenzenden Gouvernements, ausübt.

Mittelst der Namentlichen Ukase vom 20. April und 24. Juni 1827 fand die Ueberweisung des Revalschen Palais von Katharinenthal, bei Festsetzung eines besonderen Etats, an das Ressort des Apanagen-Departements statt. Dieses Palais wurde im verflossenen Jahre des Allerhöchsten Aufenthaltes der Allergnädigsten Kaiserin und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Zäsarewna gewürdigt.

4. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Adels.

Die Regeln über die Ordnung der Wahl von Kandidaten für die vom Adel zu besetzenden Aemter in den Ostseeprovinzen, sind durch Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. November 1837 festgesetzt. Ueber spezielle Aemterbesetzungen emanirten besondere Allerh. Befehle Ew. Kaiserl. Majestät, am 5. Februar und 18. November 1827, betreffend die Wahl des Landmarschalls in Livland und der Landesbevollmächtigten (земскихъ уполномоченныхъ) im Gouvernement Kurland.

Im Jahre 1845 hat der Kodex der örtlichen Gesetze die gegenwärtig geltende Wahlordnung und den Modus der Aemterbesetzung für die Verwaltung der ritterschaftlichen Angelegenheiten, wie auch für die Theilnahme des Adels an den Geschäften der Krons-Verwaltungen und Behörden allendlich festgesetzt.

Durch besondere Allergnädigste Aufmerksamkeit wurden die Institutionen der adligen Kreditgesellschaften in den Ostseeprovinzen beglückt. Am 24. Januar 1830 ward das Statut des kurländischen Kreditvereins Allerh. bestätigt; den 8. Dezember 1836 und 14. Dezember 1848 sind einige Satzungen dieser Institution erläutert

und abgeändert worden. Am 25. März 1846 fand die Bestätigung des Statuts einer beim kurländischen Kreditverein befindlichen Sparkasse statt.

Mittelst des Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 20. Februar 1834 ist gestattet worden, die Scheine (билеты) der ehstländischen, livländischen und kurländischen Adelsbanken (дворянскихъ банковъ) als Pfand bei Lieferungskontrakten (подряды) entgegenzunehmen, und am 21. Dezember 1837 erfolgte die Genehmigung dazu, daß seitens des rigaschen Komptoirs der Kommerz-Bank, die Scheine (билеты) der kurländischen Kreditvereinsinstitutionen an Zahlungsstatt (къ учету) empfangen würden.

Durch diese Verfügungen ist, gemäß Allergnädigster Bestimmung Ew. Majestät, dem örtlichen Gewerbe ein neuer Weg eröffnet und den Privatpersonen in diesen Gouvernements die vertragsmäßige Uebernahme verschiedener Arbeiten und Bauten, erleichtert worden. Doch in der Praxis haben sich die wohlthätigen Folgen der von Ew. Kaiserl. Majestät dem kurländischen Kreditverein gewidmeten Fürsorge ganz besonders erwiesen. Vor der Gründung jener Gesellschaft ereignete es sich häufig, daß zum Johannistage (den 12. Juni), dem in Kurland üblichen Jahrestermin der Verrechnung vertragsmäßiger und anderer Verbindlichkeiten, bis zu 50 Rittergüter der Konkursverwaltung anheimfielen; seit dem Beginn der Thätigkeit dieser Kreditinstitutionen aber, ist die Verhängung des Konkurses über ein Rittergut wegen der Zahlungsunfähigkeit des Besitzers, ein seltenes, kaum vorkommendes Ereigniß. Auf diese Weise macht sich der thatsächliche weitgehende Nutzen der kurländischen und der anderen Kreditinstitutionen nicht allein bei den Bewohnern dieser Gouvernements fühlbar, sondern auch bei allen denjenigen Personen, welche sich in pekuniären Beziehungen zu Rittergutsbesitzern der Ostseeprovinzen befinden.

5. Die Organisation des bäuerlichen Gerichtswesens.

Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 13. Oktober 1847 wurden Regeln über die Verantwortlichkeit der Glieder der bäuerlichen Kreis- und Kirchspielsgerichte des Gouvernements Livland festgesetzt.

Die Allerh. Befehle vom 14. September 1827, 6. Juni 1839 und 18. Dezember 1845 erhöhten die materiellen Mittel der bäuerlichen Kirchspiels- und Gemeindegerichte (мірскихъ судовъ).

Endlich hat, in dem am 9. Juli 1849 Allerh. bestätigten livländischen Agrar-Gesetz (поземельномъ положеніи), die Organisation der mit Verhandlung von gerichtlichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Bauern in den Ostseeprovinzen betrauten Behörden die besondere Allergnädigste Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf sich gelenkt, und es wurde, Ew. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Willen entsprechend, der ehstländischen und öselschen Ritterschaft aufgetragen, bei Ausarbeitung eines neuen Agrargesetzes für ihre Gebiete, jene über diesen Gegenstand handelnden, bestätigten Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

VI. Anordnungen, betreffend Organisation auf dem geistlichen Gebiete.

1. Das Gebiet der griechisch-orthodoxen Kirche.

Im Jahre 1836 fand, zur Erfüllung einer Allerh. Weisung Ew. Kaiserl. Majestät, in Riga die Errichtung eines besonderen, von der Pleskauschen Eparchialobrigkeit ressortirenden Vikariates statt, Zwecks Schwächung des in genannter Stadt unter den Bewohnern russischer Herkunft wachsenden Schisma (раскола).

Die Angelegenheiten der Schismatiker im ganzen Reich lenkten die Allerh. Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät auf sich. Darum haben Ew. Majestät, es für nützlich erachtend, eine Einheitlichkeit in den Verfügungen sowohl der Gouvernements- als auch der Eparchialobrigkeit, betreffs aller die Sektirer, Schismatiker und von der orthodoxen Kirche Abgefallenen berührender Sachen herbeizuführen und um den wider ihre Irrthümer zu ergreifenden Maßnahmen mehr Festigkeit und Uebereinstimmung zu verleihen, am 3. November 1838 Allerh. zu befehlen geruht, daß in einzelnen Gouvernements geheime Berathungs-Komités errichtet würden. In Riga ist ein solches Komité im Jahre 1847, auf Allerh. Befehl vom 25. Oktober desselben Jahres, in's Leben gerufen worden.

Mittlerweile bedurfte die seit dem Jahre 1841 in Livland

wachsende orthodoxe Herde, zu ihrer Organisation, der Ergreifung besonderer Maßnahmen seitens der Regierung.

Auf Befehl Ew. Majestät wurde in St. Petersburg ein besonderer Komité zur Organisation der geistlichen Angelegenheiten orthodoxen Bekenntnisses niedergesetzt. Ew. Kaiserl. Majestät war es gefällig, Ihr Allergnädigstes Augenmerk vorzüglich auf den Bau orthodoxer Kirchen, auf die Sicherstellung der Geistlichkeit und auf die Bildung der orthodoxen Jugend zu lenken.

Die erfolgreiche Verfolgung der Allergnädigsten Absichten Ew. Kaiserl. Majestät hinsichtlich jener Gegenstände, wird weder durch die Schwierigkeit der Ausführung noch durch den Umfang der Ausgaben aufgehalten.

Zum Unterhalt der 25 orthodoxen Kirchen in Livland ist mittelst Ukases des Allerheiligsten Synods vom Jahre 1846, die Anweisung von 185,000 Rbl. Silber aus den geistlichen Schulkapitalien (духовно-учебныхъ) angeordnet worden. Dann haben Ew. Majestät im Jahre 1848 den Bau von noch 36 Kirchen Allerh. genehmigt. Bis jetzt sind in Livland 24 neue Kirchen nebst Gebäuden für die Geistlichkeit erbaut. Von diesen wurden 10 eingeweiht und dem geistlichen Ressort überwiesen; 14 Kirchen gehen ihrer Fertigstellung entgegen (отстраиваются). Die übrigen Pfarren (приходы) sind miethweise untergebracht, wozu alljährlich die erforderliche Summe vom geistlichen Ressort angewiesen wird. Unabhängig hiervon, haben Ew. Kaiserl. Majestät durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 13. September 1838, anzubefehlen geruht, daß die Gutsbesitzer für die durch sie nach den Ostseeprovinzen gebrachten Bauern (для приводимыхъ ими крестьянъ въ Остзейскія губерніи) auf ihren Gütern orthodoxe Kirchen zu bauen verpflichtet würden.

Die Regeln des im Jahre 1842 für die westlichen Eparchien Allerh. bestätigten Gesetzes, betreffend die Sicherstellung der Landgeistlichkeit, sind auch auf die livländische Geistlichkeit ausgedehnt worden. Außerdem sind, gemäß dem Namentlichen Ukas vom 18. Dezember 1843, sowohl der städtischen, als auch der landischen Geistlichkeit Livlands und Kurlands, erhöhte etatsmäßige Gehälter bewilligt worden. Für die Fahrten der Landgeistlichen weist das geistliche Ressort Fahrgelder an, auch giebt dasselbe Wohnungen nebst Beheizung. Was die Bildung der orthodoxen Jugend betrifft,

war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, am 27. August 1847 Allergnädigst zu befehlen, daß man nach Mitteln zur zeitweiligen Unterbringung von Schulen bei den orthodoxen Kirchen suchen solle, um in denselben möglichst schnell mit dem Elementarunterricht zu beginnen, bis zu diesem Zwecke eigens bestimmte Häuser erbaut würden und dieser Zweig vollkommen organisirt sei.

Ferner geruhten Ew. Kaiserl. Majestät am 1. Mai 1850 auf den Bericht des besonderen Komité für die Organisation der geistlichen Angelegenheiten des orthodoxen Bekenntnisses in den Ostseeprovinzen, Allergnädigst den Entwurf von Regeln zur Errichtung von orthodoxen Kirchspielsschulen in Livland definitiv zu bestätigen. Diese Regeln sind dem Chef des livländischen Gouvernements und der Eparchialobrigkeit zur Ausführung überwiesen worden.

Um den Seminaristen, welche sich für die Aemter von Geistlichen in Livland vorbereiten, die Möglichkeit zur Erlernung der Volkssprachen zu bieten, ist mit Ew. Kaiserl. Majestät Allerh. Genehmigung, im pleskauschen geistlichen Seminar der Unterricht der lettischen Sprache, seit dem 2. November 1842, und der ehstnischen Sprache, seit dem 21. Januar 1843, eingeführt.

Am 1. September 1846 erfolgte die Eröffnung der Allerh. genehmigten geistlichen Schule in Riga, um darin sowohl Kinder der örtlichen Geistlichkeit, als auch nicht zum geistlichen Stande zählender Einheimischer, zum Kirchendienerdienst (священнослужителей) in Livland vorzubereiten.

Endlich wurden, um den Allerh. Willen Ew. Majestät, hinsichtlich der Ausbildung der zur orthodoxen Herde Livlands gehörenden Personen genau zu erfüllen, auf Verfügen des Allerheiligsten Synods in Riga herausgegeben: lettisch-russische (2500 Exemplare) und ehstnisch-russische (3000 Exemplare) Alphabete, sowie Uebersetzungen der Gebete bei der göttlichen Liturgie in beiden Sprachen (6000 Exemplare).

Zufolge der seit dem Jahre 1836 an Ausdehnung gewinnenden Thätigkeit des rigaschen Vikariats, war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, Allergnädigst die Vorstellung wegen Errichtung einer besonderen liv- und kurländischen Eparchie zu genehmigen und zugleich dem hochwürdigen Platon die Würde eines Erzbischofs zu verleihen.

2. Das Gebiet der evangelisch-lutherischen Kirche.

Im Jahre 1832 wurden die auf dem Gebiete gesetzlicher Anordnungen (на поприщѣ законодательныхъ распоряженiи) wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Angelegenheiten der lutherischen Kirche publizirt: das Statut (уставъ) für die evangelisch-lutherische Kirche und die Instruktion für deren Geistlichkeit. Durch den Allergnädigsten Befehl Ew. Kaiserl. Majestät, erhielten die lutherische Geistlichkeit und die Angehörigen dieses Bekenntnisses, in dem Statut und der Instruktion vom Jahre 1832 als Handhabe (въ руководство) ein Gesetz, welches auf festen Grundlagen, die allgemeine Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten umfaßt.

In gleicher Weise ist im Jahre 1830 definitiv die Ordnung festgesetzt worden, gemäß welcher die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu verwalten sind. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Komité vom 17. April 1834 bezieht sich speziell auch auf die reformirten Gemeinden in Mitau und Reval.

Hinsichtlich der örtlichen administrativen Verfügungen über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, haben Ew. Kaiserl. Majestät zu befehlen geruht:

Die Abtrennung der protestantischen Konsistorial-Session von dem Justiz-Kollegium für liv- und ehstländische Sachen. (Namentlicher Befehl vom 22. April 1828.)

Die Ausdehnung der Kompetenz des kurländischen Konsistoriums auf die Kirchen von Kreutzburg, Lemen und Trentelnburg, bei gleichzeitiger Aufhebung des Wilnaschen Konsistoriums und der Superintendentur Pilten. Darauf wurden, mittelst Namentlichen Ukases vom 30. August 1835, die evangelisch-lutherischen Kirchspiele Kurlands in sieben Probstbezirke eingetheilt. Im Jahre 1837 ward, gemäß Namentlichen Ukases vom 31. März, in Reval eine evangelisch-reformirte Pfarrei errichtet.

Zufolge Allergnädigster Entschließung Ew. Kaiserl. Majestät wurde die lutherische Geistlichkeit durch zu verschiedenen Zeiten ergangene Allerh. Befehle einiger besonderer Vergünstigungen und Unterstützungen theilhaftig.

Auf Grundlage der Allerh. bestätigten Beschlüsse des Minister-

Komité vom 23. April 1829 und 15. März 1838 erhielten der livländische Generalsuperintendent Quartiergelder und der kurländische Generalsuperintendent, an Stelle der Arrende des Gutes Superintendentenhof, 800 Rbl. S. jährlich zugebilligt.

Am 26. Juni 1835 wurde dem Pastor zu Reval für geistliche Bedienung der Untermilitärs ein Gehalt bestimmt, und im namentlichen Ukas vom 30. Januar 1848 allgemein befohlen, den Pastoren zu Fahrten zwecks gottesdienstlicher Handlungen, Fahrgelder abzulassen.

Die Lage der Wittwen und Waisen der lutherischen Geistlichkeit ist gleichfalls der Allergnädigsten Beachtung Ew. Kaiserl. Majestät gewürdigt worden.

Der Allerh. bestätigte Beschluß des Ministerkomité vom 1. Mai 1834 ordnete an, daß die Einnahmen vakanter evangelischer Pastorate in die Prediger-, Wittwen- und Waisen-Kassen zu fließen hätten und gestattete, die Sammlung freiwilliger Gaben für diese Kassen. Durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 11. April 1838, ist die Art der Berechnung des den Wittwen und Waisen verstorbener evangelisch-lutherischer Prediger zukommenden Trauerjahres fixirt worden.

Einer besonderen persönlichen Vergünstigung erfreuten sich die Prediger der Krons- und Privatpfarren in den Ostseeprovinzen, durch Befreiung von der Abgabenzahlung für das Recht des Branntweinbrandes. Namentlicher Ukas vom 27. Juli 1837 und Allerh. bestätigter Beschluß des Ministerkomité vom 15. Nov. 1832.

Endlich sind mit Allerh. Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät, im Jahre 1837 besondere Steuern (сборы) eingeführt worden: eine Landsteuer (поземельный) zu Gunsten der lettischen Kirche in Goldingen, und eine allgemeine, zum Unterhalt der Notäre in den Oberkirchenvorsteher-Aemtern Kurlands.

Auf die Angelegenheiten der Brüdergemeinde hielt sich die Lokalobrigkeit des Ostseegebietes verpflichtet, die besondere Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät zu lenken.

Im Jahre 1817 wurden den in den Ostseeprovinzen lebenden Herrnhutern, auf allerunterthänigste Fürsprache des Fürsten Lieven, durch den Gnadenbrief vom 27. Oktober, die Rechte und Vorzüge ihrer seit vielen Jahren in der Kolonie Sarepta lebenden Glaubensgenossen ertheilt. Mittelst des Allergnädigsten Reskripts vom 10.

Oktober 1826, war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, die der evangelischen Brüdergemeinde in den Ostseeprovinzen gewährten Rechte und Vorzüge zu bestätigen.

Der frühere Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Marquis Paulucci, welcher die Thätigkeit der Mitglieder der Brüdergemeinde im Rahmen der ihnen gewährten Sonderrechte (исключительныхъ правъ) nicht allein in religiöser Hinsicht, sondern als auch für das Gemeinwohl schädlich erachtete, hatte das Glück an Ew. Kaiserl. Majestät mit Berichten über diesen Gegenstand heranzutreten.

Nach der Meinung des Marquis Paulucci, ist das Streben der Herrnhuter nicht sowohl darauf gerichtet, die Gemüther zu größerer Gottesfurcht anzuregen, als unter den Bauern ein der lutherischen Kirchenlehre widerstreitendes Schisma hervorzurufen. In den Ostseeprovinzen hatte das Thun der Herrnhuter eine Richtung eingeschlagen, welche weder an einem anderen Orte, oder in einem ausländischen Staate existirt, noch auch geduldet werden kann. Sie wirkten hier hauptsächlich auf die Bauern ein und indem sie dieselben dem Einflusse ihrer Emissäre, wie der in England und Deutschland befindlichen Zentral-Direktion unterwarfen, entzogen sie die Leute nicht allein dem Einflusse des geistlichen lutherischen Bekenntnisses, sondern auch demjenigen der örtlichen weltlichen Gewalten. Die Brüdergemeinde erwarb sogar ein nicht unbedeutendes Immobiliarvermögen zu Gunsten der Zentral-Direktion, welche aus Personen besteht, die der Regierung unbekannt, nirgend namhaft gemacht sind und vom Auslande her durch abgesandte Aelteste die Angelegenheiten der Brüdergemeinde in den Ostseeprovinzen verwalten. Außer den jährlichen Darbringungen wurde der Gesellschaft sogar ein Kapital von 100,000 Rbl. S. vermacht. Ihre Geldmittel brachte die Gemeinde, nach des Marquis Paulucci Meinung, zu der Regierung nicht bekannten Zwecken in's Ausland.

In Berücksichtigung der allerunterthänigsten Berichte der lokalen Gewalten, geruhten Ew. Kaiserl. Majestät im Jahre 1826 zu befehlen, daß den Mitgliedern der Brüdergemeinde die Abhaltung von Versammlungen außerhalb der Bethäuser, in privaten Lokalen, untersagt sei. Dem Beschlusse des Ministerkomité über diesen Gegenstand ist die Allergnädigste, eigenhändige Resolution

Ew. Majestät beigefügt: „daß es jedoch unter diesem Vorwande keine Chikane (придирокъ) und Bedrückungen gebe.“

Durch den Namentlichen Ukas vom 3. Mai 1834 sind die Brüdergemeinden nach den Regeln des 1832 Allerh. bestätigten Statuts für die evangelisch-lutherische Kirche und der Instruktion für deren Geistlichkeit, den örtlichen lutherischen Konsistorien unterstellt worden. Die Eröffnung neuer Bethäuser kann unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln, und mit der Allergnädigsten Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät, zugelassen werden; ferner wurde befohlen, daß der Leiter eines neu eröffneten Bethauses und der Versammlung sich in russischer Unterthanschaft zu befinden habe.

Endlich ist die Lage der Brüdergemeinde in den Ostseeprovinzen durch Ew. Majestät Allerh. Befehle vom 8. Dezember 1836 definitiv geregelt worden. Mittelst des Allerh. bestätigten Beschlusses des Ministerkomité vom 24. März 1839 wurde der Brüdergemeinde 12 Diakone zu haben und an 13 Orten zu predigen gestattet: In Livland an 8 Orten, in Ehstland an 4 und auf der Insel Oesel an einem Orte.

3. Das Gebiet der römisch-katholischen Kirche.

Die Lage der römisch-katholischen Kirche in den Ostseeprovinzen hat sich der Allergnädigsten Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät zu erfreuen gehabt, nicht nur vom Gesichtspunkte der allgemeinen Administration geistlicher Angelegenheiten, sondern speziell hinsichtlich der materiellen Sicherung der Geistlichen, Kirchen und Klöster dieses Bekenntnisses.

Was die allgemeine administrative Regelung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche betrifft, haben Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst auf hervorgetretene Mängel in der Organisation katholischer Klöster Rücksicht nehmend, mittelst Namentlichen Ukases vom 19. Juli 1832 zu befehlen geruht, daß einige von denjenigen Klöstern, welchen es an Mitteln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin (порядка и благочинія) unter den Mönchen gebrach, oder welche sich nach ihrer örtlichen Lage als keinerlei geistlichem

Bedürfnisse entsprechend erwiesen, aufgehoben würden. Die Mönche der aufgehobenen Klöster wurden in andere Niederlassungen ihres Ordens übergeführt.

Das Jahr 1848 zeichnet sich durch die Publikation des auf Befehl Ew. Kaiserl. Majestät mit der römischen Kurie am 22. Juli (3. August) 1847 abgeschlossenen Vertrages über die Organisation der römisch-katholischen Kirche im Reich, aus. Durch diesen Allerh. bestätigten Vertrag wird die Beziehung und Unterordnung der katholischen geistlichen Gewalten des Reichs unter Se. Heiligkeit, den römischen Papst, genau bestimmt; es sind die Grenzen der im Reich befindlichen Eparchien mit den Grenzen unserer westlichen Gouvernements in Uebereinstimmung gebracht; es ist mit Genauigkeit der Thätigkeitskreis der Eparchial-Konsistorien in Sachen der Eparchial-Geistlichkeit und weltlichen Personen bezeichnet; es sind Regeln festgesetzt und Maßnahmen angegeben, welche in den Eparchial-Seminaren und in der Akademie zur Bildung der Geistlichkeit Anwendung finden sollen.

In Folge der, gemäß dem Vertrage vom Jahre 1847 stattgehabten Abgrenzung der Eparchien, ist das Gouvernement Kurland, bei Errichtung eines örtlichen Suffraganbisthums, der Eparchie von Telsch zugezählt worden, während die Gouvernements Liv- und Ehstland von der Eparchie Mohilew abgetrennt wurden.

Hinsichtlich des Gerichtswesens in Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, ist am 21. September 1826 Allerh. befohlen, daß zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche bei unmittelbarer Absendung kanonischer Prozesse an die römische Kurie gezeitigt worden waren, diese Prozesse vorgängig in der Hauptverwaltung geistlicher Angelegenheiten ausländischer Bekenntnisse durchzusehen seien. Um die Zahl der direkt zur kaiserlichen Kognition gelangenden Sachen zu verringern, haben Ew. Kaiserl. Majestät im Namentlichen Ukas vom 6. Mai 1831 geruht, dem Hauptverwaltenden der geistlichen Angelegenheiten ausländischer Bekenntnisse die Entscheidung einzelner Sachen zu überlassen, wie: Austausch, Verkauf und Ankauf von Stiftungsländereien (фундушевыхъ земель), Bauten und beweglichen Kirchengutes; Dispens zur Eheschließung bei nahem Verwandschafts- und Ver-

schwägerungsgrade, und Genehmigung zum Uebertritt von einem Bekenntniß (ausgenommen das orthodoxe) zu einem anderen.

Die materielle Sicherung der römisch-katholischen Geistlichkeit, sowie die Unterhaltung der Kirchen und Klöster, hat sich besonderer Allergnädigster Fürsorge Ew. Kaiserl. Majestät zu erfreuen gehabt.

Mittelst der Allerh. an den heiligsten Synod und den dirigirenden Senat gerichteten Ukase vom 25. Dezember 1841 und 1. Januar 1842, wurde ein besonderer Etat für Eparchial-Kirchen und Klöster der westlichen Gouvernements bestätigt.

Am 28. Mai 1829 war es Ew. Kaiserl. Majestät genehm, den Bericht des Hauptverwaltenden der geistlichen Angelegenheiten ausländischer Bekenntnisse zu bestätigen, wonach die Ergreifung von Maßregeln anbefohlen wurde, um das zur Unterstützung unbemittelter Kirchen und Klöster römisch-katholischen Bekenntnisses anzusammelnde Hilfskapital zu vergrößern und eine zweckentsprechendere Benutzung desselben herbeizuführen. Zur Vergrößerung der Mittel dieses Kapitals, geruhten Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst, 100,000 Rbl. auf sieben früher den Jesuiten gehörigen Gütern (на семь поiезуитскихъ имѣнiй) zu bewilligen.

Besonderer Unterstützungen wurden in den Ostseeprovinzen theilhaftig:

Der im Jahre 1829 mit der geistlichen Bedienung von Ober-Offizieren und Soldaten in Dorpat, Arensburg und Pernau betraute, rigasche, römisch-katholische Priester. Gemäß Allerh. Befehles Ew. Kaiserl. Majestät sind demselben alljährlich 300 Rbl. in Assignationen aus den Summen des Kommissariates überwiesen worden. Mittelst namentlichen Ukases vom 30. Januar 1848 war es Ew. Kaiserl. Majestät anzuordnen gefällig, daß überhaupt den Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses für den Fall, daß sie zur Erfüllung geistlicher Obliegenheiten Fahrten unternehmen müßten, Fahrgelder anzuweisen seien.

Im Jahre 1833 erging der im Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité enthaltene Befehl, dem katholischen Priester zu Reval, ebenfalls aus den Summen des Kommissariats, ein bestimmtes Gehalt (100 Rbl. in Assignationen jährlich) für geistliche Bedienung von Untermilitärs auszusetzen.

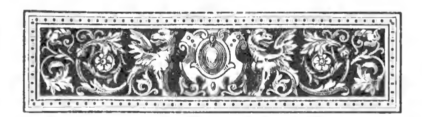
Durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 16. Juli 1840, wurden die römisch-katholischen Geistlichen der Krons- und Privatpfarren im Gouvernement Kurland, von der Zahlung der Branntweinsteuer befreit; doch wurde ihnen zugleich auch untersagt, sich mit Branntweinbrennen und mit dem Verkauf von Bier oder Branntwein zu befassen.

(Schluß folgt.)



Corrigenda.

Seite 517,	Zeile 10	v. o.	lies:	Ihren statt ihren.
„ 520,	„ 14	„ u.	„	worden statt werden.
„ 524,	„ 11	„ o.	„	beim Ankauf der für die in Riga 2c. statt beim Ankauf der in Riga.
„ 529,	„ 9	„ „	„	16. Dezember statt 5. Dezember.
„ 530,	„ 13	„ u.	„	9000 statt 7000.



Rechenschafts-Bericht des rigaschen Kriegs-, liv-, ehst- und kurländischen Generalgouverneurs an den Kaiser Nikolai I.

(Schluß.)

VII. Die Standesrechte regelnde Anordnungen.

Nach erfolgter Thronbesteigung haben Ew. Kaiserl. Majestät durch die Allergnädigsten Gnadenbriefe vom 9. Februar 1827 der ehstländischen, livländischen und kurländischen Ritterschaft ihre früheren Rechte und Vorzüge (преимущества) zu bestätigen geruht. Diese, auf Befehl Ew. Majestät gesammelten und systematisch zusammengestellten Rechte wurden in dem Koder der örtlichen Gesetze der Ostseegouvernements einer definitiven Allergnädigsten Bestätigung gewürdigt. Mittlerweile bedurfte, vor erfolgter Emanirung des Koder, die Eigenart einzelner örtlicher Adelsrechte bestimmter Erläuterungen und Ergänzungen. Zur Ausführung dessen hat die zweite Abtheilung Ihrer Eigenen Kanzlei mit Ew. Kaiserl. Majestät Genehmigung, im Jahre 1841 einen besonderen Bericht über die Adelsmatrikeln und über die Erwerbung und Mittheilung (сообщеніе) der Adelsrechte in den Ostseegouvernements vorgestellt, welcher am 20. Juni 1841 Ew. Majestät Allerhöchster Bestätigung gewürdigt wurde.

Anlangend die Beweise des adeligen Standes haben Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst am 18. November 1830 die Regeln

darüber zu bestätigen geruht, in welcher Ordnung der Nachweis über die Entstehung der Adelsfamilien in den Ostseeprovinzen zu führen sei, und am 7. März 1833 genehmigten Sie Allerhöchst den Beschluß des Ministerkomité über die Rechte der baltischen Edelleute zur Führung des Barons- und Grafentitels.

Die allendliche Bestätigung der Rechte der Stadtbewohner des baltischen Gebietes erfolgte gleichfalls mit Emanation des Kodex der örtlichen Gesetze. Dem Allerh. Willen Ew. Majestät entsprechend, wurden die ständischen Rechte der rigaschen Stadtbewohner der Durchsicht einer am Orte konstituirten Kommission überlassen, deren Anträge (предположеиия), nach erfolgter Prüfung durch die kompetenten Instanzen, zu Ew. Majestät Allergnädigster Entscheidung vorzustellen befohlen ward.

Die Freilassung der Bauern in den Ostseeprovinzen ist gemäß dem Allerh. Willen des in Gott ruhenden Kaisers Alexander I. publizirt worden: in Ehstland im Jahre 1816, in Livland im J. 1817, in Kurland im J. 1819. Zur vollständigen Durchführung des Hohen wohlthätigen Willens des Erhabenen Monarchen wurde eine Frist von 14 Jahren festgesetzt. Demnach hat der größere Theil der Bauern in den Ostseeprovinzen die Freiheit zur Zeit der segensreichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät erhalten. Mit der Freilassung der Bauern und der damit verbundenen Bildung eines besonderen, neuen Standes erwuchs der Fürsorge des Staates die schwere Aufgabe der Regelung des bäuerlichen Lebens in ständischer, administrativer und wirthschaftlicher Beziehung. Dem Willen Ew. Kaiserl. Majestät entsprechend, sind die hauptsächlichsten Hindernisse überwunden.

Gemäß dem Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachten vom 13. Oktober 1832 wurden in den Ostseeprovinzen besondere Kommissionen errichtet, welchen die Fürsorge für die Lage der Bauern, und die Ausführung der das Leben derselben betreffenden Regierungsverfügungen Allerhöchst übertragen worden ist.

Hinsichtlich der wirthschaftlichen Ordnung der bäuerlichen Angelegenheiten, geht das allgemeine Streben der Edelleute dahin, entsprechend den Allergnädigsten Anschauungen Ew. Majestät, an die Stelle des bis jetzt üblichen Frohnsystems, die bäuerliche Pacht einzuführen. Dieses Streben ist aller Orten von dem gewünschten Erfolge gekrönt.

Die Allerh. durch Ew. Kaiserl. Majestät im verflossenen Jahre 1849 bestätigte Bauer-Verordnung zielt nicht nur auf die Regelung der bäuerlichen Standesrechte, sondern geht auch darauf aus, den Bauern die Möglichkeit des Erwerbes von Grundeigenthum zu gewähren.

Bereits im Jahre 1830 haben Ew. Kaiserl. Majestät mittelst des Namentlichen Ukases vom 12. Januar zu befehlen geruht, daß ein genauer Plan zur Errichtung einer neuen allgemeinen Verwaltung der im Gouvernement Livland bestehenden Gemeindekassen aufgestellt und zugleich die livländische Bauern-Bank in's Leben gerufen werde. Es sind darauf im Jahre 1835, auf Grundlage des Allerh. bestätigten Minister-Komitébeschlusses vom 26. Juni, in Livland bäuerliche Hilfsbanken in's Leben gerufen worden.

Betreffs der inneren wirthschaftlichen Organisation haben Ew. Kaiserl. Majestät befohlen, am 17. Januar 1844 alljährlich eine Registrirung der Bauern in den Ostseeprovinzen auszuführen. Am 30. November 1848 wurde den kurländischen Bauern, welche bis dahin nicht das Recht besaßen, den Bauernstand aufzugeben, Allergnädigst gestattet, in die Städte überzusiedeln und sich daselbst anschreiben zu lassen. Im Jahre 1835 haben Ew. Majestät Allergnädigst am 3. Juni befohlen, daß den Kronsbauern der waldlosen Güter im Gouvernement Livland und Ehstland unentgeltlich Holz zum Bau von Häusern und zum häuslichen Bedarf überlassen werde.

Endlich haben Ew. Majestät hinsichtlich der bäuerlichen Gerichtssachen Allergnädigst gestattet, in den Ostseeprovinzen Klagen in Streitsachen, auch nach rechtskräftig gewordenen Entscheidungen wieder aufzunehmen (возстановлять иски по тяжебнымъ дѣламъ, въ Остзейскихъ губерніяхъ, послѣ рѣшеній, вошедшихъ уже въ силу закона).

Das Schicksal des ebräischen Volkes und die Ordnung seines Lebens wurden ebenfalls der Allerh. Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät gewürdigt.

Das ebräische Volk, welches sich nicht der allgemeinen im Reich geltenden bürgerlichen und ständischen Rechte zu erfreuen hat, lenkt aus diesem Grunde, wegen seiner exceptionellen Lage, die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich.

Auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens der Ebräer war, wenn auch nicht die Einführung einer neuen Ordnung, so doch mindestens eine Anzahl bedeutender Verbesserungen und Ergänzungen erforderlich; gemäß dem Allergnädigsten Willen Ew. Kaiserl. Majestät, wurden die Allerhöchsten Anordnungen über die wichtigsten, eine grundlegende Umformung erfordernden Gegenstände veröffentlicht.

Durch das Allerh. am 13. April 1835 bestätigte Gesetz, betreffend die Ebräer, wurde für sie eine Gemeindeverwaltung auf fester Grundlage errichtet. Dieses Gesetz regelt die Rechte der Ebräer sowohl in ständischer, als auch in wirthschaftlicher Beziehung. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 17. Dezember ordnet speziell die Organisation der rigaschen Ebräergemeinde.

Im Jahre 1844 ergingen die Allerh. Verfügungen: vom 19. Oktober, wegen Aufhebung der Kahalsämter an den Orten, wo die Ebräer keine besonderen Rechte genießen, und vom 26. Dezember, über die Rechte der steuerpflichtigen Ebräer; am 18. Februar 1846 erfolgte die Eintheilung der Ebräer in vier Kategorien.

Jene Anordnungen haben die Organisation ihres bürgerlichen Lebens wesentlich gefördert. Mit der Beseitigung der Kahalsämter im Gouvernement Kurland und dem hiermit verbundenen Aufhören einer abgesonderten Existenz der Ebräer innerhalb der städtischen Gemeinde, wurde ihnen die Möglichkeit geboten, sich den übrigen dieselbe Stadt bewohnenden Bürgern zu nähern. Durch diese Festsetzung gewöhnen sich die Ebräer allmählich an die allgemeine bürgerliche Ordnung und es ist zugleich die Verwaltung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der allgemeinen Stadtverwaltung unterstellt, welche die Möglichkeit hat, die bis dahin heimlich in den einzelnen Ebräerverwaltungen vorhandenen Unordnungen zu beseitigen. Das Gesetz über die steuerpflichtigen Ebräer ermöglicht diesem Volke, sich mit Nutzen dem Ackerbau zu widmen.

Die Eintheilung der Ebräer in vier Kategorien erleichterte die Ableistung und Beitreibung der Staatssteuern.

Zur Durchsicht und Organisation der geistlichen Angelegenheiten der Ebräer, fand, dem Allerh. Willen Ew. Kaiserl. Majestät

entsprechend, am 18. Mai 1848 in St. Petersburg die Ernennung einer Rabbiner-Kommission statt.

Was die Bildung der ebräischen Jugend anlangt, ist durch den Namentlichen Ukas vom 13. November 1844 Allergnädigst die Errichtung besonderer ebräischer Schulen befohlen, und durch den Ukas vom 1. September 1845 sind die zu deren Unterhalt erforderlichen Mittel beschafft worden, indem Regeln über Erhebung einer Lichtsteuer von den Ebräern ergingen.

Ueber die Korbsteuer wurden Regeln erlassen: durch den Ukas vom 12. Mai 1826 und die Allerh. bestätigten Gesetze vom 25. Oktober 1839 und 19. Dezember 1844.

Mittelst der Allerh. Befehle vom 30. November 1836 und 2. Juli 1841 erfolgte die Veröffentlichung von Regeln betreffend die Uebersiedelung von Ebräern in die südlichen Gouvernements. Aus dem Gouvernement Kurland machten 345 Familien von den im Falle der Uebersiedelung ihnen gewährten Erleichterungen Gebrauch. 2250 Seelen beiderlei Geschlechts siedelten in das Gouvernement Chersson über, und alle diese Uebersiedler sind, abgesehen von den ihnen Allergnädigst bewilligten Reise-Hilfsgeldern auf 50 Jahre von der Rekrutenstellung und auf 25 Jahre von der Steuerleistung befreit. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, wurde jede Gruppe der übersiedelnden Ebräer von Beamten der Landpolizei begleitet. Bei Ankunft an dem Bestimmungsorte erhielten sie, gemäß Allergnädigstem Befehle Ew. Kaiserl. Majestät, 15 Deßätinen Land pro männliche Seele, jede Familie ferner ein neues steinernes Haus, landwirthschaftliche Geräthe, eine bestimmte Zahl Hornvieh, Hausinventar und Lebensmittelvorräthe bis zur nächsten Ernte.

Um die Ebräer zu gemeinnützigen Handlungen anzufeuern und damit sie sich durch bürgerliche Tugenden auszeichneten, haben Ew. Kaiserl. Majestät am 20. Juni 1839 Allergnädigst genehmigt, daß Ebräer für außergewöhnliche Verdienste oder für ausgezeichnete Fortschritte in den Wissenschaften, Künsten, im Handel oder in der Manufaktur, Industrie in den Stand eines Ehrenbürgers erhoben werden sollten.

Mittelst des Ukases vom 13. April 1836 emanirten Regeln über die Vorrechte von Ebräern, welche im Fache der Medizin gelehrte Grade erhalten haben.

Der folgenden besonderen Erleichterungen und Erweiterungen ihrer bürgerlichen Rechte hatten sich die Ebräer zu erfreuen:

Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 3. März 1847 wurde den Ebräern gestattet, die Funktionen von Branntweinbrennern, Destillateuren, Bier- und Methbrennern auszuüben.

Durch Allerh. Befehl vom 27. Dezember 1847 wurden Regeln über die Zeit festgesetzt, welche die Ebräer außerhalb ihres ständigen Aufenthaltsortes zubringen dürfen.

Die Allerh. bestätigten Beschlüsse des Ministerkomité vom 8. Juni 1848 und 30. Januar 1850, gewährten den ebräischen Handwerkern Erleichterungen, und wurde den kurländischen Ebräern gestattet, in ihrem Handwerk auch Kindern anderer Ebräer Unterricht zu ertheilen.

Auf dem Gebiete der Rekrutenpflicht sind die Ebräer seit dem Jahre 1827 gehalten, diese Obliegenheit in natura zu leisten; gemäß dem Willen Ew. Kaiserl. Majestät ist am 26. August 1827 ein besonderes Reglement über die Rekrutenpflicht und den Kriegsdienst der Ebräer publizirt worden.

VIII. Anordnungen, betreffend die Finanz- und Wirthschafts-Verwaltung.

1) Die Staatswirthschaft: die Bevölkerung, die Einnahmen und Steuern.

Die Bevölkerung.

Durch die Manifeste Ew. Kaiserl. Majestät wurden zwei allgemeine Volkszählungen angeordnet: die achte im Jahre 1833 und die neunte, im Jahre 1850. Die letzte Frist für die Beendigung der gegenwärtig stattfindenden Zählung läuft bis zum 1. Februar des nächsten Jahres (1851), woher denn auch deren Ergebnisse noch unbekannt sind. Nach den von den Ortsobrigkeiten gesammelten und in den allerunterthänigsten Berichten der Zivilgouverneure enthaltenen Daten, hat sich die steuerpflichtige (окладнаго состоянія) Bevölkerung der Ostseeprovinzen in den Jahren 1825--1848 ansehnlich vermehrt, und zwar: in Livland um 20, in Ehstland um 25, und in Kurland um 30 Prozent.

Steuerpflichtige Personen gab es:

	Im J. 1826:	Im J. 1849:
In Livland	624,692	721,721
„ Ehstland	221,686	276,451
„ Kurland	381,064	497,182

Das Wachsthum der Bevölkerung hat besondere, wohlthätige Folgen für den inneren Wohlstand der Ostseeprovinzen; mit der Vermehrung der Bevölkerung steigern sich zugleich die örtlichen produktiven Arbeitskräfte, welche die Grundlage der wirthschaftlichen Thätigkeit und des lokalen Gewerbefleißes bilden.

Die Staatseinkünfte.

Die Daten über die Staatseinkünfte auf dem Gebiete der Verwaltung des Staatseigenthums und der Steuern weisen vom Jahre 1825 bis auf die Gegenwart durchaus fortschreitende Ergebnisse auf.

Im Gouvernement Livland haben sich die Einnahmen der Domänen-Verwaltung seit dem Jahre 1825 mehr als vervierfacht. 1826 beliefen sich die Einnahmen aus Arrenden, bäuerlichen Pachten und Waldnutzungen (по арендным, оброчным и лѣсным статьям) in Summa auf 142,824 Rbl. 92 Kop. in Assignationen, oder 40,807 Rbl. 12 Kop. S.; im Jahre 1849 ergaben die betreffenden Rubriken eine Einnahme von 180,542 Rbl. 98 Kop. S. Besonders beachtenswerth ist die Vergrößerung der Einkünfte aus den Arrendegütern während der vier Jahre von 1831—1835; sie haben sich in diesem kurzen Zeitraum verdoppelt, und zwar: im Jahre 1831 gingen ein: 120,267 Rbl. 70 Kop. in Assignationen, im Jahre 1835 aber 242,672 Rbl. 82½ Kop. in Assignationen.

Die Staatsdomänen im Gouvernement Ehstland sind sehr unbedeutend, aber die Einkünfte aus denselben haben sich ebenmäßig vergrößert; im Jahre 1826 betrugen sie nur 1692 Rbl. 89¼ Kop. S.; im Jahre 1849 dagegen 10,371 Rbl. 89¼ Kop. S.

Im Gouvernement Kurland haben sich die Einnahmen aus Arrenden, bäuerlichen Pachten und Waldnutzungen, im Verlauf der letzten Periode von 25 Jahren um mehr als zweieinhalb Mal

vergrößert, und zwar: im Jahre 1826 gab es in Summa 615,518 Rbl. 36 Kop. in Assignationen, oder 175,862 Rbl. 41 5/7 Kop. S., während die Einnahmen derselben Rubriken im Jahre 1849 1,538,953 Rbl. 68 1/4 Kop. in Assignationen oder 439,701 Rbl. 5 1/7 Kop. S. betrugen.

Auch die übrigen Kapitel der etatmäßigen Einnahmen (окладныхъ сборовъ) lassen in den drei Gouvernements eine Steigerung erkennen.

Die Domänen-Verwaltung der Ostseeprovinzen speziell, ist zu verschiedenen Malen der besonderen Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät gewürdigt worden. Im Jahre 1841 wurde das Gesetz über die besondere Verwaltung der Domänen auch auf das Ostseegebiet ausgedehnt. Ich hatte bereits das Glück Ew. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten, daß durch diese Einrichtung Ihrem Allerh. Willen entsprechend, diese abgesonderte Branche der Staatswirthschaft einer eigenen Kontrole unterstellt und der aufmerksamen Pflege der neuernannten Beamten anvertraut wurde.

Die Zahl und der Werth der Staatsgüter und Forsten im livländischen, namentlich aber im kurländischen Gouvernement, sowie die Mannigfaltigkeit der Regeln über deren Verwaltung und Beaufsichtigung, angepaßt an die örtlichen Mittel und Umstände, boten die Veranlassung zur Emanirung besonderer Allerh. Befehle Ew. Kaiserl. Majestät hinsichtlich der Wirthschafts- und Arrende-Verwaltung der Güter und der lokalen Beaufsichtigung der Wälder.

Mittelst Allerh. bestätigten Beschlusses des Ministerkomité vom 28. März 1839, ist es dem Minister der Reichsdomänen anheimgestellt, in den Ostseeprovinzen vertrauenswerthen Personen die in ihrem Arrendebesitz befindlichen Güter, ohne Veranstaltung neuer Meistbote weiter zu belassen.

Mittelst des Namentlichen Ukases vom 9. Februar 1848 wurden Parzellen der Staatswaldungen von Schlock und Bilderlingshof an Privatpersonen zu unbefristetem Besitz übergeben; am 16. Oktober 1845 erfolgte mit Ew. Majestät Allerh. Genehmigung, die Uebergabe des Besitzes an zwei Pachtstellen im Gouvernement Kurland auf eine Zeit von 24 Jahren, und der Ukas vom 24. Juni 1839 bestimmte die Pachtzahlungstermine und die Fristen für die Berechnung von Pönen in den Ostseeprovinzen.

Durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 17. Oktober 1830 wurden allgemeine Regeln erlassen hinsichtlich der auf Ausboten zwischen der Krone und Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen, betreffend Unternehmungen, Lieferungen, Unterhalt von Pachtstücken (оброчныхъ статей) und Verkauf beweglichen Staatseigenthums.

Zur Organisation des Lebens der livländischen Kolonisten, war es Ew. Kaiserl. Majestät genehm, am 23. September 1830 den Beschluß des Ministerkomité zu bestätigen, welcher detaillirte Bestimmungen über diesen Gegenstand festsetzte; und am 23. Juli 1836 befreiten Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst u. A. auch die livländischen Kolonisten von der Zahlungsgebühr für den Unterhalt der Kolonisten-Verwaltung.

In der die Reorganisation der Behörden enthaltenden Rubrik hatte ich bereits das Glück Ew. Kaiserl. Majestät über die wohlthätigen Folgen der in Livland und Kurland errichteten Meß-Kommissionen zu berichten.

Betreffs der Staatsforsten-Verwaltung sind in dem Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 3. Dezember 1828 die Regeln zur Verwaltung der Schiffsbauwälder und des baltischen Bezirks der Schiffsbauwälder (корабельныхъ лѣсовъ) bestimmt.

Die Allerh. Befehle vom 4. Februar 1830, 10. Juli 1832 und 4. November 1835 setzten die Regeln zur Verhinderung eigenmächtigen Holzfällens in den Staatswaldungen und zum Schutze derselben fest. Durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 20. Juni 1844, wurde der Verkauf von Holz aus den Staatswaldungen des kurländischen Gouvernements in's Ausland, genehmigt.

Das Zollwesen.

Die Verwaltung der Zölle in den Ostseeprovinzen hat in der Zeit vom Jahre 1825—1850, auf Grundlage besonderer dieses Gebiet betreffender Allerh. Befehle Ew. Kaiserl. Majestät, ebenfalls Fortschritte aufzuweisen. Die verbesserten, ergänzten und herabgesetzten Tarife wirkten günstig auf die Entwickelung des Handelsverkehrs ein und hatten eine Erhöhung der Zolleinnahmen zur Folge.

Im Ostseegebiet befinden sich drei Zollbezirke: der Rigasche, Revalsche und Libausche.

Die Zolleinnahmen des rigaschen Bezirks bezifferten sich im Jahre 1826 bis auf 2,150,000 Rbl. S. Im Jahre 1849 wuchsen sie um mehr als 750,000 Rbl. S., d. h. es gingen 2,905,523 Rbl. S. ein.

Die Zolleinnahmen des revalschen Bezirks haben ebenfalls eine Erhöhung um mehr als 50,000 Rbl. S. erfahren, und zwar: im Jahre 1827 betrugen sie 117,565 Rbl. S.; im Jahre 1849 dagegen 168,276 Rbl. S.

Im Bezirk Libau sind die Zolleinnahmen um 81,000 Rbl. S. gefallen. Diesen Rückgang hat zum Theil die Versandung der Häfen Libau und Windau begünstigt; dann aber wirkt die Nähe der preußischen Grenze und die Dreistigkeit der Schmuggler hemmend auf die Entwickelung des örtlichen Handels, indem sie die Kontrebande einbürgerten. Zur Beseitigung des zwiefachen Uebels, welches der gesetzwidrige Handel zur Folge hat: der Schädigung des Staatsinteresses und der Demoralisirung der örtlichen Bevölkerung, war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig wiederholt Allerh. zu befehlen, daß besondere, wirksame Mittel zur Hinderung der Kontrebande ergriffen würden.

Gemäß den Allerh. bestätigten Berichten des Finanzministers vom 15. November 1835 und 16. April 1848, erfolgte eine Verstärkung der Grenzwache in den Zollbezirken von Riga, Reval und Libau.

Mittelst des Ukases vom 22. Juli 1839, wurde ein besonderes Verzeichniß der Ortschaften des Gouvernements Kurland aufgestellt, welche als neue Linie bei Ergreifung von Kontrebande dienen sollen. Durch den Namentlichen Ukas vom 8. Oktober 1837 ward ein besonderer Kommissar für Grenzangelegenheiten mit Preußen ernannt.

Im Hinblick darauf, daß die an der Grenze lebenden Ebräer die Einbürgerung des Schmuggels innerhalb unserer Grenzen fördern, war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, im Jahre 1843 Allerh. zu befehlen, daß man den Ebräern nicht gestatten solle, sich näher als 50 Werst von der preußischen Grenze aufzuhalten.

Im Jahre 1849 wurde die Führung einer besonderen, die

Zollangelegenheiten betreffenden Grenzlinie für die an Preußen grenzenden Gouvernements in Aussicht genommen.

Im laufenden Jahre (1850) geruhten Ew. Kaiserl. Majestät, damit endlich die Kontrebande von der See her beseitigt werde, zu befehlen, daß man allen Uferbewohnern der Strecke von Polangen bis Libau ihre Boote wegnehme; doch hierauf haben Ew. Majestät durch den Befehl vom 28. August, in Ihrem Erbarmen mit den Ansiedlern, welche nicht allein ihres Vermögens, sondern auch der Mittel zum ferneren Lebensunterhalt verlustig gehen mußten, Allergnädigst die Rückgabe der Boote genehmigt und zu befehlen geruht, daß besondere Regeln zur Beaufsichtigung der Küstenbewohner, wie zur Abhaltung derselben vom unerlaubten Schmuggeleigewerbe aufgestellt würden. Diese, auf Grundlage des Allerh. Befehls Ew. Kaiserl. Majestät ausgearbeiteten Regeln, sind von mir dem Finanzminister vorgestellt worden. Die Strenge der Strafe, welche sie, allerdings nach Ew. Majestät Barmherzigkeit nur für kurze Zeit getroffen hat, und die Bestimmtheit der jetzt abgefaßten Regeln und Vorschläge, berechtigen zu der Hoffnung, daß von jetzt ab, dem Schmuggelgewerbe an der Seegrenze des kurländischen Gouvernements ein wirksames Hinderniß entgegengestellt ist.

Die Reichspräстanden.

Unter den Reichspräстanden nimmt die Rekrutenpflichtigkeit die wichtigste Stelle ein. In Beziehung auf die Ableistung dieser Pflicht genießen die Bewohner der Ostseeprovinzen, gemäß den ihnen durch Ew. Kaiserl. Majestät Allerh. Gewalt gewährten Rechten, verschiedene Erleichterungen.

Das am 28. Juni 1831 Allerh. bestätigte, allgemeine Rekrutirungs-Reglement für das Reich, weist die Allergnädigst den Bewohnern des Ostseegebietes zugestandenen Ausnahmebestimmungen auf. Allen Bauern, mit Ausnahme der Ebräer, wird das Recht des Loskaufes gewährt, während alle in den Ostseeprovinzen domizilirenden und in die Zunftregister (таможенные [?] цехи) eingetragenen Handwerker, in Riga aber überhaupt alle zum Bürgeroklad gehörigen Personen, von der Rekrutirungsleistung in natura befreit sind; an Stelle dessen wird von den Stadt-

gemeinden für jeden Rekruten die Summe von 300 Rbl. S. erhoben.

Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 11. Januar 1834 werden die Bürger, welche im Wahldienst ihrer Gemeinden ein mit Klassenrang verbundenes Amt bekleiden oder bekleidet haben, von der persönlichen Ableistung der Rekrutenpflicht liberirt; und durch den Ukas vom 12. November 1848 sind die Schüler der livländischen Wiesenbauschule überhaupt von der Rekrutenpflicht eximirt worden.

Gemäß dem Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 14. Dezember 1826, sollen die Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers in Rekrutirungssachen, auf die Ostseeprovinzen nicht ausgedehnt werden.

Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 5. Januar 1829, ist den Kreis-Rekrutirungsbehörden gestattet, a conto zukünftiger Aushebungen gestellte Rekruten zu empfangen.

Nach dem Namentlichen Ukas vom 18. November 1831, dürfen im Gouvernement Livland Personen als Rekruten angenommen werden, welche das 19. Lebensjahr überschritten, das 20. aber noch nicht erreicht haben.

Mittelst Ukases vom 21. Februar 1832 wurde Allergnädigst genehmigt, daß ledige Bauern der Ostseeprovinzen für Angehörige ihrer Familien (за свои семейства) als Rekruten eintreten.

Hinsichtlich der Ebräer ist seit dem Jahre 1827 befohlen, daß sie die Rekrutenpflicht ausschließlich in natura zu leisten haben. Das Reglement über die Rekrutenpflichtigkeit und den Militärdienst der Ebräer ist am 26. August 1827 Allerh. bestätigt worden.

Im Jahre 1848 machten die Ebräer von der zu ihrer Erleichterung Allerh. erfolgten Erlaubniß Gebrauch, wonach sich unmündige Ebräer als Rekruten verdingen dürfen (наниматься въ рекруты).

Was den Modus der Ableistung der Rekrutirungspflicht betrifft, so ist mit Allergnädigster Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät seit dem Jahre 1829 für die Bauern der Ostseeprovinzen das System der Loosung eingeführt. Die wohlthätigen Folgen desselben traten alsbald in der Praxis zu Tage: die böswilligen

Desertionen der Bauern und die Versuche der Selbstverstümmelung nahmen ein Ende.

In den Städten ist diese Ordnung nicht zur Einführung gelangt. Der Entwurf eines neuen allgemeinen Rekrutenreglements für die Ostseeprovinzen ist dem Ministerium des Innern vorgestellt. Einstweilen hat der Allerh. bestätigte Beschluß des Ministerkomité vom 11. Oktober 1835 festgesetzt, daß in denjenigen Städten, wo die vom Rekrutenreglement verordneten Reihenlisten (очередные списки) nicht eingeführt sind, die Ableistung der Rekrutenpflicht auf alter Grundlage zu belassen sei.

In den Jahren 1826—1850 sind in den drei Ostseeprovinzen Rekruten gestellt worden:

von Livland	32,976
„ Kurland	22,353
„ Ehstland	13,085
	68,414

Von diesen wurden, gemäß Allerh. bestätigtem Verzeichniß zugewiesen:

dem Garde-Korps	2537
„ Grenadier-Korps . .	3138

2) Die Wirthschaft der Städte.

Die Verbesserung des wirthschaftlichen Zustandes der Städte Mitau und Reval ist der Allergnädigsten Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät gewürdigt worden.

Das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 7. Oktober 1833, welches der Stadt Mitau Unterstützung aus den Landsteuern (земскихъ сборовъ) gewährte, bot der Stadtgemeinde die einzige Möglichkeit, bedeutende auf der Stadt lastende Schulden zu bezahlen, welche, wenn ihre Tilgung nicht ermöglicht worden wäre, den Ruin von Privatpersonen und Verwirrung in den Angelegenheiten vieler wohlthätiger, auf Kosten der städtischen Einnahmen unterhaltener Anstalten hätten herbeiführen müssen. Die Mitausche Stadtgemeinde, durch solche zur Bezahlung ihrer Schulden Allergnädigst gewährte Unterstützung beruhigt, konnte erst seit jener Zeit an die Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Zustände und der Gemeindewohlfahrt herantreten.

Durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 1. Juni 1845, wurde der Stadt Reval das Recht ertheilt, Bauern unter Befreiung von den Steuern, den städtischen Hospitalgüter-Genossenschaften beizuzählen; außerdem ward, zur Erleichterung der Quartierlast in Reval, Allergnädigst im Jahre 1835 befohlen, daß zum Besten der Stadt von den Bewohnern des ehstländischen Gouvernements eine besondere Steuer erhoben werde.

Mittelst Senatsukases vom 20. Juni 1835 wurde, zur Erleichterung der Quartierlast die allgemeine Regel festgesetzt, daß auch die fremdstädtische (иногородное) Kaufmannschaft sich an derselben zu betheiligen habe.

Demnächst ist von Ew. Kaiserl. Majestät, zur Förderung des Handelsgewerbes in einzelnen Hafenstädten, Allergnädigst gestattet worden, die Steuer auf ausländisches Salz zu ermäßigen und die Fristen für die Zahlung dieser Salzsteuer zu verlängern. Die Allerh. Befehle erfolgten: für die Stadt Reval am 15. November 1832, für Libau und Windau im Jahre 1828, für Arensburg im Jahre 1839 und 1841, für Hapsal im Jahre 1843 und für Pernau im Jahre 1844.

IX. Die Staatswohlfahrt betreffende Anordnungen.

1) Das Volksgewerbe.

a) Landwirthschaft und Viehzucht.

Auf dem Gebiete des Volksgewerbes beginnt in den Ostseeprovinzen, mit dem vierzehnten Jahre der gesegneten Regierung Ew. Kaiserl. Majestät, eine neue Periode. Seit dem Jahre 1839 ist die Landwirthschaft in dem ganzen Ostseegebiet fortgeschritten, begünstigt durch die in den Jahren 1839, 1844, 1846 und 1848 Allerh. genehmigte Errichtung der landwirthschaftlichen Vereine von Kurland, Goldingen, Ehstland, Livland, Pernau-Fellin, Arensburg und Wenden-Wolmar-Walk.

Als vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung der von den landwirthschaftlichen Vereinen verfolgten Ziele, wurde am 20. Februar 1834 in der Nähe Dorpats, die Allerh. bestätigte Schule für praktische Landwirthschaft in's Leben gerufen.

Außerdem erhielten, zufolge Namentlichen Ukases Ew. Kaiserl. Majestät vom Jahre 1830, die Kronsansiedler (казенные поселяне) neue Mittel zur Vervollkommnung der Landwirthschaft und zur Kräftigung dieses Gewerbes, und durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 22. Mai 1826 wurden Maßregeln ergriffen, um in den Ostseeprovinzen die Zucht feinwolliger Schafe zu fördern. Die letztgenannte, mit staatlicher Geldsubsidie verbundene Anordnung, hatte namentlich einen glänzenden Erfolg in Livland, wo bereits im vorigen Jahrhundert Versuche feinwolliger Schafzucht, ohne befriedigende Ergebnisse gemacht worden waren, und wo dieser wichtige Zweig der Landwirthschaft seit jenen Maßnahmen der Regierung zu einer solchen Entwickelung gelangt ist, daß die Wolle der hiesigen Züchtereien wiederholt auf russischen, wie auch auf ausländischen Ausstellungen, die ersten Preise erhalten hat.

Eine schnelle Entwickelung der Viehzucht in den Ostseeprovinzen überhaupt, namentlich aber der Zucht von Hornvieh, förderte auch in hervorragender Weise die im Januar und November 1849 von Ew. Kaiserl. Majestät ertheilte Genehmigung zur zollfreien Einfuhr von Futtersalz über die Häfen Riga, Libau, Reval und Pernau. Ganz besonderen segensreichen Einfluß auf die ganze Landwirthschaft aber, hatten die, gemäß Namentlichen Befehls Ew. Kaiserl. Majestät vom 25. August 1836, in den Gouvernementsstädten eröffneten Ausstellungen für Ortserzeugnisse, welche bei den Produzenten einen edlen, mit unzweifelhaftem Nutzen für den Gewerbefleiß verbundenen Wetteifer hervorriefen, der noch durch Ew. Kaiserl. Majestät im März des laufenden Jahres veröffentlichten Allerh. Befehl besondere Anregung erhielt, indem derselbe anordnete, daß den russischen Landwirthen die Theilnahme an der im nächsten Jahre stattfindenden Londoner Weltausstellung dadurch zu erleichtern sei, daß ihre Erzeugnisse auf Kosten der Staatskasse nach London befördert, und die gegenseitigen Beziehungen durch die in St. Petersburg und Odessa errichtete Zentral- und Süd-Kommission vermittelt werden sollen.

Die Pferdezucht hat sich in den Ostseeprovinzen wesentlich gekräftigt und verbreitet, seitdem Ew. Majestät Ihre Allerh. Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuwendeten, eine besondere Gestütsverwaltung eingerichtet ward, Maßregeln zur Verbesserung

der Racen ergriffen und Preise für Renn- und Zugpferde ausgesetzt wurden.

Die Haupt-Jahrmärkte und Prüfungen der Pferde in den Ostseeprovinzen finden statt, in den Städten: Pernau, Fellin, Wolmar und auf der Insel Oesel, für die besondere Race der sog. Oeselschen Klepper.

Endlich gehört zu den auf Regelung und Hebung des Volksgewerbes in den Ostseeprovinzen von der Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen, auch der Allerh. bestätigte Beschluß des Minister-Komité vom 19. April 1827, welcher anordnet, daß der die Schonzeit für Fische, Wild und Vögel bestimmende Ukas vom 8. Januar c. auf Kurland nicht auszudehnen sei, so daß die in dem für das kurländische Gouvernement erlassenen, dem Klima und den örtlichen Besonderheiten des Landes Rechnung tragenden Waldreglement vom Jahre 1801 festgesetzte Schonzeit unverändert blieb.

b) Handwerker und Fabriken.

In den baltischen Städten giebt es Handwerkszünfte, welche auf privilegirter Grundlage in den bedeutenderen Städten einen besonderen Stand, die sog. Kleine Gilde, bilden. Die unbefriedigende Lage des Handwerks in Riga gab den Anlaß zu dem von Ew. Majestät Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 21. Juni 1844, betreffend Ausarbeitung des Entwurfes für ein neues Handwerksreglement seitens der rigaschen Stadtobrigkeit.

Nachdem sich dieser Entwurf als nicht genügend herausgestellt, wurde er auf Ew. Majestät Allerh. Befehl, mir im Monat Februar laufenden Jahres zur Ergänzung übergeben und meinerseits zu dem gleichen Zwecke der bereits im Jahre 1849 durch mich ernannten Kommission überwiesen, deren Arbeiten betreffend die Zusammenstellung eines neuen Entwurfs zur Reorganisation der Zunftordnung in politischer, wirthschaftlicher und judiziärer Beziehung, von mir im vergangenen August dem Ministerium des Innern vorgestellt worden sind und zur Zeit der Prüfung desselben unterliegen.

Mittelst des am 24. Mai 1835 Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens, sind Regeln erlassen worden, nach denen gegenseitige

Klagen der Fabrikbesitzer und ihrer Meister zu prüfen sind, auch wurden die wechselseitigen Beziehungen der Fabrikinhaber (хозяева) und ihrer Arbeiter geordnet.

In Folge Gesuches des früheren Generalgouverneurs der Ostseegouvernements und der Vorstellung des Finanzministers, wurden jene Regeln mittelst Allerh. bestätigter Beschlüsse des Ministerkomité, auf Riga nebst allen Städten und Kreisen der Ostseeprovinzen ausgedehnt.

Durch den Namentlichen Ukas Ew. Kaiserl. Majestät vom 27. November 1840 wurde eine Verfügung über die Einrichtung von Probirkammern erlassen, welche genau die Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit sowohl derjenigen Personen bestimmt, die sich mit der Anfertigung von Gold- und Silbererzeugnissen beschäftigen, oder Handel mit Edelmetallwaaren treiben, als auch derjenigen, die den inneren Werth der Erzeugnisse und Barren bescheinigen.

In Folge der Errichtung Allerh. genehmigter Gouvernements-Manufaktur-Komité's, sowie der Bestimmungen über die revalsche Kompagnie für Manufaktur von Kammwollerzeugnissen und der Gesellschaft für Leinindustrie hat die Manufaktur des ganzen Gebietes, namentlich aber der Stadt Riga neues Leben erhalten und eine hohe Entwickelung erreicht, wobei die Zahl der Fabriken und Werke, auf welchen in den drei Ostseeprovinzen verschiedene Waaren im Werth von sechs und ein halb Millionen Rbl. S. erzeugt werden, drei und ein halbes Tausend erreicht. Ueberhaupt gestattet dieses glänzende Ergebniß der letzten fünfundzwanzig Jahre, verglichen mit demjenigen der ersten Jahre Ew. Kaiserl. Majestät Regierung, der Hoffnung Raum zu geben, daß die Manufakturindustrie in den Ostseeprovinzen, unter beständiger Fürsorge des Staates, ihren Thätigkeitskreis stufenweise erweitern und die weiteste Ausdehnung erreichen wird.

c) Der Handel.

Der rigasche Hafen, als der wichtigste Punkt, nicht nur des rigaschen und baltischen Handels, sondern auch aller an der Düna belegenen oder mit ihnen durch Wasserstraßen verbundenen Gou-

vernements, bildete den Gegenstand beständiger Aufmerksamkeit und Pflege seitens der Regierung und der örtlichen Obrigkeit. Nichtsdestoweniger hinderte das Flachwerden des Fahrwassers und das Versanden des Hafeneinganges die Schiffahrt außerordentlich und bedrohte das Handelsgewerbe sehr. Seit dem Jahre 1828 wurden auf Anordnung der Regierung verschiedene Vorschläge zur Beseitigung jenes Uebels (неудобства) gemacht, doch weder die Opfer des Staatsschatzes noch der hiesigen Kaufmannschaft, noch auch die Anwendung von Baggermaschinen, hatte einen Erfolg. Schließlich war es Ew. Kaiserl. Majestät gefällig, den Beginn der Arbeiten zum Umbau des rigaschen Hafens zu genehmigen, und zugleich zu befehlen, daß unter meinem Vorsitz ein besonderes Bau-Komité in's Leben gerufen werde. Es ist sofort zu den Arbeiten geschritten worden und mit deren Beendigung wird ein neues Unterpfand für das Blühen des Handels von Riga, der Ostseeprovinzen und des ganzen nordwestlichen Gebietes Rußlands errichtet sein.

Außerdem ist, um den Wohlstand der dem Handel obliegenden Bevölkerungsklasse zu fördern, die Allerhöchst durch Ew. Majestät im August des verflossenen Jahres (1849) errichtete Kommission zur Durchsicht der hier geltenden Handelsbestimmungen, in Riga eröffnet worden.

Mittelst des Namentlichen Ukases Ew. Kaiserl. Majestät vom 11. Oktober 1835 ist das System russischer Maaße und Gewichte festgesetzt worden (опредѣлена), während durch die Allerh. in den Jahren 1842 und 1845 bestätigten Gesetze die ersten Anordnungen eine Ergänzung erfuhren und zugleich die Erlaubniß ertheilt wurde, bis zum 1. Januar 1847 die nicht vollgewichtigen Waagen an allen Handelsorten, wo sich das als erforderlich erweisen sollte, auf rigasche Weise zu verbessern.

Nach den Allerh. bestätigten Gutachten des Reichsraths vom 20. September 1833 und dem Beschluß des Ministerkomité vom 29. März 1849 fand eine Ausdehnung einzelner Operationen des Komptoirs der Rigaer Kommerzbank statt und wurde gestattet, für das bei ihr verpfändete Getreide (хлѣбные товары) Stundung zu gewähren.

Mittelst der Ukase des Dirigirenden Senats vom 7. Juni

1838 und 27. Mai 1840 wurden in Riga und Reval jährliche Wollmärkte eingerichtet.

Hinsichtlich des Handelsverkehrs haben Ew. Majestät der rigaschen Kaufmannschaft verschiedene Erleichterungen und Vorrechte bei Gründung von Gesellschaften für Dampfschiffahrt und Diligencen gewährt.

Die Waaren-Ein- und -Ausfuhr betreffend, sind für die baltischen Häfen die folgenden Regeln erlassen und dem hiesigen Handel nachstehende Erleichterungen und Privilegien ertheilt worden.

Durch den Ukas des Dirigirenden Senats vom 15. April 1832 erfolgte die Genehmigung zur Einfuhr von ausländischem Arak, Rum und französischem Branntwein über die Häfen Riga, Reval und Libau.

Durch den am 27. November 1845 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde die Erlaubniß zur zollfreien Einfuhr von Getreide (хлѣба) aus dem Auslande über die Häfen der Ostseegouvernements verlängert.

Durch den am 3. September 1846 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde eine Jahresfrist für die Wiederausfuhr ausländischer Waaren und für die Zahlung von Einfuhrzöllen festgesetzt.

Durch den am 17. Oktober 1839 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurden Regeln über Stempelung der aus dem rigaschen Hafen in's Ausland abgefertigten Eichenhölzer erlassen.

Durch den am 6. Juni 1849 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde den Rhedern gestattet, nach Riga und Libau, zur Ausrüstung ihrer Schiffe, Seilereierzeugnisse einzuführen.

Alle oben aufgeführten Allerh. Befehle Ew. Majestät und Verfügungen der Regierung hatten die wohlthätige Folge, daß namentlich in Riga der Handel aufblühte, obwohl die Verflachung des Fahrwassers der Düna und die Verschlammung des rigaschen Hafens Hindernisse bereitete.

Der Schiffbau begann, wie aus den Daten der früheren Jahre ersichtlich, sich seit dem Jahre 1825 zu vervollkommnen und entspricht, von der Zeit ab beständig fortschreitend, gegenwärtig beinahe allen Anforderungen einer großen Nutzen bringenden Schiffahrt.

2*

2. Bauten und Verkehrswesen.

Auf dem Gebiete der Staatseinrichtungen war es Ew. Kaiserl. Majestät genehm, dem Zweige des Verkehrswesens, sowie der Staats- und Privatbauten, die beste Organisation dadurch zu sichern, daß die Bestätigung der Pläne und Entwürfe für bedeutendere Bauten im Reich der Allerh. Entscheidung vorbehalten wurde. Zu diesem Zwecke ergingen zwei Namentliche Ukase Ew. Majestät vom 4. Juni und 6. September 1827, welche durch das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten desselben Jahres, betreffend Ausdehnung der für St. Petersburg erlassenen Häuserbau-Regeln auf die übrigen Städte des Reichs, ergänzt wurden.

In der gleichen Weise wurde der Allerh. am 27. Oktober 1830 bestätigte Beschluß des Ministerkomité über Dorfbauten durch das Gesetz vom 9. Juli 1846 ergänzt, welches die Obliegenheiten der livländischen Bauern hinsichtlich Stellung von Arbeitern und Materialanfuhr bei Ausführung von Gemeindebauten regelt; während durch den Namentlichen Ukas Ew. Majestät vom 14. Dezember 1827 vorgeschrieben wird, die in den Gouvernements befindlichen alterthümlichen (древнія) Gebäude zu konserviren.

Zu den speziellen Verfügungen über das Bauwesen gehören:

Der Namentliche Ukas Ew. Majestät vom 11. Oktober 1839 über Einrichtung eines Bau-Komité in Reval für den Bau von Gebäuden zur Unterbringung des Kantonisten-Bataillons.

Der Allerh. am 19. Februar 1840 bestätigte Bericht des Ingenieur-Departements über Aufhebung der in Reval befindlichen Bau-Komité's für die dortigen Seeuferbefestigungen und die Reparaturen an der Kirche zu St. Olai.

Die Allerh. am 8. Dezember 1836 und 9. April 1840 bestätigte Beschlüsse des Ministerkomité, betreffend die Genehmigung zum Bau von Bodenfenstern auf den Dächern der rigaschen Privathäuser und Festsetzung von Remontegeldern zur Unterhaltung des rigaschen Schlosses.

Die Jahre 1836 und 1837 sind für die evangelisch-lutherische Kirche der Ostseeprovinzen durch die Beendigung der Allerh. von Ew. Kaiserl. Majestät genehmigten Bauten an der St. Olai-Kirche zu Reval und an der St. Laurentius-Kirche zu Arensburg, bedeutsam. Die Einweihung derselben war in beiden Städten ein

freudiges Ereigniß, wobei den Gefühlen unbegrenzter Dankbarkeit und treuunterthäniger Ergebenheit der Bewohner gegenüber Ew. Majestät Ausdruck verliehen wurde.

Der Bau griechisch-orthodoxer Kirchen in den Ostseeprovinzen bezieht sich hauptsächlich auf die letzten Jahre der laufenden 25-jährigen Periode und stellt sich zur Zeit höchst befriedigend dar.

Mittelst des auf den Namen des früheren Generalgouverneurs, Marquis Paulucci lautenden Allerh. Reskripts Ew. Kaiserl. Majestät, vom 25. Oktober 1829 wurde befohlen, in Riga auf dem jenseitigen Ufer der Düna, bei Groß- und Klein-Klüversholm, ein Bollwerk zu errichten und dazu aus den städtischen Einnahmen zweiundsechzigtausend Rbl. anzuweisen.

Durch die Allerh. am 25. November 1830 und 28. Januar 1836 bestätigten Beschlüsse des Ministerkomité wurden die Maßnahmen zur Befestigung des Flugsandes in der Umgegend von Libau und Windau bestimmt und der Beginn dieser Arbeiten angeordnet.

In dem auf den Namen des früheren Generalgouverneurs, Baron von der Pahlen, lautenden Allerh. Reskript Ew. Kaiserl. Majestät vom 8. Juni 1820 [?], wurde zum Bau eines Theaters in Riga die Benutzung von Summen aus den Resten des rigaschen Kornmagazin-Kapitals genehmigt.

Zur Erneuerung und Reinigung des in den Gräben der rigaschen Festung befindlichen Wassers, hat das Ingenieur-Departement des Kriegsministeriums, auf Ew. Kaiserl. Majestät Befehl, vom Jahre 1839 ab bis auf die Gegenwart, verschiedene Maßnahmen getroffen, wie: Ausschöpfen des Wassers, Abfuhr des Unrathes aus den Gräben und Herstellung von zwanzig artesischen Brunnen, von denen zwölf bereits beendigt sind und die Erreichung des angestrebten Zieles wirksam fördern.

Auf dem Gebiete des Wegebaues und Verkehrswesens wurde durch den Namentlichen Ukas Ew. Kaiserl. Majestät, vom 22. Oktober 1830, betreffend Organisation der Posten, eine feste Grundlage gelegt, geeignet in Rußland die ständige Fortentwickelung dieses für die Staatswohlfahrt so wichtigen Gegenstandes zu gewährleisten; und bald darauf ward das Ostseegebiet durch einen neuen Beweis der Allerh. Fürsorge beglückt, bestehend in der am 8. November 1833 erfolgten Publikation des Senats-Ukases über

die Organisation des Postwesens und des am 30. November 1838 Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens über den neuen Etat der Postanstalten im Gouvernement Kurland.

Das Allerh. am 26. April 1832 bestätigte Gutachten des Reichsraths und der Namentliche Ukas Ew. Majestät vom 12. Februar 1834 haben die Regeln für einen fortschreitenden Wegebau und für eine neue Eintheilung der Wege im Reich aufgestellt, während durch das Allerh. am 29. Dezember 1833 bestätigte Gutachten des Reichsraths die Mittel zur Ableistung der Wegebaupflicht festgesetzt worden sind.

Durch den Namentlichen Ukas Ew. Kaiserl. Majestät vom 15. April 1830 wurde der Bau einer Straße von Mitau über Schaulen nach Tauroggen anbefohlen.

Durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 8. Mai 1830 wurde eine veränderte Legung der Wege im livländischen Gouvernement von Riga nach Wenden und von Werro zur Station Sennen genehmigt.

Durch den Namentlichen Ukas vom 29. Juli 1839 wurde die Beförderung der Post zwischen Reval und Helsingfors per Dampfer angeordnet.

Durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 29. Oktober 1848 wurde die Herstellung eines neuen Weges an der preußischen Grenze vorgeschrieben.

Durch den am 9. September 1837 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde die Ordnung für die Remonte der livländischen Chausséen bestimmt und durch das am 21. Februar 1840 bestätigte Gutachten des Reichsraths der Stadtgemeinde von Libau gestattet, auf den ersten fünf Werst der Strecke Libau-Mitau eine Chaussée zu bauen.

Zur Zeit befinden sich im Ostseegebiet die folgenden Chausséen: auf der Linie Riga-St. Petersburg, bis zur Station Engelhardtshof, 44 Werst betragend; von Riga nach Mitau 39 Werst; von Mitau in der Richtung nach Tauroggen bis zur Station Janischki 43 Werst; von Mitau in der Richtung nach Doblen 5 Werst und ebenso viel von Libau in der Richtung nach Mitau.

Endlich sind durch die nachstehenden Allerh. bestätigten Erlasse und Gesetze, Bestimmungen über das Verkehrswesen getroffen, sowie verschiedenen Gesellschaften und Personen Erleichterungen

und Privilegien hinsichtlich dieses Gegenstandes gewährt worden: durch das Schreiben des Oberdirigirenden des Post-Departements vom 20. April 1827; durch die Regeln vom 10. März 1837 und die Beschlüsse des Ministerkomité vom 8. Mai 1828, 16. August 1832, 16. April 1835, 9. November 1837, 10. September 1840, 9. September 1844 und 21. Juli 1846.

3. Das Unterrichtswesen.

Aufklärung und Unterrichtswesen sind in den Ostseeprovinzen beständig und schnell fortgeschritten, haben zugleich mit den übrigen Verwaltungszweigen, als Hauptbedingung zu deren Entwickelung mitwirkend, gegenwärtig eine hohe Stufe erreicht und die Möglichkeit zur Bildung einer öffentlichen Meinung geboten, welche ebensowohl zur Erhöhung der Volkssittlichkeit erforderlich ist, als zu erfolgreicher Wirksamkeit der Gesetze, Verringerung der Verbrechen, zur Herstellung gegenseitigen Vertrauens unter den Mitbürgern und der damit verbundenen Bereicherung und Wohlfahrt des Gebietes in allen Beziehungen.

Die Grundlagen und Ursachen dieser wohlthätigen Ergebnisse bildet Ew. Kaiserl. Majestät Fürsorge für das Ostseegebiet, welche in den alle Sphären der Volksbildung und Aufklärung berührenden, vielseitigen Anordnungen zu Tage trat.

Durch den am 18. November 1830 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde in Reval die russische Kreisschule beseitigt und durch zwei russische Elementarschulen ersetzt.

Durch die am 16. März 1833 erfolgte Allerh. Bestätigung eines vom früheren Verwaltenden des Ministeriums der Volksaufklärung abgefaßten Memorials, erfolgte die Weiterführung des in Dorpat befindlichen Professoren-Instituts.

Gemäß dem am 6. Juni 1834 Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachten, wurden am Mitauschen Gymnasium zwei Forstklassen eingerichtet.

Am 26. Juli 1835 wurde das allgemeine Statut für die Kaiserl. russischen Universitäten Allerh. bestätigt.

Mittelst des Namentlichen Ukases Ew. Kaiserl. Majestät vom 19. Dezember 1836 wurde der Art. 80 des allgemeinen

Statuts der russischen Universitäten auch auf die Kaiserl. Universität Dorpat ausgedehnt.

Durch den Ukas des Dirigirenden Senats vom 20. Januar 1837 wurde das Gesetz über die Lehrbezirke auf den Dorpater Lehrbezirk ausgedehnt.

Durch den am 27. April 1837 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité, wurde an den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks das Amt eines Ehrenkurators geschaffen.

Durch den am 18. Mai 1838 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde in Dorpat eine russische Elementarschule begründet.

Durch den am 18. Januar 1838 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde in Jakobstadt eine russische Elementarschule begründet.

Durch den am 9. August 1837 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde die Anweisung der Summen zum Unterhalt einer russischen Elementarschule in Dorpat angeordnet.

Durch den am 8. Juli 1839 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde die Zahl der Privatdozenten an der Universität Dorpat erhöht.

Durch den Allerh. am 15. Dezember 1839 bestätigten Bericht des Ministers der Volksaufklärung, wurden Maßregeln ergriffen, um in den Ostseeprovinzen die Mittel zur Erlernung der russischen Sprache zu verstärken.

Am 6. Dezember 1840 wurde das Statut für eine Kreisschule in Pernau Allerh. bestätigt.

Mittelst des Allerh. am 28. Oktober 1841 bestätigten Beschlusses des Ministerkomité wurde verfügt, daß die Rektoren, Professoren und Dekane an der Universität Dorpat auf 4 Jahre zu wählen seien.

Durch den Allerh. am 17. Februar 1842 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde dem Ministerium der Volksaufklärung die Aenderung des Lehrplanes der Gymnasien im Dorpater Lehrbezirk gestattet.

Durch den Allerh. am 10. August 1842 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde die Anstellung eines besonderen Lehrers der russischen Sprache am Dorpater Seminar verfügt.

Durch den Namentlichen Ukas vom 19. Oktober 1842 erfolgte eine Ergänzung des Etats der Universität Dorpat.

Am 15. Januar 1843 wurde der Etat des Dorpater Lehrerseminars Allerh. bestätigt.

Durch den Allerh. am 6. Juli 1843 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurden die Forstklassen des Mitauer Gymnasiums in eine Forstabtheilung umgewandelt.

Am 9. April 1847 wurde das Statut der Libauer höheren Kreisschule Allerh. genehmigt.

Durch den Ukas des Dirigirenden Senats vom 5. August 1826 wurde angeordnet, daß die Lehrer der Gemeindeschulen in Livland nicht anders, als nach erfolgter Würdigung (удостояніе) des Ministeriums der Volksaufklärung aus dem steuerpflichtigen Stande auszuscheiden seien.

Durch den Namentlichen Ukas Ew. Kaiserl. Majestät vom 12. Mai 1827 wurde an dem Observatorium der Universität Dorpat ein Astronom für Beobachtungen (астрономъ-наблюдатель) angestellt.

Mittelst des am 22. Dezember 1828 Allerh. bestätigten Beschlusses des Ministerkomité wurde gestattet, die aus dem Auslande von den fremdländischen Professoren der Dorpater Universität mitgebrachten oder verschriebenen Bücher und andere Lehrmittel ohne Zollzahlung durchzulassen.

Durch den Namentlichen Ukas vom 29. September 1838 und den Allerh. am 24. Juni 1841 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde befohlen, den bei den Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks neu anzustellenden Lehrern das Tertialgehalt ohne Anrechnung auszuzahlen.

Durch den Allerh. am 7. Dezember 1838 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde den Lehrern der russischen Sprache an den Kreisschulen von Hasenpoth, Tuckum und Bauske eine Gehaltszulage gewährt.

Durch den Allerh. am 20. Februar 1834 bestätigten Beschluß des Ministerkomité ist denjenigen Schülern der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks, welche nach Beendigung des Lehrkursus sich als der russischen Sprache vollkommen kundig erweisen, die 14. Rangklasse zuerkannt worden.

Am 21. Februar 1834 und 4. Juni 1838 wurden die Regeln für die Studirenden der Dorpater Universität Allerh. bestätigt. Durch das am 26. Dezember 1849 Allerh. bestätigte Gutachten des Reichsraths wurde § 9 dieser Regeln abgeändert.

Durch den Allerh. am 17. Mai 1827 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde der Entwurf eines Statuts für die lettische lutherische Gesellschaft genehmigt.

Am 1. September 1834 erfolgte Allerh. die Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für die Geschichte und Alterthümer der Ostseeprovinzen.

Gemäß dem am 14. April 1842 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde in Reval die ehstländische litterärische Gesellschaft gegründet.

Durch den Allerh. am 31. Oktober 1844 bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde die Gründung der Naturforscher-Gesellschaft in Riga genehmigt.

Alle aufgeführten, das Lehrfach betreffenden Verfügungen haben in den Ostseeprovinzen die wesentliche Bedeutung und die lokale Eigenheit, daß sie auf einen verhältnißmäßig größeren Theil der Bevölkerung, als in anderen Gegenden des Reichs wirkend, das Bildungsniveau des Adels und der höheren Bürgerklasse, der Kaufleute und Litteraten ausgleichen, deren Jugend die Lehranstalten, im Vergleich zur Bevölkerungsdichtigkeit, sehr zahlreich besucht.

Unter den Bauern hat sich die Stufe der Elementarbildung seit der am 28. Dezember 1832 durch Ew. Majestät erfolgten Allerh. Bestätigung des Statuts für die evangelisch-lutherische Kirche erhöht, da auf Grund desselben jeder Bauer, um das Konfirmationsrecht zu erlangen, mindestens zu lesen verstehen muß.

Die zweifellose beständige und ansehnliche Vermehrung der Bildungsmittel durch Vergrößerung der Zahl von Lehranstalten und Lehrern, sowie die Erweiterung der lernenden Bevölkerungsklasse in den Ostseeprovinzen, ergiebt sich beispielsweise aus den Ziffern für den vierjährigen Lehrkursus der Jahre 1836—1840.

Im Jahre 1836 besaß der Dorpater Lehrbezirk 106 staatliche Lehranstalten und 140 private Schulen; an diesen waren 645 Lehrer und 148 Lehrerinnen angestellt; Schüler gab es in den Staatsanstalten 3663 und Schülerinnen 1200; die Privatschulen

zählten 1795 Schüler und 1,813 Schülerinnen. In Summa: 256 Lehranstalten, 793 Lehrkräfte, 8,471 Lernende und 1,854, deren Erziehung beendigt war (окончившихъ воспитаніе). Im Jahre 1840 gab es 115 Staats- und 180 Privatschulen mit 613 Lehrern, 5394 Lernenden in den Staats- und 4827 in den Privatschulen. In Summa: 295 Schulen, 613 Lehrer, 10,211 Schüler. Gegenwärtig zählt man allein in den Staatsschulen 24,369 Schüler männlichen Geschlechts.

Gleichwie von mir die Folgen der aufgezählten, wohlthätigen Verordnungen geschildert worden, welche im Laufe von fünfundzwanzig Jahren das Bildungsgebiet in den Ostseeprovinzen vervollkommnet und so befriedigende Ergebnisse geliefert haben, muß ich auch auf die aufgeklärte Erkenntniß von der Wichtigkeit des Gegenstandes, auf die Begeisterung, auf die treuunterthänige Erkenntlichkeit hinweisen, womit hier Ew. Kaiserl. Majestät Allerh. Gnade aufgenommen wurde, die sich durch die Kundgebung vom August vorigen (1849) Jahres offenbarte, gemäß welcher zu Gunsten der Dorpater Universität eine Ausnahme gemacht und die Zahl der in die theologische und medizinische Fakultät Eintretenden nicht beschränkt ward.

X. Anordnungen auf dem Gebiete der Staatswohlfahrt.

1. Die Volksverpflegung.

Bis zu den Mißwachsjahren 1844 und 1845, von welchen besonders Livland und einige Theile Kur- und Ehstlands hart getroffen wurden, bedurfte es keiner irgend außergewöhnlichen Regierungsmaßregeln zur Sicherung der Volksverpflegung in den Ostseeprovinzen. Dagegen sah sich die Ober-Verwaltung des baltischen Gebiets in die Nothwendigkeit versetzt, im Jahre 1840 für Kurland und in den Jahren 1845 und 1846 für die drei Provinzen, nachdem alle zur Volksverpflegung bestimmten Mittel aufgebraucht waren, Ew. Kaiserl. Majestät Barmherzigkeit anzurufen und allerunterthänigst von Ihrer monarchischen Freigebigkeit Hilfe in Geld und Getreide zu erbitten.

Ew. Kaiserl. Majestät geruhten zu befehlen, daß man zum Unterhalt der Bewohner der drei Ostseeprovinzen anweise:

1,235,000 Rbl. S., 40,000 Tschetwert Roggen, 7000 Tschetwert Hafer und 38,000 Säcke (кулей) Mehl, bei der Verpflichtung zur Rückgabe innerhalb des Zeitraumes von zwanzig Jahren.

Außerdem war es Ew. Kaiserl. Majestät genehm, in Ihrer großen Mildherzigkeit gegenüber den unvermögenden Beamten, Kanzleidienern und deren Familien, wie auch gegenüber allen Untermilitärs, verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten, nebst Familien, Allergnädigst eine für die nur von ihrem Gehalt lebenden nicht rückzahlbare Geldunterstützung zu gewähren.

Betreffs der landischen und städtischen Kornmagazine speziell des Ostseegebietes, haben Ew. Kaiserl. Majestät mittelst des Namentlichen Ukases vom 18. September 1831 geruht zu befehlen, daß ergänzende Regeln für die Verwaltung des rigaschen Korn-Vorrathsmagazins erlassen würden. Gleichfalls durch Namentlichen Ukas Ew. Kaiserl. Majestät vom 29. Oktober 1828 wurde eine Beschränkung der Kornleistung für die Bauern des Gouvernements Ehstland angeordnet. Durch den am 30. Januar 1845 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde der in der Oeselschen Bauerbank bei Rückzahlung von Getreidedarlehen übliche Zinsfuß abgeändert.

Von ganz besonders wohlthätigen Folgen begleitet waren die Allergnädigsten Befehle Ew. Kaiserl. Majestät, hinsichtlich der Genehmigung zur Einfuhr und zur Ueberfuhr aus einem Hafen zum anderen von Getreide und Kartoffeln, d. d. 8. April 1841, 6. November 1843, 12. und 20. Juni 1845, 8. Oktober 1846, 17. Februar 1847 und 29. November 1849.

2. Das Medizinalwesen.

Das Medizinalwesen, welches während der glücklichen Regierung Ew. Kaiserl. Majestät Ihrer besonderen Beachtung gewürdigt worden, beruht jetzt in den Ostseeprovinzen auf den allgemeinen für das Reich, sowie auf besonderen für dieses Gebiet erlassenen Allerh. Befehlen und Verordnungen und hat eine Stufe der Organisation und Ordnung erreicht, die des Volkes Gesundheit, sowohl in technisch-medizinischer, als auch in medizinisch-polizeilicher Hinsicht vollkommen gewährleistet und schützt.

Am 28. Dezember 1838 wurden Allerh. die Regeln über die Prüfung medizinischer, thierärztlicher und pharmazeutischer Beamten, sowie überhaupt aller sich mit ärztlicher Praxis beschäftigender Personen, bestätigt. Seit dem Jahre 1834 ist Allergnädigst gestattet worden, in die Universitäten Privatpersonen aufzunehmen, welche sich in den Medizinalwissenschaften zu vervollkommnen wünschen.

Im Jahre 1836 wurde das Apothekerreglement Allerh. bestätigt.

Mit Ew. Kaiserl. Majestät Genehmigung erfolgte im Jahre 1837 die Eröffnung eines Zentralkrankenhauses in Dorpat, und am 14. Januar 1848 wurde das Statut der Dorpater Veterinärschule Allerh. bestätigt.

Im Jahre 1849 war es Ew. Majestät gefällig, das Gesetz über die Rechte und Vorzüge der Aerzte (медиковъ), Apotheker und Veterinäre Allerh. zu bestätigen.

Zur Vergrößerung der medizinischen Hilfsmittel in den Ostseeprovinzen, haben Ew. Kaiserl. Majestät zu befehlen geruht: am 25. August 1826, die Anstellung von je zwei Heilgehilfen (лекарскихъ ученика) und je einer Hebamme in den 4 Kreisen des Gouvernements Livland und von je einer Hebamme in den 5 Kreisen des Gouvernements Kurland; am 8. März 1832, die Anstellung eines besonderen etatmäßigen Arztes in der Moskauer Vorstadt der Stadt Riga; am 20. Juni 1844, die Anstellung eines Stadtarztes in Baltischport.

Durch den am 22. Dezember 1834 Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité wurde den Gutsbesitzern Allergnädigst gestattet, eigene, dem Staatsdienst zugezählte Aerzte zu gagiren.

Seit dem Jahre 1825 wurden mehrere durch die Allergnädigste Freigebigkeit Ew. Kaiserl. Majestät begründete und unterhaltene neue Heilanstalten ins Leben gerufen. Unter denselben nehmen einen besonders hervorragenden Platz ein: die Schwefelquelle von Kemmern und die Anstalt für künstliche Wasser in Riga.

Die Heilkraft des Kemmernschen Wassers war bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts bekannt; doch, damit dasselbe dem Publikum zugänglich sei, war die Ausführung bedeutender Arbeiten behufs Säuberung der Oertlichkeit, und der Bau von Gebäuden zur bequemen Aufnahme der Badegäste, erforderlich. Zur Ausführung selbst der allernothwendigsten Arbeiten waren die örtlichen

Mittel nicht ausreichend. Auf den allerunterthänigsten Bericht des baltischen Generalgouverneurs vom 8. Februar 1836, geruhten Ew. Kaiserl. Majestät Ihre Einwilligung zur Errichtung von Schwefelwannen in Kemmern zu ertheilen. Auf Ihren Allergnädigsten Befehl wurden der Anstalt 633 Dessätinen Kronsland überlassen und aus der Reichsrentei für die erste Einrichtung, in den Jahren 1836 und 1839 je 50,000 Rbl. in Assignationen angewiesen. Die administrative und wirthschaftliche Verwaltung der Anstalt, sowie die Ausführung der geplanten Bauten und lokalen Einrichtungen wurde einer unter persönlicher Aufsicht des Generalgouverneurs stehenden besonderen Kommission übertragen. Die Umsicht (распорядительность) und Gewissenhaftigkeit der Kemmernschen Kommission erzielte glänzende Erfolge. Im Laufe einer zwölfjährigen ununterbrochenen Thätigkeit der Kommissionsglieder, des wirklichen Staatsraths Kube und Hofraths Stever (Штеверъ), erstand aus dem von Morästen umgebenen Kemmernschen Waldstück, das im Jahre 1838 nur zwei Bauernhäuser enthielt, eine Anstalt auf trockenem Terrain belegen und von Gärten und einem Park umgeben, welche im Jahre 1850 mehr als 400 Badegäste hatte und mit den Seebädern durch eine zum Meere führende fünf Werst lange Chaussée verbunden war. Die materiellen Hilfsmittel zur Heilung und Gewährleistung eines angenehmen Aufenthaltes (къ удобному пребыванію), entsprechen allen Anforderungen. In Kemmern befinden sich gegenwärtig: ein 32 Badezimmer enthaltendes Badehaus; ein Haus für den Arzt und die Bedienung; ein der Aktiengesellschaft gehöriges Haus mit 27 Wohnzimmern und einem zur Versammlung und für Bälle bestimmten Saal; zwei Gasthäuser und 36 Privathäuser.

In medizinischer Hinsicht erweist sich die Heilkraft der Kemmernschen Schwefelquellen alljährlich durch glückliche Folgen und die stets sich steigernde Zahl von Gästen, nicht allein aus den Ostseeprovinzen, sondern auch aus anderen Reichstheilen. Im Jahre 1838 wurde Kemmern von nicht mehr als 40 Personen benutzt; im Jahre 1850 gab es dort 310 Kranke, welche aus 11 Gouvernements gekommen waren.

Im Jahre 1850 wurden 7666 Mineralbäder bereitet, von denen 1637 verschiedenen Personen des Militär- und Zivilressorts und anderen Mittellosen unentgeltlich verabfolgt worden sind.

Außerdem erhielten kranke Offiziere und Beamte, auf Bescheinigung ihrer Vorgesetzten, freie Wohnung angewiesen.

Die rigaschen künstlichen Mineralwasser wurden im Jahre 1836 eröffnet. Die Gesellschaft ist auf Aktien gegründet.

Ew. Kaiserl. Majestät war es wohlgefällig, im Jahre 1833 die Mittel zur Eröffnung dieser nützlichen Anstalt zu gewähren und zu befehlen, daß aus der Reichsrentei im Laufe von 5 Jahren je 4000 Rbl. in Assignationen gezahlt würden. Später haben Ew. Kaiserl. Majestät Allergnädigst am 14. März 1844 diesem Unternehmen, welches wegen der großen Einrichtungskosten anfänglich gar keine Einnahmen hatte, noch eine aufmunternde Unterstützung von 3000 Rbl. S. gewährt. Seitdem hat sich die Anstalt für künstliche Mineralwässer wesentlich erweitert. In der ersten Zeit benutzten sie bis zu 90 Kranke und es gelangten gegen 4500 Flaschen Mineralwasser zum Verkauf. Im Jahre 1850 zählte man 128 Kranke und es wurden 48,000 Flaschen abgesetzt.

Die Anstalt zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer befindet sich im sog. Wöhrmannschen Park, in einer den Bau steinerner Gebäude nicht gestattenden Entfernung von den Festungswerken. Auf mein allerunterthänigstes Gesuch, haben Ew. Kaiserl. Majestät Ihre Allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß jene Anstalt im Wöhrmannschen Park verbleibe, jedoch unter der Bedingung, daß das steinerne Fundament durch hölzerne Böcke (деревянные стулья) ersetzt werde.

3. Das Gebiet der öffentlichen Fürsorge.

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung und Handlungen der auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge thätigen Behörden, hatte in den Ostseeprovinzen merkliche, wohlthätige Folgen.

Seit dem Jahre 1825 ist nicht allein eine genaue Ordnung der Verwaltung, sowohl in den Gouvernements-Kollegien der Allgemeinen Fürsorge, als auch in allen dieser unterstellten Anstalten eingeführt, sondern auch in den Gouvernements des baltischen Gebiets unter dem hohen Schutze Ew. Kaiserl. Majestät eine große Zahl privater gottgefälliger und wohlthätiger Anstalten eröffnet worden.

Die Gouvernements-Kollegien der Allgemeinen Fürsorge haben, indem sie die Aufsicht über alle wohlthätigen und gottgefälligen Anstalten bei sich vereinigten, zum Zwecke der Vergrößerung ihrer materiellen Mittel, einige Vorrechte in Anspruch nehmen dürfen.

Im Jahre 1834 wurden dem ehstländischen Kollegium der allgemeinen Fürsorge Prozente vom meistbietlichen Verkauf der Zollbehörde in Reval überlassen.

Im Jahre 1840 wurden alle Behörden verpflichtet, den Kollegien alle Privatsummen zur Aufbewahrung zu übersenden, welche bis zur Entscheidung der Sache zur Einzahlung gelangen.

Im Jahre 1845 wurde den Kollegien Allgemeiner Fürsorge in Ehstland und Kurland die Hälfte der Kourtage von den bei den Zollämtern erfolgten Verkäufen konfiszirter Waaren zugewiesen.

Im Jahre 1849 wurden die Arbeitskräfte des livländischen und kurländischen Kollegiums durch die Allergnädigste Anordnung vergrößert, daß bei ihnen ein ständiges Glied anzustellen sei.

Hinsichtlich Organisation und Remontirung der dem Kollegium unterstellten Anstalten, haben Ew. Majestät Allergnädigst zu befehlen geruht:

Im Jahre 1827, die Einbeziehung von Alexandershöhe in die gottgefälligen Anstalten des livländischen Kollegiums Allgemeiner Fürsorge.

Am 2. Juni 1835 begann der Bau des neuen Arbeitshauses nach dem von Ew. Kaiserl. Majestät am 7. August 1834 Allerh. bestätigten Plane. Dieses Arbeitshaus, welches einen Anbau zu den auf Alexandershöhe befindlichen Wohlthätigkeitsanstalten bildet, ist am 27. November 1836 beendet und eröffnet worden. Zum Bau desselben wurden aus der Reichsrentei 147,577 Rbl. 25 Kop. in Assignationen gezahlt.

Im Jahre 1828 befahlen Ew. Majestät Allergnädigst, dem ehstländischen Kollegium Allgemeiner Fürsorge zur Remontirung seiner Anstalten 13,000 Rbl. zu überweisen.

Durch den Allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomité vom 27. Februar 1834 wurden Summen zum Bau und Unterhalt von Gefängnißanstalten in den Ostseeprovinzen bestimmt.

Das Schicksal der Häftlinge (содержащихся подъ стражею) hat beständig die Allergnädigste Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf

sich gelenkt. Durch den Ukas vom 28. Februar 1827 wurde der örtlichen Gouvernementsobrigkeit zur Pflicht gemacht, eine besondere Fürsorge und Aufsicht den in den Gefängnissen und in Haft befindlichen Personen zuzuwenden.

Zur Vereinigung der Verwaltungsthätigkeit und Aufsicht betreffs der Häftlinge, war es Ew. Majestät genehm, Allergnädigst zu befehlen, daß auch in den Ostseeprovinzen, im Jahre 1836 besondere Gouvernements-Gefängniß-Komité's einzurichten seien. Die alljährlichen allerunterthänigsten Rechenschaftsberichte über die allgemeine Fürsorge des Komité, zeugen von dem beständigen, erfolgreichen und wahrhaft wohlthätigen Wirken auch der Gouvernements-Gefängniß-Komité's.

Außer diesen Gouvernements- wurden auch Kreis-Komité's errichtet:

1839: in Wenden, Dorpat und Arensburg;

1842: in Wolmar, Walk, Werro, Pernau und Fellin;

1843: in Goldingen, Tuckum und Hasenpoth;

1846 wurden errichtet: der rigasche Kreis-Komité und der besondere rigasche Stadt-Gefängniß-Komité.

Die Zahl der privaten wohlthätigen und gottgefälligen Anstalten, welche mit Ew. Kaiserl. Majestät Genehmigung in's Leben gerufen worden, hat sich in den fünfundzwanzig Jahren bedeutend vergrößert.

Nach Allerh. Bestätigung ihrer Statuten sind Wohlthätigkeitsvereine neu entstanden, welche den Zweck verfolgen, die Wohlthätigkeit allgemein und ohne Unterschied des Standes auszuüben: 1840 in der Stadt Dorpat, 1842 in Libau und in Mitau der kurländische wohlthätige Frauenverein.

Vereine, welche die Sorge für Personen einzelner Stände zum Zwecke haben, sind gebildet worden:

Gemäß dem Namentlichen Ukas Ew. Kaiserl. Majestät vom 30. Januar 1846 in Kurland: der Verein zur Versorgung verarmter Personen des Adelsstandes.

Am 30. Dezember 1841 die Wilpertstiftung (Вильпертово учрежденіе) zum Besten bedürftiger rigascher Aerzte, ihrer Wittwen und Waisen.

Am 23. August 1846 der eine Hilfskasse für Zigarren-Arbeitsmeister besitzende Verein in der Stadt Riga.

Am 13. Dezember 1849, bei gleichzeitiger Darbringung eines von Lehrern der Stadt Dorpat gespendeten Kapitals, ein Verein, welcher mit den Zinsen jenes Kapitals Bücher ankaufen will, um sie den Schülern der örtlichen Kronsschulen als Prämien auszutheilen.

Am 8. März 1841 ein Verein zur Versorgung der in die Heimath zurückkehrenden, von Oeselschen Rittergütern stammenden, bäuerlichen Invaliden.

Am 20. September 1837 ein Verein zur Unterstützung mittelloser kranker Ebräer in der Stadt Mitau.

Die Hilfsleistung an Wittwen, Waisen und arme Kinder ist zum Gegenstande besonderer Fürsorge wohlthätiger Anstalten gemacht worden, welche mit Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät errichtet wurden:

1836 in Mitau; 1839 in Libau; 1840 in Pernau;

1842 in Riga, die Schiffergesellschaft;

1846 in Riga, die Jungfrauenschule Ihrer Kaiserl. Hoheit der Großfürstin Olga Nikolajewna, und 1826 in Wesenberg.

Besondere Beerdigungs- und Sterbe-Kassen entstanden:

1836 in Mitau;

1846 in Dorpat und Libau.

Unter den Spar- und Hinterlegungs-Kassen (сохранными и сберегательными) sind wegen ihrer wohlthätigen Folgen besonders beachtenswerth: die Libausche, die Mitausche und die bei der kurländischen Kreditgesellschaft eingerichtete Kasse.

Die wohlthätigen Folgen der Errichtung dieser Kassen sind in glänzender Weise hervorgetreten; das gilt namentlich vom Libauschen Institut. Sie gewöhnen die Leute an Sparsamkeit und bieten die Möglichkeit, die ersparten Summen vortheilhaft und ohne erschwerende Formalitäten aufzubewahren. Die Einlagen können 5—100 Rbl. S. betragen, woher sich jedermann ihrer bedienen kann, und so bringen die Sparkassen den Leuten niedersten Standes den größten Nutzen, denn sie können die geringsten Ersparnisse von Zeit zu Zeit einlegen und durch diese wiederholten Einlagen ein Kapital bilden, welches ihnen, im Falle der Noth und unvorhergesehener Ausgaben, Sicherheit gewährt.

Die Libausche Sparkasse wurde im Jahre 1825 gegründet; ihr durchgesehenes und verbessertes Statut fand am 27. Dezember 1847 die definitive Allergnädigste Bestätigung. Die Einlagen sind

im Zeitraume von 25 Jahren bis zu einer halben Million Rbl. S. gewachsen, und trotz erfolgter Zinsenzahlung bis zum Betrage von 175,000 Rbl., ist ein besonderes Reservekapital von 25,000 Rbl. S. gebildet worden. Die gewissenhafte Geschäftsthätigkeit (распорядительность) der Begründer dieser Libauschen Sparkasse, der Kaufleute Hagedorn und Schmal, welche sie während des ganzen 25=jährigen Zeitraumes verwaltet haben, lenkte die Allerh. Aufmerksamkeit Ew. Kaiserl. Majestät auf sich: Hagedorn und Schmal wurden für solchen 25=jährigen, dem Wohl ihrer Mitbürger gewidmeten Dienst, Allergnädigst, in diesem Jahre (1850), durch Verleihung goldener Medaillen mit der Aufschrift „für Eifer“ belohnt.

Die Anordnungen der Regierung in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge sind in den Ostseeprovinzen von glücklichen Erfolgen gekrönt worden. Im baltischen Gebiet fand, gleichwie im ganzen Reich, der große Gedanke der Wohlthätigkeit und des Mitgefühls mit den Leidenden und Unvermögenden, welcher dem Willen Ew. Kaiserl. Majestät entsprechend, die allgemeine, unabänderliche Richtschnur der Regierungsgewalten des Reiches bildet, Widerhall und pünktliche Erfüllung.

In den ersten IX. Abschnitten dieses allerunterthänigsten Rechenschaftsberichts habe ich das Glück gehabt, Ew. Kaiserl. Majestät Vorstellung von allen den Verfügungen zu machen, welche Ihrem Allerh. Willen entsprechend ausgeführt, ein Denkmal der Weisheit des Selbstherrschenden Monarchen bilden; im Abschnitt X zeugen die Anordnungen der Regierung von Ihrer Barmherzigkeit, von der Hohen Fürsorge für die Leidenden und Unvermögenden, welche zu Zehntausenden unter dem Erhabenen Schutze und mit Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät, in den Staats=, Gemeinde= und Privatanstalten Versorgung finden. Die Dankgebete derselben legen vor dem Throne des Allerhöchsten lauter als es sonst eine Stimme vermöchte, Zeugniß ab, von der Barmherzigkeit des russischen Monarchen, und preisen das Lob des irdischen Herrschers wegen Seiner, den Ihm vom Himmlischen Herrscher anvertrauten Unterthanen, gewidmeten Fürsorge.

Das Original hat unterzeichnet:

Generaladjutant Fürst Italiiski Graf Suworow Rymnikski.

St. Petersburg, den 20. November 1850.

Dem Bericht ist eine Liste beigefügt, worin die Namen derjenigen Beamten aufgeführt werden, welche im Zeitraum von 1825—1850 dasselbe Amt bekleidet haben. Es sind das in den drei Ostseeprovinzen 153 Personen, von welchen sich 77 im Staats-, 43 im Adels- und 33 im städtischen Wahldienst befanden. Auf eine Wiedergabe dieser Liste ist hier mit Rücksicht darauf verzichtet worden, daß die russische Ummodelung deutscher Namen bei der Rückübersetzung in zahlreichen Fällen deren richtige Schreibweise nicht erkennen läßt. Beispielsweise ist es schwer zu entscheiden, wie der Name Гоге lautet. Es sind vier Varianten möglich, wie: Goge, Gohe, Hoge, Hohe, ferner kann Гинтеръ mit Ginter, Günther oder Hinter rückübersetzt werden; bei Гагенъ, Германъ, Гессъ, Фейферъ, Пепперъ, Мелеръ sind ebenfalls orthographische Zweifel denkbar, deren Lösung weitgehende, dem Interesse an dieser Namensliste nicht entsprechende Archivforschungen nöthig gemacht hätte.

M. von Oettingen.





